This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

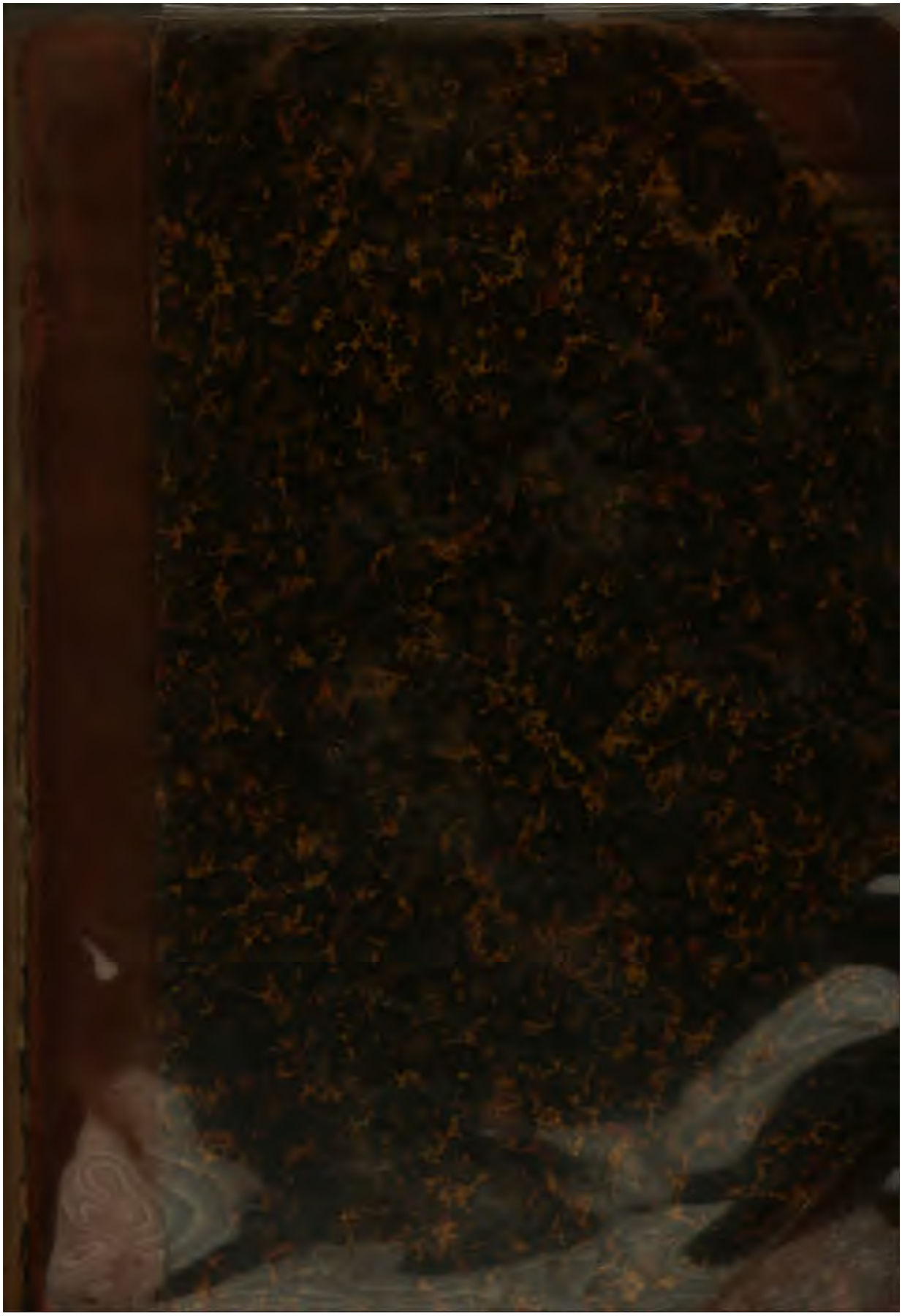

Boston Athenæum

From the Bequest of
George Bemis.

Received Feb. 14, 1910.

EXTRACT FROM THE THIRTEENTH OF THE RULES FOR THE LIBRARY AND READING ROOM OF THE BOSTON ATHENÆUM

"If any book shall be lost or injured, or if any notes, comments, or other matters shall be written, or in any manner inserted therein, the person to whom it stands charged shall replace it by a new volume, or set, if it belongs to a set."

10M 11-08

HARVARD COLLEGE
LIBRARY

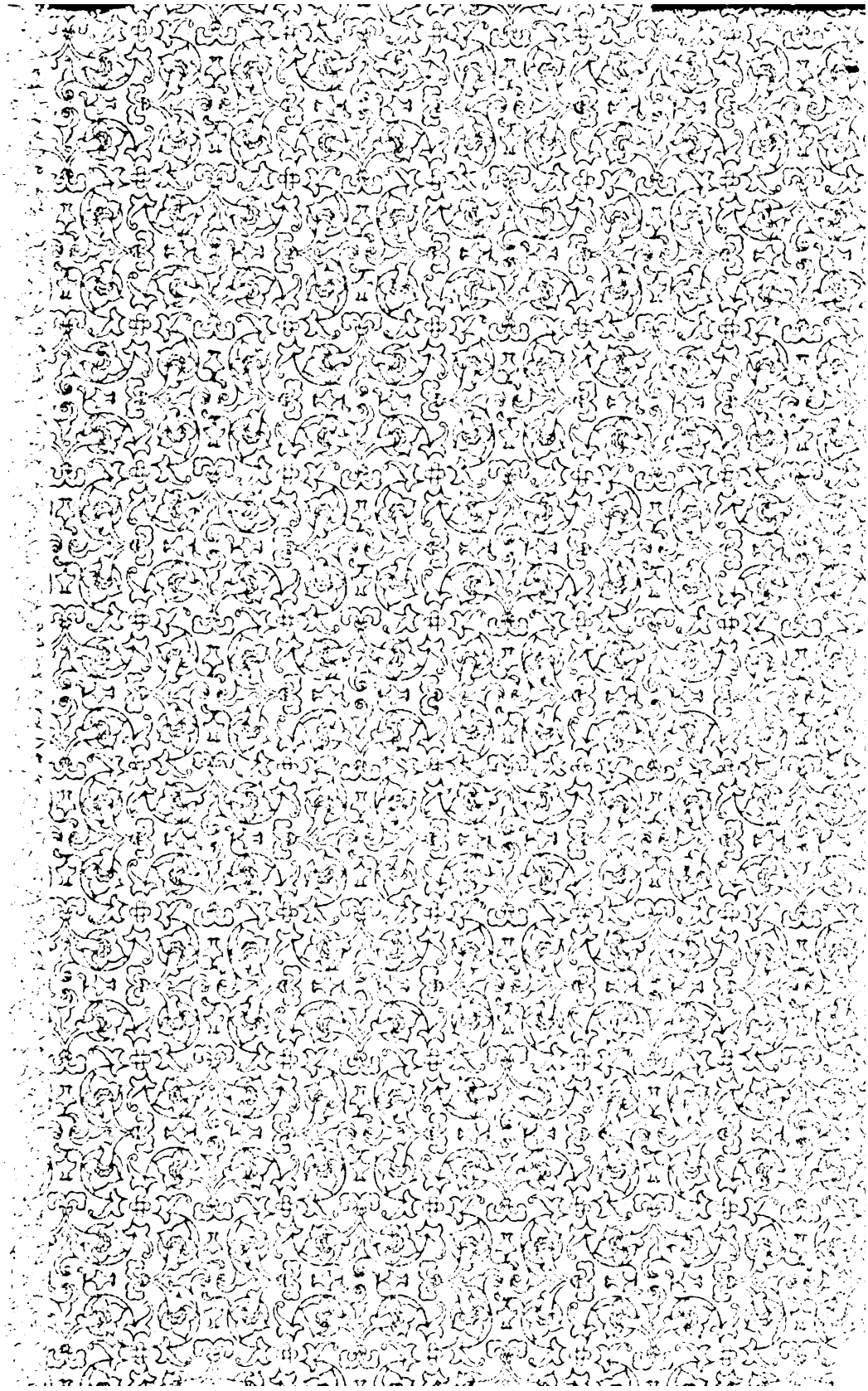

Diesem Heft liegt eine Verlagsanzeige von **Franz Vahlen, Berlin,** bei.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Öffentliches Recht.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

XVII. Band. 1. und 2. Heft.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Der Preis des Jahrgangs von sechs Heften beträgt 18.80 Mk.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Öffentliches Recht.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

XVII. Band.

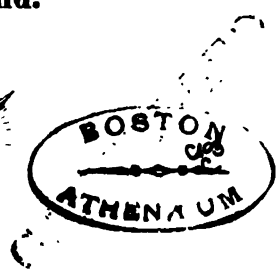

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Int 66.8 (17, 1907)

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF
BOSTON ATHENAEUM
MAY 12 1925

Alle Rechte vorbehalten.

69843 +
Bonus +
Feb. 14, 1910
ER
.Y24
(v. 17)

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Ständig in dieser Zeitschrift angewendete Abkürzungen.

B. = Bekanntmachung.
BGB = Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich.
C. C. = Code Civil (Napoléon).
ZPO = Zivilprozeßordnung.
ZBl = Zentralblatt für das Deutsche Reich.
E. = Erlaß.
EG = Einführungsgesetz.
Ges. = Gesetz.
GS = Gesetzsammlung.
J. = Journal de droit international privé *(Clunet)*.
I. P. R. = Internationales Privatrecht.
JMBl = Justizministerial-Blatt.
KG = preußisches Kammergericht.
LG = Landgericht.
MB = Ministerialbekanntmachung.
MV = Ministerialverfügung, Ministerialverordnung.
NR = Nouveau Recueil de traités etc., herausgegeben von *Stoerk*.
OGH = Oberster Gerichtshof.
OLG = Oberlandesgericht.
R. = Revue de droit international *(Rolin)*.
Rev. = Revue de droit international privé *(Darras)*.
Red. = Redaktion dieser Zeitschrift.
R. G. = Revue générale de droit international public *(Fauchille)*.
RG = Reichsgericht.
RGBl = Reichsgesetzblatt.
V. = Verordnung.
Verf. = Verfügung.
Ztsch. = diese Zeitschrift.

Im Übrigen wird auf die vom 27. Deutschen Juristentag (13. 9. 04) beschlossenen Abkürzungsformen Bezug genommen.

Römische Ziffern mit folgender arabischer Ziffer (z. B. III 399) bezeichnen Band und Seite, arabische Ziffern bei literarischen Zitaten die Seite.

Zeitdaten sind mit Ziffern bezeichnet (z. B. 5. 12. 01 = 5. Dezember 1901).

In der Gesetzgebungsschau bezeichnen die arabischen Zahlen in Klammern die Seitenzahlen des vorher angegebenen Gesetz- usw. Blattes.

Inhaltsverzeichnis zu Heft 1 und 2.

(S. 1—250.)

Abhandlungen. Seite

Pohl, Die rechtliche Natur der Blockade . . . . . 1—42

Dittmann, In welchem Umfange gilt im Verhältnisse des Deutschen Reiches zu der Schweiz das völkerrechtliche Prinzip der Spezialität? 43—49

Neumeyer, Studien aus dem internationalen Verwaltungsrecht:
I. Die religiöse Kindererziehung . . . . . 50—129
II. Die Bekenntnisänderung der Erwachsenen . . . . . 130—140

Schwartz, Internationale Beziehungen des ungarischen Zivilprozeßrechtes . . . . . 141—159

Cybichowski, Das Seekabel in Kriegszeit . . . . . 160—201

von Baligand, Der räumliche Geltungsbereich der Rechtssätze über den Ehevertrag . . . . . 202—223

Bromberg, Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach russischem und italienischem Recht . . . . . 224—247

Literaturberichte . . . . . 248—250

Die rechtliche Natur der Blockade.

Von Dr. jur. **Heinrich Pohl,** Bonn.

In der Völkerrechtswissenschaft, besonders in der zurzeit im Vordergrunde des Interesses stehenden Lehre vom Seekriege, fehlt es in den meisten Fragen noch an festen Stützpunkten, von denen aus sich die Richtlinien für die Lösung der zahlreichen Streitfragen gewinnen ließen. Unverkennbar groß ist die Bedeutung der Pariser Seerechtsdeklaration vom 16. 4. 1856, von unschätzbarem Werte das Haager Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze der Genfer Konvention vom 22. 8. 1864 auf den Seekrieg. So sehr aber auch beide Errungenschaften, namentlich die letztere, im Interesse der Beschränkung der Schrecken und Schäden des Seekrieges und im Interesse seiner Humanisierung zu begrüßen sind, — die Willkür im Seekriegsrecht ist noch groß. Und selbst das Wenige, was bisher erreicht worden ist, wie unfertig ist es noch! „Das Seerecht besitzt noch zahlreiche Lücken, welche, wie die Verhältnisse heute liegen, in kritischen Augenblicken nur zu oft durch Seemacht ausgefüllt zu werden pflegen. Mit einem Wort, auf dem Gebiete des Seerechts ist der Machtstandpunkt noch lange nicht überwunden worden durch den Rechtsstandpunkt.“ [1])

Auch die Pariser Seerechtsdeklaration, die dem Nichteingeweihten auf den ersten Blick klar und einfach erscheinen mag, birgt in ihren knappen Sätzen der Zweifel gar viele und ließ manch klaffende Lücke. Die Folgezeit hat gelehrt, daß sich ernste Schwierigkeiten und selbst Konflikte trotz der feier-

[1]) Aus der Rede des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts Graf *v. Bülow* in der Reichstagsitzung vom 19. 1. 00 Ueber diese hochbedeutsame Kundgebung s. *Niemeyer* in der DJZ vom 1. 2. 00.

lichen Erklärungen von 1856 wiederholt einstellen mußten, daß die Ungewißheit in den durch sie geregelten seerechtlichen Fragen keineswegs beseitigt ist. Hinsichtlich der Kaperei, von der die Deklaration sagt: „sie ist und bleibt abgeschafft", hat es an Meinungsverschiedenheiten und leidenschaftlichen Erörterungen auch in den letzten fünfzig Jahren nicht gefehlt; es sei nur erinnert an die durch Erlaß des Königs von Preußen vom 24. 7. 1870 angeordnete Einrichtung einer freiwilligen Seewehr, die allerdings nicht ins Leben getreten ist. Französischerseits bezeichnete man eine solche Seewehr als organisierte Kaperei, als dem Art. 1 der Pariser Seerechtsdeklaration stracks zuwiderlaufend. Ob mit Recht, kann hier nicht untersucht werden; jedenfalls ist die weitere Entwicklung nicht der französischen Auffassung entsprechende Wege gegangen. Art. 2 und 3 — „Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut, mit Ausnahme der Kriegskontrebande" und „Neutrales Gut unter feindlicher Flagge, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, darf nicht mit Beschlag belegt werden" — sind Stückwerk, da der Begriff der Kriegskontrebande nicht bestimmt worden ist. Recht lakonisch ist auch der vierte, die Blockade betreffende Ausspruch: „Die Blockaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, wirksam sein, das heißt, durch eine Streitmacht aufrecht erhalten werden, welche hinreicht, um den Zugang zur Küste des Feindes wirklich zu verhindern." Wenn darin ein großer Fortschritt enthalten ist, so ist es der, daß das seegewaltige England daran Anteil hat. Im übrigen waren bereits viele Jahrzehnte früher viel weitergehende partikuläre Völkerrechtssätze über die Blockade in Geltung gewesen. Die Deklaration an die Höfe von London, Versailles und Madrid vom 28. 2. 1780 [1])

[1]) Siehe hierüber und zum Folgenden insbesondere: *Bergbohm*, Die bewaffnete Neutralität 1780—1783. Berlin. 1884, S. 137, 260, 261; die großzügige Darstellung des Blockaderechts von *Ferdinand v. Martitz* in: Die Kultur der Gegenwart. Herausg. von *Paul Hinneberg*. Des Gesamtwerkes Teil II Abt. VIII. Berlin und Leipzig. 1906. S. 482 ff., 488 ff.; *Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nations neutres en temps de guerre maritime. 3e éd. t. II.* Paris. 1868. S. 176—274; *Cauchy, Le droit maritime international. t. II.* Paris. 1862. S. 195—203, 419—428; das bedeutendste und erschöpfende Werk von *Fauchille, Du blocus maritime*

hatte das Prinzip aufgestellt: „daß man, um näher zu bestimmen, was einen blockierten Hafen charakterisiere, diese Bezeichnung ausschließlich in dem Falle gelten lasse, wo infolge von Vorkehrungen der den Hafen mit nahe genug herangeführten und dort verweilenden Schiffen attakierenden Macht die Einfahrt in denselben mit augenscheinlicher Gefahr verbunden ist." Dazu fügte die sog. zweite bewaffnete Neutralität von 1800 noch die Verpflichtung des Kommandeurs des Blockadegeschwaders, das neutrale Schiff, welches einzulaufen beabsichtige, von dem Blockadezustand des Hafens zu benachrichtigen. Eine russisch-englische Konvention vom 17. 7. 1801 verdunkelte, ja man kann fast sagen: hob den Grundsatz der Effektivität der Blockade nahezu wieder ganz auf. An Stelle des Passus: „mit nahe genug herangeführten und dort verweilenden Schiffen" fand es diese Konvention für hinreichend, wenn die Schiffe vor der Einfahrt des Hafens „festliegen oder sich nahe genug befinden". Die maßlose Erweiterung des „Blockaderechts" in der Zeit von 1800 bis 1814 beseitigte vorübergehend jedes Seekriegsrecht, bis man nach der napoleonischen Sturmflut in zahlreichen Handelsverträgen, an denen England nicht teil hatte, wieder auf das System der bewaffneten Neutralität zurückgriff. Erst die Bundesgenossenschaft mit Frankreich im Krimkriege führte eine Aenderung in der Haltung Englands herbei. Es einigte sich mit Preußen, Oesterreich, Frankreich, Rußland, Sardinien und der Pforte auf den Grundsatz der Effektivität der Blockade, widersetzte sich aber einer genaueren Abgrenzung dieses Begriffs, wie sie in der Deklaration vom 28. 2. 1780 enthalten gewesen war.

---

en droit français. Paris. 1882; *G. Carnazza Amari, Del blocco marittimo.* Catania. 1897; *Kleen, Lois et usages de la neutralité.* T. I. Paris. 1898. S. 542—655; *Robert Fremont, De la saisie des navires en cas de blocus. (Extrait du Moniteur Maritime).* Paris. 1899; *Gaston Compin, Essai sur le blocus maritime en temps de guerre.* Paris. 1899; *Despagnet, Cours de droit international public. 2e éd.* Paris. 1899. S. 632—653; *Perels,* Das internationale öffentliche Seerecht der Gegenwart. 2. Aufl. Berlin. 1903. S. 261—278; weitere Literatur s. bei *Fleischmann,* Völkerrechtsquellen. Halle a. S. 1905. S. 57, und bei *Bonfils-Grah,* Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin. 1904. S. 733, 734.

Immerhin ist der Artikel 4 der Seerechtsdeklaration — im Hinblick auf Englands Beitritt und darauf, daß er an sich von allen zivilisierten Staaten entweder ausdrücklich angenommen oder doch als verbindlich behandelt worden ist[1]) —, richtig verstanden und nach Treu und Glauben angewendet, der Abschluß der barbarischen Zeiten des *blocus sur papier*, wenigstens sollte und könnte er es sein. Leider ist der Grundsatz der Effektivität in den folgenden Kriegen manchmal verletzt, namentlich auch zu umgehen versucht worden. Auch in der Theorie herrscht nur über wenige Konsequenzen des an sich unbestrittenen Prinzips Uebereinstimmung; nationale Interessen scheinen es dem einen oder andern nicht zu gestatten, mit der erforderlichen Unerbittlichkeit und Klarheit die sich aufdrängenden unabweisbaren Folgerungen zu ziehen.

In kaum einer Frage des Seekriegsrechts aber — abgesehen von der Kriegskontrebande — tut Klarheit so not wie im Blockaderecht. Denn die Blockade ist „das gewaltigste Kriegsmittel im Seekriege; freilich nur für den Starken verwendbar, aber trotz ihrer militärischen Passivität von verheerender Wirkung, da sie nicht allein den Handel der Neutralen gänzlich unterbindet, sondern das Wirtschaftsleben des Feindes in seinem Marke zu treffen vermag.“ [2]) Man geht wohl nicht fehl, wenn man annimmt, daß sich das Interesse am Seekriegsrechte in nicht allzu ferner Zukunft auf das Blockaderecht konzentrieren wird.[3]) Feste, Mißdeutung und Mißbrauch nach Möglichkeit ausschließende Regeln über dies wichtigste aller Seekriegsmittel sind also ein erstrebenswertes Ziel, dessen Erreichung hoffentlich die Arbeiten der bevorstehenden zweiten großen Haager Konferenz um ein gut Stück näher rücken werden.[4])

---

[1]) *v. Martitz*, S. 484; *v. Liszt*, Das Völkerrecht. 4. Aufl. Berlin. 1906. S. 24 und S. 383, wo die Seerechtsdeklaration in Uebersetzung mitgeteilt ist.

[2]) *v. Martitz*, S. 488.

[3]) So *Cauchy*, II 419; a. A. *Geffcken*, im Handbuch des Völkerrechts von *v. Holtzendorff*. 4. Band. 1889. S. 770. Ueber die *„utilité actuelle du blocus“* äußert sich in eingehenden, sehr interessanten Ausführungen *Compin*, S. 269—286.

[4]) Ihr Programm ist im Einzelnen noch nicht bekannt gegeben.

Eine ersprießliche Tätigkeit auf den allem Anschein nach in absehbarer Zeit zu einer ständigen Einrichtung werdenden internationalen Konferenzen hat nicht in letzter Linie die klare Erkenntnis der theoretischen Grundlagen jedes einzelnen Rechtsinstituts zur Voraussetzung. Hier harrt noch ein ungemessenes Feld der theoretischen Durcharbeitung. Die juristisch-konstruktive Durchforschung des Völkerrechts in seinen einzelnen Gebieten vermag jenen, eine allmähliche Kodifizierung eines großen Teiles des internationalen Rechtes verheißenden Konferenzen besser vorzuarbeiten und sie nachhaltiger zu fördern als einseitig rechtsgeschichtliche Forschung und Erörterung wirtschaftlicher und politischer Streitpunkte. Je mehr die begriffsbildende Jurisprudenz die Bemeisterung der unabsehbaren Menge von Erscheinungen. ermöglicht, in desto ruhigeren und sichereren Bahnen wird sich die Austragung der Interessenkämpfe vollziehen können. Und das gilt nicht zuletzt vom Blockaderecht. Drum war's keine müßige Spekulation, kein unfruchtbarer Doktrinarismus, wenn die Theorie sich immer wieder dem Problem zuwandte, wie das Blockaderecht juristisch zu konstruieren sei, auf welchem Fundament das Blockaderecht ruhe. Dieser für den Ausbau des Blockaderechts nicht zu unterschätzenden Arbeit haben sich die französischen Juristen besonders angelegentlich gewidmet; sie behandeln meist im Anfang ihrer Darstellung des für die Blockade geltenden Rechts *„le fondement juridique du blocus"*. Nur eine solche Untersuchung kann dem Blockaderecht die richtige Stellung im System des Völkerrechts anweisen. Klarheit hierüber ist auch für denjenigen unerläßlich, der sich aus Zweckmäßigkeitsgründen für die Einstellung des gesamten Blockaderechts in die Lehre von den Rechten und Pflichten der Neutralen entscheidet. Gelingt es, bis zur Wurzel des Blockaderechts vorzudringen, so ist damit eine einwandfreie Entscheidung in den vielen Zweifelsfällen gesichert, die in jedem Kriege in stets neuen Wendungen auftauchen und rechtlich erfaßt sein wollen. Selten gibt ein nachweisbares Gewohnheitsrecht, noch seltener staatsvertraglich fixiertes Recht eine Antwort auf die einzelne Zweifelsfrage. Darum gilt's, den Grundgedanken, auf

den die wenigen unbestrittenen Blockaderechtssätze zurückzuführen sind, zu erforschen und klar zu stellen.

Die Mehrzahl der englischen Völkerrechtstheoretiker ließ es sich bisher überall da, wo ihnen das materielle Interesse ihres Landes in Frage zu stehen schien, wenig angelegen sein, dem Seekriegsrecht feste wissenschaftliche Grundlagen zu schaffen. Namentlich hinsichtlich des Blockaderechts, seiner rechtlichen Natur, dürfte dieser Vorwurf auch heute noch begründet sein, wenn anders *Fauchille, Bonfils* und *Compin* uns recht berichten. Sie geben uns das Urteil wieder, welches *Gessner* vor 42 Jahren fällte: „Die Wissenschaft und die großen Interessen der christlichen Zivilisation haben für die englischen Publizisten, soweit das Seerecht in Frage kommt, immer nur eine nebensächliche Bedeutung gehabt; ihre Hauptsorge ist es, die Ansprüche ihres Vaterlandes auf diesem Rechtsgebiete zu verteidigen. Selbst die angesehensten neueren Publizisten, wie *Wildman, Oke Manning, James Reddie* und *Phillimore* weisen zur Erklärung des Blockaderechts lediglich auf die Praxis Großbritanniens hin", auf die Entscheidungen der englischen Prisengerichte.[1])

Dupuis[2]) faßt sein Urteil über die englische Praxis und Doktrin des Blockaderechts dahin zusammen: *„Pour l'Angleterre, le blocus n'a jamais été autre chose que la justification de l'interdiction du commerce des neutres avec l'ennemi au moyen d'un déploiement de forces du belligérant devant les*

---

[1]) *Gessner, Le droit des neutres sur mer.* Berlin. 1865. S. 147; *Bonfils-Grah,* Lehrbuch des Völkerrechts. Berlin. 1904. S. 800; *Fauchille,* S. 21; *Compin,* S. 6.

[2]) *Charles Dupuis, Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines.* Paris. 1899. S. 202. *Dupuis* hat zur Grundlage seiner Darstellung folgende Werke genommen (s. *Préface* XI): *Sir Robert Phillimore, Commentaries upon international law, 3e édition.* London. 1885. T. III. *Holland, A manual of naval prize law.* London. 1888; *Sir Travers Twiss, Le droit des gens ou des nations considérées comme communautées indépendantes,* T. II; *Des droits et des devoirs des nations en temps de guerre.* Paris. 1889; *Hall, A treatise on international law, 4e édition.* Oxford. 1895; *T. J. Lawrence, The principles of international law.* London. 1895.

places spécialement frappées par cette interdiction. La prohibition de tous rapports avec l'ennemi est l'objet essentiel du blocus; le deploiement de force n'en est que la condition gênante dont il convient de ne pas exagérer l'importance." Nach *Lawrence* verlangt das internationale Recht für das Vorliegen einer effektiven Blockade nur, daß der Versuch, in den blockierten Hafen ein- oder aus ihm auszulaufen, einer offenbaren und dringenden Gefahr aussetzt, und letztere wird nach englischer Praxis sehr leicht angenommen.[1]) Das englische System umgeht die Effektivität, Sinn und Worte der Pariser Seerechtsdeklaration nicht achtend.[2])

Eine Abwägung der in Frage stehenden Interessen führt den besten Kenner des Neutralitätsrechts, den schwedischen Legationssekretär *Richard Kleen,*[3]) dazu, dem Blockaderecht die juristische Grundlage völlig abzusprechen. Ihm erscheint der militärische Vorteil der Blockade heutzutage nicht mehr groß genug, um der Verletzung der Rechte der Neutralen durch die Anwendung eines solchen Kriegsmittels die Wage zu halten. So ist es ihm unverständlich, wie die Doktrin ein Angriffsmittel sollte rechtfertigen können, das in seinen Wirkungen gegen den Feind ebenso zweifelhaft wie nur indirekt ist und das die Neutralen fast ebenso, wenn nicht noch schärfer, trifft wie den Feind. — Hier liegt eine Verwechselung dessen vor, was heute Rechtens ist, und dessen, was nach *Kleen's* Ansicht aus allgemeinen Gerechtigkeits- und Nützlichkeitserwägungen für die Zukunft als richtiger Rechtszustand zu erstreben ist. Erkennt doch *Kleen* selbst an,[4]) daß das Institut der Blockade nach modernem internationalem Rechte als positiv rechtsgültig besteht. Sollte da die Theorie darauf verzichten dürfen, nach einem einheitlichen Prinzip für die zweifellos geltenden, in ihrer Auslegung allerdings vielfach strittigen Sätze des Blockaderechts zu suchen? Das ganze Blockaderecht schlechthin negierend würde sie die ihr obliegenden Aufgaben nicht erfüllen.

---

[1]) *Dupuis*, S. 203.
[2]) S. *v. Martitz*, S. 490.
[3]) *Kleen*, I 551.
[4]) *Kleen*, I 544.

Wozu kann diese einfach ablehnende Haltung führen als zu einem Verzicht auf wissenschaftliche Vertiefung des nun doch einmal bestehenden Blockaderechts? Die bisherige Entwicklung des Instituts gibt die Fingerzeige für notwendige Reformarbeit, die nur durch Anknüpfen an das bisher Erreichte wirksam gefördert werden kann. Erst wenn der Bestand an Rechtssätzen über die Blockade klar gestellt und das ihnen zugrunde liegende Prinzip herausgefunden ist, sollte man diesem anerkannte völkerrechtliche Grundsätze gegenüber halten und prüfen, ob sich jenes Prinzip im Widerspruch mit ihnen befindet. Ist letzteres der Fall, so ist damit der Beweis erbracht, daß dem Rechtsinstitute der Blockade noch positive Rechtssätze fehlen, die es mit allgemeineren Forderungen des Völkerrechts in Einklang zu bringen vermögen. Diese fehlenden Sätze sind zu formulieren, ihre Feststellung durch internationale Vereinbarung ist zu erstreben. Die Blockade als Kriegsmittel wird sich nie beseitigen lassen, ebensowenig wie der Krieg auf hoher See überhaupt, so sehr er auch Neutrale schädigen oder gefährden mag. Schwerlich werden jemals die Seemächte von der Handelsblockade Abstand nehmen wollen, „der schärfsten Form, um mit wirtschaftlichen Mitteln auszunutzen, was der Erfolg der Schlacht dem Sieger zu tun gestattet."[1])

Diejenige Theorie, welche trotz wiederholt erhobenen Widerspruchs, ja, leidenschaftlicher Bekämpfung heute noch als die herrschende das Feld behauptet, führt die aus der Tatsache der rechtswirksamen Blockade sich ergebende Rechtslage auf die Kriegsnotwendigkeit zurück.

Auf sie hat schon *Grotius* das Blockaderecht gegründet.[2]) *„Nam si tueri me non possum nisi quae mittuntur intercipiam, necessitas ... ius dabit, sed sub onere restitutionis nisi alia causa accedat. Quod si iuris mei executionem rerum subvectio impedierit, idque scire potuerit qui advexit, ut si oppidum obsessum tenebam, si portus*

[1]) *C. v. Maltzahn*, Vize-Admiral a. D.. Der Seekrieg. Leipzig. 1906. (Aus Natur und Geisteswelt 99) S. 107.

[2]) *De jure belli ac pacis libri tres. l. 3. c. 1, V.* Vgl. dazu *Kleen*, I 545 und *Cauchy*, II 197.

clausos, et iam deditio aut pax exspectabatur, tenebitur ille mihi de damno culpa dato, ut qui debitorem carceri exemit, aut fugam eius in meam fraudem instruxit: Et ad damni dati modum res quoque eius capi et dominium earum debiti consequendi causa quaeri poterit. Si damnum nondum dederit sed dare voluerit, ius erit rerum retentione eum cogere ut de futuro caveat obsidibus, pignoribus aut alio modo. Quod si praeterea evidentissima sit hostis mei in me iniustitia, et ille eum in bello iniquissimo confirmet, iam non tantum civiliter tenebitur de damno, sed et criminaliter, ut is qui iudici imminenti reum manifestum eximit: atque eo nomine licebit in eum statuere quod delicto convenit, secundum ea quae de poenis diximus, quare intra eum modum etiam spoliari poterit. Et has ob causas solent a bellum gerentibus publicae significationes fieri ad alios populos, tum ut de iure causae, tum etiam ut de spe probabili iuris exsequendi appareat. Hanc autem quaestionem ad ius naturae ideo retulimus, quia ex historiis nihil comperire potuimus ea de re iure voluntario gentium esse constitutum." — Wir sehen, *Grotius* läßt das Interesse des Kriegführenden *(si tueri me non possum nisi)*, die *necessitas*, in erster Linie entscheiden, er gibt ihm so weitgehende Rechte gegen die Blockadebrecher, daß diese gemeinen Verbrechern gleich behandelt werden können. Der Blockadebrecher stört die kriegerischen Operationen, er stellt ihren Erfolg in Frage, also darf der Kriegführende ihm sein Gut nehmen; und hat der neutrale Untertan gar einen Feind unterstützen wollen, dessen Sache offenbar ungerecht ist, so kann er peinlicher Strafe überliefert werden. Offenbar ungerecht aber war die Sache des Feindes wohl stets nach der Praxis der anderen Kriegspartei; alles was dem Belligerenten schadet, ist ungerecht.

Diese weiteste Ausdehnung, welche die Theorie der Kriegsnotwendigkeit je erfahren hat, überläßt den Neutralen ganz dem Ermessen, ja, der völligen Willkür des blockierenden Staates. Historisch dürfte sie einmal durch das holländische Uebergewicht zur See im Anfang des 17. Jahrhunderts ihre Erklärung finden; sodann aber ist ihr Auftauchen dem Umstande

zuzuschreiben, daß zu *Grotius'* Zeiten eine effektive Blockade wegen der damaligen unvollkommenen Art der Seerüstung der Staaten nicht durchführbar war. Die holländische Praxis des ausgehenden 16. und des beginnenden 17. Jahrhunderts brachte die papierne Blockade *(blocus sur papier)*[1]) in Schwung. In ihrem Kampfe gegen die Spanier hatten die Holländer 1584 alle flämischen Häfen für blockiert erklärt, ohne daß dieser Erklärung eine wirkliche Absperrung der Häfen entsprochen hätte. An dieser Praxis hielten sie in den folgenden Jahrzehnten fest; zwei Ordonnanzen von 1586, eine dritte aus dem Jahre 1622 und eine letzte von 1624 sanktionierten die papierne Blockade. So entspricht die Auffassung, die *Grotius* in seinem 1625 erschienenen Werk vertritt, dem holländischen Kriegsgebrauch jener Zeit, der auch in dem vielgenannten Edikt vom 26. 6. 1630 nur scheinbar, jedenfalls aber nur teilweise, aufgegeben wurde.[2]) Angesichts der mittlerweile völlig veränderten Verhältnisse und Anschauungen, insbesondere des nunmehr feststehenden Erfordernisses der Effektivität der Blockade scheidet die Begründung, welche der Vater des Völkerrechts dem Blockaderecht gegeben hat und welche die Zulässigkeit der papiernen Blockade zur Voraussetzung nimmt, für unsere weitere Betrachtung aus. Gleichwohl entbehrt sie nicht des Interesses, da auch in neuerer Zeit ähnliche Versuche, das Recht einer Scheinblockade zu statuieren, nicht ausgeblieben sind.

Worauf gründet sich die moderne Theorie der Kriegsnotwendigkeit, die die Grundlage des Blockaderechts sein soll?

Ihre Anhänger sind keineswegs ausschließlich deutsche Publizisten, wie man nach *Bonfils-Grah* anzunehmen versucht sein könnte.[3]) Wir begegnen hier vielmehr neben ihrem Hauptvertreter *Gessner* und *Bluntschli* und *Ullmann* u. a. *Travers Twiss, v. Martens, Rivier, G. Carnazza Amari, Compin;* auch *Galiani* und *Cauchy* dürften hier zu nennen sein.[4])

[1]) Auch *„blocus fictif"*, *„blocus de cabinet"*, *„blocus anglais"* genannt.

[2]) Näheres s. bei *Fauchille*, S. 80 und *Compin*, S. 21.

[3]) *Bonfils-Grah*, S. 800, 801.

[4]) Vgl. *Kleen*, I 545, 546; *Ullmann*, Völkerrecht. 1898. S. 330, der auch *Despagnet* als Vertreter der Notwendigkeitstheorie aufführt. *Despagnet*, *Cours de droit intern. public. 2e éd.* Paris. 1899. S. 634 bekämpft sie.

Gessner begründet die Theorie, daß der Titel der Blockade nur in der Kriegsnotwendigkeit liegen könne, wie folgt: Die Kriegsnotwendigkeit muß im einzelnen Falle wirklich gegeben sein, um die Annahme einer rechtmäßigen Blockade zu stützen; die bloße Behauptung einer Notwendigkeit, die gar nicht vorliegt, kann nicht genügen, das wäre Willkür und Mißbrauch. Denn die Blockade muß wirksam sein; dann ist sie aber auch das wichtigste Mittel, um im Seekriege den Erfolg an sich zu fesseln und die Wiederherstellung des Friedens zu beschleunigen. Darum ist sie ein notwendiges Kriegsmittel, und diese Notwendigkeit, die dazu führt, daß den Neutralen der Handelsverkehr mit den blockierten Häfen verboten ist, wurde immer von allen Mächten anerkannt und gab von keiner Seite zu irgendwie erheblichen Beschwerden Anlaß. Somit ist die Notwendigkeit, den Kriegführenden ein solches Recht zuzuerkennen, genügend nachgewiesen; diese Tatsache und die geschichtliche Sanktion, welche das Blockaderecht erhalten hat, sind hinreichend, um ihm eine feste Grundlage zu geben.[1])

Auf dem Umwege über eine Fiktion war *Galiani* schon 1782[2]) dazu gelangt, die Notwendigkeit der Einschließung eines Platzes als den entscheidenden, diese Kriegsmaßregel rechtfertigenden Grund hinzustellen. An und für sich haben allerdings die Neutralen ein ebenso notwendiges wie absolutes Recht, auch nach Ausbruch des Krieges mit beiden Belligerenten weiterhin Handelsverkehr zu pflegen, also auch mit den eingeschlossenen Plätzen. Dieser Konflikt der sich schroff gegenüberstehenden Rechte der Kriegführenden und der Neutralen könnte nur durch Gewalt zur Entscheidung gebracht werden, wenn sich nicht die Neutralen verpflichteten, sich für die Dauer der Einschließung jeden Verkehrs mit dem Platze zu enthalten, um den Zweck der Kriegsmaßregel nicht zu vereiteln;

---

[1]) *Gessner*, S. 151.

[2]) *(Galiani), De' doveri de' principi neutrali verso i principi guerreggianti, e di questi verso i neutrali. Nel MDCCLXXXII, capo IX § II.* Dazu *Kleen*, I S. 547; *Gessner*, S. 152; *Hautefeuille*, II 193, 194; *Cauchy*, II 283 ss. — *Galiani's* Werk erschien ohne Angabe von Drucker und Druckort.

dagegen übernehmen die Kriegführenden entsprechende Pflichten, um die Anforderungen einer wirksamen Absperrung zu erfüllen. — Also ein Kompromiß, bei welchem die Kriegführenden nur nehmen, in Wirklichkeit aber nichts geben, ein Umweg, den *Gessner* wohl nicht zu Unrecht „ein wenig doktrinär" findet, ein Kompromiß, der die Notwendigkeit als Rechtsgrundlage der Blockade unbewiesen läßt.

Auch *Cauchy* wird nicht mit Unrecht zu den Anhängern der Notwendigkeitstheorie gezählt.[1]) Er sucht sie zu vertiefen und gelangt von interessanten, aber doch wohl unrichtigen Gesichtspunkten zu dem Resultat, daß der Vorwurf, das Recht der Kriegsnotwendigkeit schließe eine vernünftige und gerechte Beschränkung des Blockaderechts der Kriegführenden aus, unhaltbar sei. Nach *Cauchy* sind zwei Arten oder Grade der Kriegführung zu unterscheiden. Die erste ist der Krieg im weitesten Sinne; man sucht und bekämpft den Feind überall, wo man ihm begegnet und wo man berechtigt ist zu kämpfen. Die zweite Kriegsart ist der „Belagerungs- oder Blockadekrieg", ein lokalbegrenzter Krieg, der seine eigenen Voraussetzungen und Regeln hat. Die allgemeine Kriegserklärung schließt die Erklärung dieses „Belagerungs- und Blockadekrieges" keineswegs in sich; zu letzterem bedarf es besonderer förmlicher Anzeige. Durch die Notifikation der Blockade wird das Kriegsrecht nicht nur auf den blockierten Hafen, insbesondere auf die dort befindlichen feindlichen Streitkräfte erstreckt, sondern auch jedem feindlichen Untertan im blockierten Gebiete wird der Krieg erklärt; die eingeschlossenen Individuen, ob Soldaten, ob Beamte, ob Bürger, sie alle werden in ihrer Gesamtheit, so lange offene Gewalt oder Hunger sie nicht zur Uebergabe zwingt, von der blockierenden Macht als Feinde behandelt. Um sie zur Aufgabe des Widerstandes zu zwingen, untersagt sie ihnen jeden Handel, jede Verbindung mit der Außenwelt. — Diesen zwei Arten der Kriegführung entsprechen zwei verschiedene Grade von Pflichten der Neutralen. Diese haben sich der Einmischung in die kriegerischen Maßnahmen

[1]) *Cauchy*, II 198, 199, 419. Dazu *Gessner*, S. 151 und *Kleen*, I 546.

zu enthalten; das trifft in beiden Fällen zu. Die zweite Art steigert aber diese Pflicht und hemmt die Bewegungsfreiheit der Neutralen in viel höherem Maße. Während im gewöhnlichen Kriege die Beziehungen zwischen Neutralen und Kriegführenden grundsätzlich bestehen bleiben, würde im „Belagerungs- und Blockadekrieg" die Fortsetzung dieser Beziehungen die ganze kriegerische Aktion illusorisch machen. Ein Verkehr mit dem blockierten Hafen ist also eine Einmischung in die Feindseligkeiten und berechtigt daher die blockierende Seemacht, die blockadebrechenden neutralen Schiffe anzuhalten und zu beschlagnahmen. Dieses Recht setzt voraus, daß der Verkehr tatsächlich ganz abgeschnitten, daß die Blockade effektiv ist; sonst wäre eben der Blockadebruch kein Versuch, eine rechtmäßige Kriegsmaßregel zu vereiteln. Daraus aber ergibt sich für den Fall, daß der Kriegführende zu der die Neutralen in höherem Maße einschränkenden Kriegsart übergeht, eine Steigerung seiner Pflichten: er muß die Lasten einer effektiven Blockade auf sich nehmen.

Wir finden hier dieselbe Idee zur Rechtfertigung der Notwendigkeit als Grundlage des Blockaderechts wie bei *Galiani:* den Gedanken eines Kompromisses zwischen den Interessen der Neutralen und der Kriegsparteien. Ganz abgesehen davon, daß von *Cauchy's* Ausgleichsversuch dasselbe gelten muß, was wir gegen *Galiani* sagten, ist die Einteilung in Kriege im weitesten Sinne und in „Belagerungs- und Blockadekriege" schon um deswillen recht bedenklich, weil Land- und Seekriegsrecht nach dem heutigen Stande des Völkerrechts nicht streng genug zu trennende Gebiete sind; Blockade- und Belagerungsrecht haben eine von einander unabhängige Entwicklung und lassen sich nur in einzelnen Punkten — und auch da ist größte Vorsicht geboten — in Parallele stellen.

Die Kritik der Theorie der Kriegsnotwendigkeit kann sich also unter Beiseitelassung des *Galiani'*schen und des eben erwähnten Begründungsversuchs im wesentlichen auf eine Prüfung der Stichhaltigkeit der *Gessner'*schen Argumente beschränken.

Wenn *Gessner's* Theorie richtig sein soll, so muß sie alle geltenden Blockaderechtssätze decken; es darf dann kein

einziger Satz als über die behauptete Kriegsnotwendigkeit hinausgehend und durch sie nicht erklärt übrig bleiben. Aus einem zutreffend formulierten Prinzip müssen sich die einzelnen unstreitigen Rechtssätze als logische Folgerungen herleiten lassen. Besteht *Gessner's* Theorie diese Probe?

Um zu einer sicheren Antwort auf diese Frage zu gelangen, dürfte es sich empfehlen, die bisher in der völkerrechtlichen Literatur gegen das Prinzip der Kriegsnotwendigkeit als Grundlage des Blockaderechts geltend gemachten Einwendungen näher zu würdigen. Schon jetzt sei bemerkt, daß manches von dem, was gegen *Gessner* vorgebracht worden ist, sicherlich gegen *Grotius*, der die Kriegsnotwendigkeit als das rechtliche Fundament der papiernen Blockade hingestellt hat, zutrifft, nicht aber gegen die moderne Notwendigkeitstheorie.

Ihr entschiedenster Gegner ist vielleicht *Fauchille*, der Verfasser einer breitangelegten Monographie über das Blockaderecht. *Bonfils* hat sich ihm vollständig angeschlossen. Beide halten es für unmöglich, aus der Kriegsnotwendigkeit die einzelnen geltenden Blockaderechtssätze logisch zu entwickeln.[1]) Diese Theorie setze die Willkür an die Stelle des Rechts, das Recht der Notwendigkeit könne weder Schranken noch Gesetze haben. Wenn das Interesse der Kriegführenden — dies sei für sie „Notwendigkeit" — allein ausschlaggebend sei, so würden die Rechte der Neutralen gänzlich dem Ermessen des Kriegführenden anheimgegeben. Es sei doch nicht angängig, die Neutralen, die auch der Souveränität nicht darben, dem souveränen Willen der Kriegsparteien zu unterwerfen.[2])

Diese Einwendung geht entschieden zu weit. Sie vergißt, daß Notwendigkeit nicht Willkür bedeutet und daß nach anerkanntem völkerrechtlichen Grundsatz die Blockade effektiv sein muß. Eine effektive Blockade aber — die allein eine Blockade ist — bietet durch die Effektivität an sich schon Garantien gegen schrankenlose Willkür. Ist die Blockade in der Tat wirksam errichtet, so wird der blockierende Staat

[1]) *Fauchille*, S. 24–27. *Bonfils-Grah*, S. 801.

[2]) Ebenso *Despagnet*, S. 634. *Brocher* in *Revue d. dr. intern. et de législ. comp.* 1873. 5e *année*. S. 575.

nicht nötig haben, aus dem Blockaderecht etwas anderes herzuleiten als die Befugnis, ihre direkte Störung zu verhindern. Insbesondere kann ein Vorgehen nach der berüchtigten „Theorie der einheitlichen Reise" nicht als kriegsnotwendig verteidigt werden; besteht an Ort und Stelle eine effektive Blockade, so ist das Absegeln eines Schiffes von einem Hunderte von Seemeilen entfernten Hafen nach dem blockierten Orte noch nicht geeignet, das Kriegsmittel der Blockade kraftlos zu machen. Also ist die Wegnahme eines solchen Schiffes weder mit dem Erfordernis der Effektivität noch mit der Kriegsnotwendigkeit in Einklang zu bringen. Die Theorie der einheitlichen Reise kann nur die versteckte Wiedereinführung der papiernen Blockade zum Zweck haben, und eine Praxis nach einer solchen jeder Willkür Tür und Tor öffnenden Lehre verstößt gegen Artikel 4 der Seerechtsdeklaration. Jeder an der letzteren beteiligte Staat würde sich also einer Völkerrechtsverletzung schuldig machen, wenn er nach dieser verwerflichen Theorie verführe. Leider huldigen ihr bis in die neueste Zeit außer England noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika, die an der Pariser Seerechtsdeklaration nicht beteiligt sind und sich auch sonst m. W. noch nicht durch Staatsvertrag auf diese verpflichtet haben. Die Instruktionen, welche das amerikanische Staatsdepartement 1898 für die Blockadegeschwader vor den kubanischen Häfen und vor Manila erließ, stellen sich zwar auch in ihrem zweiten Artikel auf den Standpunkt, daß eine Blockade, um effektiv und rechtsverbindlich zu sein, von einer Streitmacht aufrecht erhalten werden muß, die hinreichend ist, um die Ein- und Ausfahrt gefährlich zu machen; die Konsequenzen aus diesem Grundsatz werden aber nicht vollständig gezogen, vielmehr wird in Art. 8 die Theorie der einheitlichen Reise proklamiert.[1]) Diese Lehre, die schon in dem berühmt gewordenen holländischen Edikt vom 26. 6. 1630 enthalten war,[2]) läßt sich durch die

[1]) Diese Instruktionen sind mitgeteilt bei *Compin*, S. 133 ss.

[2]) Vgl. über dasselbe neuerdings *Charles Dupuis, Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglaises contemporaines.* Paris. 1899. S. 182—186, 226—230. S. ferner *Heffter*, Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart. Berlin. 1844. S. 258 n. 3; *Fauchille*, S. 350 ss.;

Behauptung der Kriegsnotwendigkeit eines solchen Vorgehens nicht rechtfertigen, sie steht mit der Theorie der papiernen Blockade in Einklang, welcher sie auch zu danken ist. Jeder konsequente Vertreter der Notwendigkeitstheorie wird die Lehre von der einheitlichen Reise ebenso entschieden ablehnen müssen, wie dies *Fauchille* mit Recht getan.

Ein zweiter von *Fauchille* vorgebrachter Einwand geht dahin: Wenn die Kriegsnotwendigkeit die Quelle ist, welcher die Blockaderechtssätze entspringen, so hört das Recht auf und sind für die Kriegspartei nur Interessenerwägungen maßgebend; wenn der Kriegführende es also nützlich findet, den Handelsverkehr mit dem blockierenden Hafen nur den Untertanen dieses oder jenes neutralen Staates — mit dem er nicht auf gutem Fuße steht — zu verbieten, so muß das nach der Notwendigkeitstheorie als zulässig angesehen werden.

Dieses Argument ist nicht stichhaltig. Wir könnten uns auch hier damit begnügen, darauf hinzuweisen, daß Willkür und Kriegsnotwendigkeit verschiedene Dinge sind, daß kein noch so klares Prinzip vor Mißbrauch geschützt ist. Aber *Fauchille's* Behauptung erweist sich auch durch folgende Betrachtung als hinfällig: Unzweifelhaft ist es eine Rechtspflicht der neutralen Staaten, keinen der beiden Kriegführenden vor dem anderen irgendwie zu begünstigen; dem entspricht die Pflicht der Kriegspartei, die Untertanen keines einzelnen neutralen Staates besonders den schädigenden Wirkungen der kriegerischen Operationen auszusetzen, lediglich um diesem einen neutralen Staat gegenüber die Blockade zu anderen Zwecken auszubeuten, etwa um dessen Konkurrenzhandel bei dieser Gelegenheit empfindlich zu treffen. Eine so mißbrauchte Blockade würde gegenüber dem geschädigten neutralen Staate keine rechtsgültige Blockade mehr sein; denn die Blockade wäre in einem solchen Falle nicht nur gegen den Feind, sondern

---

Perels, S. 273; *Fremont*, S. 19 ss. Im Buchhandel vergriffen sind die beiden Monographien von *Sir Travers Twiss, La théorie de la continuité du voyage appliquée à la contrebande de guerre et aux blocus.* Paris. 1877 und *J. C. Bancroft Davis, Les tribunaux de prises des États-Unis. Lettre à Sir Travers Twiss.* Paris. 1878.

auch direkt gegen diesen neutralen Staat gerichtet. Der benachteiligte neutrale Staat müßte dies als eine feindselige Handlung auffassen, die ihn jeder Neutralitätspflicht entbindet; er könnte jede Belästigung oder Aufbringung eines Schiffes seiner Flagge, die unter dem Titel des Blockaderechts erfolgte, als Vergewaltigung seiner Untertanen mit Kriegserklärung beantworten. Ein Verfahren gemäß § 100 der russischen Regeln von 1869[1]) würde unter Umständen als Verletzung der Neutralität der nichtbevorzugten Staaten völkerrechtswidrig sein.

Einen dritten Einwand gegen die Notwendigkeitstheorie hat *Fauchille* aus *Brocher's* Aufsatz in der *Revue d. droit intern. et de législ. comp. 5e année* S. 575 entnommen: *„Pourquoi permet-on au belligérant d'aller dans la défense de ses interêts jusque là et pas plus loin?"*

Auch dieser Angriff geht fehl. Das Blockaderecht bleibt nicht hinter dem zurück, was die Kriegsnotwendigkeit gebietet, was das Interesse der Kriegspartei an der wirksamen Anwendung des Kriegsmittels der Blockade heischt. Dies ist eine Folgerung aus einer nachgerade zum Gemeingut aller zivilisierten Nationen gewordenen prinzipiellen Auffassung vom Kriege und den Mitteln zur Erreichung seines Zweckes. Und an der Richtigkeit dieses Urteils ändert auch nichts die traurige Tatsache, daß in neuester Zeit ab und zu Stimmen laut werden die jedes Mittel, welches dem Feinde schadet — wenn auch nur ganz indirekt —, für erlaubt erklären. Geradezu widerlich ist der Cynismus eines *Aube*, der vor zwei Dezennien sagte: „Der Krieg ist die Negation des Rechts . ."[2]) Solcher *esprits affranchis „de tout excès de sensibilité non justifiée"*, — so nennt sie *Dupuis* mit ironisierendem Spott — erzeugte unsere Zeit leider noch mehr. Das Zeitalter des dreißigjährigen Krieges hätte für sie sicherlich gute Verwendung gehabt. —

---

[1]) *Fauchille*, S. 26: *Le § 100 déclare que des navires neutres peuvent être admis dans un port ou une place bloquée après avoir obtenu préalablement à cet égard une décision du gouvernement qui opère le blocus ou du commandant du blocus.*

[2]) Vgl. *Revue des Deux-Mondes*. 1882. T. L. S. 337 und *Dupuis*, S. 346 und S. 84 ss.

„Die Kriegsparteien haben kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes." Diese Selbstverständlichkeit des Art. 22 der Bestimmungen, betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges der Haager „Friedenskonferenz" gilt auch im Seekriegsrecht, obwohl sie nicht durch Staatsvertrag festgelegt ist. Trotzdem heute noch feindliches Privateigentum zur See gleichsam vogelfrei ist, so erlaubt das Seekriegsrecht doch nicht jede Gewalttat gegen dasselbe, die über die Konfiskation hinausginge. Was aber von den feindlichen Untertanen und ihrer Habe gilt, das gilt in verstärktem Maße für neutrale Untertanen im Seekriege, also auch im Blockadefalle. Ueber die Konfiskation hinaus würde ein Vorgehen gegen den Blockadebrecher, der nach der Aufforderung, zu halten, nicht zu entfliehen versucht, von niemandem als kriegsnotwendig bezeichnet werden. Es kann nicht zugegeben werden, daß sich nach der Notwendigkeitstheorie dem Blockaderecht eine noch größere Ausdehnung geben ließe, als bislang geschehen ist. Im Gegenteil: Die heute noch geltenden Blockaderechtssätze gehen über die Grenzen dessen hinaus, was die wirksame Durchführung der Blockade fordert. Nur dieser letztere Gesichtspunkt aber dürfte in Betracht gezogen werden, wenn das Blockaderecht für dieses oder jenes Vorgehen der Kriegspartei gegen einen neutralen Untertan als Rechtstitel angerufen wird. Es ist unbestritten Rechtens, daß dem Blockierenden ein beim Durchbruchsversuch festgenommenes Schiff als gute Prise verfällt. Ein Prisengericht bestätigt die Konfiskation oder hebt sie auf. Die Kriegsnotwendigkeit rechtfertigt es, daß das Blockadegeschwader das aufgebrachte Schiff nötigenfalls zum Sinken bringt, wenn die Situation es nicht erlaubt, den Blockadebrecher zum nächsten Hafen zu schleppen. Das aufgebrachte Schiff wird sofort Eigentum des blockierenden Staates, der damit nach Belieben verfährt, wenn die Entscheidung des Prisengerichts aus militärischen Gründen nicht abgewartet werden kann. Liegen aber solche besondere Verhältnisse nicht vor und läßt sich auch ohne Vernichtung des Schiffes der Blockadezweck — *in concreto* das Fernhalten des Schiffes von der blockierten Küste — erreichen, so ist nicht erfindlich, inwiefern

die militärische Notwendigkeit logisch das Recht des Blockierenden zur Folge haben muß, das blockadebrechende Schiff zu annektieren. Die Kriegsnotwendigkeit allein vermag dieses Stück von völkerrechtlich anerkanntem Seebeuterecht nicht zu decken; sie würde in manchen Fällen höchstens ein Festhalten und eine Internierung des Schiffes auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder Kapitäns bis zur Aufhebung der Blockade rechtfertigen. Der Gedanke der Notwendigkeit als Grundlage des Blockaderechts kann die Annektierung zu dem Zwecke, weiteren Durchbruchsversuchen vorzubeugen oder als Abschreckungsmittel zu dienen, nicht halten. Wären solche Mittel nötig, so müßte es im gegebenen Einzelfalle mit der Effektivität der Blockade — dieser *condicio sine qua non* — recht bedenklich bestellt sein. — Man hat das Annektierungsrecht damit erklären wollen, der Blockadebrecher verliere seine Eigenschaft als neutraler Untertan in dem Augenblicke, wo er durchzubrechen versuche, und werde *ipso facto* einem feindlichen Untertan gleich, dessen Eigentum zur See in jedem Falle der Wegnahme unterliege. Auch wer dieses Recht der Annektierung feindlichen Privateigentums zur See auf die Kriegsnotwendigkeit als Rechtsgrund zurückführen will, kann letztere deshalb noch nicht zur Begründung der Kriegsnotwendigkeitstheorie im Blockaderecht heranziehen. Es ist dies lediglich eine Fiktion, die sich mit außer Zweifel stehenden völkerrechtlichen Sätzen in Widerspruch befindet. Der Blockadebrecher behält seine Staatsangehörigkeit ununterbrochen; sein Heimatstaat läßt ihm trotz des Unternehmens, die Blockade zu brechen, seinen Schutz angedeihen, wenn die blockierende Macht unter Außerachtlassung anerkannten Völkerrechts das Schiff, seine Ladung, insbesondere wenn sie die Besatzung irgendwie willkürlich behandelt, wenn sie z. B. ohne daß die Gebote des Krieges es dringend fordern, kein prisengerichtliches Verfahren stattfinden läßt oder die Besatzung ungerechtfertigter Weise festhält.

Das geltende Blockaderecht begnügt sich also nicht damit, dem Kriegführenden nur solche Rechte zuzusprechen, welche zur Erreichung des Blockadezwecks unumgänglich notwendig

sind. Eine andere Frage, die hier nicht weiter erörtert werden soll, ist die, ob nicht bei einer künftigen Ausgestaltung bezw. Beschränkung des Blockaderechts der Gesichtspunkt der absoluten militärischen Notwendigkeit heranzuziehen wäre.

Fauchille sucht gegen *Gessner's* Theorie eine eigene zu behaupten, die ich der Kürze halber die Neutralitätstheorie nennen möchte. Ihm genügt die Fragestellung: Entspringt das den Neutralen auferlegte Verbot, mit den blockierten Plätzen Handelsverkehr zu pflegen, dem Recht der Kriegspartei oder dem Zustand der Neutralität der am Kriege nicht beteiligten Staaten? Ist es eine von der Kriegspartei der gesamten Freiheit des neutralen Handels auferlegte Beschränkung oder ist es nichts anderes als die Erfüllung der Pflicht der Neutralen, sich jedes feindseligen Aktes zu enthalten, am Kriege nicht teilzunehmen?[1])

Diese Fragestellung ist zu eng: abgesehen davon, daß die Blockade nicht nur den Handelsverkehr abschneidet, muß eine befriedigende Lösung des Problems nicht nur das Verkehrsverbot selber, sondern auch den Charakter und die Folgen des Zuwiderhandelns gegen dieses Verbot erklärend umfassen.

Da die Annahme der Kriegsnotwendigkeitstheorie die Unabhängigkeit der neutralen Staaten negiere, entscheidet sich *Fauchille* für die zweite Alternative: „*Car, si on considère comme un droit des belligérants l'exclusion de commerce neutre dans la circonstance supposée, on arrive nécessairement à leur accorder un pouvoir sur les neutres, à enlever à ces derniers leur indépendance, et on aboutit à cette conséquence que la restriction du commerce peut être réglée, modifiée, étendue suivant la volonté de la nation en guerre. Si au contraire c'est un devoir des peuples pacifiques, ils sont dans l'obligation de le remplir et s'ils ne le font pas, ils peuvent y être contraints par la force des armes, seul moyen coercitif légitime entre les nations libres, mais leur indépendance reste entière.*“[2]) Ich sehe nicht, inwiefern die nach Ansicht des Belligerenten kriegsnotwendige Verhängung

[1]) *Fauchille*, S. 18.

[2]) *Fauchille*, S. 19.

der Blockade ein Angriff auf die Unabhängigkeit und Integrität der neutralen Staaten sein sollte. *Fauchille* selbst[1]) konstatiert doch ausdrücklich, daß die Blockade eine Kriegsmaßregel ist, die sich direkt gegen den Feind richtet und die Neutralen nur indirekt trifft; mit demselben Rechte könnte man alle militärischen Operationen, die in ihren Wirkungen indirekt auch neutrale Staaten und deren Angehörige berühren, auf die Pflicht der Neutralen zurückzuführen, sich jeder Einmischung in die Feindseligkeiten zu enthalten. — Es dürfte aus einer Parallele zwischen dem Recht des Kriegführenden, Kriegs-Kontrebande mit Beschlag zu belegen, und den aus dem Tatbestand der Blockade sich ergebenden Rechtsfolgen kaum ein Argument zugunsten der Neutralitätstheorie zu gewinnen sein.[2]) Denn der blockierende Staat verbietet und verhindert nicht nur die Einfuhr von Sachen, die dem blockierten Platze den Widerstand erleichtern, sondern er untersagt jede Einfuhr und auch jedes Auslaufen von Schiffen, in letzterer Hinsicht abgesehen von der bei Verhängung der Blockade üblicher Weise gewährten Frist. Die Analogie, welche *Fauchille* hier annehmen möchte, ist nicht vorhanden. Kriegskontrebande sind nur für die feindliche Kriegführung bestimmte Gegenstände. Bei der Blockade aber ist nicht nur die Zu- und Ausfuhr solcher Gegenstände abgeschnitten, sondern der blockierte Küstenstrich oder Hafen ist gegen das Ein- und Auslaufen von Schiffen überhaupt abgesperrt. Das ergibt sich aus dem Wortlaut des Art. 4 der Pariser Seerechtsdeklaration und wird auch von *Fauchille* selbst des näheren ausgeführt.[3]) Der Unterschied zwischen der Beschränkung des neutralen Handels hinsichtlich der Kriegskontrebande und der durch die Blockadeverhängung bewirkten ist also nicht nur derselbe, der zwischen einer *„interdiction plus étendue et une plus restreinte“*

[1]) *Fauchille*, S. 16.

[2]) *Fauchille*, S. 19: *„Il existe d'ailleurs une similitude bien grande entre la restriction du commerce neutre relative à la contrebande de guerre et celle qui a trait au blocus; et la contrebande de guerre — cela est admis presque universellement aujourd'hui — constitue un devoir du neutre.“*

[3]) *Fauchille*, S. 243.

besteht. Diese ganze Analogie, auf welche *Fauchille*[1]) ziemliches Gewicht zu legen scheint und die vor ihm schon *Cauchy* feststellen wollte[2]), ist nach allem keine glückliche und muß schon aus dem Grunde als wenig sachförderlich bezeichnet werden, weil das Recht der Kriegskontrebande in Theorie und Praxis zu dem Unsichersten und Umstrittensten im ganzen Völkerrecht gehört.

Aus der Neutralitätstheorie sollen sich, wie *Fauchille* hat nachweisen wollen, alle Blockaderechtssätze ableiten. So folge aus ihr der Satz, daß die Blockade mit ihrem Verkehrsverbote allen Neutralen gegenüber in gleicher Weise bestehe, während die Notwendigkeitstheorie es gestatte, daß der blockierende Staat je nach Interesse und Laune die Angehörigen dieses oder jenes neutralen Staates von dem Verkehrsverbot ausnehme. Gewiß hat *Fauchille* darin Recht, daß die Blockade nicht dazu benutzt werden darf, um einen guten Freund zu fördern, gegen die Angehörigen eines weniger befreundeten Staates aber die aus der Blockade fließenden Rechte scharf zur Durchführung zu bringen. Diese Wahrheit folgt aber, wie bereits in anderem Zusammenhang bemerkt wurde, aus allgemeinen Neutralitätsrechtssätzen und kann auch aus der Kriegsnotwendigkeitstheorie hergeleitet werden. Die Blockade ist begrifflich eine vollständige Absperrung, die wirksam sein und unterschiedslos durchgeführt werden muß.[3])

Die Pflicht der Neutralen, an dem Kriege nicht teilzunehmen, ist nach *Fauchille* auch deshalb als Rechtsgrund für die Blockade anzunehmen, weil die Verletzung der Blockade und deren Rechtsfolgen sich so in ungezwungener Weise rechtlich erklären lassen: der Blockadebrecher verletzt die Pflichten der Neutralität und verzichtet mit seinem Versuche auf seine Eigenschaft als Neutraler. — Die Unrichtigkeit dieses Satzes

---

[1]) *Fauchille*, S. 19.

[2]) *Cauchy*, II 201.

[3]) Preuß. Prisenreglement vom 20. 6. 1864 (GS 1864 S. 369 ff.) § 22: „Jedes Schiff, ohne Unterschied der Nationalität, welches die Blockade zu durchbrechen versucht, ist aufzubringen und als gute Prise anzusehen ..."

liegt auf der Hand. Die Neutralität erzeugt völkerrechtliche Rechte und Pflichten nur zwischen Staaten. Ein Einzelner kann keine völkerrechtlichen Neutralitätspflichten verletzen. Im übrigen ist die Annahme, daß der Blockadebrecher auf seine Eigenschaft als Neutraler verzichte, als eine Fiktion bereits oben abgelehnt worden; der neutrale Staat hat gegen den blockierenden Staat, der ein neutrales Schiff beim Durchbruchsversuch weggenommen hat, einen völkerrechtlichen Anspruch darauf, daß über die Aufbringung im prisengerichtlichen Verfahren verhandelt werde. Er schützt seine Angehörigen auch nach dem Blockadebruch.

Eine weitere Folgerung aus seiner Neutralitätstheorie zieht *Fauchille* dahin, daß die neutralen Staaten alle diejenigen Beziehungen mit einem blockierten Hafen fortsetzen können, welche die Widerstandskraft des blockierten Staates nicht vermehren; es sei völkerrechtlich unzulässig, daß der Kriegführende solche Beziehungen untersage; denn sie verstießen nicht gegen die Neutralität. — Diese Konsequenz ignoriert den bestehenden Rechtszustand nach verschiedenen Richtungen hin. In den wenigsten Fällen würde selbst der unparteiischste Mensch mit einiger Sicherheit beurteilen können, ob durch diese oder jene Durchbrechung des Verkehrsverbots mit dem blockierten Hafen die Widerstandskraft des blockierten Kriegführenden vermehrt wird oder nicht. Die völkerrechtliche Praxis geht dahin, daß jedenfalls das neutrale Schiff oder seine Regierung über diese Frage nicht zu entscheiden berufen ist; einzig maßgebend ist hier das Ermessen des blockierenden Staates bezw. des Oberkommandierenden des Blockadegeschwaders, soweit sich mit dem Blockadezustand Exemtionen überhaupt vereinigen lassen. Nicht einmal die Kriegsschiffe neutraler Staaten haben das Recht freier Bewegung im Blockadebereich; „ihre Zulassung hängt von dem Ermessen der blockierenden Kriegsmacht ab".[1]) Daran ändert auch nichts der Umstand, daß in mehreren Kriegen den neutralen Kriegsschiffen das Einlaufen in den blockierten Distrikt gestattet worden ist; damit erkannte der Kriegführende

[1]) *Perels*, S. 263.

keine völkerrechtliche Pflicht an, er betrachtete das vielmehr *„as a matter of courtesy"*.[1])

Die aus der *Fauchille*'schen Theorie gezogenen Folgerungen sind zum Teil mit geltendem Recht nicht in Einklang zu bringen. Die Neutralitätstheorie ist jedenfalls eher als die Notwendigkeitstheorie geeignet, Willkürlichkeiten des Kriegführenden zu rechtfertigen. Denn wenn die Blockade die neutralen Staatsangehörigen nur soweit bindet, als sie sich nicht in Feindseligkeiten einmischen, so ist damit für die Bestimmung des Umfangs der Rechte der blockierenden Kriegspartei nichts gewonnen.[2]) Pflichtmäßiges Ermessen der Notwendigkeit aber ist nicht Willkür. Wie energisch sich auch *Fauchille* gegen die *Gessner*'sche Theorie gewandt hat, so unterscheidet sich doch seine Auffassung im letzten Ende kaum von ihr. Liegt nicht in den von ihm gegen *Hautefeuille* betonten Prinzipien eine Anerkennung der Notwendigkeitslehre? *Fauchille*[3]) sagt: *„1° En matière de blocus maritime il ne peut s'agir de la conquête du territoire ennemi, il y a plutôt occupation militaire de ce territoire par la flotte belligérante. 2° L'occupation militaire ne transporte pas au belligérant une entière souveraineté sur les lieux occupés, elle lui donne seulement le droit de prendre les mesures nécessaires pour assurer la securité et pour arriver aux fins de la guerre."* *Compin*[4]) hat nicht so ganz Unrecht, wenn er meint, daß *Fauchille's* Theorie im Grunde auf die Notwendigkeitstheorie hinauslaufe; uns scheint gar, sie unterscheidet sich von der Notwendigkeitstheorie in der Gestalt, wie sie *Fauchille* irriger Weise auffaßt, nicht im geringsten.

---

[1]) *Perels*, ebenda; er teilt den § 10 der *Instructions to blockading vessels and cruisers* mit, die unterm 20. 6. 1898 vom Marinedepartement zu Washington erlassen wurden: *„The men-of-war of neutral powers, should, as a matter of courtesy, be allowed free passage to and from a blockaded port."*

[2]) Gegen *Fauchille* auch *Compin*, S. 12 ss.

[3]) *Fauchille*, S. 28.

[4]) *Compin*, S. 12.

In dem Bestreben, dem Recht der Blockade eine möglichst sichere Basis zu geben, welche insbesondere dem Erfordernis der Effektivität in jeder Richtung gerecht zu werden und der dies mißachtenden englischen Theorie und Praxis den rechtlichen Boden zu entziehen vermöge, gelangte *Hautefeuille* (II, S. 177) zur Entwicklung einer neuen Theorie, der sog. Eroberungstheorie. Sie hat in Frankreich vielfach Zustimmung gefunden, wird aber, soweit ich sehe, neuerdings von den meisten Autoren abgelehnt; obwohl im ganzen mit Recht als verfehlt beiseite geschoben, enthält sie in ihrer Begründung doch einen schätzenswerten Versuch, das Kriterium der effektiven Blockade zu bestimmen.

Hautefeuille geht von dem Gedanken aus, daß das wirksamste Mittel zur Erreichung des Kriegszweckes die Eroberung feindlichen Staatsgebietes ist. Der Kriegführende muß sich der Städte, Festungen und Häfen des Feindes bemächtigen, und zumeist wird er sich genötigt sehen, zu belagern und zu blockieren. Das Recht des Kriegführenden, sich dieser Mittel zu bedienen, ist unbeschränkt und absolut. Macht er von diesem Rechte Gebrauch, belagert oder blockiert er eine Stadt oder einen Hafen, so legt er um diesen Ort mehr oder weniger beträchtliche Streitkräfte, die er auf dem feindlichen Boden aufstellt. Dieser Teil des feindlichen Gebietes ist bereits erobert; der Kriegführende ist im faktischen Besitz eines Teiles des feindlichen Landes. Die Gewalt des Souveräns, die dieser über die von seinen Soldaten besetzten Gebietsteile ausübt, ist von der gleichen Natur und dem nämlichen Umfange wie diejenige, welche er in seinem eigenen Staate besitzt. Denn die Eroberung gibt ihm alle Rechte der Souveränetät, so lange er fortfährt, das mit Gewalt genommene Gebiet in Besitz und unter dieser seiner Gewalt zu halten, so lange er es nicht freiwillig oder vom Feinde gezwungen verläßt. Daraus ergibt sich für den Eroberer die Gesetzgebungsgewalt in dem eroberten Gebiete, also auch die Gewalt, den Fremden die Erlaubnis zu gewähren oder zu versagen, dieses Gebiet zu durchziehen. Es liegt in der Macht des Eroberers, hier jede Art von Handel zu dulden oder zu verbieten. Wenn dies Recht nicht bestände,

wenn die Fremden frei mit dem eingeschlossenen Platze Handel treiben dürften, würde der Handel sich als unüberwindliches Hindernis dem Bestreben entgegenstellen, den Widerstand der Eingeschlossenen zu brechen und er würde alle Anstrengungen des Kriegführenden illusorisch machen. — Diese Grundsätze wendet *Hautefeuille* auf die Seeblockade an: Der Kriegführende hat von dem Augenblicke, wo er einen Hafen des Feindes blockiert hat, einen Teil des feindlichen Gebietes erobert, *„la mer territoriale"*, das Küstenmeer, soweit er es mit hinreichenden Streitkräften besetzt hält; er hat das Recht, in diesem eroberten Gebiete diejenigen Gesetze zu geben, die seiner Ansicht nach am geeignetsten sind, seine Pläne zu fördern, und folglich auch allen fremden Schiffen zu verbieten, es zu durchfahren, um mit dem blockierten Hafen Handel zu treiben. Dieses Recht ist für den Kriegführenden ebenso unbeschränkt wie dasjenige, kraft dessen er in seinem Staate den Fremden den Handel schlechthin oder einen einzelnen Handelszweig verbieten kann. Darum kann er nicht nur ein solches Verbot erlassen, sondern auch die Strafe für seine Uebertretung festsetzen und vollstrecken; denn der Ort, wo eine solche Uebertretung begangen wird, steht unter seiner Jurisdiktion. So leitet sich die Blockade ab von einer Befugnis der Kriegführenden, von ihrem Rechte, in dem eroberten Küstenmeer alle Souveränetätsrechte auszuüben, also auch die sonst den Angehörigen anderer Nationen regelmäßig gewährte Befugnis, Transithandel zu treiben, nicht zu gewähren und diesem Verbot Strafbestimmungen hinzuzufügen und die — auch in den meisten Zollgesetzen ausgesprochene — Strafe der Konfiskation zu vollstrecken.

Diesem Konstruktionsversuch *Hautefeuille's* stellen sich bei näherer Untersuchung so zahlreiche und schwere Bedenken entgegen, daß kaum ein einziges Glied der ganzen Gedankenkette unangefochten bleiben kann. Schon der Ausgangspunkt *Hautefeuille's* ist nicht annehmbar. Die Blockade hat nicht nur den Zweck, den blockierten Hafen oder Küstenstrich zu erobern. Die Absperrung vom Seeverkehr soll nicht allein den blockierten Küstenstrich treffen, sondern die Kraft des Feindes

im ganzen, sein gesamter Handelsverkehr mit neutralen Mächten soll nach Möglichkeit abgeschnitten werden. Die Blockierung kann ferner lediglich aus dem Grunde geschehen, um feindliche Kriegsschiffe, die sich in einen Hafen geflüchtet haben, für die Dauer des Krieges außer Aktion zu setzen, ohne daß die blockierende Macht die Absicht oder überhaupt ein Interesse daran hätte, den Hafenplatz durch die Einschließung zur Uebergabe zu zwingen. — Eine weitere Unrichtigkeit ist die, daß nach *Hautefeuille* das Blockadegeschwader auf feindlichem Staatsgebiet, — als solches faßt er das Küstenmeer auf — stationiert sind. Das wird mit Rücksicht auf die Gefahr, welche für die Blockadeschiffe ein Angriff von der Küste aus mit sich brächte, in den meisten Fällen nicht geschehen. Das Blockadegeschwader wird sich in der Regel außerhalb der Küstengewässer, deren Charakter als Staatsgebiet der Uferstaaten übrigens vielfach verneint wird,[1]) aufhalten müssen, schon aus dem Grunde, weil das Küstenmeer nur soweit reicht wie die Tragweite der Strandbatterien. Diesen letzteren Einwand hat sich *Hautefeuille* selbst gemacht und auszuräumen versucht; die blockierenden Schiffe könnten, das müsse zugegeben werden, auf dem freien Teile des Meeres, außerhalb der Tragweite der Strandgeschütze, aufgestellt sein. Immerhin beherrsche auch in einem solchen Falle die Artillerie der Blockadeschiffe das Küstenmeer und sichere ihnen die Herrschaft über diesen Teil des feindlichen Staatsgebiets in der gleichen Weise, wie früher die feindlichen an Land aufgestellten Geschütze dem Feinde diese Herrschaft sicherten. *Hautefeuille* übersieht dabei, daß das Küstenmeer sowohl vom Lande aus wie von den Geschützen des Blockadegeschwaders bestrichen werden kann, daß somit die blockierende Macht keine ausschließliche Gewalt über dasselbe ausübt.

Aber *Hautefeuille* geht noch weiter: Die auf hoher See vor dem blockierten Hafen aufgestellten Schiffe — die so

[1]) Vgl. über die rechtliche Natur des Küstenmeeres *v. Liszt*, Das Völkerrecht. Berlin. 1906. S. 85 ff. und die zahlreich dort und bei *Perels*, S. 17 ff. angegebene neuere Literatur; *Stoerk*, in *v. Holtzendorff's* Handbuch des Völkerrechts. 2. Bd. Hamburg. 1887. S. 453 f.; *Despagnet*, S. 444;

nahe beieinander sich aufhalten müssen, daß ihr Feuer jedes Schiff in Gefahr setzt, das ihre Linie zu durchbrechen versucht — unterwerfen der Herrschaft ihres Souveräns die besetzte Zone in ganz derselben Weise, als wenn sie dem Feinde gehört hätte und diesem abgenommen wäre. Der Kriegführende hat das unbestreitbare Recht, in diesem seiner Jurisdiktion unterworfenen Raume Gesetze zu erlassen; die Angehörigen neutraler Staaten sind verpflichtet, diesen Gesetzen ebenso zu gehorchen, wie sie sich den Befehlen jedes Souveräns zu unterwerfen haben, in dessen Gebiet sie wohnen oder dessen Gebiet sie durchziehen wollen.

Gegenstand der Eroberung kann nach anerkannten völkerrechtlichen Grundsätzen nur feindliches Staatsgebiet sein; *Hautefeuille* dagegen weiß von einer Eroberung von Teilen des freien Meeres. Diese ist mit dem heute unangefochtenen Prinzip der Meeresfreiheit unvereinbar. Der Erwerb der Gebietshoheit über ein Stück des Meeres ist schon aus Gründen rein tatsächlicher Natur unmöglich; ein dauerndes Gewaltausüben wäre wohl unausführbar. Keine blockierende Macht denkt daran, den zeitweilig in seiner Gewalt stehenden Teil der hohen See als erobertes Territorium anzusehen. In dem Begriff der Eroberung aber liegt der Wille des Siegers, das gewonnene Gebiet für sich auf immer zu behalten; die Blockade ist eine Kriegsmaßregel, die nur der Erreichung eines bestimmten Zweckes dienen soll, und keine dauernde Einrichtung. Staatliche Funktionen in der Weise auszuüben, wie dies der Souverän im Staatsgebiete tut, kommt der blockierenden Macht gar nicht in den Sinn. Sie will nur ein völkerrechtlich erlaubtes Kriegsmittel anwenden, und stellt dieses gegen versuchte Eingriffe sicher. Andere als militärischen Zwecken dienende Maßregeln ergreift sie nicht oder wird sie wenigstens meist nicht ergreifen; ob nicht in einem einzelnen Punkte das Völkerrecht eine Ausnahme von dieser Regel zuläßt, kann hier vorläufig unerörtert bleiben.

Zorn, Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. I. Bd. 2. Aufl. 1895. S. 107: „Das Küstenmeer gehört zum Staatsgebiet", ebenso *Georg Meyer-Anschütz*, Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 6. Aufl. 1905. S. 718.

Eroberung und Erwerb der Gebietshoheit können dem Blockaderecht nicht als juristische Basis dienen. Und doch muß damit gerechnet werden, daß das Blockaderecht nur innerhalb des Blockadebereichs besteht, daß Blockadebruch nur in diesem möglich ist und ein geglücktes Durchbrechen der Blockadezone das Schiff frei macht. *Hautefeuille* scheint mit der Beziehung des Blockaderechts auf eine beschränkte, in der Gewalt des Blockadegeschwaders stehenden Fläche des offenen Meeres die Lösung nicht in falscher Richtung gesucht zu haben. Die Erkenntnis, daß man das ganze Rechtsinstitut auf diese „territoriale" Grundlage stellen muß, ist der dauernde Gewinn, den die *Hautefeuill*'sche Theorie trotz der falschen Qualifizierung der Blockadegewalt gebracht hat.[1])

Bei *Ortolan*[2]) und *Desjardins*[3]) findet sich derselbe Irrtum wie bei *Hautefeuille*: Die Vorstellung einer vorübergehenden Souveränetät des blockierenden Staates im Blockadebereich. *„Il y a lieu d'appliquer à l'égard du territoire maritime, par analogie avec ce qui se passe dans la guerre sur terre à l'égard du territoire continental, lors de l'occupation d'une province ennemie, le principe que l'occupant prend la place du souverain du lieu dans l'exercice de la souveraineté."* Diese Substituierung der einen Souveränität für die andere soll nach *Ortolan* die Grundlage der Rechte der Blockademacht sein. Dabei ist vorausgesetzt, daß die blockierenden Schiffe im Küstenmeer sich aufhalten. Der

---

[1]) Gegen *Hautefeuille* haben sich vor allem ausgesprochen: *Fauchille*, S. 27—31, *Despagnet*, S. 634, *Compin*, S. 6—9, *Kleen*, I 548, 549, *G. Carnazza Amari*, S. 23—26, *Ullmann*, S. 330.

[2]) *Th. Ortolan, Règles internationales et diplomatie de la mer. 4e éd.* Paris. 1864. T. II S. 329.

[3]) *Desjardins, Droit commercial maritime.* T. I S. 49. So schon *Azuni, Sistema universale dei principi del diritto marittimo dell' Europa. 2a éd. Trieste.* 1796. *Amari* nennt S. 19 als weitere Anhänger der Eroberungs- bezw. Souveränetätstheorie den Franzosen *Massé*, den Portugiesen *Testa*, die Italiener *Casanova, Vidari, Sandonà, Schiatterella. Hautefeuille*, II 193 zitiert als mit ihm übereinstimmend: *Hübner, Cocceius, de Rayneval, Massé, Ortolan, Galiani, Lampredi, Azuni.*

Widerlegung, welche *Ortolan* und *Desjardins* von *Fauchille* und *Compin* zu teil geworden ist, haben wir nichts hinzuzufügen: „*Il y a exagération, à notre avis, à prétendre que la simple occupation materielle, fait essentiellement provisoire, entraîne la souveraineté sur le territoire occupé. Cette souveraineté ... ne peut s'établir que sur les territoires conquis définitivement. La mer ne pouvant être l'objet d'une conquète, ce n'est donc pas comme souverain que le belligérant peut avoir le droit de blocus.*[1])

Ist schon die von *Ortolan* herangezogene Analogie mit dem Rechtsinstitut der Okkupation aus dem Landkriegsrecht an sich nicht unbedenklich, — Land- und Seekriegsrecht sind heute immer noch scharf gegeneinander abzugrenzende Gebiete —, so zeugt eine andere von *Brocher*[2]) dem römischen Recht entnommene von einem geradezu unglücklichen Doktrinarismus. Er stellt privatrechtliche Begriffe ohne weiteres in Parallele mit völkerrechtlichen: „*Le droit de blocus a sa cause, son principe générateur dans les necessités de la guerre, dans l'interêt qu'ont les belligérants a faire respecter leurs opérations militaires... Mais les belligérants n'ont pas le droit de faire tout ce que réclame leur interêt. Ici comme ailleurs, le droit c'est l'interêt particulier dans les limites dans lesquelles il s'accorde avec l'interêt général. Il s'agit de la haute mer, qui appartient en commun à toutes les nations. Celles-ci en usent comme les particuliers usent des voies publiques; elle ne peuvent pas s'exclure les unes les autres, mais elles peuvent demander de n'être pas troublées dans leur jouissance. Nous sommes en présence d'un cas non de propriété, mais de possession. Si le blocus remplit les conditions prescrites, il est reconnu régulier; les neutres confisqués pour l'avoir violé ne pourront pas s'adresser à leurs souverains pour obtenir satisfaction. Il y a donc un commencement de reconnaissance sociale; nous n'en sommes donc plus à la possession naturelle, à la détention... C'est*

[1]) *Compin*, S. 10. Aehnlich *Fauchille*, S. 32.

[2]) *Rev. d. droit. intern. et d. lègisl. comp.* 1873. S. 575. Gegen ihn *Fauchille*, S. 34 ss.; *Compin*, S. 11; *Despagnet*, S. 635.

du côté de la possessio ad interdicta que l'analogie doit être cherchée." Daß bei der Blockade etwas der römischen *possessio* ähnliches vorliege, daß die Natur der Dinge hier wie dort ähnliche Rechtssätze hervorgerufen habe, will *Brocher* des näheren aus den Konsequenzen nachweisen, die aus seiner These sich herleiten lassen und mit geltenden Blockaderechtssätzen übereinstimmen sollen: Effektivität, Notifikation, die für eine momentane Unterbrechung der Blockadelinie geltenden Regeln, alles erklärt sich so bis ins Einzelne ganz zwanglos. Z. B.: „*Lorsque le blocus cesse momentanément, et qu'on le rétablit dans un bref délai, on admet que l'ancien blocus n'a pas cessé d'existér.*.....[1]) *Le même principe se retrouve en droit romain en matière de possession d'immeubles. Une possession rétablie après avoir été interrompue corpore d'une manière temporaire sans l'avoir jamais été animo, est censée n'avoir jamais discontinué.*" [2])

Die den römischen Bürgern zustehenden Klagerechte zur Sicherung der freien Kommunikation auf öffentlichen Wegen könnte man u. E. auch als Analogie zugunsten der Neutralen anrufen, welche den Kriegführenden in der Störung des freien und gleichen Gemeingebrauchs entgegentreten könnten. Dieses „Klagerecht" würde allerdings nicht gegeben sein, wenn der neutrale Staat seine Einwilligung zu einem sein „Benutzungsrecht" zeitweise ausschließenden Gebrauch gegeben hätte. Darum verlangt denn auch *Brocher* die Einwilligung des neutralen Staates. Diese ist aber keine völkerrechtliche Voraussetzung einer rechtswirksamen Blockade. Die Stellung der neutralen Untertanen, die einen Blockadebruch unternehmen, bleibt übrigens bei *Brocher* ohne jede Analogie, geschweige, daß er für sie eine rechtliche Grundlage zu gewinnen versucht hätte. Es würde zu weit führen und wenig sachförderlich sein, wollte man einer solchen geistreichen wissenschaftlichen Exkursion ins Land der Analogien sich anschließen; wir begnügen uns, zu sagen, daß die Heranziehung von — mehr oder

[1]) Vgl. *Ullmann*, S. 331.
[2]) *Brocher*, S. 576.

weniger[1]) zutreffenden — Analogien keine juristische Konstruktion ist.

So hat denn keiner der bisherigen Lösungsversuche zu einem befriedigenden Resultat geführt. Sie alle, mit Ausnahme desjenigen von *Brocher*, enthalten Gesichtspunkte, die für die Konstruktion, oder wenigstens für eine künftige Reform, nicht unwesentlich sind. Die Kriegsnotwendigkeitstheorie überträgt ein Prinzip, das im Landkriegsrecht zweifellos gilt,[2]) auf das nach moderner Kulturanschauung noch von starker Willkür durchsetzte Seekriegsrecht; die absolute militärische Notwendigkeit bestimmt und begrenzt heute noch nicht in jeder Richtung die Rechte der kriegführenden Seemächte. Zunächst müßte das ganze Beuterecht, das feindliches Privateigentum zur See durchweg dem seemächtigen Feinde ausliefert, restlos verschwinden. Die Neutralitätstheorie besagt für das Maß von Rechten, welches dem blockierenden Kriegführenden zusteht, so gut wie nichts und kommt kaum über die nicht einwandfreie Behauptung hinaus, daß neutrale Untertanen sich jeden Eingriffs in die kriegerischen Aktionen, also auch die Blockade, zu enthalten verpflichtet seien. Welchen Umfang die Kriegsmaßregel der Blockade annehmen darf, bleibt zudem völlig dem Belieben des Belligerenten überlassen. Die *Hautefeuille*'sche und *Ortolan*'sche Erklärung haben versucht, die Effektivität der Blockade auf die Herrschaft über den Blockadebereich zu gründen und dieses Herrschaftsrecht als die Grundlage des ganzen Rechtsinstituts hinzustellen. Diesem Gedanken ist durchaus beizupflichten; wenn *Hautefeuille* und *Ortolan*

---

[1]) Darüber s. *Fauchille*, S. 36; *Compin*, S. 11: „*M. Brocher de la Fléchère fait dériver le droit de blocus d'une possession spéciale, ad interdicta. Cette opinion n'est pas plus exacte que les précédentes, car il est bien certain qu'on ne peut pas plus posséder la mer, c'est-à-dire la détenir d'une manière permanente, que l'on ne peut avoir un droit de propriété sur elle.*" — *Fauchille*, *Compin*, *Despagnet* stellen mit Recht die *Brocher*'sche Theorie neben die *Hautefeuille*'s und *Ortolan*'s, während *Amari*, S. 20, sie der Notwendigkeitstheorie gleichsetzt.

[2]) S. das Werk von *A. Zorn*, Das Kriegsrecht zu Lande in seiner neuesten Gestaltung. Eine kritische Untersuchung. Berlin. 1906.

mit ihrer Konstruktion auf so energischen und fast allgemeinen Widerspruch gestoßen sind, so dürfte das zum größten Teil der falschen Qualifizierung jenes Rechtes des Blockierenden über das beherrschte Seegebiet zur Last zu legen sein.

Die Effektivität kann nur dann gegeben sein, wenn ein Teil des Meeres (die Blockadezone, der Blockadebereich) derartig von blockierenden Schiffen und deren Geschützen beherrscht wird, daß ein Durchbruch — wenn auch nicht absolut unmöglich — so doch mit augenscheinlicher Gefahr[1]) verbunden oder nur unter Anwendung besonderer List oder unter Ausnutzung ganz besonderer Verhältnisse (wie Nebel, Unwetter und dergl.) möglich ist. Dieser Satz ist das Ergebnis einer langen Entwicklung, die mit der Pariser Seerechtsdeklaration zu einem vorläufigen Abschluß gekommen ist. Er ist der Erfolg eines beharrlichen Ringens der Seemächte zweiten Ranges um Beseitigung der örtlich unbegrenzten und daher den Handel und freien Verkehr auf allen Weltmeeren hemmenden und lahmlegenden Anwendung des Blockaderechts im alten Sinne, das im Grunde nichts anderes bedeutete als die völlige Untersagung jeden neutralen Handels mit dem Feinde. Art. 4 der Seerechtsdeklaration sollte die „englische Blockade" beseitigen, die Belästigung und Aufbringung neutraler Schiffe in großer Entfernung vom Blockadebereich unter dem Titel des Blockaderechtes fortan unmöglich machen; er ist eine der englischen Seemacht abgerungene Konzession an das internationale Seekriegsrecht. Eine Lokalisierung der Blockade, eine Beziehung des Blockaderechts auf einen bestimmten Teil des Meeres, sollte dem Grundsatz der Meeresfreiheit, den das alte Blockaderecht manchmal nahezu suspendiert hatte, in möglichst weitgehender Weise zugunsten des neutralen Handels wahren. An Ort und Stelle muß die militärische Gewalt des Kriegführenden zur See derartig fest gegründet sein, daß sie hinreicht, den Zugang zur Küste wirklich zu verhindern.

[1]) Preuß. Prisenreglement vom 20. 6. 1864 § 20: „Ein Hafen gilt als blockiert, wenn er durch ein oder mehrere Kriegsfahrzeuge dergestalt gesperrt ist, daß ein Handelsschiff ohne augenscheinliche Gefahr der Aufbringung in den Hafen nicht einlaufen oder aus demselben nicht auslaufen kann." Ebenso Art. 27 d. Instruktionen d. japanischen Marineministers vom 7. 9. 1894.

Die Lokalisierung des Blockaderechts war die Tendenz der Entwicklung bis 1856. Nach der Effektivität der Blockade bemißt sich jetzt der Bereich ihrer Wirksamkeit.[1]) Die Blockadezone ist ein Stück des Meeres, das weder Staatsgebiet ist, noch für die Zeit der Blockade als *res communis omnium* dem allgemeinen Verkehr offen steht. Der blockierende Staat erwirbt über diese Zone keine Gebietshoheit; denn seine ausschließliche Herrschaft ist der Natur der Blockade als einer Kriegsmaßregel entsprechend nur eine vorübergehende.

Auf die absolute Militärgewalt des blockierenden Staates über die Blockadezone ist das ganze Blockaderecht zu gründen. Die Blockade beginnt, sobald diese absolute Gewalt erkennbar konstituiert ist, und endet, sobald das Blockadegeschwader dieses Gebiet — nicht nur infolge höherer Gewalt, Verfolgung eines Blockadebrechers usw. — verläßt.

Ein Blockadeverbot ist also völkerrechtlich wirksam nur in dem wirklich beherrschten Blockadebereich. Daraus ergibt sich als notwendige Folgerung auch die örtliche Beschränkung der Auferlegung der Blockadebruchsfolgen; sie ist „an die Oertlichkeit gebunden".[2]) Nur der Versuch einer direkten Durchbrechung des einschließenden Gürtels ist Blockadebruch. Ist der Blockadebrecher — trotz Effektivität der Blockade — glücklich durchgekommen, so ist er außerhalb dieses der absoluten Militärgewalt des blockierenden Staates vorbehaltenen Meeresteils und kann später wegen dieses Durchbruchs nicht mehr zur Rechenschaft gezogen werden.

Der Kriegsnotwendigkeitstheorie wurde entgegengehalten, sie vermöge es nicht zu decken, daß der blockierende Staat sich nicht mit der Sequestration des aufgebrachten Schiffes begnüge. Nimmt man die absolute Militärgewalt statt der militärischen Notwendigkeit als Grundlage an, so ist die Wegnahme des blockadebrechenden Schiffes als einer guten Prise hinreichend begründet. Das blockierende Geschwader hätte

[1]) *v. Martitz*, S. 489.

[2]) *v. Martitz*, S. 490; er nennt den Blockadebruch neutralitätswidrig. Ueber den Blockadebruch vgl. besonders *Fremont's* Schriftchen.

das Schiff, welches durchzubrechen versuchte, auch durch seine Artillerie zum Sinken bringen können, wenn sonst die Aufrechterhaltung der Effektivität in der ganzen Blockadelinie gefährdet erschienen wäre. Letzteres wird aber meistens der Fall sein, wenn das blockierende Schiff das blockadebrechende verfolgt, um es wegzunehmen. Das Völkerrecht mißbilligt die Wegnahme nicht und verneint auch die Fortdauer der Effektivität im Falle einer solchen Verfolgung nicht; dagegen darf der Blockierende den Führer und die Besatzung des Blockadebrechers nicht bestrafen. Er hat nur ein Repressivrecht[1]), das ihm die Annektierung des Schiffes und seiner Ladung gestattet. Die völkerrechtliche Beschränkung der in der absoluten Militärgewalt liegenden Repressivgewalt gegenüber den Personen, die sich der absoluten Militärgewalt widersetzt haben, steht dem Charakter dieser Gewalt als einer absoluten nicht entgegen. Auch die militärische Gewalt über erobertes feindliches Land, welches der Sieger seinem Staate einverleiben wird, hat diesen absoluten Charakter, ungeachtet der völkerrechtlichen Beschränkungen, die dem Sieger auferlegt sind. Es bedarf wohl keiner ausführlichen Verwahrung dagegen, daß mit diesem Satze eine Analogie mit dem Rechtsinstitut der Okkupation nicht behauptet werden soll; es handelt sich hier lediglich um eine nähere Kennzeichnung der „absoluten Militärgewalt". Die „Absolutheit" sagt hier wie dort nichts anderes, als daß jede andere Staatsgewalt ausgeschlossen und der Sieger bezw. der Blockierende in dem eroberten Territorium bezw. in dem Blockadebereich prinzipiell alle Gewalt und alle Rechte hat, daß stets sein freies Ermessen entscheidet, sofern nicht im Einzelnen ihn beschränkende Völkerrechtssätze in Geltung sind. Die absolute militärische Gewalt im Blockadebereich gestattet dem Blockierenden, alle militärisch notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, darüber hinaus gibt sie ihm ein Repressivrecht, das den Rahmen des militärisch Notwendigen sprengt und ein Stück alten Blockade-Beuterechts darstellt. Als Strafanspruch kann dies Repressivrecht nicht charakterisiert werden, weil der Blockadebruch kein Delikt ist.

[1]) Ebenso *Ullmann*, S. 331, 332.

Damit sind wir genötigt, zu der neuerdings in dankenswerter Weise von *Rehm*[1]) aufgerollten Frage Stellung zu nehmen: Ist der Blockadebruch ein völkerrechtliches Delikt? Oder, wie man sie auch formulieren kann: Besteht eine Rechtspflicht von neutralen Untertanen, den Blockadebefehl des Kriegführenden zu respektieren?

Der Heimatstaat des neutralen Untertanen hat ihm den Blockadebruch nicht verboten und ist dazu auch völkerrechtlich nicht verpflichtet. Das Individuum macht sich also seinem Staate gegenüber durch einen Blockadebruch nicht strafbar. Es wird dem Heimatstaate nicht in den Sinn kommen, den Blockadebruch als „eine feindliche Handlung" gegen einen „befreundeten Staat" aufzufassen und zu ahnden. Er ist lediglich gebunden, zu dulden, daß seinen Angehörigen die Blockadebruchsfolgen treffen; er darf ihm seinen Schutz nicht angedeihen lassen, solange der Kriegführende die ihm gegen die neutralen Staaten obliegenden Pflichten nicht verletzt. Wenn nun aber der Untertan sich durch den Blockadebruch keiner nach seinem heimischen Rechte strafbaren Handlung schuldig macht, wie ist es dann zu erklären, daß die verfassungsmäßige Pflicht des Staates zur Gewährung des völkerrechtlichen Schutzes gegenüber dem Auslande[2]) nicht Platz greift? Dieser staatsrechtliche Zweifel erledigt sich durch Annahme eines Gewohnheitsrechtes.

Auch ein Delikt gegen das Völkerrecht (oder wie andere sagen: ein völkerrechtliches Delikt)[3]) liegt nicht vor. Das Völkerrecht reprobiert den Blockadebruch nicht, sondern behandelt dies Unternehmen als ein reines Spekulationsgeschäft. Wäre er eine „Neutralitätswidrigkeit"[4]), eine Verletzung von

[1]) *Rehm*, Untertanen als Subjekte völkerrechtlicher Pflichten, in *Kohler's* Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht. I. Bd. 1. Heft. S. 53 ff.

[2]) Art. 3 Abs. 6 der Verfassung des Deutschen Reichs: „Dem Auslande gegenüber haben alle Deutschen gleichmäßig Anspruch auf den Schutz des Reichs."

[3]) z. B. *Gareis*, Institutionen des Völkerrechts. 2. Aufl. Giessen. 1901. S. 257; s. die bei *v. Martitz*, Internationale Rechtshilfe in Strafsachen, Bd. I, S. 60, angegebene Literatur.

[4]) *v. Martitz*, S. 490.

Neutralitätspflichten durch den Untertan des neutralen Staates, so ergäbe sich eine eigentümliche Rechtslage: eine von Erfolg gekrönte Neutralitätswidrigkeit eines neutralen Staates, d. h. ein Verhalten, welches den einen Kriegführenden fördert, wäre ein Delikt; dagegen wäre der einem neutralen Untertan geglückte Blockadebruch kein Delikt. Also ein doppeltes Maß bei der Beurteilung derselben Sache. Hier wie dort handelt es sich doch um Verletzung wirklicher oder angeblicher „Pflichten". — Vermag *Rehm*, der eine völkerrechtliche Natur der Blockadeverpflichtung neutraler Staatsuntertanen annimmt, den Völkerrechtssatz zu erklären, daß ein glücklich die Blockade durchbrechendes Schiff frei wird? Man pflegt allerdings zu argumentieren: ein solcher Blockadebrecher hat eben bewiesen, daß die Blockade nicht effektiv war. Selbst angenommen, diese Behauptung sei zutreffend, so bleibt der Fall noch unerklärt, daß das Blockadegeschwader oder ein einzelnes dazu gehöriges Schiff, durch Sturm oder Nebel gezwungen, sich kurze Zeit entfernt und ein neutrales Schiff die Gelegenheit benutzt und unbemerkt glücklich zum Hafen oder von diesem aus auf das freie Meer gelangt. Nach der herrschenden Lehre, welche auch die Praxis für sich hat, hört in einem solchen Falle die Blockade nicht auf, effektiv zu sein. Der Satz: der einzelne geglückte Durchbruch erweise die Nichteffektivität der Blockade, ist überdies unter allen Umständen abzulehnen, da er mit Art. 4 der Pariser Seerechtsdeklaration schlechterdings unvereinbar ist. Denn zum Begriff der effektiven Blockade gehört nur, daß augenscheinliche Gefahr vorliegt, nicht absolute Unmöglichkeit eines Durchbruchs.[1])

Rehm begründet den völkerrechtlichen Deliktscharakter des Blockadebruchs damit, daß er sagt, die Herrschaft, die ein Staat kraft Völkerrechts außerhalb seines Gebietes ausübe, sei eine völkerrechtliche; es liege „völkerrechtliches Imperium"

[1]) S. hierzu besonders *Compin*, S. 201: *„Ce n'est pas parce que quelques navires, grâce à leur rapidité, à l'obscurité de la nuit ou à un tir défectueux des vaisseaux du blocus, parviendraient à forcer ce blocus, sans être capturés qu'il faut, comme l'ont fait quelques auteurs, méconnaitre l'existence de l'effectivité de ce blocus."*

vor, wenn er den Untertanen dritter Staaten verbiete, einen blockierten Hafen anzulaufen. Was *Rehm* völkerrechtliche Herrschaft nennt, ist nichts anderes als staatliche Gewalt, die hier als absolute Militärgewalt wirksam ist und sich in völkerrechtlich zulässiger Weise gegen jedermann Nachachtung verschafft. Es ist gewissermaßen eine militärische Diktatur, die jedem Fremden den Aufenthalt und die Durchfahrt untersagt, ohne über die militärischen Gründe irgend jemandem Rechenschaft geben zu müssen. An und für sich kann er auf Grund seiner absoluten Militärgewalt auch Maßnahmen gegen die Besatzung des blockadebrechenden Schiffes ergreifen; das moderne Völkerrecht verwirft nur jede Bestrafung derselben. Ein Blockadebruch ist die Nichtachtung des Befehls der absoluten Militärgewalt, nicht eines Völkerrechtssatzes. Das Völkerrecht überläßt es dieser Militärgewalt, im einzelnen Falle den Befehl zu erlassen und ihm Nachdruck zu geben. Eine Rechtspflicht des Individuums gegenüber diesem Befehlsrecht besteht völkerrechtlich nicht; dem Befehlsrecht entspricht eine Duldungspflicht der neutralen Staaten, keine Gehorsamspflicht des Blockadebrechers. Dieser riskiert einen Vermögensverlust, es steht bei ihm, ob er den Befehl respektieren oder das Schiff mit Ladung als Einsatz bei dem Glücksspiel wagen will. Seinem Leben und seiner Freiheit droht nichts, wenn er dem verfolgenden Kriegsschiffe sich widerstandslos ergibt. Sucht er dagegen mit Anwendung von Gewalt die Aufbringung zu vereiteln, so ist er einem gemeinen Verbrecher gleich der Gewalt des Blockierenden völlig preisgegeben, der ihn an Leib und Leben strafen kann.

Ist der Blockadebruch[2]) ein Delikt im Sinne des Staatsrechts des blockierenden Staates? — *Jellinek*[1]) erklärt mit Recht eine direkte Verletzung des Völkerrechts durch den Einzelnen für nicht möglich, der einzelne könne stets nur eine innerstaatliche Vorschrift übertreten. Die kriegspolizeilichen

[1]) *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte. 2. Aufl. Tübingen. 1905. S. 327 f.

[2]) Hier, wie überall, wo vom Blockadebruch gehandelt wird, kommt selbstverständlich nur ein Unternehmen von Privatschiffen in Betracht.

Vorschriften über die Blockade seien für den konkreten Fall staatsrechtlicher Natur, insofern sie Wirkungen auf neutrale Untertanen äußern. „Das Völkerrecht schafft gleichsam den Rechtsinhalt, das materielle Element dieser Bestimmungen, die dem einzelnen jedoch als Befehle der fremden Staatsgewalt, in deren Herrschaftsbereich er sich eventuell begibt, entgegentreten." Ich glaube, man muß hier unterscheiden: Befehl der fremden Staatsgewalt im Blockadebereich und innerstaatliche Vorschrift. Darauf läuft auch *Rehm's*[1]) Polemik gegen *Jellinek* hinaus; sie betont, daß die durch Staatsrecht bestimmte Gewalt des Staates ihre Grenzen an seinem Gebiet und seinen Angehörigen hat. Vor dem Forum des Staatsrechtes des blockierenden Staates ist die Blockadezone kein Staatsgebiet. Ein Delikt gegen das innerstaatliche Recht ist der Blockadebruch nicht. Das erhellt, wenn man sich den Fall vergegenwärtigt, daß ein neutrales Schiff die Blockadelinie glücklich durchbricht und den nächsten Hafen des blockierenden Staates anläuft. Dieser darf den Blockadebruch nicht als strafbare Handlung ahnden, sondern muß ihn einem Eingriff in die militärischen Aktionen dritter Staaten, geschehen auf staatsfremdem Gebiet, gleichachten. Eine Delictsnatur nach innerstaatlichem Recht (des blockierenden Staates) kann dem Blockadebruch nicht zugeschrieben werden, weil lediglich ein Repressivrecht der militärischen Macht an Ort und Stelle, im Blockadebereich, existiert. Das prisengerichtliche Verfahren konstatiert nur, ob das Repressivrecht in den völkerrechtlichen Grenzen geblieben ist.

Der Blockadebruch ist also kein Delikt im eigentlichen Sinne, weder ein völkerrechtliches noch ein gegen die durch Staatsrecht bestimmte Gewalt des blockierenden oder des neutralen Staates gerichtetes. Eines völkerrechtlichen Delikts würde sich der aufbringende Staat schuldig machen, wenn er das aufgebrachte Schiff und dessen Besatzung anerkannten Völkerrechtsregeln zuwider behandeln wollte, und der neutrale Staat, wenn er einem Untertan, gegen den der aufbringende

---

[1]) *Rehm*, a. a. O.

Staat innerhalb der völkerrechtlich gebotenen Grenzen geblieben ist, seinen völkerrechtlichen Schutz angedeihen lassen wollte, um ihn vor den regulären Folgen des Blockadebruchs zu bewahren. Dem Befehlsrecht des blockierenden Staates in dem Blockadebereich entsprechen nur Rechtspflichten der neutralen Staaten, nicht ihrer Untertanen. Den Handlungen der letzteren gegenüber nimmt in dem Falle, daß sie den Blockadebefehl nicht respektieren, das Völkerrecht denselben Standpunkt ein wie das Staatsrecht der neutralen Staaten: Die Untertanen sind einer selbstgewählten Gefahr ausgesetzt; der Blockadebruch ist eine Spekulation, kein Angriff auf die militärischen Streitkräfte des blockierenden Staates.

Ist die Zurückführung des Blockaderechts auf die absolute Militärgewalt im Blockadebereich, welche m. E. allein dem heutigen Stande des Blockaderechts entspricht, eine befriedigende Lösung in dem Sinne, daß sie die Anforderungen erfüllt, die an ein ideales Völkerrecht zu stellen wären? Die Antwort kann nur lauten: Nein. Die absolute militärische Notwendigkeit muß wie im Landkriegsrecht auch im Seekriege als Maßstab für die Rechtmäßigkeit aller militärischen Operationen genommen werden, wozu freilich wegen der besonderen Art des Kriegsmittels, das den neutralen Handel außerordentlich schwer trifft, eine genaue Umschreibung der Blockadezone als unentbehrliche Ergänzung treten müßte. Diese Abgrenzung wäre in der diplomatischen Notifikation stets anzugeben. Die militärische Notwendigkeit würde eine Spezialnotifikation in allen Fällen zur Pflicht machen, wo das sich nähernde neutrale Schiff nicht offenbar Kenntnis von dem Bestehen der Blockade hat und nicht sogleich den Durchbruch versucht. Eine Verbindung der Notwendigkeitstheorie und des dem *Hautefeuille*schen Erklärungsversuch zugrunde liegenden Gedankens, daß das Rechtsinstitut der Blockade eine territoriale Grundlage hat und haben muß, ergäbe einen erträglichen Rechtszustand. Angesichts dieser doppelten Bürgschaft könnte die absolute Militärgewalt unbedenklich zu einer unbeschränkten Strafgewalt im Blockadebereich ausgestaltet werden. Das heute bestehende Repressivrecht ist einerseits kein Strafrecht, andererseits geht

es über das militärisch Notwendige hinaus. Sind die genannten Garantien nicht zu erreichen, so wäre eine staatsvertragliche Fixierung des Blockaderechts auf der Grundlage der absoluten Militärherrschaft in der fest umgrenzten Blockadezone wünschenswert. Denn sie gewährleistet wenigstens in vollem Umfange die Effektivität der Blockade und wahrt damit indirekt auch das Interesse der neutralen Staaten und ihrer Untertanen; sie wird dem Grundsatz des Art. 4 der Pariser Seerechtsdeklaration in jeder Beziehung gerecht und schließt jede Umgehung desselben aus.

Recht pessimistisch denkt mancher — nicht nur in Deutschland — wenn die Frage aufgeworfen wird, ob sich in einem künftigen Seekriege alle Mächte des zu Paris gegebenen Wortes werden erinnern wollen, insbesondere das seegewaltige Britenreich. Wird es dem Erfordernis der Effektivität der Blockade völlig gerecht werden, oder wird das frivole, oft gehörte: *„Might is right!"* jedwede Gewalttat und jede Vergewaltigung des Art. 4 rechtfertigen müssen? England hat bisher zur Beseitigung des tiefwurzelnden Mißtrauens nicht allzuviel getan. Kaum waren einige Jahre seit Unterzeichnung der Deklaration von 1856 verflossen, als im englischen Parlament ihre Bestimmungen für unausführbar erklärt wurden; man behauptete damals, diese Artikel versetzten der englischen Seeherrschaft den Todesstoß. Keiner der Minister, von denen einer selbst die Deklaration mitunterzeichnet hatte, erhob seine Stimme zu ihrer Verteidigung. *„Ainsi donc"*, schrieb *Hautefeuille*[1]) im Jahre 1868, *„les autres puissances sont prévenues à l'avance, la Grande-Bretagne se trouvera dans la nécessité de violer la déclaration de 1856."* Darum redete er einem dauernden bewaffneten Neutralitätsbündnis aller Seemächte gegen England das Wort, und als glühender Patriot hegte er den Wunsch, Frankreich an der Spitze dieser „heiligen" Allianz zu sehen. — Wenn nicht alle Zeichen trügen, ist England neuerdings einer ernsten Mitarbeit an der internationalen Regelung des Seekriegsrechtes auf der zweiten

[1]) *Hautefeuille*, I, Discours préliminaire S. XXXI.

Haager Konferenz, die hoffentlich insbesondere auch in der Geschichte des Blockaderechtes epochemachend sein wird, nicht abgeneigt.[1]) Gerade im Blockaderecht wird es von entscheidender Bedeutung sein, ob England von seiner traditionellen Stellung abzugehen gewillt ist. Hier ist vor allem der Beweis zu erbringen, daß das 1856 gegebene Wort aufrichtig gemeint war; wird der Grundsatz der Effektivität in allen seinen Konsequenzen rückhaltlos anerkannt, so muß eine internationale Verständigung über das Blockaderecht erreicht werden können. Das Deutsche Reich wird seine Unterstützung nicht versagen, wo immer es gilt, feste Grundsätze über seerechtliche Fragen in die völkerrechtlichen Beziehungen einzuführen; seine Interessen am Seekriegsrecht „decken sich mit den Prinzipien des Völkerrechts."[2])

---

[1]) *Zorn* in der *Deutschen Juristen-Zeitung*. XI. Jahrg. Nr. 19, Sp. 1046; ebenda *Eyck* über den Brief des Lordkanzlers Baron *Loreburn* an die *Times* (veröffentlicht in der Nummer vom 14. 10. 05). *Niemeyer* in der *„Marine-Rundschau"* 1906 S. 1103 ff., besonders S. 1106. — Das Programm der bevorstehenden Seerechtskonferenz ist m. W. im einzelnen noch nicht bekannt gegeben. *Zorn* schreibt im *„Recht"*, Nummer v. 10. 1. 07, S. 11: „Eine neue Haager Konferenz soll die bis vor kurzem als ganz aussichtslos betrachtete Aufgabe angreifen, auch das Seekriegsrecht grundsätzlich und in humaner Weise zu kodifizieren." — Eine Einigung über die Rechte und Pflichten der Neutralen wird ohne eine Regelung des Blockaderechts unmöglich sein.

[2]) *Niemeyer* in der *Deutschen Juristen-Zeitung*. V. Jahrg. Nr. 3; Rede des Staatssekretärs des Auswärtigen Amts Graf *v. Bülow* in der Sitzung des Reichstags vom 19. 1. 00.

In welchem Umfange gilt im Verhältnisse des Deutschen Reiches zu der Schweiz das völkerrechtliche Prinzip der Spezialität? [1])

Von Landgerichtsrat **Dittmann** in Nürnberg.

Der II. Strafsenat des Reichsgerichts hat in der Entscheidung vom 8. 2. 1898 (Entsch. i. St. S. 30, 440) den Satz entwickelt: Ein von der Schweiz nach Deutschland ausgelieferter Verbrecher kann auch wegen einer anderen Tat, als wegen derer die Auslieferung stattgefunden hat, verfolgt werden, falls es sich um ein in dem deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrage vorgesehenes Verbrechen oder Vergehen handelt.[2])

Die Begründung dieser Entscheidung gipfelt darin, daß der völkerrechtliche Grundsatz der Spezialität der Auslieferung in seinem vollen Umfange zwar in den deutschen Auslieferungsverträgen mit Großbritannien, dem Kongostaat und den Niederlanden ausdrücklich statuiert sei, daß aber der mit der Schweiz abgeschlossene Vertrag einer solchen Bestimmung ermangle und

---

[1]) Auslieferungsvertrag des Deutschen Reiches mit der Schweiz vom 24. 1. 1874 RGBl 1874, 115 ff. Schweizerisches Bundesgesetz betr. die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. 1. 1892 (abgedr. Ztsch. II 202). Literatur: *Lammasch*, Auslieferungspflicht und Asylrecht; *v. Martitz*, Die internationale Rechtshilfe in Strafsachen; *v. Bar*, Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts; *Grosch*, Das deutsche Auslieferungsrecht S. 25, S. 249 ff.; *Delius*, Ztsch. V 529, XVI 187; derselbe in *Goltdammer's Archiv f. Strafrecht* 39, 112.

[2]) Auf demselben Standpunkte stehen der I. Strafsenat in Entsch. i. St. S. 31, 234 (deutsch-belgischer Fall) und ohne nähere Begründung für den deutsch-italienischen Vertrag *v. Bar*, Note 8 zu § 73, *Lammasch*, S. 786, wogegen für den deutsch-italienischen Vertrag Reichskanzler und preußischer Justizminister in Preuß. JMBl 1878 S. 137 und der III. Strafsenat in Entsch. i. St. S. 29, 270, ferner für den nun aufgehobenen, gleichfalls einer ausdrücklichen Bestimmung ermangelnden preußisch-niederländischen Auslieferungs-

daß aus diesem Schweigen des Vertrags einerseits, andererseits aus dem Umstande, daß der Vertrag die Verfolgung des Ausgelieferten wegen politischer und wegen der im Vertrage nicht mit Auslieferungscharakter bekleideten Delikte ausdrücklich verbiete, *argumento e contrario* der oben wiedergegebene Rechtssatz zu folgern sei. Diese Beweisführung scheint nicht einwandfrei zu sein. Das Prinzip der Spezialität hat in der Theorie des Auslieferungsrechts wenigstens in der kontinentalen, solange als ein Axiom gegolten,[1]) daß noch die Entscheidung des III. Strafsenates des Reichsgerichts vom 21. 12. 1896 bei Auslegung des deutsch-italienischen Vertrags ohne weiteres „von der schon nach dem allgemeinen völkerrechtlichen Grundsatze der Spezialität der Auslieferung unzulässigen Verfolgung wegen einer anderen Straftat, als wegen derer die Auslieferung erfolgte", spricht. Man wird daher das Schweigen eines schon 1874 abgeschlossenen Auslieferungsvertrages über jenen Punkt von dem Standpunkt der 1874 herrschenden Anschauungen aus wohl eher dahin interpretieren dürfen, daß die Verfasser des Vertrags den Grundsatz der Spezialität in dem Vertrage gerade deshalb nicht erwähnt haben, weil sie ihn für selbsverständlich hielten. Die Tatsache aber, daß der deutsch-englische Vertrag das reine Spezialitätsprinzip mit besonderer Schärfe zum Ausdruck bringt, gründet sich einfach darauf, weil die englische Regierung im Hinblick auf die ihr durch die Extradition Akt vom 9. 8. 1870 Preliminary Abs. 3, Ziff. 2

---

vertrag vom 17. 11. 1850 der Feriensenat des Reichsgerichts in Urteil vom 29. 8. 1888 (Preuß. JMBl 1889 S. 120) die im Texte entwickelte Auffassung vertreten. Zu dem deutsch-belgischen Fall sei bemerkt, daß *v. Martitz*, II 51 ff. der Nachweis gelungen sein dürfte, daß auch das belgische Auslieferungsgesetz vom 1. 10. 1833 von der Basis des Spezialitätsprinzips ausging; freilich hat diese Erkenntnis in Belgien nicht immer bestanden und insbesondere nicht, wie die bei *v. Martitz*, II 51 angeführten belgischen Min.-Entschließungen beweisen, in der dem deutsch-belgischen Vertrage unmittelbar vorausgehenden Zeit. Es bleibt daher allerdings zweifelhaft, welche Intention die belgische Regierung bei dem Vertrage von 1874 in unserer Materie verfolgte.

[1]) S. die Zitate bei *Lammasch*, S. 747, insbesondere die 1880 aufgestellten Thesen des *Institut de droit international*.

(abgedruckt bei *Grosch*, S. 140) auferlegten Pflichten genötigt war, diese Klausel speziell in den Vertrag einzurücken. Der deutsch-englische Vertrag beweist also weder für noch gegen die Wünsche und Absichten, welche die deutsche Regierung bei Abschluß des Vertrags mit der Schweiz hegte. Die Verschiedenartigkeit endlich, der erst 1890 bezw. 1896 entstandenen deutschen Verträge mit dem Kongostaat und den Niederlanden kann doch unmöglich zur Auslegung des viele Jahre früher geschlossenen deutsch-schweizerischen Vertrags herangezogen werden. Noch weniger beweiskräftig dürfte das in der Entscheidung des I. Strafsenates vom 7. 7. 1898 in den Vordergrund gerückte Argument aus dem ausdrücklichen Verbot der Verfolgung des Ausgelieferten wegen politischer und wegen der keine Auslieferungsqualität tragenden gemeinen Delikte sein. „Die Geltung jenes Satzes," sagt letztere Entscheidung, indem sie das konsequent durchgeführte Spezialitätsprinzip meint, „würde die Aufzählung" — nämlich der politischen und der nicht mit Auslieferungscharakter versehenen gemeinen Delikte — „zwecklos machen". Die Entscheidung meint also, man hätte, wenn man wirklich von dem reinen Spezialitätsprinzip ausging, doch nicht eigens die Verfolgung der Ausgelieferten wegen der soeben genannten Handlungen zu verbieten brauchen, denn nach jenem Grundsatze könnte ja der ausliefernde Staat seine Zustimmung zu der nachträglichen Verfolgung eines Ausgelieferten wegen solcher Begangenschaften jeweils von Fall zu Fall versagen. Allein jene Vertragsklausel statuiert, worauf zuerst *v. Martitz*, II 54, hingewiesen hat, die Unmöglichkeit der Verfolgung wegen der politischen und der gemeinen, nicht Auslieferungsqualität tragenden Delikte für alle Fälle, also auch für den Fall, daß die ausliefernde Regierung der Verfolgung des wegen eines wirklichen Auslieferungsdeliktes Ausgelieferten wegen eines politischen oder eines gemeinen Nichtauslieferungsdeliktes hinterher zustimmen sollte; die erwähnte Klausel ist daher, auch wenn man dem Vertrage das reine Spezialitätsprinzip unterlegt, keineswegs zwecklos, sondern rechtlich und politisch bedeutsam; sie macht den Ausgelieferten von dem Ermessen der Regierung, welche ihn ausgeliefert hat, bezüglich

der erwähnten Delikte unabhängig und schützt umgekehrt die ausliefernde Regierung vor der unter Umständen peinlichen Stellungnahme zu dergleichen, hienach nicht mehr wohl denkbaren Ersuchen der anderen Regierung um nachträgliche Zustimmung zur Verfolgung wegen eines Nichtauslieferungsdeliktes.

Zudem scheint uns die Anwendung des *argumentum e contrario* wegen des oft etwas unsicheren Ergebnisses gerade für die Auslegung internationaler Verträge, bei denen doch sonst das Prinzip der strikten Interpretation gilt, nicht unbedenklich zu sein. Für den deutsch-schweizerischen Vertrag aber scheint sie jedenfalls um so weniger zulässig, weil gerade die Schweiz schon 1863 in dem Falle *Delafield — Lammasch*, 747 — mit Italien wegen des damals freilich schweizerischerseits verneinten Spezialitätsprinzips in Differenzen geraten war, sonach erhöhten Anlaß gehabt hätte, eine etwa beabsichtigte Negation des von ihr in dem Falle *Delafield* schließlich zugestandenen Spezialitätsprinzips positiv feststellen zu lassen. Hiefür wäre wohl auch der Umstand in Betracht gekommen, daß die für die Schweiz so naheliegende französische Praxis schon seit dem französischen Ministerialzirkular vom 5. 4. 1841 — s. *Lammasch*, 753 und *v. Martitz*, II 52 — das Spezialitätsprinzip, abgesehen von bloßer Kontumazialverfolgung, angenommen hatte.

Gesetzt aber, die Auslegung, welche der II. Strafsenat dem deutsch-schweizerischen Vertrage gab, lasse sich wirklich mit den Bestimmungen des Vertrages selbst vereinigen, so muß auffallen, daß die Begründung des mehrgenannten Erkenntnisses des schweizerischen Bundesgesetzes, betreffend die Auslieferung gegenüber dem Auslande vom 22. 1. 1892 mit keinem Worte gedenkt. Dieses Gesetz bestimmt nämlich in Art. 7:

„Die Auslieferung ist stets an die Bedingung geknüpft, daß der Ausgelieferte für keine andere, vor der Stellung des Auslieferungsbegehrens begangene Handlung verfolgt oder bestraft werden darf, als für die, um deren Willen die Auslieferung erfolgt ist, und für damit zusammenhängende Handlungen, es sei denn, daß der Ausgelieferte und sein allfälliger

Verteidiger oder Rechtsbeistand ausdrücklich einwilligen, oder daß der Ausgelieferte während eines Monats nach seiner endgültigen Freilassung von der Möglichkeit, das Gebiet des ersuchenden Staates zu verlassen, keinen Gebrauch gemacht hat.

Der Bundesrat kann auf erneutes Begehren des ersuchenden Staates gestatten, daß der Ausgelieferte wegen einer früher begangenen, im ersten Auslieferungsbegehren nicht angeführten strafbaren Handlung verfolgt oder bestraft werde.

Der Bundesrat kann seinerseits auf die in Abs. 1 erwähnte Bedingung eingehen, wenn im entsprechenden Fall das Auslieferungsbegehren von der Schweiz gestellt wird."

Die Frage, ob diesem Gesetze gegenüber dem deutsch-schweizerischen Vertrag bei Zugrundelegung der — freilich nicht unbestrittenen — reichsgerichtlichen Entscheidung eine Bedeutung zukommt, dürfte zu bejahen sein. Zwar versteht sich von selbst, daß der Auslieferungsvertrag als solcher durch den einen Kontrahenten, hier die Schweiz, weder geändert noch in für den andern Teil verbindlicher Weise authentisch ausgelegt werden konnte.[1]) Die Bedeutung des schweizerischen Gesetzes liegt vielmehr auf einem andern Gebiete. Man mag in der Auslegung des fraglichen Vertrags mit dem Reichsgericht darüber einig sein, daß der Vertrag an sich dem Deutschen Reiche nicht verbietet, den Ausgelieferten wegen eines in dem Auslieferungsbegehren nicht angeführten sogenannten Auslieferungsdeliktes zu verfolgen. Auf der andern Seite aber müssen Verpflichtungen, welche die Schweiz in Durchbrechung des Asylprinzips für genauumschriebene Voraussetzungen eingegangen hat, strikt interpretiert werden.[2]) Wenn nun die Schweiz sich verpflichtet hat, einen Deutschen wegen einer als Auslieferungsdelikt sich qualifizierenden Tat, welche laut Art. 7 des Vertrags genau substanziiert werden muß, — selbstverständlich nach vorgängiger Kognition, ob die

[1]) Wie auch der schweizerische Bundesrat in dem Kreisschreiben vom 22. 1. 1892 (Schweiz. Bund.-Bl. 1892 IV S. 31 ff., auch abgedr. Ztsch. II 511) ausdrücklich anerkannt hat.

[2]) Für strikte Interpretation der Auslieferungsverträge mit Entschiedenheit R. G. i. St. S. XII 383.

so substanziierte Tat sich wirklich als Auslieferungsdelikt darstellt — an die deutschen Behörden auszuliefern, so mögen diese an sich nicht gehindert sein, den Ausgelieferten wegen anderweiter Auslieferungsdelikte — eventuell sogar nach Wegfall des dem Auslieferungsverfahren zugrunde liegenden Deliktes durch Einstellung des diesbezüglichen Verfahrens — zu verfolgen; kein positives Vertragsverbot steht dem entgegen. Aber ebenso gewiß hat die Schweiz ihrerseits durch die dem Vertrage gegebene Fassung sich nicht des Rechtes begeben, das Asylrecht aufrecht zu erhalten, soweit nicht positiver Vertragsinhalt es durchbricht, daher die Auslieferung auf die in dem ursprünglichen Auslieferungsbegehren angeführten Delikte ausdrücklich zu beschränken und zu verlangen, daß bezüglich aller weiteren dem Beschuldigten zur Last gelegten Delikte der schweizerischen Behörde behufs Prüfung, ob sie wirklich Auslieferungscharakter besitzen, die in Art. 7 des Vertrags bezeichneten Unterlagen vorgelegt werden; mit anderen Worten, die deutsche Behörde, welche den Ausgelieferten wegen eines anderweiten als des im ursprünglichen Auslieferungsbegehren angeführten Auslieferungsdeliktes zu verfolgen gedenkt, hat die Ermächtigung der schweizerischen Behörde hiezu nachzusuchen. Die schweizerische Behörde ist natürlich kraft des Vertrags verpflichtet, die Ermächtigung zur Verfolgung zu erteilen, falls die Prüfung der Unterlagen ergibt, daß wirklich Auslieferungsdelikte in Frage stehen.

Stellt man sich auf diesen Standpunkt, so hat der deutsche Richter, da alle schweizerischen Auslieferungserklärungen mit der Schranke der Spezialität abgegeben werden, nach allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipien, wo nicht schon nach positiver Norm[1]) die Begrenzung der Auslieferungserklärung zu beachten; er darf also den Ausgelieferten wegen einer anderen Tat, als wegen derer die Auslieferung geschehen, nur

[1]) Mit Recht wünscht *Delius*, Ztsch. XVI 187, reichsgesetzliche Regelung dieser gleichfalls viel umstrittenen Frage; das bayerische Gesetz vom 16. 4. 1868 (GBl. 1868 S. 633) bestimmt ausdrücklich: Einziger Artikel: „Ist eine in einem fremden Staate sich befindende Person mehrerer strafbaren Handlungen angeschuldigt und hat die Staatsregierung dem um Aus-

dann verfolgen, wenn die Verfolgung schweizerischerseits in Anwendung des Art. 7 Abs. 2 des schweizerischen Bundesgesetzes gestattet wird. Sohin führt, wenn nicht schon die Auslegung des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags an sich, jedenfalls der Inhalt der auf Grund desselben schweizerischerseits abgegebenen Auslieferungserklärungen zu dem Schlusse, daß für die Auslieferungen aus der Schweiz nach Deutschland das Prinzip der Spezialität in dem oben angedeuteten Sinne gilt.

Schließlich sei die Bemerkung gestattet, daß eine allfalsige Abweichung von der auch vom Reichskanzler und Preuß. Justizministerium vertretenen Anschauung des III. Strafsenats mit Rücksicht auf das in Italien — s. *Lammasch*, 749, 753 — herrschende Spezialitätsprinzip unzweifelhaft auf energischen Widerspruch italienischerseits stoßen würde. Hält man aber einmal an dem Spezialitätsprinzip für den deutsch-italienischen Vertrag fest, so würde es zu einem gewiß unerträglichen Widerspruch führen, wollte man den bezüglich dieser Materie nur redaktionell abweichenden deutsch-schweizerischen Vertrag anders als den deutsch-italienischen Vertrag handhaben.[1])

---

lieferung angegangenen Staate die Zusicherung erteilt, daß eine strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen einzelner dieser strafbaren Handlungen nicht eintrete, so dürfen die Gerichte bei der strafrechtlichen Verfolgung und Aburteilung des Ausgelieferten die in der Zusicherung begriffenen Reate nicht berücksichtigen."

[1]) Von Interesse wäre, auch für den deutschen Juristen, ob die schweizerischen Gerichte den Vertrag im Sinne des Spezialitätsprinzips oder umgekehrt handhaben; vielleicht nimmt ein schweizerischer Leser dieser Zeitschrift hiezu das Wort.

substanziierte Tat sich wirklich als Auslieferu
ellt — an die deutschen Behörden auszuliefe
iese an sich nicht gehindert sein, den Ausgeli
nderweiter Auslieferungsdelikte — eventuell so
all des dem Auslieferungsverfahren zugrunde
Deliktes durch Einstellung des diesbezüglichen
u verfolgen; kein positives Vertragsverbot steht
Aber ebenso gewiß hat die Schweiz ihrerseits
Vertrage gegebene Fassung sich nicht des
las Asylrecht aufrecht zu erhalten, soweit
Vertragsinhalt es durchbricht, daher die Ausl
in dem ursprünglichen Auslieferungsbegehr
Delikte ausdrücklich zu beschränken und z
bezüglich aller weiteren dem Beschuldigten z
Delikte der schweizerischen Behörde behufs
wirklich Auslieferungscharakter besitzen, di
Vertrags bezeichneten Unterlagen vorgel
anderen Worten, die deutsche Behörde
lieferten wegen eines anderweiten als des
Auslieferungsbegehren angeführten Auslieferu
folgen gedenkt, hat die Ermächtigung der
hörde hiezu nachzusuchen. Die schweizer
natürlich kraft des Vertrags verpflichtet,
zur Verfolgung zu erteilen, falls die Prüfu
ergibt, daß wirklich Auslieferungsdelikte i

Stellt man sich auf diesen Standpunkt,
Richter, da alle schweizerischen Auslief
der Schranke der Spezialität abgegeben
gemeinen völkerrechtlichen Prinzipien,
positiver Norm[1]) die Begrenzung der A
zu beachten; er darf also den Ausgel
anderen Tat, als wegen derer die Auslief

[1]) Mit Recht wünscht *Delius*, Ztsch. X
Regelung dieser gleichfalls viel umstrittenen Fra
vom 16. 4. 1868 (GBl. 1868 S. 633) bestimmt ausd
„Ist eine in einem fremden Staate sich befinde
baren Handlungen angeschuldigt und hat die Sta

Studien aus dem internationalen Verwaltungsrecht.

I.

Die religiöse Kindererziehung.

Von Dr. **Karl Neumeyer**, Privatdozent in München.

Vorbemerkung.

Der Verfasser dieser Zeilen nimmt an, es gebe ein internationales Verwaltungsrecht als besonderen Zweig der staatlichen Rechtsordnungen. Nicht im Sinne eines Rechts, welches für die verwaltende Tätigkeit der internationalen Gemeinschaft gälte; noch weniger eines Sammelsuriums, das die Sätze zusammenträgt, in welchen das einzelstaatliche Verwaltungsrecht von Ausland und Ausländern spricht. Sondern als ein genaues Gegenstück zum internationalen Zivilrecht, gleich diesem bestimmt, die Grenzen staatlicher Tätigkeit gegenüber der gleichartigen Tätigkeit anderer Staaten zu ziehen, dort in privaten, hier in öffentlichen Angelegenheiten — Zuständigkeitslehre, die in Ermangelung ausdrücklicher gesetzlicher Normierung ihre positive Geltung aus der Eigenart des geordneten Verhältnisses und seiner dadurch bedingten Festlegung im Raum ableitet. Verfasser ist seit langen Jahren damit beschäftigt, Material für ein internationales Verwaltungsrecht in dem hier vermeinten Sinn zusammenzubringen, und er hofft, einen vorläufigen Abschluß seiner Ergebnisse in absehbarer Zeit vorlegen zu können. Um in die Art der beabsichtigten Behandlung einzuführen, sollen einige Stücke des besonderen Teils, zunächst aus dem Abschnitt Staatskirchenrecht, hier zum voraus veröffentlicht werden; bei der Wichtigkeit, welche gerade den Vorschriften über religiöse Erziehung betrübender Weise in deutschen Landen immer noch zukommt, mag der behandelte Gegenstand auch unabhängig von dem Zusammenhang, der seine Erörterung veranlaßt hat, einiges Interesse finden.

1. Die Bekenntnisordnung als öffentliches Recht.

Wenn in diesem Zusammenhang von religiöser Kindererziehung gehandelt wird, so stößt das von vornherein auf die Streitfrage: gehören die Bestimmungen über religiöse Kindererziehung dem Privatrecht oder dem öffentlichen Recht an? Indessen eine Fragestellung in solcher Allgemeinheit wäre völlig unstatthaft. Es ist möglich, daß ein Staat dabei auf sein Privatrecht abstellt, es ist möglich, daß dieselben Angelegenheiten in einem anderen Staat nur dem öffentlichen Recht angehören, und es können die Vorschriften desselben Staates zum Teil mit dem Privatrecht in Verbindung gesetzt, zum Teil in sein öffentliches Recht aufgenommen sein.

a) Es kann sein, daß ein Staat die Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis von sich aus zwingend vorschreibt. Solche Bestimmungen sind als ein Erbe der Religionsspaltungen vergangener Jahrhunderte vielfach zu finden, und sie sind — gerade innerhalb Deutschlands — ganz außerordentlich mannigfaltig gestaltet; setzt sich doch Preußen allein in dieser Hinsicht aus neun verschiedenen Rechtsgebieten zusammen.[1]) Zuweilen ist es das besondere Verhältnis des Staats zu einer oder einer Anzahl bestimmter Konfessionen, welches dazu führt, den Kindern einen Bekenntniszwang aufzuerlegen: in Mecklenburg-Schwerin dürfen Kinder lutherischer Eltern vor der Konfirmation nicht katholisch werden; die skandinavischen Staaten verpflichten die Eltern evangelischen Glaubens, ihre Kinder in diesem Bekenntnis zu erziehen, Schweden und Norwegen, wenn auch nur ein Elternteil der Staatskirche angehört, und es gestattet Dänemark nichtevangelischen Eltern eine Abweichung von ihrem Bekenntnis nur zu gunsten der Staatskirche; Rußland verlangt, daß die Kinder aus einer Mischehe zwischen Christen und Nichtchristen christlich erzogen werden, bei Mischehen zwischen Orthodoxen und anderen Christen der andersgläubige

[1]) Zur Rechtsvergleichung *Karl Schmidt*, Die Konfession der Kinder nach den Landesrechten im Deutschen Reiche 1890 (hinsichtlich des Standes der Gesetzgebung zum Teil veraltet, jedoch fortdauernd von erheblicher Bedeutung); *Geiger*, Die religiöse Erziehung der Kinder im Deutschen Reiche 1903.

Teil sich verpflichte, die Kinder orthodox erziehen zu lassen; in Oesterreich und in Ungarn wird Erziehung in einer staatlich anerkannten Konfession gefordert. Viel häufiger aber ist es die Glaubenszugehörigkeit der Eltern schlechtweg, durch welche das Zwangsbekenntnis bezeichnet wird. Und zwar werden eheliche Kinder manchmal in der Weise geteilt, daß Söhne der Konfession des Vaters, Töchter der Konfession der Mutter folgen, wie das Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Oesterreich, Ungarn vorschreiben; anderwärts, im Geltungsbereich der preußischen Deklaration vom 21. 11. 1803, im Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, Braunschweig soll die Konfession des Vaters maßgebend sein, während für uneheliche Kinder zumeist die Glaubenszugehörigkeit der Mutter den Ausschlag gibt, immerhin aber in Bayern, in Sachsen unter Umständen auch diejenige des Erzeugers in Betracht kommt. Dabei treffen die österreichischen Bestimmungen Vorsorge für Kinder jeglicher Herkunft, die deutschen Vorschriften regelmäßig nur für Kinder verschiedengläubiger Eltern, vielfach nur für die Kinder aus Mischehen zwischen Angehörigen bestimmter Bekenntnisse, oder es beschränken sich die Zwangsbestimmungen überhaupt nur auf einzelne Punkte, wie in Baden, wo lediglich für die erziehungsberechtigte Mutter vorgeschrieben ist, daß eine Aenderung des Bekenntnisses der Kinder staatlicher Genehmigung bedürfe. Das Maß des Zwanges, welcher geübt wird, die Kinder dem bezeichneten Bekenntnis zuzuführen, ist gleichfalls verschieden. Zuweilen handelt es sich um völlig unabänderliche Vorschriften; in Oesterreich beispielsweise, das verbietet, Kinder einer ungemischten Ehe in einem anderen Bekenntnis als dem der Eltern zu erziehen, in Dänemark, welches dasselbe Verbot für Angehörige der Volkskirche aufstellt; Sachsen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin kennen staatliche Dispensation. Zumeist indessen wird dem Willen der Beteiligten Spielraum gewährt, sowohl bei der ersten Einreihung des Kindes in ein Bekenntnis, wie auch für einen späteren Uebertritt. So gestatten Bayern, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, gestatten Oesterreich und Ungarn, die skandinavischen Staaten unter gewissen Voraussetzungen

Abweichungen durch Vertrag der Eltern. Die preußische Deklaration von 1803, Braunschweig versagen solchen Verträgen die Anerkennung, und es ist dafür in dem beteiligten Gebiet Preußens dem Vater eine Abweichung freigelassen, solange die Mutter einverstanden ist, über des Vaters Tod hinaus aber nur, wenn er das Kind zuvor ein Jahr in der Konfession der Mutter hat unterrichten lassen, während Braunschweig eine abweichende Erklärung des Vaters zwischen Geburt und Taufe des ersten Kindes zuläßt. Aber auch hier wieder Beschränkungen an allen Enden: Oesterreich, Ungarn, Sachsen-Weimar, Braunschweig, Schweden, im wesentlichen auch Dänemark stellen nur das Bekenntnis des Vaters oder der Mutter zur Wahl; Ungarn, Sachsen-Weimar, Braunschweig, und mit einer kleinen Erweiterung Oesterreich verlangen, daß die Wahl für alle Kinder gleichheitlich getroffen werde; Ungarn, Sachsen-Weimar, im Ergebnis auch Braunschweig, erklären die einmal getroffene Wahl für regelmäßig unabänderlich. Dazu kommt in manchen Gesetzgebungen eine Schonzeit, wonach für ein gewisses Lebensalter jede Aenderung der Glaubenszugehörigkeit untersagt sein soll, ohne Unterschied, ob die Aenderung auf einer Wahl der Eltern beruhen würde oder die Folge eines Glaubenswechsels der Eltern oder einer Veränderung im Personenstande des Kindes wäre; so in Bayern, Königreich Sachsen, Sachsen-Weimar, in Oesterreich und Ungarn, Schweden und Norwegen. Verschieden ist ferner der Umfang, in welchem der Staat in die Glaubensverhältnisse der Minderjährigen eingreift: man wird es als regelmäßigen Inhalt solcher Vorschriften zu betrachten haben, daß der staatliche Zwang sich auf die Mitgliedschaft des Kindes in einer Glaubensgesellschaft bezieht; Bayern und Oesterreich, zum Teil auch die skandinavischen Staaten gehen (nach einer in Bayern allerdings stark angefochtenen Rechtsprechung) so weit, den Minderjährigen zur Teilnahme am kirchlichen Leben seiner Konfession zu nötigen. Verschieden endlich ist auch die Energie, mit welcher der Staat seine Zwangsvorschriften zur Durchsetzung bringt: in Sachsen, in Braunschweig, bei Angehörigen der Volkskirche auch in Dänemark wird ihre Einhaltung von Amts wegen überwacht, in Bayern, in Oesterreich sind Private und Geist-

liche befugt, das Einschreiten der Verwaltungsbehörden anzurufen; in Preußen dagegen fehlt es, für eine Durchsetzung der für den Vater verbindlichen Vorschriften an jeglichem Zwangsmittel, es ist nicht ausgemacht, ob solche gegenüber der Mutter bestehen, welche die elterliche Gewalt besitzt, und in jedem Fall bleibt die Durchführung der Vorschriften über religiöse Erziehung dem Vormundschaftsgericht überlassen.

Dieser Gesamtbereich des Staatszwanges in Glaubenssachen nun aber gehört dem öffentlichen Recht an. Daß es sich dabei um zwingende Vorschriften handelt, die dem öffentlichen Interesse dienen, würde freilich noch nicht genügen, ihnen das Gepräge des öffentlichen Rechts zu verleihen; auch wo der Staat ein Zinsmaximum festsetzt, besteht eine zwingende Vorschrift im öffentlichen Interesse, deren Anwendung dennoch dem Zivilrecht verbleibt. Aber dort ist es ein Privatmann, der Empfänger des Darlehens, dem aus der Festsetzung des Zinsmaximums ein subjektives Recht erwächst. Wo immer dagegen der Staat die Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis fordert, da besteht eine Verpflichtung, der Glaubensgesellschaft anzugehören, dem Staat gegenüber, es ist nicht das Kind, das einen Anspruch auf Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession gegen seinen Erzieher hätte, sondern der Staat, der einen solchen Anspruch gegen das Kind oder seinen Erzieher besitzt. Der Staat macht sein *imperium* über die ihm Unterworfenen geltend; er übt Bekenntniszwang gegen das Kind, genau wie er ihn auf Grund seines Reformationsrechts vormals gegen Erwachsene geübt hat, die beide, Reformationsrecht und das besondere Recht der religiösen Kindererziehung, denn auch geschichtlich aus derselben Wurzel entstanden sind. Das Erziehungsrecht hört damit nicht auf, eine Angelegenheit des Privatrechts zu sein,[1]) aber es wird beiseite geschoben, wo der Staat unmittelbar ein Rechtsverhältnis zwischen sich und dem Kinde aufrichtet; es verliert seine Bedeutung, wo der Staat den Erziehungsberechtigten

[1]) Der bayrische Verwaltungsgerichtshof, welcher der öffentlichrechtlichen Natur dieser Bestimmungen sonst durchaus angemessen Rechnung trägt, hat sich gelegentlich (Sammlung 5, 179) irre machen lassen durch wenig glückliche Ausführungen *v. Sarweys* (das öffentliche Recht und die

nötigt, ihm den Inhalt zu geben, der durch ein präjudizielles Verhältnis des öffentlichen Rechts zwischen dem Staat und dem Erziehungsberechtigten bestimmt wird. Das gilt auch für Preußen, dessen Gerichte den privatrechtlichen Charakter dieser Bestimmungen besonders nachdrücklich hervorheben.[1]) Der Sachverhalt wird hier durch zwei Umstände verschleiert, den Mangel einer ausreichenden Sanktion der staatlichen Vorschriften, und die Beschränkung staatlichen Eingreifens auf die Vormundschaftsgerichte. Aber es ist selbstverständlich, daß ein Rechtsverhältnis nicht darum dem Privatrecht angehören muß, weil Zwangsmittel zu seiner Durchführung nicht zu Gebote stehen. Und wenn die Ueberwachung der Vorschriften über religiöse Erziehung dem Vormundschaftsgericht übertragen ist, so besorgt das Gericht hier Geschäfte der inneren Verwaltung, ähnlich wie in Preußen auch die Behandlung des Austritts aus der Kirche den Gerichten zugewiesen ist.[2])

Verwaltungsrechtspflege 296 f.): die religiöse Erziehung gehöre ihrem inneren Wesen nach dem bürgerlichen Recht an, und wenn auch verfassungsgesetzliche Bestimmungen darüber bestehen, so ändere dies doch nichts an dem inneren Wesen dieses Rechts, es werde dadurch nicht zu einem politischen oder staatsbürgerlichen Recht.

[1]) Oberlandesgericht Frankfurt, J. f. Entsch. d. KG 14, 434; KG Ztsch. 10, 54 (hier weitere Verweisungen); 15, 325; 16, 312.

[2]) Die regelmäßige Tätigkeit des Vormundschaftsgerichts hat wie alle freiwillige Gerichtsbarkeit zur Voraussetzung, daß ein Satz des Zivilrechts vorhanden ist, welcher die Behörde zur Mitwirkung beruft, und erst innerhalb dieses Rahmens greift das öffentliche Recht ein, um der Behörde die Durchführung der ihr vom Zivilrecht übertragenen Aufgabe zu ermöglichen. Die Obervormundschaft ist vom BGB zur Mitwirkung bei der Erziehung berufen neben einem Vormund und besitzt demgemäß obrigkeitliche Macht über den Vormund, die sie durch Geldstrafen und Entlassung betätigen kann: vielleicht auch neben der elterliche Gewalt besitzenden Mutter, und es könnte — auf Grund eines ungeschriebenen Satzes des Landesrechts — in Angelegenheiten der religiösen Erziehung statthaft sein, daß die Behörde ihren Willen durch Einschränkung der elterlichen Gewalt und Aufstellung eines Pflegers zur Durchsetzung brächte. In jedem Fall aber kann eine solche zivilrechtliche Mitwirkung zur Erziehung nur mit einer obrigkeitlichen Gewalt nach innen, gegen Vormund und Mutter, verbunden sein. Und wenn die preußischen Vormundschaftsgerichte die Befugnis für sich in Anspruch nehmen, über das Bekenntnis der Kinder nicht bloß Anweisungen an

Oeffentlichrechtlich bleibt solche Ordnung aber auch dort, wo dem Willen der beteiligten Privatpersonen Einfluß gewährt wird — nicht nur, weil diese Verfügungen von privater Seite dem staatlichen Zwangsgebot eine Grenze ziehen, sondern auch, weil sie ihrerseits neue Rechte für den Staat begründen. Wenn in Braunschweig der katholische Vater bei Geburt des ersten Kindes erklärt, daß seine Kinder protestantisch werden sollen, wenn in Bayern die Eheleute verschiedener Konfession einen Vertrag schließen, daß sämtliche Kinder dem Bekenntnis der Mutter zu folgen hätten, so erwächst aus der so getroffenen Ordnung ein Anspruch des Staates, daß diese Bestimmung eingehalten werde; die private Verfügung begründet ein öffentliches Recht, zum Teil ähnlich wie der Strafanspruch des Staates zuweilen von dem Antrag des Verletzten abhängig gemacht ist.[1])

Noch aber besteht unter Umständen ein zweiter Grund, der nötigt, die Vorschriften über religiöse Kindererziehung in das öffentliche Recht einzureihen: wenn Glaubensgesellschaften beteiligt sind, welche die Stellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts haben, und staatlich anerkannte Rechte dieser Körperschaften auf Mitgliedschaft oder aus der Mitgliedschaft

---

Vormund und Mutter zu geben, sondern rechtskräftige Entscheidungen zu treffen, welche das Kind und das beteiligten Religionsgesellschaften binden, so muß das auf einer hoheitlichen Ueberwachung des Bekenntnisstandes beruhen, zu welchem sie Staatskirchenrecht beruft, dann üben sie Religionspolizei!

[1]) Völlig andere Bedeutung hat der Vertrag der Ehegatten über religiöse Erziehung innerhalb eines Systems, die von der Erziehungsfreiheit des Vaters ausgeht. Hier ordnet der Vertrag eine Familienangelegenheit und erzeugt (wenn überhaupt) Ansprüche des andern Vertragsteils, die im Zivilrechtsweg verfolgbar sind. So folgerichtig auch die Würdigung der Verträge in Württemberg, dessen Praxis die bestehenden Vorschriften im Sinne der Erziehungsfreiheit umdeutet. Sollte freilich die Anordnung des württembergischen Religionsedikts, die Kinder „werden in der Religion des Vaters erzogen", wörtlich genommen werden müssen, dann wäre auch hier eine Zwangsvorschrift gegeben; und wenn trotzdem abändernde Verträge als Zivilsachen zu behandeln wären, so würde das noch eine Verschärfung dieser Zwangsvorschrift bedeuten: der Staat duldet zwar unter gewissen Voraussetzungen eine Abweichung von seiner Regel, ohne doch dieser Abweichung den Schutz der Verwaltung zu gewähren.

in Frage kommen. Neben den Staat, vielleicht sogar an seine Stelle, tritt unter Umständen als Träger der öffentlichrechtlichen Ansprüche auf Bekenntnisfolge eine Glaubensgesellschaft. Allerdings *ipso jure,* durch die bloße Anordnung des Gesetzes, wird nach unseren Rechten niemand Mitglied einer Religionsgemeinschaft; es bedarf hier stets eines besonderen Eintritts[1]), und auch ein Recht auf Eintritt wird den Glaubensgesellschaften nach den deutschen Gesetzgebungen nicht zuzusprechen sein. In Oesterreich dagegen wird anerkannt, daß mit der Verwirklichung der gesetzlichen Voraussetzungen den Glaubensgesellschaften ein Recht auf den Eintritt der betroffenen Personen zusteht, und auch für Deutschland kommt ein selbständiger Anspruch der Glaubensgesellschaft auf das Kind jedenfalls dann in Frage, wenn Streit entsteht über das Bekenntnis eines Kindes, das durch Aufnahme bereits Mitglied der Gesellschaft geworden ist. Wo aber der Staat zu einer Erzwingung des kirchlichen Lebens, des Kirchenbesuchs, des Empfangs der kirchlichen Gnadenmittel seine Hilfe leiht, da sind wiederum öffentlichrechtliche Ansprüche einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gegeben. In Oesterreich geht die Theorie soweit,[2]) aus den staatlichen Vorschriften über Bekenntniszwang ausschließlich Rechte der Glaubensgesellschaften abzuleiten, und es scheint das in der Tat mit dem dortigen Rechtszustand vereinbar. Für die deutschen Gesetzgebungen dagegen wäre eine solche Auffassung nicht durchführbar — wem sollten hier Rechte auf Einhaltung des Gesetzes entstehen, solange das Kind einer Glaubensgesellschaft noch nicht zugewiesen ist? — und es kann hier nur nach Lage des Falles ein subjektives Recht einer

---

[1]) Die Frage, ob die staatliche Bekenntnisordnung unmittelbar die Mitgliedschaft in der beteiligten Glaubensgesellschaft begründet, ist eine Auslegungsfrage, und ihre Bejahung staatsrechtlich nicht von vornherein ausgeschlossen. Indessen, um von anderen Gründen abzusehen, eine solche Auffassung würde dazu führen, die Kinder vom Augenblick der Geburt an einer Glaubensgesellschaft zuzuweisen, die christlichen Kirchen also nötigen, Ungetaufte als Mitglieder anzuerkennen, und das wird man nicht als gewollt vermuten dürfen.

[2]) *v. Hussarek* in *Grünhut's Ztsch.* 23, 631.

Glaubensgesellschaft neben dem Recht des Staates auf Erfüllung seiner Forderungen angenommen werden.

Eine letzte Frage in diesem Zusammenhang, die für spätere Ausführungen präjudiziell ist, geht dahin: wer ist der Schuldner in dem auf die religiöse Erziehung gerichteten Rechtsverhältnis, dessen Gläubiger Staat oder Kirche sind? Selbstverständlich, es handelt sich um den Glauben des Kindes, für den hier Zwangsvorschriften erlassen werden. Allein das Interesse, das der Staat an dem Bekenntnis des Kindes nimmt, kann juristisch-technisch eine doppelte Gestalt annehmen: es kann zu einer Verpflichtung des Kindes selbst führen, die erst mittelbar, in der Vollstreckungsinstanz, den gesetzlichen Vertreter des Kindes berührt, das Kind soll nach der staatlichen Norm dem oder jenem Bekenntnis angehören, die oder jene kirchliche Handlung vollziehen; es kann die staatliche Vorschrift aber auch an den Erziehungsberechtigten gerichtet sein, er unmittelbar soll verpflichtet werden, die Erziehung des Kindes in einem bestimmten Bekenntnis zu bewirken. Eine ausdrückliche Antwort wird man kaum irgendwo in den Gesetzen suchen dürfen. Wenn den Eltern eine Abweichung von der staatlich aufgestellten Regel, zumal durch Vertrag, freigegeben wird, so deutet das auf einen Zwang gegen die Eltern, der hier gemildert werden soll; wenn die Gesetze ein Unterscheidungsalter vorsehen, von dessen Erreichung an das minderjährige Kind seinen Glauben selbst wählen kann, so deutet das auf einen Zwang gegen das Kind, der damit sein Ende finden soll. Und in der Tat dürfte es mangels besonderer Gegengründe als die zutreffende Auslegung der einzelnen Gesetze anzusehen sein, daß sich die staatlichen Zwangsvorschriften sowohl gegen den Erziehungsberechtigten als gegen das Kind wenden. Es darf angenommen werden, daß der Staat seinen Vorschriften diejenige Gestalt geben wollte, in der ihre Durchführung am besten gesichert erscheint. Das trifft aber offenbar dann zu, wenn die aufgestellte Verpflichtung eine doppelseitige ist, wie denn auch der nah verwandte Schulzwang — die Zulässigkeit von Polizeistrafen gegen beide Teile beweist es — sich vielfach gegen den Erziehungsberechtigten und gegen den Schüler richtet.

b) Kaum irgendwo ist die Ordnung der religiösen Erziehung so vollständig geschehen, daß sie verbindliche Vorschriften für jeden möglichen Fall vorsähe, und besonders in Deutschland beschränken sich diese Anordnungen zumeist auf Kinder aus gemischten Ehen. Für den nicht geordneten Teil aber bleibt es nicht bei einem Vakuum. Wenn der Staat unter bestimmten Voraussetzungen Zwang vorschreibt, so wird es regelmäßig sein Wille sein, daß in den Fällen, auf welche jene Voraussetzungen nicht zutreffen, Zwang nicht statthaben soll. Wenn die bayrische Verfassung bestimmt, daß Kinder aus gemischten Ehen je nach dem Geschlecht der Konfession von Vater und Mutter zugeteilt werden, so ist dabei nicht darauf vergessen worden, auch das Bekenntnis von Kindern ungemischter Ehen zu ordnen, sondern es war die Absicht der Verfassung, solche Fälle von Zwang freizulassen; neben die sonstigen Vorschriften der Verfassung über religiöse Kindererziehung tritt der Satz: in den vom Gesetz nicht bezeichneten Fällen kommt die Bestimmung des Bekenntnisses dem Erziehungsberechtigten zu. Und so heißt es beispielsweise in Art. 110 des hessischen AG z. BGB in ausdrücklicher Formulierung: „ergibt sich aus den Vorschriften des Art. 109 nicht, in welchem Bekenntnis das Kind zu erziehen ist, so entscheidet derjenige über das Bekenntnis des Kindes, welchem das Erziehungsrecht zusteht". Es ist also eine zivilrechtliche Befugnis, in deren Ausübung das Bekenntnis hier seine Gestaltung erfährt, und an diesem zivilrechtlichen Charakter des Erziehungsrechtes ändert auch der Umstand nichts, daß seine Betätigung in das öffentliche Recht zurückwirken kann; der Erziehungsberechtigte bestimmt im Rahmen seiner Befugnisse die Staatsangehörigkeit und die Glaubenszugehörigkeit seines Zöglings. Aber freilich, die Ausübung der zivilrechtlichen Erziehungsgewalt ist nur das letzte sichtbare Stück, welches auf die Bekenntnisbestimmung einwirkt. Ihr muß ein anderer Rechtssatz vorausgehen, eben derjenige, welcher besagt, daß es der Erziehungsberechtigte sein soll, welcher nach Lage des Falles über die Bekenntnisbestimmung zu entscheiden hat. Diese Voraussetzung aber ist öffentlichen Rechts! Wenn ein Staat bei gemischten Ehen die Bezeichnung des Be-

kenntnisses selbst vornimmt, bei ungemischten Ehen dagegen seine Bezeichnung einer Privatperson überläßt, so ist in beiden Fällen das staatliche *imperium* beteiligt, auch die Negative, daß unter bestimmten Voraussetzungen ein Bekenntniszwang nicht statthaben soll, bedeutet eine Abgrenzung der Rechte der Staatsgewalt.

Die Rücksicht auf spätere Erörterungen nötigt, hier noch eines eigentümlichen Mischsystems zu gedenken, welchem der bayrische Verwaltungsgerichtshof gelegentlich Einfluß vergönnt. Auch der Verwaltungsgerichtshof erkennt an, daß jene Fälle religiöser Kindererziehung, für welche die Verfassung besondere Vorschriften nicht vorsieht, nach den einschlägigen Zivilgesetzen zu entscheiden seien; enthalte das hiernach maßgebende Gesetz aber Zwangsvorschriften über religiöse Kindererziehung, so haben diese zur Anwendung zu gelangen.[1]) Eine solche Auffassung ist meines Erachtens nicht haltbar. Wenn einmal feststeht, daß die Bestimmung des Bekenntnisses dem Zivilrecht überlassen bleibt, so muß die Vorfrage, ob öffentlichrechtliche Beschränkungen bestehen, zuvor schon gelöst und verneinend entschieden worden sein. Es sind fest bestimmte Sätze des Zivilrechts, auf die dabei verwiesen wird: wer Träger der Erziehungsgewalt innerhalb der Familie ist, und unter welchen Modalitäten diese Gewalt ausgeübt werden kann; daß dieselbe Rechtsquelle außerdem noch Rechtssätze öffentlichrechtlichen Inhalts umfaßt, auf die nicht verwiesen ist, kann keinen Einfluß üben. Dem Internationalisten ist die Verwirrung, die aus einer mangelnden Scheidung der angezogenen Teile eines Gesetzes erwächst, geläufig aus der Lehre von der Rückverweisung: wenn das internationale Privatrecht auf die Zivilgesetze eines Landes, etwa über Erbrecht, verweist, so sind es dessen Vor-

[1]) Sammlung 5, 138; vgl. auch 12, 442. Dieselbe Forderung kehrt wieder 11, 433 und 18, 227 bei Auslegung der Verfassungsvorschrift, daß Abweichungen von der gesetzlichen Ordnung der religiösen Erziehung durch Ehevertrag zu erfolgen hätten: über die Form des Ehevertrags entscheide das maßgebende Zivilrecht; enthalte dasselbe aber besondere Vorschriften über die Form von Verträgen über religiöse Kindererziehung, so müßten diese zur Anwendung kommen. Dagegen schon *v. Seydel*, Staatsrecht[2] 3, 504[42].

schriften über Erbrecht, nicht auch die öffentlichrechtlichen Bestimmungen über internationales Privatrecht, welche aus der angezogenen Gesetzgebung zur Anwendung gelangen. Es bestünde nur etwa die Möglichkeit, den Gedanken, von welchem der Verwaltungsgerichtshof ausgeht, so umzuformen: die Zwangsvorschriften, welche der Gesamtstaat für die religiöse Erziehung gibt, sind nicht erschöpfend und können demgemäß durch solche der örtlichen Rechtsquellen noch ergänzt werden. Das würde freilich staatsrechtlich und internationalrechtlich eine wesentliche Verschiedenheit bedeuten: die Zwangsvorschriften des örtlichen Rechts kommen dann nicht deshalb zur Anwendung, weil sie einer Rechtsquelle angehören, die der Gesamtstaat für zivilrechtlich maßgebend erklärt, sondern sie gelten von sich aus und vermöge derjenigen Unterwerfungsgründe, welche zur räumlichen Geltung eines öffentlichrechtlichen, nicht eines privatrechtlichen Rechtssatzes führen. Doch auch diese Umdeutung des ursprünglichen Gedankens scheint mir mit der Absicht der bayrischen Verfassung nicht vereinbar; die Frage, ob Zwangsvorschriften Platz greifen, ist von der Verfassung erschöpfend beantwortet und kann nicht noch einmal einer zweiten Lösung unterstellt werden.

c) Nicht anders als in den vorstehend erörterten Fällen aber liegen die Dinge da, wo ein Staat die Entscheidung über die Glaubenszugehörigkeit völlig in die Hände des Erziehungsberechtigten legt, in Frankreich, England, Italien, den Niederlanden, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, aber auch in einer Anzahl deutscher Rechtsgebiete wie Hamburg, Bremen, Elsaß-Lothringen. Auch diese Staaten alle stehen unmittelbar oder mittelbar unter den Nachwirkungen vergangener Zeiten, in welchen eine solche Freiheit der Bekenntnisbestimmung nicht gegeben war, sie haben die Bekenntnisbestimmung dem Erziehungsberechtigten nicht zufällig, losgelöst von aller geschichtlichen Tradition, übertragen, sondern in bewußter Verneinung eines Zwanges, der einstmals auch für sie bestand. Auch nach den Gesetzen dieser Staaten ist darum die Staatsgewalt beteiligt, insofern ihr eine Zwangsbestimmung des Bekenntnisses versagt ist; der Satz, daß über die religiöse Erziehung der Erziehungsberechtigte

entscheide, ist auch hier öffentlichen Rechts. Das ist zumal in der Schweiz mit aller Deutlichkeit formuliert worden. Art. 49 der Bundesverfassung besagt: „Niemand darf zu einer Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder an einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden. Ueber die religiöse Erziehung der Kinder verfügt der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt."

d) Ein Erzeugnis der Kämpfe um Brechung des Bekenntniszwanges ist auch die Festsetzung eines „Unterscheidungsalters", es wird auf die Vollendung des 14., 16., 18. Jahres oder auch die Erreichung der Volljährigkeit abgestellt als die Grenze, welche den Vorschriften über religiöse Kindererziehung ein Ende setzt und dem Selbstbestimmungsrecht des Jugendlichen Raum gibt. Auch hier nun die Frage: handelt es sich dabei um Geschäftsfähigkeit im Sinne des Zivilrechts oder um andere Dinge? Auch hier ist eine einheitliche Antwort angeschlossen. Vor allem, die Festsetzung eines Unterscheidungsalters wendet sich nach zwei Seiten, als Beginn der Selbstbestimmung, als Ende fremden Einflusses. Wo eine bestimmte Altersgrenze vorgesehen ist als Voraussetzung für den selbständigen Austritt aus einer Glaubensgesellschaft oder für den Eintritt in eine solche, da ist zu unterscheiden, ob der maßgebende Staat Austritt und Uebertritt als Angelegenheit des öffentlichen Rechts behandelt. Trifft dies zu, so muß auch die Altersgrenze, welche er für diese Rechtshandlungen voraussetzt, dem öffentlichen Recht angehören, nicht anders als die vorgeschriebenen Formen einer solchen Handlung, die Erklärung bei Gericht, vor dem Pfarrer u. dergl. Erklärt sich der Staat dagegen am konfessionellen Leben als unbeteiligt, so käme die Mitgliedschaft in einem Verein des Privatrechts in Frage, die Bestimmung des Alters, in welchem Austritt und Eintritt selbstständig vorgenommen werden können, wäre eine Frage der Geschäftsfähigkeit des bürgerlichen Rechts — aber freilich, der Staat, der die Glaubenszugehörigkeit sonst nicht zur Staatssache erhebt, wird auch Sondervorschriften über den Beginn der religiösen Selbstbestimmung zu treffen kaum veranlaßt sein.

Die Erreichung des Unterscheidungsjahres beendigt die Rechte, welche bisher fremden Gewalten über das Kind zugestanden waren. Waren das Rechte des Staats oder der Kirche, welche zur Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis nötigten, so muß auch die Vorsehung eines Unterscheidungsjahres als Endigungsgrund für diese Rechte dem öffentlichen Recht angehören. War dagegen die Bestimmung des Bekenntnisses dem Erziehungsberechtigten überlassen, so ist hier ein Doppeltes ins Auge zu fassen. Die Entscheidung des Erziehungsberechtigten beruht, wie früher festgestellt, auf zweifachem Rechtsgrunde, auf dem Satz des öffentlichen Rechts, daß auch die konfessionelle Erziehung dem Erziehungsberechtigten überantwortet sein soll; und auf der privatrechtlichen Ausübung dieser Erziehungsgewalt. Wenn nun eine Gesetzgebung die religiöse Selbstbestimmung auf einen Zeitpunkt festsetzt, der vor Erreichung der Volljährigkeit fällt, so könnte dieser Satz an jeden der beiden Bestandteile des konfessionellen Erziehungsrechts Anschluß nehmen. Er könnte besagen, von Erreichung des 14. Lebensjahres an soll die elterliche oder vormundschaftliche Gewalt in konfessionellen Angelegenheiten ihr Ende finden; es liegt insoweit eine Emanzipation und damit eine Angelegenheit des Zivilrechts vor. Es könnte die Festsetzung eines Unterscheidungsalters aber auch bedeuten: die Voraussetzung für das privatrechtliche Bestimmungsrecht der Familie, der Satz des öffentlichen Rechts, daß über den Glauben des Kindes der Erziehungsberechtigte entscheidet, soll nicht mehr gelten, wenn das Kind ein bestimmtes Alter erreicht hat, es wird als eine Angelegenheit der Gewissensfreiheit betrachtet, daß von Erreichung eines gewissen Alters ab der Jugendliche seinen Glauben selbst bestimmt. Dann ist ein Satz des öffentlichen Rechts gegeben: über das Glaubensbekenntnis entscheidet bis zu 14, 16 Jahren der Erziehungsberechtigte, von da ab der Jugendliche selbst. Erwägt man nun aber die inneren Gründe, die zur Aufstellung eines Unterscheidungsalters führen, so kann die Entscheidung nicht zweifelhaft sein. Aus der Eigenart der elterlichen Gewalt erwächst kein Grund, sie nach allen anderen Richtungen fortdauern zu lassen, sie aber gerade in Glaubenssachen schon

früher zu beschränken; offenbar ist es die Rücksicht auf die Gewissensfreiheit, welche dem Jugendlichen ein Selbstbestimmungsrecht einräumt. Nicht mittelbar, weil die elterliche Gewalt insofern ein Ende findet, soll der Jugendliche zu einer eigenen Entscheidung gelangen, sondern unmittelbar, weil es die Gewissensfreiheit fordert, daß ein einigermaßen Erwachsener seine Glaubensangelegenheiten selbst ordne. Und daraus folgt: auch wenn eine Gesetzgebung die konfessionelle Kindererziehung dem Erziehungsberechtigten überträgt und damit dem Privatrecht überläßt, gehört die Festsetzung eines Unterscheidungsalters dem öffentlichen Recht an, und nur mittelbar, wie auch sonst vielfach, wird durch Begründung eines Rechtsverhältnisses des öffentlichen Rechts in Rechtsverhältnisse des Privatrechts eingegriffen, die damit nicht vereinbar sind. Um wiederum auf die Verfassung der Schweiz zu verweisen, Art. 49, der von der Glaubens- und Gewissensfreiheit handelt, überträgt die religiöse Kindererziehung dem Erziehungsberechtigten, von Erreichung des 16. Jahres an aber soll, eine Folge der verfassungsmäßigen Gewissensfreiheit, die Entscheidung dem Jugendlichen zustehen.

Und nunmehr kann auf die örtlichen Grenzen eingegangen werden, welche der staatlichen Einflußnahme in Sachen der religiösen Kindererziehung gezogen sind; zunächst auf die Zwangsvorschriften, welche die Freiheit des Erziehungsberechtigten beschränken.

2. Bekenntniszwang.

Ausdrückliche Zuständigkeitsvorschriften.

Die erste Sorge ist natürlich auch hier, festzustellen, wieweit der Sachverhalt etwa einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung unterstellt ist. Die Ausbeute allerdings ist spärlich. Eine umfassende Regelung enthielt § 2 des sog. Toleranzantrags, der dem deutschen Reichstag am 23. 11. 1900 vorgelegt wurde: „In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern sind für die religiöse Erziehung eines Kindes die landesrechtlichen Vorschriften desjenigen Bundesstaates maßgebend, in dessen Bezirk der Mann bei Eingehung der Ehe seinen Wohnsitz hatte."

Doch haben die Antragsteller diesen Vorschlag in der Folge fallen lassen, um an Stelle der Landesgesetze einheitlich für ganz Deutschland des Erziehungrecht des BGB der konfessionellen Bestimmung zugrunde zu legen, und eine Wiederaufnahme des Antrags von anderer Seite blieb ohne Erfolg[1]). Im Königreich Sachsen und in Braunschweig finden sich Gesetzesbestimmungen für den besonderen Fall eines Wohnsitzwechsels, der die Eltern nach Abschluß ihrer Ehe in das Land führt. Das sächsische Gesetz vom 1. 11. 1836 § 9[IV] verordnet nämlich: „Bei Eltern, welche sich erst künftig in das Königreich Sachsen wenden, wird dasjenige zur Anwendung gebracht, welches die gesetzliche Verfassung des Landes wo die Ehe geschlossen worden, hierüber mit sich bringt, dafern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Gesetzes (§ 7 u. 8) ein anderes unter sich festsetzen". Ganz ähnlich verlangte ein braunschweigisches Gesetz vom 10. 5. 1867 von zuziehenden Eheleuten eine Erklärung, „wie es bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder, welche sie besitzen, nach den Gesetzen des Landes, in welchem ihre Ehe geschlossen wurde, zu halten ist", eine Vorschrift, die seither ersetzt worden ist durch § 5 des Gesetzes vom 29. 9. 02: „Wenn Eheleute verschiedenen Bekenntnisses oder aus einer gemischten Ehe nachgebliebene Witwer oder Witwen, welche Kinder unter 14 Jahren besitzen, im hiesigen Land ihren Wohnsitz nehmen, so sind für die Erziehung ihrer Kinder, und zwar sowohl derer, welche schon vorhanden sind, als auch derer, welche etwa noch aus bestehender Ehe hervorgehen, die Gesetze desjenigen Landes maßgebend, in dem die Eheleute ihren ersten Ehewohnsitz haben." Man wird unbedenklich annehmen dürfen, daß die sächsische und die frühere braunschweigische Bestimmung die Gesetze des Eheschließungsortes für den Fall eines Wohnsitzwechsels deshalb als maßgebend erklärt haben, weil sie dies Recht auch unabhängig von einem Wohnsitzwechsel für anwendbar gehalten

[1]) *Heiner*, Der sogenannte Toleranzantrag *(Archiv für katholisches Kirchenrecht* 82 u. 84) 1, 152, 153, 682, 829. Eine Abgrenzung der Geltung des deutschen gegenüber außerdeutschen Rechten ist auch bei dem veränderten Standpunkt der Antragsteller erforderlich geblieben.

hatten. Indessen die Praxis dieser Länder (über das neuere braunschweigische Gesetz sind Erfahrungen noch nicht bekannt geworden) hat diese Folgerung nicht gezogen, sondern, von dem gesetzlich geregelten Sonderfall abgesehen, völlig andere Grundsätze zur Anwendung gebracht. Erwähnung mag hier auch § 2 des norwegischen Grundgesetzes finden: „Die Einwohner, welche sich zur evangelisch-lutherischen Religion bekennen, sind verpflichtet, ihre Kinder in derselben zu erziehen". [1])

Mangeln nun aber gesetzliche Anordnungen, so ist auch hier die Auslegung berufen, der staatlichen Tätigkeit nach der Eigenart des Sachverhalts, in den sie eingreifen soll, die Grenzen zu ziehen.

3. Gesetze und Behörden.

Wie überall im Bereich staatlicher Rechtsordnung und insbesondere im Umkreis des öffentlichen Rechts gilt es zunächst, den zuständigen Staat, nicht die anwendbaren Gesetze aufzusuchen. Erst muß der Staat festgestellt sein, der berufen ist, ein Interesse wahrzunehmen, und dann erst kommt in Frage, wieweit er Gesetze bereitstellt, dem von ihm anerkannten Interesse feste Grenzen zu geben. Hat ein Staat aber ein Interesse dem er Beachtung schenkt, als unmittelbare Staatsangelegenheit erklärt und in das öffentliche Recht erhoben, so müssen auch Behörden vorhanden sein — Verwaltungsbehörden oder auch Organe der freiwilligen Gerichtsbarkeit — welche sich mit der Besorgung dieser Staatsangelegenheit befassen. Und damit ergibt sich auch für den Bereich der Zwangsvorschriften über religiöse Kindererziehung der Gegensatz der im Verhältnis von Staat zu Staat zuständigen Behörden und des im Verhältnis von Staat zu Staat anwendbaren Rechts. Der Unterschied der beiden Fragen ist schon von *Schmidt*[2]) berührt worden, und es ist insbesondere die Rechtsprechung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs, welche bei Streitigkeiten über religiöse Erziehung sorgfältig unterscheidet, ob die räumlichen Beziehungen

[1]) Die Verfassung unterscheidet *Indvaanere* und *Borgere*. Vgl. über diesen Unterschied allerdings auch *Aschehoug*, Staatsrecht von Schweden und Norwegen 120 f.

[2]) a. a. O. 441 f.

des Falls eine Zuständigkeit der bayrischen Behörden, und ob sie eine Anwendbarkeit der bayrischen Gesetze begründen.[1])

Aber die Zuständigkeit der Behörden eines Staats und die Anwendung seiner Gesetze über religiöse Erziehung sind gleichmäßig ein Ausfluß des Umstandes, daß ein Staat unter bestimmten örtlichen Voraussetzungen auf das Bekenntnis eines Kindes seine Hand legt. Und beide werden darum regelmäßig parallel gehen, wie dies denn auch *Schmidt* und die bayrische Rechtsprechung annehmen. Es ist nutzlos und widerspricht allem Brauch, wenn der Staat seine Behörden eingreifen läßt in öffentlichrechtliche Verhältnisse, die nicht ihm gegenüber, sondern im Verhältnis zu einem andern Staat bestehen. Und es bedeutet eine empfindliche Lücke, wenn eine öffentlichrechtliche Verbindlichkeit gegenüber einem Staat begründet ist, aber es mangeln die Behörden in diesem Staat, die Erfüllung der Verbindlichkeit unter ihre Aufsicht zu nehmen.

Immerhin zeigt die Praxis auch solche Erscheinungen. In Oesterreich halten sich die Verwaltungsbehörden für berechtigt und verpflichtet, auch ausländische Kinder der Konfession zuzuführen, der sie nach Gesetz angehören, materiellrechtlich aber wenden sie die österreichischen Vorschriften nur auf Inländer an. Eine Frau sächsischer Staatsangehörigkeit wohnt in Innsbruck, ihr evangelisches Kind ist auf Wunsch der Mutter zum Katholizismus übergetreten; der Verwaltungsgerichtshof[2]) erklärt diesen Uebertritt in einem Erkenntnis vom 13. 2. 1891 für nichtig, wiewohl er nach österreichischem Recht statthaft gewesen wäre, da ihn das sächsische Recht im gegebenen Fall nicht zulasse. Der Zweifel, ob denn die österreichischen Behörden überhaupt einzuschreiten hätten, wo das österreichische Verwaltungsrecht sich an einem Fall für unbeteiligt erklärt, scheint nicht erwogen worden zu sein.

In Preußen ist die Zuständigkeitsfrage bei Anordnungen über religiöse Erziehung wiederholt Gegenstand gerichtlicher

[1]) Entscheidungen vom 18. 4. 1884, 27. 5. 1887, 19. 6. 1889, 23. 10. 1889; 21. 1. 1891, 17. 3. 1897 Sammlung 5, 179; 9, 19; 11, 433 u. 17; 12, 449, 18, 227.

[2]) Erkenntnisse 15, 147.

Erwägung gewesen. Beschlüsse des Kammergerichts vom 29. 7. 1898 und 18. 1. 06[1]) verneinen diese Zuständigkeit in sorgfältigen Ausführungen, aber freilich nur darum, weil nach Lage des Falls jeweils die Zuständigkeit zur Errichtung einer Vormundschaft in Preußen mangelte, ausgehend von der unseres Erachtens mißverständlichen Auffassung, als handle es sich bei der polizeilichen Ueberwachung des Glaubensbekenntnisses durch die Vormundschaftsgerichte um eine Aufgabe, welche diesen Behörden im Rahmen ihrer durch das Zivilrecht veranlaßten Tätigkeit zukomme. Und wenn nur eine Zuständigkeit zur Vormundschaftsführung in Preußen begründet ist, dann schreiten die Behörden dort auch auf Grund ausländischer Gesetze über religiöse Erziehung, auch zur Durchsetzung von Zwangsvorschriften dieser Gesetze ein, ohne ihre Zuständigkeit hierzu weiter in Bedenken zu ziehen.

4. Persönliche oder räumliche Begrenzung?

Die Scheidung von Recht und Zuständigkeit kann für das folgende beruhen bleiben. Die Nachforschungen gelten schlechtweg dem zuständigen Staat, soweit nicht unter besonderen Voraussetzungen des anzuwendenden Rechtes besonders zu gedenken ist. An die Spitze aber tritt nunmehr die Frage, ob den Staaten bei der Ausübung der Religionspolizei über Kinder eine personale oder eine territoriale Herrschaft zugeteilt werden soll. Das Material, welches die Praxis hierüber zutage gefördert hat, ist wenigstens für einige Staaten außerordentlich reichhaltig, und es wird zweckmäßig sein, den tatsächlich bestehenden Rechtszustand für die wichtigeren Staaten gesondert zu verfolgen.

Von den preußischen Gerichten wird die religiöse Kindererziehung einhellig als eine Angelegenheit des Privatrechts betrachtet, und das anzuwendende Gesetz demgemäß dem Personalstatut entnommen. Das Personalstatut selbst allerdings wurde bis zum Inkraftreten des BGB, in verschiedenen Teilen Preußens verschieden, bald durch die Staatsangehörigkeit, bald durch den Wohnsitz bezeichnet, und so hat man auch für die reli-

[1]) Ztsch. 10, 54; 16, 304.

giöse Erziehung in Rheinpreußen das Recht des Heimatstaates der Familie zugrunde gelegt[1]), im Bereich der Kollisionsnormen des preußischen Landrechts und des gemeinen Rechts aber regelmäßig die Gesetze des Wohnorts zum Ausgangspunkt genommen.[2]) Immerhin fehlt es selbst hier nicht an gelegentlicher Anwendung der heimatlichen Gesetze[3]), und seit dem 1. 1. 00 verweist die Rechtsprechung übereinstimmend auf Art. 19 EG z. BGB, wonach das Rechtsverhältnis zwischen den Eltern und ehelichen Kindern den Gesetzen des Staats unterworfen sei, dem der Erziehungsberechtigte angehört[4]). In der Begründung allerdings, welche für die Anwendung dieser Gesetze geltend gemacht wird, fehlt es nicht an leisen Schwankungen. Ein Beschluß des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 18. 10. 1894 erklärt „die Rechtsnormen über die Erziehung minderjähriger Kinder nach dem Tode des Vaters sind ein Teil des Vormundschaftsrechts. Ist eine Vormundschaft an einem Orte nach den Gesetzen dieses Orts zu Recht eingeleitet, so ergreift das daselbst geltende Vormundschaftsrecht die gesamten Rechtsbeziehungen des Mündels" und damit auch dessen religiöse Erziehung; die Rücksicht auf die Führung der Obervormundschaft im Lande soll es also sein, welche die inländischen Gesetze über religiöse Erziehung zur Geltung gelangen läßt. Das Kammergericht dagegen betont die Stellung des Erziehungsberechtigten und erklärt demgemäß in einer Reihe von Beschlüssen[5]) das preußische Recht auf ausländische Familien für unanwendbar, auch wenn über die Kinder eine Vormundschaft in Preußen geführt wurde.

[1]) KG 29. 7. 1898, Ztsch. 10, 54.

[2]) OLG Frankfurt 10. 12. 1883 bei *Schmidt*, 452; 18. 10. 1894 Jahrb. f. Entsch. d. KG 14, 434; KG 23. 11. 05 und 5. 4. 06, Ztsch. 16, 312 u. 320. Vgl. auch die Regierungen Liegnitz und Frankfurt a. O. bei *Schmidt*, 448[3]. Die beiden letztgenannten Beschlüsse des KG sprechen hier wenig geeignet von einer Geltung des „Territorialitätsprinzips" nach dem früheren Recht Preußens, da doch Wohnsitzrecht in seiner Eigenschaft als Personalstatut zur Anwendung gelangen sollte.

[3]) Regierung Merseburg 3. 10. 1860 bei *Schmidt*, 448[3]; LG Hildesheim 6. 12. 1888, ebenda 61[3].

[4]) KG 26. 7. 04, 18. 1. 06, 5. 4. 06, vgl. auch 23. 11. 05, Ztsch. 15, 325; 16, 304, 320, 312.

[5]) 29. 7. 1898; 26. 7. 04; 18. 1. 06; 5. 4. 06.

Ganz anders in Bayern. Zwar hatte die ältere Ministerialpraxis auch hier an der Geltung der zweiten Verfassungsbeilage für Inländer und nur für diese festgehalten [1]), der Verwaltungsgerichtshof indessen hat, seitdem er die Rechtsprechung über religiöse Kindererziehung an sich genommen, seinen Entscheidungen gleichmäßig ein „Territorialprinzip" zugrunde gelegt [2]). Die erste dieser Entscheidungen argumentiert noch etwas zaghaft: es handle sich bei der Bestimmung der religiösen Erziehung durch die Eltern nicht um ein politisches oder staatsbürgerliches, sondern um ein Privatrecht der Eltern, die bayrische Verfassung aber stelle Fremde und Bayern für das Privatrecht grundsätzlich gleich, für die Angehörigen des Deutschen Reiches werde diese Gleichberechtigung auch durch Art. 3 der Reichsverfassung vorgeschrieben; und überdies hätten die Vorschriften der bayrischen Verfassung über Religionsübung nach den Worten der Verfassungsurkunde und des Religionsedikts für alle „Einwohner" des Königreichs zu gelten. Gleich die nächste der angeführten Entscheidungen aber erklärt ohne Umschweif „mit der Wohnsitznahme einer Person in einem fremden Staatsgebiet tritt dieselbe vermöge des Prinzips der Territorialgewalt in die Rechtssphäre des betr. Staates ein, nimmt abgesehen von besonderen staatsbürgerlichen Verhältnissen an der Gemeinschaft der dortigen öffentlichen Rechtsordnung Anteil" — woneben allerdings auch die beiden anderen Beweisgründe von der fremdenrechtlichen Gleichstellung der Inländer und Ausländer und von dem Wortlaut der Verfassungsbestimmungen sich gelegentlich wiederholen. Die bayrische Literatur hat sich dieser Rechtsprechung vorbehaltlos angeschlossen. [3]) *v. Seydel* bringt

[1]) Entschließungen des Ministeriums des Inneren vom 20. 1. 1843, des Ministeriums des Inneren für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 29. 10. 1857 und 17. 2. 1871 bei *Günther*, Amtshandbuch für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern, neue Aufl. 29, 31, 32.

[2]) Entscheidungen vom 18. 4. 1884, 27. 5. 1887 (abweichend hier noch die erste Instanz), 19. 6. 1889, 21. 1. 1891, 17. 3. 1897 Sammlung 5, 179; 9. 19; 11, 433; 12, 449; 18, 227. Ebenso eine nicht veröffentlichte Entscheidung vom 11. 4. 1894.

[3]) *v. Seydel*, Staatsrecht[2] 3, 501[28]; *Krais*, Handbuch der inneren Verwaltung[3] 1, 343; *Reger-Dyroff*, Verwaltungsgerichtsgesetz[3] 181;

die Abgrenzung mit der Gebietshoheit in Verbindung, und *Oertmann* fügt bei, daß daran auch durch die Einführung des Staatsangehörigkeitsprinzips in das internationale Privatrecht des BGB nichts geändert worden sei, denn für die dem Landesrecht vorbehaltenen Materien dürften auch selbständige Kollisionsnormen aufgestellt werden.

Erklärt sich der Unterschied der preußischen und der bayrischen Rechtsprechung aus dem Umstand, daß der polizeiliche Charakter solcher Zwangsvorschriften über das Bekenntnis der Kinder in Preußen mehr verschleiert, in Bayern unverhüllt zutage tritt, so versagt diese Erklärung gegenüber der Rechtsanwendung im Königreich Sachsen, dessen Gesetze den polizeilichen Charakter gleichfalls nachdrücklich aufgeprägt besitzen und dennoch von der Praxis personal angewendet werden. Das sächsische Recht gilt für sächsische Staatsangehörige, auch dann, wenn sie ihren Wohnsitz im Ausland haben[1]). Auf Ausländer aber gelangen die sächsischen Vorschriften regelmäßig nicht zur Anwendung[2]) — nach *Kloss*[3]), weil sie als Durchbrechung der verfassungsmäßig gewährleisteten Gewissensfreiheit engste Auslegung zu finden hätten. Ja selbst die Vorschrift über Wohnsitzwechsel, die oben mitgeteilt wurde, wonach bei einer im Lauf der Ehe erfolgenden Verlegung des Wohnsitzes nach Sachsen die Gesetze des Eheschließungsortes maßgebend

---

Oertmann, Bayrisches Landesprivatrecht (1903) 597; *Scherber*, Rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern (1897) 60 u. a.

[1]) Für sächsische Staatsangehörige, die ihren ersten Ehewohnsitz außer Landes haben und später nach Sachsen ziehen, vgl. unten S. 72 Anm. 1. Für sächsische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz später außer Landes nehmen, Kreisdirektion Budissin bei *Schmidt*, 448[3]. Dagegen sieht auf den Aufenthaltsort der Person eine Entscheidung der Kreisdirektion Leipzig vom 29. 4. 1868, *Schmidt*, 311[2].

[2]) Note des sächsischen Ministeriums des Aeußeren vom 13. 1. 1890, mitgeteilt in der oben S. 67 Anm. 2 angeführten Entscheidung des österreichischen Verwaltungsgerichtshofs; Stadtrat Dresden 14. 11. 1887, Erlaß des Kultusministeriums vom 26. 6. 1888, Kreisdirektion Leipzig (Kultusministerium) 25. 11. 1870 bei *Schmidt*, 444[2], 310[2], 311[1]. Weitere Entscheidungen unten S. 72 Anm. 2. Eine Verfügung der Kreisdirektion Leipzig vom 16. 7. 1869, *Schmidt*, 328[2], verweist auf den Wohnsitz außer Landes.

[3]) Sächsisches Landesprivatrecht (1904) 299.

sein sollten, wird schlecht und recht diesem Personalsystem einverleibt. Die Vorschrift soll nicht Anwendung finden auf Sachsen, die ihren ersten Wohnsitz in der Fremde hatten und sich später im Königreich niederlassen, denn für Sachsen gilt von Anfang an sächsisches Recht[1]). Sie soll nach manchen Entscheidungen aber auch nicht gelten für Ausländer, die im Lauf ihrer Ehe in Sachsen Wohnsitz nehmen und dabei Ausländer bleiben[2]), während in anderen Fällen gleicher Art jener § 9 allerdings zur Anwendung gebracht wurde[3]), und es verbleibt so als unbestrittenes Anwendungsgebiet der Bestimmung nur der Fall, daß ein Ausländer, vordem mit seiner Familie auswärts wohnhaft, bei seiner Niederlassung in Sachsen die sächsiche Staatsangehörigkeit erwirbt.

Aus Württemberg ist nur eine Entscheidung bekannt geworden, in der württembergisches Recht angewendet wurde auf Kinder, die zwar ihren Aufenthaltsort auswärts, aber Staatsangehörigkeit und Wohnsitz in Württemberg hatten.[4]) Für Baden verweisen *Dorner* und *Seng*[5]) unter der Herrschaft des neuen Zivilrechts auf Artt. 19, 20 EG z. BGB, ganz ebenso wie *Kisch*[6]) für Elsaß-Lothringen. In Sachsen-Weimar erklärt ein Schreiben des Staatsministeriums vom 26. 10. 1889[7]) das Recht des ersten Ehewohnsitzes für verbindlich, soweit

---

[1]) Kreisdirektion Leipzig 29. 6. 1874 (Kultusministerium), Erlasse des Kultusministeriums 11. 7. 1884, 6. 2. 1885, 8. 2. 1889, Stadtrat Dresden 22. 7. 1887 bei *Schmidt*, 323[2], 325[1], 359[5]. 359[3], 320[2].

[2]) Erlaß des Kultusministeriums vom 2. 8. 1877, *Schmidt*, 330[3]; wohl auch Kultusministerium 28. 4. 1873, 13. 5. 1876, 4. 4. 1887, Kreisdirektion Leipzig 26. 9. 1873, Stadtrat Dresden 11. 6. 1879 und 3. 12. 1888 bei *Schmidt*, 330[2], 330[1], 329[1], 328[4], 328[5], 329[2]. Hierher vermutlich auch Kreisdirektion Leipzig 27. 4. 1886, *Schmidt*, 320[3].

[3]) Drei Verfügungen der Kreisdirektion Leipzig vom 22. 5. 1867, eine solche vom 17. 9. 1869, *Schmidt*, 326[3], 327[4], 328[3], 327[3]. Uebereinstimmend wohl auch Verfügungen derselben Behörde vom 22. 1. 1858. 16. 12. 1862, 20. 5. 1865 bei *Schmidt*, 326[2], 327[1], 326[1].

[4]) Waisengericht Stuttgart 19. 12. 1885 bei *Schmidt*, 454[1].

[5]) Badisches Landesprivatrecht (1906) 659. Ebenso schon *Dorner* Badisches Ausführungsgesetz zum BGB (1902) 16.

[6]) Elsaß-Lothringisches Landesprivatrecht (1905) 933.

[7]) *Schmidt*, 423.

nicht zwingende Gesetze von Sachsen-Weimar entgegenstehen. Ein Mecklenburg-Schwerinsches Amtsgericht[1]) wendet mecklenburgisches Recht auf Inländer an, auch wenn sie im Ausland ihren Wohnsitz haben. In Braunschweig schließlich hat man die früher erwähnte Vorschrift des Gesetzes von 1867, welche zuziehenden Eheleuten das Recht des Eheschließungsortes vorbehält, so wenig verallgemeinert wie in Sachsen, vielmehr genau wie dort die Bestimmung selbst in ein abweichendes System aufgenommen und sie mehrfach nicht angewandt, wo die Zuziehenden Ausländer waren und auch bei der Niederlassung in Braunschweig geblieben sind.[2]) In anderen Fällen allerdings hat man die in jenem § 11 vorgeschriebene Erklärung auch von Ausländern verlangt oder doch entgegengenommen, die im Lande ihren Wohnsitz nehmen[3]), Ausländer im Land auch sonst der Herrschaft des Wohnsitzes unterworfen[4]) und es hat das neue Gesetz von 1902 — aus einer Zeit, in der für das Reich privatrechtlich die Staatsangehörigkeit zur Ordnung der persönlichen Angelegenheiten berufen worden war — bei einer Niederlassung im Land nach Abschluß der Ehe das Recht des ersten Ehewohnsitzes für maßgebend erklärt.

Eingehendere Mitteilungen über die Rechtsanwendung stehen auch für Oesterreich zu Gebote. Zunächst hat hier *Kirchlehner*[5]) den Geltungsbereich des Gesetzes vom 25. 5. 1868, dessen erster Abschnitt die religiöse Erziehung ordnet, in Erörterung gezogen und sich für dessen Anwendbarkeit auch auf Ausländer ausgesprochen. Wenn die Ueberschrift des Gesetzes

---

[1]) Zwei Schreiben von 1888, *Schmidt*, 456[2].

[2]) Herzogliches Konsistorium 13. 3. 1869, Stadtmagistrat Holzminden in Fällen von 1870 und 1888 bei *Schmidt*, 426[1], 427.

[3]) Zwei Erlasse des Herzogl. Konsistoriums vom 7. 2. 1888, *Schmidt*, 431[3] u. [5] (bei einem dritten Erlaß vom gleichen Tage, *Schmidt*, 431[2] ist die Staatsangehörigkeit nicht mitgeteilt); ein Fall in Holzminden 1869, *Schmidt*, 427.

[4]) Der zweite der angeführten Erlasse des Konsistoriums vom 7. 1. 1888 (*Schmidt*, 431[5]) verlangt von einem Sachsen in Holzminden, Dispensation von den gesetzlichen Bestimmungen in Braunschweig nachzusuchen, ohne allerdings auf seinem Verlangen zu bestehen. Vgl. über den Fall unten S. 105.

[5]) *Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung* (1878) 11, 141 f.

nur von den interkonfessionellen Verhältnissen der „Staatsbürger" spreche, so sei das nicht im Sinn einer Beschränkung auf die Staatsangehörigen gemeint; auch das Staatsgrundgesetz erkläre persönliche Freiheit und Hausrecht als Rechte der Staatsbürger, und doch gelten diese Gesetze auch zugunsten der Ausländer. Eine Verbindlichkeit des Gesetzes von 1868 für Ausländer stehe jedenfalls bei den späteren Abschnitten, den Bestimmungen über Gottesdienst, Seelsorge, Begräbnisse, Feiertage außer Zweifel, für den zweiten Abschnitt des Gesetzes, Uebertritt zu einem andern Bekenntnis, werde in einer Ministerialverordnung von 1869 die Zuständigkeit ausdrücklich für unabhängig erklärt von der Staatsangehörigkeit der Beteiligten. Auch andere Gesetze wie dasjenige über die Verhältnisse der katholischen Kirche von 1874 § 35 stellen auf den Wohnsitz ab, und es habe denn auch die Praxis das Gesetz von 1868 schon mehrfach auf die religiöse Erziehung von Kindern ausländischer Familien angewendet. Verfasser nennt den nicht näher mitgeteilten Bescheid einer Statthalterei und eine Entscheidung des Kultusministeriums vom 7. 5. 1877: ein Ausländer hatte sich für konfessionslos erklärt und beanspruchte gleichen Bekenntnisstand für seine Kinder; die Unterinstanzen hatten einer solchen Bekenntnisfolge auf Grund österreichischen Rechts die Anerkennung verweigert, und das Ministerium nahm von einer gleichen Maßregel nur deshalb Abstand, weil der Austritt aus dem früheren Bekenntnis noch vor der Niederlassung der Familie in Oesterreich erfolgt war. Auch *Vesque von Püttlingen* erklärt in seinem Handbuch des in Oesterreich-Ungarn geltenden internationalen Privatrechts[2] S. 164 die konfessionellen Gesetze Oesterreichs, auch die Vorschriften über die Bestimmung der Religion des Kindes durch die Eltern, für anwendbar auf Inländer und Ausländer, schreibt aber freilich S. 246 hinsichtlich der religiösen Erziehung das Gegenteil, da die Handlungsfähigkeit des Vaters nach den Gesetzen seines Heimatlandes zu beurteilen sei[1]). Wo nun aber die Praxis sich mit der Geltung dieser Vorschriften für Aus-

[1]) Für Ungarn soll nach S. 247 ebenda dasselbe gelten, „insofern . . nicht etwa das kirchliche Recht apodiktische Vorschriften den in Ungarn für mehrere Glaubensgenossenschaften bestehenden kirchlichen Gerichten vor-

länder *ex professo* zu befassen hatte, hat sie in der Folge einen abweichenden Standpunkt eingenommen. In Wien wohnende Preußen jüdischen Glaubens wollten ihre Kinder taufen lassen: eine Entscheidung des Kultusministeriums vom 31. 3. 1881 erklärt dies gegen die Meinung der Vorinstanzen für statthaft, wiewohl es nach österreichischem Recht nicht zulässig sei; es handle sich hier um einen Ausfluß der „persönlichen Fähigkeit" der Eltern, die nach § 37 BGB dem heimatlichen Recht unterstehe [1]). Und ebenso hat in einem schon oben S. 67 Anm. 2 erwähnten Erkenntnis vom 13. 2. 1891 der österreichische Verwaltungsgerichtshof entschieden (in Uebereinstimmung mit dem Kultusministerium, aber wiederum gegen die Vorinstanzen): „Das religiöse Bekenntnis zählt zu jenen Qualitäten einer Person, welche, soweit es sich um das weltliche Rechtsgebiet handelt, sowohl in privat- als in staatsrechtlicher Beziehung für die Rechtsfähigkeit der einzelnen Person von Bedeutung sind. In dem Bereich der staatlichen Gesetzgebung erscheint . . das Religionsbekenntnis nur . . zu dem Zweck einbezogen, um das Rechtsverhältnis der einzelnen Religionsgesellschaften zum Staat und gegeneinander abzugrenzen. Dieser Bedeutung des Religionsbekenntnisses entspricht es, wenn die Entscheidung konkreter Fälle nach dem Prinzip der Staatsangehörigkeit erfolgt, welches in den §§ 4 und 34 BGB seine Anerkennung gefunden hat";

schreiben sollte, welche Vorschriften dann auch auf Ausländer angewendet werden müßten." Durch die Eherechtsreform des Jahres 1894 ist dieser ganze Rechtszustand in Ungarn geändert worden.

[1]) *Journal* 8, 236. Entsprechend dem Ort der Veröffentlichung ist die Entscheidung weiteren Kreisen bekannt geworden und wird gebilligt von *v. Bar*, Theorie und Praxis 1, 533[4], da es sich um einen Ausfluß des elterlichen Rechts handle; von *Fiore-Antoine, droit intern. privé*, weil bei Ausländern der Staat nicht eingreifen könne, solange innerhalb der Familie Einverständnis bestehe; von *Weiß, traité théorique et pratique*, 4, 143, weil derlei Gesetze eine Familienangelegenheit betreffen, denn es gelte dabei nur, ärgerliche Auseinandersetzungen innerhalb der Familie abzuschneiden. Dagegen wird die Entscheidung von *Protitch, de la puissance paternelle en droit int. privé* (1892) 86 ff. als prinzipwidrig getadelt, es handle sich hier um die öffentliche Ordnung, und § 140 BGB bezeichne die Vorschriften über religiöse Erziehung noch ausdrücklich als „politisches", somit als ein (territorial geltendes) Polizeigesetz.

überdies sei das Gesetz vom 25. 5. 1868 nur zur Regelung der interkonfessionellen Verhältnisse der „Staatsbürger" erlassen, und außerdem werde — es handelte sich im gegebenen Fall um sächsische Staatsangehörige — den Oesterreichern in Sachsen Gegenseitigkeit gewährt.

Endlich die Literatur, die sich unabhängig von einer bestimmten Rechtsordnung äußert. Was zunächt *Schmidt* angeht, dessen Nachforschungen nicht wenige der vorstehend benützten Materialien zu danken sind, so erklärt dieser Schriftsteller[1]) alle die deutschen Landesgesetze, die von konfessioneller Erziehung handeln, für anwendbar auf Inländer und Ausländer; wenn behauptet werde, daß nach der neuesten Rechtsentwicklung nicht auf den Wohnsitz, sondern auf die Staatsangehörigkeit entscheidendes Gewicht zu legen, so gelte das vielleicht für Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit, aber nicht für das Familienrecht, das hier in Frage stehe, und jedenfalls sei die neueste Rechtsentwicklung nicht zu berücksichtigen bei der Auslegung von Gesetzen, die in den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts erlassen worden sind. Auch der andere der Schriftsteller, welche die religiöse Erziehung rechtsvergleichend behandelt haben, *Geiger* (S. 127 ff.) erklärt — wiewohl inzwischen das EG z. BGB in Kraft getreten war — den Wohnsitz, nicht die Staatsangehörigkeit für maßgebend; er beruft sich auf einen entsprechenden Beschluß des Berliner Landgerichts I über den Geltungsbereich der Vorschriften über Austritt aus der Kirche, auf die Rechtsprechung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes, Aeußerungen der Literatur, und es folge dies Ergebnis für Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten auch aus der Gleichstellung der Reichsangehörigen, welche Art. 3 der Reichsverfassung vorschreibe.

Unter den Vertretern des internationalen Privatrechts hat *v. Bar* sich für die Anwendung des Personalstatuts der Eltern ausgesprochen, weil es sich auch bei der Bestimmung des Glaubensbekenntnisses der Kinder um Erziehung handle[2]); übereinstimmend *Böhm*[3]). Auch *Weiss*[4]) behandelt die religiöse

[1]) S. 441 ff. 1890 geschrieben.
[2]) Theorie und Praxis 1, 533; Lehrbuch 85.
[3]) Die räumliche Herrschaft der Rechtsnormen 58.
[4]) *Traité théorique et pratique* 4, 142 ff.

Erziehung als Ausfluß der väterlichen Gewalt und damit als Angelegenheit des Heimatstaates; das sei auch nicht anders bei Zwangsvorschriften wie jener österreichischen, welche bei einer Mischehe die Kinder nach dem Geschlecht teilt, sie bezwecken lediglich, ärgerliche Auseinandersetzungen innerhalb der Familie abzuschneiden, Gewissensfreiheit und öffentliche Ordnung seien dabei nicht im Spiel. Für *Fiore*[1]) sind diese Dinge als Ausfluß der väterlichen Gewalt zunächst ebenfalls dem Personalstatut unterworfen; indessen wenn der Heimatstaat die Erziehungsfreiheit beschränke wie in Oesterreich, so handle es sich dabei um politische und Polizeigesetze, welche über die Grenzen dieses Staates nicht hinauswirken könnten, und wenn solche beschränkende Vorschriften im Aufenthaltsstaat bestünden, so ergreifen sie als Polizeigesetze auch den Ausländer; nur freilich, bestehe innerhalb der ausländischen Familie im Inland Uebereinstimmung über die Art der religiösen Erziehung, so könne das inländische Recht dem nicht entgegentreten. Schließlich *Protitch*, der in einer sehr verständigen Pariser Dissertation über die väterliche Gewalt im internationalen Privatrecht auf die Frage zu sprechen kommt[2]): der Inhalt der Erziehungsgewalt und damit auch die religiöse Erziehung stehen zunächst allerdings unter den heimatlichen Gesetzen; wo immer aber besondere Vorschriften über die religiöse Erziehung erlassen sind, da handelt es sich um Staatskirchenrecht, um politische Gesetze, bestimmt, den religiösen Frieden im Staat aufrechtzuerhalten, und es gelten darum solche Gesetze nicht über die Staatsgrenzen hinaus, ergreifen ihrerseits aber mit Rücksicht auf die öffentliche Ordnung auch Ausländer die im Lande wohnen, ohne daß eine Durchbrechung dieses Satzes gerechtfertigt werden könnte.

So gewähren also Theorie und Praxis in buntem Wechsel den Zwangsvorschriften des Inlands bald personale, bald territoriale Begrenzung. Was aber soll gelten, wenn nach Maßgabe dieser Abgrenzung die Gesetze des Inlandes keine Anwendung

---

[1]) *Fiore-Antoine, droit int. privé* 2, 126 ff.

[2]) a. a. O. 80 ff.

finden; für Ausländer im Inland insbesondere, wenn das Inlandsrecht nur für die eigenen Staatsangehörigen gilt? Die vorgenannten Schriftsteller, die Praxis in Preußen, in Oesterreich formulieren hier anstandslos eine Kollisionsnorm nach Art der im internationalen Zivilrecht üblichen: die religiöse Kindererziehung steht unter Heimatrecht, für Ausländer somit unter ausländischem Recht, und es trägt die Praxis dieser Staaten auch kein Bedenken, Zwangsvorschriften der fremden Gesetze im Inland zur Durchführung zu bringen, selbst da, wo das eigene Recht unter den gleichen Voraussetzungen keinen Zwang vorsieht[1]). Im Königreich Sachsen gilt diese Folgerung mindestens nicht als selbstverständlich. Zeigt eine Musterung des für Sachsen besonders reichhaltigen Materials, daß die Ausländereigenschaft der Beteiligten hier regelmäßig nur dann in Betracht gezogen wird, wenn eine Freiheit von Zwangsvorschriften des sächsischen Rechts begründet werden soll, so gehen eine Anzahl Entscheidungen soweit, auszusprechen, die Beteiligten sind Ausländer und eben deshalb frei von Beschränkungen; nicht Anwendung ausländischen Rechts, sondern Entbindung von jedem staatlichem Zwang in Glaubenssachen soll die Unanwendbarkeit der sächsischen Gesetze zur Folge haben[2]).

Eine kritische Stellungnahme nun zu der Frage, ob derlei Vorschriften persönliche oder territoriale Herrschaft zukomme, ist ziemlich gleichbedeutend mit der Entscheidung, ob es sich hier um Privatrecht oder um öffentliches Recht handelt. Es wurde oben versucht, nachzuweisen, daß Zwangsvorschriften

---

[1]) Vgl. für Oesterreich oben S. 67; für Preußen Bekanntmachung der Regierung Merseburg 3. 10. 1860 bei *Schmidt*, 448[3]; auch die Beschlüsse des KG vom 29. 7. 1898, 26. 7. 04, 18. 1. und 5. 4. 06 Ztsch. 10, 54; 15, 325; 16, 304 u. 320 verweisen ohne Einschränkung auf die Anwendung ausländischen Rechts.

[2]) Kreisdirektion Leipzig nach Entscheid des Kultusministeriums 25. 11. 1870, Erlasse des Kultusministeriums 28. 4. 1873, 13. 5. 1876, 2. 8. 1877 bei *Schmidt*, 311[1], 330[2], 330[1], 330[3]. Vgl. auch *Schmidt* selbst 325. Mit diesen Schwankungen dürfte es auch zusammenhängen, wenn — *Kloß*, Sächsisches Landesprivatrecht 304[6] — noch die neueste Ministerialpraxis darüber schwankt, ob bei Ausländern Verträge über religiöse Erziehung anerkannt werden sollen.

über religiöse Erziehung nicht unmittelbar das Rechtsverhältnis zwischen dem Erziehungsberechtigten und Zögling, sondern ein präjudizielles Verhältnis zwischen dem Erziehungsberechtigten (oder Zögling) und dem Staat zum Inhalt haben, daß sie Staatskirchenrecht, nicht Privatrecht bedeuten. Ist das aber richtig, so entfällt die wesentlichste Stütze für eine personale Begrenzung, denn eine Angelegenheit der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt, wie sie das internationale Zivilrecht dem Heimatstaat zuweist, ist dann nicht mehr in Frage.[1]) Auf dem Boden des öffentlichen Rechts aber kann eine Personalität der Gesetze über religiöse Erziehung nicht wohl vertreten werden. Sie versagt für Inländer im Ausland, denn es mangeln dem Staat regelmäßig alle Machtmittel, seinen Willen jenseits der Grenzen zur Durchsetzung zu bringen, und er kann nicht darauf zählen, daß das fremde Land von sich aus die Verpflichtung eines Ausländers gegen seinen Heimatstaat erzwänge. Für den Ausländer im Inland aber ergibt sich bei einer personalen Anwendung dieser Gesetze eine empfindliche Lücke. Die Vor-

[1]) Was sonst für eine personale Abgrenzung jener Vorschriften vorgebracht wurde, ist von sehr geringer Erheblichkeit. Man hat versucht, sie deshalb zur Familiensache zu stempeln, weil ihr einziger Zweck sei, Unfrieden in der Familie zu verhüten; und doch verlangen sie Geltung, auch wenn die sämtlichen Familienmitglieder übereinstimmend eine Abweichung vom Gesetz wünschen. Der österreichische Verwaltungsgerichtshof will auf die Staatsangehörigkeit sehen, weil die „Rechtsfähigkeit" auch in staatlicher Beziehung unter den heimatlichen Gesetzen stehe; indessen, die Verwechslung von Rechtsfähigkeit und Handlungsfähigkeit bei Seite, daß es eine persönliche Fähigkeit gäbe, die auch im öffentlichen Recht den heimatlichen Gesetzen unterstellt wäre, beruht auf einer Verkennung des öffentlichen Rechts, von der an anderer Stelle noch zu reden sein wird. Und wenn das Erkenntnis annimmt, dem Zweck solcher Gesetze, das Rechtsverhältnis der einzelnen Religionsgesellschaften zum Staat und gegeneinander abzugrenzen, entspreche es, wenn die Entscheidung nach dem Prinzip der Staatsangehörigkeit erfolge, so beschränkt sich das auf die Behauptung. Die Feststellung desselben Urteils, daß es sich im gegebenen Fall um den Angehörigen eines Staates handle, der auch seinerseits über religiöse Erziehung nach Staatsangehörigkeit entscheide, ist bedeutungslos. Und der Hinweis auf den Umstand, daß das einschlägige österreichische Gesetz nach seinem Wortlaut sich nur auf die „Staatsbürger" beziehe, war schon vorher von *Kirchlehner* widerlegt worden.

schriften über religiöse Erziehung gründen sich vornehmlich auf das Interesse des Staats, den Frieden unter den verschiedenen Bekenntnissen im Land zu bewahren, zuweilen auch auf sein Interesse an der Kirchentreue der Bevölkerung oder auch an der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis. Nach allen diesen Richtungen aber hat er dasselbe Interesse an Inländern und Ausländern im Staate, auch Ausländer, die im Inland wohnen, sind Mitglieder der Glaubensgesellschaften des Inlands. Nun bliebe ja freilich der Hinweis, daß die religiösen Verhältnisse ausländischer Familien im Inland nicht notwendig der rechtlichen Ordnung entbehren müßten, vielmehr eben darum auf sie das Recht des Heimatstaates angewendet werden solle. Indessen vergegenwärtige man sich die Bedeutung solcher Anwendung der fremden Gesetze. Es ist nicht wie im internationalen Zivilrecht, wo die Anwendung fremder Gesetze ein Rechtsverhältnis derjenigen Rechtsordnung unterstellt, der es innerlich zugehört. Wenn ein Staat in den Bekenntnisstand einer ausländischen Familie von sich aus mit Zwang eingreift, so erklärt er damit ein eigenes Interesse an diesem Bekenntnisstand; er begründet ein öffentlichrechtliches Verpflichtungsverhältnis der Familie sich gegenüber und bemißt nur den Inhalt der Verbindlichkeit nach einer Ordnung, die er in fremdem Recht vorfindet.[1]) Die gleichartige Verpflichtung, sich bei der religiösen Erziehung staatlichen Eingriffen zu fügen, legt er allen Einwohnern im Land auf, aber er gebraucht zweierlei Maßstab, das eigene Recht für die eigenen Staatsangehörigen, für die Fremden die fremden Gesetze. Nun soll es gar nicht weiter betont werden, daß solche Vorschriften über Bekenntniszwang sehr empfindlicher Natur sind, daß das Mindestmaß von Zwang, wie es im Staat zugunsten der Kirche geübt wird, von dem anzuwendenden fremden Recht nicht stark unterboten werden darf, sollen die kirchlichen Interessen des Landes sich nicht gefährdet fühlen, und daß insbesondere sein Höchstmaß nur wenig überschritten werden darf, um als Bedrohung der Gewissensfreiheit Aergernis zu erregen — schon die Duplizität

[1]) Vgl. einstweilen *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 23, 457.

des Maßstabs der gleichen Verpflichtung ist anstößig und entbehrt der inneren Begründung. Es darf aber auch nicht übersehen werden, daß die Vorschriften über religiöse Erziehung nur einen Ausschnitt aus der Gesamtheit staatlicher Vorschriften über das Glaubensbekenntnis bilden, die ihrerseits eine unzweifelhaft räumliche Geltung besitzen, und gleich der nächste Schritt weiter bringt die preußische, sächsische, österreichische Praxis in Widerspruch mit sich selbst, wenn sie sich genötigt sieht, die inländischen Vorschriften für eine Glaubensänderung der Erwachsenen auch auf Ausländer im Inland zur Anwendung zu bringen. Uebt der Staat Religionspolizei, so übt er sie wie alle Polizei einheitlich über die ganze Bevölkerung; auch die Vorschriften über religiöse Kindererziehung müssen territoriale Geltung besitzen.

5. Die maßgebende räumliche Anknüpfung.

Sind es sonach räumliche, nicht persönliche Unterwerfungsgründe, welche die Zuständigkeit zu Eingriffen in die religiöse Erziehung begründen, so bedarf es immer noch einer genaueren Feststellung, welcher Art die räumlichen Anknüpfungen sein müssen, um eine Unterworfenheit unter die örtliche Staatsgewalt mit sich zu bringen. Die Notwendigkeit einer solchen Feststellung ergibt sich insbesondere gegenüber einem Argument, das der bayrische Verwaltungsgerichtshof gern verwertet, die Territorialität der bayrischen Vorschriften über religiöse Erziehung darzutun, und das auch bei *Geiger* Aufnahme gefunden hat: daß schon die bayrische Verfassung die Gleichheit der Inländer und Ausländer vor dem Gesetz festgestellt habe, und daß diese Gleichstellung für Angehörige anderer deutscher Bundesstaaten durch die Reichsverfassung noch besonders gewährleistet sei. Die Dinge liegen hier genau wie bei den Zwangsvorschriften über den Austritt aus der Kirche, deren Anwendbarkeit auf Ausländer ein Berliner Urteil mit denselben Gründen vertreten hat: die Gleichstellung der Inländer und Ausländer räumt ein denkbares, aber freilich imaginäres und von niemand behauptetes Hindernis aus dem Wege, daß etwa Ausländer keinen Vorteil aus den Rechtseinrichtungen des Inlands ziehen dürften und deshalb auch von

seinen Vorschriften über religiöse Erziehung ausgeschlossen wären. Aber sie besagt nichts über die Grenzen der staatlichen Zuständigkeit zu solchen Eingriffen. Wenn Inländer und Ausländer vor den Bekenntnisvorschriften der bayrischen Verfassung gleichstehen, so kann das nicht heißen, daß diese bayrischen Bestimmungen nunmehr unterschiedslos für Inländer und Ausländer gelten wollen, auch für französische Familien in Frankreich; sondern es bedarf offensichtlich neben der fremdenrechtlichen Gleichstellung noch einer besonderen Verbindung mit Bayern, um dessen Gesetze zur Anwendung gelangen zu lassen.

Derartige räumliche Anknüpfungen sind denn auch schon mancherlei versucht worden. Die früher erwähnten Gesetze von Sachsen und Braunschweig, gelegentlich auch die Praxis[1]), haben auf das Recht des Eheschließungsortes verwiesen; und doch ist die Wahl des Eheschließungsortes eine Zufälligkeit, der eine innere Verbindung mit dem zu regelnden Sachverhalt mangelt, sofern der Ort der Eheschließung nicht gleichzeitig als Wohnsitz der Ehegatten in Betracht kommt. Da und dort hat man auf den Geburtsort der Kinder sehen wollen, um das anwendbare Gesetz zu bestimmen[2]); aber auch hier bedeutet der Ort der Geburt eine Zufälligkeit, die des Zusammenhangs mit den Vorschriften über religiöse Erziehung entbehrt, sofern an diesem Ort nicht der Wohnsitz der Beteiligten begründet war.

In der Tat, es ist der Wohnsitz der Beteiligten, an den ganz regelmäßig gedacht wird, wo man eine territoriale Begrenzung der Gesetze über religiöse Erziehung für richtig erklärt, die Beziehung, die tatsächlich die entscheidende ist, das Eingreifen der Staatsgewalt auszulösen. Nur kommt dabei nicht die persönliche Seite des Wohnsitzes in Frage, seine Eigen-

[1]) LG Limburg 16. 2. 1885 (*Schmidt*, 454[2]) läßt unentschieden, ob der letzte Wohnsitz des verstorbenen Vaters oder das Recht des Eheschließungsortes das maßgebende Recht bestimme.

[2]) LG Hanau 14. 9. 1889 (*Schmidt*, 455[1]) läßt offen, ob der gegenwärtige Wohnsitz, der erste Ehewohnsitz oder der Geburtsort der einzelnen Kinder den Ausschlag zu geben habe. Der bayrische Verwaltungsgerichtshof 15. 2. 1884 (Samml. 5, 138) schwankt zwischen dem Ort, an dem ein uneheliches Kind geboren und in Pflege, und dem gegenwärtigen Wohnsitz der Mutter.

schaft, primär oder subsidiär das Personalstatut zu bestimmen; denn handelt es sich bei der Zwangsordnung der religiösen Erziehung nicht um Familiensachen, nicht um Privatrecht, so ist auch einer Verwendung des Personalstatuts der Boden entzogen[1]). Sondern es ist die räumliche Seite des Wohnsitzes, der Ort, der den Mittelpunkt des bürgerlichen Lebens einer Person bedeutet, in dessen öffentliche Anschauungen sie sich einfügen muß, der Ort insbesondere auch, durch dessen Vermittlung jemand in das religiöse Leben des Staats eingeführt wird. Wer im Staat wohnt, ist seinen Gesetzen über religiöse Erziehung unterworfen.

Die Folgen einer Veränderung des Wohnsitzes, ein Auseinanderfallen des ersten Ehewohnsitzes, des Wohnsitzes zur Zeit der Geburt der Kinder, des Wohnsitzes zur Zeit des staatlichen Eingriffes in den Bekenntnisstand können zunächst noch unerörtert bleiben. Eine offene Frage dagegen ist hier noch die: hat der Staat Zwangsrechte nur über diejenigen Personen, die im Staatsgebiet ihren Wohnsitz haben, oder darüber hinaus? Vorübergehend Anwesende werden dabei ohne weiters auszuscheiden sein, sie treten nicht in organische Beziehungen zu dem kirchlichen Leben des Inlands, und es setzt der Begriff der Erziehung schon seiner Natur nach die Möglichkeit einer länger dauernden Einwirkung auf den Zögling voraus. Bei längerem Aufenthalt allerdings an einem Ort, der verschieden vom Wohnsitz ist, zumal bei dem praktisch wichtigsten Falle, daß ein Kind fern von dem Wohnsitz seiner Eltern (oder dem Sitz der Vormundschaft) erzogen wird, liegen die Dinge anders. Die sächsische Praxis hat in derlei Fällen geschwankt[2]). Der bayrische Ver-

[1]) Wäre es freilich die Eigenschaft als Personalstatut, welche den Gesetzen des Wohnorts in deutschen Partikularrechten die Herrschaft über die religiöse Erziehung verleiht, so würde solche Vorschriften auch der Umstand nicht vor einem Einbruch des reichsrechtlichen Staatsangehörigkeitsprinzips schützen, daß es sich bei der religiösen Erziehung um eine „vorbehaltene Materie" handelt *(Oertmann)*. Denn allgemeine Kollisionsnormen der Partikularrechte, wie diejenige, daß das Personalstatut durch den Wohnsitz bestimmt wird, sind durch das abweichende Reichsrecht durchaus beseitigt worden.

[2]) Kreisdirektion Leipzig 29. 4. 1868 *(Schmidt,* 311[2]) wendet sächsisches Recht an auf ein in Leipzig erzogenes Kind von Eltern, die in

waltungsgerichtshof erklärt die bayrischen Behörden für zuständig, die bayrischen Gesetze für anwendbar auf eine Doppelwaise, die, in Preußen bevormundet, in einem bayrischen Waisenhaus Aufnahme gefunden hatte[3]). *Schmidt* (S. 442, 445) will bei einem Auseinanderfallen des Wohnsitzes der Eltern und des Aufenthaltsorts der Kinder ausschließlich die Behörden des Wohnsitzes für zuständig erklären, ausschließlich das dort geltende Recht zur Anwendung bringen, soweit die Gesetze des Aufenthaltsortes nicht absolut zwingender Natur seien; nur bei Waisen, die anderwärts bevormundet werden, könne „darüber gestritten werden", ob die Gesetze des Orts der Vormundschaft oder des Aufenthaltsortes der Kinder zur Anwendung zu gelangen hätten. Auch *Geiger* (S. 128) erklärt in solchem Fall nur den gesetzlichen Wohnsitz der Kindes für maßgebend. Und doch scheint es mir nicht möglich, der Fiktion, welche den Wohnsitz der Kinder an jenen des Erziehungsberechtigten knüpft, hier eine derart ausschließende Bedeutung einzuräumen. Die religiöse Erziehung geht in Wirklichkeit an dem Ort vor sich, wo das Kind sich zur Pflege befindet, und es ist nicht denkbar, daß Vorschriften über religiöse Erziehung der Zuständigkeit ermangeln sollten gegenüber einer Erziehung, die im Gebiet des anordnenden Staates tatsächlich stattfindet.

Ja es könnte sich sogar fragen, ob in solchen Fällen auch nur kumulativ eine Zuständigkeit am Wohnsitz des Erziehungsberechtigten angenommen werden kann, denn die oben gegen eine personale Begrenzung vorgebrachten Bedenken: daß der anordnende Staat kein Mittel habe, seinen Willen gegenüber dem auswärts befindlichen Kinde durchzusetzen, gelten auch hier.

Habana wohnhaft waren. Ein Erlaß des Kultusministeriums vom 26. 6. 1888 (*Schmidt*, 310[2]) verweist für ein Kind preußischer und in Preußen wohnender Eltern, das in Dresden erzogen wurde, auf die Gesetze des Heimatstaates. In einer Verfügung der Kreisdirektion Leipzig 16. 7. 1869 (*Schmidt*, 328[2]) handelte es sich um das Kind eines in Preußen domizilierten, in Sachsen vorübergehend angestellten Postbeamten, und es wurde auf das Recht des Wohnsitzes abgestellt.

[3]) Entscheidung vom 21. 1. 1891, Samml. 12, 449. Eine Entscheidung vom 15. 2. 1884, Samml. 5, 138, läßt offen, ob es bei unehelichen Kindern auf das Recht des Pflegeorts anzukommen habe.

Immerhin sprechen auch für sie ausreichende Gründe: das Kind ist vermöge seines fiktiven Wohnsitzes Mitglied einer Glaubensgesellschaft am Ort des Erziehungsberechtigten, und die persönlichen Pflichten der Erziehungsberechtigten hinsichtlich des Bekenntnisses seines Zöglings stehen auch unter dem dortigen Recht. Es hat denn auch der bayrische Verwaltungsgerichtshof seine Rechtsprechung ergänzt durch ein Erkenntnis, in welchem er die bayrische Zuständigkeit in Anspruch genommen hat über ein uneheliches Kind, dessen Mutter in Bayern wohnhaft war, das in Bayern bevormundet wurde, aber in Berlin die Schule besuchte[1]). Und in dem vorerwähnten Falle, in dem eine preußische Waise in einem bayrischen Waisenhaus erzogen wurde, hatte das preußische Vormundschaftsgericht auch seinerseits die Ordnung des religiösen Bekenntnisses nach preußischem Recht in Anspruch genommen[2]).

Noch muß indessen hier eines Zuständigkeitsgrundes besonderer Art Erwähnung geschehen. Wird im allgemeinen die Mitgliedschaft in einer Glaubensgesellschaft öffentlichen Rechts und in ihren örtlichen Abteilungen nur durch den Wohnsitz erworben, so ist dabei doch auch der Grundbesitz im Lande nicht ohne jede Bedeutung; insbesondere werden solche „Forensen", welche in der Gemeinde begütert sind, aber nicht Wohnsitz haben, vielfach zu kirchlichen Abgaben herbeigezogen. Beruht diese Abgabenpflicht der Forensen (soweit nicht ein privatrechtlicher Titel besonderer Art in Frage kommt) auf einer unmittelbaren, durch den Grundbesitz vermittelten Eingliederung in einen öffentlichrechtlichen Verband des Inlands, so ist es von der anderen Seite gesehen der Staat der belegenen Sache,

[1]) Plenarentscheidung vom 23. 10. 1889 Samml. 11, 17, allerdings mit der Begründung, daß es sich hier nur um einen vorübergehenden Aufenthalt des Kindes in Berlin handle. — Eine entsprechende Rechtsauffassung scheint auch dem Beschluß des bayrischen Obersten Landesgerichts, *Blätter für Rechtsanwendung*, 60, 286, zugrunde zu liegen.

[2]) Vgl. auch Waisengericht Stuttgart 19. 12. 1885 (*Schmidt*, 454[1]), es solle auf die Kinder eines in Stuttgart verstorbenen Vaters, die mit der Mutter nach Bayern verzogen waren, württembergisches Recht Anwendung finden, „da die Kinder sowohl ihr Domizil im rechtlichen Sinne in Stuttgart hätten, als auch württembergische Staatsangehörige seien".

welcher den Steueranspruch der Kirche gegen den Forensen mit seiner öffentlichen Gewalt bekleidet, demgemäß auch die Voraussetzungen, insbesondere auch das vorausgesetzte Bekenntnis feststellt, welches den Anspruch erzeugt. Zumeist nun wird ein Staat kaum Veranlassung haben, deshalb, weil er die Bekenntnisangehörigen zu Abgaben verpflichtet, auch die Frage der Bekenntniszugehörigkeit selbst besonders in Erwägung zu ziehen. Aber nach einer Richtung haben Forderungen der Gewissensfreiheit zu einer solchen Verbindung geführt. Erhebt der Staat den Steueranspruch der Kirche zum staatlichen Gebot, so gewährt er dem Pflichtigen dafür die Möglichkeit jederzeitigen Austrittes aus der Kirche und anerkennt demgemäß — es wird davon an anderer Stelle zu handeln sein — bei Forensen einen Austritt, wenn er auch nur den Anforderungen der *lex rei sitae* Genüge tut. Folgerichtig durchgeführt aber wird dieser Gedanke bei unselbständigen Personen dazu führen müssen, auch die Vorschriften welche das Recht der belegenen Sache über religiöse Erziehung enthält, zur Anwendung zu bringen, wenn sie, von dem Gedanken der Gewissensfreiheit ausgehend, einen Austritt aus dem besteuernden Bekenntnis ermöglichen oder schon von vornherein den Eintritt in dasselbe vermeiden. In Bayern gelten katholische Forensen als kirchenbaupflichtig; angenommen, ein katholisches Ehepaar (bayrischer Staatsangehörigkeit) wohnt in Sachsen und erzieht sein Kind protestantisch, das Kind aber besitzt Grundstücke in Bayern, so wäre es völlig unbillig, das Kind als katholisch für abgabenpflichtig zu erklären, da zwar nach bayrischem Recht den Eltern ungemischter Ehe freigelassen ist, ihr Kind einem abweichenden Bekenntnis zuzuführen, nicht aber nach dem Recht des sächsischen Wohnsitzes. Darf in solchen Fällen aber dem Recht des Steuerorts Verbindlichkeit zugeschrieben werden, so würde damit neben Wohnsitz und Aufenthalt ein Grundbesitz des Kindes im Lande als selbständiger dritter Tatbestand treten, der geeignet ist, eine Zuständigkeit zur Ordnung der religiösen Erziehung zu begründen, nur freilich im Gegensatz zu den anderen Tatbeständen eine lediglich ergänzende Zuständigkeit, welche die Geltung des sonst maßgebenden Rechts unberührt läßt; ein

Austritt nach den Gesetzen des Wohnsitzes müßte am Steuerort auch dann anerkannt werden, wenn er nach den Gesetzen des Steuerorts nicht statthaft wäre.[1])

6. Die entscheidende persönliche Beziehung.

Schon die vorausgehenden Erwägungen haben auf die Möglichkeit einer weiteren Verschlingung des Problems hingewiesen: wenn nämlich — bei einer Zugrundelegung des Heimatprinzips — Eltern und Kinder verschiedenerlei Staatsangehörigkeit besitzen, wenn — im Rahmen des Territorialprinzips — Wohnsitz oder Aufenthalt der Beteiligten auseinanderfallen. Bei welcher Person muß die vorausgesetzte Beziehung zum Inland vorhanden sein, um die inländischen Vorschriften über religiöse Erziehung anwendbar erscheinen zu lassen, bei Eltern, Kindern, Vormund? Der Standpunkt, den Literatur und Praxis einnehmen, ist auch hier sehr wechselvoll.

Was das Verhältnis zwischen Eltern und ehelichen Kindern betrifft, so stellen sich auf Seite der Eltern zunächst diejenigen, welche (darüber gleich unten) einheitlich das Recht des ersten Ehewohnsitzes oder auch das Recht des Eheschließungsortes zugrunde legen. Und ebenso hat die privatrechtliche Auffassung, welche in der religiösen Erziehung einen Ausfluß der elterlichen Gewalt sieht, schon *v. Bar* und *Böhm* veranlaßt, das Personalstatut des Vaters für maßgebend zu erklären. Es gilt dies insbesondere auch gemäß Art. 19 des Einführungsgesetzes

[1]) Noch weiter zu gehen in der Annahme einer Zuständigkeit im Staat der belegenen Sache wird kaum zulässig sein. Die Möglichkeit, dem Steuerpflichtigen im Hinblick auf seinen Grundbesitz schlechtweg die Erziehungsordnung des Inlandes aufzuerlegen, wird schon dadurch abgeschnitten, daß eine durch Grundbesitz vermittelte Zugehörigkeit zum Pfarrverband nur für die kirchliche Steuerpflicht Bedeutung hat, aber nicht unbeschränkte Mitgliedschaft in der Pfarrgemeinde gewährt. Aber auch da, wo die religiöse Erziehung nur für die Beurteilung einer Abgabenpflicht im Inland in Frage kommt, kann nicht etwa gefordert werden, die Vorfrage des Bekenntnisstandes vorbehaltslos dem Recht des Steuerorts zu unterwerfen. Auch für den Staat der belegenen Sache ruht der örtliche Schwerpunkt des Bekenntnisstandes am Wohnsitz der Person, und es bedarf eines besonderen Grundes wie der Rücksicht auf die Gewissensfreiheit im Inland, um ihn zu einem selbständigen Eingriff in die Bekenntnisordnung zu veranlassen.

zum deutschen BGB, soweit nicht[1]) der Sonderfall vorliegt, daß die deutsche Staatsangehörigkeit der Eltern erloschen, die des Kindes jedoch in Bestand geblieben ist. Dagegen erklärt es ein älterer Beschluß des Kammergerichts für nicht ausreichend zur Anwendung preußischen Rechts, wenn nur die verwitwete Mutter, nicht auch das Kind die preußische Staatsangehörigkeit erworben hat.[2]) Ganz ebenso wurde derselbe Fall einmal in Sachsen entschieden[3]), und umgekehrt sächsisches Recht angewendet auf Kinder, die zur Pflege in Leipzig, deren Eltern in Amerika wohnten.[4])

Aehnliche Schwankungen bei unehelichen Kindern, soweit das Verhältnis zwischen Mutter und Kind in Frage steht. In einem mecklenburgisch-preußischen Rechtsfall[5]) wurde von den Gerichten beider Länder die Staatsangehörigkeit des Kindes entgegen jener der Mutter für maßgebend erklärt. Der bayrische Verwaltungsgerichtshof hat einmal den Aufenthalt des Kindes im Ausland für unbeachtlich gehalten, da die Mutter in Bayern wohnhaft und staatsangehörig sei, übrigens auch das Kind selbst hier seinen gesetzlichen Wohnsitz habe.[6]) *Schmidt* (S. 455) spricht sich für das Wohnsitzrecht der Mutter aus, und es bevorzugt diese Seite insbesondere auch, wer vom privatrechtlichen Standpunkt aus Art. 20 EG z. BGB entscheiden läßt.

Steht das Kind aber unter Vormundschaft, so kommen mit dem Recht des Vormunds und mit den für die Obervormundschaft geltenden Gesetzen noch weitere Momente des Zweifels in Frage. Daß die für die Vormundschaftsbehörde verbindlichen Gesetze den Ausschlag zu geben hätten, erklären Beschlüsse des (kur-

---

[1]) Betont vom KG 26. 7. 04, Ztsch. 15, 325.

[2]) 29. 7. 1898, Ztsch. 10, 54. In einem preußischen Rechtsfall bei *Schmidt*, 455[1], wurde abwechselnd und nebeneinander auf den gegenwärtigen Wohnsitz der verwitweten Mutter, auf denjenigen der Kinder, auf den ersten Ehewohnsitz und auf den Geburtsort der einzelnen Kinder verwiesen.

[3]) Kreisdirektion Leipzig 25. 11. 1870, *Schmidt*, 311[1].

[4]) Kreisdirektion Leipzig 29. 4. 1868, *Schmidt*, 311[2].

[5]) *Schmidt*, 456[2].

[6]) 23. 10. 1889, Samml. 11, 17. In dem Erkenntnis vom 15. 2. 1884, Samml. 5, 138 wurde die Frage offengelassen, ob es auf den Wohnsitz der Mutter oder den Geburts- und Pflegeort des Kindes ankommen solle.

hessischen) Oberappellationsgerichts Kassel[1]), des Oberlandesgerichts Frankfurt[2]), in der Annahme, daß die Vorschriften über religiöse Erziehung einen Teil des Vormundschaftsrechts bildeten; das Kammergericht dagegen verweist in einer Reihe von Entscheidungen[3]) entgegen dem Recht des Vormundschaftsgerichts auf die Gesetze, welche für den Erziehungsberechtigten maßgebend sind, und der bayrische Verwaltungsgerichtshof erklärt die von der auswärtigen Vormundschaftsbehörde nach dortigem Recht gestellten Forderungen für unbeachtlich mit Rücksicht auf die inländischen Beziehungen des Kindes.[4]) Ja selbst die Person des Vormunds, seine Staatsangehörigkeit, sein Wohnsitz werden gelegentlich beigezogen; es handle sich, hatte die Polizeidirektion München einmal erklärt, bei der religiösen Erziehung um die rechtliche Stellung des Vormunds, und der Verwaltungsgerichtshof hat dem nur entgegengehalten, daß „auch" der Rechtsstand des Kindes in Frage komme. In dem schon erwähnten kurhessischen Falle hingegen hatte das Oberappellationsgericht Kassel entschieden, daß es (gegenüber den Rechten der Obervormundschaft) gleichgiltig sei, wenn der Vormund seinen Wohnsitz außer Landes verlege; und auch das Kammergericht[5]) hat den Wohnsitz des Vormunds für unbeachtlich erklärt.

Unsere eigene Stellungnahme zu all diesen Fragen ist durch frühere Ausführungen vorgezeichnet. Werden zunächst, wie unseres Erachtens erforderlich, die privatrechtlichen Erwägungen sämtlich beiseite geschoben, die Wirkungen, welche sich aus einem staatlichen Eingriff in den Bekenntnisstand der Kinder ergeben, als öffentlichrechtliche Verpflichtungen festgehalten, so hängt die Lösung offenbar an der Frage, wen solche staatliche Vorschriften verpflichten wollen. Wir haben uns oben (S. 58) bemüht, die Antwort zu geben: die Ver-

[1]) *Elvers, Archiv für praktische Rechtswissenschaft* (1859) 6, 92.

[2]) 18. 10. 1894, *Jahrb. d. KG* 14. 434.

[3]) Vgl. darüber oben S. 69 Anm. 5.

[4]) 21. 1. 1891, Samml. 12, 449. In einer Entscheidung vom 23. 10. 1889, Samml. 11, 17 wird der Umstand zur Begründung der bayrischen Zuständigkeit mitverwertet, daß die Obervormundschaft über das Kind in Bayern geführt werde.

[5]) Beschluß vom 29. 7. 1898, Ztsch. 10, 54.

pflichtung gelte regelmäßig sowohl dem Erziehungsberechtigten, als dem zu erziehenden Kinde. Ist diese Annahme aber richtig, so folgt daraus: die Zuständigkeit eines Staats zu Eingriffen in die religiöse Erziehung wird kumulativ begründet, sowohl wenn die erforderliche Verknüpfung mit dem Inland auf seiten des Erziehungsberechtigten, als auch wenn sie auf seiten des Zöglings vorliegt. Steht der Zögling unter Vormundschaft, so kommt als Erziehungsberechtigter dabei diejenige Stelle in Betracht, welche bei einer Meinungsverschiedenheit der an der Erziehung Beteiligten das entscheidende Wort hat.

Abweichendes gilt nur für den Zuständigkeitsgrund des längeren Aufenthalts und des Grundbesitzes im Land. Es wurde oben ausgeführt, daß eine Zuständigkeit dem Staat nicht versagt werden könne, in dessen Bereich das Kind zwar nicht den Wohnsitz hat, aber tatsächlich seine Erziehung empfängt. Ein solcher Aufenthalt ohne Wohnsitz aber wirkt selbstverständlich zuständigkeitsbegründend nur auf Seiten des Kindes, nicht auch auf Seiten des Erziehungsberechtigten; der Erziehungsberechtigte, der sich ohne den Zögling im Land befindet, seinen Wohnsitz aber anderwärts hat, tritt in kein Pflichtverhältnis zu dem Staat des Aufenthaltsorts. Und wo mit Rücksicht auf die kirchliche Abgabenpflicht ein Grundbesitz im Inland zur Annahme der Zuständigkeit führt, da muß es das Bekenntnis des Abgabepflichtigen sein, das durch die inländischen Vorschriften über religiöse Erziehung beeinflußt werden kann, des Kindes also und nicht etwa seiner Gewalthaber.

7. Anwendung ausländischen Rechts.

Tatbestände, welche der Zuständigkeit des Inlands entsprechend den vorstehend entwickelten Grenzen nicht unterfallen, sind für die Religionspolizei des Inlands bedeutungslos; es wird auf sie nicht etwa in Ermangelung des inländischen ausländisches Recht angewendet, es wird auch zur Durchführung einer im Ausland begründeten Ordnung der religiösen Erziehung keine Rechtshilfe geleistet, ein fremder Staatswille vermag die religionspolizeilichen Behörden des Inlands nicht in Tätigkeit zu setzen. Und doch ist damit nicht ausgeschlossen, daß Vor-

schriften, welche das Ausland über religiöse Erziehung trifft, im Inland zur Anwendung gelangen können. Nicht in dem oben (S. 80) berührten Sinn als Maßstab für die Wahrung inländischer Interessen, sondern als die Norm, nach der diese Angelegenheiten im Ausland behandelt werden; nämlich dort, wo das Inland seinerseits Rechtssätze irgendwelchen anderen Inhalts aufstellt, für deren Anwendung die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis, bei Kinder demgemäß ihre Einreihung in dies Bekenntnis auf Grund der Vorschriften über religiöse Erziehung, vorausgesetzt wird, wo es also der Wille des Inlands ist, Rechtsfolgen eintreten zu lassen, wenn das Bekenntnis im Ausland eine bestimmte Ordnung erfahren hat.

Nicht in allen Fällen allerdings, in welchen ein Rechtssatz die Bekenntniszugehörigkeit als Tatbestandsmerkmal verwertet, wird eine Auslegung angebracht sein, welche eine Bekenntniszugehörigkeit gerade nach Maßgabe des Staatskirchenrechts voraussetzt. Wenn die Ausübung des Rechts auf einen Begräbnisplatz von der Zugehörigkeit zu einer Konfession abhängt, so wird man dabei vielleicht an den Bekenntnisstand zu denken haben, wie er beim Ableben der Person tatsächlich gewesen ist, nicht wie er nach Staatskirchenrecht hätte sein sollen; ein Kind, das bei seinem Tod der katholischen Kirche angehört hat, wird auf dem katholischen Friedhof zu beerdigen sein, auch wenn es nach den Vorschriften über religiöse Erziehung hätte protestantisch erzogen werden sollen. Oefter indessen wird in Rechtssätzen, welche an die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis anknüpfen, der Bekenntnisstand als Rechtsbegriff gedacht sein. Im Bereich der konfessionellen Ehegesetzgebung beispielsweise wird nur die rechtmäßige Bekenntniszugehörigkeit Wirkungen zu üben vermögen. Wer hier als „Katholik“ oder „Jude“ zu gelten hat, soll in derlei Vorschriften nicht selbstständig bestimmt werden; sie setzen die Frage bereits als gelöst voraus von seiten der maßgebenden Rechtsordnung, bei unselbständigen Personen demgemäß von seiten der Rechtsordnung, welche über die religiöse Erziehung zu befinden hat. Und wenn eine Zuständigkeit des Inlands, das Bekenntnis zu bestimmen, im gegebenen Fall nicht besteht, so wird als Bekenntnisgenosse

im Sinn jener Vorschriften derjenige zu betrachten sein, welchen die nach den Zuständigkeitsanschauungen des Inlands berufene fremde Gesetzgebung dazu erklärt. In Oesterreich ist es den Katholiken verboten, einen geschiedenen Ehegatten zu heiraten; wünscht ein 18jähriges Mädchen, in Sachsen wohnhaft und staatsangehörig, einen geschiedenen Protestanten zu heiraten, so ist die Eheschließung in Oesterreich unzulässig, wenn das Mädchen auf Grund der sächsischen Gesetze katholisch erzogen wurde, auch dann, wenn die Anwendung österreichischen Erziehungsrechtes zu einem andern Ergebnis geführt hätte.

Dieselbe Rechtslage besteht insbesondere auch für einen Fall, der hier schon früher erörtert wurde, für die Erhebung kirchlicher Abgaben von Forensen. Wer bekenntniszugehörig ist, muß die vorgeschriebenen Abgaben entrichten. Die vorausgesetzte Bekenntniszugehörigkeit aber ist dabei notwendig als Rechtsbegriff gedacht, der seine Ausfüllung von der maßgebenden Gesetzgebung erhalten soll. Zuständig hierfür kann auch bei Forensen die *lex fori* sein, insofern auf den Bekenntnisstand die Gewährleistung jederzeitigen Austrittes einwirkt; im übrigen aber wird die dingliche Unterworfenheit unter die Steuergewalt des Orts der belegenen Sache davon abhängig gemacht, daß eine persönliche Zugehörigkeit zum Pfarrverband desselben Bekenntnisses am Wohnsitz besteht, und es kann damit auch hier zur Anwendung ausländischen Rechts über religiöse Erziehung kommen.

Die Anwendung des präjudiziellen Rechts ist glatt, wenn der tatsächliche und der von der zuständigen Rechtsordnung geforderte Bekenntnisstand übereinstimmen. Fallen die beiden auseinander — und sie können insbesondere auch dadurch auseinanderfallen, daß das Inland eine andere Rechtsordnung für zuständig erklärt als diejenige, nach welcher sich die Beteiligten gerichtet haben — so wird es wichtig, daß (vgl. oben S. 57) die Anwendung des maßgebenden Rechts nicht *ipso jure* zum Mitglied der bezeichneten Glaubensgesellschaft macht, vielmehr einen besonderen Eintritt in sie voraussetzt. Bei einer Spaltung des tatsächlichen und des geforderten Bekenntnisses ergibt sich somit die Nötigung, die Verweisung des

Inlands entweder auf jenes Bekenntnis zu beziehen, welchem der Beteiligte rechtswidrig angehört hat, oder auf dasjenige, welchem er rechtmäßig hätte angehören sollen. Gerade dort aber, wo die Bekenntniszugehörigkeit in dem verweisenden Rechtssatz als Präjudizialpunkt eigens ausgeschieden und einer besonderen rechtlichen Regelung vorbehalten wird — und nur dieser Fall interessiert im gegenwärtigen Zusammenhang — wird zum Ausdruck gebracht, daß es auf die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts ankommen solle, und es wird die Verweisung unter solchen Umständen wohl auf das Bekenntnis, wie es kraft Rechts sein müßte, zu beziehen sein. Besitzt die Tochter eines in Oesterreich wohnenden Sachsen in Bayern Grundstücke, so ist sie hier entsprechend den österreichischen Gesetzen als katholisch kirchenbaupflichtig, wenn der Vater protestantisch und die Mutter katholisch, auch dann, wenn sie in Oesterreich auf Grund des dort geltenden Heimatprinzips entsprechend dem sächsischen Recht protestantisch erzogen wird.

8. Statutenwechsel.

Der wichtigste Fall, bei welchem die Bekenntniszugehörigkeit als Präjudizialpunkt behandelt werden muß, ergibt sich im Bereich der religiösen Kindererziehung bei einem „Statutenwechsel". Wurde früher ausgeführt, daß es regelmäßig Wohnsitz und Aufenthalt sind, welche einen Staat zur Ordnung der religiösen Erziehung berufen, so kann es doch sein, daß die maßgebende Anknüpfung im Lauf der Zeit wechselt, daß die Familie während der Dauer der Erziehung den Wohnsitz von einem in ein anderes Rechtsgebiet verlegt, daß — für Staaten von Belang, die ein Heimatprinzip zugrunde legen — die Staatsangehörigkeit der Familie sich ändert. Gerade hier bergen sich Fragen, die praktisch von besonderer Bedeutung sind, deren ungeeignete Lösung zu schweren Aergernissen führt, und die wiederholt schon die Gesetzgebung in Bewegung gesetzt haben. Ein Berliner verlegt seinen Wohnsitz nach München; sollen die Töchter, welche bisher nach preußischen Gesetzen dem Bekenntnis des Vaters gefolgt sind, nunmehr nach bayrischem Recht dem Bekenntnis der Mutter folgen müssen? Ein Familien-

vater hat in Hannover die dort vorgeschriebene Erklärung abgegeben, daß die Kinder in einem von dem seinigen abweichenden Bekenntnis erzogen werden sollen; kann die Erklärung auch in Sachsen Anerkennung finden, dessen Recht für Abweichungen nur Verträge der beiden Eltern vorsieht, aber auch diese nach Umfluß einer bestimmten Zeit nicht mehr gestattet?

Das durchgreifendste Mittel, auftauchende Härten zu beseitigen, scheint es zu sein, wenn man die Rechtsordnung, die bei Entstehung des Familienbandes maßgebend war, auch bei dem Uebertritt in eine andere Rechtsordnung für fortdauernd anwendbar erklärt. Aus diesem Gedanken heraus haben Sachsen und Braunschweig die früher (S. 65) mitgeteilten Gesetze erlassen, welche bei zuziehenden Familien auf die religiöse Erziehung das Recht des Eheschließungsortes, in Braunschweig neuerdings das Recht des ersten Ehewohnsitzes zur Anwendung bringen, und eben deshalb hatte in seiner ersten Fassung auch der sogen. Toleranzantrag auf die Vorschriften des ersten Ehewohnsitzes verwiesen. Aber freilich die sächsische Praxis hat jenen wohlgemeinten Satz um den größten Teil seiner Wirkung gebracht, indem sie ihn auf das Prokrustesbett des Heimatprinzips spannte und ihn — es war davon schon oben (S. 71) die Rede — weder auf Inländer anwendet, die ihren Wohnsitz von auswärts nach Sachsen verlegen, noch auch immer auf Ausländer, die in Bewahrung dieser Eigenschaft nach Sachsen ziehen; und auch in Braunschweig ist man zum Teil ähnlich verfahren. Ohne gesetzlichen Anhalt hat sich die Praxis bisher nur vereinzelt zugunsten des ersten Ehewohnsitzes ausgesprochen,[1]) in gleichmässiger Uebung nur in Sachsen-Weimar.[2]) Wohl aber hat *Schmidt* (S. 444, 446 ff.) einer solchen einheitlichen Beurteilung in sorgfältigen Ausführungen Freunde zu werben gesucht. Bei ehelichen Kindern soll es grundsätzlich auf das Recht des ersten Ehewohnsitzes ankommen; dies Recht bestimme

[1]) LG Frankfurt a. M. 15. 11. 1888, *Schmidt*, 454[3]; AG Hildesheim 2. 9. 05, Ztsch. 16, 313. — Entscheidungen, welche die Frage offen lassen, mangeln auch hier nicht. So LG Limburg, *Schmidt*, 454[2]; LG Hanau. *Schmidt*, 455[1].

[2]) Schreiben des Staatsministeriums 26. 9. 1889 bei *Schmidt*, 423.

allgemein über die durch die Ehe begründeten Rechte und Pflichten, und es werde eine Verpflichtung, ihre Kinder zu erziehen, für die Ehegatten schon durch den Abschluß der Ehe begründet; bei unehelichen Kindern könne an der sinngemäß zu fordernden Einheit des Bekenntnisstandes der Familie allerdings nicht festgehalten werden, und es müsse hier für jedes Kind das Wohnsitzrecht zur Zeit seiner Geburt maßgebend bleiben. Aber freilich die fortdauernde Anwendung dieser Gesetze auch am späteren Wohnsitz könne Hindernissen begegnen; wenn sie nämlich — auch die Rechtsanwendung in Sachsen-Weimar legt darauf Gewicht — zu absolut zwingenden Vorschriften des neuen Rechts in Widerspruch treten. Es ist, auch wenn etwas verschleiert, die allbekannte Klausel der „öffentlichen Ordnung", auf die hier abgestellt wird. So handelt es sich nach *Schmidt* um zwingende Gesetze, wenn im preußischen Landrecht Erziehungsverträge für unstatthaft erklärt sind, wenn dritten Personen ein Widerspruch versagt ist, solange die Eltern über die Erziehung einig sind, wenn gegen die Bestimmung des Vaters Zwang ausgeschlossen wird, eine Aenderung des Bekenntnisses nach dem Tode des Vaters verboten ist. Aber nicht alle Vorschriften, welche Privatwillkür ausschließen, seien darum zwingend in dem hier vermeinten Sinne. Die Ergebnisse einer solchen Ausdehnung seien unannehmbar; es könne aber auch nicht in der Absicht der Gesetze liegen, an die bloße Gebietsveränderung einen Bekenntniswechsel zu knüpfen, und so verblieben der Ordnung des vordem maßgebenden Rechts beispielsweise die Form und zeitliche Zulässigkeit eines vor der Uebersiedelung geschlossenen Erziehungsvertrages oder seine Errichtung für Kinder, deren Alter nach dem Recht des späteren Wohnsitzes einen Vertrag ausschließen würde.

v. Bar hat sich grundsätzlich für eine Wandelbarkeit des Rechts der religiösen Erziehung ausgesprochen, entsprechend der Wandelbarkeit, welche für das elterliche Erziehungsrecht überhaupt gelte[1]), und es hat sich auch die deutsche Praxis

[1]) Theorie und Praxis 1, 532; Lehrbuch 85.

ganz überwiegend auf diesen Standpunkt gestellt.[1]) Jedoch ist das nicht im Sinn einer schrankenlosen Durchsetzung des letzten Rechts gemeint. Schon *v. Bar* bemerkt, daß „die nach dem früheren Personalstatut giltig getroffenen Bestimmungen" im Zweifel aufrecht erhalten bleiben, ein Vertrag, auch wenn solche Verträge nach den Gesetzen des neuen Wohnortes nichtig wären. Ein Beschluß des Kammergerichts[2]) macht sich diese Aeußerung zu eigen; und ein weiterer Beschluß dieses Gerichtshofs[3]) erklärt die Befolgung des früheren Rechts für ausreichend, als ein Preuße an seinem vormaligen Wohnsitz Braunschweig nach Maßgabe der dortigen Gesetze vor dem Stadtmagistrat erklärt hatte, seine Kinder sollten dem Bekenntnis der Mutter folgen, während das Recht der Provinz Hannover, wohin die Familie in der Folge ihren Wohnsitz verlegte, eine derartige Erklärung vor dem Amtsgericht fordert, der Vater aber inzwischen gestorben war, ohne eine Erklärung vor Gericht abgegeben zu haben. Auch der bayrische Verwaltungsgerichtshof teilt diese Rechtsanschauung. Einige Erkenntnisse[4]) wenden auf die entschiedenen Fälle bayrisches Recht deshalb an, weil der streitige Vertragsschluß, die angefochtene Aenderung des Bekenntnisses erst nach der Aufenthaltnahme in Bayern erfolgt seien, und es wird in einer ganzen Reihe von Urteilen daran festgehalten, daß die Form eines vor dem Wohnsitzwechsel geschlossenen Vertrags den vor der Aenderung geltenden Gesetzen entsprechen müsse.[5]) Uebereinstimmend hat auch schon eine österreichische

[1]) Vgl. außer den im folgenden anzuführenden Entscheidungen noch Regierungen Liegnitz und Frankfurt a. O. bei *Schmidt*, 448[3]; OLG Frankfurt 10. 12. 1883, *Schmidt*, 452; KG 5. 4. 1886 Jahrb. 6, 53; AG Orb 3. 8. 1889, *Schmidt*, 454[4]; LG Köln 9. 5. 1898 Ztsch. 10, 55; bayrischer VGH 10. 6. 1881 Samml. 3. 83; 21. 1. 1891 Samml. 12, 449; 11. 4. 1894 (nicht veröffentlicht). Das LG Köln a. a. O. und ein Beschluß des KG vom 23. 11. 05 (s. unten) begründen die Wandelbarkeit des Rechts der religiösen Erziehung gleichfalls mit der Wandelbarkeit, welche für das Erziehungsrecht überhaupt gelte.

[2]) Vom 29. 7. 1898 Ztsch. 10, 54.

[3]) 23. 11. 05 Ztsch. 16, 312.

[4]) Vom 18. 4. 1884, 27. 5. 1887 Samml. 5, 179; 9, 19.

[5]) Erkenntnisse vom 19. 6. 1889, 3. 11. 1889, 17. 3. 1897, 23. 12. 03, 22. 6. 04 Samml. 11, 433 und 141; 18, 227; 25, 138 und 384. Die Ent-

Ministerialentschließung[1]) entschieden, daß eine Konfessionslos-erklärung des Vaters, die vor der Wohnsitznahme in Oesterreich erfolgt ist, die Kinder mitumfasse, wiewohl die österreichische Praxis eine Bekenntnisfolge in solchem Fall sonst für unstatthaft erklärt, da „die Gültigkeit und Tragweite dieses Aktes als bereits feststehend nicht mehr nach österreichischem Recht festzustellen kömmt".

Eine Würdigung dieser Verhältnisse vom Boden des öffentlichen Rechts aus wird zunächst wiederum die privatrechtlichen Gesichtspunkte auszuscheiden haben, die Frage, ob aus der Eheschließung eine Erziehungspflicht den künftigen Kindern gegenüber erwächst, die Zweifel, ob das maßgebende Gesetz für die Rechtsverhältnisse zwischen Eltern und Kindern nach internationalem Zivilrecht als wandelbar zu erachten ist. Aber schon die Aufstellung einer bloßen Kollisionsnorm muß zu lebhaften Bedenken führen, nicht nur, wo sie sich schlechtweg zugunsten des ersten Ehewohnsitzes ausspricht, sondern auch wenn sie in Anerkennung eines Statutenwechsels dazu gelangt, zwar auf Tatbestände seit dem Wohnsitzwechsel das gegenwärtig geltende Recht, auf Tatbestände, die sich vorher ereignet haben, aber das Recht des früheren Wohnsitzes anzuwenden. Wir vermögen nicht anzuerkennen, daß die Behörden des Inlands neben der Anwendung inländischen Staatsrechts auf inländische Verhältnisse auf Grund der Unterworfenheit einer Beziehung unter ausländische Staatsgewalt ausländisches Staatsrecht anzuwenden hätten, und es ist nicht denkbar, daß dies Verhältnis, unmittelbar ausgeschlossen, vermöge eines Statutenwechsels mittelbar hergestellt werden könnte; die inländischen Behörden befassen sich grundsätzlich nur mit den öffentlichrechtlichen Beziehungen des Inlands.

Dabei wird es allerdings trotzdem erforderlich bleiben, die Herrschaft des Inlands abzugrenzen nicht nur nach Seiten des

---

scheidung von 1897 erklärt einen Erziehungsvertrag für ungültig, der, in Bayern nach den Gesetzen des Errichtungsortes rechtmäßig abgeschlossen, den Formerfordernissen des ersten Ehewohnsitzes in Sachsen nicht genügte.

[1]) Vom 7. 6. 1877 bei *Kirchlehner, Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung* 11, 141.

Raumes, der eine Beziehung unter die staatliche Hoheit zieht, sondern auch nach Seiten der Zeit, die ein Verhältnis seiner Gewalt unterstellt; die Möglichkeit der Negative, daß eine Beziehung der zeitlichen Herrschaft eines Staates nicht unterstellt ist, nötigt auch für das internationale öffentliche Recht zu einer Festsetzung seiner zeitlichen Geltung. Und als Maßstab wird auch hier dienen müssen, ob der rechtserzeugende Tatbestand während der Dauer der staatlichen Herrschaft sich zugetragen hat. Welches indessen der maßgebende Tatbestand ist, der eine Rechtsfolge auslösen soll, bedarf bei den Vorschriften über religiöse Erziehung einer genaueren Feststellung. Wenn Sachsen die Einreihung in das verbindliche Bekenntnis zur Amtssache erklärt, wenn Bayern der Geistlichkeit ein Ueberwachungsrecht einräumt, wenn Oesterreich das Kind zur aktiven Teilnahme am kirchlichen Leben nötigt, so sind das Folgen der gegenwärtigen Zugehörigkeit des Kindes zu einer Glaubensgesellschaft des Inlands; wer in den Bereich der Staatsgewalt eintritt, wird damit auch der Geltung dieser Sätze unterworfen.[1]) Aehnlich wo das Kind gegen einen Glaubenswechsel geschützt wird, wenn es ein gewisses Lebensalter erreicht hat, zur Kommunion oder Konfirmation gelangt ist; der Schutz wird dem reiferen Alter gewährt, gleichviel warum ein Kind sein Bekenntnis erworben hat, und damit ohne weiteres anwendbar auf Kinder, die in den Machtkreis des Staates eintreten. Wenn andererseits Oesterreich vorschreibt, daß Kinder einer ungemischten Ehe kein anderes Bekenntnis als das ihrer Eltern haben dürfen, wenn Braunschweig bei Mischehen gleiche Wahl für alle Kinder fordert wenn Ungarn die getroffene Wahl für unabänderlich erklärt, so sind das Beschränkungen mit Rücksicht auf die Einheitlichkeit des Bekenntnisstandes in der Familie, die hinfällig werden, sobald die Beteiligten übertreten unter die Herrschaft eines anderen Staates, der an einer solchen Einheitlichkeit nicht festhält.

---

[1]) Eine gesetzliche Vorschrift, welche auf die religiöse Erziehung schlechtweg die Vorschriften des ersten Ehewohnsitzes zur Anwendung bringen will, schießt schon deshalb über das Ziel.

Zweifel erwecken hier nun aber gerade die wichtigsten der Vorschriften über religiöse Erziehung, jene, welche allgemein angeben, welchem Bekenntnis ein Kind zuzuführen ist. Wenn das bayrische Religionsedikt vorschreibt, daß bei Mischehen die Söhne der Religion des Vaters „folgen", die Töchter in dem Glaubensbekenntnis der Mutter „erzogen" werden sollen, so möchte man allerdings glauben, daß in derlei Bestimmungen Vorschriften für einen Dauerzustand gegeben werden, daß ihr Sinn ist: solange die Mutter einen Glauben bekennt, soll ihn auch die Tochter bekennen, und daß sie demgemäß anwendbar werden, sobald eine Familie ihren Wohnsitz nach Bayern verlegt, ohne Rücksicht wie das Bekenntnis der Tochter vordem geordnet war. Es ist möglich, daß eine derartige Gesetzesvorschrift den dauernden Bekenntnisstand der Familie im Auge hat, aber nicht selbstverständlich und auch nicht wahrscheinlich. Es ist möglich, daß es gerade die Art der Verteilung der Kinder ist, die einen Staat zum gesetzlichen Einschreiten veranlaßt; wenn Rußland bei Mischehen eines orthodoxen und eines anderen christlichen Ehegatten die orthodoxe Erziehung der Kinder vorschreibt, so mag dazu eine Bevorzugung des orthodoxen Bekenntnisses geführt haben, die sich unbedingt durchsetzen will, auch bei Kindern, die erst später unter die Herrschaft der russischen Gesetze gelangen. Zumeist aber, und in Deutschland wohl regelmäßig, wird es zunächst der Wunsch sein, daß eine feste Ordnung bestehe, welche die Vorschriften über religiöse Erziehung hervorruft; dem Zank der Konfessionen soll durch eine feststehende Regelung ein für allemal vorgebeugt werden, und wenn der Staat diese Ordnung so vornimmt, wie sie nach seiner Auffassung am angemessensten ist — er muß einer solchen Ordnung den oder jenen Inhalt geben — so ist es doch nicht der Zweck seiner Vorschriften, gerade dem Maßstab der Verteilung, dessen er selbst sich bedient, in seinem Machtgebiet die unbedingte Anerkennung zu verschaffen. Dann ist es aber die Einreihung in ein Bekenntnis als einmaliger Vorgang, nicht das Bekenntnis der Kinder als Dauerzustand, welche den Gegenstand der rechtlichen Regelung bildet, und wenn dieser Vorgang sich

abgespielt hat, bevor die Beteiligten in den Machtkreis eines Staates eingetreten sind, so kommen dessen eigene Vorschriften über die Ordnung des Bekenntnisstandes nicht mehr zum Zuge. Es soll nicht verschwiegen werden, daß manche Gesetzesbestimmungen zu Zweifeln Anlaß geben, ob sie als Vorschriften über den Eintritt oder als Vorschriften über die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis gemeint sind. Allein die Mißstände, welche eine Auffassung als Dauervorschrift mit sich führt, sind so schwer, die Nötigung zu einem Glaubenswechsel, die damit verbunden sein kann, lediglich infolge der Ortsveränderung, ist so anstößig, daß der Auslegung die gebieterische Pflicht erwächst, bei ihren Ergebnissen die Forderungen der Billigkeit zu beachten.

Die Anwendung dieser Sätze auf Sonderakte, Dispensationen, Verträge, Erklärungen, welche die allgemeinen Vorschriften über die Einreihung in ein Bekenntnis modifizieren, mag der späteren Erörterung vorbehalten bleiben. Noch aber bedarf hier ein anderer Punkt der Klärung. Die Behörden wenden auf Vorgänge, die sich vor der Wohnsitznahme im Inland (vor dem Erwerb der inländischen Staatsangehörigkeit) zugetragen, das Recht des früheren Wohnsitzes (des vormaligen Heimatstaates) an, gebrauchen Zwang, diesem Recht Beachtung zu verschaffen. Und doch handelt es sich bei den Zwangsvorschriften des früheren Wohnsitzes um ein Pflichtenverhältnis, das die Familie nur jenem Staat gegenüber bindet, für den Staat des neuen Wohnsitzes um eine Beziehung, die ihm fremd ist und seine Behörden nicht zur Tätigkeit berufen kann?

In der Tat, wenn ein Berliner mit seinen Kindern den Wohnsitz nach München verlegt, und die Töchter folgen auch hier nach preußischem Recht dem Bekenntnis des Vaters, wenn die bayrischen Verwaltungsbehörden berufen werden, einen über das Bekenntnis entstehenden Streit zu entscheiden, und dem Urteil zur zwangsweisen Verwirklichung zu verhelfen, so ist es nicht eine preußische, sondern eine bayrische Angelegenheit, mit der sie sich befassen. Nicht das Pflichtenverhältnis, in dem die Familie zu Preußen steht, sondern der gegenwärtige Religionsstand in Bayern ist es, der die Behörden zur Tätigkeit ruft.

Durch die Wohnsitznahme in Bayern sind die Töchter Mitglied einer bayrischen Religionsgesellschaft geworden, dies Verhältnis bildet den Gegenstand staatlicher Einmischung. Sie sind aber Mitglieder derjenigen Religionsgesellschaft geworden, der sie bei ihrem Eintritt in Bayern rechtmäßig angehört haben. Und deshalb haben sich die bayrischen Behörden auch um den früheren Rechtszustand zu bekümmern. Es ist keine Kollisionsnorm, die einfach für frühere Vorgänge das Recht eines fremden Staats für anwendbar erklärte, nicht der Wille Preußens, das Bekenntnis in bestimmtem Sinn zu ordnen, dem nun auch in Bayern Rechnung zu tragen wäre. Sondern es ist ein Satz des bayrischen Rechts, daß zuziehende Fremde der Glaubensgesellschaft eingereiht werden, der sie entsprechend nach dem Recht des früheren Wohnsitzes angehört haben. Es bedeutet einen Präjudizialpunkt nach dem Recht Bayerns, wie die Konfessionszugehörigkeit nach dem Recht des früher zuständigen Staats beschaffen war, und darum, nach dem Willen Bayerns, bedarf es einer Prüfung des öffentlichrechtlichen Verhältnisses, in dem die Beteiligten gegenüber Preußen gestanden waren, und ist dies Verhältnis auch in Bayern nach preußischen Gesetzen zu beurteilen.[1])

Die präjudizielle Verweisung geht auf das Bekenntnis, welchem die Beteiligten nach dem Recht des früher zuständigen Staats angehört haben.[2]) Für die Bemessung dieser Zuständigkeit aber gibt es keine transzendenten Normen, der Staat kann da

---

[1]) Entsprechend, wo das Inland zuständig wird, ohne daß ein Uebertritt in eine Glaubensgesellschaft des Inlands stattfindet. Wenn eine Familie in Berlin ihren Wohnsitz hat, und eine Tochter kommt zur Erziehung nach München, so behält die Tochter das Bekenntnis des Vaters deshalb, weil das Kind am Erziehungsort an dem kirchlichen Leben desjenigen Bekenntnisses teilnimmt, dem es bei der Verbringung in das Inland angehört hat; also auch hier die präjudizielle Verweisung auf den Bekenntnisstand, wie er nach fremdem Recht sich gestaltet hat. Die gleiche Lösung wäre auch dann gegeben, wenn man mit einigen Schriftstellern annehmen müßte, daß bei einem Wohnsitzwechsel nicht notwendig ein Uebertritt in die entsprechende Glaubensgesellschaft des neuen Wohnortes statthaben müsse, und es hätte jemand von diesem Vorbehalt Gebrauch gemacht.

[2]) Oder kraft Rechtens hätten angehören sollen. Vgl. oben S. 92 f.

nur die Begrenzung seiner eigenen Zuständigkeit zum Maßstab nehmen und ihn auf die Tätigkeit anderer Staaten übertragen, ähnlich wie im Zivilprozeß ausländische Urteile vollstreckt werden, wenn der urteilende Staat nach inländischen Gesetzen die Zuständigkeit besessen hat. Ein Sachse hat in Oesterreich gewohnt und verlegt den Wohnsitz nach Bayern; man wird in Bayern das Bekenntnis der mitzugewanderten Kinder nach österreichischem Recht bemessen müssen, wiewohl Sachsen und Oesterreich ihrerseits vom Heimatprinzip ausgehen.

Die Grenze zwischen der Anwendung des neuen und des alten Rechts wird nach dem Vorstehenden bestimmt durch den Zeitpunkt des ersten Eintritts in eine Glaubensgesellschaft. Fällt dieser Eintritt in die Zeit nach der Wohnsitznahme im Inland, so hat über die Zuteilung zu einer Glaubensgesellschaft ausschließlich das Recht des Inlands zu befinden; ist das Kind bereits mit einem Bekenntnis ins Land gekommen, so entscheiden über die rechtmäßige Einreihung in dies Bekenntnis die früheren Gesetze. Die Praxis der deutschen Gerichte weicht, wie unten bei Erörterung der Erziehungsverträge auszuführen, von dieser Grenzbestimmung zum Teil erheblich ab. Sehr nahe dagegen kommen ihr die beiden braunschweigischen Gesetze von 1867 und 1902, welche die fortdauernde Geltung des früheren Rechts davon abhängig machen, daß vor dem Zuzug der Eltern ins Land ein Kind geboren wurde.

9. Dispensationen, Verträge, Erklärungen im besondern.

Wenn in den vorausgehenden Ausführungen untersucht wurde, ob die Zwangsvorschriften über religiöse Erziehung personal oder territorial, nach den Verhältnissen des Zöglings oder des Erziehungsberechtigten zur Anwendung kommen, ob bei einem Statutenwechsel altes oder neues Recht zur Geltung gelangt, so haben sich diese Untersuchungen zunächst auf die allgemeinen Rechtssätze bezogen, welche berufen sind, das streitige Bekenntnis zu ordnen. Neben dieser allgemeinen Ordnung durch Rechtssätze aber ist mannigfach eine Abweichung für den einzelnen Fall nachgelassen, sei es durch einen Ver-

waltungsakt der Behörden, sei es durch eine Rechtshandlung von Privaten: Dispensation, Verträge der Eltern, Erklärungen des Vaters bedürfen noch einer Einreihung in jene Grundsätze. Bedeuten nun aber Dispensation, Vertrag, Erklärung eine Abweichung von der Ordnung, die für einen Fall sonst maßgebend wäre, so muß ihre Wirksamkeit abhängen von der Anwendbarkeit eben der Ordnung, die sie für den einzelnen Fall durchbrechen. Der Grundsatz ist einfach, seine Durchführung im einzelnen kann zu Schwierigkeiten führen.

a) Dispensationen von Vorschriften über religiöse Erziehung müssen in dem Staat erteilt werden, dessen Herrschaft die Erziehung unterworfen ist. Wohnt ein Sachse in Bayern, so wird er sich hier vergeblich auf eine Dispensation berufen, die ihm in Sachsen gewährt wurde; denn Bayern nimmt bei den im Land wohnenden Familien die Ordnung des Bekenntnisses durchaus für sich in Anspruch. Hatte aber die Familie zuvor in Sachsen ihren Wohnsitz und ist, nachdem sie eine Dispensation erlangt, nach Bayern verzogen, so wird auch der neue Wohnsitz dieser Befreiung Rechnung zu tragen haben, das Kind ist mit dem durch die Dispensation bestimmten Bekenntnis ins Land gekommen.

Verwickelter liegen die Dinge da, wo ein Staat sich auf den Boden des Heimatprinzips stellt und auf Ausländer im Inland deren heimatliches Recht anwendet. Der Braunschweiger sächsischen Wohnsitzes steht in Sachsen unter braunschweigischen Gesetzen. Eine Dispensation aber von beengenden Vorschriften hat er zunächst in Sachsen nachzusuchen. Die überraschende Aufstellung wird einleuchten, wenn man sich die Tragweite solcher Kollisionslösungen klarmacht. Wenn Sachsen auf Ausländer im Inland die ausländischen Gesetze über religiöse Erziehung anwendet, so geschieht das nicht, weil der Heimatstaat dieser Personen zuständig wäre, den Sachverhalt seinerseits zu ordnen, es handelt sich, wie früher gezeigt wurde, um ein öffentlichrechtliches Verhältnis des Ausländers zu Sachsen, und nur das Maß seiner Verpflichtungen gegen den sächsischen Staat findet dieser für gut nach dem Maßstab zu bemessen, der im gleichen Fall zwischen dem Ausländer und seinem Heimatstaat

verwendet würde. Es liegt in Wahrheit also eine sächsische Angelegenheit vor, und Sachsen muß darnach auch befugt sein, im Wege der Dispensation auf sie einzuwirken. Daneben allerdings könnte in Frage kommen, ob nicht eine Dispensation im Heimatstaat am Wohnort gleichfalls anzuerkennen wäre. Freilich nicht deshalb, weil der Heimatstaat von sich aus Zuständigkeit besäße, in das Verhältnis abändernd einzugreifen. Allein wenn ein Staat in die Ordnung der religiösen Erziehung die Einrichtung der Dispensation eigens aufnimmt, so geschieht das regelmäßig darum, weil seine Zwangsbestimmungen ungewöhnlich scharf sind, ihre Anwendung auf ungeeignete Fälle aber durch besonderen Verwaltungsakt nachgelassen werden soll. Der Inhalt der allgemeinen Vorschriften und die Möglichkeit einer Dispensation von ihnen bilden sonach ein organisches Ganzes, und es darf vielleicht angenommen werden, daß dieselbe materiellrechtliche Verweisung, welche auf die Anwendung des heimatlichen Rechtes hinweist, auch eine Dispensation in diesem Staat mitumfaßt.

Ganz ähnlich liegen die Dinge bei einem Statutenwechsel, wenn nach der Niederlassung im neuen Rechtsgebiet eine Dispensation erwirkt werden soll. Auch hier steht das Bekenntnis unter der Herrschaft des neuen Wohnsitzes, hier muß über die nachgesuchte Befreiung entschieden werden. Empfängt aber der Bekenntnisstand am neuen Wohnsitz seine Regelung durch die Gesetze des früheren Wohnorts, so geht die Verweisung auf Rechtssätze, die nach materiellem Recht dispensabel sind, und es mag dann auch eine Befreiung, die in jenem Staat tatsächlich gewährt wurde, Anerkennung finden, zumal da die Gesetze des neuen Wohnsitzes möglicherweise die Einrichtung der Dispensation gar nicht vorsehen.

Ein beträchtlicher Teil dieser Fragen ist bei einem in Braunschweig verhandelten Fall[1]) praktisch geworden. Ein protestantischer Sachse hatte in Dresden eine Katholikin geheiratet, verlegt seinen Wohnsitz nach Braunschweig und macht hier entsprechend dem mehrerwähnten braunschweigischen

[1]) *Schmidt* 431[5].

Gesetz, welches zuziehenden Familien das Recht des Eheschließungsortes vorbehält, Anzeige, daß er seine Kinder katholisch erziehen wolle. Bezüglich des ältesten legt er eine Dispensation des Königs von Sachsen vor, die Anerkennung findet, bezüglich der beiden jüngeren aber verlangt das Konsistorium Dispensation „im hiesigen Lande". Der Vater bezieht das mißverständlich auf Sachsen und sucht dort um Dispensation nach, die verweigert wird, da im vorliegenden Fall nach sächsischem Recht ein Vertrag unter den Ehegatten zulässig sei, dem der gewünschte Inhalt gegeben werden könne. Ein solcher Vertrag wird nun von einem preußischen Amtsgericht beurkundet und schließlich auch in Braunschweig anerkannt.

b) Wo eine Gesetzgebung den Ehegatten die Befugnis einräumt, Verträge über die religiöse Erziehung ihrer Kinder abzuschließen, da kommt solchen Verträgen juristisch eine doppelte Bedeutung zu. Das Gesetz gestattet den Eltern, auf Grund des Vertrags von den allgemeinen Vorschriften über religiöse Erziehung abzuweichen, und es bindet die Eltern wechselseitig an die vereinbarte Abweichung, zuweilen endgültig, jedenfalls aber, solange sie nicht unter sich zur Einigung über eine Abänderung des Vertrags gelangen. Was nun zunächst diese Bindung betrifft, so kann sie als eine Wirkung in die Zukunft nur solange zur Geltung kommen, als die Rechtsordnung überhaupt maßgebend bleibt, welche die Bindung vorschreibt. In der bayrischen Pfalz konnten bis 1900 Erziehungsverträge nur vor der Eheschließung vereinbart werden; verlegten die Eheleute ihren Wohnsitz aber nach München, so ist damit auch der neuerliche Abschluß von Verträgen zulässig geworden.[1]) In diesem Zusammenhang erlangen auch Bestimmungen wie die des preußischen Landrechts, der Hannoverschen Verordnung von 1826 Bedeutung, welche den Abschluß von Erziehungsverträgen ausdrücklich untersagen. Wenn ein sächsisches Ehepaar unter Erwerb der preußischen Staatsangehörigkeit den Wohnsitz von Dresden nach

[1]) Eine Entscheidung des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 3. 11. 1889 Samml. 11, 141 schwankt, ob es hier auf das Recht des ersten oder des zweiten Wohnsitzes ankommen solle. Eine solche vom 22. 6. 04 Samml. 25, 384 entscheidet sich für das Recht des neuen Wohnsitzes.

Berlin verlegt, so kann ein in Sachsen abgeschlossener Erziehungsvertrag in Preußen keine Anerkennung finden. Allerdings nicht deshalb,[1]) weil ein solches Verbot des Vertragsschlusses von besonders „zwingender" Bedeutung wäre; allein das Verbot bezweckt, dem Erziehungsberechtigten die dauernde Freiheit der Bekenntnisbestimmung vorzubehalten, und muß darum maßgebend werden, sobald die Familie in dies Rechtsgebiet eintritt.

Ihren Schwerpunkt indessen hat die Zulassung von Erziehungsverträgen auf der andern Seite: daß auf Grund des Einverständnisses der Eltern Abweichungen von den allgemeinen Zwangsvorschriften über religiöse Erziehung überhaupt zulässig werden. Insoweit bilden die Vorschriften über Verträge einen unlöslichen Teil der Gesamtbestimmungen über religiöse Erziehung und schöpfen ihre Verbindlichkeit eben daraus, daß die Rechtsordnung, welche ihre Zulässigkeit erklärt, auf den im Vertrag vorgesehenen Fall zur Anwendung gelangt. Auch die Verträge beziehen sich demgemäß auf das Subjektionsverhältnis der Beteiligten unter eine bestimmte Staatsgewalt. Wenn aber diese Staatsgewalt fremde Gesetze zur Richtschnur der eigenen Forderungen nimmt, so haben die Verträge — anders als Dispensationen — ihren Platz ausschließlich auf Seiten der angewandten Gesetze. Es bildet einen Teil ihres materiellrechtlichen Inhalts, daß diese Gesetze durch Vertrag abgeändert werden können; der Abschluß solcher Verträge aber als Vorgang ist, von Privaten vorgenommen, ohne staatsrechtliches Interesse, während die Gewährung der Dispensationen eine selbständige Ausübung der Staatsgewalt bedeutet.

So ist also die Wirksamkeit von Erziehungsverträgen grundsätzlich nach denjenigen Gesetzen zu beurteilen, welche auch ohne Abschluß eines Vertrags zur Anwendung gelangen würden. Wo inländisches Recht gilt, kann auch über Verträge nur inländisches Recht entscheiden.[2]) Gelangen im Inland aber

[1]) So *Schmidt* 447.

[2]) Beachtenswert Verfügungen der Kreisdirektion Leipgig 29. 6. und 7. 8. 1874, *Schmidt* 323[2]. Entsch. des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs vom 18. 4. 1884, 3. 11. 1889 (anders die erste Instanz), 22. 6. 04 Sammlung 5, 179; 11, 141; 25, 384.

ausländische Gesetze zur Anwendung, so sind im gleichen Umfang auch Erziehungsverträge diesen Gesetzen zu unterstellen. Das gilt auch dann, wenn die Einrichtung der Verträge zwar in den ausländischen Gesetzen zugelassen, dem Inlandrecht aber unbekannt ist,[1]) sofern nur die Vorschriften dieses Rechts über Abänderlichkeit der Bekenntnisbestimmung das Ergebnis nicht beeinflussen. Wenn ein sächsisches Ehepaar in Berlin wohnt und hier dem sächsischen Recht unterstellt wird, so hat der preußische Richter auch einem Erziehungsvertrag der Ehegatten Rechnung zu tragen.

Die Regel, daß ein Erziehungsvertrag unter denjenigen Gesetzen steht, welche für die Erziehung auch ohne seinen Abschluß gelten würden, bewährt sich, wenn ein Staat auf Ausländer im Inland deren heimatliche Gesetze anwendet. Freilich auch nur dann, wenn er sie dem heimischen Recht unterstellt. Es wurde früher (oben S. 78) der eigentümlichen Schwankungen gedacht, welche in dieser Hinsicht der sächsischen Praxis eigen sind; zum Teil unterwirft sie die religiöse Erziehung in ausländischen Familien deren heimatlichen Gesetzen, zum Teil erklärt sie ihnen gegenüber den sächsischen Staat für unbeteiligt. Dem entspricht es denn auch vollständig, wenn sie Erziehungsverträge zum Teil (nach den ausländischen Gesetzen) anerkennt, zum Teil ihnen rechtliche Bedeutung abspricht.

Die Regel von dem für Erziehungsverträge maßgebenden Recht empfängt ihre wesentliche Bedeutung bei einem Statutenwechsel. Ist ein solcher Vertrag vor der Wohnsitznahme im Inland geschlossen worden und vor diesem Zeitpunkt zum Vollzug gelangt, so bleibt das Kind unter der vorgesehenen Ordnung, und es muß bei einer Prüfung seines Bekenntnisstandes im Inland ein solcher Vertrag nach allen Richtungen auf Grund des vor der Wohnsitznahme geltenden Rechts beurteilt werden. Die bayrische Praxis hat diesen Satz besonders für die Form

[1]) Zutreffend angenommen in dem oben mitgeteilten Braunschweiger Fall (wobei freilich die Anerkennung eines Vertragsschlusses in Preußen mit dem angewendeten sächsischen Recht nicht mehr vereinbar ist). Ebenso *v. Bar*, Theorie und Praxis I, 533[4].

der vor dem Zuzug geschlossenen Verträge durchgeführt,[1]) aber freilich zuweilen mit Gründen, die Bedenken erwecken. Das bayrische Religionsedikt fordert (nach der herrschenden Auslegung) für Erziehungsverträge die Gestalt von Eheverträgen, deren Giltigkeit „sowohl in Rücksicht ihrer Form als der Zeit der Errichtung lediglich nach den bürgerlichen Gesetzen" zu beurteilen ist. Auf Grund dieser Bestimmung hat der Verwaltungsgerichtshof wiederholt[2]) Vereinbarungen über die religiöse Kindererziehung für unbeachtlich erklärt, die, vor der Niederlassung in Bayern abgeschlossen, zwar den Vorschriften des früheren Wohnsitzes über Eheverträge, aber nicht jenen über Erziehungsverträge entsprochen haben. Die Entscheidungen sind mißlich, da die bayrische Verfassung an jener Stelle doch unzweideutig auf die Vorschriften über Eheverträge, nicht auf irgend welche andere Bestimmungen der maßgebenden Rechtsordnung verweist.[3]) Vor allem aber: daß Erziehungsverträge die Form von Eheverträgen haben sollen, ist eine Vorschrift des materiellen bayrischen Rechts; wie kommt Bayern dazu, diese Vorschrift anzuwenden auf Verträge, die zur Zeit ihrer Errichtung und ihres Vollzugs einer anderen Rechtsordnung unterstellt waren? — Dieselbe Lösung, wo die zeitliche Zulässigkeit einer Vereinbarung eingeschränkt ist.[4]) In der bayrischen Pfalz konnten bis 1900 Erziehungsverträge nur vor Abschluß der Ehe errichtet werden; ein dem entgegen eingegangener Vertrag vermag im rechtsrheinischen Bayern nicht anerkannt zu werden, auch wenn die Eheleute später ihren Wohnsitz dorthin verlegen.

---

[1]) Vgl. oben S. 96, Anm. 5. Ebenso *Schmidt* 451.

[2]) Sammlung 11, 433; 18, 227.

[3]) Vgl. darüber oben S. 60, Anm. 1.

[4]) Ebenso *Schmidt* 451. Wenn *Schmidt* das Beispiel anführt, daß Eltern an ihrem Wohnsitz Nürnberg einen Vertrag über ihre bereits 6 Jahre alten Kinder abschließen und dann den Wohnsitz nach Sachsen verlegen, so ist die Entscheidung, daß der Vertrag auch in Sachsen anzuerkennen, allerdings zutreffend. Aber nicht, weil es sich um eine Vorschrift über die zeitliche Zulässigkeit von Verträgen handelt, sondern um den Schutz älterer Kinder gegen einen Glaubenswechsel, der jeweils der herrschenden Rechtsordnung unterstellt ist.

Eine wesentliche Verschiedenheit dagegen trennt uns von der herrschenden Anschauung hinsichtlich des Zeitpunktes dieser Abgrenzung. Es wird bei Verträgen das maßgebende Recht ganz allgemein darnach bestimmt, ob der Vertragsschluß vor oder nach dem Statutenwechsel stattgefunden hat.[1]) Und doch besitzen solche Erziehungsverträge noch keinen selbstständigen Inhalt, der staatlichen Schutzes bedürfte; sie sind zunächst nur Modifikationen staatlicher Rechtssätze, die erst dann für den Staat Bedeutung erhalten, wenn auch die von ihnen modifizierten Rechtssätze zur Anwendung gelangen würden: wenn es sich darum handelt, entsprechend dem Vertrag ein Kind dem vereinbarten Bekenntnis zuzuführen. Die Frage wird vor allem praktisch, wenn Brautleute einen Erziehungsvertrag vereinbaren und vor der Geburt eines Kindes den Wohnsitz ändern. Der aufnehmende Staat wendet auf die religiöse Erziehung das frühere Recht nur dann an, wenn ein Kind bereits mit einem Bekenntnis ins Land kommt, denn nur dann erhebt sich die Präjudizialfrage, welches dies Bekenntnis gewesen ist. Auf Kinder, welche erst im Inland einer Glaubensgesellschaft zugeführt werden, kann einzig das Recht des Inlandes zur Anwendung kommen und nur das Recht des Inlands kann bestimmen, wie weit und unter welchen Voraussetzungen eine Abweichung von seinen Vorschriften durch Vertrag zulässig ist.

c) Andere Gesetzgebungen kennen an Stelle der Verträge eine rechtsförmliche Erklärung über die religiöse Erziehung von seiten des Vaters. Auch hier ist mit solchen Erklärungen zuweilen eine Bindung für die Zukunft verknüpft, und das Kammergericht[2]) hat zutreffend entschieden, daß über die Abänderlichkeit einer solchen Erklärung im Falle eines Wohnsitzwechsels das neue Recht zu entscheiden habe.

Im übrigen aber ist auch hier die Erklärung vor allem als eine Abweichung von den sonst geltenden Rechtssätzen zu würdigen, und es gilt auch hier, daß ihre Wirksamkeit davon

[1]) Für Vertragsschlüsse nach dem Statutenwechsel die oben S. 106, Anm. 2 angeführten Urteile des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs.

[2]) Beschluß vom 23. 11. 05 Ztsch. XIV 312.

abhängt, ob die Rechtsordnung, welche sie zuläßt, auf den Fall überhaupt zur Anwendung kommt. Das Kammergericht hat in dem eben angeführten Fall richtig angenommen, daß eine vor dem Eintritt in das preußische Rechtsgebiet abgegebene Erklärung den Formvorschriften des vordem geltenden Rechts entsprechen müsse. Aber freilich auch hier bleibt zu beachten, daß es nicht der Zeitpunkt der Erklärung ist, welcher das zeitlich maßgebende Recht bezeichnet, sondern daß es der Verwirklichung des ausgesprochenen Willens bei Geburt eines Kindes bedarf, um einer vor der Aenderung des Wohnsitzes abgegebenen Erklärung die Wirksamkeit für das Inland zu sichern.

d) Ein Gesichtspunkt, welcher das Recht der Verträge und Erklärungen beeinflussen könnte, ist zu besonderer Erörterung zurückgestellt worden, die Frage, ob etwa auf die Form dieser Rechtshandlungen der Satz *locus regit actum* Anwendung finden dürfe. Er wird von *Schmidt* (S. 451) beigezogen, um darzutun, daß die Formgültigkeit von Verträgen, welche vor einem Wohnsitzwechsel geschlossen wurden, unter dem früher geltenden Recht stehe,[1]) und der eben angeführte Beschluß des Kammergerichts ruft ihn an, als eine Erklärung über das Bekenntnis am früheren Wohnsitz Braunschweig vor der Verwaltungsbehörde abgegeben wurde, während das Recht des späteren Wohnsitzes Hildesheim Erklärung vor Gericht fordert, mit der ausdrücklichen Begründung, daß es sich dabei „nicht so um die Zulässigkeit einer Regelung der religiösen Erziehung durch Rechtsakte, als vielmehr um deren Form“ handle. Der bayrische Verwaltungsgerichtshof[2]) prüft die Wirksamkeit eines Erziehungsvertrags, der, nach einem Wohnsitzwechsel geschlossen, einen vorher vereinbarten Vertrag abgeändert hatte, und verweist bezüglich seiner Form auf jene Regel, wiewohl im übrigen dahingestellt bleibt, ob die Zulässigkeit eines zweiten Vertrages nicht fortdauernd unter den Gesetzen des ersten Wohnsitzes stehe. Und wenn spätere Entscheidungen des

[1]) Wenn aber der Vertrag während der Herrschaft des früheren Rechtes an einem andern als dem Wohnort der Beteiligten geschlossen wurde?

[2]) Entsch. vom 3. 11. 1899, Sammlung 11, 141.

Gerichtshofes[1]) von einer Verwendung des Grundsatzes absehen, weil er nach bayrischem Recht auch bei Eheverträgen nicht Anwendung finde, so ist diese Einschränkung jedenfalls gegenwärtig hinfällig geworden, wo auch für Eheverträge Art. 11 des EG z. BGB maßgebend ist.[2])

Dagegen bemerkt ein ungenannter bayrischer Verfasser[3]) einmal, der Satz *locus regit actum* könne auf Erziehungsverträge keine Anwendung finden, „er paßt nicht auf Gesetze, die aus Rücksichten vormundschaftlicher Obhut oder überhaupt des allgemeinen Besten besondere Formvorschriften aufstellen". Und was dort unbestimmt empfunden, kann hier bestimmt formuliert werden: es handelt sich bei einer Zwangsordnung des Bekenntnisses um öffentliches Recht, für das öffentliche Recht aber ist der Satz nicht zu gebrauchen. Er ist nicht zu gebrauchen, wenn er, wie meistens, als Kollisionsnorm gedacht ist, denn es gibt im Bereich des öffentlichen Rechts keine Kollisionsnormen. Aber, auch wo ihm nur die Bedeutung einer materiellrechtlichen Verweisung zukommt,[4]) kann ihn eine vernünftige Auslegung nicht auf Verträge und Erklärungen über religiöse Erziehung ausdehnen, da doch Beschränkungen der Staatsgewalt in Frage sind, deren Möglichkeit ein Staat nicht leicht der Bestimmung eines fremden Staates überlassen wird.

10. Bekenntnisfreiheit.

Die gesamten im vorstehenden gegebenen Ausführungen haben die Abgrenzung solcher staatlicher Ordnungen zum Gegen-

---

[1]) Vom 17. 3. 1897, vgl. auch jene vom 23. 12. 03, Sammlung 18, 227; 25, 138.

[2]) So auch *von der Pfordten, Blätter für administrative Praxis* 50, 185, mit dem Bemerken, es genüge nunmehr die Einhaltung der *lex loci actus* gemäß Art. 11 I Satz 2 EG. „Es ist daher nicht nötig, auf die verzwickte Frage einzugehen, wie sich die Anwendung des ziemlich unklar gehaltenen Satzes 1 a. a. O. gestaltet". Wenn aber der geschlossene Vertrag den Anforderungen der *lex loci actus* nicht entspricht?

[3]) *Blätter für administrative Praxis* 35, 388.

[4]) In dem Sinn, daß gerade das an sich anzuwendende Gesetz es vorzieht, seine Vorschriften nach dem zu bemessen, was am Errichtungsort vorgeschrieben ist. Vergl. darüber *Zitelmann*, Internationales Privatrecht 2, 143 ff.

stand, welche bei der Erziehung der Kinder Bekenntniszwang üben. Wie aber sollen sich nun Gesetzgebungen voneinander abgrenzen, welche Bekenntnisfreiheit gewähren? Die Literatur ist einstimmig in der Antwort, daß hier das Personalstatut zu entscheiden habe.[1]) Und doch kann dem nur mit Vorbehalt zugestimmt werden. Es wurde oben (S. 61 f.) versucht, darzutun, daß es auch bei diesen Gesetzgebungen das öffentliche Recht ist, welches dem Erziehungsberechtigten die Freiheit überträgt, die Konfession des Kindes nach seinem Ermessen zu bestimmen. Die Möglichkeit aber, Bekenntnisfreiheit zu gewähren, hat ein Staat zunächst nur da, wo er auch Bekenntniszwang üben konnte; auch die Vorschrift, daß über das Bekenntnis der Erziehungsberechtigte zu entscheiden habe, gilt territorial für die Familien, die im Land ihren Wohnsitz oder längeren Aufenthalt haben.[2]) Nur freilich wird dieser Grundsatz das Bestreben haben, seine Geltung nach zwei Richtungen auszudehnen. Wo die Bekenntnisfreiheit zum verfassungsmäßigen Recht erhoben ist, da wird sie zuweilen gleich den übrigen politischen Rechten allen „Staatsbürgern" zugesichert sein, und es muß dies dann auch bei der Kindererziehung zur Geltung gelangen. Und andererseits, sofern das Inland in die Lage kommt, sich mit dem Bekenntnis der Kinder aus solchen Familien zu befassen, welche im Inland Wohnsitz oder Aufenthalt nicht besitzen, so mag die Bekenntnisfreiheit hier als ein Kulturwert von solcher Bedeutung betrachtet werden, daß es durchaus unzulässig erscheint, einem im zuständigen Staat geübten Zwang Anerkennung zu gewähren, und es wäre alsdann die „öffentliche Ordnung", die zu einer Anwendung des Satzes führt, daß die religiöse Erziehung Sache des Erziehungs-

[1]) Vgl. *v. Bar, Böhm, Fiore, Protitch, Weiß, Kisch, Dorner* und *Seng* a. a. O. (oben S. 76 f., 72). Jedoch bemerkt *Protitch* 83 f., daß die Gewährleistung der Gewissensfreiheit in Frankreich der „öffentlichen Ordnung" und dem „öffentlichen Recht Frankreichs" angehöre und demgemäß Zwangsvorschriften des Personalstatuts von der Anwendung auf Ausländer im Inland ausschließe.

[2]) Der Ausnahmefall der Forensen (vgl. oben S. 85 ff.) mag auch hier praktisch werden, sofern nur die Abgaben, zu denen ihr Grundbesitz verpflichtet, dem öffentlichen Recht angehören.

berechtigten ist. Wird die Abgrenzung damit möglicherweise in der Negative verschoben, derart, daß Inlandsrecht zur Geltung gelangt, wo es sonst nicht gelten würde, so bleibt daneben doch sein positiver Anwendungsbereich unverändert; auch Ausländern im Inland gewährt das öffentliche Recht die Befugnis, über die religiöse Erziehung ihrer Kinder frei zu bestimmen.

Ist allerdings die Vorfrage gelöst, daß über die Konfession der Erziehungsberechtigte zu entscheiden habe, so tritt nunmehr das internationale Zivilrecht und damit das Personalstatut in seine Rechte: wer der Erziehungsberechtigte ist, und welchen Inhalt sein Erziehungsrecht besitzt, bestimmt das heimatliche Recht der Familie. Das wird vornehmlich praktisch bei einer Frage, die zwar für das gesamte Erziehungsrecht gestellt werden kann, aber doch tatsächlich nur mit Rücksicht auf die religiöse Erziehung vorzukommen pflegt: ob nämlich das freie Erziehungsrecht des Berechtigten durch Vertrag eingeschränkt werden kann. Auch hier also handelt es sich um Erziehungsverträge der Ehegatten, aber ihre Struktur ist eine völlig andere als dort, wo solche Verträge im Rahmen einer Zwangsordnung des Bekenntnisses vorkommen. Dort handelt es sich um die öffentlichrechtliche Befugnis der Eltern, die öffentlichrechtliche Ordnung des Bekenntnisstandes zu modifizieren, hier ist die Möglichkeit einer zivilrechtlichen Beschränkung der vom Zivilrecht gewährten Erziehungsfreiheit in Frage. England erklärt solche Verträge für unstatthaft, in Frankreich ist ihre Zulässigkeit kontrovers, in Württemberg sind sie ausdrücklich zugelassen.[1]) Einem Württemberger in Straßburg gewährt das französische Staatsrecht die Befugnis, das Bekenntnis seiner Kinder zu bestimmen, das württembergische Privatrecht[2]) bindet ihn an einen Vertrag, den er darüber mit seiner Ehefrau abgeschlossen hat.

---

[1]) Nach Reichsrecht freilich dürfte in Deutschland das Erziehungsrecht unverzichtbar sein, allein der Vorbehalt des Art. 134 EG z. BGB deckt auch diese partikulare Abweichung. Vergl. im übrigen oben S. 56 Anm. 1.

[2]) Auch im Verhältnis der deutschen Bundesstaaten zueinander werden derlei privatrechtliche Besonderheiten des Familienrechts in entsprechender Anwendung der Artt. 14, 19 EG z. BGB durch die Staatsangehörigkeit bestimmt. Vergl. §§ 22, 80, 1322, 1723, 1936 BGB.

Dieselbe Rechtslage besteht aber auch in jenen Staaten, welche zwar Zwangsvorschriften über die konfessionelle Erziehung besitzen, diesen Zwang aber auf Tatbestände bestimmter Art beschränken, für die übrigen Fälle die religiöse Erziehung freigeben. Auch hier ist es ein Satz des öffentlichen Rechts, daß in den von den Einschränkungen des Gesetzes nicht betroffenen Fällen der Erziehungsberechtigte über das Bekenntnis der Kinder verfügen soll, und auch dieser Satz gilt für die Familien, die im Land wohnen oder längeren Aufenthalt haben — diesmal sogar in völliger Reinheit, ohne die oben in Erwägung gezogenen Verschiebungen. Ist es darnach aber der Erziehungsberechtigte, dem das öffentliche Recht die Entscheidung über das Bekenntnis zuweist, so obliegt es auch hier dem Zivilrecht und zwar nach deutscher Rechtsanschauung regelmäßig dem im Heimatstaat geltenden Zivilrecht, den Träger der Erziehungsgewalt und den Umfang seiner Befugnisse zu bezeichnen.

Daran muß auch festgehalten werden gegenüber eigentümlichen Entscheidungen des bayrischen Verwaltungsgerichtshofes.[1] Es handelte sich um Fälle, für welche die bayrische Verfassung Zwangsvorschriften nicht aufstellt, weshalb „die einschlägigen zivilgesetzlichen Grundsätze und Vorschriften" zur Anwendung gelangen sollten; die hiedurch bezeichnete Rechtsordnung aber wurde in ihren Zwangsvorschriften über religiöse Erziehung zur Anwendung gebracht. Es waren in den verhandelten Fällen zufällig Bekenntnisordnungen in Frage, die innerhalb Bayerns galten; wie aber, wenn das maßgebende Zivilrecht ein außerbayrisches ist? Ein österreichisches Ehepaar katholischer Konfession wohnt in München und wünscht seine Kinder protestantisch zu erziehen; die bayrische Verfassung gibt das Bekenntnis der Kinder aus ungemischten Ehen frei, überläßt die Bestimmung also dem Zivilrecht; für zivilrechtliche Erziehungsfragen gilt seit 1900 Heimatprinzip, für Oesterreicher in Bayern also österreichisches Recht; soll das in Oesterreich bestehende Verbot, Kinder einer ungemischten Ehe einer ab-

[1] Vom 15. 2. 1884, vgl. auch 23. 12. 1890 Samml. 5, 138; 12, 442.

weichenden Konfession zuzuführen, nun auch in Bayern zur Durchsetzung gelangen? Obwohl doch gerade der bayrische Verwaltungsgerichtshof an der Territorialität solcher Zwangsordnungen festhält? Es wurde schon oben (S. 60 f.) versucht, die Mißverständnisse aufzudecken, welche einem solchen Verfahren zugrunde liegen. Es ist Sache des bayrischen öffentlichen Rechts, festzustellen, daß auch für Oesterreicher in Bayern, die in ungemischter Ehe leben, Erziehungsfreiheit besteht, und es hat das österreichische Zivilrecht dann weiter zu bestimmen, wer zum Träger der Erziehungsgewalt berufen ist, und wie er seine Befugnisse auszuüben hat.

11. Bekenntnisfreiheit und Bekenntniszwang nebeneinander.

Ein Problem besonderer Art ergibt sich nun aber dort, wo sich die Bekenntnisfreiheit des einen Staats und der Bekenntniszwang eines andern Staats kreuzen. Wäre es wirklich richtig, daß eine „privatrechtliche" Ordnung des Sachverhalts unter Personalstatut stünde, so möchten sich allerdings schwer zu lösende Fragen ergeben, wenn etwa ein Franzose in Oesterreich weilt. Indessen, auch wo ein Staat Bekenntnisfreiheit gewährt, haben wir versucht zu zeigen, ist sein öffentliches Recht beteiligt; der Satz des öffentlichen Rechts, welcher die Bekenntnisbestimmung dem Erziehungsberechtigten überträgt, hat grundsätzlich denselben Geltungsbereich wie eine Regelung, welche Erziehung in einem vorgeschriebenen Bekenntnis anordnet. Und wenn im Bereich der Staaten, welche Bekenntniszwang üben, ausnahmsweise auf das öffentliche Recht eines andern Staates abgestellt wird, sei es, weil es sich um Ausländer handelt, oder im Falle eines Statutenwechsels, so schiebt sich auch hier eine Anwendung des Satzes, daß nach dem maßgebenden Staatsrecht der Erziehungsberechtigte zu entscheiden hat, völlig glatt in das Gefüge; die sächsische Praxis hat [1]) in diesem Sinne schon französisches, italienisches, christlich-türkisches Recht zur Anwendung gebracht. Wenn umgekehrt

[1]) Nach der Darstellung *Schmidts* 328 [4], 326 [3], 327 [4].

in einem Staat mit Bekenntnisfreiheit ausnahmsweise darauf verwiesen wird, wie das Bekenntnis von einem fremden Staat geordnet wurde, so besteht auch hier an und für sich kein Unterschied, ob dieser fremde Staat ebenfalls Freiheit gewährt, oder ob er Zwang braucht; wenn eine österreichische Familie nach Italien zieht, der Vater protestantisch, die Mutter katholisch, und die Töchter haben nach österreichischer Ordnung den Glauben der Mutter, so wird auch Italien die Mädchen als katholisch gelten lassen. Nur freilich eine Durchsetzung der fremden Ordnung entgegen dem Willen des Erziehungsberechtigten wird sich alsdann mit der öffentlichen Ordnung des Inlands zumeist nicht vertragen; wenn in dem genannten Beispiel die Töchter in Oesterreich im Widerspruch mit dem dortigen Recht protestantisch erzogen worden wären, so wird sich Italien kaum verpflichtet fühlen, sie bei einer Uebersiedelung als Katholiken zu behandeln.

Einen neuen Faktor hingegen bringt eine Gewährung der Bekenntnisfreiheit damit, daß nunmehr auf das privatrechtliche Erziehungsrecht und seine privatrechtlichen Schranken verwiesen wird, und daß damit auch international eine neue Rechtsordnung zum Zuge kommen kann. Praktisch wird die Frage wiederum bei privatrechtlichen, die Erziehungsfreiheit beschränkenden Verträgen der Ehegatten, die sich auch hier als die *crux* der Materie bewähren. Es kann ein Staat Bekenntniszwang üben, aber gewisse Tatbestände von Zwang frei lassen; so entscheidet in Bayern bei ungemischter Ehe der Erziehungsberechtigte. Wenn nun eine französische katholische Familie in Bayern Wohnsitz hat, so bestimmt das Recht des bayrischen Wohnsitzes, daß die Konfessionsbestimmung dem Vater zukommt, das Recht des französischen Heimatstaats dagegen, ob eine Beschränkung der Erziehungsgewalt durch Vertrag statthaft ist. Möglicherweise auch steht ein Tatbestand in einem Staat zwar an und für sich unter Zwangsordnung, aber eine Verweisung auf fremdes Recht — auf die öffentlichrechtliche Regelung im Heimatstaat, auf das Recht am früheren Wohnsitz — führt zur Bekenntnisfreiheit und damit zu der Notwendigkeit, die zivilrechtlich maßgebenden Gesetze gesondert zu bestimmen.

Ein Bürger der Vereinigten Staaten wohnt in Sachsen; die Konfession seiner Kinder kann er dort nach heimatlichem Recht frei wählen; ob er diese Freiheit durch privatrechtlichen Vertrag beschränken kann, hat (nach Art. 27 EG z. BGB) das sächsische Zivilrecht zu entscheiden. Ein Braunschweiger verlegt den Wohnsitz mit seinen Kindern von Württemberg nach Bayern; man wird in Bayern die öffentlichrechtliche Frage für die Zeit vor der Uebersiedelung nach württembergischem Recht beantworten und darnach Erziehungsfreiheit annehmen; für die privatrechtliche Frage dagegen, ob sich der Erziehungsberechtigte durch Vertrag wirksam beschränken kann, wird man braunschweigisches Recht zugrunde legen und darnach einem in Württemberg abgeschlossenen Vertrag die Anerkennung versagen.

Dabei wird nun allerdings gerade der Punkt manchmal Schwierigkeiten bereiten, ob das maßgebende Zivilrecht beschränkende Verträge zuläßt. Die Auslegungsfrage, ob solche Vereinbarungen statthaft sind in einem Staat, der Bekenntnisfreiheit gewährt, interessiert in diesem Zusammenhang nicht. Wohl aber die andere Frage, wie ihre Statthaftigkeit privatrechtlich beurteilt werden soll, wenn nur das öffentliche Recht des beteiligten Staates Bestimmungen über ihre Zulässigkeit vorsieht. Es ist nun nicht möglich, die Statthaftigkeit privatrechtlicher und die Statthaftigkeit öffentlichrechtlicher Erziehungsverträge ohne weiteres als getrennte Dinge hinzunehmen. Handelt es sich bei privatrechtlichen Verträgen darum, ob die Rechtsordnung eine dauernde Bindung des Erziehungsberechtigten an seinen einmal ausgesprochenen Willen gestattet, so wird eben dies Moment auch im öffentlichen Recht benutzt: eine Abweichung von der staatlichen Zwangsordnung des Bekenntnisses wird zugelassen, wenn der widerstrebende Wille des Erziehungsberechtigten stark genug ist, sich einer dauernden Bindung in der Richtung jener Abweichung zu unterwerfen. Die Möglichkeit einer dauernden Bindung gegenüber dem andern Ehegatten wird also auch in solchen Fällen anerkannt; sie wird nur nicht mit privatrechtlicher Klagbarkeit ausgerüstet, da sie, hinaufgerückt in den Bereich des staatlichen Imperium, mit der

stärkeren Sanktion des öffentlichen Rechts bekleidet ist. Wo das öffentliche Recht dieses Staates aber nicht mehr, und nur sein Privatrecht beteiligt ist, da wird es gestattet sein, den Schluß *a majori ad minus* zu machen und einer Vereinbarung der Ehegatten in Ermangelung des öffentlichrechtlichen den privatrechtlichen Schutz zuzusprechen. Wenn ein Bayer in Württemberg wohnt und nach dem Recht dieses Staats Bekenntnisfreiheit genießt, so kann er entsprechend den bayrischen Gesetzen seine Erziehungsfreiheit durch Vertrag beschränken, sofern er in Mischehe lebt, dagegen nicht (nur für Mischehen sind in Bayern Verträge vorgesehen), wenn seine Ehe eine ungemischte ist. Es bleibt bei solcher Umformung zu beachten, daß die Vorschrift, welche Erziehungsverträge für statthaft erklärt, dadurch von einer öffentlichrechtlichen zu einer privatrechtlichen wird; sie ändert damit auch ihren örtlichen Geltungsbereich und gilt nicht mehr territorial, wie es die Einfügung in das Staatskirchenrecht verlangt hatte, sondern personal, wie es für Familienangelegenheiten des Zivilrechts gebräuchlich ist.

Die gleichzeitige Würdigung eines und desselben Vertrags unter dem Gesichtspunkte des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts kann nicht vorkommen. Wenn ein württembergisches Ehepaar ungemischter Ehe in Bayern wohnt und hier einen Erziehungsvertrag vereinbart, so steht dieser, da die bayrische Verfassung als die maßgebende öffentliche Rechtsordnung in solchem Fall freie Bekenntnisbestimmung zuläßt, ausschließlich unter württembergischem Zivilrecht. Lebt dasselbe Ehepaar in gemischter Ehe, so kommen die Zwangsvorschriften des bayrischen öffentlichen Rechts zur Anwendung, und sie können nur nach Maßgabe des bayrischen öffentlichen Rechts durch Verträge modifiziert werden; wird keine Erziehungsfreiheit anerkannt, so ist auch die Frage ihrer Einschränkbarkeit gegenstandslos, und auch württembergische Gerichte hätten den Sachverhalt nach diesem Maßstab zu beurteilen. Dagegen kann allerdings ein Wechsel des Wohnsitzes einen bisher öffentlichrechtlich zu behandelnden Vertrag für die Zukunft unter die Würdigung des Privatrechts stellen und umgekehrt. Verlegen im letztgenannten Falle die württembergischen Eheleute später ihren Wohn-

sitz von Bayern nach Württemberg, so wird der in Bayern entsprechend dem dortigen öffentlichen Recht geschlossene Vertrag zwar in Württemberg Anerkennung finden können für die Zeit bis zur Verlegung des Wohnsitzes, eine fortdauernde Bindung des Erziehungsberechtigten aber wird er gemäß dem nunmehr entscheidenden Zivilrecht nur dann erreichen, wenn er auch den Erfordernissen des württembergischen Rechts Genüge tut. Wenn umgekehrt ein württembergisches in Mischehe lebendes Ehepaar seinen Wohnsitz von Württemberg nach Bayern verlegt, so wird ein vorher geschlossener Vertrag für die Zeit nach der Niederlassung nur dann Wirksamkeit erlangen, wenn er zugleich die Anforderungen des bayrischen Rechts erfüllt; neben einer fortdauernden Bindung des Mannes erlangt der Vertrag nunmehr die Aufgabe, Rechte des bayrischen Staats abzugrenzen, und dem kann er nur in Unterordnung unter die bayrischen Gesetze entsprechen.

Wenn sich die Bekenntnisfreiheit des einen Staats und der Bekenntniszwang eines andern Staats kreuzen, so können Zweifel auch noch nach anderer Richtung auftauchen, hinsichtlich der Zuständigkeit zur Entscheidung, und hinsichtlich des einzuschlagenden Verfahrens. Gleichmäßig gilt hier zunächst der Satz, daß für einen Eingriff in öffentlichrechtliche Verhältnisse eines andern Staats die Zuständigkeit mangelt. Das bedeutet für Staaten, welche Bekenntniszwang üben, daß den Verwaltungsbehörden und anderen Stellen, welchen die Religionspolizei übertragen ist, eine polizeiliche Betätigung versagt bleibt gegenüber Personen, die der Botmäßigkeit dieses Staats nicht unterstehen. In Ländern, welche das Bekenntnis freigeben, kommen (von den Vormundschaftsbehörden abgesehen) nur die Zivilgerichte in die Lage, sich mit Beschränkungen der Bekenntniswahl zu befassen, und sie hätten ihre Zuständigkeit ebenfalls abzulehnen, wenn etwa die Mitgliedschaft in einer öffentlichrechtlichen Körperschaft des Auslands Gegenstand der Entscheidung wäre. Anders, wo ein zivilrechtlicher Anspruch zu ihrer Entscheidung steht. Hier bildet es jedenfalls nach deutscher Rechtsanschauung kein Hindernis, wenn das Urteil von der Lösung einer Vorfrage des öffentlichen Rechts, auch des öffentlichen Rechts eines

andern Staates, abhängt. Wenn etwa ein dem Privatrecht angehörender Kultusverein des Auslands im Inland gegen ein Kind Klage erhebt auf Entrichtung von Vereinsbeiträgen, so bedarf es dabei einer Entscheidung über die Frage, ob das beklagte Kind Mitglied des klagenden Vereins ist, und dafür muß das öffentliche Recht des Auslands den Ausgangspunkt bilden. Die Zuständigkeit der Zivilgerichte wird aber auch nicht dadurch eingeschränkt, daß die Streitsache materiell unter einem fremden Zivilrecht steht; ein Gericht des Inlands kann auch unter Ausländern entscheiden, ob das Erziehungsrecht durch Vertrag eingeschränkt werden darf. Und eine solche Erstreckung der Zuständigkeit kann auch für Staaten praktisch werden, welche die Bekenntniswahl polizeilich beschränken. Ein württembergisches Ehepaar, wohnhaft in Stuttgart, der Vater protestantisch, die Mutter katholisch, vereinbaren, daß ihr Kind bei dem Bruder der Mutter in München katholisch erzogen werden solle; eine Klage aus dem Erziehungsvertrag kann vor den Gerichten in München zuständigerweise gestellt werden.

Vor den Gerichten allerdings, und nicht vor den Verwaltungsbehörden. Bayern und andere Staaten schreiben für Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung den Verwaltungsrechtsweg vor; die Anwendbarkeit dieser Vorschriften aber wird für einen solchen Staat Hand in Hand gehen mit der Anwendbarkeit seines materiellen Rechts über religiöse Erziehung. Zwar kommen auch innerhalb des Verwaltungsrechts Diskrepanzen vor, derart, daß sich der Geltungsbereich der materiellrechtlichen und prozeßrechtlichen Anordnungen nicht völlig decken; allein der Zusammenhang zwischen *lex* und *forum* ist hier enger als im Zivilrecht. Die Verwaltungsrechtspflege ist nicht wie die Zivilrechtspflege eine materielle Wohlfahrtseinrichtung des Staats zugunsten seiner Bewohner, sondern sie ist eine Hilfstätigkeit zur Kontrolle der subjektiven Berechtigungen dieses Staats. Sie umfaßt deshalb nach Möglichkeit alle die Fälle, in welche die Staatsgewalt dort zu Lande eingreift, aber auch nur diese Fälle. Für Angelegenheiten, welche der Hoheit dieses Staats örtlich nicht mehr unterstehen, wird auch die Verwaltungsrechtspflege mangels besonderer Gegenbestimmungen nicht zuständig sein. Lautet

deshalb eine Vorschrift wie die bayrische, welche für Streitigkeiten über religiöse Erziehung den Verwaltungsrechtsweg vorschreibt, auch ganz allgemein, so ist sie doch mit Rücksicht auf die örtlichen Grenzen des materiellen Verwaltungsrechts zu beschränken, und da die Zuständigkeit der Zivilgerichte, wie gezeigt, weiter reichen kann, so besteht auch kein Hindernis, den Zivilrechtsweg zuzulassen in Fällen, für welche der Verwaltungsrechtsweg nicht vorgeschrieben ist. Erwähnt mag aber auch noch werden, daß derlei Fragen, so theoretisch ihre Erörterung klingen mag, der Praxis des Lebens keineswegs fernbleiben. Dem bayrischen Verwaltungsgerichtshof lag einmal der Fall vor,[1]) daß ein württembergisches Ehepaar, in gemischter Ehe lebend, seinen Wohnsitz in Bayern genommen und hier einen Erziehungsvertrag errichtet hatte; der Vater wünscht von seinen Verbindlichkeiten loszukommen, und erklärt nun den Vertrag für ungültig, weil er dem württembergischen Recht nicht entspreche; in seiner Ermangelung aber wolle er über die Erziehung kraft seiner privatrechtlichen Erziehungsgewalt verfügen und beantrage, alle Einwendungen auf den Zivilrechtsweg zu verweisen — worauf denn freilich der Gerichtshof nicht eingegangen ist.

12. Konflikte.

Einer Erörterung bedürfen in diesem Zusammenhang schließlich noch die Konflikte, die sich (auf Grundlage des Bekenntniszwanges oder der Bekenntnisfreiheit) aus einer verschieden bemessenen Zuständigkeit der Staaten ergeben können. Es mag sein, daß keiner von mehreren beteiligten Staaten die Zuständigkeit für Ordnung des Bekenntnisses für sich in Anspruch nimmt, es wird insbesondere vorkommen, daß eine solche Zuständigkeit von mehreren Staaten zugleich gefordert wird. Schon die Abgrenzung der Zuständigkeit, wie sie oben vertreten wurde, kann zu Kollisionen führen; die Eltern haben etwa ihren Wohnsitz im einen Staat, das Kind befindet sich in einem andern Staat zur Pflege. Und es wurde eines Falles aus der Praxis des bayrischen Verwaltungsgerichtshofs gedacht, in

[1]) Entsch. vom 18. 4. 1884 Samml. 5, 179.

welchem die preußische Obervormundschaft Erziehung nach preußischen Gesetzen, die bayrischen Behörden mit Rücksicht auf den Aufenthalt des Kindes in einem bayrischen Waisenhaus Erziehung nach bayrischem Recht beanspruchten. Gesteigert aber wird die Wahrscheinlichkeit solcher Kollisionen, wenn manche Staaten ein Territorialprinzip und andere ein Personalprinzip zugrunde legen. Eine sehr anstößige Entscheidung der sächsischen Behörden hatte über die Gültigkeit eines Erziehungsvertrags zu befinden, den ein Sachse, früher in Bamberg wohnhaft, später nach Sachsen verzogen, an seinem früheren Wohnsitz vor dem Notar errichtet hatte; der Vertrag war nach bayrischem Recht gültig, in Sachsen jedoch wurde ihm die Anerkennung verweigert, weil die Vereinbarung nicht, wie dort vorgeschrieben, vor Gericht geschlossen war.[1])

Juristisch ist die Lösung solcher Konflikte zunächst ziemlich einfach. Jeder Staat legt seine Gesetze zugrunde und bringt sie im Rahmen des Möglichen zur Durchführung. In eine schwierige Lage freilich kann bei solchen Konflikten ein dritter Staat kommen, der genötigt ist, auf eine der widerstreitenden Ordnungen zurückzugreifen. Die Eltern wohnen in Oesterreich, die Tochter befindet sich zur Pflege in Sachsen, nunmehr verlegt die ganze Familie Wohnsitz und Aufenthalt nach Bayern. Man wird in Bayern das Bekenntnis der Tochter nach dem vor der Uebersiedelung maßgebenden Recht bemessen; maßgebend aber ist nach bayrischer Auffassung (und nur diese kann dabei in Betracht kommen) mit Rücksicht auf den Wohnsitz der Eltern österreichisches Recht, das die Tochter dem Glauben der Mutter zuweist, mit Rücksicht auf den Aufenthaltsort des Kindes sächsisches Recht, das sie zum Bekenntnis des Vaters verpflichtet. Wer hier eine nackte Antinomie annehmen wollte, dem wäre schwer widersprechen. Vielleicht aber führt eine herzhafte Anwendung des Art. 28 EG z. BGB doch zu einem

[1]) Kreisdirektion Leipzig, 29. 6. und 7. 8. 1874 (nach Entscheidung des Kultusministeriums) *Schmidt* 323[2]. Die Entscheidung ist vom Boden des sächsischen Rechts aus (so wie es von der Praxis ausgelegt wird) nicht zu beanstanden. Die Anstößigkeit des Ergebnisses beruht auf der unangemessenen Verwendung des Personalprinzips.

brauchbaren Ergebnis. Es ist dort für bestimmte Fälle der Grundsatz zum Ausdruck gekommen, daß eine zuständige Rechtsordnung zurücktreten soll gegenüber einer unter anderm Gesichtspunkt zuständigen Rechtsordnung, welche den Gegenstand des Rechtsverhältnisses unter ihrer tatsächlichen Macht hat. Dürfte man diesen Gedanken verallgemeinern, so ließe er sich auch hierher übertragen, und es käme darnach derjenigen Rechtsordnung ein Vorrang zu, unter deren Herrschaft das Kind seine tatsächliche Erziehung erhalten hat.

Indessen auch der Satz, daß jeder der Staaten, deren Rechtsordnung kollidiert, sein eigenes Recht zur Anwendung bringt, führt zu Verwicklungen, wenn der Konflikt eintritt zwischen Staaten, die sich zwar hinsichtlich der Ordnung der religiösen Erziehung unabhängig gegenüberstehen, aber auf anderen Gebieten Rechtsgemeinschaft besitzen, wie das bei den deutschen Bundesstaaten zutrifft. Auch hier freilich bleibt es bei dem Ausgangspunkt, daß jedes Rechtsgebiet seine Bekenntnisordnung anwendet ohne Rücksicht auf die abweichende Ordnung in anderen Gebieten. Dabei aber kann es kommen, daß die Maßregeln, die ein Bundesstaat innerhalb seiner Zuständigkeit vornimmt, eine Wirkung in fremdem Rechtsgebiet üben können, die der dortigen Ordnung des religiösen Bekenntnisses zuwiderlaufen.[1]) Mutter und Kind wohnen in Württemberg, der Vater, Württemberger, in Braunschweig; der Vater läßt das Kind entgegen einem geschlossenen Erziehungsvertrag in seinem Bekenntnis erziehen, die Mutter erhebt Klage und erzielt vor württembergischen Gerichten obsiegliches Urteil. Ein solches Urteil ist im ganzen Deutschen Reich vollstreckbar und kann demgemäß auch in Braunschweig nach § 888 ZPO vollstreckt werden, wiewohl es der dort geltenden Ordnung stracks zuwiderläuft. Darüber hinaus freilich kann die Wirksamkeit eines solchen Urteils nicht erstreckt werden, es kann eine zivilrechtliche Verbindlichkeit, die Erziehung in einem bestimmten Bekenntnis vorzunehmen, nur in der Richtung gegen den Vater aussprechen;

[1]) Solche Kompetenzverwirrungen kommen innerhalb Deutschlands auch sonst vor. Vgl. meinen Aufsatz: Partikulare Staatsverträge über internationales Privatrecht, *Blätter für Rechtsanwendung* 71, 333 ff.

wenn etwa der Vater sein Kind zu sich genommen und in eine Schule seines Bekenntnisses geschickt hat, so sind die Schulbehörden in Braunschweig an eine solche Entscheidung nicht gebunden. Eine andere Möglichkeit mittelbarer Uebergriffe ist durch das Reichsgesetz vom 9. 6. 1895 geschaffen worden. Die Eltern, Vater protestantisch, Mutter katholisch, wohnen in Berlin, die Tochter befindet sich zur Erziehung in München; wird das Kind in Berlin zu protestantischen Kirchengemeindeabgaben beigezogen, so ist diese Festsetzung in München vollstreckbar, wiewohl das Kind nach bayrischem Recht katholisch erzogen werden muß.[1]) Insbesondere aber ist die Möglichkeit solcher Uebergriffe nahegerückt worden durch das Reichsgesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welches auch den Behörden der freiwilligen Gerichtsbarkeit Amtsgewalt über das ganze Reich verleiht. Dabei mögen drei Fälle Beachtung finden, in denen es zu einer Entscheidung der Vormundschaftsbehörde über die religiöse Erziehung kommen kann.

Wo den Vormundschaftsgerichten wie in Preußen die gesamte Religionspolizei über Minderjährige übertragen ist,[2]) da beruht diese Ueberweisung auf Landesrecht, und es fehlt damit — soweit überhaupt eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorliegt — an der Voraussetzung, welche § 1 des Gesetzes über freiwillige Gerichtsbarkeit für eine außerpartikulare Wirkung vormundschaftlicher Entscheidungen aufstellt: daß die Angelegenheit den Gerichten durch Reichsgesetz übertragen worden ist. Und auch die älteren partikularen Rechtshilfeverträge vermögen nicht zu einem Einbruch vormundschaftsgerichtlicher Entscheidungen entgegen dem örtlichen Recht zu führen, da sie nach Art. 1 nur zu derjenigen Rechtshilfe verpflichten, welche „den Gerichten des Inlands nach dessen Gesetzen“ nicht verweigert werden darf.

---

[1]) § 4 des Gesetzes unterwirft die Voraussetzungen der Beistandleistung ausschließlich den für die ersuchende Stelle maßgebenden Vorschriften. § 3 macht eine Einschränkung nur für die Art der Handlungen, die zum Zweck der Vollstreckung vorgenommen werden sollen, sofern es sich nicht inhaltlich um die Abwendung einer Doppelbesteuerung handelt.

[2]) Vergl. oben S. 55, Anm. 2.

Anders, wo § 1837 BGB eingreift. Ein gesetzwidriges Vorgehen des Vormunds hintanzuhalten, ist das Vormundschaftsgericht vom Reichsrecht berufen, und es kann das Vormundschaftsgericht, was gesetzwidrig ist, nur nach seinem eigenen Recht bemessen. Nun denke man einen früher erwähnten Fall, in dem die preußische Obervormundschaft protestantische Erziehung verlangte, während die bayrische Verwaltung katholische Erziehung des in Bayern untergebrachten Kindes fordert, unter der Herrschaft des neuen Rechts vorgekommen. Das Vormundschaftsgericht kann den Vormund zur Befolgung seiner Anordnungen durch Geldstrafen anhalten, und ich wüßte nicht, was einer Vollstreckung solcher Geldstrafen in Bayern entgegengehalten werden könnte, wenn nicht etwa das Vormundschaftsgericht sich selbst beschränkt, sei es aus subjektiven Gründen, weil bei dem juristischen Notstand des Vormunds nicht wohl von einer „Pflichtwidrigkeit" zu sprechen, oder etwa auch hier mit Rücksicht auf Art. 28 EG z. BGB (vgl. oben S. 122 f.), der dem Staat, unter dessen Hoheit die Erziehung tatsächlich stattfindet, den Vortritt läßt.

Eine andere Stellung wiederum kann dem Vormundschaftsgericht zukommen, wo der Vormund das Bekenntnis des Mündels nach seinem Ermessen bestimmen kann, in Gebieten völliger Erziehungsfreiheit wie Hamburg oder Bremen. Es ist bestritten, ob das Vormundschaftsgericht bei Ermessensfragen in die Anordnungen des Vormunds abändernd eingreifen darf. Wer die Frage mit *Dernburg* bejaht, für den kann das Vormundschaftsgericht auch unter solchen Umständen zu einer Entscheidung gelangen, der Mündel ist in der oder jener Konfession zu erziehen. Dabei ist nun freilich wohl zu scheiden, wieweit ein solcher Ausspruch vom Reichsrecht, und wieweit er vom Landesrecht getragen wird. Reichsrechtlich ist die Ueberordnung des Vormundschaftsgerichts über den Vormund, landesrechtlich aber ist es, wenn der Vormund, und damit auch, wenn die ihm vorgesetzte Behörde über das Bekenntnis bestimmen darf. Es ist nicht das ihm reichsrechtlich verliehene Imperium, welches das Vormundschaftsgericht in die Lage bringt, in diesem Fall das Bekenntnis festzusetzen, sondern die Stellung als Erziehungs-

berechtigter, welche ihm vom Landesrecht gewährt ist, und es vermag darum ein solcher Beschluß über den Machtbereich des beteiligten Staats nicht hinauszuwirken. Eine Ungehorsamsstrafe dagegen, welche das Gericht auf Grund dieses Sachverhalts gegen den Vormund verhängen würde, hätte ihren Rechtsgrund wiederum im Reichsrecht und wäre vollstreckbar in allen Bundesstaaten.

13. Das Unterscheidungsalter.

Und endlich zur letzten der hier zu behandelnden Fragen: welche Geltung besitzen Vorschriften, die aller religiösen Erziehung ein Ende setzen, wenn der Zögling das „Unterscheidungsalter" erreicht hat? Auch hier fehlt es nicht völlig an Aeußerungen der Theorie und Praxis. *Fiore* und *Weiß*[1]) sehen in der Befugnis des Minderjährigen, mit der Erreichung eines bestimmten Lebensalters sein Bekenntnis selbständig zu wählen, eine Angelegenheit der Gewissensfreiheit und damit des örtlichen Rechts. Für *Protitch*[2]) bedeutet sie eine teilweise Emanzipation, über welche an sich das Personalstatut entscheiden müßte; nur scheitere bei einem Ausländer in Frankreich die Anwendung seines heimatlichen Rechts an einem tatsächlichen Hindernis, daß nämlich in Frankreich für einen solchen teilweisen Verlust der väterlichen Gewalt keine Zwangsmittel gegen den widerstrebenden Vater vorgesehen seien. Nach *Dorner* und *Seng*[3]) handelt es sich bei diesem Selbstbestimmungsrecht um die Geschäftsfähigkeit des Kindes, und da das AG z. BGB die Kollisionsnormen des Reichsrechts auf die „badischen Landesgesetze privatrechtlichen Inhalts" entsprechend übertrage, so sei in Baden für solchen Fall das Personalstatut gemäß Art. 7, 27 EG z. BGB anzuwenden. In Bayern schließlich hat die ältere Ministerialpraxis, wie die übrigen Vorschriften der zweiten Verfassungsbeilage, so auch

---

[1]) *Fiore-Antoine, droit int. privé* 2, 128 f.; *Weiß, traité theorique et pratique* 4, 143 f.

[2]) *De la puissance paternelle en droit int. privé,* 84 f.

[3]) *Dorner,* Das badische AG z. BGB 16; *Dorner* und *Seng,* Badisches Landesprivatrecht 659.

jene über das Unterscheidungsalter auf Inländer beschränken wollen,[1]) seither jedoch hat der Verwaltungsgerichtshof nicht nur der (in der zweiten Verfassungsbeilage geordneten) religiösen Kindererziehung im allgemeinen eine territoriale Begrenzung gegeben, sondern auch auf das Unterscheidungsalter diesen Maßstab angewendet.[2])

Wir haben die Ausgangspunkte, welche unserer Entscheidung zugrunde liegen sollen, oben (S. 62 ff.) auseinandergesetzt. Es handelt sich bei einer Beendigung der Vorschriften über religiöse Erziehung durch den Eintritt in das Unterscheidungsalter in jedem Fall um öffentliches Recht, um die Aufhebung eines Gewissenszwanges, der durch staatliche Zwangsvorschriften unmittelbar oder auch in der mildesten Form einer Uebertragung der Bekenntniswahl an die Eltern geübt wird. Als Endigungsgrund für die Geltung jener öffentlichrechtlichen Vorschriften über Bekenntnisbestimmung aber muß die Erreichung des Unterscheidungsalters notwendig derselben Rechtsordnung unterworfen sein, welche ohne Vorliegen eines solchen Endigungsgrundes für die Bekenntnisbestimmung maßgebend wäre. Die entscheidende Altersgrenze wird in Oesterreich mit 14, in Sachsen (von besonderen Fällen abgesehen) und in Bayern mit 21 Jahren erreicht; hat demgemäß ein 16jähriger Oesterreicher seinen Wohnsitz in Sachsen, so kann er entsprechend dem dortigen Heimatprinzip sein Bekenntnis frei wählen, dagegen nicht bei einem Wohnsitz in Bayern, wo Territorrialprinzip gilt.

Nun kommt der Erreichung des Unterscheidungsalters freilich noch eine zweite Bedeutung zu. Sie beendigt nicht nur die religiöse Erziehung der Eltern, sondern sie begründet auch die Befugnis zur selbständigen Glaubensänderung. Auch für diese aber gibt es Rechtssätze des öffentlichen Rechts

[1]) Ministerialentschließung vom 20. 1. 1859 bei *Günther*, Protestantisches Amtshandbuch, neue Aufl. 1, 31. Dementsprechend noch jetzt das protestantische Oberkonsistorium, und *Kraussold*, die in der bayrischen protestantischen Landeskirche gültigen Gesetze 2; *Seeberger*, Handbuch der Amtsführung für die protestantische Geistlichkeit des Königreichs Bayern 2[3].

[2]) Entsch. vom 21. 1. 1891, Samml. 12, 449 (gegen die Vorinstanz). Uebereinstimmend *Ernst Mayer*, Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern 145; *Scherber*, Stellung der Ausländer in Bayern 60.

(zumal über die Form, in der ein Glaubenswechsel vorgenommen werden muß), und so kann von dieser Seite gesehen ein Glaubenswechsel nur dann giltig zustande kommen, wenn er den Anforderungen der für den selbständigen Glaubenswechsel maßgebenden Rechtsordnung entspricht. Ein Anlaß zu Zweifeln wird aus dieser Doppelnatur des Unterscheidungsalters freilich nicht häufig erwachsen. Denn die Rechtsordnung, welche für die religiöse Kindererziehung maßgebend ist, fällt ganz regelmäßig zusammen mit derjenigen, welche den Glaubenswechsel der Erwachsenen ordnet. Es wird an anderer Stelle zu zeigen sein, daß eine Zuständigkeit, den Glaubenswechsel der Erwachsenen zu regeln, nur da vorkommen kann, wo auch eine Zuständigkeit zur Ordnung der religiösen Erziehung besteht, nach der hier vertretenen Meinung am Wohnsitz der Person; und der Geltungsbereich einer Glaubensordnung für Erwachsene ist nur insofern enger, als dabei Beziehungen der Eltern (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit), die verschieden sind von jenen des Kindes, wie auch der tatsächliche Erziehungsort des Kindes außer Betracht bleiben müssen.

Immerhin, Zwiespältigkeiten sind möglich; ihre Lösung bestimmt der Gegenstand, zu dessen Ordnung der Staat eingreift. Handelt es sich um ein Kind, dessen Eltern in Oesterreich wohnen (auch dort staatsangehörig sind), und das in Bayern erzogen wird, so ist es für die religiöse Erziehung in Bayern gleichgiltig, wenn der fremde Wohnsitz dem Kind die religiöse Selbstbestimmung früher gestattet, als es in Bayern Rechtens ist. Und auch dann, wenn es sich um das Kind einer ungemischten Ehe handelt, in der die Eltern nach bayrischem Recht Erziehungsfreiheit genießen; auch die Bekenntnisbestimmung durch die Eltern beruht auf öffentlichem Recht. Vom Standpunkt Oesterreichs aber bietet derselbe Fall ebensowenig Schwierigkeiten; insofern das Kind von seiner Fähigkeit zur Selbstbestimmung Gebrauch gemacht, liegt eine Angelegenheit Oesterreichs vor, die nach den dortigen Gesetzen bemessen wird ohne Rücksicht darauf, daß das Kind anderwärts noch unter religiöser Erziehung steht. Heikler mag die Sachlage bei einem negativen Konflikt werden. Zwar der Fall, daß ein

Jugendlicher nach dem für die Erziehung maßgebenden Recht des Auslands in religiöser Hinsicht nicht mehr unter fremder Botmäßigkeit steht, nach dem für die Selbstbestimmung maßgebenden Recht des Inlands aber das erforderliche Alter noch nicht erreicht hätte — dieser Fall kann nicht vorkommen, da mit einer Zuständigkeit, über die Selbstbestimmung zu entscheiden, stets eine Zuständigkeit, die religiöse Erziehung zu ordnen, parallel läuft. Der umgekehrte Fall indessen, daß für die Erziehung inländisches, für die Selbstbestimmung ausländisches Recht zur Anwendung käme, ist nicht völlig ausgeschlossen. Eine Familie wohnt in Berlin, der Vater besitzt die preußische, der 18jährige Sohn die sächsische Staatsangehörigkeit. Die neuere preußische Praxis bemißt die religiöse Erziehung nach der Staatsangehörigkeit des Vaters, die Befugnis zu selbständigem Glaubenswechsel dagegen vermag nur nach den Beziehungen des Kindes beurteilt zu werden; sollte nun in Preußen auch hiefür die Staatsangehörigkeit zugrunde gelegt werden, so wäre die Rechtslage so, daß entsprechend dem preußischen Landrecht der Sohn mit zurückgelegtem 14. Lebensjahr zwar frei würde von jedem fremden Zwang, zu rechtlich relevanten Handlungen der Selbstbestimmung dagegen, insbesondere zu einem Austritt und Uebertritt zu einem andern Glauben, würde er gemäß den Vorschriften des sächsischen Rechts erst mit Erreichung der Volljährigkeit befähigt sein.

Druckfehlerberichtigung:

S. 56 Anm. 2 (von S. 55) Zeile 2 von oben lies „die beteiligten“ statt „das beteiligten“ und Anm. 1 Zeile 2 „das von der Erziehungsfreiheit“ statt „die von der Erziehungsfreiheit“.

Studien aus dem internationalen Verwaltungsrecht.

II.

Die Bekenntnisänderung der Erwachsenen.

Von Dr. **Karl Neumeyer,** Privatdozent in München.

Ein Beschluß des k. Landgerichts I in Berlin vom 4. 2. 1893[1] hatte über folgenden Sachverhalt zu entscheiden: ein bayrischer Staatsangehöriger beabsichtigte, aus der katholischen Kirche auszutreten, und erklärte dies zu Protokoll des Amtsgerichts Berlin mit der Bitte, das geeignete zu veranlassen, entsprechend dem preußischen Gesetz vom 14. 3. 1873, welches für den Austritt aus der Kirche zunächst die Stellung eines Antrags fordert, der von dem Richter dem Vorstand der beteiligten Kirchengemeinde mitzuteilen ist, alsdann nach 4—6 Wochen die Erklärung des Austrittes selbst, die vom Amtsgericht zu Protokoll genommen wird. Gegen die Eröffnung nun, daß jenes Gesetz „nur auf preußische Staatsangehörige im Königreich Preußen" Anwendung finden könne, wurde Beschwerde erhoben, und das Landgericht hat der Beschwerde stattgegeben: „Der Inhalt des Gesetzes ist seinem Zweck gemäß öffentlichen, indes nicht politischen, sondern rein bürgerlichen Rechtes"; Art. 3 der Reichsverfassung habe den Satz aufgestellt, kein Deutscher dürfe in rechtlicher Beziehung ungünstigeren Regeln unterworfen werden, als der Angehörige des eigenen Staats, nur für politische Rechte sei die Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit von Belang geblieben. Es fehle im gegenwärtigen Fall jeder Anhalt, daß das Gesetz nur auf preußische im Gegensatz zu außerpreußischen Reichsangehörigen Anwendung finden solle, und wenn die früheren Vorschriften des Allgemeinen Landrechts in

[1] *Archiv für öffentliches Recht* 8, 605.

diesem Zusammenhang mehrfach von „Untertanen“ oder „Bürgern des Staats“ sprechen, so komme dem doch für die Auslegung keine Bedeutung zu.

In Bayern verlangt § 10 der zweiten Verfassungsbeilage für den Uebergang von einer Kirche zu einer andern persönliche Erklärung bei dem einschlägigen Pfarrer oder geistlichen Vorstand sowohl der neugewählten als der verlassenen Kirche. Eine Entschließung des Ministeriums des Innern vom 30. 7. 1846 erklärt diese Vorschriften des bayrischen Rechts wie überhaupt die ganze zweite Verfassungsbeilage für unanwendbar auf Ausländer unter Hinweis auf die entsprechenden Grundsätze, nach welchen das Ministerium Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung entscheide; zwei weitere Entschließungen des Ministeriums des Innern für Kirchen- und Schulangelegenheiten vom 6. 8. 1849 und 20. 1. 1859[1]) wiederholen diesen Standpunkt, und es ist das die Auffassung des Oberkonsistoriums und einiger ihm folgender Schriftsteller über protestantisches Kirchenrecht geblieben.[2]) Seitdem freilich die Entscheidung über religiöse Kindererziehung auf den Verwaltungsgerichtshof übergegangen ist, hat die Rechtsprechung nach dieser Richtung völlig gewechselt, der Gerichtshof geht von einer territorialen Verbindlichkeit der zweiten Verfassungsbeilage aus[3]), und es bezieht denn auch *Ernst Mayer*[4]) die Vorschriften des Religionsedikts über den Wechsel des Glaubensbekenntnisses auf Inländer und Ausländer, da das Gesetz nach seinem Wortlaut von „jedem Staatseinwohner“ spricht; gleicher Ansicht ist *Arthur B. Schmidt*[5]), das Religionsedikt beziehe sich schon nach seiner

---

[1]) Sämtlich abgedruckt bei *Günther*, protestantisches Amtshandbuch[2] 1, 29 ff.

[2]) *Kraussold*, Die in der bayrischen protestantischen Landeskirche gültigen Gesetze 2 und 5; *Seeberger*, Handbuch der Amtsführung für die protestantischen Geistlichen des Königreichs Bayern 2[3] und 4[14].

[3]) Auch für die Beendigung der religiösen Erziehung durch Erreichung des Unterscheidungsalters, die hier im besondern wichtig ist: Entsch. vom 21. 1. 1891, Samml. 12, 449.

[4]) Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern (1884), 145.

[5]) Der Austritt aus der Kirche (1893), 34 f. Uebereinstimmend auch *Scherber*, Die rechtliche Stellung der Ausländer in Bayern (1897), 60.

Ueberschrift auf die „Einwohner des Königreichs", wobei zu beachten, daß die Verfassungsurkunde zwischen Einwohnern und Staatsangehörigen bewußt unterscheide, und er verweist auf den eben erwähnten Umschwung in der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Auch im Königreich Sachsen ist durch Gesetz vom 20. 6. 1870 für den Austritt aus einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft gerichtliche Form vorgeschrieben, und es soll diese Vorschrift nach Ansicht des Kultusministeriums[1]) entsprechend den landständischen Verhandlungen bei Erlaß des Gesetzes auch auf die in Sachsen wohnenden Ausländer Anwendung finden. In Braunschweig handeln Gesetze von 1867 und 1873 über den Glaubenswechsel von „Landesangehörigen" und „Staatsbürgern", Bestimmungen, die sich nach *Arthur B. Schmidt*[2]) auf Fremde nicht erstrecken; doch hat die jüngste Regelung der Materie, das Gesetz vom 29. 9. 02, diese Wendungen fallen lassen und spricht von dem Uebertritt der „im hiesigen Lande wohnenden Katholiken."

Das österreichische Gesetz vom 25. 5. 1868 schließlich verlangt eine Erklärung des Austretenden bei der politischen Behörde, und eine Ausführungsverordnung der Minister des Kultus und des Innern vom 18. 1. 1869[3]) fügt in § 2 hinzu: „Die Kompetenz der Behörde zur Entgegennahme der Austrittserklärung ist durch die österreichische Staatsbürgerschaft des Austretenden nicht bedingt." Die Geltung der Vorschrift für Ausländer wird denn auch gelegentlich von Literatur und Praxis vorausgesetzt[4]) — in einer Entscheidung des Kultusministeriums vom 31. 3. 1881 freilich mit einer Begründung, welche materiell eine Ablehnung der Geltung des interkonfessionellen Gesetzes von 1868 für Ausländer bedeutet: ein jüdisches Ehepaar preußischer Staats-

[1]) Vgl. eine Verordnung des evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 30. 12. 01, *Fischers Zeitschrift für Praxis und Gesetzgebung der Verwaltung* 24, 176 f.

[2]) A. a. O. 56 f.

[3]) *Ulbrich*, Handbuch der österreichischen Verwaltung 2, 1009.

[4]) *Vesque von Püttlingen*, Internat. Privatrecht[2] (1878), 164; *Kirchlehner*, *Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung* (1878) 11, 141 f. mit Hinweisen auf die Praxis.

angehörigkeit, wohnhaft in Wien, will seine Kinder taufen lassen; das Ministerium entscheidet die Zulässigkeit eines Uebertritts der Kinder nach preußischem Recht, weil es sich dabei um eine Frage der persönlichen Fähigkeit handle; was das interkonfessionelle österreichische Gesetz dagegen über die Erklärung vor der Behörde bestimme, sei eine Formvorschrift, die nach dem Grundsatz *locus regit actum* auch für Ausländer verbindlich sei; im übrigen könne jedenfalls aus der Ministerialverordnung von 1869 nichts entnommen werden, da sie sich nur auf die örtliche Zuständigkeit (?) beziehe.[1])

So stehen sich also zwei Systeme, zunächst unvermittelt, gegenüber; die Geltung der Vorschriften über den Austritt aus der Kirche oder auch über den Uebertritt vom einen Bekenntnis zu einem andern wird bald personal, bald territorial abgegrenzt. Eine Verbindung dieser Gebote mit der Staatsangehörigkeit wäre denkbar, der Staat erläßt zwingende Vorschriften für seine Untertanen. Aber gerade für den Hauptfall, wo sie sich in ihrer Besonderheit bewähren müßte, für Inländer im Ausland, versagt eine solche Abgrenzung vollständig. Zunächst entbehrt der heimische Staat jeder Kontrolle darüber, ob seine Angehörigen ihren konfessionellen Verpflichtungen auch in der Fremde nachkommen; des weiteren aber, es bedarf für den Austritt oder Uebertritt nach den meisten neueren Gesetzen der Mitwirkung einer staatlichen Behörde, auf deren Eingreifen in fremdem Land nur dann gerechnet werden könnte, wenn das dortige öffentliche Recht ihnen zufällig dieselbe Aufgabe zuweist — man denke an die Ordnung in Preußen, welche den Gerichten eine Aufgabe überträgt, die ihrem sonstigen Wirkungskreis so völlig fern liegt. Und wie käme schließlich ein Staat dazu, Vorschriften zu treffen über die Mitgliedschaft in einer Religionsgesellschaft des Auslands? So macht denn auch jener angefochtene Beschluß des Amtsgerichtes Berlin eine Einschränkung, die dem System die Spitze abbricht: das fragliche Gesetz gelte für preußische Staatsangehörige in Preußen. Und

[1]) *Journal* 8, 236. Auch der Verwaltungsgerichtshof beschränkt die Geltung des interkonfessionellen Gesetzes auf die „Staatsbürger", vgl. oben S. 75.

wenn die einschlägigen Vorschriften in Braunschweig, die von „Landesangehörigen" sprechen, wirklich buchstäblich genommen werden durften, so zeigt doch der Zusammenhang, daß sie nur Mitglieder einer „inländischen Gemeinde" vorausgesetzt haben.

Was freilich der angeführte Beschluß des Landgerichtes I Berlin gegen ein solches System vorbringt, geht an der Hauptsache vorüber. Die anderen Deutschen sollen nach Art. 3 der Reichsverfassung den Preußen gleichstehen. Gilt das preußische Uebertrittsgesetz alsdann für alle Deutschen? Auch für einen Bayern, der in Bayern wohnt? Das Gericht hätte wohl erwidert, daß das Gesetz eine Erklärung vor dem „Richter des Wohnorts" fordert. Und wenn ein Nichtdeutscher in Preußen wohnt, für dessen Austritt der eigene Heimatstaat sich als unzuständig erklärt? Offenbar kommt dem Wohnort hier eine Bedeutung nicht nur für die örtliche, sondern für die staatliche Zuständigkeit zu, das Gesetz gilt für alle und nur für diejenigen Personen, die in Preußen ihren Wohnsitz haben. Das folgt schon aus den Zwecken solcher Gesetze. Wo der Staat den Austritt aus der Kirche erschwert, um seine Bevölkerung nach Möglichkeit in einem konfessionellen Verband festzuhalten, da hat er dies Interesse gegenüber allen, welche dauernd an seinem Leben teilnehmen, ohne Unterschied, welches ihre Staatsangehörigkeit sein mag. Und wo solche Bestimmungen bezwecken, den Frieden unter den verschiedenen Konfessionen im Land zu bewahren, da besteht ein solches Bedürfnis, ganz gleich, ob die Mitglieder einer inländischen Religionsgesellschaft Staatsangehörigkeit im Inland oder Ausland besitzen. Bei Personen ausländischen Wohnsitzes sind solche Erwägungen regelmäßig gegenstandslos. Und eine Unsicherheit bleibt nur etwa bezüglich derjenigen Ausländer, die sich kurz oder länger im Inland aufhalten, ohne doch hier Wohnsitz zu nehmen. Bei bloßer Durchreise freilich knüpfen sich keine Beziehungen zum Inland, welche den Staat veranlassen könnten, von seiner Religionspolizei Gebrauch zu machen, ja es wird sein Eingreifen in solchem Fall, selbst wenn er eingreifen wollte, nicht auf Anerkennung anderer Staaten rechnen dürfen; es könnten sich da sonst Austrittsasyle auftun, wie es da und dort Schei-

dungsasyle für flüchtige Gäste gibt, die einen wie die anderen als Machtäußerungen eines unzuständigen Staates international wertlos.[1]) Anders allerdings könnte die Antwort bei längerem Aufenthalt im Land lauten. Die obwaltenden Zweifel aber werden durch eine zweite Erwägung zu lösen sein.

Staatliche Anordnungen über den Austritt aus einer Glaubensgesellschaft sind Zwangsvorschriften für den Einzelnen, der vom Staat so lange als Mitglied der Gesellschaft behandelt wird, bis er die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt hat; dieselben Anordnungen sind Zwangsvorschriften für die Glaubensgesellschaften, die dem Staat gegenüber genötigt werden, jemand als ausgeschieden zu betrachten, sobald er jenen Anforderungen Genüge getan hat. Daraus aber folgt: um Zwang üben zu können gegen eine Glaubensgesellschaft, muß der Ausgetretene die Mitgliedschaft in einer Glaubensgesellschaft des Inlands besessen haben, das ist aber, wie an anderer Stelle auszuführen, wenigstens bei Glaubensgesellschaften des öffentlichen Rechts nur dann der Fall, wenn die Person im Inland ihren Wohnsitz hat. Glaubensgesellschaften, die in das öffentliche Recht nicht aufgenommen sind, mögen allerdings auch Mitglieder im Ausland haben, und auch hier bleibt die Auflegung öffentlichrechtlicher Verbindlichkeiten denkbar. Doch ist der Austritt und Uebertritt dann nicht mehr Sache des Kirchenrechts, sondern des Vereinsrechts, und nach den hierfür gültigen Grundsätzen entscheidet als der Staat, dem der Verein polizeilich untersteht, jener, in dessen Gebiet die Verwaltung ihren Sitz hat.

Nun handelt es sich allerdings bei den Glaubensgesellschaften unter Umständen um Gebietskörperschaften, und damit um die Möglichkeit anderer Unterwerfungsgründe als den des Wohnsitzes unter die Gewalt, welche ihnen der Staat verliehen

---

[1]) Eine ungarische Entscheidung, mitgeteilt bei *Vesque* a. a. O. 166[1], verweigert einem Uebertritt die Anerkennung, durch den eine „ungarische Katholikin" in Wien das Judentum angenommen hatte. Doch scheint der Grund dieser Versagung nicht mangelnde Zuständigkeit gewesen zu sein, sondern das Verbot des früheren ungarischen Rechts, vom Christentum zu einem nichtchristlichen Bekenntnis überzugehen.

hat; insbesondere die Abgaben, welche die Kirchengemeinden mit staatlicher Unterstützung erheben, treffen zuweilen nicht nur diejenigen, welche im Gemeindebezirk wohnen, sondern auch solche, die dort mit Grundbesitz ansässig sind. Es läßt sich nun mit Grund vertreten, daß Kirchensteuern auch von „Forensen" nur dann erhoben werden können, wenn sie zwar nicht der besteuernden Gemeinde, aber doch einer anderen Kirchengemeinde des Inlands angehören. Wo aber eine solche Auslegung nicht möglich ist, da erwächst die Frage: begründet die bloße Steuerpflicht im Inland eine Anwendbarkeit der Gesetze über den Austritt in diesem Staate? Ein Katholik wohnt in der bayrischen Pfalz und ist in Baden begütert; muß er, um einer Beitragspflicht zum Kirchenbau in Baden zu entgehen, seinen Austritt in den Formen des bayrischen oder des badischen Rechts betätigen? Eine Anwendung der Gesetze des Steuerorts kann unentbehrlich sein: nämlich dann, wenn am Wohnort der Person ein Austritt aus der Kirche überhaupt nicht statthaft sein sollte, oder doch nach Lage des Falles nicht statthaft erscheint; der steuerpflichtige Pfälzer z. B. ist 18 Jahre alt und kann nach dem Recht seines Wohnsitzes nicht gegen den Willen seiner Eltern austreten. Es wird aber auch, von diesem besonderen Fall abgesehen, als angemessen erscheinen müssen, einem Austritt nach Maßgabe des inländischen Rechts zuzulassen, wo die Konfessionszugehörigkeit in Gestalt einer Abgabenpflicht staatliche Zwangswirkungen äußert. Leiht der moderne Staat den Glaubensgesellschaften seine öffentliche Gewalt zur Erhebung von Abgaben, so gewährt er dafür dem Pflichtigen die Möglichkeit, sich dieser Besteuerung durch Austritt aus der Gesellschaft jederzeit zu entziehen. Es besteht insoweit ein innerer Zusammenhang zwischen Steuerpflicht und Austrittsrecht; bilden doch gerade in Baden die Vorschriften über den Austritt bezeichnender Weise einen Teil des Gesetzes über die örtlichen Kirchensteuern. Staatsrechtlich aber wird ein solcher Eingriff in den Bekenntnisstand der Forensen getragen durch die Struktur ihrer Abgabenpflicht, die (in Ermangelung besonderer privatrechtlicher Titel) auf einer durch den Grundbesitz vermittelten dinglichen Zugehörigkeit zum

Pfarrverband — zu einer öffentlichrechtlichen Person des Inlands — beruht. Aber freilich, ihre Unterwerfung unter die Hoheit des Staats der belegenen Sache beschränkt sich auf die Abgabenpflicht, und es betrifft deshalb ein nach der *lex rei sitae* vorgenommener Austritt auch nur die abgabenfordernde Glaubensgesellschaft im Staat der belegenen Sache; für die Glaubensgesellschaft im Staat des Wohnsitzes ist ein solcher Austritt bedeutungslos. Es mag hiezu verglichen werden, was über die entsprechenden Verhältnisse bei der religiösen Kindererziehung bemerkt wurde.

Die Formvorschriften, welche der Staat für eine Glaubensänderung gibt, bilden die praktisch wichtigste, doch nicht die einzige Bestimmung, mit welcher der Staat bei einer Bekenntnisänderung eingreift. Andere Anordnungen haben den Zeitpunkt zum Gegenstand, von dem an ein Jugendlicher sein Bekenntnis selbst bestimmen darf; es kann fraglich sein, ob ein Austritt aus dem bisherigen Bekenntnis ohne Uebertritt zu einem andern zulässig ist — hier überall gelten die gleichen Erwägungen, muß der Wohnsitz der Person (in Ausnahmefällen der Grundbesitz) den Ausschlag geben. Und es ist nur bezüglich der vorgeschriebenen Altersgrenze zu beachten, daß das „Unterscheidungsjahr" nicht blos den Beginn der religiösen Selbstbestimmung, sondern auch die Beendigung der Vorschriften über religiöse Erziehung bedeutet, so daß dort zu dem Gesagten noch weitere Ergänzungen zu finden sind.

Sollten nun aber die Vorschriften über die Form des Austrittes oder Uebertritts etwa deshalb eine besondere Behandlung beanspruchen dürfen, weil sie die Form eines Rechtsgeschäftes betreffen, sollte dem Satz *locus regit actum* etwa auch in diesem Zusammenhang Verbindlichkeit zukommen? Austritt und Uebertritt bedeuten da, wo sie Gegenstand besonderer Vorschriften sind, ganz regelmäßig einen Rechtsakt des öffentlichen Rechts. Eine Kollisionsnorm, welche über das maßgebende Recht verfügt, wird damit von vornherein ausgeschlossen. Aber auch eine materiellrechtliche Verweisung der beteiligten Rechtsordnung auf die *lex loci actus* anzunehmen, ist nicht eben verlockend. Wenn man erwägt, daß alle Form-

vorschrift innerlich einen festverbundenen Teil der einheitlichen Ordnung eines Rechtsverhältnisses bildet, daß jene Regel schon für das Zivilrecht auf einem Wust von Mißverständnissen beruht und zu manchen Ungereimtheiten führen kann, daß es aber vollends für das öffentliche Recht zur Sinnlosigkeit werden müßte, wenn man die Einkleidung von Rechtshandlungen, welche sich auf das publizistische Verhältnis zu einem bestimmten Staat beziehen, den Gesetzen eines anderen Staates entnehmen wollte, der möglicherweise das entsprechende Rechtsverhältnis anders auffaßt oder gar nicht kennt, jedenfalls aber seine Formvorschriften einrichtet mit Rücksicht auf das materielle Recht, wie es ihm gegenüber gilt — so wird man nicht versucht sein, jene Regel ohne Not in das öffentliche Recht herüberzunehmen. Und um auf die hier behandelte Materie im besonderen zu kommen, wenn ein Staat den Austritt oder Uebertritt an erschwerende Formen bindet, um die Beteiligten zu reiflicher Prüfung zu veranlassen, wie sollte er sich damit zufrieden geben können, wenn der zufällige Aufenthaltsort der Person auf solche sichernde Formen verzichtet? Die vorgeschriebenen Formen sind durchweg darauf berechnet, den beteiligten Religionsgesellschaften Kenntnis von dem beabsichtigten Austritt und Uebertritt zu verschaffen; kann irgendwie mit Sicherheit darauf gerechnet werden, daß eine ausländische Behörde solche Benachrichtigung vornimmt für Personen und Religionsgesellschaften, die sie nichts angehen? In der Tat, ob ein Staat den Uebertritt zu einem Bekenntnis ganz verbietet, wie es bis vor einem Jahrzehnt für den Uebertritt vom Christentum zum Judentum in Ungarn der Fall war, ob er für den Austritt die Erreichung eines Mindestalters voraussetzt, wie das in zahlreichen deutschen Gesetzgebungen vorgesehen ist, oder ob er für den Austritt und Uebertritt Formvorschriften aufstellt, stets handelt es sich um eine „materielle" Ordnung des staatlichen Verhältnisses zu den Angehörigen der Glaubensgesellschaften.

Zu einer Anwendung ausländischer Vorschriften über Austritt und Uebertritt kann es im Inland nur dann kommen, wenn das Inland irgendwelche Rechtssätze des Zivilrechts oder

öffentlichen Rechts aufstellt, für deren Anwendung die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Bekenntnis Voraussetzung ist. Das mag zutreffen für das konfessionelle Eherecht des Staates, für Zurücksetzungen verfassungsrechtlicher und administrativer Art, die sich an die Zugehörigkeit zu einem Bekenntnis anknüpfen, Fälle, in denen überall der Bekenntnisstand nicht etwa gelegentlich der Aufstellung eines Ehehindernisses, einer Beschränkung der Freizügigkeit mitgeregelt, sondern als feststehendes Rechtsverhältnis vorausgesetzt wird. Bei Personen ausländischen Wohnsitzes aber, bei welchen das Inland über das vorausgesetzte Bekenntnis nicht selbst zu bestimmen vermag, kann nur angenommen werden, daß auch für das Inland als bekenntniszugehörig gelten soll, wer es nach den Gesetzen des fremden Wohnsitzes ist, und so muß in solchem Falle — sofern sich ein Staat nicht etwa auf den Boden der Alleinberechtigung einer bestimmten Konfession stellt — wie das Bekenntnis überhaupt, so auch seine Aenderung durch Austritt und neuerlichen Uebertritt in eine Glaubensgesellschaft nach den Gesetzen des ausländischen Wohnsitzes bemessen werden. In Oesterreich ist die Ehe zwischen Christen und Juden verboten; der Uebertritt einer der Parteien an ihrem deutschen Wohnsitz macht die Eheschließung auch in Oesterreich statthaft.[1])

Dieselbe Rechtslage besteht auch da, wo mit Rücksicht auf ihren Grundbesitz im Land kirchliche Abgaben von Forensen erhoben werden. Sie sind dem Pfarrverband am Ort der belegenen Sache eingegliedert, weil sie an ihrem Wohnsitz dem Pfarrverband desselben Bekenntnisses angehören. Also auch hier eine Verweisung auf den Bekenntnisstand am Wohnort. Und wenn nach dem früher gesagten ein Austritt nach den Gesetzen des Steuerorts genügen muß, die Abgabenpflicht zum

[1]) Selbstverständlich aber kann ein Austritt am ausländischen Wohnsitz nicht mehr Wirkung besitzen als ein solcher am inländischen Wohnsitz. Wenn in Oesterreich eine Scheidung katholischer Ehegatten auch durch einen während der Ehe erfolgten Austritt nicht ermöglicht werden kann, so gilt das gleichmäßig für einen Austritt im Inland und im Ausland; der Sinn des Verbotes ist hier eben, daß Ehegatten, die bei der Eheschließung katholisch waren, nicht geschieden werden sollen.

Untergang zu bringen, so bleibt daneben doch die grundsätzliche Zuständigkeit des Wohnsitzes bestehen, hat ein Austritt nach den Gesetzen dieses Orts auch Wirksamkeit für die Abgabenpflicht im Gebiet der belegenen Sache.

Die praktisch wichtigste Anwendung erfährt die Bemessung des Bekenntnisstandes nach den Gesetzen des Wohnorts auch hier bei einem Wohnsitzwechsel. Es verlegt jemand seinen Wohnort von Oesterreich nach Preußen. Die Bestimmung, welchem Bekenntnis diese Person nunmehr angehört, ist zunächst eine Angelegenheit Preußens; bei ihrer Niederlassung in Preußen aber ist sie in den Verband derjenigen Konfession eingetreten, der sie entsprechend vor der Uebersiedelung angehört hat. Also auch hier bei der Bestimmung der Konfessionszugehörigkeit im Inland die Präjudizialfrage, welchem Bekenntnis die Person nach dem Recht des früheren Wohnsitzes angehört hat. Und auch hier muß ein vor der Uebersiedelung erfolgter Austritt oder Uebertritt für den neuen Wohnsitz verbindlich sein. Eine Verordnung des sächsischen evangelisch-lutherischen Landeskonsistoriums vom 30. 12. 01[1]) vertritt in Uebereinstimmung mit der Rechtsansicht des Kultus- und des Justizministeriums dieselbe Lösung; das Kultusministerium setze, wird hier mitgeteilt, „als selbstverständlich voraus, daß eine Verpflichtung der Ausländer, die . . vorgeschriebene gerichtliche Form des Austritts zu beobachten, nur in denjenigen Fällen eintritt, wo der betreffende Ausländer überhaupt als Mitglied einer der hierzulande bestehenden anerkannten Religionsgesellschaften zu betrachten ist, was bei dem N. N. nicht der Fall ist, da derselbe nach dem vorgelegten Zeugnis des Amtsgerichtes Berlin I bereits vor seinem Zuzuge nach Sachsen aus der evangelischen Kirche ausgetreten war". Ohne weiteres wird ein vor der Niederlassung im Inland geschehener Austritt auch in Oesterreich anerkannt nach einer Ministerialentschließung vom 7. 6. 1877.[2])

[1]) Vgl. oben S. 132, Anm. 1.

[2]) Mitgeteilt von *Kirchlehner* a. a. O. Ueber Komplikationen des dort entschiedenen Falles vgl. oben S. 74.

Internationale Beziehungen des ungarischen Zivilprozeßrechtes.

Von Gr. **Isidor Schwartz,** Regierungskonzipist in Sarajevo.

I. Reziprozität und Retorsion.

Während die österreichische Jurisdiktionsnorm, das Gesetz vom 1. 8. 1895 No. 111 RGBl über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen, die allgemeine Vorschrift im § 38 Zahl 3 enthält, daß die Rechtshilfe auf Ersuchen ausländischer Gerichte zu verweigern ist, wenn es an der Beobachtung der Gegenseitigkeit fehlt[1]), ist in den ungarischen Zivilprozeßgesetzen[2]) eine solche allgemeine Vorschrift nicht enthalten. Die Rechtshilfe dem Auslande gegenüber kann also nur in jenen Fällen verweigert werden, in welchen ein besonderes Gesetz die Leistung der Rechtshilfe von der Beobachtung der Gegenseitigkeit abhängig macht und diese Gegenseitigkeit, welche nicht zu vermuten ist[3]), nicht nachgewiesen erscheint. Den

[1]) Bezweifelt das ersuchte österreichische Gericht den Bestand der Gegenseitigkeit, so hat es darüber die für dasselbe bindende Erklärung des Justizministers einzuholen. Ohne Rücksicht auf das Verhalten des Auslandes ist Rechtshilfe zu leisten im Falle des § 183 des Kais. Patentes vom 9. 8. 1854 No. 208 RGBl, welcher durch die Jurisdiktionsnorm unberührt bleibt (Art. VIII Zahl 3 EG z. Jurisdiktionsnorm). Vgl. Justizministerialerlaß vom 10. 10. 1860 Zahl 14939 an das Wiener OLG.

[2]) Zur Vermeidung von Wiederholungen werden wir zitieren: Zivilprozeßordnung (GA 54, 1868) = ZPO, Novelle zur ZPO (GA 59, 1881) = N. z. ZPO, Konkursordnung (GA 17, 1881) = KO, Exekutionsordnung (GA 60, 1881) = EO, Gesetz über das Summarverfahren (GA 18, 1893) = Ges. üb. d. SV.

[3]) Ausnahme gegenüber Oesterreich (§ 63 ZPO). Mit Unrecht führt *Jettel*, Handbuch des intern. Privat- und Strafrechtes, Wien 1893 (S. 20) auch § 71 KO an, weil im Zweifel der Bestand der Gegenseitigkeit, nicht das Gegenteil, der Mangel derselben nachzuweisen ist. Vgl. mit Recht *Magyary* „Internationale Beziehungen des ungarischen Zivilprozeßrechtes" (in ungarischer Sprache) Budapest 1902 S. 13 Anm. 2.

Beweis des Bestandes der Gegenseitigkeit hat diejenige Partei zu beweisen, welche die Existenz derselben behauptet (§ 63 ZPO). Dieser Beweis ist aber kein Tatsachenbeweis, sondern ein Rechtssatzbeweis.[1])

In allen Fällen, in welchen die Leistung der Rechtshilfe dem Auslande gegenüber gesetzlich von der Existenz der Gegenseitigkeit abhängig gemacht ist, können die ungarischen Gerichte Retorsion üben, ohne daß hierzu die Genehmigung der Regierungsbehörde notwendig wäre.[2]) Ist aber die Leistung der Rechtshilfe dem Auslande gegenüber gesetzlich von der Beobachtung der Gegenseitigkeit nicht abhängig gemacht, so ist dieselbe unbedingt zu leisten, wenn auch der Schutz der inländischen Interessenten die Ausübung der Retorsion fordern würde. In solchen Fällen ist die Anwendung der Retorsion Sache der Legislative. „Wie die nicht vermutete Reziprozität ohne Gesetz nicht geübt werden kann, ebenso kann auch die Reziprozität ohne Gesetz vermutet nicht angewendet werden. Rechtsschutz und Rechtshilfe sind, wenn das Gesetz nicht anders verfügt, auch dem Auslande gegenüber unbedingt. Hieraus folgt, daß das ungarische Gericht gegenüber dem Auslande Retorsion nur auf Grund des Gesetzes üben kann. Die Retorsion ist nichts anderes, als das Gegenteil der vermuteten formellen oder materiellen Reziprozität. Nur dann kann von ihr die Rede sein, wenn das Gericht auf Grund des Gesetzes gegenüber dem

[1]) *Meili*, Intern. Zivilprozeßrecht, Zürich 1904, § 28. § 157 ZPO ist modifiziert durch die §§ 63, 215 des Ges. üb. d. SV.

[2]) Vgl. §§ 71 und 75 KO. Ueber die Ausübung der Retorsion ist aber dem Justizministerium Bericht zu erstatten. Diese Berichterstattung hat aber nur den Zweck, die übrigen Gerichte verständigen zu können, daß das Ausland die Reziprozität verletzt hat. So hat das k. ung. Justizministerium mit der Zirkularverordnung vom 10. 6. 1898 Zahl 31774 (*Marschalko*, „Justizministerialverordnungen", Supplementband, Budapest 1902, S. 661) die ungarischen Gerichte verständigt, daß die Exekution auf Grund von Zahlungsaufträgen der Gerichte Bosniens und der Herzegovina nicht zu vollziehen sei, weil im konkreten Falle ein bosnisches Gericht die Exekution auf Grund eines rechtskräftigen wechselrechtlichen Zahlungsauftrages eines ungarischen Gerichtes verweigert hat und diese Verweigerung von der Landesregierung für Bosnien und die Herzegovina in Sarajevo dem § 466 der bosnisch-herzegovinischen ZPO entsprechend erklärt wurde.

Auslande die Reziprozität ohne vorgänglichen Beweis anwendet und demgegenüber bewiesen wird, daß das Ausland sie nicht beobachtet. Sodann weicht auch das Gericht von ihr ab und greift zu dem vom Auslande angewendeten gleichen Mittel, zur Retorsion, d. h. es wird dieselbe nachteilige ausländische prozessuale Norm anwenden, welche das ausländische Gericht angewendet hat. So ist auch die Retorsion eine Grundlage der inländischen Anwendung des ausländischen Prozeßrechtes."[1])

II. Ausländer als Kläger.

Ausländer können vor den ungarischen Gerichten ebenso als Kläger auftreten, wie die ungarischen Staatsangehörigen, weil ihre Fähigkeit, Privatrechte zu erwerben, der bezüglichen Fähigkeit der ungarischen Staatsangehörigen gleich ist. Der als Kläger auftretende Ausländer muß nicht einmal die Reziprozität beweisen.[2]) Weil der Ausländer prinzipiell in bezug auf die Möglichkeit des Erwerbes von Privatrechten dem Inländer gleichgestellt ist, wäre auch die Sicherung der Klagsberechtigung durch internationale Verträge nicht erforderlich. Wir haben aber solche Verträge.[3])

Ein ungarisches Gericht kann Ausländern das Klagsrecht nur absprechen:

1. In Ausübung der Retorsion, d. h. auf Grund gesetzlicher Bestimmung, wenn es amtliche Kenntnis hätte, daß ein ungarischer Staatsangehöriger in jenem Staate, dessen Angehöriger der betreffende Ausländer ist, als Kläger nicht auftreten kann.

2. In jenen Fällen, in welchen ein Ausländer zum Erwerbe eines Privatrechtes nicht fähig ist. So z. B. hat der Ausländer nach ungarischem Rechte kein Autorrecht, ausgenommen, wenn sein Werk bei einem inländischen Verleger erschienen ist oder

---

[1]) ***Magyary*** a. a. O. S. 15.

[2]) Vgl. das Judikat im *Döntvénytár*, Alte Folge XIX 87 (26705/1877).

[3]) So mit Guatemala (GA 37, 1871, Art. 8), Uruguay (GA 47, 1871, Art. 4), Argentinien (GA 48, 1871, Art. 4), Peru (GA 49, 1871, Art. 4), Chile (GA 50, 1871, Art. 4), Hawai (GA 32, 1876, Art. 4), Spanien (GA 16, 1881, Art. 2), Serbien (GA 32, 1882, Art. 1), Italien (GA 6, 1892, Art. 5 im Allgemeinen, in Ansehung des Schutzes von Marken, Mustern und Modellen insbesondere Art. 16).

wenn er im Lande wenigstens seit zwei Jahren wohnhaft ist und hier fortwährend Steuer zahlt (§ 79 des GA 1884 XVI) oder schließlich, wenn sein Recht durch internationale Verträge gesichert wird. Auch ein Markenrecht steht dem Ausländer nur dann zu, wenn der Markenschutz durch internationale Verträge gewährt wird (§ 32 GA 1890 II).

3. In Eheprozessen von Ausländern (vgl. das folgende Kapitel III „Ausländer als Beklagte").

Sowie das italienische, portugiesische, dänische und norwegische Prozeßrecht[1]) die aktorische Kaution nicht kennen, so hat sie auch unsere ZPO nicht gekannt. Erst das Gesetz über das SV hat sie eingeführt und auch auf das ordentliche Verfahren ausgedehnt.[2]) Das Wesen derselben liegt darin, daß der ungarische Staatsangehörige, auch wenn er nicht im Lande wohnt und daselbst kein Vermögen hat, von der Kautionspflicht befreit ist, daß aber der Fremde, auch wenn er im Lande wohnt oder daselbst für die Deckung der Prozeßkosten hinreichendes Vermögen hat, kautionspflichtig ist. Andererseits kann aber der Beklagte, wenn er auch Ausländer ist, aktorische Kaution fordern.[3]) Der Beklagte kann auch ferner in dem Falle Kaution fordern, wenn der Kläger im Laufe des Prozesses ungarischer Staatsbürger zu sein aufhört und der anerkannte Teil der klägerischen Forderung zur Deckung der Prozeßkosten nicht genügend ist (§ 10 Ges. üb. d. SV). Ferner verfügen §§ 11—12 des Ges. üb. d. SV nachstehend:

„§ 11. Die Größe der Kaution setzt nach der wahrscheinlichen Summe der Kosten des Beklagten das Gericht fest.

Die aus einer etwaigen Widerklage des Beklagten entstehenden Kosten können bei dieser Festsetzung nicht in Betracht gezogen werden.

Wenn die festgesetzte Summe im Laufe des Prozesses sich als ungenügend erweisen und die Kosten auch der anerkannte

---

[1]) *Meili* a. a. O, S. 101—102. Auch die bosnisch-herzegovinische ZPO kennt sie nicht.

[2]) Ferner auf das Verfahren in Handelssachen (§ 220 des Ges. üb. d. SV).

[3]) *Magyary* a. a. O. S. 24.

Teil der klägerischen Forderung nicht decken würde, kann der Beklagte weitere Kaution fordern.

§ 12. Die Kaution ist, wenn die Parteien die Art der Sicherheitsleistung einverständlich nicht anders festgesetzt haben, in barem Gelde oder in Wertpapieren, welche für kautionsfähig erklärt werden, zu erlegen. Die Wertpapiere können bis zum $^2/_3$ Teile jenes Kurses, welcher an der Budapester Börse vor dem Tage des Erlages zuletzt notiert wurde, aber keinesfalls über ihren Nominalwert angenommen werden."

Wenn der ausländische Kläger keine Kaution leistet und der Beklagte die prozeßhindernde Einwendung der mangelnden Sicherheitsleistung für die Prozeßkosten rechtzeitig geltend macht (§ 27 Ges. üb. d. SV), so wird das Verfahren ohne meritorische Erledigung der Klage durch Beschluß eingestellt.[1])

Auch ohne Leistung der aktorischen Kaution kann der ausländische Kläger vor den ungarischen Gerichten prozessieren:

1. Wenn in dem Staate, dessen Angehöriger der Kläger ist, die ungarischen Staatsangehörigen in entsprechendem Falle zur Kautionsleistung nicht verhalten werden (§ 9 des Ges. üb. d. SV).

2. Im Falle der infolge öffentlicher gerichtlicher Aufforderung angebrachten Klage und Widerklage (§ 9 a. a. O.).

3. Im Wechselverfahren (§ 220 letzter Absatz a. a. O.).

4. Eine Sicherstellung für die Prozeßkosten kann bei Klagen, welche auf Grund des internationalen Frachtvertrages erhoben werden, nicht gefordert werden (Art. 56 Absatz 2 des in GA XXV, 1892 inartikulierten Berner internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr, vgl. hierzu *Meili* a. a. O. S. 102, sub V).

5. Von den Bürgern jener Staaten kann keine Kaution gefordert werden, welchen das Auftreten als Kläger vor den ungarischen Gerichten nach Art der ungarischen Staatsangehörigen durch internationale Verträge gewährleistet ist.[2]) Der

---

[1]) Vgl. die weiteren Details §§ 28, 29, 30 und 220 des zitierten Gesetzes.

[2]) Vgl. diese Verträge in Note 3 S. 143, ferner *Meili* a. a. O. S. 99, III und *Magyary* a. a. O. S. 26 Note 1.

wichtigste unter diesen internationalen Verträgen ist das in GA XIII, 1899 inartikulierte Haager Uebereinkommen zur Regelung einiger Fragen des internationalen Privatrechts[1]), abgeschlossen am 14. 11. 1896 zwischen Belgien, Spanien, Frankreich, Italien, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz, ausgedehnt laut der Anschlußprotokolle auf Schweden-Norwegen, Oesterreich-Ungarn, auf das Deutsche Reich, Rußland, Dänemark und Rumänien. Artt. 11—13 lauten wie folgt:

„Art. 11. Treten Angehörige eines der Vertragstaaten in einem anderen dieser Staaten als Kläger oder Intervenienten vor Gericht auf, so darf ihnen, sofern sie in irgend einem der Vertragsstaaten ihren Wohnsitz haben, wegen ihrer Eigenschaft als Ausländer oder deswegen, weil sie keinen Wohnsitz oder Aufenthalt im Auslande haben, eine Sicherheitsleistung oder Hinterlegung, unter welcher Benennung es auch sei, nicht auferlegt werden.[2])

---

[1]) Vgl. *Meili* a. a. O. §§ 7 und 20 und den Artikel „Die Haager Konvention über Prozeßkosten und der Handel" (*Berliner Tageblatt,* 1. Beiblatt No. 256 vom 20. 5. 05, „Juristische Rundschau").

[2]) Nach dem Zusatzprotokoll vom 22. 5. 1897 zu Art. 11 gilt folgende Auslegung: „Wenn einer der Vertragsstaaten mit einem anderen dieser Staaten ein Sonderabkommen getroffen hätte, worin die Bedingung des Wohnsitzes (Art. 11) nicht vorkommt, so sind die Angehörigen des ersteren Staates in dem letzteren Staate von der im Art. 11 erwähnten Sicherheitsleistung und Hinterlegung selbst dann befreit, wenn sie nicht ihren Wohnsitz in einem der Vertragsstaaten haben, und zwar in jedem Falle, auf den dieses Sonderabkommen Anwendung findet." Auf dieser Grundlage bleiben die diesbezüglichen Bestimmungen unserer mit Frankreich (GA 1880, XIV), Belgien (GA 1881, V), Italien (GA 1883, XXXIX), Schweiz (GA 1884, XXXVI), Deutschland (GA 1887, X) und Luxemburg (GA 1889, XXXVI) geschlossenen Verträge auch weiter in Geltung, weil in denselben die Befreiung von der Kaution nicht davon abhängig gemacht ist, daß die Partei sich in einem der kontrahierenden Staaten aufhalte oder wohne. *Magyary* a. a. O. S. 25 Note 2. Auch die in dem internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr statuierte Dispensation von der Kaution kommt jedem Interessenten innerhalb des Konventionsgebietes zu, ohne daß das Domizil oder die Staatsangehörigkeit untersucht würde. Die Berner Konvention geht also weiter, als das Haager Uebereinkommen (*Meili* S. 102).

Art. 12. Entscheidungen, wodurch der Kläger oder Intervenient, der nach Art. 11 oder nach dem in dem Staate der Klageerhebung geltenden Rechte von der Sicherheitsleistung oder Hinterlegung befreit war, in die Prozeßkosten verurteilt wurde, sind in jedem der anderen Vertragsstaaten durch die zuständige Behörde nach Maßgabe der dortigen Gesetze vollstreckbar.

Art. 13. Die zuständige Behörde hat ihre Prüfung darauf zu beschränken:

1. Ob nach den Gesetzen des Landes, wo die Verurteilung erfolgt ist, die Ausfertigung der Entscheidung die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt.

2. Ob nach denselben Gesetzen die Entscheidung die Rechtskraft erlangt hat."

Infolge des Anschlusses fast aller europäischen Staaten an das Haager Uebereinkommen sind die obzitierten Normen unseres Prozeßrechtes über die aktorische Kaution auf ein sehr enges Geltungsgebiet beschränkt worden. Dieselben können, soweit Europa in Betracht kommt, nur englischen Klägern und den Angehörigen einiger Balkanstaaten gegenüber, welche als Kläger vor den ungarischen Gerichten auftreten, in Anwendung gebracht werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß auch der Hauptintervenient, wenn er Ausländer ist, in jenen Fällen, in welchen der ausländische Kläger kautionspflichtig ist, gleichfalls Kaution leisten muß, weil er stets selbständiger Kläger ist (§ 22 des Ges. üb. d. SV). Der Nebenintervenient ist aber zur Kautionsleistung nicht verpflichtet, weil unser Prozeßrecht die Kaution nur von einem ausländischen Kläger fordert. Art. 11 des Haager Uebereinkommens befreit auch den als Intervenienten auftretenden Angehörigen eines vertragschließenden Teiles von der Kautionsleistung vor den Gerichten der anderen kontrahierenden Staaten.

Vor den ungarischen Gerichten werden ausländische private Gesellschaften und juristische Personen des Privatrechts zum Genusse einer mit den Inländern gleichen Stellung im Prozesse zugelassen, wenn sie konform dem Gesetze ihres Sitzes konstituiert sind, ohne daß dies durch internationalen Vertrag fest-

gesetzt werden müßte[1]), wenn auch das ungarische Recht die betreffenden Rechtsfiguren der juristischen Personen in ganz gleicher Weise nicht anerkennt oder sie überhaupt nicht kennt.[2]) Nur als Folge der Retorsion kann der ausländischen juristischen Person das *jus standi in judicio* als Klägerin vor den ungarischen Gerichten nicht zustehen. Reziprozität und sonstige Bedingungen müssen nach ungarischem Rechte nur dann bewiesen werden, wenn ausländische Aktiengesellschaften oder Genossenschaften ihren Geschäftsbetrieb auf Ungarn durch Zweigniederlassungen oder durch Agenturen ausdehnen wollen (§§ 210 bis 217 HGB, GA XXXVII, 1875). Wenn sie ohne jene Bedingungen Zweigniederlassungen oder Agenturen errichten, so mangelt denselben die Klagsberechtigung. Ist aber die Eintragung in das Handelsregister erfolgt, so müssen von Fall zu Fall die Reziprozität und die sonstigen Bedingungen nicht nachgewiesen werden. Derjenige, welcher behauptet, daß die zur Zeit der Eintragung bestandenen Bedingungen nicht bestehen, muß diese seine Behauptung beweisen (§ 217, 3 HGB).

III. Ausländer als Beklagte.

Ausländer können bei den ungarischen Gerichten belangt werden, wenn die Kompetenz des ungarischen Gerichtes nach dem ungarischen Prozeßrechte in bezug auf den Ausländer begründet erscheint. Auch jene ausländischen Aktiengesellschaften und Genossenschaften, welche in Ermangelung der gesetzlichen Bedingungen nicht klagsberechtigt sind[3]) und jene ausländischen privaten Gesellschaften, welche das ungarische Recht nicht

[1]) Wie dies z. B. im Handelsvertrage mit Deutschland (GA 1892, III) bezüglich der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und anderer Versicherungsgesellschaften vereinbart wurde (Art. 19). Auch mit Griechenland besteht ein nur zwischen den beiden Regierungen geschlossenes Uebereinkommen betreffend die wechselseitige Anerkennung des *jus standi in judicio* von Kommanditgesellschaften und Aktiengesellschaften, vgl. Verordnung des Justizminist. vom 17. 6. 1889 bei *Marschalko* a. a. O. IV 497.

[2]) *Meili* a. a. O. S. 86 ff. So kennt z. B. das ungarische Recht nicht die Kommanditgesellschaft auf Aktien, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

[3]) Vgl. Kapitel II, letzter Absatz.

kennt[1]), können vor den ungarischen Gerichten belangt werden.[2])

In folgenden Fällen unterstehen Ausländer der Jurisdiktion der ungarischen Gerichte nicht:

1. In den Eheprozessen von Ausländern können die ungarischen Gerichte (§ 116 GA XXXI, 1894) nur dann verfahren, wenn das Urteil in jenem Staate, dessen Angehörige die Ehegenossen sind, wirksam ist.[3]) Hiervon gibt es aber zwei Ausnahmen:

a) Die Ehegattin, welche in der Zeit, die ihrer auf dem Gebiete Ungarns mit einem Ausländer geschlossenen Ehe unmittelbar vorangegangen war, ungarische Staatsbürgerin gewesen ist, kann gegen ihren Ehemann vor den ungarischen Gerichten einen Ungültigkeitsprozeß anhängig machen, wenn sie ihrem Ehemanne nach der Schließung der Ehe in das Ausland nicht gefolgt ist (§ 117 Abs. 1 des GA XXXI, 1894).

b) Wenn der Ehegatte ungarischer Staatsbürger ist und nach Begehung einer Handlung, welche einen Scheidungsgrund bildet, Bürger eines anderen Staates wurde, seine Ehegattin aber ihm nicht in das Ausland gefolgt ist, so kann die Ehegattin gegen ihn wegen Scheidung der Ehe auch vor den ungarischen Gerichten klagbar auftreten (§ 117 Abs. 2 GA XXXI, 1894).

2. Die exterritorialen Personen sind nach völkerrechtlichem Grundsatze der inländischen Gerichtsbarkeit nicht unterworfen. Welche Personen exterritorial sind, ist nirgends in unseren Zivilprozeßgesetzen ausgesprochen, nur § 272 der ZPO bestimmt, daß alle Zustellungen an die bei dem k. und k. Hofe befindlichen fremden Gesandten und an die zu diesen Gesandtschaften gehörigen Personen im Wege des Obersthofmarschallamtes in Wien bewirkt werden. Es ist also eine im Laufe des Prozesses fest-

[1]) Vgl. Note 2 S. 148.

[2]) *Magyary* a. a. O. S. 28—29.

[3]) Wenn aber ausländische Ehegenossen sich in Ungarn aufhalten, können die ungarischen Gerichte Verfügungen auf Grund der §§ 98, 101—103 des Ehegesetzes (Trennung von Tisch und Bett, provisorische Verfügungen bezüglich der Unterbringung der gemeinsamen minderjährigen Kinder, des Unterhaltes derselben und der Ehegattin) auch dann treffen, wenn der Eheprozeß nicht zu ihrer Gerichtsbarkeit gehört (§ 118 GA XXXI, 1894).

zustellende Tatfrage, ob einer Person das Recht der Exterritorialität zusteht. Die Vorschrift des § 31 der StPO (§ 31 GA XXXIII, 1896), daß im Zweifel die Wohlmeinung des Justizministers einzuholen sei, welche für das Gericht bindend ist[1]), kann auf das Zivilverfahren nicht ausgedehnt werden. Keinem Zweifel kann es aber unterliegen, weil es die allgemeine völkerrechtliche Auffassung ist, daß

a) die Exterritorialität dann zessiert, wenn die Privilegierten darauf verzichten[2]) und

b) bezüglich der Immobilien, welche der Exterritoriale im Empfangsstaate besitzt oder wenn die Rechtssache ihre dinglichen Rechte an inländischen Liegenschaften anderer Personen zum Gegenstande hat.[3])

Die Konsulen sind nicht exterritorial, vgl. den Staatsvertrag zwischen Oesterreich und Frankreich vom 11. 11. 1866 No. 167 des österr. RGBl über die Vorrechte und den Wirkungskreis der gegenseitigen Konsulen in den beiden Staaten (im Sinne des Art. II des GA XVI, 1867 bezw. des Art. II GA XX, 1878, GA XXIV, 1887 auch für Ungarn in Geltung), ferner die Verträge mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika (GA 1871, 36), mit Portugal (GA 1874, 32), mit Italien (1875, 13), mit Serbien (GA 1882, 35), auf Grund der Meistbegünstigung mit Hawai (GA 1876, 32), mit Spanien (GA 1881, 16), mit Guatemala (GA 1871, 27), mit Argentinien (GA 1871, 48), mit Uruguay (GA 1871, 47), mit Peru (GA 1871, 49) mit Chile (GA 1871, 50), mit Schweden-Norwegen (GA 1874, 12), mit Deutschland (GA 1892, 3), mit der Schweiz (GA 1892, 7), mit Belgien (GA 1892, 8). Auf Grund dieser Verträge stehen den

---

[1]) Ebenso Art. IX, Absatz 3 des EG zur österreichischen Jurisdiktionsnorm.

[2]) Ausdrücklich ausgesprochen in dem EG zur österreichischen Jurisdiktionsnorm Art. III, Zahl 3 und Art. IX, Absatz 2. Vgl. *Meili* a. a. O. S. 345.

[3]) Vgl. z. B. § 20 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes, Art. IX, Absatz 2 des letztzitierten österreichischen Gesetzes und § 85 der österreichischen Jurisdiktionsnorm. Vgl. auch *Meili* S. 345—346, ebenso *Magyary* S. 31—32.

Konsulatsbeamten in streitigen Zivilrechtssachen nur zwei Begünstigungen zu[1]:

a) Wenn sie Kaufleute sind, kann die persönliche Haft gegen sie nur wegen Handels-, nicht aber wegen zivilrechtlicher Angelegenheiten in Anwendung kommen, sofern die Personalhaft auf privatrechtlichem Gebiete überhaupt zulässig ist (Art. II des französischen, nordamerikanischen und portugiesischen Vertrages).

b) Insofern sie Angehörige des ernennenden Staates, nach dem italienischen und serbischen Vertrage überdies, wenn sie keinen Handel oder Gewerbe betreiben, sind sie nicht verpflichtet, vor den Gerichten jenes Staates, in welchem sie residieren, als Zeugen zu erscheinen, sondern sie sind entweder in ihrer Wohnung abzuhören oder haben eine schriftliche Erklärung abzugeben.

3. Es ist eine im Völkerrechte sehr verbreitete Ansicht, daß ein Staat vor den Gerichten eines anderen Staates als Beklagter nicht belangt werden kann.[2] Dies gilt auch in bezug auf ausländische Staatshäupter im Allgemeinen und nicht nur dann, wenn sie sich auf dem Gebiete des fremden Staates befinden.[3] Ausnahmen sind nur zulässig, wenn der ausländische Staat oder das ausländische Staatshaupt sich den Gerichten des andern Staates freiwillig unterworfen haben[4] oder wenn es sich um ihre ausländische Immobilien betreffenden dinglichen Rechte handelt. Für diese Ansicht wird angeführt, es widerspreche der Unabhängigkeit des Staates, daß über ihn und über das Staatshaupt das Gericht eines fremden Staates urteile. Dies sei auch der Grund, daß die ausländischen diplomatischen Vertreter von der inländischen Gerichtsbarkeit eximiert sind. Es wäre auch ein Widerspruch, diesen die Exemption zu gewähren,

[1]) Vgl. die Verordnung des k. ung. Justizministeriums Zahl 21166/1893 bei *Marschalko* a. a. O. IV S. 435, ferner *Meili* S. 350 ff.

[2]) *Meili* S. 356 ff.

[3]) *Meili* S. 346.

[4]) In der oberstgerichtlichen Plenarentscheidung („*Döntvénytár*" Zahl 12772/1875, Alte Folge XIV 25) wurde ausgesprochen, daß ein regierender ausländischer Fürst in Ansehung der persönlichen Klagen nur im Falle freiwilliger Unterwerfung vor den inländischen Gerichten belangt werden kann.

dem Staate aber und dem Staatshaupte, welche sie vertreten, zu verweigern. Diese Argumentation ist aber nicht stichhaltig, weil die Exemption den diplomatischen Vertretern nicht unter dem Titel der Unabhängigkeit der Staaten, sondern deshalb zusteht, daß sie in ihrer Funktion durch Prozesse, welche wider sie anhängig gemacht werden, nicht gestört werden sollen. Dies gilt aber nicht für den Staat und für das Staatshaupt, wenn letzterer nicht im Auslande weilt. Es besteht daher kein Grund, weshalb sie vor den Gerichten eines anderen Staates nicht belangbar wären, nachdem Exemptionen von der Gerichtsbarkeit auf einen möglichst engen Kreis zu beschränken sind, d. h. nur auf jene Fälle, in welchen ein unumgängliches internationales Bedürfnis die Exemption rechtfertigt.[1])

IV. Maßgebliches Recht für die Beurteilung der Prozeßfähigkeit von Ausländern.

Die Frage der Prozeßfähigkeit ist keine Frage des Prozeßrechtes, sondern des materiellen Rechtes.[2]) Wer nach den Normen des materiellen Rechtes selbständig gültige Verpflichtungen eingehen kann, ist auch insoweit selbständig vor Gericht als Partei zu handeln fähig (Prozeßfähigkeit). Weil aber im Sinne unserer Gesetze die materielle Handlungsfähigkeit der Ausländer nach der *lex patriae* des Ausländers zu beurteilen ist (§§ 61, 63, 64 GA XX, 1877, § 95 GA XXVII, 1876 und §§ 108—113 GA XXXI, 1894), so muß auch die Prozeßfähigkeit der Ausländer nach ihrer *lex patriae* beurteilt werden. Ist der Ausländer nach seiner *lex patriae* prozeßfähig, so kann er im Prozesse vor den ungarischen Gerichten selbst auftreten oder zur Prozeßführung persönlich Vollmacht erteilen. Eine Ausnahme besteht nur in jenen Fällen, in welchen für die ungarischen Staatsangehörigen Anwaltszwang besteht. In diesen Fällen muß sich auch der vor den ungarischen Gerichten prozessierende Ausländer durch einen Anwalt vertreten lassen, wenn er auch nach seinen heimatlichen Gesetzen keinen Anwalt benötigen würde. Nicht anwendbar für das ungarische Recht ist dagegen

[1]) So mit Recht *Magyary* S. 33.
[2]) *Meili* S. 80 ff.

die im § 55 der deutschen und im § 3 der österreichischen ZPO statuierte Norm, daß ein Ausländer, welchem nach seiner *lex patriae* die Prozeßfähigkeit mangelt, als prozeßfähig gilt, wenn ihm nach der *lex fori* die Prozeßfähigkeit zusteht. Diese in unserer Wechselordnung (§ 95 GA XXVII, 1876) im Interesse der Sicherheit des inländischen Verkehres statuierte Norm, welche als singuläre Vorschrift für das allgemeine Privatrecht nicht gilt, kann auch für das Zivilprozeßrecht nicht gelten. Aus ihrer Anwendung können nur Komplikationen entstehen, weil jener Staat, dessen Angehöriger der prozeßunfähige Ausländer ist, die Folgen des wider den letzteren abgeführten Prozesses nicht anerkennen wird, wenn er ansonst die Anerkennung der Folgen des Prozesses auch nicht versagen würde. Auch läßt sich nicht behaupten, daß die erwähnte Norm der im internationalen Rechte allgemein verbreiteten Auffassung entspricht.[1])

Aus der Tatsache, daß die Prozeßfähigkeit der Ausländer nach ihrer *lex patriae* zu beurteilen ist, folgt ferner:

1. Das ausländische Recht, die *lex patriae* des Ausländers ist maßgebend für die Entscheidung der Frage, inwiefern ein Ausländer vor den ungarischen Gerichten nur im Wege seines gesetzlichen Vertreters als Beklagter belangt werden könne.[2])

2. Das ausländische Recht entscheidet auch über die Frage, welche Personen als gesetzliche Vertreter des prozeßunfähigen Ausländers zu betrachten seien und ob dieselben zur Prozeßführung behördlicher Genehmigung bedürfen. Was aber den Rechtskreis des gesetzlichen Vertreters, sowie überhaupt des von einer ausländischen Partei bestellten Prozeßbevollmächtigten

[1]) *Meili* S. 89, II. *Magyary* widerlegt selbst diese eine Behauptung durch die S. 35 Note 2 zitierten angesehenen Schriftsteller, welche die Norm verwerfen.

[2]) *Magyary*, S. 36, welcher die Anwendbarkeit der im § 55 der deutschen und im § 3 der österreichischen ZPO statuierten oberwähnten Norm (vgl. vorige Note) auch für das ungarische Recht behauptet, muß auch in diesem Falle konsequent behaupten, daß das inländische Recht maßgebend sei, wenn im Sinne desselben kein gesetzlicher Vertreter notwendig ist. Er selbst hebt aber die Komplikationen hervor, welche aus der Anwendung des inländischen Rechtes entstehen können.

anbelangt, ist ausschließlich die *lex fori* maßgebend, gemäß welcher sie auch solche Prozeßhandlungen vollziehen können (z. B. Vergleiche schließen), zu welchen sie nach dem ausländischen Rechte (nach der *lex patriae* der ausländischen Prozeßpartei) eventuell nicht berechtigt wären.[1])

V. Armenrecht.

Bezüglich der Gewährung des Armenrechtes zugunsten von Ausländern galt in einzelnen Staaten der Satz, daß der Fremde nur diejenigen Rechte genießt, die ihm ausdrücklich eingeräumt sind, während in anderen Staaten der Grundsatz der Reziprozität entscheidend ist.[2]) Nach unseren Zivilprozeßgesetzen muß das Armenrecht den Ausländern unbedingt gewährt werden, weil keine gesetzliche Vorschrift existiert, welche das Gegenteil verfügen würde. Wir hatten übrigens eine Reihe internationaler Verträge, in welchen Ausländern die Gewährung des Armenrechtes zugesichert wurde. Der größte Teil dieser Verträge hat aber seine Wirksamkeit durch die Haager Uebereinkunft, welcher auch Ungarn beigetreten ist (GA XIII, 1899), bereits verloren.[3]) Nachdem aber der Satz, daß die Ausländer ganz so zum Armenrecht zugelassen werden müssen, wie die Einheimischen, in Ungarn, wie oben erwähnt, stets in Geltung war und unsere Zivilprozeßgesetze die Gewährung des Armenrechtes an Ausländer nicht einmal an die Beobachtung der Gegenseitigkeit geknüpft haben, weshalb auch die vertragsmäßige Zusicherung an einzelne ausländische Staaten seitens Ungarns nicht notwendig war, so ist in den Artt. 14—16 des Haager Uebereinkommens Ungarn gegenüber kein Fortschritt vom Gesichtspunkte der internationalen Humanität gelegen.

VI. Ausdehnung der Kompetenz der ungarischen Gerichte in bezug auf Ausländer.

Angesichts des heutigen internationalen Rechtszustandes hat der ausländische Prozeß im Inlande entweder keine Wirkung

[1]) So auch *Magyary* a. a. O.
[2]) *Meili* S. 111.
[3]) *Meili* S. 114, II.

oder diese Wirkung kommt ihm nur unter gewissen strengeren Bedingungen zu, als dem inländischen Prozesse. Diese Tatsache hat die Gesetzgebungen veranlaßt, daß sie in bezug auf solche Beklagte, welche nicht im Inlande wohnen, daselbst sich nicht aufhalten oder keinen Sitz haben, ihre Gerichte auch auf Grund solcher Tatsachen für zuständig erklären, auf Grund deren sie die Kompetenz derselben in sonstigen Fällen nicht feststellen. Die Gesetzgebungen gliedern sich in dieser Hinsicht in zwei Gruppen. In die erste Gruppe, welche diese ausnahmsweise Kompetenz in den erwähnten Fällen jedermann gegenüber feststellen, ist die österreichische Gesetzgebung einzureihen (§§ 67 und 99 der Jurisdiktionsnorm), während zur zweiten Gruppe die ungarische ZPO gehört, welche die erwähnte ausnahmsweise Kompetenz nur in bezug auf Ausländer statuiert.

§ 34 der ZPO (GA 54, 1868) verfügt nämlich, daß „Fremde insofern sie im Lande belangt werden können, der Zuständigkeit ihres ordentlichen Aufenthaltes oder ihres etwaigen Besitzes unterworfen sind." Unter Fremden sind, wie aus dem mitgeteilten Texte des § 34 hervorgeht, nicht ungarische Staatsangehörige zu verstehen. In bezug auf diese als Beklagte bestehen vorerst dieselben Gerichtsstände, wie in bezug auf ungarische Staatsangehörige. Unter dieselben gehört auch der Gerichtsstand des ordentlichen Aufenthaltes, welchen § 34 ZPO besonders hervorhebt. Wäre aber die Kompetenz der ungarischen Gerichte auf diese Weise nicht begründet, so ist in bezug auf Ausländer der Gerichtsstand „ihres etwaigen Besitzes"[1]) gegeben, bei welchem sie als subsidiärem Gerichtsstande in allen Rechtssachen belangt werden können, wofern gesetzlich keine Ausnahmen bestehen. Dieser Gerichtsstand des etwaigen Besitzes kann aber auf ungarische Staatsangehörige, welche nicht im Inlande wohnen oder daselbst sich nicht aufhalten, keine Anwendung finden; dieselben müssen also in diesem Falle, wenn

[1]) Daß unter Besitz nur unbewegliches Gut zu verstehen sei, wie die ungarischen Schriftsteller (vgl. *Magyary* S. 41) lehren, geht aus dem Wortlaute des § 34 ZPO nicht hervor. A. M. die k. Tafel in Budapest, welche unter Besitz auch „bewegliches Vermögen" versteht. 1032/92. *Márkus* III 299.

sie auch im Inlande etwaigen Besitz haben, im Auslande belangt werden. Die Norm des § 34 ZPO ist verfehlt, weil sie die durch die Lage des Vermögens begründete Kompetenz nur in bezug auf nicht ungarische Staatsangehörige feststellt, während doch der Gläubiger jedermann gegenüber des Schutzes bedarf, in dieser Hinsicht daher nicht maßgebend sein kann, ob der Beklagte ungarischer Staatsangehöriger ist oder nicht.[1])

Noch weiter geht § 33 der ZPO in der Feststellung der ausnahmsweisen Kompetenz solchen ausländischen Gesellschaften gegenüber, deren Direktion sich außerhalb des Landes befindet. Dieselben sind der Kompetenz jenes inländischen Gerichtes unterworfen, in dessen Sprengel die Repräsentanz und wofern eine solche nicht besteht, die Generalagentur domiziliert; in Ermangelung derselben, wo die Gesellschaft unbewegliches Vermögen besitzt und sofern sie auch kein unbewegliches Vermögen besitzen sollte, wo jenes Geschäft geschlossen wurde, aus welchem die Forderung entsteht.

In bezug auf einzelne Rechtsachen, welche aus dem internationalen Verkehre entstehen, wird die Kompetenz durch internationale Vereinbarungen geregelt. So z. B. bestimmt Art. 27 des Berner internationalen Uebereinkommens über den Eisenbahnfrachtverkehr (GA 1892, XXV), daß Ansprüche aus dem internationalen Frachtvertrage nur vor einem Gerichte des Staates anhängig gemacht werden können, in welchem die beklagte Bahn ihren Wohnsitz hat und welches nach den Gesetzen dieses Landes zuständig ist. Nach dem mit Frankreich am 11. 12. 1866 geschlossenen Staatsvertrage (vgl. GA 1879, III und GA 1884, VI) über die Behandlung der Verlassenschaften der gegenseitigen Staatsangehörigen[2]) wird die Erbfolge in Beziehung auf unbewegliches Vermögen durch die Gesetze des Landes geregelt, in welchem die unbeweglichen Güter liegen und das Erkenntnis über alle den unbeweglichen Nachlaß betreffenden Forderungen und Streitigkeiten steht ausschließlich

[1]) *Magyary* S. 44.

[2]) Kundgemacht im österreichischen RGBl No. 168 und mit Verordnung des k. ung. Justizministers vom 15. 3. 1879, Zahl 4611 (bei *Marschalko* IV No. 747 S. 480—484).

den Gerichten dieses Landes zu (Art. II). Ebenso steht die Entscheidung hinsichtlich der Ansprüche auf das bewegliche, in einem der beiden Länder von Untertanen des anderen hinterlassene Vermögen, dieselben mögen zur Zeit ihres Ablebens daselbst ansässig oder nur auf der Durchreise begriffen gewesen sein, dem *forum rei sitae* zu, insoweit dieselben nicht auf dem Titel des Erbrechtes oder Vermächtnisses beruhen (Art. II Abs. 2 und Art. III Zahl 5). Uebereinstimmende Bestimmungen in dieser Materie sind enthalten in den mit Portugal (GA 1879, XXXII Art. 10), mit Italien (GA 1875, XIII Art. 12 Zahl 6) und mit Serbien (GA 1882, XXXIII Art. 2 und 3 Zahl 6) geschlossenen Staatsverträgen und in dem Zusatzartikel vom 12. 6. 1856 zu dem mit Griechenland am 4. 3. 1835 geschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage (vgl. die Verordnung des k. ung. Justizministers vom 1. 8. 1883 Zahl 36757/82 bei *Marschalko* IV. Bd. No. 755 S. 495—497).

Wenn in einem Staatsgebiete gegen ausländische Staatsangehörige in bürgerlichen Rechtssachen Klagen vor Gerichten zugelassen werden, welchen nach der *lex patriae* des ausländischen Staatsangehörigen für derlei Rechtssachen überhaupt keine oder nur eine beschränkte Zuständigkeit zukommen würde, so kann sich der ausländische Staat nur durch Anwendung des Grundsatzes der materiellen Reziprozität schützen, d. h. den gleichen Gerichtsstand gegen die Angehörigen jenes Staatsgebietes auch bei den inländischen Gerichten für begründet erklären. Die Anwendung des Grundsatzes der materiellen Reziprozität ist nichts anderes, als Retorsion, zu welcher aber die ungarischen Gerichte in Ermangelung einer positiven gesetzlichen Vorschrift nicht berechtigt sind.[1])

VII. Einschränkung der Kompetenz der ungarischen Gerichte in bezug auf das Ausland.

Eine solche Einschränkung kann entweder durch gesetzliche Verfügung oder durch Parteienvereinbarung erfolgen.

[1]) Mit Ausnahme des k. Bezirksgerichtes und Gerichtshofes in Fiume auf Grund der daselbst noch in Geltung stehenden Jurisdiktionsnorm vom 16. 2. 1853 (§ 29 Zahl 1), vgl. die Entscheidung der k. ung. Kurie vom

1. Von jenen Fällen, in welchen die Einschränkung der Kompetenz der inländischen Gerichte auf Grund gesetzlicher Verfügung eintritt, haben wir schon im Kapitel III („Ausländer als Beklagte") gesprochen. Hier ist noch die Frage zu erörtern, ob in jenen Fällen, in welchen die Kompetenz der inländischen Gerichte gesetzlich exklusiv festgestellt ist, diese Exklusivität in bezug auf das Ausland eine Einschränkung der Kompetenz der inländischen Gerichte insolviert. Diese Frage muß verneint werden, weil der Staat die Exklusivität nur für seine Gerichte statuiert, nicht auch dem Auslande gegenüber. Demzufolge kann das inländische Gericht in einer ausländischen Rechtssache (z. B. über das Eigentumsrecht einer ausländischen Liegenschaft), in welcher es mangels des ausschließlichen Kompetenzgrundes nicht ständig ist, doch judizieren, wenn es nur auf anderer Grundlage kompetent ist (wenn z. B. die Parteien die Kompetenz des inländischen Gerichtes vereinbart haben), ohne Rücksicht darauf, ob die ausländische Gerichtsbarkeit für jene Rechtssache exklusiv festgestellt ist. Denn die Fragen der Kompetenz gehören zu den *Ordinatoria litis* und die interne Gesetzgebung ist deswegen zunächst frei, sie nach eigenem Gutdünken zu ordnen. Der urteilende Richter ist nicht berechtigt und nicht verpflichtet, auf auswärtige Normen über die Kompetenz Rücksicht zu nehmen. Er hat sich nicht durch die Erwägung leiten zu lassen, ob ein anderer Staat das Urteil anerkenne oder nicht.[1]) Uebrigens ist nicht ausgeschlossen, daß ein solches Urteil auch im Inlande rechtswirksam sei, wenn z. B. der Kläger wegen Feststellung eines Eigentumsrechtes an einer ausländischen Liegenschaft den Prozeß vor dem inländischen Gericht deshalb anhängig gemacht hat, daß das Urteil in einem anderen vor dem inländischen Gerichte abzuführenden Prozesse als Präjudiz diene.[2])

2. Was die Frage der Einschränkung der Kompetenz der inländischen Gerichte durch Vereinbarung der Parteien anbe-

29. 9. 04, Zahl 1043 (*„Döntvénytár"* des *„Jogtudományi Közlöny"* IV. Folge, 1. Band, No. 51, S. 73—74). Uebereinstimmend die österreichische Jurisdiktionsnorm § 101.

[1]) *Meili* a. a. S. 197.

[2]) *Magyary* a. a. O. S. 49.

langt, so ist in unseren Zivilprozeßgesetzen keine Norm darüber enthalten, ob durch Vereinbarung der Parteien die exklusive Kompetenz ausländischer Gerichte bedungen werden könne. Die Frage muß bejaht werden. Sowie es den Parteien frei steht, ihre Rechtsangelegenheiten ganz der Judikatur der staatlichen Gerichte zu entziehen (z. B. Einigung auf ein Schiedsgericht), so muß es ihnen auch frei stehen, anstatt der inländischen Judikatur die ausländische Gerichtsbarkeit zu vereinbaren. Dieser Satz ist aber zwei Beschränkungen unterworfen:

a) ausgenommen sind jene Fälle, in welchen das inländische Gesetz einen Ausschluß der inländischen Gerichtsbarkeit durch Parteivereinbarung nicht zuläßt, vgl. inbesonders § 53 ZPO.

b) wenn das inländische Recht die Rechtswirksamkeit des ausländischen Urteils nicht anerkennt. Wenn das ausländische Urteil im Inlande nicht rechtswirksam ist, so kann das inländische Gericht seine Kompetenz nicht ablehnen, wenn auch der Kläger die exklusive Kompetenz des ausländischen Gerichtes für sich anerkannt hätte. Eine Ablehnung der Kompetenz seitens des zuständigen inländischen Gerichtes wäre *denegatio justitiae*. Der Fall ist, wie *Magyary*[4]) richtig bemerkt, ganz so zu behandeln, wie der unzulässige Verzicht auf ein Rechtsmittel (§ 31 des GA 59, 1881, Novelle zur ZPO und § 217 des Ges. üb. d. SV).

[4]) A. a. O. S. 50, Note 3.

Das Seekabel in Kriegszeit.

Eine Darstellung des geltenden Rechtes.

Von Dr. **Sigmund Cybichowski** in München.

Einleitung.

Da eine Neutralisierung der Seekabel nicht gelungen ist und ihre Rechtslage im Kriege auch nicht vertraglich geregelt worden ist, so haben viele die Kabel für rechtlos gehalten, nicht nur Laien, sondern auch Juristen. So erwiderte Sir *Sherston Baker*, der im Juni 1898 in London einen Vortrag über die „Rechte und Pflichten der Kriegführenden und Neutralen" hielt, auf die Frage, wie eine Kabelzerschneidung in Kriegszeit zu werten sei, daß es weder eine Regel, noch einen Präzedenzfall gäbe, der die Meinung zu leiten und zu kontrollieren erlaubte. Andere haben nach dem Recht der Kabel gesucht, am gründlichsten der frühere Gerichtsassessor und jetzige Amtsrichter Dr. *F. Scholz.*[1]) Was seinem Buche hohen Wert verleiht, das ist das Bestreben, für alle Fragen, die in Betracht kommen, eine Rechtsbasis zu finden, was ja recht eigentlich die Aufgabe der Theorie bildet. Wenn ein Praktiker es z. B. für selbstverständlich hält, daß ein Kabel zwischen dem Lande kriegführender Staaten überall zerschnitten werden darf, so kann das nicht befremden. Wenn aber ein Theoretiker ebenso handelt, so versündigt er sich an der Wissenschaft. Das Kabel kann ja neutrales Privateigentum sein, das unverletzlich ist. Ebensowenig ist es wissenschaftlich zulässig, die Kabel zwischen neutralen Ländern ohne Beweis für unverletzlich zu erklären, da sie ja dem Feinde gehören können und feindliches Eigentum zur See verletzlich ist, falls es nicht von einer neutralen Flagge gedeckt ist. *Jouhannaud* hätte daher in seiner Doktordissertation nicht folgende Worte schreiben dürfen:

[1]) Krieg und Seekabel, Berlin 1904, 161 Seiten.

„Rappelons, avant d'entreprendre cet examen, les termes précis du problème. Les câbles unissant deux territoires neutres étant inviolables, et ceux qui unissent les deux belligérants ou deux points du territoire d'un même belligérant étant, au contraire, sujets en principe à destruction, le problème ne se posera réellement que pour le câble unissant le territoire d'un belligérant à un territoire neutre." [1])

Platz hatte er in seinem Buch, das 320 Seiten gr. 8° umfaßt, reichlich; mildernd fällt jedoch in's Gewicht, daß Forscher von bedeutendem Ruf ganz ebenso zu Werke gegangen sind.

Unbefriedigt von den bisher vertretenen Theorien, hat *Scholz* eine neue aufgestellt, behauptend, daß die Kabel Land sind in jeder Beziehung und daher dem Landkriegsrecht unterliegen. Weil ihm jedoch diese Theorie als angreifbar erschien und es ihm auch nicht gelang, den anderen Ansichten den Todesstoß zu versetzen, so hat er sie vom Standpunkt ihrer Autoren ausführlichst erörtert, was natürlich eine einfache und klare Darstellung ausschloß. Bereits dem Juristen ist es schwer, sich in dem Durch- und Nebeneinander der Theorien auszukennen, und erst dem Laien! Die Wirkung des Buches auf gebildete Nichtjuristen läßt sich — das ist von besonderer Bedeutung — dokumentarisch nachweisen; der Ingenieur Dr. phil. *Hennig* schrieb nämlich:

„*Scholz* hat zwar neuerdings in seinem schon genannten Werke eine große Reihe von höchst beachtenswerten und juristisch gründlich durchdachten Leitsätzen auch für diese schwierigen Fragen aufgestellt, aber von einem positiven, international anerkannten Völkerrecht kann in bezug auf die Seekabel vorläufig nicht die Rede sein, und wenn es heute einem kriegführenden Staate einfallen sollte, gegen neutrale Kabel noch viel rücksichtsloser vorzugehen, als die Amerikaner es im Jahre 1898 taten, so würde eine Verletzung des positiven Völkerrechts auch noch nicht in Frage kommen, da die Seekabel eben im Kriege bisher faktisch rechtlos sind! . . . Jedenfalls ist soviel klar und wohl von allen Seiten anerkannt, daß die absolute Unklarheit, welche über die rechtliche Stellung der Kabel in Kriegszeiten gegenwärtig herrscht, je eher je lieber beseitigt werden muß." [2])

Kabel werden aber nicht Juristen abschneiden, sondern Laien; die Rechtslage der Kabel interessiert in erster Reihe

[1]) *Les câbles sous-marins. Leur protection en temps de paix et en temps de guerre.* Paris 1904, S. 210.

[2]) Ztsch. XIV 392 f., 397.

nicht die Juristen, sondern die Aktionäre und Ingenieure der Kabelunternehmungen und die Offiziere der Kriegsflotten. Daraus erklärt sich das rege Interesse, mit dem die Probleme des Kabelrechts von so vielen Nichtjuristen verfolgt werden; daraus erklärt sich, daß über das Kabelrecht neben vielen Juristen auch sehr viele Laien geschrieben haben, so daß die Zahl der vorhandenen Aeußerungen größer wie 100 ist. Wenn auch bezweifelt werden kann, daß die Jurisprudenz Gemeinverständlichkeit anzustreben hat, so ist doch unbestreitbar, daß ein Jurist, der das Kabelrecht bearbeitet, so zu schreiben hat, daß ihn jeder Gebildete verstehen kann. Die Wissenschaft soll dem Leben dienen, und das Leben sind hier die Laien.

Eine möglichst einfache und möglichst verständliche Darstellung war meine Aufgabe. Nach einem kurzen Rückblick auf die Kabelpraxis und die bisher vertretenen Anschauungen habe ich eine neue Theorie so knapp wie möglich begründet, wobei freilich an einigen Stellen weit ausgeholt werden mußte. Aber das war notwendig, da sonst die Ergebnisse in der Luft geschwebt hätten. Es mag überflüssig erscheinen, gelegentlich einer Spezialaufgabe vom Wesen des Kriegsrechts und der Analogie zu handeln; und doch hat mir erst der Hinweis auf das Wesen des Kriegsrechts den Aufbau der eigenen Theorie ermöglicht und die Betrachtung der Analogie erst zum Hebel verholfen, mit dem viele abweichende Ansichten mühelos aus den Angeln zu heben sind.

Trotzdem die drahtlose Telegraphie große Fortschritte gemacht hat, ist eine Untersuchung des Kabelkriegsrechts nicht überflüssig, da nach dem Urteil namhafter Physiker geradezu neue Erfindungen gemacht werden müßten, wenn die drahtlose Telegraphie der drahtlichen ebenbürtig werden sollte, ganz abgesehen davon, daß die Ergebnisse der Kabeltheorie sich auch auf die telephonischen Kabel beziehen und zudem in nicht geringem Umfang für das Recht der drahtlosen Telegraphie verwertet werden können. Das beweist vor allem die Schrift von *Scholz:* Drahtlose Telegraphie und Neutralität (Berlin 1905).[1])

[1]) Vgl. auch die Aeußerung von *F. Stoerk* im *Annuaire de l'Institut de droit int.* T. 19, S. 312.

I. Die Kabelpraxis.

Kabelabschneidungen sind bereits vor dem spanisch-amerikanischen Kriege vorgekommen, haben aber, soweit bekannt, weder zu diplomatischen Unterhandlungen, noch zu einem gerichtlichen Verfahren Anlaß gegeben und sind daher auch von der Theorie nicht ergründet worden. [1]) Erwähnung verdient, daß die Chilenen im Kriege mit Peru 1882 Kabel, die beide Länder verbanden, im Küstenmeer und anscheinend auch auf hoher See zerschnitten. Die englische Gesellschaft, welcher die Linien gehörten, forderte von Chile Ersatz allen direkten und indirekten Schadens, der aus den Zerschneidungen erwachsen war. Chile erkannte willig an, daß es Entschädigung zu leisten habe, weigerte sich jedoch, mehr als die Reparaturkosten zu ersetzen. Die Gesellschaft nahm die ihr von Chile angebotene Summe an und erklärte sich für alle Ansprüche abgefunden. [2]) Zu diplomatischen Schritten und theoretischer Erörterung haben erst die Kabeleingriffe des spanisch-amerikanischen Krieges gegeben. Die in vielen Beziehungen interessante Praxis sei kurz geschildert; auch die politisch, national und militärisch bedeutsamen Momente sollen gleich hier hervorgehoben werden und nicht erst am Schluß der Abhandlung, wie dies Regel ist.

Trotzdem Spanien seit mehreren Jahren gegen den kubanischen Aufstand zu kämpfen hatte, der von Amerikanern offen begünstigt wurde, traf es keine Maßnahmen, um den telegraphischen Verkehr mit der „Perle der Antillen“ für den Fall eines Konfliktes mit Amerika zu sichern. Es sorgte weder für den Bau einer eigenen Kabelverbindung mit Kuba, noch befestigte es durch Aufführung von Strandbatterien die Landungspunkte der fremden Kabel auf der Insel, was ihm verhängnisvoll werden sollte. Auch Schiffe zur Ausbesserung zerschnittener Linien hatte es nicht zur Verfügung. Sämtliche Linien, auf denen spanische Telegramme Kuba und ebenso die Philippinen erreichen konnten, berührten fremdes Gebiet, vor allem Nord-

[1]) *T. E. Holland, Des câbles sous-marins en temps de guerre* (J., T. 25, S. 649).

[2]) *E. W. Parsoné*, a. a. O., S. 813.

amerika, so daß die Beförderung von dem Willen Dritter abhängig war.

Anderen Geist verraten die Taten der Amerikaner. Am Tage der Kriegserklärung nahmen sie die beiden Seekabel von Florida nach Havanna und alle Linien, welche indirekt mit der Insel verkehrten, in militärische Verwaltung und untersagten die Beförderung von spanischen Staatsdepeschen, ferner von Telegrammen in Geheimschrift mit Bestimmung nach Westindien und von allen Sendungen mit feindlicher Tendenz. Das eine von den zwei Kabeln von Havanna wurde im spanischen Küstengewässer abgeschnitten, auf ein Kriegsschiff genommen und zur Vermittelung des Verkehrs zwischen Washington und dem Blockadegeschwader vor Havanna benutzt.

Zur Kabelabschneidung waren eigens nicht weniger wie drei Schiffe hergerichtet: der „Mangrove", die „Adria" und der „Saint-Louis", von denen das erste bereits am 25. April, dem Tage der förmlichen Kriegserklärung, in See stach, um die Kabel von Santiago de Cuba nach Jamaika und Haiti zu kappen. Einige Tage darauf folgten die beiden anderen Schiffe; der Schutz der Operationen lag ständig mehreren Kriegsschiffen ob. Werkzeuge zur Kabelzerschneidung erhielten noch andere Fahrzeuge.

Trotz der großen Vorbereitungen blieben die Bemühungen der Kabelflotte mehrere Wochen fruchtlos, da sie in voller Meerestiefe erfolgten, die auf Kuba wie auf fast allen Antillen in geringer Entfernung von der Küste beginnt. Als am 18. Mai der „Saint-Louis" die Kabelsuche wieder in der Tiefsee, sieben Meilen von den Forts von Santiago entfernt, begonnen und keinen Erfolg gehabt hatte, kam er suchend immer näher an die Küste heran, zuletzt bis auf eine Seemeile, wo er endlich ein Kabel faßte. Aber zu gleicher Zeit begannen die spanischen Forts, ein lebhaftes Feuer auf ihn zu richten. Unter dem Donner der feindlichen Kanonen wurde das Kabel hastig an Bord gezogen, durchgeschnitten und in das Meer zurückgeworfen. Die Mühe war jedoch vergeblich gewesen, da, wie sich bald herausstellte, die Operation an einem alten Stück Kabel vorgenommen worden war, das man gelegentlich einer Ausbesse-

rung als unbrauchbar im Meere zurückgelassen hatte. Die Unterbrechung der Linie nach Jamaika, welche in der Feste Santiago landete, gelang überhaupt nicht, während das Kabel Santiago-Haiti am 6. oder 7. Juni dicht an der kubanischen Küste von Guantanamo zerschnitten wurde, nachdem die Spanier von dem Landungspunkt durch das Feuer der Kriegsschiffe vertrieben worden waren.

Gleich schwierig gestalteten sich die Angriffe gegen die Seetelegraphen, welche Santiago mit Batabano verbanden, einer Stadt an der Südküste der Insel gegenüber Havana. Diese Linie diente dem Marschall Blanco zum Verkehr mit Admiral Cervera, der 500 km von Havana entfernt, in Santiago eingeschlossen war. Die Operationen erfolgten vor Cienfuegos, wo die Kabel anlandeten. Vier amerikanische Kriegsschiffe kamen bis auf eine Seemeile an die Küste heran und eröffneten ein lebhaftes Feuer auf das Kabelhaus, während zwei Dampf- und zwei Ruderboote, jedes besetzt mit sechzehn Mann, die Kabelsuche begannen, das Auge auf das Kabelhaus gerichtet, das als Wegweiser diente. Doch noch in einer Entfernung von weniger als 100 m erwies sich das Bemühen wegen zu großer Wassertiefe als fruchtlos und zeitigte erst einen Erfolg an einem Punkte, der einige Meter vom Ufer entfernt war und 20 Fuß tiefes Wasser hatte. Nicht weniger wie 30 Mann waren nötig, um das Kabel, das in östlicher Richtung nach Santiago lief, an Bord zu ziehen, wo es gekappt wurde. Das nach dem Lande zu führende kurze Ende wurde ins Meer geworfen, das andere Ende in einer Länge von 150 Fuß aus dem Wasser gehoben, um auf ein Kriegsschiff gebracht zu werden und eventuell dem Verkehr mit Santiago zu dienen. Indessen das Gewicht des armstarken Kabels war so groß, daß das tragende Boot nur durch erneute Kappung vor dem Kentern bewahrt werden konnte. Ein Stück Kabel von etwa 100 Fuß blieb an Bord zurück. Während der ganzen Zeit waren die Spanier untätig geblieben. Sie setzten sich erst zur Wehr, als die Amerikaner auch den andern Seetelegraphen, welcher in der Richtung nach Havana lief, in einer Entfernung von 60 Fuß vom Ufer erfaßt hatten. Mehrere Amerikaner wurden vom

feindlichen Feuer verletzt, nichtsdestoweniger die Operation zu Ende geführt. Während der Arbeit hatte man im Meere ein drittes Kabel bemerkt. Sofort ging man an die Abschneidung, gab sie jedoch auf, als das feindliche Feuer immer heftiger wurde und den Tod von vier Mann sowie die Verwundung eines Schiffskommandanten verursacht hatte. Trotzdem konnten die Amerikaner zufrieden sein, denn das dritte Kabel verband nur das Kabelhaus mit der Stadt Cienfuegos, ermangelte also der strategischen Bedeutung. Die Verbindung mit Santiago war unterbrochen.[1])

Wie vor Kuba verfuhren die Amerikaner auf den Philippinen, die zwei englische Kabel besaßen. Das eine von Hongkong nach Bolinao (auf Manila) wurde im spanischen Küstenmeer gekappt, auf ein Kriegsschiff gehoben und zur Kommunikation mit Hongkong benutzt, bis auf Protest Spaniens die englische Gesellschaft den Betrieb in Hongkong einstellte. Die andere Linie, welche von Manila nach Capiz auf Panay lief, wurde ebenfalls im feindlichen Küstengewässer unterbrochen.

Die Praxis der Amerikaner läßt sich auf folgende Grundsätze zurückführen:

1. Sämtliche Kabel, welche vom feindlichen Land ausgehen, dürfen zerschnitten werden, mögen sie auch Neutralen gehören.

2. Die Zerschneidung ist auf hoher See zulässig und im feindlichen Küstenmeer.

3. Ein zerschnittenes Kabel darf in den Dienst des militärischen Nachrichtenverkehrs gestellt werden, auch wenn es in einem neutralen Staat landet.

Nach Beendigung des Krieges reichten die geschädigten Kabelgesellschaften — zwei englische und eine französische — auf diplomatischem Wege der amerikanischen Regierung eine Berechnung der Kosten ein, welche die Wiederherstellung der

---

[1]) Die Schilderung stammt mit Ausnahme einiger Reflexionen aus *J. Depelley, Les câbles télégraphiques en temps de guerre (Revue des deux mondes* v. 1. 1. 1900). In einigen Punkten sind abweichende Nachrichten verbreitet worden, die sich jedoch auf juristisch erhebliche Tatsachen nicht beziehen.

zerschnittenen Kabel und der Wiederaufbau des Kabelhauses in Cienfuegos verursacht hatten. Sowohl die englische wie die französische Regierung erklärten, daß eine Pflicht zum Ersatz des Schadens nicht bestehe, aber die Billigkeit dafür spreche. Auf den gleichen Standpunkt stellte sich die amerikanische Regierung und beantragte beim Kongreß die Bewilligung der erforderlichen Kredite, jedoch ohne Erfolg.

Geringeren Umfang hatten die Kabelzerschneidungen im russisch-japanischen Kriege. Abgeschnitten wurden von den Japanern die beiden von Port Arthur nach Tschifu in China laufenden Linien, während die beiden von Wladiwostock nach Nagasaki und diejenige von Fusan auf Korea nach Tsushima von der privaten Kabelgesellschaft, welcher sie gehörten, zur Sicherheit außer Betrieb gesetzt wurden und daher unverletzt blieben.

II. Die bisherigen Anschauungen.

a) Die Theorie *Scholz*.

Nachdem er festgestellt hat, daß der elektrische Nachrichtendienst keine Entfernungen kennt, behauptet er, daß zwei durch Kabel verbundene Länder in bezug auf das Nachrichtenwesen als unmittelbar benachbart anzusehen sind. „Hiernach dürfte es angemessen erscheinen, sagt er, bei der rechtlichen Würdigung dieses eigenartigen Kommunikationsmittels das Meer ganz auszuschalten und die Meeresleitungen wie Landleitungen zu behandeln.“ Das Kabel ist, fährt er fort, eine vom Meer überschwemmte Verkehrsstraße und hat daher in jeder Beziehung Landqualität. Es ist als Pertinenz des Landes anzusehen und teilt mithin die Rechtslage der Hauptsache oder steht mit anderen Worten unter der Souveränität des Landes, dem es nach seiner örtlichen Lage zugehört (S. 39 f.). Die Souveränität hat nicht nur den „für das Küstenmeer streitigen Inhalt“, sondern ist eine Souveränität „in vollem Maße“ und ist gleich derjenigen über Staatsgebiet (41). Verbindet das Kabel zwei Staaten, so steht es in ihrem Kondominat (44). Die Haupteinwände gegen diese Theorie sind folgende:

1. Das Kabel ist nicht Land und wird auch nicht dafür gehalten.

2. Die Souveränität über das Kabel oder wie *Scholz* mehrfach sagt: Kabelterritorium ist nicht voll, da auf hoher See andere Kabel, d. h. Kabelterritorien darüber gelegt werden können ohne Zustimmung des ersten Kabelsouveräns, wie denn das Weltkabelnetz an vielen Stellen ein Netz ist im eigentlichen Sinn. Bei Ausbesserung eines Kabels können fremde Kabel, alias Territorien, die darüber liegen, mit in die Höhe gezogen werden, ohne daß eine Erlaubnis erforderlich wäre. [1])

3. Passiert ein Kabel, das kriegführende Staaten verbindet, neutrales Wasser, so sind dort Eingriffe unzulässig, so daß auch aus diesem Grunde die Souveränität „in vollem Maße" doch nicht voll ist.

4. Verbindet das Kabel kriegführende Staaten, so erklärt die Theorie des Kabelterritoriums gar nichts, denn behauptet man die Fortexistenz des Kondominats trotz des Krieges, so ist jeder Uferstaat nur nach Zustimmung des andern zu Eingriffen berechtigt, da sie ja *Condomini* sind und nicht *Domini*. Das Wesen des Kondominats besteht darin, daß ein Land nicht einen Souverän hat, sondern zwei. Behauptet man dagegen, daß während des Krieges das Kondominat nicht existiert, so fehlt eine Rechtsbasis für Kabeleingriffe, es sei denn, daß man annehmen wollte, daß die gemeinsame Souveränität mit der Kriegserklärung in zwei volle auseinander fällt. Zwei volle Souveränitäten über dasselbe Land sind aber unmöglich.

5. Verbindet das Kabel einen kriegführenden Staat mit neutralem Lande, so ergibt sich das Verhältnis, daß von zwei *Condomini* der eine Krieg führt, der andere in Frieden lebt. Geht die andere Kriegspartei gegen das Kabel vor, als welches ist Staatsgebiet, so greift sie ein Territorium

[1]) Ueber die Mißstände, welche sich hieraus ergeben, vgl. die Pariser Konferenzberatungen von 1882 in *Martens*, N. R. G. 2. s. t. 11, S. 126, 152, 283 und sonst.

an, dessen Mitsouverän mit ihr in Frieden lebt. Darf sie es und warum?

6. Das Kabel kann nicht Pertinenz des Landungsstaates sein, weil es nicht dafür gehalten wird. Sowohl nach römischem Recht wie BGB kann eine Sache nie Zubehör sein, wenn sie von der Verkehrsauffassung nicht dafür gehalten wird.[1]) In der Theorie des Völkerrechts ist zwar wiederholt von Pertinenz gesprochen worden, ohne daß jedoch eine besondere Entwickelung des Begriffs unternommen worden wäre; man dachte an den privatrechtlichen. Daß aber die Glieder der Völkerrechtsgemeinschaft die Kabel für Pertinenzen halten, hat *Scholz* nicht nachzuweisen gesucht, ja nicht einmal erforscht, ob ihnen auch allen der Begriff bekannt ist (das ist nicht der Fall), z. B. den orientalischen Völkern, wie etwa Japan. Verbindet das Kabel zwei Staaten, so ist derselbe Gegenstand Zubehör zweier Sachen. Ob dies begrifflich möglich, hat *Scholz* nicht erörtert; für den Bereich des deutschen Privatrechts ist die Frage vom OLG Rostock in einem Beschluß vom 21. 7. 1904 verneint worden.[2])

7. Als Vorzüge seiner Theorie bezeichnet der Verfasser die Möglichkeit der Anwendung des Landkriegsrechts auf die Kabel und die Unanwendbarkeit des Seebeuterechts auf dieselben (45). Den ersten Vorzug hat er selbst nicht ausgenutzt, denn nach Landkriegsrecht ist eine Beschlagnahme und Benutzung der Telegraphen nur nach Okkupation (Besetzung) des Feindeslandes zulässig, während Seekabel in vielen Fällen bereits vorher den gleichen Maßnahmen unterworfen werden dürfen, wie *Scholz* selbst zugibt.[3]) Eine besondere Okkupation der Kabel ist natürlich nicht möglich. Wie sollte sie aussehen, um den Forderungen des modernen Kriegsrechts zu entsprechen? Man könnte nur behaupten, daß sie nach Besetzung des Landungsstaates als okkupiert

[1]) Vgl. *Windscheid-Kipp*, Lehrbuch des Pandektenrechts, Aufl. 9, I 708 § 143; *Dernburg*, Pand., Aufl. 5, I 178 und 180; BGB § 97.

[2]) *H. Wimpfheimer*, Kann ein Gegenstand Zubehör mehrerer Sachen sein? (*Archiv für bürgerliches Recht*, XXIX 84).

[3]) Vgl. Ergebnisse S. 154 ff.

zu betrachten sind. Eine Gleichstellung von Kabel und Landtelegraph ist auch vom Standpunkt der *Scholz*'schen Auffassung nicht möglich, denn das erste ist Land, während der zweite es nicht ist, sondern auf Land steht. Das Seebeuterecht schließlich ist nicht deshalb auf die Kabel unanwendbar, weil sie Land sind, sondern weil es besondere Vorschriften über Wegnahme von Kabeln nicht gibt und daher nur eine analoge Rechtsanwendung in Frage kommt. Diese setzt aber gleiche Tatbestände voraus, die hier fehlen, worüber alsbald.

b) Kabel und Schiff.

In Frage kommt nur, ob das Kabel nach Analogie der Schiffe zu behandeln ist, denn daß es nicht selbst ein Schiff ist, weiß jeder. Ueber Wesen und Bedeutung der Analogie im Recht schweigt die Theorie des Völkerrechts in der Ueberzeugung, daß jeder die nötigen Vorstellungen beim Studium des Privatrechts, das so häufig allgemeine Rechtsfragen erörtert, erwirbt. Eine allgemein anerkannte Theorie der Analogie gibt es jedoch auch im Privatrecht nicht, wenn auch über einige wichtige Momente Uebereinstimmung herrscht.

Die Analogie dient der Rechtsauslegung; sie beruht auf dem Grundsatz, daß Gleiches gleich zu behandeln ist. Der Grundsatz der Gleichheit erscheint über kurz oder lang überall, wo gleichwertige Individuen existieren, und ist daher die naturnotwendige Folge der Verhältnisse. Die Gleichheit der Menschen in vielen Hinsichten bewirkt eine Gleichheit tatsächlicher Zustände. Was aber lange Zeit gedauert hat, erscheint als recht und unanfechtbar. Auf diese Tatsache sind, nebenbei bemerkt, die Rechtsinstitute der Verjährung und des unvordenklichen Besitzes zurückzuführen. Kinder hervorbringen, essen, trinken, sprechen, arbeiten, kämpfen können alle Menschen. Die Gleichheit der Anlagen und Kräfte führt, soweit vorhanden, zu einer Gleichheit der Leistungen und der Lebensweise und damit zu einer Gleichheit in Schätzung und Wertung des Nächsten. Die Gleichheit der Leistungen strahlt zurück auf ihre Urheber und läßt sie dem denkenden Beschauer als gleich erscheinen. Weil der eine nicht mehr ist und kann als der andere, deshalb gilt

er ihm gleich und genießt gleiche Rechte. Diese Vorstellung drückt das bekannte Wort aus: Was dem einen recht, ist dem andern billig. Der religiöse Grundsatz, daß vor Gott, der weltliche, daß vor dem Gesetz alle gleich sind, ist auch nur eine notwendige Konsequenz natürlicher Gleichheiten, die bloß erkannt zu werden brauchten, um jene Grundsätze zu erzeugen. Entstanden im Hinblick auf konkrete Verhältnisse, hat der Grundsatz, daß Gleiches gleich zu behandeln ist, zunächst konkrete Inhalte gehabt, aus deren zusammenfassender Betrachtung mit der Zeit der abstrakte Grundsatz gewonnen wurde. Fest steht ja heute, daß das Abstrakte geschichtlich dem Konkreten nachgefolgt ist und lange überhaupt nicht existiert hat.

Recht ist, was für Recht gehalten wird; daher gehört das Prinzip, daß gleiche Tatbestände derselben Rechtsnorm zu unterwerfen sind, nach seiner Anerkennung dem geltenden Rechte an. Keine ausreichende Erklärung dieser Tatsache ist es, wenn *Thöl* die Geltung des Prinzips der Gleichheit auf die logische Natur des Rechts, *Binding* auf den stillschweigenden Willen des Gesetzgebers, *Adickes* und *Brinz* auf eine Forderung der Gerechtigkeit zurückführen. Tiefer in das Wesen der Sache dringt *Regelsberger*, der ausführt, jenes Prinzip sei „als Erzeugnis der Kulturentwickelung ins Recht erwachsen, also wenn man will Gewohnheitsrecht.“ [1]) Wie er ebenfalls ganz richtig hervorhebt, entscheidet über die Gleichartigkeit der Tatbestände das menschliche Urteil, und dieses kann wechseln. „Ein Römer des 5. Jahrhunderts der Stadt würde nimmer zugegeben haben, was im 2. Jahrhundert n. Chr. anerkannt war, daß die Verletzung eines Freien mit der Körperverletzung, begangen an Sklaven oder Tieren, auf einer Linie stehe“ (S. 158).

Vermöge der Analogie wird die konkrete Fassung der Rechtsätze überwunden und die Rechtsüberzeugung des Volkes mit dem formulierten Recht in Einklang gebracht, ohne daß die gesetzgebenden Faktoren in Tätigkeit treten. Die Analogie

[1]) **Pandekten** S. 157[5], wo auch die anderen Nachweise.

macht die starre Form biegsam, daher lebensfähig. Freilich wo die Schnellpresse der Gesetzgebung die Bedürfnisse gewandelter Rechtsanschauungen im Nu erfüllt, da ist wenig Raum für die Analogie.

Denkbar ist es auch, daß ein Volk entweder allgemein oder auf einem bestimmten Rechtsgebiet die Form für heilig und somit die Analogie für unzulässig hält. Tatsächlich ist z. B. im deutschen Strafrecht die Vermehrung der strafbaren Tatbestände auf dem Wege der Analogie ausgeschlossen, und in England gilt allgemein das Hinausgehen über den Buchstaben des Gesetzes für verboten.[1]) Anerkannt ist der Grundsatz der Gleichheit auch in England wie überhaupt in jedem Kulturstaat; die Besonderheit ist nur, daß er aus dem Gebiete der Gesetzesanwendung verbannt und auf seinen sonstigen Wirkungskreis, zu dem vor allem die Gesetzgebung gehört, beschränkt ist.

Will man die Analogie im Völkerrecht verwerten, so muß man Tatbestände vor sich haben oder formulieren, die nach dem Urteil der Völker als gleichwertig betrachtet werden können. Die Ansicht des einzelnen Theoretikers reicht nicht aus und ist, wenn ihre Uebereinstimmung mit der Rechtsüberzeugung der Kulturvölker nicht nachweisbar ist, durchaus irrelevant. Ferner ist unerläßliche Voraussetzung, daß die Völker eine freie Auslegung des internationalen Rechts, wie sie kraft der Analogie geschieht, für zulässig halten. Selbstverständlich ist, daß gegenüber einem Volke mit abweichender Anschauung über Gleichartigkeit des Tatbestandes oder Zulässigkeit der Analogie eine Anwendung des Prinzips der Gleichheit nicht gerechtfertigt ist. Volk ist hier gebraucht im Sinne von Staat, da die Völkerrechtsgemeinschaft aus Staaten besteht. Als Ansicht eines Staates wird man das Urteil seiner maßgebenden Faktoren zu betrachten haben und als maßgebende Faktoren je nachdem die Regierung ansehen oder die Regierung und Volksvertretung oder bestimmte Gerichte, welche internationales Recht anwenden.

[1]) Ueber die englische Art auch *W. Perlmann*, Ueber die Entschädigung für die Einwirkungen der öffentlichen Gewalt . . . (*Zeitschr. für Privat- und öffentl. Recht*, Bd. 34 z. B. S. 101).

Die Tatbestände, um welche es sich im Kabelwesen handelt, sind die Unbrauchbarmachung und Benutzung; das Pendant hierzu wäre im Schiffswesen die Unbrauchbarmachung und Benutzung von Schiffen, mögen sie dem Handel dienen oder dem Kriege. Daß beide Gruppen von Tatbeständen von den Staaten nicht für gleichwertig gehalten werden, ergibt die verschiedene Behandlung, welcher sie unterworfen werden. Kauffahrteischiffe werden aufgebracht und einem prisengerichtlichen Verfahren unterzogen. Siegt der Nehmer, so steht ihm das Schiff zur Verfügung; er kann es zwar unbrauchbar machen, denkt aber nicht daran. Kriegsschiffe werden bekämpft, wenn sie selbst kämpfen, und eventuell in den Grund gebohrt; ergeben sie sich, so werden sie nicht unbrauchbar gemacht, sondern mit liebevoller Sorgfalt in Besitz genommen und der eigenen Marine einverleibt. Ganz anders die Kabel! Sie werden sofort unbrauchbar gemacht oder sofort in Benutzung genommen; ein prisengerichtliches Verfahren wird nicht eingeleitet, ebensowenig wie ein Kampf gegen die Benutzer des Kabels stattfindet. Auch die Flaggenfrage kommt in Betracht, da wohl die Schiffe, nicht aber die Kabel eine Flagge führen, so daß gleichwertige Tatbestände nicht formulierbar sind.

c) Kabel und Konterbande.

Die analoge Anwendung des Konterbanderechts auf die Kabel ist nicht möglich, da die in Betracht kommenden Tatbestände von den Staaten nicht für gleich gehalten werden. Das ergibt sich schon daraus, daß die Konterbande beschlagnahmt und einem prisengerichtlichen Verfahren unterworfen wird, die Kabel aber nicht. Unzulässig ist es, die Kabel selbst, welche ausgelegt sind, als Konterbande zu betrachten, wie dies *Scholz* (S. 92) u. a. tun, da Konterbande nur sein kann, was dem Feinde zugeführt wird.

d) Kabel und Blockade.

Was vom Schiffs- und Konterbanderecht gilt, ist auch von dem Recht der Blockade auszusagen: seine analoge Anwendung auf die Kabel ist nicht möglich, weil die Staaten die Tatbestände, welche in Frage kommen, nicht für gleich halten,

nämlich nie ein prisengerichtliches Verfahren eintreten lassen. Dazu kommt, daß es nicht ein Rechtsinstitut der Blockade, sondern nur der effektiven Blockade gibt — die nur als vorhanden anzusehen ist, wenn die Fortsetzung des Verkehrs mit dem blockierten Land mit der Gefahr der Wegnahme verbunden ist. Für die Fortsetzer des Kabelverkehrs entsteht aber durch die Existenz eines noch so großen Blockadegeschwaders nie eine Gefahr, so daß eine effektive Blockade gegenüber dem Kabelverkehr nicht möglich ist. Die Schriftsteller aber, welche das Blockaderecht auf die Kabel angewendet wissen wollten, dachten ohne Ausnahme an die effektive Blockade des modernen Völkerrechts.[1]) Als dritter Grund ist anzuführen, daß die Blockade den an sich zulässigen Verkehr Neutraler mit einem kriegführenden Staat unzulässig macht; das Blockaderecht würde also nicht die Abschneidung derjenigen Kabel zu rechtfertigen vermögen, welche bereits der Kriegführung dienen, und das sind alle Kabel, welche von Feindesland ausgehen, mit Ausnahme derjenigen, welche infolge Einrichtung einer strengen Zensur in neutralem Lande zum Kriege nicht benutzt werden können.

e) Kabel und *ius angariae*.

Das *ius angariae* existiert nicht mehr.[2]) Als es lebte, gewährte es dem Souverän eines Landes die Befugnis, nationale

[1]) Ich nenne: *Geffcken, Holtzendorff's* Handbuch des Völkerrechts IV 761; *Scholz*, der sagt: „Daß im Rahmen einer rechtsgültigen Blockade (Hafen- oder Küstenblockade) ein Kabel, soweit es nicht unmittelbar zwei neutrale Punkte miteinander verbindet, zerschnitten werden darf, wird vom Verfasser (nämlich *B. Kraemer*, Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten, Rostocker rechtsw. Studien I 5) in Uebereinstimmung mit sämtlichen Autoren mit Recht bejaht. Denn die Blockade gibt ein Recht, jeden Verkehr vom und zum blockierten Gebiet zu sperren und diese Sperre mit Gewalt durchzusetzen" (*Archiv für Post und Tel.* 1903 S. 713); ebenso *Scholz*, Krieg und Seekabel S. 85, während er später (S. 150, 150[5]) sagt, die Blockade gehöre „ihrem Wesen nach überhaupt nicht" ins Kabelrecht; nach Jahr und Tag vertrat er wieder mit Entschiedenheit die alte Ansicht, weil er auf anderem Wege eine Problemlösung nicht zu finden vermochte (Drahtlos. Telegr. u. Neutralität, in der Festgabe für *Hübler*, Berlin 1905 S. 210 u. 202).

[2]) Statt vieler vgl. die eingehende Darstellung von *L. B. Hautefeuille, Des droits et des devoirs des nation neutres en temps de guerre*

und fremde Schiffe, die sich im Hafen oder auf der Reede des Staates befanden, ohne Einwilligung der Schiffer zu Transportzwecken gegen Entschädigung zu verwenden, falls er dies für nötig hielt. Das Recht wurde hergeleitet aus der Souveränität des eingreifenden Staates und konnte daher auf hoher See nicht ausgeübt werden. Es vermag also Eingriffe auf hoher See in keinem Falle zu rechtfertigen; gewagt ist es ferner, die Abschneidung mit ihm zu begründen. Unmöglich ist es schließlich, aus dem *ius angariae* die Befugnis zu Vorgehen gegen Kabel herzuleiten, welche bereits dem Kriege dienen. Auf Grund der Angarie sollte ja die Benutzung zum Kriege erst herbeigeführt werden. Wer die Angarie ausübt, ist verpflichtet, die Eigentümer der beschlagnahmten Gegenstände zu entschädigen. Die Existenz einer Entschädigungspflicht haben, wie erwähnt, England, Frankreich und Nordamerika verneint — und mit Recht.[1])

f) Theorie *v. Bar.*

Er sagt von den Kabeln, welche kriegführende Staaten oder Punkte eines von ihnen verbinden: „In beiden Fällen ist

maritime, Aufl. 2, III 415—426. Er nennt die Angarie „*vieux reste des coutumes barbares du moyen âge*“ und sagt am Schluß: „*C'est un abus de la force, un attentat contre l'indépendance des peuples neutres; ils peuvent, ils doivent résister à cette prétention par tous les moyens, même par les armes*“. Ferner: *Bulmerincq* in *Holtzendorff's* Handbuch des Völkerr. IV 98—103 und *R. Kleen, Lois et usages de la Neutralité* II 68—74. Diese eingehenden Darstellungen hat niemand widerlegt. Vgl. ferner etwa noch *v. Ullmann*, Völkerr. S. 304 und *F. Perels* in der *Marine-Rundschau* 1899 S. 936, der ursprünglich anderer Ansicht war; er vergaß, sie zu berichtigen, als er 1903 die 2. Aufl. seines „Intern. öffentl. Seerechts“ veröffentlichte (S. 221). Die amerikanische Seekriegsrechtsinstruktion von 1900, welche in Art. 6 das *ius angariae* als geltend behandelte, ist inzwischen aufgehoben worden. Wie *Perels* a. a. O. erwähnt, haben die britischen Diplomaten, Konsuln und Kriegsschiffskommandanten den Befehl erhalten, sich jedem Versuch, das *ius angariae* gegenüber britischen Schiffen auszuüben, zu widersetzen.

[1]) Auf das *ius angariae* haben sich berufen: *Holland* a. a. O. und *Alex. Porter Morse, De la destruction par un bélligerant des câbles sous-marins appartenant à des Compagnies privées.* J., T. 25, S. 700.

die Aufhebung der Kommunikation jedem der kriegführenden Teile gestattet entweder kraft der eigenen Territorialhoheit oder kraft des Rechts der *Occupatio* an allen Sachen, welche der Kriegführung des Feindes zu dienen geeignet sind und in dem feindlichen Territorium sich befinden." [1]) Beide Gründe reichen nicht aus zur Rechtfertigung der Kabeleingriffe auf hoher See, wo es weder eine Territorialhoheit, noch dieses Recht der *Occupatio* gibt; dort sind aber Eingriffe zulässig, wie *v. Bar* später selbst gesagt hat, ohne jedoch seine Behauptung zu beweisen. Er begnügte sich mit dem Hinweise, daß die Zulässigkeit selbstverständlich ist.[2]) Auch wenn die Kabel Neutralen gehören? Warum?

Der Satz *v. Bar's* deckt auch nicht Eingriffe in ein Kabel, das Punkte des Feindeslandes vereinigt, wenn das Land selbst nicht okkuppiert worden ist. Eine gesonderte Besetzung des Küstenmeeres ist auch nach seiner Ansicht nicht möglich (S. 419); von einer Besetzung des offenen Meeres kann keine Rede sein.

Das Kabel zwischen neutralen Ländern hält der Göttinger Gelehrte für unverletzlich, auch wenn es einer Zensur nicht unterliegt; ob das Seebeuterecht anwendbar ist, wird nicht erörtert.

Das Kabel zwischen feindlichem und neutralem Land darf seines Erachtens abgeschnitten werden im Fall einer „wirklichen Okkupation feindlichen Territoriums" und ferner im Bereich einer effektiven Blockade. Das letzte trifft nicht zu. Was das erste anlangt, so sieht *v. Bar* als „wirkliche Okkupation" die vorübergehende Betretung des Kabellandungspunktes zur Kabelabschneidung an. Der Tatbestand ist jedoch viel zu mager, um eine Besetzung im technischen Sinn und ihre Rechtswirkungen zu erzeugen.[3]) Wenn eine berittene Aufklärungs-

---

[1]) Das Recht der unterseeischen Kabel im Kriegsfall, *Archiv für öffentl. Recht* XV (1900) S. 415.

[2]) *Annuaire de l'Institut de droit int.* T. 19, S. 17.

[3]) Vgl. Art. 42 der Haager Landkriegsrechtsbestimmungen: „*Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie. L'occupation ne s'étend qu'aux territoires*

patrouille sich weit in das Feindesland vorwagt und an einen Baum heranreitet, den ein Mitglied zu Beobachtungszwecken besteigt, so wird niemand den Platz am Baum als okkupiert ansehen im Rechtssinn. Auch der Kabellandungspunkt ist nur einige Quadratmeter groß. Würden im Kriege nur solche Besetzungen vorkommen, so hätte es niemals zur Ausbildung des Rechtsinstituts der Okkupation mit seinen zahlreichen Vorschriften kommen können. Es gibt aber nicht zwei Arten von Okkupation im technischen Sinn, sondern nur eine, und diese ist die geregelte. Der feine Takt, welchen *v. Bar* in praktischen Fragen zu bekunden pflegt, hat ihn zu der einschränkenden Bemerkung veranlaßt, zulässig sei die Abschneidung indessen nur auf der Küste, aber nicht im Küstenmeer. Jedoch ist die vorübergehende Betretung des Landungspunktes Okkupation, so verschafft sie auch das Recht zu Verfügungen im Küstenmeer, also auch zur Kabelabschneidung. Erstrecken sich aber die Wirkungen der Landung auf das Küstenmeer nicht, so handelt es sich auch um keine Okkupation im eigentlichen Sinn. Ein drittes gibt es nicht. Eine Abschneidung im Küstenmeer kann auch nach Besetzung des Feindeslandes notwendig werden, wenn z. B. eine schwimmende Station eingerichtet werden soll oder Zurückeroberung des Landes durch den Feind droht.

Auf hohem Meere darf das Kabel nach Ansicht *v. Bar*'s nicht abgeschnitten werden, da der neutrale Staat infolge Legung des Kabels ein Recht auf Verkehr mit der Kriegspartei erhalten habe, in deren Gebiet das Kabel landet. Dieses Recht brauche nur einem bestimmten anderen Rechte einer kriegführenden Partei weichen, das indessen fehle. Durch Legung eines Kabels

où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer." Stimmt wörtlich überein mit Art. 1 des Brüsseler Entwurfs von 1874, zu dem das Institut für Völkerrecht 1875 bemerkte: *Les dispositions du projet de déclaration relatives à l'occupation du territoire ennemi sont l'application de ce principe vrai: que le fait seul de l'occupation ne confère aucun droit de souveraineté, mais que la cessation de la résistance locale et la retraite du gouvernement national, d'une part, la présence de l'armée envahissante de l'autre, créent pour celle-ci et pour le gouvernement qu'elle représente un ensemble d'obligations et de droits essentiellement provisoires*" (*Annuaire I. Année* S. 134).

allein entsteht jedoch kein völkerrechtliches Recht auf telegraphischen Verkehr, ebenso wie die Oeffnung von Häfen für fremde Handelsschiffe an sich noch kein Recht auf Verkehr für den Heimatstaat der Schiffe zur Entstehung bringt, es sei denn, daß ein anderes vertraglich stipuliert wird. Im Bereich der internationalen Telegraphenunion ist übrigens das Recht auf telegraphischen Verkehr — zur Beseitigung von Zweifeln, die aus der Tatsache des Vertragsabschlusses hätten entstehen können — verneint, worüber alsbald. Was aber für diese Staaten Rechtens ist, sagt Verfasser nicht, wiewohl der Fall wichtig ist, da zur Union fast fünfzig Staaten gehören.

g) Theorie *v. Liszt.*

Er gibt zunächst an, daß die Frage nach der Rechtslage der Kabel im Kriege mangels vertraglicher Festsetzung sich „nach allgemeinen Grundsätzen" entscheide, und fährt dann fort: „Danach sind auf dem Kriegsschauplatz alle Maßregeln gestattet, die im Interesse der Kriegführung notwendig sind, ohne daß dabei die Staatsangehörigkeit des Eigentümers der benutzten, beschädigten oder zerstörten Gegenstände in Frage käme." [1]) Zum Kriegsschauplatz gehört auch die hohe See (S. 334). Der eben genannte Satz *v. Liszt*'s geht über das *ius angariae* in doppelter Beziehung hinaus; denn er bezieht sich auf die hohe See und läßt zudem Eingriffe zu ohne Entschädigung. Er rechtfertigt auch Eingriffe in Kabel zwischen neutralen Ländern, da sie zur Uebermittelung von kriegserheblichen Depeschen benutzt werden können. Ein solcher Grundsatz, wie ihn *v. Liszt* formuliert, ist dem Völkerrecht fremd. Wäre er geltendes Recht, so würden Kriegführende schalten und walten dürfen auf dem Weltmeere nach Belieben, neutrale Schiffe wegnehmen, benutzen, versenken dürfen ohne Entschädigung, neutrale Ladungen beschlagnahmen und verwenden dürfen, ohne einen Pfennig zu bezahlen, so daß das Wort Neutralität ein leerer Schall wäre. Einzige Voraussetzung der maßlosen Freiheit kriegführender Staaten wäre nur, daß die Maßregeln, welche sie treffen, notwendig sind für die Kriegführung. Die Benutzung neutraler

[1]) Völkerrecht, 3. Aufl., S. 346.

Schiffe zu Transportzwecken, neutraler Ladungen zur Auffrischung der eigenen Vorräte, besonders der Lebensmittel und Kohlen, die Vernichtung des gesamten neutralen Handels mit Feindesland zwecks Aushungerung der Bevölkerung kann gewiß für notwendig im Interesse der Kriegführung gehalten werden.

III. Kabeltheorie.

Der Krieg ist Kampf und der Kampf Angriff des Feindes und seiner Habe. Das Recht ist eine Ordnung oder genauer nach *Rosin* eine Abgrenzung von Willensmächten, nach *Jellinek* soziale Schrankenziehung, nach *Merkel* ein Inbegriff von Mauern und Zäunen. In Anlehnung an diese Begriffsbestimmungen kann über das Kriegsrecht ausgesagt werden, daß es seit undenklichen Zeiten aus Schranken besteht, welche der Freiheit der Kriegführenden gelten. Das Eigenartige ist, daß die Zahl dieser Schranken im Laufe der Zeiten immer größer geworden ist und nach dem Wunsch humaner Menschen fürderhin möglichst wachsen soll. Da das Kriegsrecht aus einer schrittweisen Einschränkung der Handlungsfreiheit der Kriegführenden entstanden ist, so folgt, daß im Kriege dem Feinde und seiner Habe gegenüber grundsätzlich alles erlaubt ist, soweit ein Rechtssatz nicht entgegensteht.

Jedoch mögen die Rechtsschranken noch so zahlreich werden, eins wird den Kriegsparteien stets unbenommen bleiben, nämlich gegen die Mittel vorzugehen, mit denen sie auf dem Kriegsschauplatz angegriffen und bekämpft werden. Diese Freiheit ist unveräußerlich als notwendige Folge des Selbsterhaltungstriebes, der in allen Lebewesen thront und zu spontaner oder wenn man will instinktiver Reaktion gegen Angriffe bewegt und antreibt. Daher versteht es sich von selbst, daß ein Gegenstand, der auf dem Kriegsschauplatz Objekt eines feindlichen Angriffes nicht werden darf, seine Ausnahmestellung sofort verliert, wenn er zur Bekämpfung des Gegners benutzt und damit zur Waffe gemacht wird. Auf dieser Anschauung beruht Art. 27 der Haager Bestimmungen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, der lautet:

„Bei Belagerungen und Bombardements sollen alle erforderlichen Maßregeln getroffen werden, um die dem Gottesdienst, der Kunst, der

Wissenschaft und der Wohltätigkeit gewidmeten Gebäude sowie die Krankenhäuser und Sammelplätze für Kranke und Verwundete soviel wie möglich zu schonen, vorausgesetzt, daß sie nicht gleichzeitig zu einem militärischen Zweck Verwendung finden."

Bekannt ist, daß im letzten deutsch-französischen Kriege während der Belagerung von Straßburg der Turm des Münsters von den Deutschen bombardiert wurde, wobei eine Kugel das Kreuz auf der Turmspitze traf, das seitdem schief steht wie der Turm zu Pisa. Das Vorgehen war zulässig, da die Franzosen auf dem Turm eine Beobachtungsstation für Artillerieoffiziere eingerichtet hatten. Eine unverletzliche Sache war zur Bekämpfung des Gegners benutzt worden und dadurch verletzlich geworden. Ebenso kann im Seekriege ein vorschriftsmäßiges Lazarettschiff, das an sich unverletzlich ist, in den Grund gebohrt werden, wenn auf ihm Kanonen aufgestellt und zur Beschießung des Feindes verwandt werden. In allen diesen Fällen ist die Eigentumsfrage belanglos; auch wenn der zum Kampfe benutzte Gegenstand einem Neutralen gehört, ist seine Rechtslage die gleiche.

Anerkannt ist heute, daß die Telegraphen im Kriege eine Waffe ersten Ranges sind und unter Umständen gefährlicher werden können, wie Panzerschiffe und Kanonen. Wer über die Mobilmachung, Verpflegung und Kampfesart eines modernen Heeres orientiert ist, kennt die immense, ich wiederhole immense Bedeutung der Telegraphie im Kriege und weiß, in wie weitgehendem Maße ihre militärische Benutzung vorgesehen ist. Während des spanisch-amerikanischen Krieges schickte der spanische Marineminister zwei Telegramme an den Admiral *Cervera;* in dem einen teilte er ihm eine bevorstehende Kohlenzufuhr mit; in dem andern erlaubte er die Rückkehr des Geschwaders nach Spanien, was *Cervera* selbst unter Hinweis auf die mangelhafte Ausrüstung wiederholt vorgeschlagen hatte. Beide Telegramme kamen nicht an; die Amerikaner hatten gut gearbeitet. Die Folge war, daß *Cervera* nach Santiago fuhr, wo er nach einiger Zeit den Amerikanern eine Seeschlacht liefern mußte, die bekanntlich mit Vernichtung seiner gesamten Flotte und dem Tod von etwa 600 Spaniern sowie der Ge-

fangennahme von 1500 endete. Was von den Telegraphenkabeln, gilt in gleichem Umfang von den telephonischen. Ich unterscheide sechs Kabelklassen, die der Leser mit der Zeit kennen lernen wird.

1. Das Kabel zwischen Punkten des Feindeslandes.

Der Feind wird es zur Uebermittelung militärischer Befehle, Instruktionen und Nachrichten benutzen, also im Dienste der Kriegführung oder mit andern Worten zum Angriff des Gegners. Die selbstverständliche Folge ist, daß der Gegner sich dagegen wehren, gegen das Kabel vorgehen, es unschädlich machen darf. Er ist befugt, es im feindlichen Küstenmeer, aber auch auf hoher See durchzuschneiden, welche ja zum Kriegsschauplatz gehört. Läuft das Kabel dagegen auf seinem Wege durch neutrales oder neutralisiertes Gewässer, so ist dort ein Eingriff wie jeder Kriegsakt unzulässig. Verfügt der Feind über Schiffe und Werkzeuge zur Kabelreparatur und besitzt er die Möglichkeit zu ihrem Gebrauch, so darf die Unschädlichmachung nachhaltiger werden, etwa dadurch, daß die Kabelenden auf dem Meere verschleppt oder große Kabelstücke fortgenommen oder Armatur und Isolierung an verschiedenen Stellen beschädigt werden. Einzige, aber auch unumgängliche Voraussetzung eines jeden Eingriffs ist, daß er zur Kriegführung notwendig gehalten wird. Dieser Satz gilt nicht nur im Kabelrecht, sondern überhaupt im modernen Kriegsrecht, das zweckloses Wüten verbietet. Ueber die Notwendigkeit einer Kriegshandlung urteilt, soweit eine besondere Vorschrift nicht besteht, jede Kriegspartei selbst, so daß Meinungsverschiedenheiten unausbleiblich sind. Trotzdem ist jener Grundsatz von Wert, denn er erinnert Soldaten und Befehlshaber daran, daß Akte der Rache und des Vandalismus unzulässig sind und auch im Kriege die Gebote der Ritterlichkeit und Humanität verbinden. Im Kriege mit Spanien haben die Amerikaner sich wohl deshalb auf Abschneidung der kubanischen und philippinischen Kabel beschränkt, weil sie Spanien für unfähig zur Kabelreparatur hielten. Andere Maßregeln, und zwar die schärfsten, werden besonders in einem Kriege mit England notwendig werden,

das an verschiedenen Punkten der Erde große Niederlagen ausgabebereiter Kabel hat, ein geschultes technisches Personal besitzt und 29 spezielle Kabeldampfer, von denen zwei der Regierung gehören.[1])

Weil das Kabel teil hat an der Bekämpfung des Gegners, weil es ihm Wunden schlägt und Verluste beibringt, unterliegt es auch den Unbilden und Wechselfällen des Kampfes und spürt die Wirkung von Niederlagen und Triumphen. Wie Kanonen den einen Tag dem Feinde ihres Herrn Tod und Verderben bringen, den andern Tag, in die Hand des Feindes gefallen, ihre feuerspeienden Rohre auf den ehemaligen Herrn und Gebieter gerichtet sehen und ein drittes Mal wieder ihrem Herrn dienen, zurückerobert, wie Festungen, Feldschanzen und Laufgräben heute gegen den Feind benutzt werden und morgen von ihm, wenn er sie erstürmt hat, so unterstützen auch die Kabel diejenige Kriegspartei, in deren Gewalt sie sich finden. Die Menschen bedurften weder einer Ueberlegung noch einer Belehrung, um zu diesem Ergebnis zu gelangen. So war es seit jeher. Was natürlicher, als daß jemand die Keule, welche der Hand des Angreifers entsunken war, aufraffte und gegen den Gegner benutzte? Diesen Tatbestand hat das Recht nicht geschaffen, möglich aber ist, daß es ihn mit der Zeit nach irgend einer Richtung regelt. Die Benutzung der Kabel, welche Punkte des Feindeslandes verbinden, hat eine Regelung bisher nicht erfahren, so daß also die Kriegführenden ihrem natürlichen Drange und Verlangen freien Lauf lassen können.

Verfehlt wäre es zu behaupten, daß die Benutzung zulässig ist kraft eines Rechtsatzes. Das Recht als Abgrenzung von Willensmächten braucht eine menschliche Tat, um existent zu werden; die kriegerische Kabelbenutzung entbehrt dieser Tat und kann daher nicht Objekt einer Rechtsnorm sein. Häufig angewendet, aber stets unrichtig ist die Methode, die Prüfung

[1]) Von den 23 weiteren Kabeldampfern, die es nach dem Stand vom Mai 1906 auf der Welt gab, entfallen 6 auf Frankreich, je 3 auf Dänemark und die Vereinigten Staaten von Nordamerika, je 2 auf Deutschland, Kanada und Südamerika und schließlich je einer auf die Niederlande, Italien, Neu-Seeland, China und Japan (*Archiv für Post und Tel.*, 1906, S. 310 ff.).

der Zulässigkeit von Kriegsakten mit der Suche nach erlaubenden Rechtsätzen zu beginnen. Das Wort Rechtsstaat, von dem man viel hört, scheint das irrige Gebahren veranlaßt zu haben, wiewohl sich der Satz, daß der moderne Staat ein Rechtsstaat ist, nur auf das Verhältnis der Staatsverwaltung zu den Staatsangehörigen bezieht und besagen will, daß die Verwaltung (im Gegensatz zur Gesetzgebung) zu Eingriffen in Freiheit und Eigentum der Staatsangehörigen nur berechtigt ist auf Grund eines Gesetzes. Ueber den Staaten gibt es aber keine Gesetzgebung, so daß sie den Individuen im Staate vergleichbar sind, welche beliebig ihre Freiheit gebrauchen dürfen, falls ein Rechtssatz nicht entgegensteht.

Freilich ist es üblich, auch in solchem Falle von einem Recht zu sprechen. Es mußte dahin kommen, da der Begriff des Rechts als Massenvorstellung aller Dämme spottet und die sog. naturrechtliche Anschauung erzeugt hat, daß alles Tun und Lassen dem Rechte unterliegt. Wer genau sein wollte, dürfte nicht sagen, daß Kriegführende ein Recht auf Benutzung feindlicher Kabel haben, sondern daß die natürliche Freiheit in bezug auf die Kabelbenutzung eine Normierung und Einschränkung nicht gefunden hat. Oft ist jedoch die naturrechtliche Ausdrucksweise im Interesse ansprechender Darstellung unvermeidlich; sie ist auch unschädlich, wenn sie nicht zu irrigen Folgerungen führt. Irrig wäre es, z. B. das „Recht" der Kriegsparteien, sich gegen Angriffe zu wehren, Kanonen, Telegraphen, Kabel unschädlich zu machen, als Ausfluß eines Rechtssatzes zu betrachten. Denn diese Kriegsbefugnisse sind eine selbstverständliche Folge des Kriegszustandes und ihre Verbietung daher undenkbar. Was aber selbstverständlich ist und unabänderlich gegeben (solange der Krieg zulässig bleibt), kann nicht geordnet oder normiert worden sein und mithin auch nicht dem Rechte unterliegen. Raum für das Recht entsteht erst, wenn das Gebiet des Selbstverständlichen verlassen wird; die Ausfüllung des Raumes ist nur möglich durch Menschentat, welche überhaupt oder eine Zeitlang ausbleiben kann. So kann die Benutzung der Kabel Gegenstand rechtlicher Normierung werden, ist es aber bisher nicht geworden. Auf dem Lande

ist Voraussetzung der Telegraphenbenutzung die Okkupation des Gebietes, auf dem die Telegraphen liegen, wie auch Art. 53 der Haager Bestimmungen ergibt. Auf dem Meere kann diese Voraussetzung nicht in Frage kommen, da das Meer nicht okkupiert werden kann.

Es liegt auf der Hand, daß die einen Kabel mehr, die andern weniger zur Bekämpfung des Feindes dienen werden, ebenso wie Kanonen, Kriegsschiffe und Festungen. Schwer denkbar ist es jedoch, daß es ein Kabel geben sollte, dessen Benutzung im Interesse der Kriegsoperationen ausgeschlossen ist. Selbst ein Kabel nach einem entlegenen Flecken oder Felsen, das zur Uebermittelung meteorologischer Nachrichten gelegt ist, kann gegen den Feind Verwendung finden, denn es können auf ihm Beobachtungen über die Bewegung der feindlichen Streitkräfte befördert werden oder auch Wettervoraussagen von militärischer Bedeutung, wie unter Umständen Ankündung von Nebeln oder großen Niederschlägen. Die Kriegführenden sind daher nicht verpflichtet, vor Angriff eines Kabels Nachforschungen über die militärische Bedeutung anzustellen. Nur wenn feststünde und allgemein bekannt wäre, daß eine Linie der Kriegführung nicht dienen kann, wäre ein Eingriff aus dem Gesichtspunkt der Waffe nicht gerechtfertigt. Dies wird jedoch selten der Fall sein; meist werden zum mindesten Zweifel bestehn; sie reichen aber aus, um ein Vorgehen zu rechtfertigen. Die Art des Angriffs richtet sich nach der Art der benutzten Waffe. Die Gefährlickeit der Telegraphen beruht darauf, daß sie blitzschnell und unsichtbar arbeiten; ihr heimtückisches Wesen rechtfertigt einen summarischen Prozeß und die Erteilung von Hieben auf Vorschuß.

2. Das Kabel zwischen kriegführenden Ländern.

Der Fall unterscheidet sich dadurch vom vorigen, daß nur ein Ende des Telegraphen in der Gewalt des Feindes sich findet, das andere aber dem Gegner zur Verfügung steht, so daß die Beförderung von Kriegsdepeschen nur möglich ist mit seiner Einwilligung, die er nie geben wird. Trotzdem kann dieses Kabel nicht anders behandelt werden, wie dasjenige,

das nur Punkte des Feindeslandes verbindet. Denn dadurch, daß der Feind nur ein Kabelende besitzt, wird die Gefährlichkeit des Kabels und seine Fähigkeit, zur Bekämpfung des Gegners zu dienen, nicht beseitigt. Der Feind braucht nur den andern Landungspunkt zu besetzen oder einem Schiff den Befehl zu geben (wie die Amerikaner vor Havana), den Telegraphen auf einem Punkte des Meeres zu kappen und zur Uebermittelung kriegserheblicher Beobachtungen und Mitteilungen zu verwenden, um einen Tatbestand zu schaffen, der dem zuerst besprochenen wesentlich gleich ist. Die Praxis, welche gewohnt ist, Schiffe als schwimmende Gebietsteile zu betrachten, wird dies als schlechthin unbestreitbar ansehn und daher von vornherein zur Gleichstellung dieses Telegraphen mit dem zwischen Punkten des Feindeslandes neigen. Sie wird sich daher zu Kabeleingriffen für befugt erachten, auch wenn das Kabel noch wie im Frieden unberührt auf dem Meeresboden ruht. Dem steht auch nichts entgegen, denn einen möglichen Angriff abzuwarten, ist kein Kriegführender verpflichtet, soweit nicht die Rücksicht auf neutrale Staaten ein anderes gebietet. Im Gegenteil! Er hat möglichst bald vorbeugende Maßregeln zu treffen. Auch Forts und Festungen, welche der Feind verlassen hat, aber zurückerobern kann, dürfen geschleift und dadurch unschädlich gemacht werden, wiewohl sie zurzeit vom Feinde zum Angriffe nicht benutzt werden. Gehört das Kabel einer Privatgesellschaft, welche zu Kriegsbeginn den Betrieb der Linie einstellt, so braucht kein Kriegführender darauf Rücksicht zu nehmen, da der Landungsstaat kraft seiner Souveränität über das Kabel verfügen kann und durch die Maßregeln der Kabelgesellschaft keinen Kompetenzverlust erleidet.

Wie die Abschneidung, so ist auch die Benutzung zulässig, aus dem gleichen Grunde wie beim Telegraphen, der nur Feindesland berührt. Es gehört recht eigentlich zum Wesen des Krieges, daß Waffen der einen Partei der andern dienen müssen, wenn sie in ihre Hand fallen.

Ist dagegen dem Feinde die Benutzung des Kabels zwischen seinem und des Gegners Lande unmöglich und die Tatsache gemeinkundig, so versagt die bisherige Beweisführung und ein

anderer Weg ist einzuschlagen. Ich brauche ihn jedoch nicht beschreiten, da der Fall nicht eintreten kann. Er wäre z. B. gegeben, wenn der Feind zur Einrichtung einer schwimmenden Station weder die Mittel besäße, noch sich durch Herstellung, Ankauf oder auf andere Weise verschaffen könnte und der Gegner dies wüßte. Einen solchen Staat gibt es aber nicht. Ferner wäre der Fall da, wenn die Einrichtung einer schwimmenden Station militärische Bedeutung nicht gewinnen könnte oder wegen mangelnder Seeherrschaft oder Fehlens eines tauglichen Ankerplatzes unmöglich wäre und auch die Besetzung des anderen Landungspunktes nicht in Frage käme. Wer vermag aber den Gang des Krieges bestimmt vorauszusagen, die Gewinnung eines Bundesgenossen, die Erlangung der Seeherrschaft, die Okkupation des gegnerischen Territoriums als ausgeschlossen überzeugend nachzuweisen? Einen solchen Menschen gibt es nicht. Zum mindesten werden Zweifel stets bestehn und daher eine militärische Benutzung als möglich und sonach ein Vorgehen gegen dieses Kabel als zulässig erscheinen lassen. Die Normierung dieses Tatbestandes durch Aufzählung derjenigen Zweifel, welche Eingriffe rechtfertigen, ist zwar möglich, fehlt aber zurzeit und kann sicher nicht von der Theorie den Völkern oktroyiert werden im Zeitalter der positiven Wissenschaft. Bis eine Regelung erfolgt, sind alle Zweifel einander gleichwertig, insofern sie sämtlich Eingriffe als zulässig erscheinen lassen. Für den Umfang des Eingriffs ist wie für jeden Kriegsakt die Regel maßgebend, daß zweckloses Wüten untersagt ist und alle Maßnahmen zur Kriegführung erforderlich sein müssen.

3. Das Kabel zwischen Feindesland und einem neutralen Staat.

Die beiden Endstaaten leben in Frieden; eine Verletzung des Kabels durch die andere Kriegspartei schädigt zugleich Interessen des neutralen Staates, welche bedeutend sein können und vor allem auf dem Gebiete des Handels, der Börse und der Wetterkunde liegen. Man denke, wie lähmend es auf den englischen Geschäftsverkehr gewirkt hätte, wenn Spanien im

letzten Kriege mit Nordamerika die Kabel zwischen Amerika und England abgeschnitten hätte!

Nichtsdestoweniger kann dieses Kabel an sich keine andere Rechtsstellung haben wie die anderen, welche von Feindesland ausgehen, da es der Feind zur Kriegführung benutzen wird. Er wird auf diesem Wege die waffenfähigen Angehörigen, die im Ausland weilen, unter die Fahnen rufen, beurlaubte Mannschaften und Offiziere zurückbeordern, Lieferungen für Armee und Marine bestellen, eventuell Instruktionen für abwesende Kriegsschiffe übermitteln und Nachrichten über die gegnerischen Streitkräfte empfangen. Daher wird die Abschneidung dieses Kabels zulässig sein; daher auch kein Wunder, daß die Amerikaner von vornherein auf die Abschneidung und Benutzung der Telegraphen, welche von Kuba nach Jamaika und Haiti liefen, ausgegangen sind — instinktiv, ohne von der Theorie belehrt zu sein, allein geleitet von dem natürlichen Drange, gegen feindliche Angriffe zu reagieren, seine Waffen unschädlich zu machen oder zu eigenem Nutzen zu verwenden. Die beiden Kabelgesellschaften stellten sich bereitwilligst den Kriegführenden zur Verfügung und beförderten, auf ihren pekuniären Vorteil bedacht, zuerst spanische und nach Verdrängung der Spanier amerikanische Kriegstelegramme. Spanien protestierte hiergegen wie überhaupt gegen die Kabelzerschneidungen der Amerikaner. Die englische Regierung befahl darauf der englischen Kabelgesellschaft auf Jamaika die Einführung einer Zensur und Zurückweisung aller Depeschen in Geheimschrift; die französische Regierung folgte diesem Beispiele nicht; sie war auch dazu nicht verpflichtet, da die Kabelstation auf dem Gebiet der Republik Haiti betrieben wurde, die allein zur Abstellung des Mißstandes das Recht hatte und die Pflicht.

Das Vorgehen der englischen Regierung war juristisch von weittragender Bedeutung, denn es bewirkte eine Aenderung des Tatbestandes und damit die Notwendigkeit abweichender rechtlicher Beurteilung. Das Kabel hörte auf, der Kriegführung zu dienen, und verlor die Fähigkeit dazu, so daß ein Grund zur Abschneidung oder Abschneidung und Benutzung nicht mehr vorhanden war.

Objekt der Zensur hat mit Ausnahme des diplomatischen Verkehrs des kriegführenden Landungsstaates mit der neutralen Regierung der gesamte Nachrichtenverkehr zu sein. Zurückzuweisen oder anzuhalten sind alle Depeschen in geheimer oder unbekannter Sprache, ferner die kriegserheblichen Mitteilungen, zu denen vor allem die Aufträge zur Lieferung von Konterbande, militärische Befehle und Beobachtungen über Bewegung der Streitkräfte gehören. Handelt es sich um eine Telephonlinie, so ist der Betrieb einzustellen, da eine wirksame Ueberwachung nicht durchführbar ist. Auch wenn der Kontrollbeamte das Gespräch verfolgt, so erfährt er doch die verbotene Mitteilung zu gleicher Zeit mit dem Adressaten, so daß eine Verhinderung des Zensurdeliktes unmöglich ist, ganz abgesehen davon, daß es oft sehr schwer ist, sich sofort ein Urteil über das Gehörte zu bilden. Die Frage ist von geringer praktischer Bedeutung, da die Zahl der Telephonkabel zurzeit aus technischen Gründen verschwindend klein ist.

Bricht ein Krieg aus, so hat der neutrale Staat, welcher seine Kabel nach Feindesland vor Verletzung durch den Gegner bewahren will, sofort die Zensurerrichtung bezw. Betriebseinstellung zu bewirken und dies dem Gegner mitzuteilen. Liegt der Kabelbetrieb in Händen einer Privatgesellschaft, welche den Schutz der Linie wünscht, so hat sie die gleichen Pflichten wie die neutrale Regierung zu erfüllen und dies der betreffenden Kriegspartei durch die neutrale Landesregierung mitzuteilen, welche ihrerseits die Pflicht zur Ahndung etwaiger Zuwiderhandlungen der Gesellschaft zu übernehmen hat.

Verletzt die neutrale Regierung die übernommenen Pflichten, so geht sie des Anspruchs auf Schonung des Kabels verlustig.

Der Begriff der kriegserheblichen Depesche und die Art der Zensur können Meinungsverschiedenheiten hervorrufen, zu deren Lösung die Theorie jedoch nur sehr wenig beitragen kann, da es an den festen Prinzipien fehlt, aus denen zweifelsfreie Konsequenzen gezogen werden könnten. Wohl ließen sich Dutzende von Regeln aufstellen, aber nicht in einer Weise begründen, daß sie als unanfechtbare Formulierung geltenden Rechts anerkannt werden müßten. Das ist keine auffallende

Erscheinung auf dem Gebiete des Völkerrechts, welches seit langen Zeiten übersät ist mit Kontroversen. Wer dies willig anerkennt, leistet der Praxis und der Fortbildung des Völkerrechts einen größeren Dienst, als wenn er den Schein hervorzurufen sucht, er bewege sich auf festem Boden. Hier ist der Punkt, wo eine internationalrechtliche Regelung mit Erfolg einsetzen könnte; die Zensurfrage ist so recht geeignet, Gegenstand zwischenstaatlicher Vereinbarungen zu werden. Lust zur Reform scheint jedoch zurzeit den Regierungen zu fehlen.

Wo das Recht versagt, hat die Politik einzusetzen. Ein schwacher Staat wird die Schonung des Kabels durch Einstellung des Betriebes erkaufen, wenn eine mächtige Kriegspartei die eingerichtete Zensur für unzureichend erklärt. Andere Töne wird eine Großmacht anschlagen, namentlich wenn es sich um Kabel handelt, die für Handel und Verkehr eine große Bedeutung haben.

Möglich ist, daß der Feind sein Kabel, das nach neutralem Lande führt, irgendwo auf dem Meere abschneidet und nach Einrichtung einer schwimmenden Station im Dienste der Operationen verwendet, natürlich in der Richtung nach seinem Lande, da am andern Ende Zensurerrichtung oder Betriebseinstellung erfolgt ist. Dieses Kabel kann also auch zur Waffe werden wie das Kabel zwischen dem Land der Kriegführenden, aber die Möglichkeit ist eine bei weitem geringere; eine Besetzung des anderen Landungspunktes kann nicht erfolgen; im neutralen Küstenmeer ist die Stationserrichtung nicht zulässig, so daß in den meisten Fällen ein tauglicher Ankerplatz fehlen wird und man daher der drahtlosen Telegraphie sich bedienen wird, trotzdem sie noch unvollkommen ist. Auch wird der kriegführende Landungsstaat nicht so ohne weiteres sein Land des telegraphischen Verkehrs mit dem neutralen Gebiet berauben. Der neutrale Staat, welcher die Last der Zensur übernommen hat, kann verlangen, daß die Errichtung der schwimmenden Station abgewartet wird, ehe Maßnahmen gegen das Kabel getroffen werden. Der Preis der Neutralität ist möglichste Verschonung mit den Uebeln des Krieges; hätten die

Neutralen nur Opfer zu bringen, so würde es sich nicht lohnen, neutral zu bleiben.

Möglich ist ferner, daß trotz der Zensur eine Depesche mit feindlicher Tendenz zur Beförderung gelangt. Aus dieser Möglichkeit kann jedoch ein Kriegführender ebensowenig Rechte herleiten, wie aus der eben besprochenen. Die Pflichten der Neutralität sind nicht mit jeder möglichen, sondern nur mit der gebührenden Sorgfalt zu erfüllen, d. h. jener Sorgfalt, welche die Regierung eines modernen Kulturstaates bei Erfüllung der Staatsaufgaben anzuwenden pflegt. Diese Sorgfalt richtet sich nach den Umständen; sie erfährt daher, in Anwendung auf die Neutralitätspflichten, z. B. eine Steigerung, wenn die zu ahndenden Delikte sich häufen.[1]) Erfüllt der neutrale Landungsstaat die Zensurpflicht in gebührender Weise, so hat er Anspruch auf Schonung des Kabels. Daher geht es nicht an, die Uebernahme der Zensurpflicht als irrelevant zu erklären. Es entspricht auch nicht den Tatsachen, daß eine wirksame Zensur unmöglich ist, da seit Jahrzehnten diese Maßregel oft verhängt wird — nicht nur in jedem Kriege, sondern auch im Frieden. Hätte sie nicht zum Ziele geführt, so wäre sie sicher durch andere Mittel ersetzt worden.[2])

Richtet der neutrale Staat die Zensur nicht ein und sperrt er auch nicht den Verkehr, so hat er auf Kabelschutz keinen Anspruch. Betreibt er das Kabel selbst und befördert er durch seine Gehülfen Kriegsdepeschen, so bricht er die Neutralität und darf daher als Feind behandelt werden, so daß die Kabelabschneidung auch im neutralen und neutralisierten Gewässer zulässig wird. Das Gleiche gilt, wenn er wissentlich duldet, daß eine Privatgesellschaft unneutrale Telegramme befördert.

---

[1]) Ueber den Begriff der gebührenden Sorgfalt vgl. die drei Washingtoner Regeln und dazu *Kleen, Lois et usages de la neutralité* I 334.

[2]) Bei den Beratungen des Instituts für Völkerrecht über Kabelrecht äußerte 1902 *v. Bar: „Comme on peut, à défaut même de chiffres, combiner toute espèce de langage convenu, un pareil devoir de surveillance est proprement impraticable“* (*Annuaire* T. 19 S. 317). Er nannte also undurchführbar, was hundertmal durchgeführt worden ist, was jeder Staat im Kriege erprobt hat, was noch unlängst Amerika, England (Zensur in Aden 1899), Japan, Rußland in weitem Umfange geübt haben.

Wiewohl der neutrale Staat nicht jede Beteiligung seiner Angehörigen an der Kriegführung verhindern muß und z. B. gegen die Zeichnung von Kriegsanleihen nicht einzuschreiten braucht, so darf er doch nicht dulden, daß sein Gebiet zur Operationsbasis gemacht wird. Das geschieht aber, wenn die auf seinem Gebiete liegende Kabelstation in den Dienst der Kriegführung tritt. Die englische Regierung erfüllte daher nur eine Pflicht, als sie, wie erwähnt, auf Protest Spaniens der Kabelgesellschaft auf Jamaika die Beförderung von Telegrammen in Geheimschrift und mit feindlicher Tendenz untersagte.

Wie der Betrieb, so ist auch die Legung eines Kabels zu beurteilen, also zulässig, wenn der neutrale Staat die Zensurpflicht übernimmt. Er wird dies nicht tun, wenn die neue Linie für den allgemeinen Verkehr keinen Wert hat und nur zu Operationszwecken eingerichtet werden soll. Will sich der neutrale Staat der Zensurpflicht nicht unterziehen, so darf er auch die Legung nicht gestatten. Als Frankreich im letzten Kriege mit Deutschland ein Kabel von Dünkirchen über England nach dem Norden legen wollte — offensichtlich zu militärischen Zwecken, widersprach England der Anlandung auf britischem Boden als unvereinbar mit seiner Neutralität; ebenso handelte es, als die Amerikaner im Kriege mit Spanien ein Kabel von Manila nach Hongkong legen wollten. Dagegen erklärte sich die nordamerikanische Union während des russisch-japanischen Krieges auf private Anfrage bereit, die Legung eines Kabels von der amerikanischen Insel Guam nach Japan zu Handelszwecken *(commercial facilities)* zu gestatten. Das ist zulässig; auf der neuen Linie ist jedoch eine Zensur einzurichten. Möglich ist, daß England die Legung für schlechthin unerlaubt gehalten hat. War dies der Fall, so befand es sich in einem Irrtum.

4. Das Kabel zwischen neutralen Ländern.

Der Verkehr der Neutralen miteinander ist frei und daher das Kabel zwischen ihren Ländern dem Angriff der Kriegführenden entzogen, also unverletzlich. Die englische Doktrin, welche den Begriff der Konterbande auch für den interneutralen

Verkehr anerkennt, kommt nicht in Betracht, da eine analoge Anwendung des Konterbanderechts auf die Kabel ausgeschlossen ist; ebenso die analoge Anwendung des Seebeuterechts, was von Wichtigkeit ist, da das Kabel dem Feinde gehören kann.

Da die Telegraphie dem allgemeinen Verkehr eröffnet ist und zu Lande jeder Kriegführende ungehindert mit einem neutralen Land verkehren darf, so ist die Benutzung des interneutralen Kabels zur Kriegführung möglich. Eine Kriegspartei kann eine Depesche in Geheimschrift, welche einen Kriegsbefehl enthält, nach einem neutralen Lande schicken und von dort nach einem dritten neutralen Gebiet per Kabel senden lassen an einen Empfänger, der den Befehl zu Wasser oder zu Lande an die Adresse befördert. Auf Umwegen kann überhaupt jedes Kabel zwischen neutralen Staaten zur Uebersendung von Kriegsdepeschen benutzt werden. Eine etwaige Zensur wäre also in allen Kabelländern einzurichten. Ein so weitgehendes Verlangen hat kein kriegführender Staat zu stellen gewagt, so daß bereits von einem Gewohnheitsrecht gesprochen werden darf; nicht einmal die Einrichtung der Zensur auf einem interneutralen Kabel, das in der Nähe eines kriegführenden Staates liegt, ist gefordert worden. Das Prinzip, daß ein Staat gegen Angriffe sich wehren darf, hat insofern auf dem Wege der Gewohnheit eine Einschränkung erfahren.

Anders wäre zu urteilen, wenn eine Kriegspartei nicht in Geheimschrift, sondern offen Kriegsdepeschen auf interneutralem Kabelwege schicken wollte und der neutrale Staat dies erführe. Dann hätte er einzuschreiten; doch braucht dieser Fall nicht erörtert zu werden, da kein Kriegführender statt des zulässigen geheimen Weges den offenen wählen wird. Bereits im Frieden steht der staatliche Depeschenverkehr im Zeichen des Geheimnisses.

Verschieden von der Frage nach Existenz einer Pflicht zur Zensur ist die Frage, ob ein Recht besteht, geheime oder kriegserhebliche Telegramme anzuhalten. Die Frage ist zu bejahen, da kein Staat ein Recht auf Verkehr, geschweige denn telegraphischen Verkehr hat, es sei denn daß ein Verkehrsvertrag, der dies stipuliert, geschlossen worden ist. Ein

„Grundrecht auf Verkehr" gibt es nur in Lehrbüchern des Völkerrechts. Zur Völkerrechtsgemeinschaft gehört nur, wer völkerrechtliche Beziehungen hat, also einen Verkehr unterhält; wer mit anderen Staaten nicht verkehrt, steht außerhalb der Völkerrechtsgemeinschaft und kann daher nicht Pflichten haben auf Grund des Rechts dieser Gemeinschaft. Knüpft ein Staat aber einen Verkehr an, ohne die Pflicht zu seiner Fortsetzung zu übernehmen, so entsteht auch für niemand ein Recht auf diesen Verkehr, was tatsächlich im internationalen Leben den Regelfall bildet. Grundsätzlich darf daher jeder Staat den Verkehr mit einem anderen beliebig normieren, ohne sich rechtfertigen zu brauchen, darf Paßzwang einführen, ausländischen Arbeitern den Zutritt verwehren, Prohibitivzölle auf Waren dekretieren, Häfen den ausländischen Schiffen verschließen und vieles andere. Eine Ausnahme besteht nur kraft besonderer Festsetzung im einzelnen Fall. Im Bereich der internationalen Telegraphenunion, zu der etwa fünfzig Staaten gehören, ist das Recht auf telegraphischen Verkehr ausdrücklich verneint; denn jeder Vertragsstaat ist für befugt erklärt, den Betrieb jeder Linie ohne Angabe von Gründen auf unbestimmte Zeit einzustellen.[1]) Privattelegraphen im Gebiet der Kontrahenten unterliegen gleichfalls den Vertragsbestimmungen, wenn sie am internationalen Dienst beteiligt sind. Privatunternehmungen mit Anlagen außerhalb dieses Gebietes, also auch die Kabelgesellschaften, werden zu allen Vorteilen des Vertrages zugelassen, wenn sie die Verpflichtungen desselben übernehmen.[2]) Von 30 vorhandenen Privatkabelgesellschaften gehörten 1903 fünfzehn zur Union mit 165247 km Kabel, der Rest mit 163415 km stand außerhalb; Staatskabel gab es damals

[1]) *„Chaque gouvernement se réserve aussi la faculté de suspendre le service de la télégraphie internationale pour un temps indéterminé, s'il le juge nécessaire, soit d'une manière générale, soit seulement sur certaines lignes et pour certaines natures de correspondances, à charge par lui d'en aviser immédiatement chacun des autres Etats contractants"*. (Art. 8 der Petersburger Telegraphenkonvention vom 22. 7. 1875).

[2]) *A. Bulmerincq*, Völkerr. S. 276; *O. Dambach*, Die Postverträge und Telegraphenverträge, *Holtzendorff's* Handbuch des Völkerrechts III 335.

61 218 km.[1]) Gegenüber einer Privatgesellschaft kann natürlich ein völkerrechtliches Recht auf Verkehr nicht bestehen, da das Völkerrecht nur die Beziehungen von Staaten betrifft.

Macht ein neutraler Staat von seinem Rechte Gebrauch und untersagt er z. B. die Beförderung von Telegrammen in Geheimschrift, so begeht er keinen Bruch der Neutralität, auch wenn dadurch eine Kriegspartei die Möglichkeit zur Uebersendung von Kriegsdepeschen verliert. Es steht den Neutralen frei, eine strengere Neutralität zu bewahren, als das Völkerrecht fordert, was sie auch nicht selten tun.[2]) Parteiisch und daher unneutral würde der neutrale Kabelstaat nur handeln, wenn er der einen Kriegspartei die Beförderung geheimer Depeschen gewähren, der andern aber versagen wollte. Der Fall kann nicht eintreten, wenn nur eine Kriegspartei das Kabel benutzen kann; dann ist ein Verbot nie ein Verstoß gegen die Neutralität. Entsprechend wird das Verhalten einer Privatgesellschaft zu beurteilen sein. Der Staat darf nicht dulden, daß sie durch parteiisches Verhalten eine Kriegspartei schädigt; denn in diesem Falle wird sein Gebiet, welches ja dem Kabel zum Teil als Träger und Erdleiter dient, zur Schädigung des einen Kriegführenden benutzt.

Während des spanisch-amerikanischen Krieges hat eine amerikanische Gesellschaft auf ihrer Kabellinie, die von Jamaika nach Mexiko lief unter Berührung von Mittelamerika, regelmäßig chiffrierte Telegramme angehalten und von der Beförderung ausgeschlossen, welche aus Kuba, Puerto Rico oder Spanien stammten und nach Mexiko gerichtet waren. Spanien protestierte gegen das Vorgehen als völkerrechtswidrig bei den

---

[1]) Dr. *T. Lenschau*, Das Weltkabelnetz, Halle a. S. 1903 S. 18 f. Zu Anfang 1906 betrug das Weltkabelnetz bereits rund 450 000 km (*Archiv für Post und Telegraphie* 1906 S. 310).

[2]) So bestimmte Brasilien nach Ausbruch des spanisch-amerikanischen Krieges: „*Il est interdit aux nationaux et aux étrangers résidants au Brésil d'assurer par le télégraphe le départ ou la prochaine arrivée d'un navire quelconque, de commerce ou de guerre, des belligérants, ou de leur donner des ordres, instructions ou renseignements préjudiciables à l'ennemi*“ (*Martens-Stoerk*, N. R. G. 2. s. T. 29 S. 91) — eine Bestimmung, welche besonders der Presse unangenehm gewesen sein wird.

drei von der Linie berührten Staaten, nämlich Mexiko, der Republica Mayor de Centro-America und Columbia. Die beiden ersten versprachen Abhülfe, während der dritte Staat ein Einschreiten ablehnte.[1]) Der Protest Spaniens war nicht begründet, da eine parteiische Gebahrung im Sinne obiger Erörterungen nicht statthatte. Der spanische Widerspruch entsprang ebenso wie sein Protest gegen die amerikanischen Kabelabschneidungen einer irrigen Auffassung des Kabelrechts.

5. Das Kabel zwischen dem Gebiet der eingreifenden Kriegspartei und einem neutralen Staat.

Zu erörtern ist — nicht was die Kriegführenden tun dürfen und lassen müssen in bezug auf die Kabel des Gegners, sondern in bezug auf diejenigen, welche ihr eigenes Land mit neutralem verbinden. Darf der Kriegführende diese Kabel verletzen? Er darf es, wenn der neutrale Staat die Zensurpflicht nicht übernommen hat. Denn dann nimmt das Kabel an der Kriegführung teil, dient zur Bekämpfung des Gegners und ist daher den Unbilden des Krieges ausgesetzt. Die Kriegspartei wird es insbesondere dann abschneiden, wenn der Gegner sich zur Besetzung des Landes, wo das Kabel endigt, anschicken oder die Uebermacht zur See in dem Maße besitzen wird, daß er zur Einrichtung einer schwimmenden Station schreiten kann.

Anders ist zu entscheiden, wenn der neutrale Staat die Last der Zensur übernommen hat. Denn dann kann das Kabel nur in der Richtung nach dem kriegführenden Staat durch Einschaltung einer schwimmenden Station zum Kriege benutzt werden, was in äußerst seltenen Fällen tatsächlich geschehen wird, wie erwähnt wurde. Zum Lohn für sein Opfer darf der Neutrale verlangen, daß der Eintritt dieser sehr entfernten Möglichkeit abgewartet wird. Das Neutralitätsrecht bedeutet einen Kompromiß zwischen den Interessen der Kriegführenden und denjenigen der Neutralen, weshalb es ohne Opfer nie abgeht und entweder die ersten zu leiden haben oder die zweiten. Die Kriegführenden können an der Tatsache nichts ändern, daß die Erde nicht sie alleine beherbergt, während die Neu-

[1]) *Kraemer* a. a. O. S. 15 f., der sich der spanischen Ansicht anschließt.

tralen es hinnehmen müssen, daß der ewige Frieden nicht realisierbar ist. Die gegebene Entscheidung dürfte dem Geiste des Neutralitätsrechts gerecht werden.

Ein Recht auf Abschneidung des Zensurkabels gibt es auch im Bereich der internationalen Telegraphenunion nicht, denn da es ausdrücklich nicht vereinbart worden ist, so könnte es nur auf dem Wege der Auslegung aus dem Recht zur Betriebseinstellung gefolgert werden, was aber nicht statthaft erscheint. Betriebseinstellung und Sachbeschädigung sind zwei Dinge, die *toto coelo* verschieden sind, schon deshalb, weil der eingestellte Betrieb jederzeit ohne Kosten aufgenommen werden kann, während das zerschnittene Kabel erst ausgebessert werden muß, was nur bei günstiger Witterung möglich ist und viel Geld kostet. „*Suspendre*" bedeutet auch etwas ganz anderes wie „*couper*".[1]) Daher kann nicht angenommen werden, daß die Gleichstellung von Betriebseinstellung und Kabelabschneidung im Willen der Kontrahenten gelegen hat.

6. Das Kabel zwischen dem Land von Bundesgenossen.

Neben den ersten vier Kabelklassen, welche zuerst ***Renault*** unterschieden, hat ***Scholz*** noch die fünfte betrachtet und als sechste das Kabel zwischen Punkten des eingreifenden kriegführenden Staates. Diese Linie bietet in einem völkerrechtlichen Traktat zu Bemerkungen keinen Anlaß. An sechster und letzter Stelle möchte ich mit ein paar Worten auf die Rechtslage des Kabels eingehen, das Bundesgenossen verbindet.

Es wird in hohem Maße zur Leitung der Operationen und daher zur Bekämpfung des Gegners benutzt werden. Mithin darf es vom Gegner verletzt werden, wie die Linien zwischen Punkten von Feindesland. Die Bundesgenossen selbst werden, falls abweichende Abreden fehlen, zu Eingriffen nicht schreiten dürfen im Küstenmeer des Verbündeten und noch viel weniger in dessen Staatsgebiet. Auf hoher See werden sie einseitig ohne Willen des anderen Teiles eine Abschneidung oder Be-

[1]) Diese Gründe hat ***Scholz*** nicht berücksichtigt; daher seine abweichende Ansicht (S. 58).

nutzung nicht vornehmen dürfen, da das Kabel eine Waffe ist, die ihnen beiden zur Verfügung steht und nicht einem allein. Schwierigkeiten werden nicht entstehen, wenn ein gemeinsamer Feldherr die Operationen leitet. Ist dies nicht der Fall, so wird ein einseitiger Eingriff gerechtfertigt sein, wenn nach Lage der Umstände z. B. wegen vorübergehender Betriebsstörung eine Verständigung mit dem andern Teil nicht möglich war und Gefahr im Verzuge lag.

Die Hauptgrundsätze des geltenden Kabelkriegsrechts von praktischer Bedeutung gehen dahin:

I. Das Kabel ist eine gefährliche Waffe in der Hand kriegführender Staaten. Daher dürfen Kabel zwischen kriegführenden Staaten und zwischen Punkten des Feindeslandes überall ohne Rücksicht darauf, wer Eigentümer ist, zerschnitten und, falls Reparatur droht, in erforderlichem Umfang zerstört werden; auch eine Benutzung ist zulässig.

In neutralem und neutralisiertem Wasser ist ein Eingriff unzulässig.

II. Kein kriegführender Staat darf Kabel, welche feindliches Land mit neutralem verbinden, verletzen, wenn der neutrale Staat den Betrieb des telephonischen Kabels eingestellt, denjenigen des telegraphischen einer Zensur unterworfen hat.

Liegt der Betrieb in Händen einer Privatgesellschaft, so gilt das Gleiche, wenn die Gesellschaft die gleichen Maßnahmen unter Garantie des Staates trifft.

III. Jeder kriegführende Staat darf Kabel, welche feindliches Land mit neutralem verbinden, überall verletzen, also auch im neutralen und neutralisierten Wasser, wenn der Betrieb fortgeht wie im Frieden; auch eine Benutzung ist zulässig.

Der neutrale Staat, welcher den Betrieb fortgehen läßt wie im Frieden, bricht die Neutralität und darf daher als Feind behandelt werden.

IV. Das Kabel zwischen neutralen Ländern ist unverletzlich auch ohne Einrichtung einer Zensur.

V. Eine völkerrechtliche Pflicht zur Entschädigung für zulässige Kabeleingriffe besteht nicht, auch nicht, wenn das Kabel einem Neutralen gehört.

Diese fünf Regeln betreffen die Rechte und Pflichten der einen Kriegspartei in bezug auf die Kabel, welche vom Land der andern ausgehen, ferner das interneutrale Kabel. Wer sich über den Rest des Kabelrechts und die Einzelheiten informieren will, muß die voraufgehenden Erörterungen lesen, was ihm übrigens weder viel Zeit noch große Mühe kosten wird.

Ich habe es nicht für nötig gehalten, den Fall besonders zu betrachten, daß ein Kriegführender ein Kabel des Gegners nicht nur selbst in Benutzung nimmt, sondern dem allgemeinen Verkehr öffnet. Dies kann nur eintreten nach Besetzung des Feindeslandes; die Reineinnahmen aus dem Betriebe eines Privaten gehörenden Kabels dürfen vom Okkupanten nicht behalten werden.[1])

Vergleicht man das formulierte Kabelrecht mit der amerikanischen Praxis von 1898, so vermag man eine Verletzung völkerrechtlicher Normen nicht zu entdecken. Das beruht jedoch mehr auf Zufall wie auf Kenntnis des Kabelrechts, wie die amerikanische Seekriegsrechtsinstruktion vom 27. 6. 00 *(Naval War Code)* ergibt. Sie ist zwar am 4. 2. 04 aufgehoben worden, besitzt aber trotzdem Bedeutung, da sie zuverlässigem Vernehmen nach einer künftigen internationalen Kodifikation als Vorbild dienen soll.[2]) Der Art. 5, welcher die Seekabel betrifft, lautet:

---

[1]) So bereits *C. Lueder*, Das Landkriegsrecht in *Holtzendorff's Handb. d. Völkerr.* IV 517.

[2]) Man meldete: „Der *Naval War Code* legte den Organen der Vereinigten Staaten für den Seekrieg Pflichten auf, welche bisher kein anderer Staat sich auferlegt hat. — Einen Hauptzweck hat der *Naval War Code* erfüllt, nämlich die Aufmerksamkeit der Staaten auf das Bedürfnis einer solchen Kodifikation zu lenken und die Auffassungen der amerikanischen Regierung über den Gegenstand darzulegen. — Der *Naval War Code* wird in diesem Sinn, so nimmt man an, den Verhandlungen der nächsten Haager Friedenskonferenz als geeignete Unterlage dienen können." (Ztsch. XVI 117; die Instruktion ebenda Bd. XI.)

„Die folgenden Regeln sind zu befolgen in bezug auf die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeit, ohne Rücksicht auf das Eigentum an ihnen:

a) Unterseeische Telegraphenkabel zwischen Punkten in dem Gebiet eines Feindes oder zwischen dem Gebiet der Vereinigten Staaten und demjenigen eines Feindes sind solcher Behandlung unterworfen, wie die Bedürfnisse des Krieges erheischen mögen.

b) Unterseeische Telegraphenkabel zwischen dem Gebiet eines Feindes und neutralem Gebiet dürfen unterbrochen werden im Bereich der Gebietshoheit des Feindes.

c) Unterseeische Telegraphenkabel zwischen zwei neutralen Gebieten sind unverletzlich und frei von Unterbrechung zu halten."

Da es eine der dringendsten Pflichten der Theorie ist, zu den Staatsakten von internationalrechtlicher Bedeutung Stellung zu nehmen, so dürften einige Bemerkungen nicht überflüssig sein.

Man merkt es den Bestimmungen an, daß sie unter dem Eindruck und Einfluß der amerikanischen Praxis von 1898 entstanden sind. Telephonkabel kamen damals nicht in Frage, sind also auch nicht erwähnt. Ferner war die Abschneidung von Kabeln zwischen feindlichem und neutralem Gebiet auf hoher See nicht geglückt. Daher fiel es nicht schwer, sie indirekt für unzulässig zu erklären, was sie aber nicht ist. Da kein neutraler Staat den Schutz von Kabeln um den Preis der Zensur erstrebt hatte, so ist die Frage übergangen. Eine Reparatur zerschnittener Kabel hat nach amerikanischer Auffassung nicht gedroht, so daß sich eine nachhaltigere Unbrauchbarmachung erübrigte. Weil der Fall nicht praktisch geworden, hat er auch in der Instruktion keine Erwähnung gefunden, besitzt aber, allgemein betrachtet, große praktische Bedeutung.

Die Kabelbeschlüsse des Instituts für Völkerrecht, welche regelmäßig in der Literatur als Formulierung geltenden Rechts betrachtet werden, sind gar nicht *de lege lata* gemeint. Während der Beratungen sagte das Institutsmitglied *F. Perels*, ohne Widerspruch zu finden: *„Nous pouvons, à l'Institut, proposer ce que nous voulons."* [1]) Bereits früher hatte der Oxforder Völkerrechtslehrer *Holland* über die Tätigkeit dieses Gelehrtenvereins geäußert: *„Mais les résolutions votées par l'Institut, bien que faisant connaître les vues de jurisconsultes actuels*

[1]) *Annuaire de l'Institut de droit int.* T. 19, S. 310.

les plus autorisés quant aux principes qui devraient régir le droit international, sont impuissants à créer le droit international.“ [1]) Ein Eingehen auf die Beschlüsse ist in einer Abhandlung, welche das geltende Recht darstellen will, nicht angezeigt.

IV. Schlußwort.

Die Vollendung der ersten Seekabelverbindung zwischen England und Nordamerika im August 1858 rief in der neuen Welt großen Jubel hervor, der in der Glückwunschdepesche des Präsidenten ***James Buchanan*** an die Königin Viktoria wiederhallte, wo es hieß:

„Es ist ein Triumph, der glorreicher, weil weit nützlicher für die Menschheit ist, als je durch einen Eroberer auf dem Schlachtfelde errungen wurde. Möge der atlantische Telegraph unter dem Segen des Himmels sich als ein Band ewigen Friedens und ewiger Freundschaft zwischen den verwandten Nationen erweisen und als ein Werkzeug, bestimmt von der göttlichen Vorsehung, Religion, Zivilisation, Freiheit und Recht über die ganze Welt zu verbreiten. Werden nicht im Hinblick hierauf alle Völker der Christenheit von selbst sich in der Erklärung vereinigen, daß es für immer neutral sein soll und daß seine Mitteilungen auf dem Wege zu ihrem Bestimmungsort für heilig gehalten werden sollen, selbst inmitten von Feindseligkeiten?“ [2])

In der Festesfreude dachte der Präsident nicht daran, daß ein Kabel nicht nur zum Segen, sondern auch zum Verderben der Menschheit benutzt werden kann und in der Hand eines Kriegführenden eine furchtbare Waffe bildet, auf die kein Staat verzichten kann. Die Neutralisierung eines Gegenstandes macht nicht nur dessen Verletzung unzulässig, sondern auch den Gebrauch zum Kriege. Die Kriegführenden haben die Gefährlichkeit dieser Waffe sofort erkannt und instinktiv die notwendigen Maßnahmen getroffen, ohne von der Theorie belehrt zu sein. Sie fühlten es, daß ein Vorgehen gegen die Kabel, die von Feindesland ausgehen, zulässig sein muß, sie wußten aber nicht, warum. Aufgabe der Wissenschaft ist es, das dunkle Gefühl durch ein klares Bewußtsein zu ersetzen. Mit Emsigkeit sind viele an die Arbeit gegangen, darunter Juristen

[1]) a. a. O. S. 650.

[2]) *Times* vom 23. 8. 1858.

von bedeutendem Ruf, wie *v. Bar, Holland, v. Liszt.* Verschiedene Wege hat man eingeschlagen, um das Kabelrecht zu finden. Man hat die Kabel als Analogon der Schiffe behandelt, wobei dann Wendungen gebraucht wurden, wie: es segelt unter neutraler, es segelt unter feindlicher Flagge. Oder man hat sie als Konterbande angesprochen oder als Land in jeder Beziehung oder als Ding, auf welches das Recht der effektiven Blockade anzuwenden ist oder auch das *„ius angariae“* oder das Recht der Territorialhoheit und *Occupatio* oder der schranken- und kostenlosen Universalangarie. Ueber die Einzelheiten findet man in den umfassenden Schriften von *Scholz* und *Jouhannaud*[1]) Auskunft, wo auch das Tatsachenmaterial aufgespeichert ist. Die Rechtslage der Seekabel im Kriege bietet nicht nur, wie *v. Liszt* gesagt hat, „besondere Schwierigkeiten“,[2]) sondern ist eins der dringendsten Probleme, da ein Krieg zwischen Kulturstaaten leicht ausbrechen kann trotz aller Friedenskonferenzen und es von Wichtigkeit ist, daß die Praxis in der Theorie einen Leitstern findet und vor Irrtümern bewahrt wird. Weit schärfer wie im Kriege mit dem schwachen Spanien und während des russisch-japanischen Konfliktes im kabelarmen Ostasien, wird die Bedeutung des Kabelproblems sich zeigen in einem europäischen Kriege. Töricht würde ein Staat handeln, der sich durch Neutralisierung der Kabel einer so ungemein wichtigen Waffe berauben wollte. Reformbedürftig ist allein die Zensur.

[1]) Eine eigene Theorie hat er nicht aufgestellt.

[2]) Völkerrecht, 3. Aufl., S. 346.

Der räumliche Geltungsbereich der Rechtssätze über den Ehevertrag.

Von Dr. iur. et rer. pol. **von Baligand.**[1])

Die Frage, welchen Staates Normen der deutsche Richter bei der Prüfung der Wirksamkeit eines Ehevertrages anzuwenden hat, läßt sich nicht einheitlich für alle Voraussetzungen der Vollwirksamkeit beantworten. Im Vordergrund steht naturgemäß die Frage nach der Maßgeblichkeit von Gesetzen, welche den Abschluß von Eheverträgen überhaupt oder unter gewissen Umständen verbieten oder die Zulässigkeit inhaltlich beschränken. Erst an zweiter Stelle sind dann die für die sonstigen Voraussetzungen der Vollwirksamkeit — Geschäftsfähigkeit, Form des Abschlusses, Zerstörung eines etwaigen Verläßlichkeitsschutzes — geltenden Kollisionsnormen in Betracht zu ziehen.

[1]) Literatur: Die Kommentare zum Einführungsgesetz von *Planck* 3. Aufl. 1905), *Niedner* (2. Aufl. 1901), *Staudinger-Wagner* (2. Aufl. 1905), *Neumann*, Band III; *v. Bar*, Theorie und Praxis des internationalen Privatrechts (2. Aufl. 1889), 2 Bände*), Lehrbuch des internationalen Privat- und Strafrechts, 1892; *Zitelmann*, Internationales Privatrecht I (1897), II, 1. Hälfte (1898), 2. Hälfte (1903); *Niemeyer*, Das internationale Privatrecht des BGB, 1901; *Hasler*, Das eheliche Güterrecht im internationalen Privatrecht, Zürcher Diss., 1897; *Barazetti*, Das internationale Privatrecht im BGB, 1897. Die Aufsätze von *Keidel* in Ztsch. VII 228, *Silberschmidt* a. a. O. VIII 97, *Edelmann* a. a. O. VIII 295, *Mariolle* in *Bl. f. RA.* 65 (1900), S. 85, *Kahn* in *Dogm. J.* 43, S. 299, *Wieruszowski* II § 3. Ueber Auslandsrechte: *Leske* und *Loewenfeld*, Die Rechtsverfolgung im internationalen Verkehr IV (1904).

*) Im folgenden nur als *v. Bar* zitiert.

A.

Der Ehevertrag ist eine Institution des ehelichen Güterrechts. Die Normen, nach denen sich der gesetzliche Güterstand unter den Ehegatten richtet, sind daher grundsätzlich auch dafür maßgebend, ob und inwieweit dieser Güterstand zwingenden Rechtes ist. Es ist zwar in den Beratungen der II. Kommission (Protok. VI S. 51) die Ansicht vertreten worden, das Recht, während der Ehe einen Ehevertrag zu schließen, falle unter die persönlichen Beziehungen der Ehegatten und regle sich somit nach dem jeweiligen Personalstatut der Ehegatten (a. 14 EG). Dieser Ansicht[1]) liegt offenbar die Vorstellung zu Grunde, das Verbot von Eheverträgen bedeute eine Beschränkung „der" Vertragsfreiheit und insofern schließlich auch der Geschäftsfähigkeit, welche nur für Ehegatten gelte, also doch wohl einer Einwirkung der Ehe auf die Person der Ehegatten darstelle. Die Unrichtigkeit dieser Vorstellung folgt aus der an anderer Stelle ausführlicher darzulegenden systematischen Bedeutung der Ehevertragsfreiheit. Diese ist nicht eine selbstverständliche Wirkung der Geschäftsfähigkeit, sondern sie ist nur dann gegeben, wenn das Gesetz seine Güterstandsregelung nicht als zwingend betrachtet. Von Beschränkungen der Ehevertragsfreiheit kann nur da die Rede sein, wo das Gesetz als Grundsatz diese Freiheit ausdrücklich oder stillschweigend anerkennt. Diese Beschränkungen als besondere Wirkung der Ehe aufzufassen geht nicht an, da ja auch die Freiheit des Ehevertrags nur für Ehegatten gelten kann. Ganz anders ist die Sachlage, wenn ein fremdes Recht nicht nur Veränderungen des Güterstandes, sondern überhaupt alle oder doch bestimmte, den Güterstand nicht berührende Verträge unter Ehegatten verbietet.

Gegen die *v. Bar*'sche Auffassung wurde auch schon in den Verhandlungen der II. Kommission (Prot. VI S. 60) zutreffend darauf hingewiesen, daß jedenfalls das BGB durch

[1]) Vertreten namentlich von *v. Bar* I 523 ff. und neuerdings *Niedner* zu a. 15 N. 5 c Abs. 2; weitere Vertreter s. bei *Kahn* a. a. O. S. 381; dazu *Silberschmidt* a. a. O. S. 102. Unter Berufung auf *v. Bar* Beschl. des bayr. Obst. LG in Ztsch. VII 439.

seine Einstellung der Ehevertragsbestimmungen in den 6. Titel die Zugehörigkeit derselben zum ehelichen Güterrecht zu erkennen gegeben habe. Außer Zweifel wird dies für unser geltendes Recht nun auch noch gestellt durch die Fassung des a. 15 II; denn offenbar wird die Zugehörigkeit eines Ehevertragsverbotes zu den Güterrechtsnormen vorausgesetzt, wenn eine Kollisionsnorm über jenes als Ausnahme von der Kollisionsnorm über diese angeführt wird. Es ist unsere Auffassung auch die überwiegend anerkannte.[1])

Das für den Güterstand maßgebende Gesetz bestimmt auch dann die Zulässigkeit des Ehevertrags, wenn dieser vor Eingehung der Ehe geschlossen wird, so daß es bis zur Eingehung der Ehe zweifelhaft sein kann, welches Recht anwendbar, ob also der Ehevertrag zulässig sein werde oder nicht.[2])

Die Untersuchung, welches Anknüpfungsmoment nun für den Güterstand maßgebend ist, fällt nicht in den Rahmen unserer Darstellung. Wir beschränken uns darauf, die herrschende Meinung wiederzugeben, wonach die Staatsangehörigkeit des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung maßgebend ist und bleibt, soweit nicht die aa. 27, 28,[3]) 30 bezw. die gleich zu erörternden Ausnahmen der aa. 15 II$_2$ 16 eingreifen (Vgl. *Zitelmann* I S. 228 N. 1. *Niemeyer* S. 34 ff., 145. *Planck* zu a. 15 N. 1c Abs. 2).

Einer Erörterung bedarf hier jedoch der Fall, daß nach der Auffassung des sonach maßgebenden Auslandrechtes durch den

[1]) *Hasler* S. 79. *Kahn* S. 381. *Wieruszowski* II § 3 N. 60 unter 1. *Mariolle* S. 87 ff. *Barazetti* S. 78. Bei den meisten wird die Auffassung des Textes stillschweigend vorausgesetzt. — *Niedner* zu a. 15 N. 4a zählt unter den nach a. 15 I zu beurteilenden materiellrechtlichen Wirkungen des ehelichen Güterrechts an erster Stelle, den zulässigen Inhalt von Eheverträgen auf, während er die Frage, ob überhaupt ein Ehevertrag geschlossen werden dürfe, grundsätzlich nach dem jeweiligen Personalstatut beantwortet wissen will (s. N. 1).

[2]) *Hasler* S. 80.

[3]) Wichtig ist a. 28 namentlich für ausländische Güterrechte, welche Unveräußerlichkeit des *fundus dotalis* festsetzen, wenn solche Grundstücke in Deutschland liegen. Dann namentlich für Anwendung des § 1438 II auf ausländische Grundstücke. Vgl. über hier einschlägige, auch für den Ehevertrag wichtige Fragen: *Zitelmann* II 333—335.

Ehevertrag Verhältnisse geregelt werden können, die nach der Anschauung des deutschen Rechtes nicht Gegenstand des Ehevertrags sind, so insbesondere die persönlichen Beziehungen der Ehegatten, erbrechtliche Verhältnisse, Folgen der Scheidung und Wiederverheiratung. Es dürfte, welche Begründung man auch aus der Rüstkammer der Grundsätze für Lückenausfüllung im internationalen Privatrecht entnehmen möge, nicht zu bestreiten sein, daß für die Vorfrage: Was ist Ehevertrag im Sinne unserer deutschen Kollisionsnormen? — nur deutsches Recht in Frage kommen kann. Die Antwort: Ehevertrag ist Regelung güterrechtlicher Verhältnisse, führt auf die Frage, was nun „güterrechtliche Verhältnisse" oder (was ja dasselbe) „Güterstand" im Sinne des internationalen Privatrechtes ist. Hierauf vermag nur das für den Güterstand maßgebende Recht die Antwort zu geben. Nur dieses kann bestimmen, ob eine von ihm gegebene Norm über die persönlichen Beziehungen der Ehegatten,[1]) über Wiederverheiratung und Ehescheidung, über Erbrechte, über Geschäftsfähigkeit, sich in den Rahmen eines Güterstandes einfügt und nur aus dem Zusammenhang mit diesem zu erklären ist oder ob eine solche Norm unabhängig von den zwischen den Ehegatten bestehenden Güterrechtsverhältnissen einzutreten bestimmt ist.[2]) Ersterenfalls handelt es sich um Güterrechtsverhältnisse, letzterenfalls nicht; eine Abänderung von Normen der ersten Art ist Ehevertrag im Sinne unserer Kollisionsvorschriften, eine Abänderung von Normen der zweiten Art fällt nicht unter

---

[1]) So ist z. B. das Recht des Ehemanns zum Widerspruch gegen einen Geschäftsbetrieb der Frau in gewissem Umfang nach BGB rein güterrechtlicher Natur, ein Auslandsgesetz gibt vielleicht dasselbe Recht nur als personenrechtlichen Ausfluß der Ehe, so z. B. das französische Recht nach RG 27 S. 5.

[2]) In dieser Weise geschieht allgemein die Abgrenzung von a. 15 I EG („Güterrecht") gegen aa. 14, 17, 24. Vgl. *Niedner* zu a. 15 N. 4 b, d. *Staudinger* zu a. 14 N. II B; zu a. 15 Noten E, F und G. *Planck* zu a. 14 N. 5, zu a. 15 N. 2 a, b und c. *Niemeyer* S. 147—150. *Silberschmidt* in Ztsch. III 110 ff., 133—154, a. a. O. VIII 98 ff. *v. Bar* I 530. RG 36 S. 331. — a. A. nur *Habicht* S. 538 N. 1, worüber unten.

diesen Begriff.[1] [2]) Hat also der Richter einen angeblichen „Ehevertrag" zu beurteilen, der z. B. erbrechtliche Bestimmungen enthält, so hat er sich zunächst ohne Rücksicht auf aa. 24 ff. EG die Frage vorzulegen, welches Recht gemäß a. 15 für den Güterstand der Ehegatten maßgebend ist und ob nach diesem Recht die im Vertrag geregelten erbrechtlichen Verhältnisse Ausfluß des Güterstandes sind, erst wenn letzteres zu verneinen ist, beurteilt sich die Wirkung des angeblichen Ehevertrages nach dem auf Grund der aa. 24 ff. anzuwendenden Recht.

Da das für den Güterstand maßgebende Gesetz auch die Zulässigkeit des Inhalts von Eheverträgen bestimmt, ist lediglich nach diesem Recht zu entscheiden, ob eine Verweisung auf ausländisches Recht, wie sie § 1433 I für deutschrechtliche Ehen verbietet, zugelassen ist oder nicht,[3]) ferner ob im Falle eines ähnlichen Verbotes eine der Ausnahmebestimmung des § 1433 II entsprechende Vorschrift eventuell eingreift. Diese

[1]) Demnach gehören die Rechte, welche „Eheverträge" nur in demselben Umfang wie letztwillige Verfügungen, also nur als reine Erbverträge, zulassen, zu den einen Ehevertrag überhaupt verbietenden Gesetzen im Sinne unserer Kollisionsnormen; so z. B. die Rechte von Aargau, Appenzell-Innerrhoden, Bern, St. Gallen, Schwyz, Gersau, Küßnacht, Unterwalden ob dem Wald, Zug.

[2]) Terminologisch ungenau ist es, wenn *Staudinger* zu a. 14 N. II B Abs. 2 erklärt, die Fähigkeit einen Ehevertrag zu schließen, regele sich nur insoweit nach dem für die persönlichen Beziehungen der Ehegatten maßgebenden Gesetz, als der Ehevertrag nicht die Regelung des Güterrechts betreffe! — Dann liegt eben kein Ehevertrag vor!

[3]) Hiervon geht auch *Wieruszowski* (II 36 N. 60 unter 4) aus; ebenso *Staudinger* zu a. 15 N. B 1 Abs. 2. *Edelmann* a. a. O. S. 313; ausdrücklich *Mariolle* S. 89, *Niedner* zu a. 15 N. 5 f. — Auch die Motive zu § 1433 (Mot. IV 310) nehmen dies an, wenn sie sagen, eine Benachteiligung der im Inland wohnenden Ausländer sei durch § 1433 I nur gegeben, wenn man annehme, daß nicht die Nationalität, sondern das Recht des Wohnsitzes für den Güterstand maßgebend sei. Wenn *Opet* zu § 1433 N. 3 die Nationalität der Ehegatten für die Geltung des Verweisungsverbotes für belanglos erklärt, so könnte dies doch wohl nur aus a. 30 EG gefolgert werden. Daß dieser aber nicht zutrifft, hat schon *Mariolle* nachgewiesen und es ist schwer begreiflich, wie *Opet* sich noch ausdrücklich auf *Mariolle* berufen kann. Ueberhaupt wird man a. 30 auf keine der vom BGB für den

letztere Ausnahmevorschrift des deutschen Rechtes will *Niedner* zu a. 15 N. 5 f. in den Fällen, daß das für den Güterstand maßgebende Auslandrecht nur das Verbot des Abs. I ohne die Ausnahme des Abs. II kennt, zugunsten des deutschen Rechtes analog ausdehnen, so daß bei Wohnsitz des Ehemannes in Deutschland auf deutsches Recht verwiesen werden könnte. Setzen wir mit *Niedner* voraus, daß a. 15 II_2 nur die Möglichkeit, einen Ehevertrag überhaupt einzugehen, nicht den zulässigen Inhalt regelt (s. unten S. 209), so werden wir *Niedner's* Ansicht mit *Planck* (zu a. 15 N. 5a f.) ablehnen müssen, da eine so einschneidende Durchbrechung des maßgebenden Auslandrechtes durch materielle Normen des deutschen Güterrechts ausdrücklich bestimmt sein müßte. Die Frage dürfte übrigens keine praktische Bedeutung haben, da sich nach Ausweis des sehr verlässigen und ziemlich vollständigen Werkes von *Leske-Löwenfeld* kein Auslandsrecht findet, das ein Verweisungsverbot in bezug auf ausländische Rechte aufstellt.

II. Von dem zu I aufgestellten Grundsatz macht a. 15 II Halbsatz 2 eine Ausnahme für die unter ausländischem Güterrecht stehenden Ehen zugunsten des Prinzips der Ehevertragsfreiheit.

1. Bevor wir an die Frage der Ergänzung dieser unvollkommen zweiseitigen Kollisionsnorm herangehen, betrachten wir die Tragweite der positiven Gesetzesbestimmung.

a) Voraussetzung für das Eingreifen der Ausnahme ist danach entweder der Erwerb der Reichsangehörigkeit durch den unter der Herrschaft eines ausländischen Güterrechts in die Ehe getretenen Ehemann oder ein inländisches

Ehevertrag getroffenen Bestimmungen anwenden können, da diese — mit Ausnahme des in a. 16 EG besonders geregelten § 1435 — nicht aus Gesichtspunkten des *ordre public* entstanden sind, — was die Mot. IV 311 bestätigen; darnach ermächtigt nämlich § 1433 II deutschrechtliche Ehegatten, auch ausländische Güterrechte zur Anwendung zu bringen, welche mit zwingenden Normen des BGB in Widerspruch stehen. Dies ist ein bemerkenswerter Gegensatz zum bisherigen, insbesondere zum französischen Recht, wonach eine ganze Reihe von Güterrechtsnormen als auf dem *ordre public* beruhend anzusehen ist; vgl. *Kahn* a. a. O. S. 374 ff. und RG 12 S. 309.

Domizil der unter ausländischem Güterrecht lebenden Ehegatten. Ein Unterschied zwischen beiden Fällen besteht also darin, daß letzteren Falles beide Ehegatten der Voraussetzung genügen müssen; der Unterschied ist aber nur ein scheinbarer, da nach § 10 I BGB die Ehefrau den Wohnsitz des Mannes teilt.[1])

Diese Voraussetzungen müssen zur Zeit des Vertragsabschlusses gegeben sein. Die Tatsache, daß der Mann die Reichsangehörigkeit zeitweilig erworben hatte oder daß die Ehegatten früher einmal ihren Wohnsitz im Reich gehabt, reicht natürlich zur Anwendbarkeit unserer Ausnahmevorschrift nicht hin, der von *Niemeyer* S. 146 ff. angeregte Gedanke, der Grundsatz der Vertragsfreiheit müsse auch nach Wegfall der Voraussetzungen des a. 15 II_2 noch in Kraft bleiben, wenn während des Vorliegens dieser Voraussetzungen ein deutscher Güterstand eingeführt worden, wird von ihm selbst abgelehnt. Zweifelhafter scheint die entgegengesetzte Frage, wie ein von Ausländern geschlossener Ehevertrag zu beurteilen ist, der durch den Eintritt einer der besprochenen Voraussetzungen aufschiebend bedingt ist; zu denken ist dabei namentlich an den vorehelichen Ehevertrag ausländischer Ehegatten, die ihren Wohnsitz in Deutschland zu nehmen gedenken.[2]) Da der voreheliche Vertrag immer davon abhängt, ob das Nationalstatut des Mannes zur Zeit der Eheschließung ihn für zulässig erklärt, also durchaus nicht notwendig nach dem zur Zeit des Vertragsschlusses etwa für obligatorische Verträge der Brautleute zuständigen Recht zu beurteilen ist, dürfte auch hier das am wirklich zur Zeit der Eheschließung bestehenden Wohnsitze

[1]) Die Ausnahme des § 10 II kann ja nicht gegeben sein, *Wieruszowski* II 37 N. 63. Darüber, daß der Begriff des Wohnsitzes in der deutschen Kollisionsnorm nach deutschem Recht zu fassen ist, siehe *Niemeyer* S. 72, *Wieruszowski* II 37 ff. gegen *Planck* zu a. 14 N. 5 Abs. 5, *Neumann* N. 2, welche § 10 als Ausfluß der persönlichen Beziehungen der Ehegatten betrachten.

[2]) Daß für die 2. Alternative des a. 15 II 1 die Ausnahme des Halbs. 2 auch in bezug auf den vorehelichen Vertrag gilt, scheint mir angesichts der übereinstimmenden Fassung des § 1432 („Ehegatten") zweifellos; a. A. scheinbar *Planck* zu a. 15 N. 3 b.

geltende Recht über die Zulässigkeit zu entscheiden haben (vgl. § 309 mit § 308 I BGB). Zweifellos bleibt für den deutschen Richter ein nach Absatz II_2 rechtsgültig geschlossener Ehevertrag auch dann rechtsbeständig, wenn die Voraussetzungen für seine Zulässigkeit später wegfallen.[1]) Nur Vertreter der Wandelbarkeit des Güterstandes können dem nicht beistimmen (z. B. *Schnell*, Ztsch. VII 116. *Silberschmidt* a. a. O. S. 102, S. 184).

b) Was ist nun der Inhalt der unter den besprochenen Voraussetzungen gewährten Vertragsfreiheit? Beschränkt sich das Gesetz — negativ — auf die Außerkraftsetzung genereller Vertragsverbote oder gestattet es positiv, einen nach dem ausländischen Recht unzulässigen, nach deutschem Recht zulässigen Vertragsinhalt? Und ist letzteren Falles nur das deutsche Recht maßgebend oder kommt es neben dem ausländischen wahlweise zur Geltung? *Mariolle* S. 89 erklärt ohne weiteres die deutschen Gesetze und nur diese als maßgebend für den zulässigen Inhalt.[2]) Anderseits betrachten es z. B. *Wieruszowski* und *Staudinger* an den N. 9 ang. Orten[3]) als selbstverständlich, daß für die Beurteilung des zulässigen Inhaltes nicht das deutsche, sondern nur das für den Güterstand maßgebliche Auslandsrecht in Frage sei. *Mariolle* beruft sich auf die entsprechende Vorschrift des a. 200 II, wo nur eine nach BGB zulässige, aber auch jede danach zulässige Regelung für wirksam erklärt wird. Vor einer solchen Heranziehung des a. 200 II hat schon *Edelmann* (a. a. O. S. 313) gewarnt[4]): Die gesetzgeberischen Erwägungen für die räumlichen und die zeitlichen Kollisionsnormen seien nicht die gleichen; der a. $15\ II_2$ mache eine Ausnahme im Interesse der Verkehrssicherheit, der a. 200 II im Interesse der Rechtseinheit; deshalb fehle in a. 15 die im

---

[1]) *Planck* zu a. 15 N. 3 b Abs. 2. *Niemeyer* S. 145 ff.

[2]) So wohl auch *Niemeyer* S. 146 ff. (s. oben S. 205).

[3]) Ferner *Planck* zu a. 15 N. 5 a. E. *Niedner* N. 5 f a. E. (s. oben S. 204 a. E.).

[4]) Auch *Wieruszowski* II § 3 N. 60 Ziff. 4 scheint a. 200 II als *argument. e contrario* zu zitieren; wenigstens deutet darauf die Verweisung auf *Edelmann*.

a. 200 getroffene Einschränkung bezüglich des Inhalts. Trifft auch diese Motivierung des a. 15 II$_2$ nicht ganz zu, so ist doch die Unterscheidung selbst durchaus richtig. Aber *Edelmann* selbst zieht daraus nur den Schluß der Unanwendbarkeit des a. 200 II auf unsern Fall, soweit er eine Einschränkung des zulässigen Inhaltes enthält. Hierin ist ihm sicher beizustimmen; denn wenn auch das Einführungsgesetz nicht durchweg dieselbe Sorgfalt der Wortfassung wie das BGB aufweist, so ist es doch kaum denkbar, daß bei zwei ganz parallelen, im übrigen Wortlaut sich entsprechenden Vorschriften ein einschränkender Zusatz, bei der einen sich bei der andern von selbst verstehen sollte. Das ergeben auch die Protokolle der II. Kommission, welche beide Vorschriften in das Gesetz brachte (vgl. Prot. VI S. 542 ff. mit S. 57 ff.); erst bei der Verhandlung über die Uebergangsbestimmung a. 200 II wurde die Beschränkung auf eine nach BGB zulässigen Regelung beantragt und ausführlich beraten, ohne daß eine nachträgliche Einfügung dieser Beschränkung in a. 15 II$_2$ angeregt worden wäre. Es ist auch kein Grund zu sehen, warum die Aufhebung eines ausländischen Vertragsverbotes nur zugunsten des deutschen Rechts verstanden werden dürfte. Es scheint uns danach zweifellos, daß z. B. französische Ehegatten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, ihren gesetzlichen Güterstand in die Errungenschaftsgemeinschaft des *Code civil* verwandeln können.

Damit ist aber noch keineswegs entschieden, ob auch der positiven Seite der Bestimmung des a. 200 II, wonach ein Güterstand des BGB ohne Rücksicht auf seine Zulässigkeit nach bisherigem Recht eingeführt werden kann, für unseren Fall Geltung versagt werden muß. Die Entstehungsgeschichte spricht unzweideutig dafür, daß man lediglich ein prinzipielles Vertragsverbot des Auslandrechtes aufheben, für den zulässigen Inhalt aber nur dieses Recht maßgebend sein lassen wollte. Denn nach Ausweis der angeführten Stelle in den Protokollen zu a. 200 II betrachtete man auch dabei die Zulässigkeit eines neurechtlichen Vertragsinhaltes nicht als selbstverständliche Folge der Außerkraftsetzung des altrechtlichen

Vertragsverbotes; und so lautete auch die erste Fassung unserer Vorschrift: „Ein gesetzliches Verbot der Schließung eines Ehevertrages wird jedoch unwirksam“ (Prot. VI S. 57), entsprechend auch noch E. II § 2250: „Das Verbot, einen Ehevertrag zu schließen, verliert jedoch seine Kraft, wenn die Schließung nach den Gesetzen des Staates zulässig ist, in welchem der Mann die Staatsangehörigkeit erwirbt.“ Es fragt sich, ob man dem gegenüber sich auf den Wortlaut der jetzigen Fassung stützen darf, der allerdings auch die Unterstellung des Vertragsinhaltes unter deutsches Güterrecht nicht gerade ausschließt.[1]) Daß eine derartige Auslegung sehr wünschenswert ist, kann keinem Zweifel unterliegen. Wendet man nämlich a. 15 II$_2$ nur auf das Prinzip, nicht auch auf den Inhalt an, so ergeben sich zwar da keine Schwierigkeiten, wo das ausländische Vertragsverbot sich nur auf die Zeit nach der Eheschließung bezieht, wie es ja vielfach der Fall ist.[2]) Es läßt sich aber schwer erfinden, welche Bedeutung die prinzipielle Zulässigkeit eines Ehevertragsschlusses für Ehegatten haben soll, deren nationales Recht nur einen schlechthin dem zwingenden Recht angehörenden Güterstand hat. Eheleute aus Glarus haben z. B. ihren Wohnsitz im Deutschen Reich. Das BGB für Glarus, §§ 152—160, kennt nur die Güterverbindung und läßt weder vor noch nach der Ehe irgendwelche Modifikationen, insbesondere auch nicht Vorbehaltskonstituierung zu.[3]) Welchen Inhalt könnte hier ein nach

[1]) a. 15 II$_2$: „Die Ehegatten können jedoch einen Ehevertrag schließen, auch wenn er nach diesen Gesetzen unzulässig sein würde“; wörtlich genommen heißt das nur: „. . auch wenn der *in concreto* geschlossene Ehevertrag unzulässig sein würde“. Sonst müßte es streng genommen heißen: „. . auch wenn dies nach diesen Gesetzen unzulässig ist“.

[2]) Z. B.: Portugiesische Ehegatten, die ihren Wohnsitz in Deutschland haben, können nach der Auffassung der Protokolle ihren gesetzlichen Güterstand in die Gütertrennung des *Codigo civil Portuguez*, a. 1101, aa. 1125 ff. verwandeln, obwohl dies nach portugiesischem Recht nur vor der Ehe zulässig (a. 1097); aber sie können nicht die deutsche Gütertrennung vereinbaren, weil nach a. 1104 des *Codigo civil* eine Vereinbarung dieses Inhaltes schlechthin unzulässig ist.

[3]) Ebenso z. B. Uri und Unterwalden n. d. W., ferner alle in Note 7 genannten Schweizer Kantone.

a. 15 II2 geschlossener Ehevertrag haben? Er muß doch eine Aenderung des Güterstandes bewirken, sonst ist es eben kein Ehevertrag. Sollten die Ehegatten vielleicht nur das Recht haben, den gesetzlichen Güterstand ganz zu beseitigen? Dann hätten sie eine inhaltlich weiter gehende Ehevertragsfreiheit nicht nur als die in N. 18 erwähnten portugiesischen Eheleute, sondern als selbst deutsche Eheleute sie genießen. Höchstens könnte man daran denken, daß sie solche Rechtsgeschäfte vornehmen können, welche unter Nicht-Ehegatten als gewöhnliche obligatorische und sachenrechtliche vorgenommen werden können, also namentlich Vermögensübertragungen, welche der ausländische Güterstand ausschließt, nicht aber Verschiebungen innerhalb güterrechtlicher Vermögensmassen, wie Eingebrachtes und Vorbehaltsgut, allein dies trifft nur in den seltenen Fällen zu, wo solche Rechtsgeschäfte nach dem ausländischen Güterstand güterrechtliche Natur haben, z. B. wo Uebereignung von Dotalsachen an den Mann verboten ist. In den Regelfällen ist die in a. 15 II2 eingeräumte deutsche Ehevertragsfreiheit wertlos, wenn ihr nicht ein bestimmter Inhalt gegeben wird. Sie ist an sich ein unbeschriebenes Blatt, auf das erst die Erklärung des maßgebenden Güterrechtes: Diese Normen sind an sich dispositiv, jene sind es nicht — die Schrift setzt. Erklärt aber dieses Recht: meine Güterrechtsnormen sind ausschließlich und immer zwingende — so bleibt das Blatt eben unbeschrieben. — Es mag dahingestellt sein, ob sich der Gesetzgeber dieser Konsequenzen bewußt war. Sie drängen u. E. dazu, ohne Rücksicht auf die Absicht des Gesetzgebers den Wortlaut des Gesetzes zu ihrer Beseitigung zu benützen. Wir fassen daher den a. 15 II2 dahin auf, daß neben dem nach Auslandrecht zulässigen Inhalt auch ein nach deutschem Recht zulässiger Güterstand gewählt werden kann, weil beim Versagen des an sich zuständigen Auslandrechtes nur das deutsche Recht berufen sein kann, das unbeschriebene Blatt des Prinzips der Ehevertragsfreiheit mit seinen Normen auszufüllen.[1]) Man muß

[1]) a. 200 II bietet hiergegen nicht notwendig ein *arg. e contr.*, da der ausdrückliche Zusatz: „Eine nach den Vorschriften des BGB zulässige Regelung“ notwendig ist, weil im Nachsatz nur von dem Fall des Bestehens

sich aber dann konsequenter Weise zu der Auffassung bekennen, daß a. 15 II$_2$ auch für den Fall, daß das betr. Auslandrecht k e i n prinzipielles Ehevertragsverbot kennt, solche nach deutschem Recht zulässige Vereinbarungen gestattet, welche mit zwingenden Normen des Auslandrechtes in Widerspruch stehen, z. B. Gütertrennung, während das Auslandrecht eine freie Verfügung der Ehefrau über ihre Paraphernen schlechthin verbietet.[1]) Damit fällt dann von selbst die Frage analoger Anwendung des § 1433 II BGB zugunsten d e u t s c h e n Rechtes hinweg (s. oben S. 206 ff.). Dagegen findet § 1433 I keine Anwendung, wenn das Auslandrecht ein solches Verweisungsverbot nicht selbst enthält.[2])

2. Es entsteht nun die weitere Frage, ob wir in a. 15 II$_2$ eine Ausnahmebestimmung zugunsten deutschen Rechtes oder den Ausdruck eines allgemeingültigen Prinzips zu erblicken haben — eine der bestrittensten Fragen aus dem Rechte der räumlichen Anwendung der Güterrechtsnormen.[3]) Zunächst hängt die Beantwortung natürlich davon ab, ob der deutsche Richter von dem Prinzip des Abs. I abweichende Kollisionsnormen eines Auslandstaates berücksichtigen darf.[4]) Hierauf

---

eines prinzipiellen Ehevertragsverbotes die Rede sein k a n n (verb. „ein Ehevertrag" im Gegensatz zu „er" in a. 15 II$_2$). — a. 16 spricht nicht gegen unsere Auffassung, da er durch unsere Auffassung keineswegs entbehrlich wird.

[1]) Diese Konsequenz zieht anscheinend nur *Hasler* S. 85.

[2]) a. A. *Mariolle* S. 89, von seinem Standpunkt mit Recht. Mit dem Text übereinstimmend, aber wohl ausgehend von der Auffassung, daß für den Vertrags i n h a l t nur das Auslandrecht in Betracht komme: *Staudinger* zu a. 15 N. B 1 Abs. 2. *Wierusszowski* II § 3 N. 60,4.

[3]) Z. B.: Französische Ehegatten verlegen ihren Wohnsitz nach Dänemark, das Eheverträge nach der Eheschließung unter königlicher Konfirmation zuläßt (Ges. vom 7. 4. 1899 Kap. I); erhalten sie nun zu einem Ehevertrag diese Konfirmation, ist dann der Vertrag für den deutschen Richter gültig?

[4]) Legt man Kollisionsnormen eines Auslandstaates Einfluß auf das Güterrecht bei, so ist die Frage der Anwendbarkeit des a. 15 II Halbs. 2 überflüssig, soweit die ausländische Kollisionsnorm den Güterstand mit dem Wohnsitz bezw. der Staatsangehörigkeit wechseln läßt oder eine unserer Ausnahmevorschrift entsprechende Spezialbestimmung enthält; im übrigen wohl zu verneinen. Vgl. *Schnell* in Ztsch. VII 116.

einzugehen verbietet sich hier. Wir gehen bei unserer Erörterung lediglich von dem Standpunkte aus, daß für das eheliche Güterrecht und somit für die Zulässigkeit des Ehevertrags das Personalstatut des Ehemannes zur Zeit der Eheschließung entscheidet (s. oben S. 204). Auf diesem Boden stehen sich drei Meinungen gegenüber:

1. Die einen glauben in a. 15 II$_2$ den Ausdruck eines allgemeinen Prinzips erblicken zu müssen, das dem Gesetzgeber vorschwebt und das er nur deshalb auf den Fall der Anwendung deutschen Rechtes beschränkt habe, weil er im Vordersatz nur von diesem Fall ausgegangen sei; so *Niemeyer* S. 145,[1]) *Mariolle* S. 87, 88, *Neumann* zu a. 15 N. V$_2$, *Barazetti* S. 77 (welcher aber versehentlich nur vom Fall ausländischen Wohnsitzes, nicht auch vom Wechsel der Staatsangehörigkeit spricht).

2. Andere betrachten die Ausnahmevorschrift als lediglich im Interesse der Billigkeit und zugunsten der inländischen Rechtsprinzipien gegeben[2]) und daher als auf diesen Ausnahmefall zu beschränken. So, im wesentlichen übereinstimmend, *Planck* zu a. 15 N. 3b, *Staudinger* N. B. 1 Abs. 3, *Wieruszowski* D. § 3 N. 60 Ziff. 1, *Zitelmann* I 228 N. 1, *Kahn, Dogm. J.* 43 S. 381 fg.

3. *Niedner* zu a. 15 N. V$_2$ endlich lehnt einen Analogieschluß ab, unterscheidet aber zwischen den beiden in a. 15 II genannten Voraussetzungen: die Ausnahme für den Fall des Wechsels der Staatsangehörigkeit sei in erster Linie aus Rücksicht auf die Billigkeit im Interesse der Ehegatten geschaffen; sie entspreche einem allgemeinen internationalrechtlichen Grundsatz, wonach die Fähigkeit der Eheleute zum Abschluß von Eheverträgen nach deren Personalstatut zur Zeit des Vertrags-

[1]) *Niemeyers* Stellung ist nicht ganz klar; er will die Ausnahme des a. 15 II$_2$ „nicht als Exklusivsatz, sondern als Ausdruck eines Prinzips" behandeln, „welches analog auch in andern Fällen Anwendung zu finden hat", verweist aber dann auf *Niedner*, woraus *Planck* schließt, daß er die analoge Anwendung von a. 15 II$_2$ nur in der von *Niedner* (s. im Text unter 3) gebilligten Ausdehnung zulassen will.

[2]) *Edelmann* S. 313: „im Interesse der inländischen Verkehrssicherheit"? Das trifft nur einen Fall.

abschlusses zu beurteilen sei. Dieser Grundsatz müsse auch nach dem EG Anwendung finden. Die Ausnahme für den Fall des Wohnsitzes der Ausländer in Deutschland aber rechtfertige sich im Interesse nicht der Eheleute, sondern der inländischen Gläubiger; sie sei „offenbar" aus gleichen Erwägungen geschaffen wie die Ausnahme des folgenden a. 16, und stelle einen Anwendungsfall des a. 30 dar zugunsten des Anwendungsbereiches lediglich des inländischen Rechts; daher sei sie auf den Fall gleich gelagerter Beziehungen im Ausland unanwendbar.[1])

Um mit der letzteren Ansicht zu beginnen, so ist hiergegen vor allem einzuwenden, daß, wie oben S. 203 ausführlich dargelegt ist, ein Zusammenhang der Ehevertragsfreiheit mit persönlichen Beziehungen der Ehegatten, also auch mit dem jeweiligen Personalstatut, nicht besteht. Warum Billigkeitserwägungen zugunsten der Ehegatten nur im ersten Falle maßgebend gewesen sein sollten, ist nicht abzusehen, im Gegenteil wird es gerade für Ausländer im Inlande viel wichtiger sein, sich dem deutschen Güterrecht anpassen zu können, als dem Ausländer, der z. B. durch Anstellung im auswärtigen Dienst des Reiches deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt. Vollends abzuweisen ist die Motivierung des 2. Ausnahmefalles „lediglich" mit der Rücksicht auf die inländischen Gläubiger, und der Vergleich mit a. 16; denn erstens sind die inländischen Gläubiger eben durch diesen a. 16 schon soweit geschützt, als es auf Grund der Normen des BGB überhaupt möglich ist, und zweitens können ja die Eheleute auf Grund des a. 15 II$_2$ auch einen nach ihrem Heimatrecht zulässigen, außerdeutschen Güterstand wählen.[2])

---

[1]) Aehnlich wohl auch *Silberschmidt*, S. 104: a. 15 II$_2$ werde als Ausnahme „nicht schlechthin" auf Ausländer im Ausland angewendet werden können, während S. 102 die Ausnahme für den Fall des Wechsels der Staatsangehörigkeit auf die *v. Bar*'sche Theorie (s. oben S. 203 A. 1) zurückgeführt wird. — Vgl. dagegen auch *Schnell*, Ztsch. VII 116.

[2]) Das ist ja auch *Niedners* Ansicht, s. oben S. 209 N. 3. — Nicht für durchschlagend halte ich die Bedenken von *Planck* gegen eine Unterscheidung der zwei in Frage kommenden Fälle, da der E. II, der eine voll-

Die an erster Stelle genannte Ansicht beruft sich zu ihrer Begründung auf die Entstehungsgeschichte: In der II. Kommission wurde zu dem als vollkommene Kollisionsnorm gefaßten Grundsatz der dauernden Unterordnung des Güterrechts unter das ersteheliche Personalstatut des Ehemanns der oben S. 211 im Wortlaut angeführte Zusatz — also gleichfalls eine vollkommene Kollisionsnorm — beschlossen. Die Beschränkung der Fassung durch den Bundesrat sei, so argumentiert *Niemeyer*, also nur die notwendige Folge der Verwandlung der im Vordersatz aufgestellten Kollisionsnorm von einer vollkommenen in eine unvollständig zweiseitige gewesen; erweitere man — wie wir es ja auch tun — den Vordersatz wieder zur vollkommenen Kollisionsnorm, so müsse der Nachsatz konsequenter Weise nachfolgen. Bei dieser Schlußfolgerung ist aber übersehen, daß der Bundesrat den Entwurf II an dieser Stelle nicht nur einer Fassungsveränderung unterzog, sondern auch in praktisch sehr bedeutsamer Weise erweiterte. Daß für diesen Fall dieselben „prinzipiellen" Erwägungen maßgebend waren wie für die II. Kommission, wird niemand beweisen können; damit daß der Bundesrat nicht nur eine „redaktionelle Veränderung" der Ausnahmevorschrift vornahm, ist der Zusammenhang zwischen seinen Erwägungen und denen der II. Kommission abgeschnitten.

Kann man sich aber zur Auslegung nicht auf die ganz feststehende Absicht des Gesetzgebers berufen, so erscheint es nicht zulässig, eine nach Stellung und Inhalt als Ausnahmevorschrift charakterisierte Norm, welche zum Teil eine Durchbrechung des sonst herrschenden Personalitätsprinzips bedeutet, auf Fälle auszudehnen, in welchen selbst die Gesetze des zunächst interessierten Landes vielfach eine solche Ausnahme nicht für nötig erachten. Wenn das deutsche Recht die Vorteile seiner Prinzipien — namentlich auch um die Anpassung an den inländischen Rechtsverkehr zu ermöglichen — unter Durchbrechung seiner sonstigen internationalprivatrechtlichen Leitsätze Ausländern zu gute kommen läßt, die in bestimmte Be-

kommene Kollisionsnorm gab, nur den ersten Fall enthielt, für die Beifügung des zweiten Falles also sehr wohl durchaus abweichende Erwägungen maßgebend gewesen sein können. Vgl. den folgenden Text.

ziehungen zum Inland treten, so kann daraus allein noch nicht geschlossen werden, daß ein an sich maßgebendes fremdes Recht auch zugunsten eines beliebigen dritten Rechtes zurücktreten müsse.

B.

Eine Reihe zum Teil komplizierter Fragen knüpft sich an die räumliche Geltung von Normen, welche die sonstigen Voraussetzungen der Zulässigkeit vollwirksamer Eheverträge regeln, so die Geschäftsfähigkeit, die Form, öffentliche Verlautbarung, Zustimmung Dritter und dergleichen. Zwar gibt gerade hier unser EG zum Teil vollkommene Kollisionsnormen, aber ihre Anwendung setzt eine scharfe Abgrenzung dieser Begriffe voraus, welche im Einzelfall sehr schwierig sein kann.

I. Für das Erfordernis der Geschäftsfähigkeit gibt a. 7 EG die Regel, grundsätzlich ist danach das Personalstatut der Ehegatten zur Zeit des Vertragsabschlusses maßgebend (Abs. I) und zwar auch dann, wenn die Ehegatten, wie dies namentlich bei vorehelichen Verträgen der Fall sein kann, verschiedenen Staaten angehören. Die Ausnahme des Abs. II, wonach die schon bestehende Volljährigkeit eines Ausländers durch Erwerb der Reichsangehörigkeit nicht verloren geht, kann besonders da von Wichtigkeit sein, wo der Heimatstaat den vom deutschen Recht nicht anerkannten Grundsatz: „Ehe macht mündig" aufstellt.[1])

Wie verhält sich nun a. 7 zu a. 15? Soweit eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit eines Ehegatten nur zugunsten des andern gegeben ist, hat die Frage für den Ehevertrag ja keine Bedeutung. Soweit aber für Verträge unter Ehegatten besondere Bestimmungen bestehen, ist zu unterscheiden: Das nach a. 7 zuständige Recht bestimmt, wann ein beschränkt Geschäftsfähiger der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedarf und wann eine obervormundschaftliche Genehmigung erforderlich; das gilt auch für den Ehevertrag. Ebenso findet dieses Recht Anwendung, wenn es als Wirkung der Ehe die

[1]) Die Ausnahme in Abs. III hat gemäß der Unterausnahmebestimmung in Satz 2 für den Ehevertrag keine Bedeutung.

Ehefrau für beschränkt geschäftsfähig und zu Verträgen mit dem Mann der Zustimmung eines besonderen Vormunds für bedürftig erklärt.

Dagegen ist es fraglich, welches Recht darüber entscheidet, ob die an sich geschäftsfähige Ehefrau zu Verträgen mit dem Ehemann überhaupt oder speziell zu Eheverträgen eines *ad hoc* zu bestellenden Vormundes bedarf. *Hasler* S. 79 erklärt hierfür das für die persönlichen Beziehungen der Ehegatten maßgebende Statut (a. 14 EG) für zuständig, weil eine solche Vorschrift „mit Rücksicht auf die Reinheit des ehelichen Verhältnisses" erlassen sei. U. E. aber kommt hierfür das nach a. 15 zuständige Recht in Betracht, wenn es sich um eine rein güterrechtliche, also nur auf Eheverträge bezügliche Bestimmung handelt; denn dies ist dann eine Beschränkung der Geschäftsfähigkeit „in bezug auf den Güterstand", die sich im Gegensatz zur Beschränkung der Geschäftsfähigkeit „infolge der Ehe" nach Grundsätzen des maßgebenden Güterrechts richtet.[1]) Ist dies aber nicht der Fall, dann liegt eben wieder eine — wenn auch nur partielle — Beschränkung der Geschäftsfähigkeit vor, die nach a. 7 zu beurteilen ist. Ueberhaupt keine auf die Geschäftsfähigkeit bezügliche Norm ist es, wenn ein Güterrecht, wie z. B. BGB §§ 1437, 1508, den Abschluß durch gesetzliche Vertreter verbietet oder schlechthin persönlichen Abschluß erfordert; es handelt sich hier auch nicht etwa um eine Formvorschrift,[2]) sondern um eine nach a. 15 zu beurteilende materielle Beschränkung der Ehevertragsfreiheit. Dasselbe ist anzunehmen von Bestimmungen, welche die Fähigkeit zur Abschließung eines Ehevertrags von der Zustimmung Dritter abhängig machen, z. B. der Kinder aus erster Ehe des *parens binibus*;[3]) möglich ist hier aber auch, daß die Zuziehung Dritter ihre ursprüngliche Bedeutung verloren und den Charakter eines Solennitätszeugnisses angenommnn hat, so daß a. 11 Platz greift.

[1]) Vgl. a. 200 EG und *Niedner* zu a. 15 N. 4b. *Staudinger* N. E. *Planck* N. 2a.

[2]) *Zitelmann* II 1. S. 156. *Niemeyer* S. 112.

[3]) Vgl. Schweizer Entwurf a. 115 II.

II. Nach a. 11 bestimmt das für den Inhalt des Ehevertrags maßgebende Recht auch die Form, wahlweise kommt daneben die *lex loci actus* in Betracht. In der II. Kommission (Prot. VI S. 60, 73, 80 ff.) war der Gedanke geäußert worden, es könnte § 1434 zu der Auffassung führen, daß eine geringere Formerfordernisse aufstellende *lex loci actus* für deutschrechtliche Eheverträge als gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßend (a. 30 EG) nicht zur Anwendung kommen dürfe. Die Aufnahme einer dem vorbeugenden Spezialvorschrift wurde anfänglich abgelehnt, „da der Schluß aus der erschwerten Form der Eheverträge auf den zwingenden Charakter dieser Vorschrift (d. h. natürlich „zwingend" auch gegenüber dem Auslandrecht) kein notwendiger sei"; später wurde dann doch ein ausdrücklicher Zusatz angenommen,[1]) der aber vom Bundesrat wieder fallen gelassen wurde; ob aus Gründen der Selbstverständlichkeit, ist nicht sicher festzustellen, dürfte aber wohl anzunehmen sein. Jedenfalls ist das Gegenteil im Gesetz nicht ausgesprochen, und sachlich ist den Protokollen durchaus beizustimmen: denn jede deutsche Formvorschrift verfolgt bestimmte Zwecke, die meisten davon auch den Zweck des Schutzes unerfahrener Kontrahenten und einer gewissen Publizität. Wollte man deshalb eine jede mindere Erfordernisse aufstellende Formvorschrift der *lex loci actus* als gegen den Zweck eines deutschen Gesetzes verstoßend betrachten, so hätte a. 11 I$_2$ EG wenig Wert.[2])

Was zu den Formvoraussetzungen des Ehevertrags gehört, ist für das deutsche Recht ja wohl zweifellos festzustellen,

---

[1]) „Ein Deutscher kann einen Ehevertrag im Ausland auch in der Form schließen, welche dem am Ort der Vertragschließung geltenden Gesetze entspricht".

[2]) Für die Unanwendbarkeit des a. 11 I 2 EG auf den Ehevertrag: *Barazetti* S. 77 N. 25. *Silberschmidt*, Ztsch. III 139, VIII 104. Der Ansicht des Textes: *Planck* zu a. 15 N. 2 Abs. 1. *Staudinger* N. B a. E. *Niedner* N. 4a (der die Anwendung von a. 30 auf a. 11 durch Abs. II des a. 11 und a. 13 III erschöpfend geregelt sieht, zu a. 11 N. 7). *Wierusz-owski* II § 3 N. 60 Ziff. 3. *Niemeyer* S. 147. Vgl. auch *Zitelmann* II 151: „Wenn solche Ausnahmen nicht besonders angeordnet sind, muß die Regel *(loc. reg. act.)* vollständig gelten".

wird aber bei Auslandrechten oft schwer zu entscheiden sein.[1]) Daß die Eintragung ins Güterrechtsregister kein Formerfordernis für den Ehevertrag ist, wurde schon früher betont, und ergibt sich für das internationale Privatrecht aus der Sondervorschrift des a. 16. Wo im Ausland ähnliche Einrichtungen bestehen, gilt von ihnen dasselbe.[2]) Der Begriff der „Form" ist überhaupt strikte zu interpretieren (*Niemeyer* S. 112); Form ist eben nur diejenige Art und Weise, in der die Erklärung der Parteien abgegeben werden muß. Diese Erklärung muß möglicherweise an Amtspersonen abgegeben und von diesen protokolliert werden, sie muß vielleicht an die Oeffentlichkeit erfolgen, wozu die Parteien sich dann besonderer Organe zu bedienen haben. Sobald aber die Amtspersonen nach ihrem Ermessen die Protokollierung verweigern und so den Eintritt des gewünschten Rechtserfolges verhindern können, ist nicht mehr eine Form der Erklärung in Frage; so ist z. B. die in Dänemark erforderliche „Konfirmation" durch den Landesherrn keine Form. Ebenso ist es mit Zeugen, die ein Recht zur Verweigerung der Mitwirkung haben und dadurch die Wirksamkeit des Vertrages hindern können. — Auf Einzelheiten einzugehen, müssen wir uns hier leider versagen, da es sich um grundlegende Fragen, nicht um Spezialfragen des Ehevertragsrechtes handelt.

III. Die räumliche Geltung unseres güterrechtlichen Verläßlichkeitsschutzes ist durch die einseitige Kollisionsnorm des a. 16 besonders geregelt.[3]) Voraussetzung der Anwendung des deutschen Verläßlichkeitsschutzes auf Eheverträge ausländischen Rechtes[4]) ist darnach, daß Ehegatten, für die nach

[1]) Vgl. *v. Bar* I 349. *Niemeyer* S. 111 ff. *Zitelmann* II 153 ff. Mot. I 187 Abs. 1.

[2]) Solche bestehen nach *Leske-Loewenfeld* IV 249 in den Niederlanden. Zweifelhafter scheint mir die Frage bei der dänisch-norwegischen *„dingläsung"*; vgl. *Leske-Loewenfeld* II 860 ff., IV 443.

[3]) Der uns allein interessierende Absatz I findet sich inhaltlich schon in E. I. § 12.

[4]) Für die unter deutschem Recht stehenden Eheverträge gilt § 1435 ja ohne Rücksicht auf Wohnsitz im Ausland (s. oben S. 342 N. 66); *Staudinger* zu a. 16 N. 2. *Niedner* N. 2. *Wieruszowski* II S. 37 N. 61. — a. A. *Mariolle* S. 105 a. E.

a. 15 II ausländisches Güterrecht maßgebend ist, ihren Wohnsitz im Inland haben. Die Voraussetzung des inländischen Wohnsitzes muß für beide Ehegatten gegeben sein.[1]) Der bloße Aufenthalt im Inland genügt gegenüber dem klaren Wortlaut des Gesetzes nicht.[2]) Ist die Voraussetzung gegeben, so ist die Wirksamkeit eines Ehevertrags — mag er vor Eintritt dieser Voraussetzungen oder während ihres Bestehens geschlossen sein — durch die Vorschriften des § 1435 beschränkt, und zwar eventuell auch gegenüber dem bis zum Ehevertragsschluß geltenden ausländischen Güterstand, sofern dieser nämlich ins G.-R.-R. eingetragen ist. Die durch a. 16 für Dritte gewährte Vergünstigung kommt selbstverständlich sowohl in- als ausländischen Dritten zu gute, beschränkt sich aber ebenso selbstverständlich auf solche Dritte, welche während des Bestehens des inländischen Wohnsitzes der Ehegatten in ein Rechtsgeschäft bezw. einen Rechtsstreit mit einem Ehegatten eingetreten sind.[3]) Waren aber für den Dritten im kritischen Moment (Vornahme des Rechtsgeschäftes bezw. Eintritt der Rechtshängigkeit) die Voraussetzungen des Verläßlichkeitsschutzes in privat- und privatinternationalrechtlicher Hinsicht gegeben, so kann ihm das Recht der Berufung auf § 1435 durch Verlegung des Ehedomizils ins Ausland nicht mehr genommen werden.

Bestritten ist, ob a. 16 auf den Fall auszudehnen ist, daß die unter ausländischem Güterrecht lebenden Ehegatten ihren Wohnsitz in einem dritten Staate haben, dessen Recht ähnliche Schutznormen kennt wie BGB § 1435. Vorauszuschicken ist, daß wo die Schutznorm in Gestalt einer Formvorschrift, deren Nichtbeachtung nur Unwirksamkeit gegen Dritte zur Folge hat, auftritt, das nach a. 11 zuständige Recht entscheidend ist; wenn das für den Güterstand maßgebende Recht und die *lex loci actus* auseinanderfallen, so hat die Formlosigkeit des Ehevertrags, falls auch nur eines der beiden Rechte die Formverletzung nicht mit Nichtigkeit, sondern nur mit nach außen

[1]) vgl. aber oben S. 208.

[2]) *Wieruszowski* II S. 38 N. 64 *cum cit.* gegen *Barazetti* S. 82, der sich auf a. 30 stützt.

[3]) *Wieruszowski* II 38. *Kahn* S. 372.

beschränkter Wirksamkeit ahndet, nur die von dem materiell milderen Recht vorgeschriebene Folge.[1]) Wo es sich aber wirklich wie in § 1435 um eine materielle Beschränkung der Vertragsfreiheit zugunsten Dritter handelt, da kann nur das für die Zulässigkeit des Ehevertrags prinzipiell maßgebende Statut in Betracht kommen. Denn es geht nicht an, mit *Neumann* (zu a. 16 N. 3) aus a. 16 ein allgemeines Prinzip abzuleiten, daß die im Interesse der Verkehrssicherheit am Wohnsitz geltenden Normen dem sonst maßgebenden Güterrecht vorgehen.[2]) Dagegen spricht schon der Umstand, daß schon vor der Revision durch den Bundesrat an dieser Stelle nur eine einseitige Kollisionsnorm stand; der beste Beweis, daß die Ausnahme nur zugunsten der inländischen Verkehrssicherheit gegeben wurde. Gerade die vorhin festgestellte Tatsache, daß ein durch Formvorschrift gewährter Schutz — und dies ist weitaus die vorherrschende Gestaltung der Schutzidee — der Regel des a. 11 unterstellt ist, läßt es als rein zufällig erscheinen, Gläubiger im Ausland wohnender Ehegatten eines dritten Staates dann zu bevorzugen, wenn dieser Staat für die Sicherheit seines Inlandverkehres materielle Schranken der Ehevertragsfreiheit aufrichtet.[3]) Es scheint uns auch nicht zulässig, es, wie *Wieruszowski* II 38 Note 64 will,[4]) darauf ankommen zu lassen, ob der ausländische Wohnsitzstaat nicht nur eine dem § 1435, sondern auch eine dem a. 16 entsprechende Norm aufstellt; eine derartige Berücksichtigung spezieller Kollisionsnormen des Auslandes ist nicht angängig.

Die Zerstörung des durch a. 16 gewährten Verläßlichkeitsschutzes kann durch die Ehegatten in derselben Weise herbeigeführt werden, wie im Falle unmittelbarer Anwendung des

[1]) Vgl. *Zitelmann* II 160 unter 2a und b.

[2]) Aehnlich *Barazetti* S. 82.

[3]) Uebereinstimmend: *Planck* zu a. 16 N. 1. *Niedner* N. 2. *Staudinger* N. III. *Niemeyer* S. 150. *Mariolle* S. 105. *Silberschmidt* S. 103 ff. — Ob es sich aber wirklich, wie die meisten annehmen, nur um einen Anwendungsfall des a. 30 handelt, scheint uns nicht zweifellos; jedenfalls ist eine über a. 16 hinausgehende Anwendung des a. 30 durch a. 16 selbst ausgeschlossen.

[4]) *Kahn* S. 369 läßt für den anzuführenden Fall die Frage offen.

§ 1435. Soweit der Güterstand durch Bezugnahme auf ein ausländisches Gesetz geregelt ist, muß man wohl annehmen, daß die genaue Bezeichnung des Güterstandes und des betreffenden Gesetzes im G.-R.-R. genügt;[1]) nur unsere Vorschriften über Eintragung von Vorbehaltsgut lassen sich vielleicht entsprechend anwenden.

[1]) So auch *Planck* zu a. 16 N. 3 Abs. 2.

Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach russischem und italienischem Recht.

Von Rechtsanwalt Dr. **A. Bromberg** in Hamburg.

Die Kaiserliche Kommission für den Entwurf eines neuen Bürgerlichen Gesetzbuches in St. Petersburg hatte das „Projekt des Familienrechts“ schon im Jahre 1902 fertiggestellt und publiziert. Indes erforderte das geltende Recht betreffs der rechtlichen Stellung der unehelichen Kinder so gebieterisch eine Reform, daß von der Fertigstellung und Einführung des geplanten neuen Bürgerlichen Gesetzbuches eine voraussichtlich nur provisorische Aenderung dieser Materie nicht abhängig gemacht worden ist. Eine Revision derselben erfolgte daher schon früher und erhielt durch Promulgation vom 3. 6. 02 Gesetzeskraft. Die neuen Bestimmungen, welche in den Rahmen des bisher geltenden bürgerlichen Rechtes (Band X 1. Teil) aufgenommen worden sind, ruhen auf moderner Grundlage; sie bilden trotz aller Lücken und Mängel einen Fortschritt und schließen sich in einigen wesentlichen Beziehungen den rechtlichen Gesichtspunkten unseres deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches an.

Das italienische Recht steht prinzipiell, wenn auch mit einigen Abweichungen, auf dem Boden des französischen Rechts, verbietet also die Ermittelung der Vaterschaft. Allein seit Einführung des jetzt herrschenden *cod. civile* in Italien, d. i. dem 1. 1. 1866 haben die in Wissenschaft und Praxis gesammelten Erfahrungen auf diesem Gebiete eine Tendenz gezeitigt, welche die Aufhebung jenes Verbots verlangt, und eine Reform anstreben, die den endlichen Sieg über das Verbot der Ermittelung innerhalb gewisser Grenzen nicht zweifelhaft erscheinen läßt. Freilich sind bis jetzt alle einschlägigen

ministeriellen und parlamentarischen Gesetzentwürfe *ad acta* gelegt worden. Das Gesetz vom 1. 1. 1866 steht daher heute wie vor 40 Jahren in Kraft und Gültigkeit.

In dem russischen Gesetz vom 3. 6. 02 und dem italienischen *codice civile* treten die beiden einander entgegenstehenden Grundsätze „der Zulassung der Vaterschaftsklage bezw. des Verbots der Ermittelung der Vaterschaft" einander dergestalt gegenüber, daß eine Zusammenstellung resp. Vergleichung jener Bestimmungen insbesondere unter Berücksichtigung des Deutschen BGB die Richtigkeit des in letzterem eingenommenen prinzipiellen Standpunktes klar ergibt. Dem BGB aber nähert sich das revidierte russische Gesetz, das mithin einen Fortschritt in dieser Materie gegenüber dem italienischen *codice civile* bedeutet.

* * *

In dem bis zum 3. 6. 02 in Rußland geltenden bürgerlichen Recht trägt freilich der zweite Abschnitt des ersten Teiles des X. Buches die Ueberschrift: „Von den unehelichen Kindern". Abgesehen aber von einer Begriffsdefinition und einigen Normen über Legitimation unehelicher Kinder enthält dieser Abschnitt nur e i n e generelle Bestimmung § 136:

„Uneheliche Kinder haben, sollten sie auch von denen, die sich ihre Eltern nennen, erzogen sein, kein Recht auf den Familiennamen des Vaters und nach dessen oder ihrer Mutter Tode auf das gesetzliche Erbrecht in das Vermögen."

Der *possesso di stato* sollte also illegitimen Kindern kein Recht auf den Familiennamen des Vaters, noch ein Erbrecht gegenüber den Eltern gewähren. Die uneheliche Mutter bezw. deren Kind waren rechtlos, falls erstere nicht den Schutz des jetzt aufgehobenen § 994 StGB anrief.[1])

[1]) § 994 StGB lautet: Bei gesetzwidrigem auf wechselseitiger Uebereinstimmung beruhendem Zusammenleben eines Unverehelichten mit einer Unverehelichten unterliegen die Schuldigen, wenn Christen, der Kirchenbuße gemäß Anordnung ihrer geistlichen Obrigkeit. Aber wenn infolge eines solchen lasterhaften Lebenswandels ein Kind geboren würde, dann ist der Vater verpflichtet, seinen Verhältnissen gemäß in angemessener Weise für das Kind und die Mutter zu sorgen.

Das Strafgesetz ließ dem Gericht volle Beweisfreiheit bezüglich der Vaterschaft, hatte auch die an sich vorgesehenen Alimentationsansprüche „nach Beginn, Ende und Maß“ vollständig unbestimmt gelassen, indem alles der richterlichen Feststellung anheimgestellt wurde.

Vom Art. 994 blieb infolge Aufhebung § 136 des bürgerlichen Rechts und Einführung der neuen Bestimmungen über die Alimentationsklagen (ZPO) nur die Kirchenbuße übrig, wegen unerlaubten Beischlafs einer Unverehelichten mit einem Unverehelichten, die nach § 1002 StPO vor das geistliche Gericht gehört, da Vergehen und Delikte, die einer Kirchenbuße unterliegen, zur Kompetenz der geistlichen Gerichte gehören.

Auch das neue Gesetz vom 3. 6. 02 enthält keine Beweisregeln, steht also nach dieser Richtung auf denselben Standpunkt, wie das Strafgesetz § 994. Durch das neue Gesetz scheidet aber die Fürsorge usw. für das illegitime Kind aus dem Strafrecht aus und geht auf das bürgerliche Recht über.

Während § 1591 BGB die Voraussetzungen der Ehelichkeit definiert, erklärt das neue russische Gesetz im § 132 für unehelich solche Kinder, die geboren worden sind:

1. von einer Unverheirateten,
2. im Ehebruch,
3. nach dem Tode des Mannes der Mutter oder nach Auflösung der Ehe durch Scheidung oder Ungültigkeitserklärung der Ehe, wenn seit dem Todestage des Mannes der Mutter oder der Auflösung der Ehe oder der Ungültigkeitserklärung derselben bis zur Geburt des Kindes mehr als 306 Tage verflossen sind (§ 132).

An anderer Stelle (§ 134) werden auch die im Falle der Scheidung wegen Impotenz in der betreffenden Ehe geborenen Kinder für illegitim erklärt, während im Ehebruch der Mutter erzeugte Kinder als gesetzlich gelten, wenn deren Geburt vor der Scheidung dem Manne nicht unbekannt war und sonstige Beweismittel nicht vorliegen.

Diese und die folgenden Einzelbestimmungen über uneheliche Kinder beziehen sich, nach den russischen Kommentatoren auf die „gesamte“ Bevölkerung Rußlands.

Der Mutter des außerehelichen Kindes steht die elterliche Gewalt über dasselbe zu (vergl. dagegen § 1707 und § 1778 Abs. 3 BGB). Das außereheliche Kind erhält als Namen den Taufnamen des Vaters und falls sich aus dem Geburtsattest der Taufname des Vaters nicht ergibt, den des Taufzeugen (§ 132). Es kann indes auch den Familiennamen der Mutter mit deren und ihres Vaters Konsens erhalten, falls der Großvater des Kindes (mütterlicherseits) noch am Leben ist. Nach der Interpretation dieser Vorschrift bedarf es aber einer Zustimmung des Vaters auch bei dessen Lebzeiten nicht, im Falle fortgesetzter Geistesstörung oder dauernder Abwesenheit desselben (vergl. § 1706 BGB). Nach *Gessen* (Prawo) wird es nach dem heutigen Kulturzustand des russischen Volkes schwerlich häufig möglich sein, den väterlichen Konsens zur Uebertragung des Familiennamens zu erlangen.

Der Vater haftet erst in zweiter Linie und zwar bis zur Volljährigkeit des außerehelichen Kindes für Alimente, die nach den Verhältnissen der Mutter zu berechnen sind; wegen verfallener Alimente nur ein Jahr seit der Verauslagung. Der Vater haftet hier also im Gegensatz zum BGB nur subsidiär, nach der Mutter und eventuell dem Kinde. Demnach ist der Vater dann von jeder Verbindlichkeit befreit, wenn Stellung und Mittel der Mutter bezw. des Kindes genügen, dasselbe dem mütterlichen Stande gemäß zu erziehen.

Alimente können sich freilich nach Sachlage (s. § 132 VIII) erhöhen oder vermindern. Aber Aenderungen im Leben der Mutter kommen schwerlich in Betracht, da die Alimentation sich nach der Zeit des Konkubinats und der Geburt des Kindes richten soll.

Die in Betracht kommenden Aenderungen sind im wesentlichen:

„Verbesserung der Vermögensverhältnisse des Vaters, das zunehmende Alter des Kindes, Krankheit resp. Genesung desselben, Verlust der Arbeit für die Mutter und Minderung ihres Vermögens."

Auch fällt die Alimentationspflicht (nach 132 V) vor der Volljährigkeit (21. Lebensjahr) fort, im Falle des Eheabschlusses der illegitimen Tochter oder falls das Kind durch eigene Arbeit

sich ernähren kann. Dagegen entsteht (nach § 132 VI) eine Verpflichtung des außerehelichen Vaters auch für die Mutter des Kindes zu sorgen, falls dieses infolge der mütterlichen Wartung und Pflege seine Mutter behindert, sich selbst den Lebensunterhalt zu gewinnen. Sobald also die Mutter durch die Pflege des Kindes völlig in Anspruch genommen wird, so daß sie sich ihren Unterhalt nicht verdienen kann, muß der Vater für die außereheliche Mutter sorgen; alsdann kommen aber andere Umstände nicht in Betracht, mithin weder die Vermögensverhältnisse der Mutter noch die des Kindes.

Dem Vater liegt ferner die Verpflichtung ob, der Mutter die notwendigen Auslagen für die Entbindung zu zahlen, muß derselben auch pränumerando bis zur Wiedergenesung das Erforderliche bestreiten, indes haftet derselbe immer nur „subsidiär" dann, wenn die Mutter nachweislich solche Auslagen nicht selbst bestreiten kann.

Eine Anerkennung im Sinne des § 1718 BGB kennt das russische Gesetz nicht. Die Adoption eigener illegitimer Kinder ersetzt aber einigermaßen das mangelnde Institut der Anerkennung der eigenen unehelichen Kinder.

Zahlung einer Abfindungssumme zwecks Befreiung von der Alimentationspflicht ist zwar zulässig, doch wird wegen der hierin liegenden Anerkennung der Vaterschaft, die bei außerehelichen Kindern als Ausnahme in den privilegierten Klassen Rußlands anzusehen ist, von dieser Eventualität in der Praxis höchst selten Gebrauch gemacht.

Dem illegitimen Vater, der das Kind ernährt, sind dagegen weitergehende Rechte als in unserm BGB eingeräumt. Er hat ein Aufsichtsrecht bezüglich der Verwendung der Unterhaltsgelder und ein Bestimmungsrecht bezüglich der Erziehung des Kindes; ja es steht ihm sogar jedem Dritten gegenüber ein Vorzugsrecht zu, Vormund seines minderjährigen Kindes zu werden. Dabei ist es rechtlich gleichgültig, ob der illegitime Vater freiwillig oder infolge Urteils Alimente zahlt; er behält dann also in jedem Falle das Aufsichtsrecht betreffs der Alimente und Erziehung. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vater resp. Mutter und Vormund entscheidet die Vormund-

schaftsbehörde, so daß der *mala fides* des Vaters entgegengetreten werden kann. Diese Befugnisse mögen ihre bedenkliche Seite haben, tragen aber andererseits ersichtlich zur Herstellung familiärer Beziehungen zwischen dem Vater und seinem illegitimen Kinde bei.

Diese Befugnisse kommen in Wegfall bei Zahlung einer einmaligen Abfindungssumme.

Wie nach dem BGB dem außerehelichen Kinde ein Erbrecht dem Vater gegenüber versagt ist, so stellt auch das neue russische Gesetz im § 132 XII nur ein Erbrecht des illegitimen Kindes nach der Mutter auf, welches Recht allererst durch dieses Gesetz in Rußland eingeführt wird. Die erbrechtlichen Einzelbestimmungen des § 132 XII—XIV ermangeln des Interesses für das Ausland; hervorzuheben ist nur die spezifisch russische Bestimmung, daß eine Mutter, die keine legitimen Söhne, aber eheliche Töchter hat, von letzteren und ihren illegitimen Kindern gleichmäßig beerbt wird. Von besonderem Interesse ist noch die Bestimmung (Art. 132 XV), daß bei Geltendmachung von Unterhaltskosten, Erb- oder anderen Rechten, falls die Mutter nicht im Geburtsattest benannt ist oder mangels Geburtsattestes „nur von der Mutter selbst" herrührende schriftliche Bescheinigungen derselben angenommen werden. Bei dem in Rußland herrschenden Analphabetismus bietet diese Bestimmung den schlimmsten Unzuträglichkeiten einen nur zu weiten Spielraum.

Die Bestimmungen über Standesrechte illegitimer Kinder, über uneheliche Abkömmlinge von Kosakenwitwen, Frauen und Mädchen in den Kosakenkorps des östlichen Sibiriens können hier füglich unerörtert bleiben. Dagegen erscheint von besonderer Erheblichkeit der Hinweis, daß die Verpflichtung des Vaters zur Alimentation eine rein persönliche, also nicht vererbliche ist. Das Gesetz selbst spricht freilich nicht über den Charakter dieser Verpflichtung; derselben ist aber durch eine konstante Rechtsprechung, auch des regierenden Senats, dieser Charakter beigelegt worden.

Das Gesetz stellt keine Normen auf für *incestuosi*, kennt auch kein Ehehindernis im Sinne des § 1310 Abs. II und III unseres BGB.

Eine Reihe neuer Bestimmungen über Kinder aus „unwirksamen", d. h. ungültig oder nichtig erklärten Ehen enthalten die §§ 131 1—6.

Nach dem bisher geltenden Recht konnte nach Sachlage für die aus ungültig erklärten Ehen hervorgegangenen Kinder die Erhaltung der Rechte ehelicher gerichtsseitig der „Erwägung der Kaiserlichen Majestät" unterbreitet werden. Diese Bestimmung ist durch § 131 I ersetzt worden, demgemäß Kinder aus einer ungültig erklärten Ehe die Rechte ehelicher Kinder behalten. Sie behalten demnach Erbrechte den Eltern und Verwandten gegenüber, Standes- und Alimentationsrechte. Alle Kinder aus solchen Ehen erklärt das neue Gesetz für legitim, gleichgültig ob einer oder beide Ehegatten beim Abschluß der Ehe den Mangel gekannt hatten (s. dagegen § 1699 BGB).

In den letzten 30 Jahren des vorigen Jahrhunderts nach Berechnung des Oberprokurors des heiligen Synods schwankte die Zahl für ungültig erklärter Ehen zwischen 17 und 84 jährlich; der jährliche Durchschnitt ergab 46. Alle Kinder aus diesen Ehen sind im Gnadenwege für ehelich erklärt worden. Daher erscheint § 131 I nicht von großer praktischer Bedeutung, ist aber rechtlich von Erheblichkeit.

Nach Ungültigkeitserklärung der Ehe hat, wenn seitens eines Elternteils der Abschluß der Ehe gewissenlos erfolgte, der andere Teil ein Recht darauf, daß ihm die minderjährigen Kinder belassen werden; sonst hängt solche Bestimmung vom Konsens der Eltern ab; beim Dissens derselben entscheidet die zuständige Vormundschaftsbehörde, die lediglich im Interesse des Minderjährigen zu handeln hat. Die elterliche Gewalt gehört dem Elternteil, bei dem die Kinder verbleiben, während der andere Elternteil nur das Recht hat, die Kinder zu besuchen.

Gesetzlich stehen also dem außerehelichen Vater mehr Rechte dem unehelichen Kinde gegenüber zu, als dem Vater eines in ungültig erklärter Ehe geborenen Kindes. Letzterem kann auch das Besuchsrecht genommen werden trotz all seiner Pflichten, s. *Gessen* (Prawo No. 28, S. 1320, Jg. 1902) indes ist diese Frage controvers. Dazu gehört, daß jeder Elternteil seinen Mitteln entsprechend zu den Auslagen für Unterhalt auch der

Kinder beizutragen hat, die bei dem andern Elternteil verbleiben. Beim Tode desselben, ferner in den Fällen der Entziehung der elterlichen Gewalt oder der Unmöglichkeit der Ausübung derselben abseiten des letzteren treten die bei ihm verbliebenen Kinder unter die elterliche Gewalt des andern Elternteiles, es sei denn, daß die zuständige Vormundschaftsbehörde im Interesse der Kinder es für nötig hielte, einen besonderen Vormund zu ernennen. § 131 VI bestimmt nicht die Fälle, wann die elterliche Gewalt entzogen wird, es bleibt daher die Entziehung dem richterlichen Ermessen anheimgestellt. Dieser Artikel führt zuerst in das russische Recht den Begriff der Unmöglichkeit der Ausübung der väterlichen Gewalt ein. Das Gesetz schließt sich an § 1665 unseres BGB an. Es wollte zweifellos den Kindern aus ungültigen Ehen nur die Rechte ehelicher Kinder verleihen, aber deren Pflichten den Eltern gegenüber (s. §§ 1601, 1617) nicht auf sie übertragen.

Auch die gesetzlichen Bestimmungen über legitimierte sowie adoptierte Kinder sind einer Revision unterzogen worden. Letztere hatten gleichfalls durch Promulgation am 3. 6. 02 Gesetzeskraft erlangt.

Danach werden uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe legitimiert (nach den Grundsätzen, die in §§ 1460 I—VII ZPO aufgestellt sind). Legitimierte Kinder gelten als gesetzliche vom Tage des Abschlusses der Ehe ihrer Eltern und genießen von diesem Zeitpunkt ab alle Rechte gesetzlicher Kinder, die aus dieser Ehe hervorgehen. Legitimierte Kinder stehen rechtlich den ehelichen gleich, falls die Ehe der Eltern für ungültig oder nichtig erklärt worden ist, sowie im Falle der Auflösung der Ehe.

Bezüglich der Legitimation besteht die fortschrittliche Aenderung des Gesetzes darin, daß schlechthin ohne Ausnahme uneheliche Kinder durch nachfolgende Ehe legitimiert werden, während noch das alte Gesetz eine Ausnahme für die aus ehebrecherischem Verkehr hervorgegangenen normiert hatte; *adulterini* sind also nicht ausgeschlossen. Dagegen ist auffälliger Weise die Einleitung des § 144 des alten Gesetzes hier unverändert beibehalten worden:

„Für die christliche Bevölkerung sind folgende Bestimmungen über legitimierte Kinder getroffen worden.“

Dies wird von den Kommentatoren als „Unachtsamkeit“ des Gesetzgebers bezeichnet und läßt sich auch nicht mit der Definition des Begriffs der illegitimen Kinder in § 132 s. S. 226 in Einklang bringen. Eine derartige Beschränkung kennt auch der IV. Abschnitt über adoptierte Kinder nicht. Uebrigens bemerkt *Gessen*, daß die Zahl der außerehelichen Geburten in Rußland ca. 180 000 jährlich, größtenteils aus ehebrecherischem Verkehr hervorgegangen ist. Diese Annahme des angesehenen Kenners dieser Materie kann nur dahin verstanden werden, daß zur Zeit des Konkubinats bezw. der Geburt die Mutter ledig gewesen sei und anerkannt hätte, daß der außereheliche Vater zu dieser Zeit verheiratet gewesen sei.

Auch die Normen über Adoption sind von der Revision betroffen worden. Als Grundsatz stellt das neue Gesetz auf, daß die Adoption Personen aller Stände ohne Unterschied des Geschlechts verstattet wird, abgesehen von denjenigen Personen, die infolge ihrer Würde die Ehelosigkeit gelobt haben, also nach § 37 I Personen des Mönchstandes oder die schon für die Priester- oder die Diakonswürde geweiht sind, so lange sie diesem Stande angehören, sich auch ausnahmsweise nicht vor Eintritt in diesen Stand resp. vor Erlangung der genannten Würde verheiratet haben sollten. Verboten ist ferner Adoption von Personen christlichen Glaubensbekenntnisses durch Nichtchristen und umgekehrt; infolgedessen ist auch den Sektierern verboten, rechtgläubige Personen an Kinderstatt anzunehmen. Die Adoption fremder Kinder wird nur dann nicht gestattet, wenn der Adoptierende eigene gesetzliche oder legitimierte Kinder hat (s. dagegen § 1741 BGB). Die Adoption eigener unehelicher Kinder ist nach diesem Gesetz zulässig und damit die früher schwankende Praxis des Senats beseitigt. Im Gegensatz zu dem alten § 145 wird die Adoption eigener Kinder auch dann zugelassen, wenn der Adoptierende bereits eigene gesetzliche oder legitimierte Kinder hat, denn das neue Gesetz (§ 145 I) schließt in solchem Falle nur Adoption fremder Kinder aus.

Bei Adoption eigener Kinder läßt das neue Gesetz einige Ausnahmen zu, die ersichtlich den Zweck der Erleichterung solcher Adoption verfolgen. So wird zunächst die Bestimmung über den Altersunterschied zwischen dem *pater adoptans* und dem zu Adoptierenden aufgehoben: Ein Volljähriger kann (im Gegensatz zum § 146) schon vor Erreichung des 30. Lebensjahres adoptieren, auch wenn er nicht 18 Jahre älter ist als der zu Adoptierende. Die Adoption wird auch in dem Falle zugelassen, wenn, wie oben erwähnt, der Adoptierende eigene gesetzliche oder legitimierte Kinder hat. Handelt es sich dabei um Adoption majorenner Kinder, so bedarf es deren Zustimmung in der gesetzlich fixierten Form, bei minderjährigen Kindern aber, falls der andere Elternteil noch lebt und nur in diesem Fall, auch seiner in vorschriftsmäßiger Form zu erteilenden Zustimmung.

Dem in diesem Artikel vorgesehenen Tode des anderen Elternteiles ist, für den Fall des Lebens, gleichzustellen: die Unmöglichkeit, bewußt und frei seinen Willen auszusprechen, z. B. bei Geistesstörung und im Falle unbekannten Aufenthalts.

Die dritte Ausnahme besteht darin, daß bei Adoption eines unehelichen Kindes abseiten seines Vaters die Zustimmung der Mutter des Kindes nur dann erforderlich ist, falls sie in der Geburtsurkunde des Kindes benannt oder wenn die Abstammung des Kindes von ihr gerichtlich festgestellt ist. Die ledige Frau bedarf aber bei der Adoption des Konsenses ihrer Eltern, falls diese noch am Leben sind, um den Familiennamen auf das Adoptivkind zu übertragen. Diese Bestimmung erinnert lebhaft an den Seite 5/6 hervorgehobenen § 132 III und charakterisiert die rechtlich unselbständige Stellung der Frau in Rußland.

Ueber das den Adoptivkindern gesetzlich eingeräumte Erbrecht sei hier nur hervorgehoben, daß der Adoptierte das gesetzliche Erbrecht nach seinen Eltern und Verwandten behält, während der Adoptierte, obgleich den gesetzlichen Kindern in allen Rechten und Pflichten gemäß §§ 164—194 gleichgestellt, ein Erbrecht nur in das sogenannte „wohlerworbene" Vermögen des Adoptivvaters erlangt; dagegen wird das „Erbschafts-

(Stamm-) gut" des Adoptierenden nur mangels männlicher Abkömmlinge zwischen seinen legitimen Töchtern und dem Adoptivkinde zu gleichen Teilen geteilt.

Die Normen über Adoption seitens Adliger, erblicher Ehrenbürger, abseiten städtischer und ländlicher Beamten, von Kaufleuten und über die damit in Verbindung stehenden Standesrechte (§§ 153—156) finden in andern Gesetzbüchern schwerlich eine Analogie, sind vielmehr von rein lokalem Interesse und bedürfen hier keiner weiteren Erörterung. Erwähnt sei nur noch, daß im Interesse der orthodoxen Kirche bezüglich untergeschobener Kinder und Vagabonden auch Ausländern, die nicht russische Untertanen sind, nach § 163 das Adoptionsrecht unter der Bedingung eingeräumt wird, daß die zu adoptierenden getauft und „im rechten Glauben" erzogen werden. Die Hauptverbesserungen enthält das neue Gesetz bezüglich der unehelichen Kinder, die nicht adoptiert noch legitimiert werden, insbesondere auch durch Uebertragung der elterlichen Gewalt auf die uneheliche Mutter.

* * *

Die in Italien herrschenden Grundsätze über die rechtliche Stellung unehelicher Kinder beruhen auf Art. 189 cc, dem Verbot der Ermittelung der Vaterschaft, das nur zwei Ausnahmen kennt, in denen die Ermittelung derselben zulässig ist, d. i. im Falle der gewaltsamen Entführung bezw. der Notzucht. Die Rechtfertigung für diese beiden Ausnahmefälle erblickt der Gesetzgeber in dem Umstand, daß bei dem strafbaren und öffentlichen Charakter dieser Tatsache eine schwerwiegende Rechtsvermutung für die Vaterschaft des Schuldigen spricht, den, weil er sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat, auch alle Rechtsfolgen treffen müssen. Die Vaterschaftsklage steht nur dem Kinde selbst zu, nicht den Erben, da es sich hier um ein höchst persönliches Recht handelt. Die Uebertragbarkeit durch Zession oder Erbfolge ist nach der vorherrschenden Meinung ausgeschlossen. Art. 178 bezieht sich auf „eheliche Kinder". Die Ausdehnung desselben auf uneheliche aber ist controvers.

Die Vaterschaftsklage wegen Entführung oder Notzucht hat keineswegs ein Strafurteil wegen dieser Delikte zur Voraussetzung. Auch im Falle der Verjährung der Strafklage oder des Verzichts auf die Erhebung der letzteren kann das Kind sein Recht auf Anerkennung klagend geltend machen; indes stellt Art. 180 folgende beide Ausnahmen für Kinder, deren Anerkennung gesetzlich versagt ist, auf:

1. Für im Ehebruch erzeugte Kinder, falls auch nur ein Elternteil zur Zeit der Empfängnis verheiratet gewesen ist.

2. Für Kinder, die von solchen Personen abstammen, denen die Ehe durch Verwandtschaft oder Verschwägerung in gerader Linie bis ins Unendliche oder durch Seitenverwandtschaft im 2. Grade verboten ist.

Art. 180 bezieht sich auch auf die beiden Ausnahmen auf Entführung und Notzucht gemäß Art. 189.

Uebrigens kann der Vater, wenn er es will (abgesehen von den im Art. 189 angeführten Ausnahmen bezw. *adulterini* und *incestuosi)* sein außereheliches Kind anerkennen.

Im Falle der Anerkennung hat das außereheliche Kind einen Alimentations- sowie einen Erbanspruch in der halben Höhe desjenigen, der legitimen Kindern zusteht.

Falls der Vater aber sein außereheliches Kind nicht anerkennt, steht demselben und zwar auch den *adulterini* und *incestuosi* ein Alimentationsanspruch gemäß Art. 193 unter folgenden Bedingungen zu:

1. Wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft sich aus einem zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Urteil ergibt.

2. Wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft von einer Nichtigkeitserklärung der Ehe abhängt.

3. Wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft sich aus einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Eltern ergibt.

Dies sind die wesentlichen Grundsätze des heute in Italien herrschenden Rechts. Die fast unbedingte Herrschaft des Verbots der Ermittelung der Vaterschaft, welche hierin zum Ausdruck gelangt, ist seit langer Zeit nicht nur in der Theorie bekämpft, sondern es sind auch in den letzten beiden Dezennien wiederholt von parlamentarischer und ministerieller Seite Gesetz-

entwürfe eingebracht worden, welche eine wesentliche Umgestaltung des bestehenden Rechts bezwecken. Hervorzuheben sind die Entwürfe von *Gianturco* (1893), *Sorani* (1900) und *Zanardelli* (1902). Zum letzten Entwurf sind nach seiner Einbringung am 26. 11. 02 nicht weniger als 413 Petitionen in allen Formen beim Präsidium eingegangen.

Die italienische juristische Tradition ist gegen die Ermittelung der Vaterschaft, weil diese nach *Pisanelli* eine unerweisliche Tatsache bildet, wohl aber für Zulassung gerichtlicher Feststellung *(dichiarazione)* illegitimer Vaterschaft auf Grund Erklärung des Vaters oder solcher Umstände, welche die richterliche Ueberzeugung bewirken, daß zur Zeit der Konzeption die Mutter ausschließlich in der Gewalt des angeblichen Vaters gewesen ist.

Gianturco faßt die Gründe gegen Art. 189 dahin zusammen:

1. Die Furcht vor einer Wiederholung der alten Mißbräuche (gemeint sind: Störung des Familienfriedens und Erpressung),

2. die Gefahr einer schwankenden und deshalb in einigen Fällen willkürlichen Rechtsprechung,

3. die Abneigung der italienischen Gesellschaft gegen Skandalprozesse und

4. die Schwierigkeit, ja die Unmöglichkeit des Beweises einer persönlichen Beziehung, die sich jeder unmittelbaren Feststellung entzieht.

Diese Bedenken, soweit sie durch die Tradition italienischer Rechtsprechung gerechtfertigt sind, sollen nach *Gianturco* im Wege der Gesetzgebung nicht dergestalt umgeändert werden, daß „einfach" die Ermittelung der Vaterschaft an Stelle des Art. 189 tritt. *Gianturco* verlangt die Vaterschaftsklage nur in den Fällen, in denen es möglich ist, gerichtlich das Kindesverhältnis festzustellen. Alles andere will er der Kirche, der Philantropie, dem Staate überlassen.

Gerühmt werden allseitig in den Parlamentsberichten und der wissenschaftlichen Literatur (s. auch *Mori*) die Entscheidungen der *rota romana*. Die Formel *Fabros: creditur*

virgini dicentem se ab aliquo cognitam et ex eo praegnantem esse hat danach auch in Italien keine Gültigkeit erlangt. Die Mißbräuche und Skandale waren in Italien nicht derart, daß sie die Einführung des Verbots Art. 340 *code français* erheischt hätten.

Diesen Artikel haben vor der Einigung des Königreichs Italien nur die modernen italienischen Gesetzbücher von Parma, Este und des Königreichs der beiden Sizilien aufgenommen. Die Vaterschaftsklage war aber zugelassen im lombardisch-venezianischen Gesetz, Oesterreich-Toscana und im Kirchenstaate *(rota romana)*.

Bei Beratung des jetzt geltenden Zivilrechts platzten die Meinungen aufeinander. Die Zulassung der Vaterschaftsklage auf Grundlage des *codice albertino* (Piemont) wurde zwar lebhaft vertreten, aber mit Unterstützung *Pisanellis* überwunden zugunsten des Prinzips des § 340 *code français*[1]) mit der Maßgabe, daß zur Entführung noch *stupro violento* als zweite Ausnahme hinzutrat (Art. 189 c. c. *italiano*).

Wissenschaft und Praxis haben, unzufrieden hiermit, den „verführten" Mädchen helfen wollen durch Zulassung der *obligazione ex delicto* des Verführers und ließen demgemäß auch bei Berufung auf Schwängerung und Geburt die Schadensersatzklage gemäß Artt. 1151/2 zu.

Niemand in Italien schlägt unbedingte Zulassung der Vaterschaftsklage vor (wie im BGB zugelassen). Es wird daher darauf ankommen, hier die Einschränkungen, Kautelen bezw. Einreden, jedenfalls soweit Uebereinstimmung herrscht, auszuführen.

Das italienische Gesetz hat auch außerhalb der Ehe das natürliche Band *(vincolo naturale)* zugelassen und dem Vater zugestanden, die uneheliche Nachkommenschaft anzuerkennen und sie der Familienrechte teilhaftig werden zu lassen. Das ergibt sich im italienischen Recht aus der freiwilligen Anerkennung und der Vaterschaftsklage im Falle der gewaltsamen Entführung resp. Notzucht. Art. 181 c. c. bestimmt die Vor-

[1]) Art. 340 c. fr. hat zur Unterlage: *l'impossibilité de découvrir le père naturel, les dangers et les scandales de ces sortes d'action.*

aussetzungen der freiwilligen Anerkennung der unehelichen Kinder: Geburtsurkunde oder authentische (öffentliche) Urkunde, ausgestellt vor oder nach der Geburt über diese Tatsache. *Zanardelli* in seinem Entwurf wollte auch Privaturkunden und Testamente als gültige Formen für die Anerkennung der Vaterschaft zulassen. Die parlamentarische Kommission billigte aber wegen der Möglichkeit von Fälschungen von Privaturkunden nur „das Testament in jeglicher Form".

Dasselbe (mithin die darin ausgesprochene Anerkennung) tritt in Kraft mit der Publikation. Auch sollte die Anerkennung noch nach dem Tode zulässig sein, falls das außereheliche Kind legitime Abkömmlinge hinterlassen hatte. Die Anerkennung eines volljährigen Kindes sollte nach *Zanardelli* nur mit seiner Einwilligung oder durch diesbezügliche Urkunde erfolgen können. Diese Bestimmungen fanden die Billigung der parlamentarischen Kommission, ebenso der Vorschlag, daß die Vaterschaft eines illegitimen Kindes anerkannt werden könne, wenn „ein" Elternteil zur Zeit der Empfängnis verheiratet war, d. h. der *adulterinus* konnte von dem anderen „freien" (nicht verehelichten) Teil anerkannt werden. Damit fielen für den so anerkannten *adulterinus* die Bestimmungen der Artt. 193, 196, 752, 767 c. c. weg.

Gianturco in seinem parlamentarischen Bericht von 1893 vertritt (freilich 9 Jahre früher) den entgegengesetzten Standpunkt: für den Familienfrieden sei nichts zu befürchten, denn das Verbot der Ermittelung der Vaterschaft werde allen Umfangs aufrecht erhalten für *figli incestuosi ed. adulterini*. Die Kommission stimmte ihm bei, erleichterte aber gleichzeitig die Anerkennung der unehelichen Kinder, insbesondere durch Testamente und Privaturkunden, ließ die Vaterschaftsklage in fünf verschiedenen Fällen (unter Kautelen) zu, auch falls bei Nichtigkeitserklärung der Ehe beide Teile *mala fide* gehandelt hatten, besserte die erbrechtliche Stellung der *adulterini* und *incestuosi* und schützte nach Möglichkeit die Stellung der anständigen Verführten. Im Falle der Verführung ist die Ermittelung der Vaterschaft überall nur zulässig, falls der angebliche Vater dem Mädchen ein formales Heiratsversprechen

gegeben hatte, die Zeit der Verführung der Schwängerung entspricht und das qu. Weib sich bis dahin moralisch geführt hatte.

Die Kommission (Entwurf *Zanardelli*) welche verschiedene Wirkungen der freiwilligen resp. der erzwungenen Anerkennung der Vaterschaft beilegt und die Vaterschaftsklage nur in bestimmten strengen Grenzen und mit entsprechenden Kautelen zulassen will, immer in der Befürchtung möglicher Skandale und Erpressungen, läßt folgende Fälle der Vaterschaftsklage zu:

1. Art. 189 (bezüglich gewaltsamer Entführung und Notzucht) s. Art. 189 c. c.

2. Art. 193 (mit Ausnahme des sub Ia angeführten Falles),[1])

3. der Verführung unter Mißbrauch der Autorität und des Vertrauens oder des Heiratsversprechens, des Konkubinats *more uxorio* und des *possesso di stato*.

Die Kommission hat nach langer Zögerung das Konkubinat zugelassen, insbesondere wegen der zahlreichen Fälle der kirchlichen Ehe ohne vorgängige Ziviltrauung. Das geschah auf Grund Art. 172,[2]) der den *possesso di stato* regelt. Denn nicht nur in zivilrechtlicher Beziehung, auch bezüglich des Militärdienstes verschlechtert die natürliche Verwandtschaft den Stand der außerehelichen Kinder. Befreiung vom Militärdienst erster und zweiter Kategorie können *adulterini* und *incestuosi* nicht erhalten. Uneheliche Söhne, auch wenn sie anerkannt sind, können keine Befreiung vom Militärdienst erhalten, sobald legitime Söhne des gemeinschaftlichen Vaters vorhanden sind

---

[1]) Art. 193. In den Fällen, in denen die Anerkennung verboten ist, darf das Kind niemals Ermittelungen anstellen, weder über die Vaterschaft noch über die Mutterschaft.

Indes steht dem außerehelichen Kinde stets die Alimentationsklage zu:

1. Wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft sich indirekt aus einem zivilrechtlichen oder strafrechtlichen Urteil ergibt (fällt weg).

2. Wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft von der Nichtigkeitserklärung einer Ehe abhängt.

3. Wenn die Vaterschaft oder Mutterschaft von einer ausdrücklichen schriftlichen Erklärung der Eltern abhängt.

[2]) Art. 172. Der *possesso di stato* ergibt sich aus einer Reihe von Tatsachen, die in ihrer Gesamtheit die Beziehungen des Kindesverhältnisses

(s. Art. 91 *della legge sul reclutamento dell' esercito 6 agosto* 1888 No. 5655). Der nur kirchlich getraute Mann, der Weib und Kind verläßt, geht straffrei aus, da seine Beziehungen zu letzteren als ungesetzlich gelten, er daher ohne weiteres eine andere, gesetzlich gültige Ehe abschließen kann, so daß die Rechtsfolgen seiner Handlungsweise nur das verlassene, regelmäßig getäuschte Weib und die an der Illegitimität unschuldigen Kinder treffen.

Die Zulassung dieses in einigen deutschen Bundesstaaten landesgesetzlich verbotenen Instituts abseiten der Kommission erklärt sich aus dem Umstand, daß es für die Vaterschaftsklage nach italienischer Rechtsauffassung erforderlich ist, sie entweder auf

das Konkubinat *(uxorio more)*

oder den *possesso di stato*

stützen zu können.[1])

Dagegen versagte sie (parlam. Komm. des Entwurfs *Zanardelli*) die Vaterschaftsklage den unehelichen Kindern, deren Anerkennung bisher gesetzlich verboten war, wenn deren Eltern zur Zeit des Konkubinats entweder ein Ehehindernis aus Gründen der Verwandtschaft oder der Schwägerschaft entgegenstand, oder falls beide in gesetzlich gültiger Ehe anderweitig gebunden waren (Art. 180). Sie versagte das Klagerecht zwecks Aufrechterhaltung des Familienfriedens.

Dagegen hielten *Zanardelli* und die parlamentarische Kommission die Einrede der mehreren Konkumbenten über-

---

und der Verwandtschaft zwischen einer Person und der Familie zu erweisen vermögen, welcher diese Person anzugehören behauptet.

Die hauptsächlichsten sind folgende:

1. daß die Person stets den Zunamen des Vaters getragen habe, den er zu haben behauptet;

2. daß der Vater ihn stets als seinen Sohn behandelt habe und in dieser Eigenschaft für seinen Unterhalt, seine Erziehung und seine Stellung gesorgt habe;

3. daß er stets als solcher (Sohn) in der Gesellschaft anerkannt worden sei;

4. daß er als solcher (als Sohn) von der Familie anerkannt worden sei.

[1]) Auch *Gianturco* läßt die Vaterschaftsklage nur in diesen beiden Fällen zu, indem er bezüglich des Konkubinats *more uxorio* hinzugefügt, sobald es auf 1. Entführung, 2. Vergewaltigung, 3. Verführung und 4. kirchliche Ehe folgt.

einstimmend aufrecht, ebenso die unten zitierten: Abs. I 174[1]) und Art. 176.[2])

Die Schlußbestimmungen des *Zanardelli*'schen Gesetzentwurfs bezw. des parlamentarischen Berichts hierüber besagen: Die Vaterschaftsklage steht während der Minderjährigkeit des unehelichen Kindes nur der Mutter oder dem gesetzlichen Vertreter des Kindes zu (womit *Gianturco*, von Nebenbestimmungen abgesehen, prinzipiell übereinstimmt), sie kann noch 3 Jahre nach der Volljährigkeit des unehelichen Kindes erhoben werden, dagegen soll sie nach dem Tode des angeblichen Vaters im Falle

1. der Verführung und
2. des Konkubinats

ausgeschlossen sein.

Die Verhandlung soll stets unter Ausschluß der Oeffentlichkeit erfolgen. Zum Schutze gegen eine *mala fide* erhobene Vaterschaftsklage, den *Zanardelli* nicht fordert, gewährt die Kommission Bestrafung gemäß § 279[3]) des StGB, während *Gianturco* die Verläumdungsklage zuläßt.

Die Kommission verwarf aber sämtliche Vorschläge *Zanardelli*'s bezüglich Adoption und Legitimation sowie von Zu-

---

[1]) Art. 174 (Abs. I). Sobald die Geburtsurkunde und der *possesso di stato* fehlen oder wenn der Sohn unter falschem Namen oder von unbekannten Eltern abstammend eingetragen worden oder wenn es sich um Unterschiebung *(supposizione* oder *sostituzione)* eines Kindes handelt, kann, obgleich in diesen beiden letzten Fällen ein Geburtsattest, das dem *possesso di stato* entspricht, vorliegt, der Beweis des Kindesverhältnisses mittels Zeugen erbracht werden.

[2]) Art. 176. Der Gegenbeweis kann mit allen möglichen Mitteln geführt werden, um nachzuweisen, daß der Antragsteller nicht Kind der Frau sei, von der er behauptet, sie sei seine Mutter, oder daß er nicht Kind des Ehemannes der Mutter sei, falls die Mutterschaft bewiesen sein sollte.

[3]) Art. 279. Wer einem öffentlichen Beamten in einer öffentlichen Urkunde die Identität oder den Stand seiner oder der Person eines anderen oder andere Tatsachen, deren Wahrheit die Urkunde zu beweisen bestimmt ist, fälschlich bezeugt, so daß ein öffentlicher oder privater Schaden entstehen kann, wird mit Einschließung von drei Monaten bis zu einem Jahre bestraft, und von neun bis zu dreißig Monaten, wenn es sich um eine Akte des Zivilstandes oder der gerichtlichen Behörde handelt.

wendungen im Testament an nicht rekonnoszible Kinder. Dies geschah offenbar in Anlehnung an Art. 767 c. c., der *incestuosi* und *adulterini* für unfähig erklärt, durch Testament irgend etwas zu erhalten (abgesehen von Alimenten), auch dann: wenn der Vater weder Verwandte aufsteigender Linie, noch Abkömmlinge, noch legitimierte Geschwister bezw. Ehegattin hat. Diese Vorschrift, die zum Schutze der Familie gegeben ist, hat dann keinen Sinn, wenn keine Familie besteht. Dagegen können nach italienischem Recht umgekehrt die schuldigen Eltern von solchen Kindern durch Testament bedacht werden. *Gianturco* schlug vor, daß falls das außereheliche Kind ohne Hinterlassung von Eltern, Abkömmlingen bezw. Ehegatten stirbt, seine unehelichen Geschwister es nach Köpfen beerben sollten. Andererseits tritt *Gianturco* für Beibehaltung der gegenwärtig der illegitimen Mutter zustehenden Befugnis ein, nicht zu verstatten, daß sie ihren Namen dem Standesbeamten angebe. Die Mutterschaftsklage sei nicht zuzulassen, auch nicht etwa ein Zwang einzuführen, die Mutter zur Angabe zu nötigen, weil damit die Gefahr und der Anreiz zur Aussetzung resp. zum Kindesmorde verbunden sei! Diese Auffassung ist eine in Italien allgemein verbreitete. Dementsprechend sind auch im Gesetzentwurf die Anzeigen beim Standesamt, im Falle außerehelicher Geburten, normiert. Nach *Gianturco*'s Entwurf muß endlich die Schadensersatzklage abseiten der Verführten

1. innerhalb Jahresfrist angestellt werden, gerechnet vom Tage, an welchem die Frau aufhörte, in der Gewalt des Mannes zu sein,

2. der angebliche Verführer mindestens 18 Jahre alt sein,

3. die Verführte nach der Verführung einen moralischen Lebenswandel geführt haben und überdies

4. ein ernstliches Heiratsversprechen vorliegen.

Die heutigen Vertreter der Ansicht, daß der Verführten die Schadensersatzklage zu verstatten sei, berufen sich in der Regel auch auf eine Entscheidung des Kassationshofes in Rom, der 1843 erkannt hat, die Klage auf Schadensersatz stände dem verführten Mädchen zu.

Dies sind die wesentlichen Gesichtspunkte, nach welchen, falls die jetzt in Italien herrschende Tendenz die Form des Gesetzes annehmen sollte, künftig die rechtliche Stellung unehelicher Kinder geregelt würden. Denn voraussichtlich dürfte auf Grund des vorliegenden Materials das für anerkannte uneheliche Kinder bestehende Erbrecht keine, jedenfalls nicht prinzipielle Aenderungen erleiden. Nach Artt. 815—816 c. c. *italiano* wird den anerkannten unehelichen Kindern eine geringere Quote als den legitimen eingeräumt.[1])

* * *

Das Ergebnis der Untersuchung läßt sich wie folgt zusammenfassen.

Unsicher was das künftige bürgerliche Gesetzbuch dem russischen Reiche bringen dürfte, so ist jedenfalls nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung diese Materie aus dem StGB ausgeschieden und sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts an seine Stelle getreten. Auf innere Uebereinstimmung und Einheitlichkeit, auf erschöpfende Behandlung der Materie, gleichmäßige Behandlung der in Betracht kommenden Individuen nach Recht, Religion und Nationalität kann das am 3. 6. 02 in Kraft getretene neue russische Gesetz über die unehelichen

[1]) In den Staaten, wo die Vaterschaftserklärung ausgeschlossen ist, sind regelmäßig Findelhäuser errichtet worden. Ueber den problematischen Nutzen derselben läßt die Erfahrung keinen Streit zu. Dem Verfasser liegen vor: die ihm von der Präfektur in Rom resp. der kaiserlichen Verwaltung in St. Petersburg bereitwilligst zur Verfügung gestellten Statuten der Findelhäuser in Rom, resp. von St. Petersburg und Moskau, für deren Ueberlassung derselbe hiermit seinen verbindlichsten Dank ausspricht. Das Findelhaus in Rom enthält in seinen Statuten Bestimmungen nur über das leibliche Wohl seiner Insassen. Die Statistik der Krankheits- und Sterbefälle ist indes derart, daß man an der Ersprießlichkeit dieses Institus zweifeln muß. Die russischen, sehr sorgfältig ausgearbeiteten Statuten, identisch für das St. Petersburger und Moskauer Findelhaus, beschäftigeu sich nicht nur mit dem leiblichen Wohl ihrer Insassen, sondern auch mit deren geistiger Entwickelung und späterem Fortkommen, daher sind auch Schulen und Seminare, Pensionen und Belohnungen mit diesem Institut in großem Maßstabe verbunden. Beim Mangel der Statistik entzieht es sich leider der Beurteilung des Verfassers vollständig, ob diese Institute mit besserem Erfolge funktionieren.

Kinder Anspruch nicht erheben. Aber es bezeichnet doch immerhin einen offenbaren Fortschritt auf dem Wege des bürgerlichen Rechts, insbesondere gegenüber Staaten, die das Verbot der Ermittelung der Vaterschaft festhalten. Nach dem geltenden russischen Recht ist die Vaterschaftsklage gesetzlich anerkannt. Die Alimentationspflicht des Vaters dagegen nur eine subsidiäre, bezieht sich aber nach Sachlage nicht nur auf das außereheliche Kind, sondern auch auf dessen Mutter; illegitime Kinder können durch nachfolgende Ehe legitimiert werden, auch Adoption eigener unehelicher Kinder ist ohne lästige Einschränkung zugelassen worden (s. Art. 150 I sub 2). Die Einführung der elterlichen Gewalt über das uneheliche Kind zugunsten seiner Mutter gemäß 132 I kann nur als Fortschritt erachtet werden, ebenso die Bestimmung § 131 I, demgemäß alle aus ungültig oder nichtig erklärten Ehen hervorgegangenen Kinder als gesetzliche zu erachten sind, welche Norm besser als §§ 1699 und 1703 unseres BGB den unschuldigen Kindern gerecht wird. Allein das Anerkenntnis im Sinne unseres BGB (1718) besteht nicht; ebensowenig ein Eheverbot entsprechend unserer Bestimmung im § 1310 Abs. II und III BGB, so daß aus diesem Mangel die traurigsten Konsequenzen möglich und bei der Ausdehnung und Bevölkerungsziffer des russischen Reiches auch nicht unwahrscheinlich sind. Daß endlich die Alimentenklage rein persönlich, nicht vererblich ist, fügt der subsidiären Haftpflicht des außerehelichen Vaters ein Moment hinzu, das neben seiner Unbilligkeit und Ungerechtigkeit eine schwere soziale Gefahr in sich birgt. Das künftige russische bürgerliche Gesetzbuch, an Stelle des in der Einleitung als voraussichtlich provisorisch bezeichneten Gesetzes vom 3. 6. 02 würde nicht nur die gerügten Lücken und Mängel abzustellen haben, sondern nach diesseitiger Auffassung den illegitimen anerkannten Kindern auch ein evtl. beschränktes Erbrecht nach seinem außerehelichen Vater einräumen müssen.

* * *

Das geltende italienische Recht kennt vom Grundsatze: „Die Ermittelung der Vaterschaft ist verboten", nur die beiden

hervorgehobenen Ausnahmefälle der Vaterschaftsklage: gewaltsame Entführung und Notzucht. Es kennt aber die außergerichtliche Anerkennung der illegitimen Kinder, hat auch in Artt. 58 und 59 ein Eheverbot analog dem unsrigen aufgestellt. Im Widerspruch hiermit steht freilich der Umstand, daß wenn nicht wenigstens gemäß Art. 193 c. c. (s. S. 239) die Vaterschaft in einem der dort zitierten Fälle feststeht, der Vater die eigene uneheliche Tochter heiraten kann, ohne daß evtl. (s. *Gianturco* S. 2 seines Gesetzentwurfs von 1893 No. 129a) die Staatsanwaltschaft zwecks Verhinderung des Incestes zum Einschreiten berechtigt wäre. Die Uebertragbarkeit der Vaterschaftsklage ist durch Artt. 177/178 c. c. geregelt, aber äußerst controvers, so daß dieselbe in der Praxis nicht feststeht. Dem einzigen Vorzug des italienischen Rechts betreffend das Seite 243 hervorgehobene Erbrecht des anerkannten außerehelichen Kindes treten gegenüber die geradezu verwerflichen gesetzlichen Bestimmungen über die im Ehebruch und Incest erzeugten Kinder. Uneheliche Kinder können nach Art. 205 c. c. nicht einmal von ihren Eltern adoptiert werden. Man kann *Mori, l'azione di paternità naturale* No. 64 nur beistimmen, wenn er die Gesetzgeber verurteilt, die den Erzeuger der *adulterini* und *incestuosi* von jeder Verpflichtung befreien. Das sei gewissermaßen eine Aufforderung zum Ehebruch und Incest. Nach dem heutigen italienischen Recht, welches die Mutterschaftsklage, aber auch in der Praxis die (Seite 237 erwähnte) Schadensersatzklage gemäß Artt. 1151/2 c. c. zuläßt, kann eine Person Vater gegenüber dem verführten Mädchen, aber nicht gegenüber dem eigenen Kinde desselben sein.

Nach dem heutigen Stande, wie derselbe in den Gesetzesvorlagen zum Ausdruck gelangt und nach der juristischen Tradition in Italien, die im allgemeinen gegen die Ermittelung der Vaterschaft schlechthin sich richtet, wird die künftige Reform der rechtlichen Stellung illegitimer Kinder eine zwar erweiterte, aber voraussichtlich nicht eine generelle Zulassung der Vaterschaftsklage bringen. *Adulterini* und *incestuosi* werden mutmaßlich auch künftig anderen illegitimen Kindern rechtlich nicht gleichgestellt werden, vielmehr eine Ausnahme

bilden, und für die Sünden der Väter büßen müssen, doch nach wie vor berechtigt bleiben, letzteren durch Testament Zuwendungen machen zu können, ohne solche von denselben (Alimente abgesehen) empfangen zu dürfen!

Die Uebertragbarkeit der Vaterschaftsklage auf die Erben und Rechtsnachfolger des illegitimen Kindes und gegen die des verstorbenen außerehelichen Vaters entsprechend der analogen Bestimmung Art. 178 c. c. für legitime Kinder zu normieren, steht ebenso dringend zu erwarten, wie die endliche vorbehaltlose Zulassung des Zeugenbeweises im Vaterschaftsprozesse. Dieser Beweis hängt heute bei der Mutterschaftsklage (s. Art. 190 c. c.) stets davon ab, daß wenigstens „etwas schriftlicher Beweis" erbracht werde oder aber für Zulassung von Zeugen „Rechtsvermutungen oder sonst schwerwiegende Umstände" sprechen. Etwas schriftlicher Beweis bei 48 % Analphabeten in der italienischen Bevölkerung, die sich offenbar gerade in den Klassen befinden, die am meisten illegitime Kinder hervorbringen! Der Eid als Beweismittel, insoweit derselbe von der außerehelichen Mutter zu leisten wäre, wird in Italien selbst von Männern der Wissenschaft, wie *Mori* perhorresziert, eventuell auch von ihm nur als Ergänzungseid dem illegitimen Vater anvertraut. Der Gesetzentwurf *Zanardelli's* — nicht der Bericht der parlamentarischen Kommission hierüber — erscheint als der relativ vorgeschrittenste.

* * *

Unser deutsches Recht kennt die Anerkennung § 1718 des BGB, macht keinen Unterschied zwischen unehelichen Kindern, kennt deshalb auch keinerlei Ausnahmebestimmungen für *adulterini* und *incestuosi*. Der Alimentationsanspruch kann auch gegen die Erben und Rechtsnachfolger des außerehelichen Vaters geltend gemacht werden, endet also nicht mit dem Tode des außerehelichen Vaters; das BGB hat das französisch-rechtliche Verbot des § 340 *code français* verworfen und die Vaterschaftsklage zugelassen, den Vater auch in erster Linie alimentationspflichtig erklärt. Die Legitimation ist nach vernünftigen Grundsätzen geregelt, auch bei der Adoption die Annahme

eines unehelichen Kindes abseiten der außerehelichen Mutter nach *Planck* IV 490 zulässig, während andererseits im gleichen Falle dem außerehelichen Vater Befreiung von den Erfordernissen des § 1744 BGB vorzugsweise bewilligt wird. Dagegen bestimmt § 1589 Abs. 2: Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten als nicht verwandt; infolgedessen schließt das BGB die Erbfolge nach dem außerehelichen Vater aus. Demgegenüber erhebt sich das Eheverbot des § 1310 Abs. 2, in dem ausdrücklich die Verwandtschaft zwischen dem Vater und seinem außerehelichen Kinde konstatiert wird. Dieser offenbare Widerspruch fordert Abhülfe. Die geringste Remedur könnte in erbrechtlicher Beziehung dahin erfolgen, daß falls der illegitime Vater *intestatus* verstirbt, ohne Hinterlassung von Verwandten aufsteigender, absteigender oder der Seitenlinie bezw. ohne Ehegatten, sein außereheliches Kind dem Fiskus vorgeht.

Literaturberichte.

Bücheranzeigen.

Internationales Recht.

Kraemer, Bruno. Die unterseeischen Telegraphenkabel in Kriegszeiten. Heft 5 in Bd. I der Rostocker „Rechtswissenschaftlichen Studien", herausgegeben von *B. Matthias* und *H. Geffken*. Leipzig (*A. Deichert*'sche Verlagsbuchhandlung Nachf.) 1903.

Die unter obigem Titel erschienene Abhandlung, die dem Verfasser dieser Zeilen vor Jahresfrist zur Besprechung zuging, ist zwar inzwischen durch die umfassendere Arbeit von *Scholz* „Krieg und Seekabel" 1904 in gewissem Sinne überholt worden, bietet aber immer noch ein großes stoffliches Interesse. Denn es ist bisher nicht gelungen, sich über den Schutz, den die Kabel in Kriegszeiten genießen sollen, auch nur unter den Gelehrten zu einigen. Setzen wir auch hier unsere Hoffnung auf die Arbeit des zweiten Haager Kongresses, so ist die Erfüllung solcher Hoffnung doch immer noch ungewiß. Eine wertvolle Vorarbeit für den Kongreß bedeuten auch auf diesem Felde die Beschlüsse des Instituts für internationales Recht vom Jahre 1902. Grade gegen diese wendet sich nun die Studie von *Kraemer* in wesentlichen Punkten. Relativ einfach ist die Rechtslage, wenn das Kabel zwei neutrale Länder oder die Länder der beiden Kriegführenden miteinander verbindet. Im ersteren Falle wird das Kabel nicht angetastet werden dürfen, im letzteren wird es dagegen jeder kriegerischen Aktion preisgegeben sein, ausgenommen natürlich, soweit es sich in neutralen oder neutralisierten Gewässern befindet. Schwierig wird das Problem aber, wenn es sich um ein Kabel handelt, daß einen kriegführenden Staat mit einem neutralen Lande verbindet. Hier stehen sich die Interessen der Kriegführenden und der Neutralen schroff gegenüber. Nach Art. III der Beschlüsse des Instituts soll ein solches Kabel vom Kriegführenden auf hoher See grundsätzlich nicht durchschnitten werden können, ausgenommen den Fall einer Blockade und auch hier nur vorbehaltlich seiner Wiederherstellung binnen kürzester Frist. Dagegen wird das Abschneiden des Kabels in den feindlichen Küstengewässern trotz des Schadens der Neutralen schlechthin gestattet. Gedacht ist hierbei offenbar immer, daß der eine Kriegführende das Kabel des andern zerschneiden will. Freilich liegt auch die Möglichkeit vor, daß der Kriegführende es für opportun hält, sein eigenes Kabel, das von ihm aus zu einem Neutralen führt, zu durchschneiden. Indessen, wenn das Institut dem Kriegführenden das Recht geben will, das Kabel des Gegners in dessen Küstenmeer zu durchschneiden, so wird man

von dem Größeren auf das Geringere in logischer Weise schließen können, daß er dann erst recht sein eigenes Kabel in seinem eigenen Küstenmeer durchschneiden darf, obgleich es zu einem Neutralen läuft. *Kraemer* geht nun von dem letzteren Falle aus und versagt selbst dem Kriegführenden dieses Recht zum Besten der Neutralen. In folgerichtiger Weise soll nach *Kraemer* dann das Kabel erst recht nicht gekappt werden dürfen im Küstenmeer des Gegners, ja nicht einmal dann, wenn sein Landungspunkt an der feindlichen Küste schon okkupiert ist! Denn dann soll es dem eigenen Kabel des Kriegführenden gleichstehen, das dieser nach *Kraemer* ja auch nicht antasten darf. Und dabei stimmt *Kraemer* der Meinung des Instituts zu, daß bei Gelegenheit einer rechtsgültigen Blockade das Kabel des Feindes auch auf hoher See gekappt werden dürfe. Also im eroberten feindlichen Hafen sollen die Rechte des Kriegführenden geringer sein, wie gelegentlich einer über das Küstenmeer hinausgehenden Blockade auf hoher See! Das ist zunächst einmal eine eigentümliche Inkonsequenz. Dann aber müssen wir uns fragen, können wir eine so weitgehende Beschränkung der Kriegführenden wirklich als dem geltenden Recht entsprechend ansehen? Diese Frage ist sicherlich zu verneinen. Schon die Lehre des Instituts über die grundsätzliche Unverletzbarkeit des feindlichen Kabels auf hoher See, ausgenommen den Blockadezustand, steht m. E. mit dem geltenden Recht nicht im Einklang. Allerdings meint auch *v. Bar:* „Ein Grund, der zur Störung des telegraphischen Verkehrs durch Abschneiden des Kabels in offener See berechtigt, ist nicht aufzufinden." *(Archiv für öffentl. Recht* XV 418.) Sollte dieser Grund aber nicht einfach darin liegen, daß die offene See grundsätzlich Kriegstheater ist und ist nicht gerade aus diesem Grunde auch eine Blockade auf hoher See möglich zum Schaden der neutralen Schiffahrt? Das Problem ist hier genau dasselbe wie bei der Verwendung von Minen, auch hierfür muß man nach geltendem Recht im Gegensatz zu *Lawrence, Holland, Moore* und *Woolsey* die hohe See freigeben, worin auch *Liepmann* in seiner gehaltvollen Studie über den Kieler Hafen im Seekrieg mir zugestimmt hat. Zu dem gleichen Resultate ist speziell für die Kabelfrage auch *Liszt* gelangt, der auch nur innerhalb der neutralen Gewässer einen Schutz für das Kabel kennt, das einen der Kriegführenden mit einem Neutralen verbindet. Selbst *de lege ferenda* wird man sich wahrscheinlich damit begnügen müssen, daß die Lehre des Instituts durch Vereinbarung zum geltenden Rechte erhoben wird; liegt doch in der Durchbrechung des Satzes vom offenen Meer als Kriegstheater eine der wesentlichsten Aufgaben der Reform des Seekriegsrechts. Aber mehr wird kaum zu erreichen sein.

Kann ich somit in den dogmatischen Resultaten von *Kraemer* keinen wesentlichen Fortschritt für die Völkerrechtswissenschaft erblicken, so soll seiner Studie doch ein gewisser Wert nicht abgesprochen werden. Man ist als Freund dieser Disziplin leider in Deutschland nicht durch zahlreiche Spezialstudien verwöhnt. Schon die bloße Tatsache, daß hier einmal von einem jungen deutschen Gelehrten ein so wichtiges Kapitel des internationalen

Rechtslebens in Angriff genommen ist, wirkt höchst erfreulich, um so mehr, wenn die ausländische Literatur und namentlich auch die tatsächlichen Vorgänge des spanisch-amerikanischen Krieges, den man nicht mit Unrecht einen Kabelkrieg genannt, so sorgfältig berücksichtigt sind, wie das von *Kraemer* geschehen ist.

Marburg. *Walter Schücking.*

Nippold, Otfried. Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten. Ein völkerrechtliches Problem der Gegenwart, speziell im Hinblick auf die Haager Friedenskonferenz erörtert. — Leipzig *(Duncker & Humblot)* 1907. VI u. 665 Seiten. — Mk. 14. —

Die bevorstehende Haager Konferenz gibt besonderen Grund, auf das vorliegende Werk als auf eine Erscheinung hinzuweisen, welche nachdrücklichen Anspruch auf die aufmerksamste Beachtung aller derjenigen zu erheben hat, welche sich mit den Fragen des völkerrechtlichen Schieds-, Untersuchungs- und Vermittelungsverfahrens zu befassen haben, oder besser gesagt: aller derjenigen, welche Pflicht und Bedürfnis haben, ihre Anschauungen über Wesen und Aufgaben der völkerrechtlichen Entwickelung zu kontrollieren und zu klären.

Nippolds Anschauungen sind so zutreffend und so fruchtbar, wie irgend etwas, das über Völkerrecht geschrieben ist. Seine Auffassungen stehen auf dem Boden gründlicher Kenntnis der Tatsachen des internationalen Staatenlebens und sie sind erwachsen auf dem Grunde des gesunden Wirklichkeitssinnes, welcher sich gleich entfernt hält von den Illusionen eines völkerrechtlichen Wolkenkuckucksheim wie von dem völkerrechtsfeindlichen Cynismus des wohlweisen Philisteriums, welches mit dem Gemeinplatz *„la force prime le droit“* die Nichtigkeit des Völkerrechtsideals unwiderleglich dargetan zu haben vermeint. *Nippold* setzt das Prinzip des Völkerrechts in die „Solidarität der internationalen Interessen“ (— ich würde lieber sagen: „die internationale Solidarität der nationalen Interessen“ —). Dieses Prinzip vermißt er in dem „alten Völkerrecht“, dem er das „neue Völkerrecht“ im Sinn der modernen praktischen Rechtsgemeinschaft der Staaten gegenüber stellt, deren Gegenstand hauptsächlich das internationale Verkehrs- und Verwaltungsrecht ist und die nunmehr vor allem eine Ausbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten erfordert. In dieser letzteren Richtung betont *N.* besonders, daß die Streitigkeiten zwischen Kulturstaaten heute regelmäßig den Charakter von Rechtsstreitigkeiten tragen. Daran knüpft er eine der Fortentwickelung des friedlichen Verfahrens günstige Prognose und eine Reihe von praktischen Vorschlägen, die im ganzen denjenigen der interparlamentarischen Konferenzen entsprechen. Mit Nachdruck behauptet er die Notwendigkeit und gute Aussicht einer Entwickelung des Vermittelungsverfahrens mit der Initiative dritter Staaten, welche da einzusetzen habe, wo auch das vervollkommte Schiedsverfahren versagt. *Niemeyer.*

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen

Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten.

Ein völkerrechtliches Problem der Gegenwart
speziell im Hinblick auf die Haager Friedenskonferenzen
erörtert von **Otfried Nippold.**
8°. VI, 666 Seiten. Preis Mk. 14.—.

Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung.

Eine rechtswissenschaftliche und -politische Studie zu den
Deutsch-amerikanischen Bancroftverträgen.
Von **Ludwig Bendix.**
1906. 8°. XXX, 542 Seiten. Preis Mk. 13.20.

Der Erwerb und der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet
von Dr. **A. Berényi** und Dr. **F. Tarján,**
Rechtsanwälte in Budapest.
1906. 8°. VI. 184 Seiten. Preis Mk. 4.—.

Systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft.

Herausgegeben von Prof. Dr. **K. Binding** in Leipzig.

Band III. 3. I/II.

Handbuch des Seerechts.

Band I: Von Dr. **Rudolf Wagner.**
Preis geheftet 10 Mk., gebunden 12 Mk. 50 Pf.

Band II: Von Dr. **Max Pappenheim.**
Preis geheftet 14 Mk., gebunden 16 Mk. 50 Pf.

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Diesem Heft liegen Verlagsanzeigen von **Duncker & Humblot** in **Leipzig** und **J. U. Kern's Verlag (Max Müller)** in **Breslau** bei.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Öffentliches Recht.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

XVII. Band. 3. Heft.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Der Preis des Jahrgangs von sechs Heften beträgt 13.80 Mk.

Inhaltsverzeichnis zu Heft 3.

(S. 251—354.)

Abhandlungen. Seite

Pollock, Die Quellen des internationalen Rechtes . . . . . 251—266

Dochow, Der Einfluß von Staatsverträgen auf die Verwaltung des Innern . . . . . 267—274

Neumeyer, Studien aus dem internationalen Verwaltungsrecht: III. Die Feiertagsordnung . . . . . 275—297

Fuld, Der Rechtsschutz österreichischer Schrift- und Kunstwerke in Deutschland . . . . . 298—302

Liepmann, Nach welchen Gesichtspunkten ist für Zwecke des Seebeuterechts die feindliche oder neutrale Eigenschaft der Ware zu bestimmen? . . . . . 303—354

Die Quellen des internationalen Rechtes.

Von Professor D. C. L. LL. D. **Frederick Pollock**, London.*)

I.

Unter Völkerrecht oder internationalem Recht versteht man die Gesamtheit der Rechtsnormen, die von den Staaten der Völkerrechtsgemeinschaft als bindend in ihrem wechselseitigen Verkehre miteinander und mit ihren Angehörigen anerkannt worden sind. Verträge und Vereinbarungen zwischen den einzelnen Staaten können den Rechtskreis jener Normen einschränken oder erweitern, jedoch nur mit der Maßgabe, daß jede derartige Abrede ausschließlich die vertragschließenden Teile verpflichtet. Solche Rechtshandlungen können, entsprechend der Natur des Falles und den besonderen Umständen, das Bestehen einer Gewohnheit bezeugen, welche die Kontrahenten zur Bequemlichkeit in passende Worte und in eine authentische Form zu kleiden wünschten, wenn dies auch nicht die Regel bildet. Andererseits kann aber auf diesem Wege ihre Unzufriedenheit mit der vorhandenen Gewohnheit und der Wunsch nach Reform, bezw. das Fehlen eines der Uebereinkunft vorhergehenden Gewohnheitsrechtes überhaupt, vor Augen geführt werden. Es ist daher wertlos, allerdings mit einer noch zu erwähnenden Ausnahme, eine allgemeine Würdigung des Wertes von Verträgen und von ähnlichen urkundlichen Fixierungen als Beweisstücke des Völkerrechtes zu geben. Der eine Ausnahmefall, welcher indessen von wachsender Häufigkeit und Bedeutung ist, liegt dann vor, wenn eine Abrede oder Erklärung nicht von zwei oder drei Staaten als Gegenstand einer Abmachung zwischen ihnen ausgeht, sondern von einer beträchtlichen Zahl mächtiger

*) *The Law Quarterly Review*, Bd. 18 (1902) S. 418—429. Mit Genehmigung des Verfassers ins Deutsche übertragen von Dr. jur. *Arthur Adler*, Frankfurt a. M.

Kulturstaaten, die eine rechtliche Regelung von Angelegenheiten allgemeinen und bleibenden Interesses herbeizuführen beabsichtigen. Derartige Beschlüsse haben neuerdings erst wieder das Ergebnis von Kongressen und Konferenzen gebildet, die ausschließlich zu jenem Endzwecke abgehalten worden sind. Man hat sie so formuliert, daß sie den nachträglichen Beitritt weiterer Staaten zulassen und sogar begünstigen. Wenn alle Großmächte, oder wenigstens die meisten, zu gewissen, bereits allgemein angewandten Regeln übereingekommen sind, so sind zweifellos die so gebilligten Rechtssätze in der Staatenpraxis, selbst für die Staaten, die nicht ausdrücklich beigetreten waren, von schwerwiegender Bedeutung. Es ist kaum zu viel gesagt, daß derartige Erklärungen, in Ermangelung des prompten und wirksamen Widerspruches seitens einer Großmacht ersten Ranges, in kurzer Frist einen Teil des universell rezipierten Völkerrechtes ausmachen werden. Wie unter den Individuen, so ist es auch unter den Staaten: die Meinungen und das Herkommen der leitenden Glieder in einem Gemeinwesen tragen dazu bei, ein autoritatives Beispiel für das Ganze zu geben. Einen schlagenden Beweis für diese Tendenz hat der spanisch-nordamerikanische Krieg des Jahres 1898 erbracht. Keiner der Kriegführenden hatte die Bestimmungen der Pariser Seerechtsdeklaration von 1856 über die Kaperei unterzeichnet; die Vereinigten Staaten hatten sogar eine Beitrittserklärung grundsätzlich abgelehnt. Ueberdies war die Pariser Seerechtsdeklaration, was die Form betrifft, kein Abkommen von höchster völkerrechtlicher Autorität. Trotzdem gab die Union bei Ausbruch des Krieges ihre Absicht bekannt, der Deklaration beizutreten, und deren Rechtssätze sind im Verlaufe des Krieges von beiden Staaten ordnungsmäßig befolgt worden. Es ist leicht möglich, daß einige der Wünsche, die auf der Haager Friedenskonferenz im Jahre 1899 zu Protokoll gebracht worden sind, als Teil des öffentlichen Rechtes der Kulturstaaten durch allgemeine Anerkennung ohne jede formelle Ratifikation allmählich angenommen werden.

Im ganzen beruht also das Völkerrecht auf einer allgemeinen Uebereinstimmung, die, wenn sie auch nur ergänzend durch

ausdrückliche Rechtssatzung beeinflußt und bis zu einem gewissen Grade bestimmt wird, doch unter den vorhandenen Umständen niemals vollständig in eine Formel gebracht werden kann. Das will soviel heißen, als daß das Völkerrecht dem Gewohnheitsrechte gleichgestellt werden muß. Einige nehmen an, daß, soweit es nicht in authentischen Staatsakten enthalten ist, es der Willkür der Lehrmeinungen überlassen bleibt; damit hat man u. a. beweisen wollen, daß die Existenz des Völkerrechtes nur eine Fiktion sei. Die Ansicht der höchsten gesetzmäßigen Autoritäten der Englisch redenden Welt geht dahin, daß die Meinungen erfahrener und bewährter Publizisten nicht als bloßes Gutachten, sondern als Beweis für die bestehende Staatenpraxis gelten sollen. Wenn wir etwas durch Publizisten erfahren und gleichzeitig in der Lage sind, ihre Schlüsse zu prüfen, so können wir uns dieser Mittel, wie bei einer jeden historischen Forschung, bedienen. Das macht jedoch ihr Zeugnis noch nicht wertlos, wie einige Neuere behauptet zu haben scheinen.

Nach einer Lehrmeinung binden die Normen des internationalen Rechtes das Gewissen der Staaten als Normen der allgemeinen Vernunft; die ausdrückliche oder stillschweigende Uebereinstimmung der Staaten soll nur ein Beweis dafür sein, daß die wirklich in Geltung stehenden Gesetze als vernünftig erlaubt, und es deshalb auch, aller Wahrscheinlichkeit nach, sind, m. a. W., das Völkerrecht ist nichts anderes als ein Zweig des Naturrechtes. Darin liegt mehr als ein Körnchen geschichtlicher Wahrheit, wie wir noch sehen werden. Als das moderne Völkerrecht aufkam, wurde es im Namen des Naturrechtes begrüßt, das lange Zeit eine umfassende Herrschaft ausgeübt hatte. Zu einem anderen Zwecke scheint die spekulative Frage kaum wert, aufgeworfen zu werden. Jede Rechtswissenschaft, die mit wirklichen Rechtsansprüchen in der Welt der wirklichen, menschlichen Streitigkeiten zu tun hat, muß das als vernünftig ansehen, was allgemein und von vernünftigen Personen, die mit dem in Betracht kommenden Gegenstande vertraut sind, so erachtet wird. Nun kann aber nicht angenommen werden, daß sämtliche Kulturstaaten dem beitreten

sollten, was sie nicht für vernünftig hielten, oder daß die Staatsregierungen weit hinter der Moral und der geistigen Höhe eines mittelmässig klugen Staatsbürgers zurückstehen sollten. Andererseits ist es ein allgemeiner Grundsatz der Rechtswissenschaft, daß im Zweifel diejenige Vorschrift oder Auslegung anzuwenden ist, welche das vernünftigste Ergebnis zeitigt. Das Völkerrecht ist zum mindesten ebensogut als irgend eine andere Rechtsdisziplin zum Genusse der Wohltat dieses allgemeinen Grundsatzes berechtigt. Je mehr man aber die Analogie des Völkerrechtes mit dem Landesrechte zuläßt, desto weniger darf man erwarten, daß sie das ganze Gebiet moralischer Pflichten umfaßt, oder daß sie auf eine Anzahl ethischer Vorschriften reduziert werden kann, die in regelmäßiger Folge von ersten Grundsätzen geleitet sind. Kein Staatenkongreß oder Staatenkonzert hat auch jemals beansprucht, in bezug auf Treue und Moral erhaben zu sein.

Ueber den unvollkommenen Zustand des Völkerrechtes, nämlich insofern ihm ein internationaler Gerichtshof mit Exekutivgewalt fehlt, ist von jeher geredet worden, schon damals als Dante seinen Traktat „De Monarchia“ schrieb. Manche Schriftsteller haben dies zum Beweise für die Nichtexistenz eines Völkerrechtes angeführt. Hierauf ist zunächst zu erwidern, daß bei allen Staatsgewalten die den Gerichten zustehende Exekutive einmal rudimentär gewesen ist, wenn überhaupt von einer solchen Exekutive gesprochen werden konnte. Jedenfalls ist es nicht überall wahr, daß selbst die höchsten Gerichte in den modernsten Kulturstaaten immer die Vollstreckung ihrer Urteile erzwingen können. So hat noch drei Jahrzehnte vor dem amerikanischen Bürgerkriege der Staat Georgia dem obersten Gerichtshofe der Vereinigten Staaten anderthalb Jahre lang Trotz geboten, mit dem offenen Bekenntnisse des Präsidenten der Union: „John Marshall hat das Urteil gefällt, er soll es auch vollstrecken lassen“. Trotzdem war das von John Marshall ergangene Urteil ein Teil des amerikanischen Rechtes und wäre es auch geblieben, selbst wenn seine Vollstreckung in diesem besonderen Falle ganz unmöglich gewesen wäre. Im Mittelalter geschah es nicht selten, daß mit-

einander rivalisierende Gerichte, selbst wenn sie dem gleichen politischen Verbande angehörten, sich gegenseitig einen Prozeß abspenstig und die Rechtsprechung auf jede nur erdenkliche Weise, die gerade keine Handgreiflichkeit in sich barg, streitig zu machen suchten. Es hat Gerichte mit einer sorgfältig ausgearbeiteten Verfassung und einem dementsprechenden Verfahren, und doch ohne jede zwingende Gewalt, gegeben. Bekanntlich war dies der vorherrschende Zustand in Island kurz vor der normannischen Eroberung. Ohne Zweifel gibt es einzelne fabelhafte Erzählungen selbst in den Sagas, welche, wie beispielsweise die Njál-Saga, die historischsten Stoffe enthalten; aber ihre allgemeine Nachricht über die gesellschaftlichen Zustände und die vorhandenen Institutionen kann für den vorliegenden Zweck als genügend wahr angesehen werden.

Es ist ganz richtig, daß, soweit das Völkerrecht in der Rechtsprechung angewandt worden ist, es Gerichte einzelner Staaten waren, die oft, wenn auch nicht immer, Fälle entschieden haben, bei welchen sie unmittelbar beteiligt waren. Allein diese Gerichte haben immer ausgesprochen, daß sie ein internationales, kein rein nationales Recht berücksichtigten. Sie haben sich aufrichtig bemüht, unparteiische Leitung zu finden. Am schlimmsten wird sich ihre Lage gestalten, wenn sie sich in der eines Richters in eigener Sache befinden, was überhaupt niemals sein sollte. Zieht man jedoch die Analogie des Landesrechtes und die allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze zu Rate, so wird man finden, daß, im Falle der Not, ein Richter in eigener Angelegenheit zu sein immer noch besser ist als ein gänzliches Versagen von Justiz und Gerichtsbarkeit, und daß der Richter, der sich in jener Lage befindet, die Sache anhören und entscheiden muß, indem er sein eigenes Interesse dabei so viel wie möglich hintansetzt.

Man nimmt ziemlich allgemein an, daß alle Streitigkeiten zwischen souveränen Staaten denjenigen der Individuen untereinander entsprechen und daher in gleicher Weise durch ein gerichtliches Verfahren geschlichtet werden können, wenn nur für eine angemessene richterliche Autorität gesorgt wird. Leider ist dies nicht der Fall. Die eine Klasse internationaler Streitig-

keiten, die sich auf Grenz- und Territorialrechte bezieht, bildet ein nahezu vollkommenes Analogon zu den Eigentumsklagen. Die Hauptaufgabe in derartigen Fällen ist die, ein Gericht anzugehen, dessen Entscheidung von beiden Parteien anerkannt wird, wobei die Angabe des Grundes des erhobenen Anspruches unter Umständen höchst beschwerlich werden kann. Es wird hier stets ein Vorvertrag über den Umfang des zur Entscheidung reifen Stoffes abgeschlossen werden. Nichtsdestoweniger sind die Schwierigkeiten derart, daß sie mit gutem Willen und Redlichkeit überwunden werden können, und in der Tat sind viele Grenz- und ähnliche Streitigkeiten, die in früheren Zeiten entweder Veranlassung zu Kriegen oder einen geeigneten Vorwand dazu gegeben haben würden, auf friedlichem Wege beigelegt worden. Es kann sogar, und durch die Analogie aus dem Privatrechte unterstützt, gesagt werden, daß eine von zuständiger Stelle gegebene Entscheidung stets gerechter und, was noch mehr bedeutet, für die Parteien zufriedenstellender sein wird, als ein durch unmittelbare Verhandlung geschaffenes Kompromiß.

Andere Zwistigkeiten beruhen auf der behaupteten Verletzung oder Nichterfüllung von Verpflichtungen, wie sie durch Verträge, Deklarationen oder gemeinsame, gewohnheitsrechtliche Pflichten den Staaten in besonderen Umständen auferlegt worden sind, wie z. B. der Bruch der Neutralität oder die Ueberschreitung in der Ausübung der Rechte eines Kriegführenden gegen Neutrale. Solche Fälle sind zu einer gerichtlichen Entscheidung weniger geeignet als die zuerst erwähnte Klasse. Bedeutend schwieriger ist es, das Gebiet des zulässigen Tuns abzugrenzen und feindliche Anschuldigungen und andere leicht zündende Themata auszuschließen. Es gibt wenig delikatere und undefinierbarere Fragen als die, was in einem gegebenen Falle als „unfreundliches Verhalten“ anzusehen ist. Die Schwierigkeit wächst noch, wenn, wie es oft geschieht, keine dauernde Festsetzung möglich ist, ohne Bestimmungen für die Zukunft festzulegen, die in Wirklichkeit wieder zu einer neuen Vereinbarung führen. Hier ist es am besten, die ganze Angelegenheit durch unmittelbare Unterhandlung zu ordnen. Sogar

da, wo die Festsetzung die Form des Schiedsspruches angenommen hat, wird man finden, daß einige oder die meisten Hauptpunkte wirklich von der einen oder anderen Partei eingeräumt worden sind. So lagen beispielsweise die Verhältnisse bei der Alabama-Frage, wegen der ein Zwist zwischen England und den Vereinigten Staaten von Nordamerika ausgebrochen war.

Die gefährlichsten Streitgebiete der Staaten sind diejenigen, welche keine endgültige Abgrenzung zulassen oder nur auf die alte Formel des Ennius zurückgeführt werden können: *„uter esset induperator"*. Kämpfe um Suprematie oder Vormachtstellung sind keinem Argumente und keiner Entscheidung unterworfen. Der formelle Vorwand hierzu kann unscheinbar sein; das macht jedoch die in Betracht kommenden Faktoren nicht williger, zu einer Vermittelung aufzufordern oder eine solche zu dulden. Das einzige, vollständig wirksame Mittel ist eine Koalition von Mächten mit überlegener, gemeinsamer Stärke, die fest entschlossen sind, den Frieden auf keine Weise stören zu lassen. Die Furcht hiervor hat eine Anzahl kleinerer Kriege verhindert; sie kann aber selten Staaten beeinflussen, die mächtig genug sind, um eine derartige Einmischung zurückzuweisen oder durch neue Verwickelungen abzuwenden. Freundliches Zureden, Anerbieten guter Dienste und andere wohltätige diplomatische Künste können einen Krieg zwischen Großmächten abwenden. Sie haben es auch zuweilen getan und vielleicht bei Gelegenheiten und unter Umständen, die eine weise Rücksicht für das Gesamtinteresse des Friedens bisher geheim gehalten hat. Was auch durch das Mittel ständiger Empfehlungen, von Untersuchungs- oder Versöhnungskommissionen und ähnlichem dazu dienen mag, um den Weg für jedes derartige Verfahren zu glätten, ist hoch anzuerkennen. Aber in der Hauptsache muß die Verantwortlichkeit für die Beschäftigung mit den sogenannten Fragen der nationalen Ehre und vitalen Interessen von den Regierungen der Großmächte selber noch für lange Zeit abhängen. Materielle wie ideelle Erwägungen, die als Klugheit erscheinen mögen, haben im letzten Menschenalter an Stärke zugenommen. Die materiellen Erwägungen sind einleuchtend und notorisch, während die ideellen bis jetzt noch in keine

bestimmte Form gefaßt werden konnten; sie sind jedoch nichtsdestoweniger wirksam. Inzwischen müssen Schiedsverträge, die sorgfältig entworfen sind, so daß sie nur diejenigen Fälle umfassen, bei welchen ein Schiedsspruch wirklich ausführbar ist, gefordert werden, selbst wenn sie nur mittelbaren Vorteil gewähren, obgleich auch das nicht als Universalmittel betrachtet werden dürfte.

II.

Der Ursprung des modernen Völkerrechtes als eines klaren Systems von Rechtsnormen soll im folgenden kurz skizziert werden. Es hat einmal eine bedeutende Aehnlichkeit, die jetzt beinahe in Vergessenheit geraten ist, zwischen dem Völkerrechte und einem anderen kosmopolitischen Komplexe weltlichen Gewohnheitsrechtes, dem Handelsrechte, gegeben, nämlich in der Art der Verbreitung und Aufnahme. Das Handelsrecht ist von den nationalen Gesetzgebungen des Erdballs so assimiliert worden, daß es gerade durch die Vollkommenheit des eigenen Sieges seiner Sonderexistenz verlustig gegangen ist. Auch das Handelsrecht war, ebenso wie das Völkerrecht, ursprünglich unabhängig vom gewöhnlichen staatlichen Rechte und beanspruchte die Achtung und Pflege seitens der nationalen Behörden, wie ein Zweig des Naturrechtes, als Inbegriff von Rechtssätzen, die durch die natürliche menschliche Vernunft bewiesen werden und deshalb zu allgemeiner Befolgung verpflichteten. Es war das Naturrecht, auf das man sich zur vernunftslehrigen Lösung staatlicher und dynastischer Streitigkeiten berief. Im Namen des Naturrechtes hat in England der Kanzler Eduards IV. das Recht der ausländischen Kaufleute durchgesetzt, ihre Angelegenheiten dem Billigkeitsrechte zu unterwerfen.[1]) Man muß sich erinnern, wie stark die Naturrechtslehre in den Köpfen der mittelalterlichen Publizisten spukte. Die Aufgabe des *Hugo*

[1]) Im Jahre 1473, Y. B. 13 Ed. IV, 9, pl. 5. Das Naturrecht ist beiläufig als „Grundlage allen Rechtes" nicht lange vorher anerkannt worden. Es gehört nicht zu unserer Aufgabe, zu untersuchen, ob irgend ein politisches System zur Unterstützung der königlichen Macht durch diese gelegentlichen Erlasse gedient hat. Wir wissen, daß nachmals die Tudors das *statute law* als die bequemste Handhabe gebraucht und daß die Stuarts sich so viel

Grotius, sowie seiner Vorläufer und Nachfolger, hat darin bestanden, einen Zweig des Naturrechtes zu eliminieren und zu spezialisieren, vor dem sich jedermann beugte, nicht das zu ersinnen, was ihnen am nächsten lag. Man würde fehlgehen, wenn man annähme, daß *Alberico Gentili* oder *Hugo Grotius* die Begriffe der römischen Juristen von *ius naturale* und *ius gentium* für eine Welt wieder aufleben ließen, die sie bereits gänzlich vergessen hatte. In der Tat war jede politische und moralische Erörterung lange Zeit von einer künstlichen Theorie des Naturrechtes beherrscht, deren Spuren auf drei bestimmte Quellen in der Literatur zurückgingen, die von den Begründern der mittelalterlichen Gelehrsamkeit als Autorität betrachtet wurden. Das Naturrecht wurde aufgebaut, und zwar ganz offen, teils auf Stellen bei *Aristoteles*, die von einem natürlichen Rechte sprachen, teils auf Ausführungen späterer griechischer, meist stoischer Philosophen, wie sie bei *Cicero* und anderen Autoren bis auf die Kirchenväter gefunden wurden, und schließlich zum Teil auf der kunstgerechten Weiterentwickelung jener Anschauungen durch römische Juristen, die sich auf der Suche nach der theoretischen Grundlage für ein Recht befanden, das aus einem nationalen oder Stammesrechte zu einem kosmopolitischen geworden war.[1])

Alle diese Autoritäten galten den Gelehrten des 12. und 13. Jahrhunderts als nahezu heilig. Das *Corpus juris* erschien ihnen nicht als geschichtliche Aufzeichnung republikanischer und kaiserlicher Rechtsvorschriften eines heidnischen Staatswesens, sondern als Ueberlieferung des strenggläubigen Kaisers *Justinian*. Die Lehre *Ciceros* ist mit jedem nur unberechtigten Beifalle in Zitaten und Kommentaren christlicher und selig gesprochener Autoren verbreitet worden. Ueber das Ansehen des

---

wie möglich an das Vorrecht der Krone in bezug auf *Common Law* gehalten haben. Die Theorie des göttlichen Rechtes in ihrer englischen Gestaltung stellte ein ungeschicktes und verspätetes Stück spekulativen Naturrechtes dar, und zwar eine schlechte Probe dieser Art.

[1]) Ueber *natura, naturalis, naturaliter* im *Corpus juris* vergl. *O. Gradenwitz* in der Festgabe der juristischen Fakultät zu Königsberg für *Joh. Theod. Schirmer*. Königsberg i. Pr. 1900.

Aristoteles braucht kaum geredet zu werden, denn er bildet den Grundstock des Wissens bei allen damaligen Gelehrten. Durch solche führende Namen gerechtfertigt, stellte sich das Naturrecht als eine Norm menschlichen Verhaltens, unabhängig von der positiven Gesetzgebung und sogar von der göttlichen Offenbarung, dar, immer und überall bindend kraft seiner wahren Vernunft. Der moderne Leser ist geneigt anzunehmen, daß dieses Naturrecht, über welches ein solches Mysterium verbreitet worden ist, nichts weiter als ein anderer Name für die allgemeinen Grundsätze der Sittenlehre war.[1]) Vom heutigen Standpunkte aus betrachtet, ist eine derartige Bemerkung wohl gerechtfertigt. Aber man muß berücksichtigen, daß Ethik, Politik und Jurisprudenz im mittelalterlichen Geiste alles weniger als klar voneinander geschieden waren. In der Tat war das Naturrecht von weit größerer theoretischer und praktischer Bedeutung in politischer als in moralischer Beziehung. Und sein politischer Gehalt entging auch nicht den scharfen Augen derer, die für Kirche und Papsttum wachten. Eine so ehrwürdige Lehre durfte nicht gering angeschlagen werden, wenn sie auch ihren Ursprung nicht dem Schoße der Kirche verdankte; sie mußte blind angenommen und verfochten werden. Das Naturrecht, das als göttlich, wenn auch nur durch weltliche Vernunft erforschbar, angesehen wurde, konnte nicht in Widerspruch zu dem wahren Glauben oder zu dem Rechte legitimer Fürsten treten. So wurden nicht nur *Justinian,* sondern auch *Aristoteles* und *Cicero* durch ihre Kommentatoren vermittelst einer Politik, die so klug war als sie uns kühn erscheint, zu Anhängern der Kirche gewonnen. Die unberechtigte Suprematie des Naturrechtes steht dem *Decretum Gratiani* geradezu auf die Stirn geschrieben.[2]) Auf diese Weise wurde das allgemeine Ansehen der Kirche gefestigt oder wieder gestärkt, immerhin

---

[1]) Vgl. *Holland,* Jurisprudence, 9. Aufl., S. 30.

[2]) *„Naturale ius inter omnia primatum obtinet tempore et dignitate. Cepit enim ab exordio rationalis creaturae, nec variatur tempore sed immutabile permanet . . . . . Moralia mandata ad naturale ius spectant atque ideo nullam mutabilitatem recepisse monstrantur.“*

aber noch kein Monopol für die Auslegung seitens einer besonderen offiziellen Persönlichkeit oder Lehre geschaffen.

Seit Beginn des 14. Jahrhunderts, vielleicht bereits früher, fand man, daß das Naturrecht, ebenso wie andere Dokumente der Dialektik, in manchen Händen zu einer Waffe taugten. Vorkämpfer kaiserlicher und päpstlicher Ansprüche spielten es lebhaft gegeneinander aus. Aber keiner von ihnen zweifelte jemals daran, daß das Naturrecht, sobald seine Stellung einmal gesichert, über Papst und Kaiser gleich erhaben war, wenn dies auch nicht bezüglich des sekundären Naturrechtes, d. h. den Folgesätzen, die ohne das Vorhandensein einer positiven Regelung vernünftig sein würden oder könnten, aber durch positives menschliches Recht modifiziert werden können, stimmte.[1]) Die Anrufungen des Naturrechtes waren im 16. und 17. Jahrhundert kaum weniger zahlreich als in den politischen und kirchlichen Streitigkeiten, die der Reformationszeit folgten. Wie ein mittelalterlicher König hat das Naturrecht die unbeschränkbare Praerogative der Gesetzgebung stets da ausgeübt, wo die ordentliche Gerichtsbarkeit einer Beschleunigung oder Ergänzung bedurfte. Das neue Geltungsbereich wurde dadurch geschaffen, daß man dem ältesten Teile der angenommenen Lehre einen erneuten Vorsprung gab.

III.

Der klassische Ausdruck *ius gentium* war im Mittelalter ziemlich aus der Mode gekommen, aber deshalb war noch kein Grund vorhanden, warum er nicht angewandt werden sollte; und dies war auch zuweilen der Fall. In der Zeit der Renaissance gelangte er wieder zu Ansehen, so daß die Schriftsteller des 16. Jahrhunderts, die sämtlich unter dem Namen der Vorläufer des *Grotius* bekannt sind, wenn sie auch nicht als Juristen oder Staatsmänner sondern als Moralisten schrieben, ihn willkürlich als Synonym für *ius naturale* oder mit Unterschieden

[1]) Das ist niedergelegt durch *Thomas von Aquino, Sec. Secundae, qu. lvii. de iure. artt. 2, 3.* Die sekundäre Bedeutung des Naturrechtes erlangte eine übertriebene und sogar ausschließliche Herrschaft in Verbindung mit dem utopischen „Naturstaate", nachdem die scholastische Doktrin und ihre sorgfältigen Unterscheidungen vergessen worden waren.

eigener Erfindung benutzten. Die klassischen römischen Juristen hatten keine bestimmte Ueberlieferung über die Beziehungen des *ius naturale* zum *ius gentium* hinterlassen, auch haben schließlich ihre Nachfolger nicht alle Stellen berücksichtigt. Vielleicht ist es richtig, unter *ius naturale* den Inbegriff der Rechtsregeln über das menschliche Verhalten zu verstehen, welche deshalb rezipiert werden mußten, weil sie in sich vernünftig sind, und als *ius gentium* die Gesamtheit der Normen zu bezeichnen, die tatsächlich durch die allgemeine Uebereinstimmung der Kulturgemeinschaft aufgenommen worden sind. Das schlösse nicht aus, daß die beiden Ausdrücke, was ihre praktische Bedeutung anlangt, in vielen Fällen gleichwertig miteinander sind, und es steht fest, daß die römischen Juristen sie gelegentlich miteinander vertauscht haben. Es gibt Belegstellen für eine theoretische Unterscheidung, wie sie hier angenommen worden ist, aber das vorhandene Material reicht nicht aus, um zu ermessen, wie weit sich die allgemeine Anerkennung erstreckt hat; überdies sind selbst die Meinungen hervorragender moderner Romanisten über diesen Punkt geteilt.

Alberico Gentili, der mehr als irgend ein anderer vor *Grotius* als der Pionier des Völkerrechtes bezeichnet werden kann, stützt sich ausdrücklich auf die Identität des Völkerrechtes (das allerdings nicht mit dem Völkerrechte in unserem Sinne genau übereinstimmt) mit dem Naturrechte. Er zitiert die römischen Juristen, aber, obgleich ohne Beziehungen zur Kirche, hält er mit so großer Achtung vor der scholastischen Tradition zurück, daß er sich auf die Kirchenväter bezieht. Nach seiner Meinung sind die Regeln des *ius gentium* durch die dauernde und allgemeine Uebereinkunft der Menschheit begründet, *„quod successive placere omnibus visum est“*, da dies, wie er richtig im Vorgefühle, daß er widersprochen bleibe, bemerkt, das einzige Beweismittel ist, durch welches das ungeschriebene Recht überhaupt begründet werden kann.[1]) Aber diese Regeln sind ebenso bindend, wie *Gentili* meint, da sie von der absoluten und augenscheinlichen Vernunft diktiert sind. Die allgemeine Vernunft

[1]) *„Et vero ius non scriptum, ut hoc est, item ut consuetudo, aliter non inducitur“.*

aber gebe sich in der Uebereinstimmung vernünftiger Menschen kund. Was die Terminologie anlangt, so war *Gentili* nicht der Ansicht, daß *ius gentium* ausschließlich oder in erster Linie den Inbegriff der die Staaten bindenden Normen bedeute. Er sagt weiter nichts, als daß die Staaten in ihren Beziehungen zueinander, selbst im Kriege, der Herrschaft der natürlichen Vernunft, die durch die allgemeine Uebereinstimmung bezeugt ist, unterworfen sind, was ununterschiedlich *ius gentium* oder *ius naturale* genannt werden kann, je nachdem man mehr Gewicht auf das eine oder andere Element legt. Hierin soll das Naturrecht immer in seinen breiten Grundsätzen anwendbar sein und zwar auch auf dem Wege der Deduktion, um, in Ermangelung einer anderen Satzung, und ohne Präjudiz, wo eine zuständige Autorität existiert, auf jedes positive Recht, das nicht den allgemeinen Rechtsgrundsätzen entgegensteht, die von jener Autorität erlassen sein können, eigene Normen zu setzen. Dies ist die bekannte scholastische Lehre, welche bereits zwischen dem „primären" und dem „sekundären" Naturrechte erwähnt worden ist. Im Falle des Krieges zwischen unabhängigen Souveränen gibt es keine gewöhnliche, positive Autorität; denn *Gentili*, ein verbannter Haeretiker[1]), konnte nicht zulassen, daß Papst oder Kaiser zu einer universellen Jurisdiktion berechtigt wären; und seit der Reformation war es zweifellos, daß keiner von beiden in der Tat zu einer solchen die Macht hatte. Von hier ab werden wir wieder auf das Naturrecht gestoßen, nicht nur für die endgültigen Grundsätze sondern auch für die Gesamtheit der Rechtsnormen, die, einmal entdeckt, das *ius belli* begründen sollten. Seine Aufgabe ist m. E. als das Spezialproblem zu betrachten, das Naturrecht auf eine Klasse von Fällen zu übertragen, die, wie *Gentili* eingangs bemerkt, bisher durch systematische Schriftsteller vernachlässigt worden waren. Sie bedeutet die Ausfüllung einer Lücke in dem bereits

[1]) *Alberico Gentili* war „gezwungen sein Vaterland aus Gründen der Religion zu verlassen", wie das Empfehlungsschreiben des *Earl of Leicester* an die Universität Oxford zeigt *(Holland, Alb. Gent. De Jure Belli*, auf Seite VIII der Vorrede), obgleich nicht daraus hervorgeht, ob das Verfahren gegen ihn jemals zu einem endgültigen Abschlusse führte.

bestehenden Lehrgerüste, keine Neukonstruktion, die größer wäre, als die alte gewesen ist. So erschien das ganze Handelsrecht den scharfsinnigen englischen Juristen bis weit in die Mitte des 18. Jahrhunderts hinein als bloßer Nebenpunkt in dem Erwerbe des Rechtes auf Privateigentum.

Bei *Grotius* liegt die Sache anders; er beginnt ein neues, wohldurchdachtes und großes Unternehmen und erfindet oder verwendet Ausdrücke hierfür. Er definiert seinen Gegenstand zu Beginne als *„ius illud quod inter populos plures aut populorum rectores intercedit“*. Nur *Franz Suarez* und *Hooker* hatten, wie es scheint, bereits vor ihm diese Klarheit der Sprache erlangt[1]), und keiner von ihnen hatte den Gegenstand weiter verfolgt.

Für *Grotius* gibt es nicht bloß eine logische Möglichkeit der Anwendung des Naturrechtes auf die rechtserheblichen Tatsachen des Krieges und der Diplomatie, auch würde er nicht damit zufrieden gewesen sein, zu sagen, daß es einen speziellen Abschnitt des Naturrechtes gibt, oder geben kann, welcher darüber handelt. Er sieht, daß die Eroberung dieses neuen Feldes nicht nur ausführbar, sondern das wichtigste ist, was getan werden kann. Die neuere Entwickelung des *ius gentium* bestand darin, wie es auch im Endergebnisse war, alle früheren Arbeiten zu verdunkeln. Der Name „Völkerrecht“ kann mit Recht der Wissenschaft gegeben werden, die jetzt durch Anerkennung seitens einer großen Anzahl souveräner Staaten in Europa begründet wurde. Es kann dahin gestellt bleiben, ob *Grotius* wußte, daß die klassische Bedeutung von *ius gentium*, nämlich die Gesamtheit der durch allgemeine Gewohnheit

[1]) Der Wert der Kenntnis der Stelle, die von mehreren modernen Schriftstellern angeführt wird *(De Leg. II.* XIX, § 9), seitens *Suarez* und die mit den Worten schließt: *„ita in universo humano genere potuerunt iura gentium moribus introduci“*, wird durch seine Annahme, daß diese Rechtssätze nur gering an Zahl und einfache sind, eher abgeschwächt: *„ea quae ad hoc ius pertinent et pauca sunt et iuri naturali valde propinqua“*. *Hooker* gibt uns einen viel gerechteren Begriff von der Bedeutung des Gegenstandes, sowie eine Einteilung in Regeln an, die in Friedens- und Kriegszeiten anwendbar sind. Man ist versucht, einen privaten Verkehr zwischen *Hooker* und *Gentili* anzunehmen, aber dafür sprechen keine Beweise.

sanktionierten Verhaltungsmaßregeln, fähig ist, Normen in sich zu enthalten, die das zwischenstaatliche Gewohnheitsrecht darstellen, und sie gelegentlich in die lateinische Literatur einbezog.[1]) Sicherlich wußte er, daß *gentes* nicht die Mehrzahl von *civitas* oder *populus* bedeutet, was die alleinigen klassischen Bezeichnungen für Staat oder Nation in ihrer politischen Eigenschaft sind, und würde auch kein neues Wort wie *ius inter gentes* gewagt haben. Die Philologie hatte erst neue Triumphe gefeiert und war nicht geneigt, sich verspotten zu lassen. Aber *Grotius* war erhaben darüber, einen gewissen Grad sprachlicher Kunst zu gebrauchen, um die alte Autorität des *ius gentium* zu seinem Spezialzwecke umzuändern. In der Tat war diese Kunst nicht ganz neu. *Suarez* hatte von *iura gentium* in einem, was man so nennen mag, besonderen internationalen Sinne gesprochen, und *Hooker* hatte wirklich gesagt, daß *„the third kind of law which toucheth all such several bodies politic so far as one of them hath public commerce with another“* Völkerrecht ist, nicht bloß genannt wird.[2])

Noch bemerkenswerter ist auf den ersten Blick die Sprache, die fast ein Jahrtausend vor *Grotius* von *Isidorus von Sevilla* gebraucht wird. Seine Aufzählung von dem, was *ius gentium* sei, nämlich Materien wie die kriegerische Besetzung feindlichen Staatsgebietes, Krieg überhaupt, Frieden, Waffenstillstand und die Unverletzlichkeit der Gesandten, könnte in ein modernes Kompendium mit wenig Aenderungen aufgenommen werden.[3]) Dennoch ist es sicher, daß, was auch den guten Bischof veranlaßt hat, aus den Trümmern des weströmischen Reiches möglichst die altertümliche Ueberlieferung eines *Festus* und *Aulus Gellius* zu erhalten, etwas dem

[1]) *H. Nettleship, Contributions to Latin Lexicography*, s. v.

[2]) *Eccl. Pol. I.* X, § 12.

[3]) *„Ius gentium est sedium occupatio, aedificatio, munitio, bella, captivitates, servitutes, postliminia, foedera, paces, induciae, legatorum non violandorum religio, connubia inter alienigenas prohibita; et inde ius gentium quod eo iure omne fere gentes utuntur“. Isid. Hisp. Etym. V 6* (in *Migne, Patrol.*, Bd. 40, S. 201); angeführt und mehr oder weniger von verschiedenen modernen Schriftstellern besprochen, am besten vielleicht noch von *Westlake*.

modernen Völkerrechte Entsprechendes nicht war. Eher würde es scheinen, daß seine Beispiele über allgemeine Gewohnheit — denn das ist wahrscheinlich der treffendste moderne Ausdruck für das, was *ius gentium* dem *Isidorus* bedeutete — öffentlichen Staatsangelegenheiten entnommen waren, nicht deshalb, weil er sie für besonders wichtig hielt, sondern weil das Privatrecht aus einer Menge territorialer und nationaler Gewohnheiten bestand, und man nicht länger sagen konnte, daß es in privatrechtlichen Dingen ein *ius gentium* gebe. Zweifellos war das Kirchenrecht ein Weltrecht, aber die wirksame Verteidigung seiner Universalität und die Abgrenzung seiner Beziehung zum Naturrechte waren einer späteren, kraftvolleren Generation vorbehalten. Vielleicht stellen jedoch die Worte des *Isidorus* ein fragmentarisches Exzerpt aus einem früheren Schriftsteller dar, welches ohne einsichtige Beachtung des Zusammenhanges gemacht worden war.[1]) Wäre dies der Fall, so könnte nur die Wiederentdeckung der verlorenen Stelle auf die richtige Spur führen. Das *ius gentium* wurde, so wie es von *Isidorus* beschrieben worden war, in das *Decretum Gratiani* aufgenommen, aber ohne jede Erläuterung, und es scheint auf den mittelalterlichen Begriff oder die Terminologie dieser Epoche keinen sonderlichen Einfluß ausgeübt zu haben. *Alberico Gentili* verweist hierauf, *Grotius* augenscheinlich nicht.

Im ganzen ist also die gemeine Meinung gerechtfertigt. *Grotius*' Name wird immer genannt werden, wenn von der Begründung des Völkerrechtes als einer Wissenschaft gesprochen wird. Seitdem sind viele Theorien ins Land gegangen, die freilich mehr durch den Zeitgeist der Moralphilosophie oder durch eigene philosophische Vorliebe ihres Begründers als durc eigene Entwickelung von innen heraus beeinflußt waren. Vielleicht ist es deshalb doch nicht ganz richtig, wenn, wie gewöhnlich, gelehrt wird, daß alle Nachfolger des *Grotius* auf seinem Werke ihr Lehrgebäude errichtet haben. Aber das kann wenigstens mit Bestimmtheit ausgesprochen werden, daß er auf alle Fälle eine feste Grundlage hierzu gesichert hat.

[1]) Das Original war vielleicht die Stelle bei *Hermogenian*, von der uns ein Fragment in *l. 5 D. de iustitia et iure*, 1,1 erhalten ist.

Der Einfluß von Staatsverträgen auf die Verwaltung des Innern.

Von Dr. **Franz Dochow**, Privatdozent in Heidelberg.

Die Tätigkeit des Staates im Innern ist durch den internationalen Verkehr nicht unberührt geblieben, man kann sagen, daß heute kein Gebiet der inneren Verwaltung diesem Einfluß auf die Dauer entzogen werden könnte. Man versteht unter Verwaltung die Staatstätigkeit, welche übrig bleibt, wenn man Gesetzgebung und Rechtsprechung ausscheidet, anders ausgedrückt: die staatliche Verwaltung zeigt sich im wesentlichen in der Tätigkeit der nicht im Justizdienst beschäftigten Beamten. Daß sich unter den Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften Staatsbeamte befinden, ist belanglos, sie betätigen sich hier nur als Abgeordnete.

Die stets wachsende Fülle von internationalrechtlichen Materien verlangt eine übersichtlichere Gliederung, als sie in den systematischen Darstellungen des Völkerrechts zur Durchführung gelangt, und zwar nach dem Inhalt der Verträge, die sie regeln. Wenn man dabei die übliche Einteilung des nationalen Rechts beibehält, so kann man mit gleichem Recht ein internationales Verwaltungsrecht abzugrenzen versuchen, wie man ein internationales Privat- und Strafrecht von anderen internationalrechtlichen Gebieten getrennt hat.

Dem internationalen Verwaltungsrecht des Innern sind die international geregelten Materien einzugliedern, die ihrer Natur nach in das Gebiet der inneren Verwaltung gehören. Die Verwaltung der auswärtigen Angelegenheiten ist eine Sache für sich, man denkt ja auch im allgemeinen nur an die Verwaltung

des Innern, wenn man schlechthin von Verwaltung spricht.[1]) Geht man davon aus, daß dem internationalen Verwaltungsrecht auf jeden Fall alle Bestimmungen angehören, die sich auf die Tätigkeit der Verwaltungsbeamten[2]) beziehen, so gelingt es, wichtige, bisher wenig beachtete Materien in den Vordergrund treten zu lassen.

Eine derartige Absonderung aus dem internationalen Rechtsgebiet erfolgt nicht nur im Interesse der Uebersichtlichkeit, die eine Fortbildung dieses Rechtes erleichtern kann, sondern auch um einmal zeigen zu können, wie weit die Verwaltung des Innern eines Staates durch Ausführungsbestimmungen zu internationalen Verträgen beeinflußt und durch die Weiterentwicklung des internationalen Verwaltungsrechtes bedingt ist.

Das Verkehrsbedürfnis der Bevölkerung verlangt, daß die Staaten, um ihre Zwecke vollständig erfüllen zu können, untereinander in Verkehr treten und diese Wechselbeziehungen nach Möglichkeit zu dauernden gestalten. Zu diesem Zweck werden Staatsverträge abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten festlegen. Diese Verträge werden erfüllt, indem eine dauernde gegenseitige Beschränkung der Gesetzgebung und Verwaltung zur Durchführung gelangt, bis ein Rücktritt vom Vertrag rechtmäßig erfolgt ist. Dabei kommen für die Lehre vom internationalen Verwaltungsrecht Verträge, die nur für die Grenzbewohner von Wert sind, in gleicher Weise in Betracht, wie solche, die berechtigte Interessen der Gesamtbevölkerung zu fördern suchen. Denn die Schwierigkeiten, die einer zweckmäßigen Regelung und Durchführung der durch die Verträge notwendig gewordenen Verwaltungsmaßnahmen entgegenstehen, sind, unbekümmert um die Zahl der Interessenten, vielfach die gleichen.

Abgesehen von den noch nicht ratifizierten Berner Uebereinkommen über Fragen des Arbeiterschutzrechtes vom Jahre

[1]) *Dochow,* Vereinheitlichung des Arbeiterschutzrechtes durch Staatsverträge. Ein Beitrag zum internationalen Verwaltungsrecht. Berlin 1907, S. 3 ff. Internationales Verwaltungsrecht.

[2]) *Lorenz von Stein* hat einmal das Verwaltungsrecht das Arbeitsrecht des verwaltenden Staates genannt. Vgl. Wörterbuch des Deutschen Verwaltungsrechts II, 709.

1906, die nur ein einseitiges, aber gleichmäßiges Vorgehen des Vertragschließenden zur Voraussetzung haben,[1]) sichern sich die Staaten in den Verträgen gegenseitig Vorteile zu.[2])

Erst eine Durchsicht aller Verträge würde ein Bild von ihrer Einwirkung auf die Verwaltung des Innern und von dem Umfang des in einem Staate geltenden internationalen Verwaltungsrechtes geben. Dabei würde sich dann auch feststellen lassen, ob und wieweit die Vorteile die aus den internationalen Beziehungen entstehenden Nachteile überwiegen. Das wird im allgemeinen aus dem Unterschiede klar, der sich bei einem Vergleich des geltenden und des infolge des Vertrages zu schaffenden Rechtes ergibt.[3]) Um die Schwierigkeiten anzudeuten, die den Staaten aus der Erfüllung der von ihnen abgeschlossenen Verträge entstehen, genügen einige Beispiele.

Zur Bekämpfung der Reblaus wurde 1873 eine kaiserliche Verordnung erlassen, der zwei Jahre später ein Reichsgesetz folgte. Im Jahre 1878 schlossen verschiedene Staaten eine Konvention, von der sie zurücktraten, um sich von neuem in Bern über die Reblauskonvention des Jahres 1881 zu einigen. Darnach verpflichten sich die Staaten, ihre innere Gesetzgebung, sofern sie es nicht bereits getan, zu vervollständigen, um ein gemeinsames und wirksames Vorgehen gegen die Einschleppung und Verbreitung der Reblaus zu sichern. Die Staaten, die noch nichts geleistet, hatten die meisten Mehrarbeiten vorzunehmen, am wenigsten die, deren Recht zum Ausgangspunkt genommen war.

Die einleitende Bestimmung der Konvention enthält die Aufforderung, übereinstimmendes Recht zu schaffen. Die Konvention enthält außerdem noch eine Anleitung, wie dieses Recht beschaffen sein soll, sie stellt einen Rahmen auf in den sich die Maßnahmen einzufügen haben, über die sich die Staaten gegenseitig in bestimmter Weise Mitteilungen zukommen lassen müssen.

---

[1]) *Dochow*, a. a. O. S. 12.

[2]) *Jellinek*, System der subjektiven öffentlichen Rechte. II. Aufl. Tübingen 1905, S. 316.

[3]) *Niemeyer*, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechts. Leipzig 1895, S. 52. — *Dochow*, a. a. O. S. 72[2].

Die Mehrbelastung der Geschäftstätigkeit der zuständigen Behörde ist eine ganz erhebliche. Die Notwendigkeit, der Konvention beizutreten, war für das Deutsche Reich gegeben, man kannte und kennt noch heute kein Mittel für eine wirksame Bekämpfung dieses Weinbergschädlings. Wo die Reblaus auftritt muß eine vollständige Vernichtung der Reben vorgenommen werden. Der dadurch entstehende Schaden ist groß genug, um die weitgehendsten Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung und Verbreitung zu rechtfertigen. Um diese Konvention zu erfüllen wurde nicht nur der Reichsgesetzgebung und Verwaltung reichliche Gelegenheit zur Tätigkeit gegeben, sondern auch die Einzelstaaten sahen sich veranlaßt, Gesetze und Verordnungen zu erlassen, in denen vor allem die Zuständigkeit der Behörden bestimmt und die Entschädigungsfrage geregelt werden mußte. Wenn man auch annehmen kann, daß ohne die internationale Konvention seitens des Reiches Vorkehrungsmaßregeln hätten getroffen werden müssen, vielleicht auch annähernd im gleichen Umfang, so darf man doch nicht übersehen, daß infolge der internationalen Bestimmungen eine Anzahl Maßnahmen ergriffen worden sind, die sonst unterblieben wären. Diese Mehrarbeit, die der Gesetzgebung und Verwaltung verursacht ist, wird aber reichlich dadurch ausgeglichen, daß die Vertragschließenden durch ihr gemeinsames Vorgehen sich gegenseitig die Arbeit erleichtern. Was jenseits der Grenze geschieht, ist dem Einfluß des Staates entzogen, er ist auf den guten Willen der Nachbarn angewiesen, und es verleiht ohne Zweifel eine große Befriedigung und größere Sicherheit, wenn der Nachbarstaat sich in seinem freien Ermessen auch durch Gesetz und Verordnung gebunden sieht. Der Gedanke an die Mühe und die Unkosten, die aus einer internationalen Vereinbarung der Verwaltung erwachsen, darf selbstverständlich die Staaten von deren Abschluß nicht abhalten. Die Behörden erfüllen ja nur ihren Zweck, wenn sie sich zum Wohl der wirtschaftlichen Interessen betätigen, wenn sie den Einzelnen mit staatlichen Mitteln da unterstützen, wo er sich selbst nicht zu helfen weiß, wo ein gleichmäßiges Vorgehen nur gesetzlich erzwungen werden kann. Dem Beamten kann es übrigens gleichgültig sein, ob die In-

struktion, an die er gebunden ist, die Folge einer internationalen Konvention ist oder nicht.

Bei der Bekämpfung der Reblaus hat sich gezeigt, daß der einzelne Staat sich das Leben nur erschweren würde, wenn er sich gegen die Nachbarn abschlösse. Der im Inland zweckentsprechend durchgeführte Schutz kommt auch dem Ausland zu Gute. Ob man dort in gleichem Sinne die Konvention zu erfüllen bestrebt ist, kann im einzelnen natürlich nicht geprüft werden, es fehlt an einer Behörde, die dazu befugt ist. Es ist aber anzunehmen, daß es geschieht, denn gerade im vorliegenden Falle würde es ein Staat nicht wagen können, z. B. die von ihm verlangten Berichte nicht wahrheitsgemäß zu erstatten. Auf Grund von Zeitungsnachrichten und Geschäftsberichten könnten sich etwaige Fehler feststellen lassen. Es bedarf zur Durchführung internationaler Konventionen keiner höheren, über den Staaten stehenden Gewalt, sie reguliert sich von selbst. Die Staaten setzen sich, wenn sie abweichend handeln, der Gefahr aus, aus der Verkehrsgemeinschaft ausgeschlossen zu werden, der anzugehören sie die Verkehrsnotwendigkeit zwingt.

Es ließen sich verschiedene Gründe dafür anführen, daß die Vogelwelt nach Möglichkeit erhalten wird, ausschlaggebend für ihren rechtlichen Schutz wurde ihre Nützlichkeit für die Landwirtschaft. Seine Durchführung auf internationalem Wege ist allseitig als berechtigt anerkannt. Im Jahre 1902 wurde in Paris eine internationale Konvention abgeschlossen, die den Zweck hat, die Landwirtschaft dadurch zu schützen, daß man zur Vertilgung schädlicher Insekten die nützliche Vogelwelt zu erhalten sucht. Diese Konvention bedarf noch der Verbesserung, sie genügt aber für den Anfang und ermöglicht anderen Staaten den Beitritt. Die Mehrarbeit, die den Behörden aus der Anwendung der Ausführungsbestimmungen erwächst, ist auch hier eine erhebliche, sowohl für das Reich, wie für die Einzelstaaten, die ihre Beamten vom Landwirtschaftsminister bis zum Forstwart mit der Sache zu befassen wissen.

Um nun auch noch zu zeigen, wie internationale Vereinbarungen auf die Umgestaltung von Behörden wirken, soll ein dritter Vertrag als Beispiel herangezogen werden. Im Jahre 1904

wurde in Paris das Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel abgeschlossen. Jede der vertragschließenden Regierungen verpflichtet sich, eine Behörde zu errichten, der es obliegt, alle Nachrichten über Anwerbung von Frauen und Mädchen zu Zwecken der Unzucht an einer Stelle zu sammeln.[1]) Für Deutschland ist das Polizeipräsidium in Berlin als solche Behörde bestellt worden. Neuerdings will man die Londoner Behörde in gewisser Hinsicht zur Zentralstelle noch weiter ausbauen, was sicherlich zweckmäßig ist.[2]) Staaten die derartige Vereinbarungen unterzeichnen, behalten es einfach nicht mehr in der Hand, ihre Behörden und deren Geschäftskreis gänzlich nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Sie dürfen nicht außer Acht lassen, daß sie gewissen Beamten internationale Aufgaben zur Pflicht machen müssen, unbekümmert darum, ob die Verwaltungstätigkeit im Interesse eigener oder fremder Staatsangehöriger erfolgt.

Man darf aber in den Anforderungen, die man an die Behörden stellt, nicht zu weit gehen. Daß eine nachdrückliche internationale Bekämpfung des Frauenhandels eingeleitet wurde, ist den Bemühungen privater Kreise und internationaler Kongreße zu danken, und das bleibt anerkennenswert. Das erwähnte Pariser Abkommen des Jahres 1904 bildet eine gute Grundlage für alle weiteren Maßnahmen, dessen sollte man sich immer bewußt bleiben. Der letzte internationale Kongreß zur Bekämpfung des Mädchenhandels im Jahre 1906 in Paris hat auch wieder eine Anzahl brauchbarer Vorschläge gemacht, die den Regierungen zur Erwägung unterbreitet werden können, er geht aber in seinen Forderungen zum Teil über das Ziel hinaus.[3])

---

[1]) *Mittermaier*, Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Besonderer Teil. Band IV, 1906, S. 196; *v. Ullmann*, Kritische Vierteljahrsschrift XII, 1907, S. 191.

[2]) *Dochow*, Der dritte internationale Kongreß zur Bekämpfung des Mädchenhandels. Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, XXVII, 1906, S. 452; *Teutsch, Congrès pour la répression de la traite des blanches. Revue pénitentiaire.* XXXI, 1907, S. 87.

[3]) *Dochow*, a. a. O. S. 453.

Man kann sich schwer vorstellen, wie eine Unterdrückung aller Kollekten, Lotterien und Tombolas, ausgenommen bei tatsächlichen Wohltätigkeitsvorstellungen, durch die Behörden zur Durchführung gelangen soll, ebenso wenig läßt sich eine Ausstellung der Artistinnen auf der Bühne verbieten. Ein derartiges Verbot würde mit der Bekämpfung des Mädchenhandels durch Verwaltungsmaßregeln auch nur in losem Zusammenhang stehen. Wenn man von den Postbehörden verlangen will, daß postlagernde Sendungen an junge Mädchen nur mit Zustimmung der Eltern ausgeliefert werden sollen, weil die Anwerbungen auch durch Annoncen und postlagernde Sendungen erfolgen, so geht das offenbar zu weit. Die Zahl derer, die wirklich durch Mädchenhändler auf diese Weise gefährdet sind, dürfte wohl nur gering sein. Derartige Beschlüsse von Kongressen zeigen aber, daß diese durch ihre ersten Erfolge, welche ihnen die Hilfe der Regierungen sicherten, ermutigt, leicht den Boden unter den Füßen verlieren und ihr Ansehen schädigen.

Die Ausgestaltung des internationalen Rechts hängt von der Geschicklichkeit der Regierungen ab. Sie hängt davon ab, wie weit es ihnen gelingt, beim Ausland Unterstützung zur Förderung einheimischen Interessenschutzes zu finden. Die Abgrenzung des internationalen Verwaltungsrechts gegenüber andern internationalen Rechtsgebieten, etwa gegenüber dem internationalen Privat- und Strafrecht, wird erst dann Schwierigkeiten bereiten, wenn einmal die Berechtigung nach einer Einteilung des internationalen Rechtes nach Materien mehr Beachtung gefunden hat. Solange dies noch nicht der Fall, besteht die Möglichkeit, es reicher auszugestalten, auch auf die Gefahr hin, daß später manche Materien streitig gemacht werden. Das internationale kann jedenfalls in gleicher Weise wachsen, wie das nationale Verwaltungsrecht voraussichtlich noch an Umfang gewinnen kann.[1]) Für einen großen Teil des nationalen Verwaltungsrechtes werden sich die Schwierigkeiten, die einer Vereinheitlichung durch Staatsverträge entgegenstehen, nicht überwinden lassen, es besteht auch die Notwendigkeit dafür

[1]) *Fleiner*, Ueber die Umbildung zivilistischer Institute durch das öffentliche Recht. Tübingen 1906.

nicht, denn vielfach muß den ausgeprägten lokalen Eigentümlichkeiten Rechnung getragen werden. So wird es immer Zweige der Verwaltung geben, die von internationalen Einwirkungen unbeeinflußt bleiben. Im wesentlichen ist es das gesamte Verkehrsrecht im weitesten Sinne, das mit Vorteil durch internationale Verträge gefördert werden kann.

Die Ausbildung des internationalen Rechts hat das Bestehen des Völkerrechts zur Voraussetzung, auf Grund dessen von den Staaten verlangt wird, daß sie übereinstimmendes Recht schaffen. Und wie sie ein internationales Privatrecht nicht entbehren können, können sie auch auf ein internationales Verwaltungsrecht nicht verzichten. Was die Kollisionsnormen anbetrifft, die sich, wie *Franz Kahn*[1]) einmal richtig gesagt hat, zu den Sachnormen verhalten wie der Rahmen zum Bilde, die man auch nicht getrennt aufzuhängen pflegt, so sind sie am besten in gleicher Weise im Zusammenhang mit den Sachnormen ihrem Inhalt nach zu gliedern. Um zu zeigen, daß sie für das internationale Verwaltungsrecht wichtig sind, genügt ein Hinweis auf die sozialpolitische Gesetzgebung des deutschen Reiches. Selbst wenn es gelänge, die Rechtsansprüche der ausländischen Arbeiter in irgend einer Weise durch Staatsverträge zu vereinheitlichen, so wären damit noch nicht alle Schwierigkeiten beseitigt. Man soll nur bedenken, wie viele Ausländer dauernd und vorübergehend im Reich Arbeit suchen, wie viele Fabriken Zweigstellen im Ausland haben, um sich vorzustellen, welche Rolle die internationale Rechtshilfe im Geschäftsbetriebe der Verwaltungsbehörden spielt.

[1]) *Kahn*, Ueber Inhalt, Natur und Methode des internationalen Privatrechts. Jena 1899.

Studien aus dem internationalen Verwaltungsrecht.

III.*)

Die Feiertagsordnung.

Von Dr. **Karl Neumeyer,** Privatdozent in München.

I.

Seit alters haben die religiösen Gemeinschaften für ihre Feiertage Arbeitsruhe vorgeschrieben, und es mangelt nicht an Vorschriften der Glaubensgesellschaften, die angeben, welche Arbeiten an solchen Tagen vorgenommen werden dürfen, und welche ruhen müssen.[1]) Für den Staat sind solche Bestimmungen heute bedeutungslos; denn er selbst hat die Aufgabe übernommen, abzugrenzen, was für Tätigkeit an Feiertagen erlaubt und verboten ist, durch Gesetze, die ihr Dasein zunächst dem Bestreben verdanken, den Forderungen der Kirche gerecht zu werden, die aber neuerdings über diesen Zweck zum Teil hinausgewachsen sind und sich zu einer sozialhygienischen Maßnahme vornehmlich im Dienst der handarbeitenden Bevölkerung gestaltet haben. Für die juristische Erfassung dieser Gesetzgebung indessen ist das eine und das andere Motiv des Gesetzgebers bedeutungslos; nach ihrem rechtlichen Gehalt erscheint sie in ihrem Hauptteil, der unmittelbaren Eingrenzung sonntäglicher Arbeit, als polizeiliche Beschränkung des bürgerlichen Verkehrs, der gewerblichen Tätigkeit im besondern, und hat in diesem Zusammenhang ihre Darstellung zu finden.

Die polizeiliche Natur dieser Vorschriften aber ergibt zugleich ihren Geltungsbereich: die Bestimmungen über Sonntagsruhe kommen regelmäßig zur Anwendung auf alle Handlungen im Gebiet und nur auf diese. Der Monteur, den eine deutsche Maschinenfabrik zur Aufstellung einer Maschine in das Ausland

*) S. oben S. 50.

[1]) *Tit. X de feriis 2,9.* Die jüdischen Sabbathgesetze.

entsendet, steht unter den auswärtigen Vorschriften über Sonntagsruhe. Die Schiffahrt, die an einem Sonntag zwischen dem Staat Michigan und Kanada stattfindet, ist entsprechend den beiderseitigen Gesetzen erlaubt in dem kanadischen Teil, verboten in dem zu Michigan gehörigen Teil der Gewässer. Und es mögen Zweifel in derlei Fällen nur etwa durch Verschlingung mit anderen, insbesondere mit privatrechtlichen Rechtsverhältnissen entstehen. Verletzt der Monteur seinen Dienstvertrag, wenn er an einem Feiertag Arbeiten unterläßt, die ihm zwar das deutsche Recht gestatten würde, das Recht des Arbeitsortes aber verbietet? Ist der Vertrag nichtig, der (werktags) in Michigan geschlossen wird über eine Schiffsreise, die an einem Sonntag von da nach Kanada stattfinden soll?[1]) Man wird hier offenbar zwei Fragen zu trennen haben. Zunächst die öffentlichrechtliche: ist die streitige Leistung durch die Gesetze über die Sonntagsruhe verboten, verboten an dem Ort, wo die Handlung vorzunehmen wäre; und alsdann die privatrechtliche: welchen Einfluß hat ein solches öffentlichrechtliches Verbot der völligen oder teilweisen Erfüllung auf den Bestand des zivilrechtlichen Vertrags, zu beantworten nach den Gesetzen, die internationalzivilrechtlich maßgebend sind, im Zweifel nach dem Wohnsitzrecht des Verpflichteten.

Zu den Handlungen, deren Vornahme Sonntags verboten ist, gehört in manchen Gebieten der Vereinigten Staaten auch der Abschluß von Geschäften des Privatrechts, in Arkansas z. B., wo ihre Vornahme an Sonntagen mit Polizeistrafe belegt ist (und daraus mittelbar auch eine zivilrechtliche Ungültigkeit gefolgert wird). Auch hier kommt der Abschluß von Rechtsgeschäften in seiner Eigenschaft als körperliche Arbeit in Betracht, als Tätigkeit, nicht anders wie irgend eine andere Sonntags vorgenommene Arbeit ohne rechtlichen Inhalt; genau wie alle andere Arbeit muß sie deshalb unstatthaft sein, wenn sie im Bereiche des verbietenden Staates vorgenommen wurde, und nur dann. Ein Wechsel war an einem Sonntag in Tennessee erlaubterweise ausgestellt, seine Verbindlichkeit in Arkansas

[1]) Bejaht vom *Circuit Court Michigan, Gauthier v. Cole,* J. XI 537; denn jedenfalls sei die Ausführung des Vertrags teilweise verboten.

angefochten worden; der oberste Gerichtshof von Arkansas hat ihn für gültig erklärt.[1]) Ein anderer Wechsel wurde in Michigan ausgestellt, zahlbar in Ohio, wo Beschränkungen für Sonntagsverträge nicht bestehen, und er wurde vom obersten Gerichtshof Michigan für nichtig erklärt entsprechend dem Verbot am Ort der Ausstellung.[2]) Bei Verträgen unter Abwesenden aber wird man scheiden müssen. Verboten ist nach seiten des öffentlichen Rechts nicht das zivilrechtliche Zustandekommen des Rechtsgeschäftes, sondern das körperliche Tätigwerden am Sonntag, und man wird deshalb, wenn der eine Kontrahent in einem Gebiet handelt, das Sonntagsverträge beschränkt, der andere in einem Gebiet, das sie freigibt, die Entscheidung abstellen müssen auf diejenigen Akte, die in dem beschränkenden Gebiet vorgenommen wurden. Freilich, gerade zwischen Abwesenden bedarf es eines Boten, der ihre Aeußerungen austauscht und dabei seinerseits körperliche Tätigkeit entfaltet, und auch für diese Tätigkeit ist der Auftraggeber verantwortlich: ein deutsches Haus hatte nach Alabama ein Kaufangebot auf Baumwolle gerichtet, die dortige Firma das Angebot angenommen vermittels einer Depesche, die in Alabama Samstags aufgegeben, in Deutschland Sonntags bestellt wurde; Alabama verbietet Sonntagsgeschäfte — war jener Vertrag nun gültig? Die amerikanischen Gerichte[3]) haben die Frage bejaht; es komme auf die Tätigkeit der vermittelnden Telegraphen-

[1]) *Swann v. Swann*, J. XII 566. Ebenso *McKee v. Jones* (Mississippi) und *Brown v. Browning* (Rhode Island), beide bei *Minor, conflict of laws* (1901) 403 f.; eine weitere Entscheidung zitiert *Minor* 403[1]. Allerdings ist dem Verfasser nicht bekannt, ob alle diese Gesetzgebungen die Sonntagsverträge in derselben Weise wie Arkansas zunächst vom Boden des öffentlichen Rechts aus untersagen. (Die Ausführungen bei *Wharton, a treatise on criminal law*[10] (1896) II 274 ff. s. 1431 ff., zeigen jedenfalls, daß die amerikanischen Staaten eine Verletzung der Sonntagsgesetze ganz allgemein mit Strafe bedrohen, auch wo diese „weltliche Beschäftigung", „Arbeit", Ausübung des „gewöhnlichen Berufs" an Sonntagen verbieten.)

[2]) *Arbuckle v. Reaume* bei *Beale, a selection of cases on the conflict of laws* (1901) II 404 f.

[3]) *W. U. Tel. Co. v. Way*, nach der wenig deutlichen Mitteilung *Minor's* 419 f. Bezüglich der Gesetze von Alabama muß der Vorbehalt der vorletzten Anmerkung wiederholt werden; vgl. auch unten S. 280 Anm. 1.

gesellschaft an; auf den Sonntag falle aber nur die Zustellung der Depesche, die, in Deutschland geschehen, der Herrschaft der amerikanischen Sonntagsgesetze entrückt sei.

Eine Verschlingung kirchlicher Kompetenzen veranlaßt das sächsische Gesetz vom 10. 9. 1870, die Sonn-, Fest- und Bußtagsfeier betreffend, in § 10 zu bestimmen: „Die in ausländischen Kirchen eingepfarrten diesseitigen Untertanen haben die Bestimmungen gegenwärtigen Gesetzes in gleicher Weise und rücksichtlich derselben Tage wie in inländischen Kirchen Eingepfarrte zu befolgen, insoweit nicht durch Uebereinkommen der betr. Regierungen etwas anderes festgesetzt ist" — in folgerichtiger Durchführung des Gedankens, daß es sich um staatliche Vorschriften polizeilichen Inhalts handelt. Und wenn § 6^{IV} des Schlußprotokolls zur Berner Frachtkonvention vorschreibt: „Falls ein Staat in die Gesetze oder in die genehmigten Eisenbahnreglemente eine Bestimmung in betreff der Unterbrechung des Warentransports an Sonn- und gewissen Feiertagen aufnimmt, so werden die Transportfristen im Verhältnis verlängert" — so liegt darin eine Anerkennung territorial geltender Vorschriften über Sonntagsruhe von seiten der anderen Vertragsstaaten beschlossen.

Eine Abweichung hingegen von der regelmäßigen territorialen Geltung der Sonntagsgesetze veranlassen die besonderen Verhältnisse der Seefahrt. Die deutsche Seemannsordnung hat das Maß feiertäglicher Arbeit für die Schiffsbesatzung näher geregelt; diese Bestimmungen aber gelten wie der übrige Inhalt des Gesetzes grundsätzlich für die deutschen Schiffe, auch auf hoher See und auch im Ausland.[1])

Im übrigen bilden die polizeilichen Einschränkungen der Feiertagsarbeit den zunächst in die Augen fallenden, aber nicht

[1]) Darüber bestand bei Beratung des Gesetzes allerseits Einverständnis; vgl. besonders die Begründung zu § 33 des Entwurfes, Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Reichstages X. Legislaturperiode II. Session 1900—1902 Anlageband I 42, die auch darauf hinweist, daß mittelbar die Polizeivorschriften des auswärtigen Hafens von Belang werden können, insofern sie eine Tätigkeit verbieten, die störendes Geräusch über den Bereich des Schiffes hinaus erregt. Das Verbot des Löschens und Ladens, welches § 37^{II} für das „Reichsgebiet" aufstellt, enthält in dieser Beschränkung eine

den einzigen Teil der staatlichen Gesetzgebung, welche die Sonntagsruhe zu schützen bestimmt ist. Mannigfache Vorschriften des Zivilrechts, des Prozeßrechts, des Verwaltungsrechts gestatten, eine Tätigkeit an Feiertagen zu unterlassen, verbieten ihre Vornahme an Festtagen, ein Dienstvertrag, der den gewerblichen Arbeiter zur Sonntagsarbeit anhält, verpflichtet nicht, der Wechsel, der Sonntags verfällt, kann am nächsten Werktag bezahlt, das Rechtsmittel, das spätestens am Sonntag eingelegt, die Anzeige, die spätestens Sonntags erstattet werden müßte, kann wirksam noch am nächsten Werktag eingelegt und erstattet werden, es darf an Feiertagen keine Zustellung erfolgen, und was dergleichen Bestimmungen mehr sind. Auch hier ist es zumeist der Gedanke der Sonntagsheiligung, der solchen Vorschriften zugrunde liegt, aber auch hier ist das bloße Motiv des Gesetzgebers juristisch bedeutungslos. Die Grenzen der Staatsgewalt mögen auch bei der Anwendung dieser Anordnungen zweifelhaft werden. Doch es sind die eigentümlichen Grundsätze des Prozeßrechts, des Zivilrechts, des Arbeiterversicherungsrechts, welchen die Lösung zu entnehmen ist; Fragen, die sich demgemäß einer Erörterung an dieser Stelle entziehen. Insbesondere werden auch etwaige selbständige Vorschriften des Zivilrechts, welche Sonntagsverträge verbieten, nach den Grundsätzen des internationalen Zivilrechts zu behandeln sein und damit einen Geltungsbereich erlangen, der mit dem oben ausgeführten nicht durchaus übereinstimmt. Ein deutsches Gericht habe über die Gültigkeit eines Vertrags zu entscheiden, der von Einwohnern von Arkansas an einem Sonntag in Deutschland abgeschlossen worden ist. Sind die Sonntagsgeschäfte in Arkansas zunächst nur polizeilich verboten und erst folgeweise, wegen des Ungehorsams gegen staatliche Gesetze, als unwirksam zu betrachten, so wäre ein solcher Vertrag in Deutschland zwar an sich nach den Gesetzen von Arkansas zu bemessen, aber, da der Abschluß in Deutsch-

sachliche Vorschrift, nicht etwa eine Grenznorm; ob Löschen und Laden außerhalb des Reichsgebietes an Sonntagen zulässig sein soll, ist nicht der Entscheidung einer andern Gesetzgebung überlassen, sondern es ist der Besatzung eines deutschen Schiffes erlaubt.

land geschehen und hier nicht verboten ist, mit Rücksicht auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses einwandfrei; würde dagegen das maßgebende amerikanische Statutarrecht für Sonntagsgeschäfte unmittelbar durch eine Vorschrift des Zivilrechts Nichtigkeit anordnen, so müßte diese Bestimmung mit dem übrigen Recht jenes Staates auch dann zur Anwendung gelangen, wenn der Vertrag in Deutschland geschlossen wurde.[1])

II.

Die polizeilichen wie die zivilrechtlichen oder prozeßrechtlichen Vorschriften über Festtagsruhe haben zur Voraussetzung, daß ein bestimmter Tag als Feiertag anzusehen ist. Eine solche Festlegung der Feiertage bedeutet, von Seiten des Staates gesehen, eine Aufgabe der Verwaltung, die, zusammen mit der Sorge für Uhr und Kalender, in der Ordnung der Zeiten den Geschäften der Privaten und ihren Beziehungen zu den Behörden das Rückgrat zu bieten berufen ist. Sofort aber erhebt sich auch hier die Frage: welche Rechtsgemeinschaft von mehreren ist berufen, einem Tag die Eigenschaft als Ruhetag aufzuprägen?

1. Die große Mehrzahl der Feiertage verdankt ihr Dasein kirchlicher Einführung, und anders als für den Inhalt der Feiertagsruhe ist bei der Frage, ob ein Tag als Feiertag zu betrachten ist, auch heute noch in weitem Umfang die kirchliche Festsetzung für den Staat verbindlich geblieben. Das gilt zuweilen schon für die Bestimmung des wöchentlichen Ruhetages. Das Strafgesetzbuch für New-York befreit von der Verpflichtung, Sonntagsruhe zu halten, wenn jemand „einen andern Tag der Woche gleichförmig als heilige Zeit beobachtet und an diesem

---

[1]) Auch das Urteil *W. U. Tel. Co. v. Way* (vgl. oben S. 277 Anm. 3) hätte unter solcher Voraussetzung wohl eine abweichende Begründung verlangt; es wäre nicht mehr darauf angekommen, inwieweit Partei und Bote innerhalb des verbietenden Staates tätig geworden sind, sondern der Zivilrechtssatz hätte entscheiden müssen, wo nach den Gesetzen von Alabama ein Vertrag unter Abwesenden geschlossen gilt (ob am Ort der Annahme des Angebots, am Ort der Kenntnisnahme von der Zustimmung), und welchen Zeitpunkt sie dabei als maßgebend ansehen.

Tag keine Arbeit tut", ganz ähnlich die Statuten von Arkansas [1]), und auch das österreichische Gesetz über die Sonntagsruhe [2]) ermächtigt die Behörden in Galizien und der Bukowina, für ihr Gebiet „die Arbeit in Produktionsgewerben an Sonntagen unter der Voraussetzung zu gestatten, daß die betr. Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter mit Berücksichtigung ihrer Konfession an einem andern Tage der Woche regelmäßig eine 24stündige Arbeitsruhe einhalten." Insbesondere aber ist die Zahl der Feiertage auch innerhalb der christlichen Konfessionen verschieden, und auch hier knüpfen sich mannigfache bürgerliche Rechtswirkungen an den konfessionellen Feiertag. Bayern, Oesterreich [3]) beschränken die allgemeinen polizeilichen Vorschriften über Festtagsheiligung auf die Angehörigen des feiernden Bekenntnisses; die Arbeiterschutzgesetze fordern, daß dem Arbeiter an Feiertagen die Zeit verbleiben muß, um den Gottesdienst seiner Konfession zu besuchen.[4]) Und es setzt sich die Spaltung der Feiertage zuweilen noch fort auf Personenkreise innerhalb einer Konfession wie die Riten der katholischen Kirche. Wo immer nun aber die Bestimmung, ob ein Tag Feiertag ist, auf autonomer Festsetzung der kirchlichen Gemeinschaften beruht, derart, daß solche Bestimmung bürgerliche Wirkung besitzt, aber doch nur einen Teil der Bevölkerung

---

[1]) StGB für New-York, *Beilage zur Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* IV, s. 264, auch s. 271. *Statuten von Arkansas* s. 1617, J. XII 566. Vgl. auch *Wharton, criminal law* [10] II s. 1431 a.

[2]) G vom 16. 1. 1895 § 1 Art. VIII. *Archiv für katholisches Kirchenrecht* LXXV 87.

[3]) Bayr. Religionsedikt § 82 mit den späteren Fortbildungen; österreich. interkonfessionelles Gesetz 25. 5. 1868, Art. 13.

[4]) Reichsgewerbeordnung §§ 127 II, 136 III, vgl. auch 105 b II, 105 c III; Handelsgesetzbuch §§ 62 II, 76 III; Seemannsordnung § 37 IV. Oesterreichisches Gesetz vom 16. 1. 1895 § 1 Art. IX VII und XIV. Eine andere bürgerliche Wirkung konfessioneller Feiertage nimmt *Weyl, Archiv für öffentliches Recht* X 372 ff. auch für das deutsche Krankenversicherungsrecht an, insofern diesem zufolge Krankengeld für den versäumten „Arbeitstag" bezahlt wird, der Arbeitstag aber (auch) nach dem Bekenntnis des Versicherten bestimmt werden soll, selbst wenn dies Bekenntnis staatlich nicht anerkannt wäre, und der Versicherte an den Feiertagen seines Bekenntnisses zu arbeiten pflegte. Ich kann diese Auslegung freilich nicht für richtig halten.

verbindet,[1]) da treten die im Staat bestehenden Gemeinschaften mit diesen Aeußerungen ihres Eigenlebens zu gleichem Recht nebeneinander, und es bedarf einer Abgrenzung zwischen ihren Ordnungen, die internationales Verwaltungsrecht ist, sofern nur die grenzbestimmende Norm Recht ist, und die Verbände, deren Tätigkeit abgegrenzt wird, Verbände des öffentlichen Rechts darstellen.[2]) Es taucht etwa die Frage auf, ob die Konfession des Prinzipals oder des Angestellten für den Ladenschluß entscheidet, wer bei einer Bekenntnisverschiedenheit von Mann und Frau den Ausschlag gibt?

Die Lösung indessen gibt zu Zweifeln kaum Anlaß, die Bestimmungen über Feiertagsruhe können nur denjenigen betreffen, der ohne sie eine Tätigkeit entfalten würde,[3]) das Bekenntnis des Arbeitnehmers, nicht dasjenige des Arbeitgebers entscheidet, für jeden Ehegatten ist seine Konfession maßgebend; und es hat in diesem Sinn schon das preußische Landrecht I 3 § 48 eine ausdrückliche Vorschrift enthalten: „Trifft die Erfüllung einer Pflicht auf einen Tag, an welchem . . nach den Religionsgrundsätzen des Verpflichteten dergleichen Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, so ist der Verpflichtete in der Regel am nächstfolgenden Tage zu der Leistung verbunden.“ Wenn in einem „gemischten Ort“ Bayerns an einem katholischen Feiertag die Läden nur für den Fall offengehalten

[1]) Also nicht, wo die Festsetzung nur kirchliche Wirkungen hat; nicht wo sie weltliche Wirkungen besitzt, aber mit Geltung für die gesamte Bevölkerung. Auch nicht (vgl. unten), wo der Staat seinerseits angibt, welche Feiertage zu beachten sind. Und nicht, wo die staatlichen Vorschriften von vornherein nur für „allgemeine Feiertage“ erlassen werden, die den Bekenntnissen gemeinsam sind.

[2]) Ist die Festsetzung der Feiertage den kirchlichen Verbänden überlassen, diese selbst aber sind in das öffentliche Recht nicht aufgenommen — wie das bei den Sonntagsgesetzen der Vereinigten Staaten zutrifft — so gehört die Frage in jene interessante Gruppe von Fällen, in denen außerrechtliche Ordnungen konkurrieren, die Bestimmung der zuständigen Ordnung aber rechtliche Bedeutung besitzt. Die Frage, welchen Landes Sitten die Norm liefern sollen, wo ein Verstoß gegen die guten Sitten zu Schadenersatz verpflichtet, böte ein anderes Beispiel aus jener Gruppe.

[3]) Aeltere bayrische Entscheidungen, die jüdischen Gewerbetreibenden die Arbeit am Sonntag gestatten, *Blätter für administrative Praxis* I 167.

werden dürfen, daß Herr und Gehilfe evangelisch sind,[1]) so findet das seine einfache Erklärung darin, daß der Gehilfe in solchem Fall nicht arbeiten braucht, wenn er selbst katholisch ist, daß aber auch für die Dienste eines protestantischen Gehilfen keine Verwendung besteht, wenn der Herr als Katholik zum Ladenschluß verflichtet ist.[2]) Wo die Verschiedenheit in der Feiertagsordnung der katholischen Riten staatliche Bedeutung besitzt, da mag es auch — scheinbar abweichend von dem vorstehend entwickelten — dazu kommen, daß ein lateinischer Abeitgeber seine griechischen Angestellten nicht beschäftigen darf an einem Tag, der nur lateinischer, nicht auch griechischer Feiertag ist;[3]) aber auch hier findet der Sachverhalt seine Erklärung in dem Umstand, daß es eine Vorschrift für den Angestellten ist, die Griechen im lateinischen Gebiet verpflichtet, die Feiertage des einen und des andern Ritus zu beobachten.[4])

---

[1]) Entsprechend eine sächsische Ministerialverordnung vom 29. 7. 1893 *Reger, Entscheidungen der Gerichte und Verwaltungsbehörden* XIV 350, die nur insofern nicht hierher gehört, als in Sachsen die Feiertage der verschiedenen Bekenntnisse für den Bereich der Gewerbeordnung durch staatliche Anordnung festgesetzt sind, vgl. unten S. 284 Anm. 1.

[2]) Eine völlig andere Bedeutung besitzt es dagegen, wenn in dem oben angeführten österreichischen Sonntagsgesetz für Galizien und die Bukowina vorgesehen wird, daß statt des Sonntags ein anderer Wochentag als Ruhetag gelten könne, sofern „die betr. Gewerbeinhaber und deren sämtliche Hilfsarbeiter" ihrem Bekenntnis gemäß an diesem Tag feiern. Die Bekenntnisgleichheit der sämtlichen Beteiligten ist hier Voraussetzung, nicht dafür, daß die Bezeichnung des Ruhetags dem einen statt einem andern Bekenntnis zukommt, sondern dafür, daß die Beteiligten überhaupt von der Verpflichtung entbunden werden, die Feiertagsruhe an einem ihrer Konfession fremden Feiertag zu beobachten. Vgl. dazu unten Anm. 4.

[3]) Vgl. dazu *Hergenröther, Archiv für katholisches Kirchenrecht* VII 189; *Hinschius, Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland* (1888) IV 432[2].

[4]) Die Ausführungen des Textes wollen die Frage beantworten: welcher persönliche Verband setzt fest, ob ein Tag Feiertag ist. Davon ist wohl zu scheiden die andere Frage: für welchen Personenkreis gilt ein (staatlich oder konfessionell) festgesetzter Feiertag mit seinen vom Staat daran angeknüpften Rechtsfolgen? Die Abgrenzung der Verbindlichkeit kirchlicher Feiertage gegenüber anderen Konfessionen ist heute durchaus Staatsangelegenheit,

2. Eine eigentümliche Fortbildung hat die konfessionelle Feiertagsordnung in Bayern erfahren. Die Konfession hat sich radiziert, in eine Eigenschaft des Landstrichs verwandelt, und man unterscheidet nunmehr im Hinblick auf die Geltung der Feiertage katholische, protestantische und konfessionell gemischte „Orte". [1]) Dem Grundgedanken nach ist es auch hier die Konfession, die den Feiertag festsetzt. Aber wo eine Konfession vorherrscht, da hat sie Zwangsrechte über die Minderheit erhalten, es ist jetzt der „Ort", vertreten durch die herrschende Konfession, als staatsrechtliches Gebilde *sui generis*, der von sich aus die Tafel der Feiertage aufstellt. Und wenn es in den früher erörterten Fällen die persönliche Zugehörigkeit zu einer religiösen Gemeinschaft war, die den verbindlichen Festtag

---

mag dabei die Verbindlichkeit eines solchen Feiertags auf andere Bekenntnisse erstreckt werden, oder mögen die anderen Bekenntnisse unter einengenden Voraussetzungen (ein Beispiel S. 283 Anm. 2) oder schlechtweg seiner Herrschaft entzogen sein. Die Abgrenzungsfragen, die hiernach entstehen, gehören aber nicht dem internationalen Verwaltungsrecht an, es handelt sich insoweit nicht um eine Grenzscheidung zwischen Lebensäußerungen autonomer Verbände, sondern es ist ein und derselbe Staat, der seine Sonntagssatzungen möglicherweise für verschiedene Gruppen innerhalb der Bevölkerung nach seinem Willen verschieden abstuft, gleichartig dem „Fremdenrecht", das derlei Abstufungen zuweilen innerhalb der gleichmäßig verpflichtenden Rechtsordnung nach der Staatsangehörigkeit der Beteiligten vornimmt.

[1]) Polizeistrafgesetzbuch Art. 2 Z. 5; Verordnungen vom 18. 6. 1862 und 21. 5. 1897; Ministerialbekanntmachung vom 30. 4. 1895. Die verfassungsmäßige Giltigkeit dieser Bestimmungen steht hier nicht in Frage. Aehnliche Unterscheidungen nach den örtlichen Verhältnissen machen auch die württembergische Verordnung vom 27. 5. 1895 und die badische Verordnung vom 18. 6. 1892. Allein die Bestimung der Feiertage ist dort nicht der Autonomie der einzelnen Orte überlassen, sondern es sind die Feiertage je nach den konfessionellen Verhältnissen des Orts durch staatlichen Rechtssatz festgesetzt. Vgl. auch das preußische Gesetz vom 2. 9. 1899 und die nassauische Verordnung vom 14. 9. 1803. Dasselbe gilt für den Bereich der Gewerbeordnung nach den sächsischen Ministerialverordnungen vom 28. 3. 1892 §§ 59, 61, und vom 29. 7. 1893, während außerhalb dieses Bereiches in Sachsen anscheinend ein dem bayrischen ähnlicher Rechtszustand vorkommt (nur daß an katholischen Orten keine Zwangsrechte gegenüber der Minderheit bestehen).

bezeichnet hat, so ist dafür nunmehr die räumliche Beziehung zu einem Gebiet maßgebend geworden.

Oertliche Verschiedenheiten des Feiertagsrechts können aber auch innerhalb desselben Bekenntnisses vorkommen. Die Festtagsordnung der katholischen Kirche ist keineswegs überall die gleiche, zum Teil nach dem Willen der Zentralgewalt, die für die einzelnen Gebiete verschiedenes festsetzt — ein päpstliches Indult hat Feiertage für ein bestimmtes Gebiet abgeschafft, die anderwärts noch zu Recht bestehen — zum Teil auf grund autonomer örtlicher Rechtsbildung, wie etwa wenn der Bischof ein Patrocinium für die Diözese zur Feier stellt.[1])

Sehr häufig hat es in der Gegenwart der Staat an sich genommen, den Festtagskalender aufzustellen, und wenn er dabei auch die kirchlichen Anordnungen zur Grundlage nimmt, so ist es doch, juristisch besehen, nunmehr ein Satz des staatlichen Rechts, der den Feiertag verbindlich bezeichnet; und auch dort, wo der Staat mit Rücksicht auf die Verhältnisse der Bevölkerung verschiedenerlei Feiertage festsetzt für die einzelnen Orte, für die verschiedenen Provinzen, da ist es der einheitliche Wille des Staates, der diesen Bezirken ihre Norm gibt, nicht mehr eine Mehrheit autonomer Verbände. Dafür aber tritt alsdann die einheitliche Feiertagsordnung dieses Staates in Konkurrenz mit der Feiertagsordnung anderer Staaten.[2]) Und von vornherein ist nur dies Verhältnis gegeben, wo der Festtag, an den sich staatliche Beschränkungen knüpfen, kein kirchlicher, sondern ein politischer Feiertag ist, der Geburtstag des Landesherrn, das Nationalfest der Franzosen.

In allen diesen unter Ziffer 2 zusammengefaßten Fällen handelt es sich um räumlich geltende Ordnungen. Es kann nun aber ein Rechtsverhältnis, für welches ein Feiertag von Belang wird, Beziehungen zu mehreren solcher Rechtsgebiete besitzen, und wo diese Gebiete ihre Feiertagsordnung selbst-

[1]) Vgl. des näheren *Hinschius, Kirchenrecht* IV 286 f.

[2]) Es bleibt im Verhältnis von Staat zu Staat ein Nebeneinander staatlicher Ordnungen, auch wenn die Ordnung des einen Teils dahingeht, daß die Festsetzung der Feiertage der Autonomie der Bekenntnisse überlassen bleiben soll.

herrlich festsetzen,[1]) da fällt die Entscheidung, welche der mehreren Feiertagsordnungen zur Geltung gelangen soll, wiederum in den Bereich des internationalen Verwaltungsrechts.

Die Feststellung der Feiertage bedeutet ein Stück öffentlicher Fürsorge für den geschäftlichen Verkehr und damit eine selbständige Betätigung im Dienst staatlicher Aufgaben. Aber freilich, nach ihrem Inhalt ist eine Vorschrift, die besagt, daß an einem bestimmten Tag Feiertag sein soll, wertlos, so lange sie nicht in Verbindung gebracht wird mit Bestimmungen, die angeben, was an einem solchen Feiertag geschehen oder nicht geschehen soll. Eine solche Festsetzung der Feiertage kann darum auch nicht wohl ihren selbständigen Geltungsbereich haben, sondern sie wird anzuwenden sein, wenn inhaltlich die Vorschrift anwendbar ist, die besagt, daß an einem Feiertag dies oder jenes geschehen müsse — der Festtagskalender besitzt in seiner Geltung accessorischen Charakter. Das gibt glatte Lösungen, wo das Geltungsgebiet des Feiertags und der an den Tag geknüpften materiellrechtlichen Beschränkung zusammenfallen. Wo aber, wie so häufig innerhalb Deutschlands, der Geltungsbereich einer materiellrechtlichen Feiertagsvorschrift Gebiete mit der verschiedenartigsten Feiertagsfolge in sich schließt, da muß aus der Eigenart der materiellrechtlichen Vorschrift erschlossen werden, welche der mehreren formellen Ordnungen die maßgebende ist.

Daraus folgt denn zunächst für polizeiliche Sonntagsbeschränkungen: es entscheidet auch über die Frage, ob Feiertag, das Recht des Ortes, der es verwehrt, daß in seinem Bereich eine Tätigkeit körperlich stattfinde. Dem entspricht § 10 des sächsischen Sonntagsgesetzes, der oben S. 278 angeführt wurde. Und ein Urteil des Oberlandesgerichts München hat zutreffend entschieden, daß ein gewerblicher Transport zwischen zwei protestantischen Orten, der durch einen katholischen Ort geführt

[1]) Wo diese Voraussetzung nicht zutrifft — vgl. darüber das vorausgehende — da liegt echtes internationales Verwaltungsrecht nicht vor. Doch ist für die hier verhandelte Frage ein praktischer Unterschied der beiden Gruppen nicht ersichtlich, so daß die Unterscheidung für das folgende beruhen bleiben kann.

hat, vorgenommen an einem katholischen Feiertag, die Sonntagsruhe verletzt hat.[1])

Entsprechendes aber muß auch für die Fälle gelten, in denen zivilrechtliche, prozessuale, verwaltungsrechtliche Folgen nichtpolizeilicher Art an den Eintritt eines Feiertags geknüpft werden. Nach deutschem Krankenversicherungsrecht erhält der Versicherte Krankengeld für „jeden Arbeitstag", den er infolge seiner Erwerbsunfähigkeit versäumt hat. Was ein Arbeitstag ist, wird durch dessen Gegensatz, den Feiertag, bezeichnet; soll aber über die Maßgeblichkeit eines solchen das Recht am Ort der zahlungspflichtigen Kasse oder dasjenige am Ort des Arbeiters entscheiden? Die *ratio legis* drängt dazu, auf die Verhältnisse des Versicherten abzustellen. Er soll durch das Krankengeld Ersatz eines Ausfalls erhalten, den er ohne seine Erkrankung nicht erlitten hätte; das wird aber nur dann möglich sein, wenn die Arbeitstage, die für ihn gezählt hätten, berechnet werden, genauer die Tage, die an seinem letzten Arbeitsort vor der Erkrankung Arbeitstage gewesen sind.[2])

Insbesondere finden sich solche nichtpolizeiliche Vorschriften zugunsten der Festtagsruhe in der Gestalt von Bestimmungen, daß eine Handlung, die an oder bis zu einem gewissen Tag vorgenommen sein muß, mit Wirksamkeit noch am nächstfolgenden Tag nachgeholt werden kann, wenn der Termin oder letzte Tag der Frist Feiertag war. Auch diese Bestimmungen sind offenbar deshalb getroffen, um einer Person, die ohne die Vorschrift tätig werden müßte, an solchem Tag die Tätigkeit zu ersparen; und es muß deshalb die Feiertagsordnung der so begünstigten Person entscheiden. Von dieser Grundlage aus bestimmt das BGB in § 193: „Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken, und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen . . am Erklärungs- oder Leistungsorte staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag, so tritt an die Stelle des . . Feiertags der nächstfolgende

[1]) *Blätter für Rechtsanwendung* LXI 411.

[2]) So im wesentlichen auch *Weyl, Archiv für öffentliches Recht* X 372 ff.

Werktag". Der Mieter eines Landhauses kann sich für die Einhaltung der Kündigungsfrist nicht auf einen Feiertag am Ort des Landhauses berufen, wenn der Vermieter in der Stadt wohnt; die verspätete Kohlenlieferung wird nicht dadurch entschuldigt, daß an einem Ort unterwegs, wo die Eisenbahnwagen rangiert werden mußten, Feiertag war. Ganz ähnlich verweist Art. 90, 91 des schweizerischen Obligationenrechts bei der Erfüllung der Verträge auf einen „am Erfüllungsort staatlich anerkannten Feiertag", eine Vorschrift, die schon bei Abfassung des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches beantragt war und damals nur als selbstverständlich nicht aufgenommen wurde.[1]) Kein Zweifel, daß nach der deutschen Wechselordnung auch bei Zahlung von Wechseln über den Stundung gewährenden Festtag das Recht des Zahlungsortes entscheidet,[2]) auch bei domizilierten Wechseln. Und wenn die deutschen Prozeßgesetze eine solche Fristverlängerung gleichfalls zulassen, wenn der letzte Tag der Frist auf einen Feiertag fällt, so erklärt auch hier die Literatur übereinstimmend, daß die Entscheidung, ob dies zutrifft, den Gesetzen des Gebietes entnommen werden müsse, in dem die prozessuale Handlung vorzunehmen ist.[3]) Die Frage ist insbesondere praktisch geworden bei der Einlegung von Rechtsmitteln: Reichsgericht, Reichsversicherungsamt, der bayerische Verwaltungsgerichtshof haben entschieden, daß dem Beschwerdeführer nur die Feiertage desjenigen Orts zu statten kommen, an dem das Rechtsmittel eingelegt werden muß.[4]) Welcher Ort das aber ist, ergeben die einzelnen Be-

---

[1]) Protokolle der Kommission zur Beratung eines allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches (1858) 1365. Entsprechend *Staub*, Kommentar zum HGB[5] zu Art. 329.

[2]) *v. Bar*, *Theorie und Praxis* II 164. — Parallele Vorschriften ausländischer Wechselgesetze bei *Diena*, *trattato di diritto commerciale internazionale* (1905) III 147[3].

[3]) *Stenglein*, Strafprozeßordnung[3] § 43. *Seuffert*, Zivilprozeßordnung[9] § 222 No. 2; vgl. auch § 188 No. 1. *Gaupp-Stein*, Zivilprozeßordnung[8] § 222 No. 3. *Birkenbihl*, freiwillige Gerichtsbarkeit § 17.

[4]) Reichsgericht, Entscheidungen in Strafsachen IV 240; XXXI 222. Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamtes, Invaliditäts- und Altersversicherung IV 122 No. 353; amtliche Nachrichten XI 248 Nr. 1452 (in

stimmungen der Verfahrensgesetze. Es entscheiden die Vorschriften des *judex a quo* bei einer Berufung oder Revision in Strafsachen, die Bestimmungen des *judex ad quem* bei einer Revision in Zivilsachen. Revisionen in Invalidensachen sind wahlweise beim Reichsversicherungsamt oder „bei einer andern Behörde" anzubringen, so daß damit auch die Feiertagsordnung beweglich wird, aber freilich nur in dem Sinn, daß die Ordnung der tatsächlich angegangenen Stelle ausschließlich entscheidet; wird das Rechtsmittel bei dem Reichsversicherungsamt eingelegt, so kommen nur die in Berlin geltenden Feiertage in Betracht, wenn bei einem Schiedsgericht, nur die Feiertage dieser Stelle. Handelt es sich dagegen um einen Einspruch, eine Berufung in Zivilsachen, die durch Zustellung eines Schriftsatzes an den Gegner geltend gemacht werden, so fehlt von vornherein der feste Ausgangspunkt, wie ihn der Sitz einer Behörde bezeichnet. Zustellungen können (§ 180) an jedem Ort erfolgen, wo die Person, welcher zugestellt werden soll, angetroffen wird: der zufällige Ort des Empfanges entscheidet, ob ein Feiertag die Frist verlängert;[1]) und in Fällen, in denen die Zustellung durch Aufgabe zur Post erfolgt (§ 179), ist zu beachten, daß eine solche Zustellung am Absendeort des Schriftstücks vor sich geht. — Schließlich enthält auch das deutsche Krankenversicherungsgesetz die gleichartige Vorschrift für Fristen, deren Ende auf einen allgemeinen Feiertag fällt. Die Vorschrift findet Anwendung auf Anzeigen, Beschwerden, Genehmigungen, Einzahlungen, die binnen bestimmter Frist erfolgen sollen, und wiederum gilt auch hier, daß über die Frage, ob der letzte Tag Feiertag, das Recht des Ortes entscheidet, an dem die Handlung vorzunehmen ist.[2])

einer Unfallversicherungssache). Bayr. Verwaltungsgerichtshof, Sammlung XXIV 481. Uebereinstimmend *Weyl, Archiv für öffentliches Recht* X 371; *Reger-Henle*, Krankenversicherungsgesetz [7] § 78a; *Reger-Dyroff*, bayr. Verwaltungsgerichtsgesetz [3] Art. 22 No. 20.

[1]) Die Frist ist auch dann nicht versäumt, wenn ihr letzter Tag ungenützt verstrichen und am Wohnsitz des Empfängers Werktag war, sofern sich dieser am nächsten Tag in einen Bezirk begibt, der Tags zuvor Feiertag hatte.

[2]) „An welchem die Handlung vorzunehmen bezw. die Leistung zu gewähren ist", wie *Reger-Henle*, Krankenversicherungsgesetz [7] § 78a

Diese Lösungen bergen freilich verschiedentlich Schwierigkeiten in sich. Zunächst, wessen Festtagsruhe sollte durch die besprochenen Bestimmungen geschützt werden, der Sonntagsfriede der Person, welche die Leistung hätte vornehmen sollen, oder die Feiertagsmuße des Empfängers der Leistung? *Hölder*[1]) glaubt, dem § 193 BGB entnehmen zu können, daß er beiden Teilen dienen wolle, demgemäß auch die Feiertage beider Teile auf die Frist Einfluß nehmen könnten. Doch scheint man bei der Bestimmung nur an das Interesse des Leistenden gedacht zu haben,[2]) und bei den entsprechenden Vorschriften der Prozeßgesetze ist kaum ein Zweifel möglich, daß sie der Sonntagsruhe der Partei, nicht des Gerichts gewidmet sind. Kommt es darnach aber auf den Ort der aktiv tätigen Person an, so erwächst nun erst die Frage, welches ist der Ort dieser Person, der den Feiertag bezeichnet, der Ort, an dem sich die Partei an dem Tag aufhält, an dem ihre Handlung vorzunehmen war, der Ort, an dem sie verspätet ihre Tätigkeit entfaltet, die Ware absendet, die Berufungserklärung zur Post gibt, oder dort, wo diese Tätigkeit ihren rechtlichen Erfolg hat? Das Reichsgericht hat gelegentlich geschwankt, ob bei einer Revision des Angeklagten neben den Feiertagen der Gerichtsstelle, wo das

---

formulieren. Aber freilich, mit dieser Lösung kommt man in schweres Gedränge, wenn man mit *Reger-Henle* auch die Zeitbestimmungen der §§ 6a[2], 8, 26[I], 26[III], 28 des Gesetzes der Möglichkeit einer Erstreckung durch Feiertage gemäß § 78a unterstellt. Das Krankengeld kann für die Dauer von zwölf Monaten entzogen werden, wenn der Versicherte die Versicherung durch eine strafbare Handlung geschädigt hat; Aenderungen in der Festsetzung des ortsüblichen Tagelohns treten sechs Monate nach der Veröffentlichung in Kraft; das Recht auf Unterstützung kann an eine Karenzzeit bis zu sechs Monaten geknüpft werden — wo um alles läßt sich eine Person auffinden, deren Sonntagsruhe am letzten Tag des Zeitraums durch eine Verlängerung geschont werden soll, so daß die für sie geltenden Feiertage maßgeben könnten? Die Schwierigkeiten indessen sind gegenstandslos; denn § 78a kann sich, wie sein Vorbild § 222 der ZPO, nur auf Fristen für die Vornahme von Handlungen beziehen; vgl. dort *Seuffert* ZPO[9] § 222 No. 2.

[1]) Der allgemeine Teil des BGB § 193 No. 2.

[2]) So insbesondere *Scherling, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts* LI 136f.

Rechtsmittel eingelegt werden mußte, nicht auch die Feiertage am Wohnsitz des Angeklagten mitzuzählen hätten.[1]) Und *Hölder*, der zwischen der persönlichen „Vollziehung" und der juristischen „Vollendung" der bürgerlichrechtlichen Erklärungen und Leistungen unterscheidet, nimmt an, daß zwar Feiertage am Ort der Vollziehung so gut wie diejenigen am Ort der Vollendung Termin und Frist beeinflussen, daß aber freilich nicht der zufällige Ort der Tätigkeit entscheiden dürfe, sondern nur ein solcher, der bei der Festlegung des Zeitpunktes als Ort der Tätigkeit erwartet werden durfte, eine nachträgliche Aenderung des Wohnortes oder gar des Aufenthaltsortes sei ohne Bedeutung. Verwandte Fragen mögen aber auch für den Bereich der polizeilichen Feiertagsbeschränkungen auftauchen: auf mein Geheiß werden feiertägliche Arbeiten im Inland vorgenommen, während ich mich auf der Reise befinde — vermögen mich die polizeilichen Beschränkungen des Inlands auch während eines Aufenthaltes im Ausland zu erreichen? Nun ist der Ort einer rechtlich bedeutsamen Handlung (wenn von den besonderen Verhältnissen des Kriminalstrafrechts abgesehen wird) allgemein da, wo sie in den Rechtskreis eingreift, um dessentwillen ihr rechtliche Bedeutung verliehen ist. Die Begründung des Satzes muß einer andern Stelle vorbehalten bleiben. Sein Ergebnis aber ist auch hier, daß das Verhalten der maßgebenden Person erst von derjenigen Rechtsordnung gewürdigt werden kann, in deren Geltungsbereich dies Verhalten rechtliche Bedeutung erlangt; eine Berücksichtigung der Gesetze des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Verpflichteten wird damit unmöglich. Auch bei polizeilichen Vorschriften wird nicht ein Verhalten um seiner selbst willen verlangt oder verboten, ihr Zweck ist der polizeigemäße Zustand, die Eingliederung eines Verhaltens in die verwaltungsrechtliche Ordnung eines bestimmten Gebiets, und es kann offenbar nur das Recht dieses Gebiets entscheiden, ob ein bestimmtes Verhalten an einem bestimmten Tag zulässig ist. Aber auch die Handlungen des Zivilrechts und Prozeßrechts, denen durch einen Feiertag Fristverlängerung gewährt wird,

[1]) *Entscheidungen in Strafsachen* IV 240.

entbehren in ihrer Eigenschaft als körperliche Tätigkeit ganz regelmäßig des rechtlichen Interesses; die Zustellung gewinnt Bedeutung, wenn sie den Empfänger erreicht, die Lieferung der Ware, wenn sie dem Erwerber oder seinem Stellvertreter ausgehändigt wird, und es kann darum insoweit[1]) — wiewohl den Ausgangspunkt solcher Bestimmungen die Sonntagsruhe des Absenders, nicht des Empfängers bildet — über eine Fristverlängerung nur die Feiertagsordnung desjenigen Ortes entscheiden, an dem nach Zivilrecht oder Prozeßrecht die Tätigkeit des Absenders im Hinblick auf deren Empfänger den rechtlichen Abschluß findet; wobei Erfüllungsort und Aufenthaltsort des Empfängers natürlich zu scheiden sind. Die vorbehaltslose Einreihung dieser Bestimmungen in die Ordnung des Zivilrechts oder Prozeßrechts hat das ursprüngliche Motiv des Gesetzgebers verschüttet.

3. Die accessorische Geltung des Feiertagskalenders findet ihre hellste Beleuchtung in jenen besonderen Fällen, in denen die Verbindlichkeit der materiellrechtlichen Feiertagsbeschränkungen des Inlands in fremde Rechtsgebiete hineinragt. Die Sonntagsvorschriften der Seegesetze beanspruchen materiellrechtlich ihre Anwendung auf Schiffe des Inlands, auch wenn sie auf hoher See und in ausländischen Gewässern sich aufhalten. Und in Uebereinstimmung damit bestimmen die nordischen Seegesetze, daß der Mannschaft „an den hier im Reich angeordneten Feiertagen“ Gelegenheit zum Gottesdienst gegeben, und für unumgängliche Sonntagsarbeit besondere Vergütung gewährt werden müsse.[2]) Insbesondere hat nach dieser Richtung in umfassender Kasuistik die deutsche Seemannsordnung Vorsorge getroffen. Auch § 39 des Gesetzes läßt die Festtagsordnung personal gelten, wenn sich das deutsche Schiff auf hoher See oder im Ausland befindet: die vorgeschriebene Sonntagsruhe muß gewährt werden an den „Festtagen des inländischen Heimathafens“; und da deutsche Schiffe einen Heimathafen auch im Ausland besitzen

[1]) Vgl. dazu *Planck*, Kommentar zum BGB[3] § 193 No. 1a.

[2]) Norwegisches Seegesetz 20. 7. 1893 §§ 44, 96; gleichlautend die Bestimmungen des schwedischen und des dänischen Seegesetzes. Vgl. Begründung zur deutschen Seemannsordnung (unten) 119.

können, sollen die verbindlichen Tage für solchen Fall durch den Reichskanzler bestimmt werden. Liegt das Schiff dagegen in einem Hafen oder auf einer Reede des Inlands, so gelten als Festtage nunmehr territorial „die von der Landesregierung des Liegeorts bestimmten Tage" — „nach dem Grundsatz *locus regit actum*", wie die Begründung meint. Und sogar auf die Möglichkeit einer örtlichen Verschiedenheit der Feiertage innerhalb desselben Bekenntnisses ist Rücksicht genommen, wenn die Mannschaft Gelegenheit zur Teilnahme am Gottesdienst, ihrer Konfession an Land beanspruchen kann, und es sollen dabei „als Festtage im Ausland auch die kirchlich gebotenen Festtage des Liegeortes" gelten.[1]) Natürlich bedeutet eine solche Verweisung auf die Gesetze des ausländischen Liegeorts nicht etwa eine Durchbrechung der accessorischen Geltung der Feiertagsordnung, denn es ist der Wille des deutschen Rechts, der hier über den Feiertag entscheidet, und durch eine materiellrechtliche Vorschrift des deutschen Rechts die Mitberücksichtigung fremder Feiertage anordnet.

Eine schwedische Verordnung von 1891 verpflichtet den Kapitän eines schwedischen Schiffes, sich binnen 48 Stunden

---

[1]) Diese Vorschriften sind nicht ohne mannigfache Schwankungen Gesetz geworden. Der Entwurf der Regierung hatte für den Aufenthalt im Inland das Recht des Liegeorts, für den Aufenthalt auf See und im Ausland das Recht des Heimathafens als maßgebend vorgeschlagen. Als dann bei der ersten Beratung der Abgeordnete *Semler* darauf aufmerksam machte, daß ein deutsches Schiff auch einen ausländischen Heimathafen haben könne, etwa in China, und daß ein solches Schiff außerhalb Deutschlands in seiner Sonntagsruhe dann allerwärts an die chinesischen Feiertage gebunden sei, ließ die Kommission die Anknüpfung an den Heimathafen ganz fallen — Anträge, für deutsche Schiffe mit ausländischem Heimathafen die hamburgischen oder die Feiertage des deutschen Registerhafens gelten zu lassen, wurden abgelehnt — um das Recht des Liegeorts hier schlechtweg entscheiden zu lassen. Auf Vorstellungen des Auswärtigen Amtes hin, welche die Unzweckmäßigkeit dieser Lösung darlegten, wurde dann von der Kommission in zweiter Lesung die gegenwärtig geltende Fassung angenommen. Ueber den neu angefügten Schlußsatz des § 39 gibt der Kommissionsbericht keinen Aufschluß. Vgl. Sten. Berichte des Reichstags X. Legislaturperiode II. Session, Anlageband 1, 42 (Begründung); Band 1, 168 f (1. Beratung); Anlageband 3, 1906 (1. Lesung der Kommission) und 1911 (2. Lesung der Kommission).

nach seiner Ankunft in fremdem Hafen bei seinem Konsul zu melden; Feiertage verlängern die Frist. Ein schwedisches Schiff war nach Rußland gekommen, der Kapitän hatte die Anzeige mit Rücksicht auf das heimatliche Ostern verzögert, der oberste Gerichtshof Stockholm aber hat ihn wegen Versäumung der Frist verurteilt, es sei lediglich der Festkalender des Ortes der Anzeige zu beachten, nach russischem Recht aber werde Ostern erst später gefeiert.[1]) Die Entscheidung muß wundernehmen. Das Konsulat ist eine Behörde des Absendestaats, die Geschäfte, die bei ihm zu erledigen sind, sind Angelegenheiten der heimatlichen Rechtsordnung, und selbst wenn eine ausdrückliche Vorschrift bestünde, daß die Konsulate als Behörden an örtlichen Feiertagen und nur an diesen zu schließen haben, würde das noch keine Verpflichtung für die Partei bedeuten, entgegen den heimischen Ordnungen an Feiertagen des Heimatstaats tätig zu werden. Aehnliche Erwägungen lassen auch einen Satz bedenklich erscheinen, der zuweilen für Zustellungen im Ausland aufgestellt wird[2]): daß das Recht des Prozeßgerichts entscheide, ob eine Zustellung im Ausland an einem Festtag gültig vorgenommen werden könne, dagegen das Recht des Zustellungsortes, ob der gewählte Tag Feiertag ist. Der erste Teil dieses Satzes dürfte nur dann zutreffen, wenn die Zustellung durch Vermittlung des heimischen Konsuls geschah; denn wenn sie durch Inanspruchnahme der ausländischen Behörden erfolgt ist, so ist es die Staatsgewalt des Auslands, die dem Vorgang mit der Darbietung ihres Annahmezwangs[3]) Rechtswirksamkeit verliehen hat, und die Gültigkeit solchen staatlichen Handelns muß unter den Gesetzen des handelnden Staates stehen. Was aber die Frage anlangt, welcher Staat den Feiertag festsetzt, so scheinen die Dinge hier umgekehrt zu liegen: ist die Zustellung durch Vermittlung ausländischer Rechtshilfe geschehen, so ist es allerdings das Ausland, dessen Feiertagsordnung dabei

[1]) J. XXIX 179.

[2]) *v. Bar, Theorie und Praxis* II 366 (bei Erörterung der Zustellungen durch Rechtshilfe); *Böhm-Delius*, Handbuch des Rechtshilfeverfahrens[3] (1906) 276.

[3]) Vgl. Ztsch. IX 455.

maßgibt. Bei einer Zustellung aber durch den Konsul dürften auch hier primär die heimatlichen Gesetze entscheiden. — Daß vollends für Konsuln im Besitz der Konsulargerichtsbarkeit im Zweifel die heimische Feiertagsordnung maßgebend ist, wird schwerlich zu Meinungsverschiedenheiten Anlaß geben.[1])

Endlich ein verwickelter Fall, der die französischen Gerichte beschäftigt hat. Das ältere französische Seerecht[2]) hat Forderungen aus einem Schiffszusammenstoß nur dann zugelassen, wenn der beschädigte Teil *(dans le lieu ou le capitaine a pu agir)* binnen 24 Stunden eine Entschädigungsforderung vor der Behörde erhoben und sie dem Schädiger zugestellt hat, wobei nach der Praxis wiederum Feiertage in der Berechnung der Frist nicht mitzählten. Ein Zusammenstoß in türkischen Gewässern gibt dem Kapitän und Befrachter eines türkischen Schiffes Veranlassung, gegen ein französisches Schiff solche Anzeige bei der türkischen Hafenbehörde zu erstatten, die sie ihrerseits zum Zweck der Zustellung an den französischen Konsul weitergibt; die Anzeige war verspätet erfolgt, doch berufen sich Kapitän und Befrachter, türkische Staatsangehörige griechischen Bekenntnisses, darauf, daß die Frist durch einen dazwischen fallenden römisch-katholischen Feiertag, Allerheiligen, verlängert worden sei. Der Appellhof Aix[3]) weist die Klage ab: zwar habe die Zustellung, die dem französischen Konsul oblag, am Feiertag nicht erfolgen können, allein schon die Anzeige sei verspätet geschehen, da der fragliche Tag weder für die türkische Behörde, bei der die Anzeige erstattet werden mußte, noch für die Beschwerdeführer nach ihrem Bekenntnis Feiertag war. Die Schwierigkeiten des Falles beruhen darauf, daß das

[1]) Vgl. für Deutschland § 27 des Konsulargerichtsbarkeitsgesetzes. Für die Sonntagsgesetze zivilrechtlichen und prozeßrechtlichen Inhalts werden dabei gemäß § 19[1] KGG die im Bereich des preußischen allgemeinen Landrechts in Kraft stehenden Feiertage entscheiden, im übrigen aber besteht, soviel ich sehe, eine Lücke; die etwaigen durch Verwaltungsverordnung für den Geschäftsgang der Konsulate festgesetzten Feiertage haben den Parteien gegenüber keine Verbindlichkeit.

[2]) *Code de commerce* Art. 435, 436 bis zur Novelle von 1801. Parallele Vorschriften anderer Staaten bei *Diena* a. a. O. III 453 f.

[3]) J. I 26.

französische Recht — die Vorfrage seiner Anwendbarkeit auf den Fall bejaht — hier von sich aus eine Handlung im Ausland und vor ausländischen Behörden vorschreibt. Hatte die ausländische Behörde zur kritischen Zeit nach ihrem Recht Feiertag, so befand sich der Kapitän offenbar nicht an einem Ort, „wo er hat handeln können", und die Verzögerung kann ihm nicht Schaden bringen. Bestand ein solches Hindernis auf seiten der ausländischen Behörde aber nicht, so ist die Frage damit nicht gelöst, sondern erst rein gestellt: welcher der beteiligten Staaten ist zuständig, die Feiertage im Sinn jener französischen Verordnung entweder selbst zu bestimmen, oder einen andern zu solcher Bestimmung berufenen Verband zu bezeichnen? Der fremde Staat, in dessen Gebiet die Anzeige erstattet werden soll, kann das nicht sein. Die Feiertagsordnung ist — gerade hier werden frühere Erwägungen praktisch — für den Staat nicht Selbstzweck, sie hat Bedeutung nur im Zusammenhang mit Anordnungen, was an einem Feiertag geschehen soll. Für Handlungen, die der französische Gesetzgeber anordnet, kann es nur Frankreich sein, auf dessen Willen die Verbindlichkeit von Feiertagen unmittelbar oder mittelbar zurückgeht. Der Weg, eine materiellrechtliche Verweisung anzunehmen, die es als Wille des französischen Gesetzgebers erscheinen ließe, bei einer Anzeige im Ausland die Feiertagsordnung des dortigen Staates anzuwenden — dürfte auch kaum gangbar sein. Und so scheint hinsichtlich der Anzeige die Entscheidung allerdings davon abhängen zu müssen, wie das Feiertagsrecht in Frankreich beschaffen ist — das für die bürgerlichen Wirkungen der Festtage einen Unterschied der Konfessionen nicht kennt und Allerheiligen zum „gesetzlichen Feiertag" erhoben hat.[1]) Was aber die Zulässigkeit einer Zustellung an Feiertagen betrifft, so kann hier auf die vorausgehenden Ausführungen verwiesen werden, nach denen es für die Verbindlichkeit eines Feiertags den Ausschlag gibt, ob die

[1]) Vgl. *Block, dictionnaire de l'administration française,* v° *dimanches et fêtes.*

Zustellung im Ausland durch Vermittlung der Konsuln oder durch Inanspruchnahme der örtlichen Behörden erfolgt ist.[1])

[1]) Auch *Deloynes, Revue critique de législation et de jurisprudence, nouv. série* VII 268 ff. hat die besprochene Frage behandelt, mit dem Ergebnis, daß es nur auf das Recht des Ortes der Anzeige ankommen könne. Das folge aus dem Wortlaut des Gesetzes, das die Frist nur laufen lasse, „wenn der Kapitän hat handeln können"; und ebenso aus allgemeinen Grundsätzen: denn der Anspruch müsse nicht nur angezeigt, sondern auch zugestellt werden, die Zustellung aber rechtsgiltig sein, und darüber entscheide nach dem Grundsatz *locus regit actum* das Recht des Zustellungsortes. (Und wenn sich der Adressat der Zustellung gar nicht im Zufluchtshafen befindet?) Vgl. auch die Angaben bei *Vincent et Pénaud, dictionnaire de droit international privé* (1888) v° *abordage maritime* No. 86.

Der Rechtsschutz österreichischer Schrift- und Kunstwerke in Deutschland.

Von Justizrat Dr. **Fuld** in Mainz.

Infolge der Verschiedenheit des deutschen und österreichischen Urheberrechts und insbesondere des Widerspruchs der zwischen den beiden Urheberrechtsgesetzen vom 19. 6. 01 und vom 9. 1. 07 einerseits, dem deutsch-österreichischen Vertrag vom 30. 12. 99 anderseits besteht, ist die Frage, welches Recht für die Werke der österreichischen Staatsangehörigen zur Anwendung zu kommen hat, das des genannten Vertrags oder das der vorgenannten deutschen Gesetze, eine streitige geworden. Dieselbe hat für das Gebiet des literarischen Urheberrechts, soweit ersichtlich, eine oberstrichterliche Entscheidung bis jetzt noch nicht gefunden. War schon ihre aktuelle Bedeutung bisher eine erhebliche, obwohl es sich nur um die Beschränkung auf den literarischen Urheberrechtsschutz handelte, so ist von Inkrafttreten des Kunstschutzgesetzes an die praktische Bedeutung eine ungleich höhere, dies vor allem um deswillen, weil, wie bekannt, die österreichische Kunst in Deutschland ein größeres Absatzgebiet besitzt, als die österreichische Literatur, und weil infolge der Ausdehnung des Kunstschutzes auf das für die österreichische Kunstindustrie so außerordentlich wichtige Gebiet des Kunstgewerbes das Anwendungsgebiet des neuen Gesetzes ein wesentlich ausgedehnteres ist, als das des früher geltenden Gesetzes über das Urheberrecht an Werken der bildenden Kunst.

Nach § 54 des Urheberrechtsgesetzes von 1901 genießen den Schutz desselben die Reichsangehörigen für alle ihre Werke, gleichviel, ob sie erschienen sind oder nicht. Bezüglich der Nichtreichsangehörigen bestimmt § 55, daß dieselben den Schutz für jedes ihrer im Inlande erschienenen Werke genießen, sofern sie nicht das Werk selbst oder eine Uebersetzung an einem

früheren Tage im Auslande haben erscheinen lassen. Dieselben Vorschriften finden sich in § 51 des Kunstschutzgesetzes. Durch den Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn vom 30. 12. 99 wird bestimmt, daß jedes Werk der Literatur, Kunst und Photographie, welches in dem Gebiete eines der vertragschließenden Staaten einheimisch ist, in dem Gebiete des andern den dort durch die inländische Gesetzgebung für Werke gleicher Art jeweils gewährten Schutz genießt, sofern es nicht auch in dem Gebiete des betreffenden Staates einheimisch ist. Der Begriff „einheimisch" wird in Art. 2 dahin erläutert, daß als einheimisch ein Werk dann gilt, wenn auf dasselbe vermöge seines Erscheinungsortes die inländische Gesetzgebung Anwendung findet. An Handen dieser Definition würde also an sich sowohl nach dem Literaturschutzgesetz, wie nach dem Kunstschutzgesetz ein Werk in Deutschland dann als einheimisch anzusehen sein, wenn der österreichische Urheber dasselbe zuerst in Deutschland und erst dann in Oesterreich hätte erscheinen lassen. Wenn die beiden Gesetzgebungen unter dem Begriff des „Erscheinen" dasselbe verständen, so würde die Anwendung dieser Begriffserläuterung ohne weitere Schwierigkeit möglich gewesen sein. Dies ist aber nicht der Fall. Es besteht zwischen dem deutschen und österreichischen Recht in bezug hierauf ein wesentlicher Unterschied insoweit, als nach österreichischem Recht nicht nur das verlagsmäßig erschienene, sondern auch das öffentlich aufgeführte Tonwerk oder Bühnenwerk als erschienen gilt und des weiteren bei den Werken der bildenden Kunst und der Photographie die öffentliche Ausstellung mit dem Begriff des Erscheinens identifiziert wird. Mit Rücksicht hierauf bestimmt das Schlußprotokoll zu dem deutsch-österreichischen Vertrage einmal, daß die in dem einen Gebiete erschienenen Werke inländischer Urheber in dem andern nicht als einheimisch gelten und dieserhalb nur den vertragsmäßigen Schutz daselbst genießen, eine Bestimmung, die hier wesentlich in Betracht kommt. Sodann aber wird gesagt, daß einem Werke, soweit dasselbe durch die Gesetzgebung des einen Teils nur vermöge seines Erscheinens geschützt wird, der vertragsmäßige

Schutz nur dann zukommt, wenn es auch nach der inländischen Gesetzgebung des andern Teils als in dem Gebiete des erstern erschienen gilt. Wenn also das von einem österreichischen Künstler verfertigte Gemälde zuerst in Oesterreich ausgestellt wird, demnächst in Deutschland aber zuerst verlagsmäßig erscheint, so würde es nach Ziff. 1 des Schlußprotokolls nicht in Deutschland, sondern in Oesterreich als einheimisch gelten, hätte also trotz der angeführten Bestimmungen des Gesetzes von 1907 nur den vertragsmäßigen Schutz zu beanspruchen. Würde man nun annehmen, daß durch die erwähnten Bestimmungen der beiden Reichsgesetze die Vorschriften des Vertrags abgeändert sind, so würde im gegebenen Falle der österreichische Urheber trotz des Ausstellens des Kunstwerks in Oesterreich den Schutz des Gesetzes von 1907 beanspruchen können, weil ja das verlagsmäßige Erscheinen zuerst in Deutschland geschehen ist. Die Frage ist also davon abhängig, ob der internationale Vertrag, insbesondere in Ansehung der Festlegung des Begriffs „Erscheinen" durch die späteren Reichsgesetze eine Aenderung erfahren hat? Diese Frage muß verneint werden. Das deutsch-österreichische Abkommen ist nach wie vor in Kraft und es besteht kein Anlaß anzunehmen, daß durch die oben erwähnten Bestimmungen in §§ 54 und 51 die spezielle Regelung, die auf einem Vertrag beruht, hat außer Kraft gesetzt werden sollen. Das Verhältnis zwischen dem früheren Staatsvertrag und einem späteren Gesetz ist nicht das gleiche, wie das Verhältnis zwischen einem früheren Gesetz und einem späteren Gesetz, sofern es sich nicht um ein früheres spezielles und ein späteres allgemeines Gesetz handelt. Daher kann die Rechtsregel, daß ein früheres Gesetz durch ein späteres Gesetz aufgehoben bezw. geändert wird — *Lex posterior derogat priori* —, hier nicht Platz greifen, sondern es läßt sich nur die für das Verhältnis des älteren Spezialgesetzes zu dem jüngeren allgemeinen Gesetz anerkannte Rechtsregel zur Anwendung bringen, daß nämlich ein früheres spezielles Gesetz durch den Erlaß eines späteren allgemeinen Gesetzes nicht berührt wird — *Lex posterior generalis non derogat legi priori speciali* —. Hieran muß im gegebenen Falle um

so mehr festgehalten werden, als der Vertrag zwischen Deutschland und Oesterreich den Charakter eines Gegenseitigkeitsvertrags hat und die Verschiedenheit zwischen den beiden Gesetzgebungen in dem Begriff des „Erscheinen“ heute noch ebenso besteht, wie sie bereits im Jahre 1899 bestanden hat. Wenn nun aber die vertragschließenden Staaten im Jahre 1899 überzeugt waren, daß mit Rücksicht auf die gedachten Verschiedenheiten zwischen ihren bezüglichen Gesetzgebungen der Schutz für ein Werk, das in Deutschland zuerst verlagsmäßig erschienen ist, in Oesterreich zwar nicht verlagsmäßig zuerst erschienen ist, wohl aber nach dem in Oesterreich maßgeblichen Rechte als erschienen gilt, nur nach Maßgabe des Vertrags zu gewähren sei, so würde es hiermit in Widerspruch stehen, wollte man ungeachtet der Fortdauer des Unterschiedes zwischen den beiden Gesetzgebungen nicht den vertraglichen, sondern den gesetzlichen Schutz als den maßgeblichen ansehen. Hiergegen kann auch kein Einwand daraus abgeleitet werden, daß der Vertrag ausspricht für jedes Werk, das in dem Gebiete des einen Staates als einheimisch gelte, sollte in dem Gebiete des andern Staates die daselbst jeweils geltende materielle Urheberrechtsgesetzgebung für Werke gleicher Art zur Anwendung kommen. Denn diese allgemeine Bestimmung des Vertrags hat durch das Schlußprotokoll wieder eine Einschränkung insofern erfahren, als in den in Ziff. 1 des Schlußprotokolls bezeichneten Fällen und unter den daselbst bezeichneten Voraussetzungen nur der vertragsmäßige Schutz, also nicht der gesetzliche, zur Anwendung kommen soll. Die Willensübereinstimmung der beiden kontrahierenden Staaten, wie sie in dem Schlußprotokoll niedergelegt ist, hat gegenüber dem Art. 1 des Vertrags die Wirkung einer Einschränkung der Tragweite desselben. Soweit diese Einschränkung nicht besteht, greift hingegen Art. 1 des Vertrags Platz, wonach die jeweils für Werke der gleichen Kunstgattung in dem einen und anderen der Vertragsstaaten geltende Gesetzgebung für die in dem andern einheimischen Werke maßgebend sein solle. Daraus ergibt sich, daß die materielle Erweiterung, welche das Kunstschutzgesetz enthält, auch den Werken österreichischer Ur-

heber, die in Oesterreich einheimisch sind, zugute kommt, vorausgesetzt, daß in Gemäßheit des Abs. 2 des Art. 1 das betreffende Werk auch in Oesterreich selbst noch unter Schutz steht.

Auf dem Boden dieser Rechtsausführung ist auch die Frage zu beantworten, ob österreichische Staatsangehörige berechtigt sind, den Schutz des § 21 des Kunstschutzgesetzes gegen die öffentliche Ausstellung eines Bildnisses anzurufen? Die Frage ist zweifellos zu bejahen und zwar aus einem doppelten Gesichtspunkte. Einmal ist nach dem soeben Gesagten der in Deutschland vom 1. 7. 07 an geltende Schutz für Bildnisse auch bei Werken gleicher Art ohne weiteres anwendbar, welche der Disposition österreichischer Staatsangehöriger unterstehen. Sodann aber handelt es sich bei dem Einspruchsrecht gegen die öffentliche Ausstellung eines Bildnisses nicht sowohl um einen Ausfluß des Urheberrechts, als vielmehr um eine Wirkung des Persönlichkeitsrechtes. Der Schutz des Persönlichkeitsrechts steht aber den ausländischen Staatsangehörigen ohne weiteres zu, solange nicht Vergeltungsmaßregeln den Angehörigen eines bestimmten Staates gegenüber angeordnet worden sind. Unter diesem Gesichtspunkte ist es auch vollständig gleichgültig, ob der österreichische Staatsangehörige, welcher die Disposition über das betreffende Bildnis besitzt, nicht berechtigt wäre, in Oesterreich selbst der öffentlichen Ausstellung sein Verbot entgegenzusetzen. Wie die materielle Tragweite des Urheberschutzes für ein bestimmtes Werk unter Umständen in einem Staate, in welchem dasselbe nicht einheimisch ist, erheblicher sein kann, als in dem Staate, in dem dasselbe einheimisch ist, so kann auch der Schutz der Persönlichkeit in einem Staate, welcher nicht der Heimatstaat desjenigen ist, der den Persönlichkeitsschutz in dem konkreten Falle in Anspruch nimmt, intensiver und weitergehend sein, als der ihm in dem Heimatstaat gewährte.

Nach welchen Gesichtspunkten ist für Zwecke des Seebeuterechts die feindliche oder neutrale Eigenschaft der Ware zu bestimmen?

Ein Reformvorschlag von Professor **Liepmann**, Kiel.

I. Die Fragestellung.

1. Das Seebeuterecht, d. h. das Recht eines Kriegführenden auf Aneignung des dem Seehandel dienenden Privateigentums im Seekrieg ist durch die Pariser Deklaration zugunsten des neutralen Handels erheblich eingeschränkt. Drei Prinzipien standen sich bis dahin gegenüber: Das Prinzip der *„hostile infection"*, das des *„Consolato del mare"* und das holländische Prinzip. Nach dem ersten Prinzip sind alle Schiffe die mit feindlichem Gut beladen sind, und neutrales Gut auf Feindesschiff der Wegnahme ausgesetzt: *„robe d'ennemy confisque celle d'amy."* [1])

Durch die französischen Marineordonnanzen von 1543, 1583, 1584 und 1681 zur Geltung gebracht, sind diese Grundsätze von den Franzosen in der Ordonnanz von 1650 und 1744 zugunsten der zweiten Auffassung aufgegeben. Sie haben aber auch später noch auf die Handhabung einen Einfluß ausgeübt. Nach dem zweiten Prinzip, das die Engländer in allen ihren Kriegen bis zum Krimkrieg angewendet haben [2]), ist nur die

---

[1]) *„Tous navires qui se trouveront chargés d'effets appartenant à nos ennemis et les marchandises de nos sujets ou alliés* (d. h. in der damaligen Zeit „neutral") *qui se trouveront dans un navire ennemi seront pareillement de bonne prise". Ordonnance de marine* No. 7, abgedruckt bei *Dalloz, Répertoire de législation, de doctrine et de jurisprudence* Bd. 36, s. v. *„Prises maritimes"*.

[2]) *„Si quelque navire entrant en course ou se rétirant rencontre quelque navire ... marchande, même sous pavillon ami, et que les marchandises dont ce navire est chargé, appartiennent à l'ennemi, le commandant du vaisseau ... peut contraindre le maitre du navire*

feindliche Ware zu konfiszieren, aber gleichgültig, ob sie auf feindlichem oder neutralem Schiff gefunden wird. Nach dem letzten Prinzip ist jedes Gut auf Feindesschiff, kein Gut auf neutralem Schiff wegzunehmen; „unfrei Schiff, unfrei Gut, frei Schiff, frei Gut". Von den Holländern im Interesse ihres friedlichen Handels aufgebracht, sind diese Grundsätze von den Franzosen in ihrem Reglement von 1778 akzeptiert.[3]) Das gemeinsame Vorgehen Frankreichs und Englands in dem Krimkrieg nötigte die beiden Staaten zu einer Einigung über die Grenzen des Seebeuterechts. England verzichtete auf die Beschlagnahme des feindlichen Gutes auf neutralem Schiff, Frankreich auf das neutrale Gut auf feindlichem Schiff, — es sei denn, daß es sich um Kontrebande handle, die auf jedem Schiff der Beschlagnahme unterliegen sollte.[4]) — Die gleichen Grundsätze wurden dann durch die Pariser Seerechtsdeklaration zum geltenden Völkerrecht der Seemächte erhoben, und sind auch im spanisch-amerikanischen Krieg von beiden Krieg-

capturé à conduire où il plaira au preneur son vaisseau et les marchandises ennemies chargées sur son bord." *Consolato del mare*, Kap. 273 bei *Pistoye et Duverdy, Traité des prises maritimes* 2 Bde. 1855 I 341.

[3]) „*Fait défense Sa Majesté à tous armateurs d'arrêter et de conduire dans les ports du royaume les navires des puissances neutres quand même ils sortiraient des ports ennemis ou qu'ils y seraient destinés . . . A l'égard des navires des Etats neutres qui seraient chargés de marchandises de contrebande destinés à l'ennemi, ils pourront être arrêter et les dites marchandises seront saisies et confisquées; mais les bâtiments et le surplus de leur cargaison seront relâchés à moins que les dites marchandises de contrebande ne composent les trois quarts de valeur du chargement auquel cas les navires et la cargaison seront confisqués en entier.*" Art. 1 Regl. von 1778 bei *Dallos*.

[4]) Vgl. die englische Erklärung vom 28. 3. 1854 . . . „*Her Majesty will waive the right of seizing Ennemy's property laden on board a neutral vessel unless it be contraband of war. It is not Her Majesty's intention to claim the confiscation of neutral property not being contraband of war found on board Ennemy's ship.*" Abgedruckt als *Appendix II* bei *Holland, Manual of Naval Prize Law* (1888), 120. Inhaltlich gleichlautend die französische Erklärung vom 29. März bei *Pistoye-Duverdy*, II 468.

führenden, obgleich sie der Deklaration nicht beigetreten sind, zur Norm erhoben worden.[5]) Die Grundsätze lauten: „Die neutrale Flagge deckt das feindliche Gut mit Ausnahme der Kriegskontrebande" (Art. 2). „Neutrales Gut unter feindlicher Flagge mit Ausnahme der Kriegskontrebande darf nicht mit Beschlag belegt werden" (Art. 3). Hiernach ist nur feindliches Gut auf feindlichem Schiff dem Seebeuterecht unterworfen.

Was ist unter feindlichem und neutralem Gut zu verstehen?

Ueber diese Fragen haben sich die vertragschließenden Staaten ebensowenig wie über den Begriff „Kontrebande" verständigt, ja es scheint, als wenn bei den Verhandlungen zu der Pariser Deklaration nicht einmal das Bedürfnis für eine Verständigung erkannt ist. Und das gleiche Verfahren war für den Krimkrieg von England und Frankreich eingeschlagen worden. Gemäß dem von ihnen geschlossenen Uebereinkommen vom 10. 5. 1854 sollte die Aburteilung über ein Schiff und seine Ladung der Jurisdiktion des Landes zustehen, dem das aufbringende Schiff angehöre, und falls die Aufbringung gemeinsam durch Schiffe der Verbündeten erfolge, der Jurisdiktion des Landes, dessen Schiff die Oberleitung bei der Aktion gehabt habe.[6]) Die Grundsätze aber, nach denen die Jurisdiktion erfolgen und feindliches Gut auf feindlichem Schiff der Beschlagnahme unterliegen sollte, wurden nicht angegeben. Jeder durfte demnach seine bisherigen Rechtsanschauungen in dieser Frage zur Anwendung bringen: diese aber maßen in England und in Frankreich nach durchaus verschiedenen Kriterien. Aus dieser Vorgeschichte der Pariser Deklaration ergibt sich:

---

[5]) Das Preußische Landrecht hatte bereits die Grundsätze der Pariser Deklaration vertreten: „ . . . . . alle Waren und Güter feindlicher Untertanen, welche auf feindlichen Schiffen gefunden werden, sind für gute Beute anzusehen." „Dagegen soll den Untertanen freundlicher oder neutraler Mächte ihr auf feindlichen Schiffen gefundenes Eigentum nicht vorenthalten werden". „Auch das Eigentum feindlicher Untertanen, welches sich auf neutralen Schiffen befindet, ist frei". I 9 §§ 212—214.

[6]) *Holland*, Art. I—III, S. 122, 124.

1) Daß die vertragschließenden Staaten auf Rechte verzichtet haben, die ihnen bei ihrer Kriegführung früher zustanden. Ein Verzicht ist aber streng zu interpretieren, er darf nicht weiter ausgelegt werden, als die Parteien ausdrücklich anerkannt haben,

2) daher sind die Parteien in der Beurteilung der Fragen nach der feindlichen oder neutralen Eigenschaft der Ware nicht gebunden.[7]) Sie sind vielmehr berechtigt, ihr bisheriges Recht in Prisengerichtsentscheidungen zur Anwendung zu bringen oder durch neue Instruktionen andre Grundsätze einzuführen, solange eine internationale Verständigung über diese Fragen fehlt.

Die Unbestimmtheit der Pariser Seerechtsdeklaration hat sich für die Rechte der Kriegführenden und Neutralen, ebenso aber auch für die Interessen der Handelsschiffahrt als ein schwerer Mangel erwiesen. Es wird daher eine Hauptaufgabe der 2. Haager Konferenz sein, auf diesem Gebiete Sicherheit zu schaffen und die bisher offengelassenen Fragen in einem bestimmten Sinn zu entscheiden. In welchem Sinn die Beantwortung der vorliegenden Frage zu empfehlen ist, soll unter Berücksichtigung der bisherigen völkerrechtlichen Erfahrungen untersucht werden.

II. Das geltende Recht.

Die französische und die englisch-amerikanische Auffassung.

1. Wie auf fast allen Gebieten des Seekriegsrechts stehen sich auch hier die Auffassung des französischen und die des englisch-amerikanischen Rechts gegenüber. Die französische Auffassung betrachtet als feindlich die Ware, deren Eigentümer feindlicher Staatsangehörigkeit ist, als neutral die Ware, die einem neutralen Staatsangehörigen gehört. Die englisch-amerikanische Auffassung sieht als entscheidend an, ob der Eigentümer der Ware im Feindesland oder auf neutralem Gebiet seinen Wohnsitz hat.

---

[7]) Das gleiche gilt auch für die Fragen der Kontrebande, der Qualität des Schiffes, des Begriffs und der Grenzen der Kaperei.

Kriterien für die Beurteilung: formelle und materielle.

Der Wert beider Systeme ist zu bestimmen nach dem Zweck, dem sie dienen sollen. Den Vorzug verdient diejenige Auffassung, die dem Ziel des Seebeuterechts als eines indirekten Mittels der Seekriegsführung am besten gerecht wird oder, wie man genauer sagen muß: deren praktische Anwendung die sichersten Garantien dafür bietet, daß der Zweck des Seebeuterechts: die Schädigung des feindlichen Handels, erfüllt wird. Diese Garantien sind einmal formeller Natur. Welches System bietet der Anwendung die geringsten Schwierigkeiten, ermöglicht also ein schnelles, tatkräftiges Handeln und zugleich Entscheidungen, die auch ein Reklamationsprozeß nicht zu häufig umstoßen kann? Und ferner, welches System schützt den Kriegführenden gegen die stets mit allem Raffinement versuchten Täuschungen und Mittel des Handelsverkehrs, das Seebeuterecht illusorisch zu machen: bei welchem sind solche Kunstgriffe am sichersten zu entlarven? Auf der anderen Seite soll aber die Schädigung des Handels nur innerhalb der Grenzen des dem Kriegführenden erlaubten Seebeuterechts geschehen. Daher wird auch zu untersuchen sein, welches System den Neutralen gegen Ueberspannungen und unberechtigte Schikanen besser zu schützen vermag. Zweitens handelt es sich um materielle Garantien. Welche Auffassung trifft wirklich den feindlichen Handel, d. h. diejenigen Werte und Reserven des wirtschaftlichen Verkehrs, auf die es für die Durchführung des Krieges, wenn auch nur mittelbar, ankommt, deren Schädigung also die Kriegs- und Siegschancen des Gegners herunterzudrücken imstande ist? Damit sind die Hauptkriterien angegeben, die bei der Darstellung der beiden Anschauungen in den Vordergrund zu rücken sind und die zugleich für ihre Beurteilung entscheidende Bedeutung haben.

2. Die französische Auffassung.[8])

Nur der Staatsangehörige und seine Güter sind feindlich.

Feindlich können weder Schiffe noch Waren, sondern nur Personen sein, feindliches Gut ist ein Gut, das dem Feind

[8]) Zu folgendem ist namentlich zu vergleichen *de Boeck, De la propriété privée ennemie sous pavillon ennemi* (1882) 55—153, 158—216.

gehört. Wer aber ist der Feind? Das französische System ruht auf dem Grundgedanken des modernen Kriegsrechts, daß der Krieg nicht eine Beziehung zwischen einzelnen, sondern zwischen Staaten ist. Daher kann man zum Feind nicht denjenigen rechnen, der „zufällig" in Feindesland wohnt oder dort Handel treibt, sondern nur denjenigen, der Untertan des feindlichen Staates ist und der somit — in guten wie bösen Tagen — als Staatsangehöriger sein Schicksal mit dem „seines" Staates verknüpft hat.

Dieses Prinzip wird für die Eigenschaft des Schiffes ebenso wie die der Ware durchgeführt. Wie die Nationalität des Schiffes, genauer das Recht zur Führung der Flagge eines neutralen oder feindlichen Staates,[9]) so entscheidet die Nationalität des Eigentümers der Waren. Die ausführliche Begründung dieses Satzes findet sich bereits in einer Entscheidung vom 13. Fructidor an IX (1801), die für die spätere französische Rechtsprechung maßgebend geblieben ist. Gegen die Ausführungen des Regierungskommissars, der den englischen Standpunkt als praktisch und berechtigt zur Geltung bringen wollte, entscheidet der *„Conseil"*: *„La résidence en pays étranger n'empêche pas un individu d'appartenir au pays qui l'a vu naître; pour ne plus tenir à sa patrie, il faut qu'il ait volontairement choisi une patrie nouvelle et qu'elle l'ait régulièrement adopté; sans cette rénonciation de sa part à son ancienne patrie, sans cette adoption nécessaire, il est toujours ce qu'il était auparavant, ami des amis, ennemi des ennemis de sa patrie native; lorsque cette patrie est neutre, il reste neutre lui-meme et doit jouir pour sa personne comme pour ses biens de tous les avantages de la neutralité . . . parce que les biens n'ont pas par eux-memes de caractère neutre ou hostile, mais prennent toujours celui dont se trouve revetu leur proprietaire; les ennemis d'origine quoique établis dans un*

Begründung der französischen Auffassung.

[9]) Art. 10 der *Instructions du ministre de la marine* vom 25. 7. 1870 bei *Barboux, Jurisprudence du Conseil des prises pendant la guerre de 1870/71*; 40.

pays neutre et y faisant le commerce sous la protection et le pavillon neutre, ne perdant point le caractère ennemi, il serait tout à la fois déloyal et contradictoire d'assimiler, suivant l'occasion et les chances variables de la guerre, les neutres d'origine à des ennemis uniquement parce qu'ils résidereraient et commerceraient en pays ennemi.“ [10]) Die gleiche Anschauung ist im Krimkrieg und dann namentlich in dem Krieg von 1870/71 von den Franzosen vertreten. So in dem Falle „Johann“, wo die Waren deutscher Kaufleute, die zwar in Britisch-Honduras wohnten, aber nicht die englische Staatsangehörigkeit erworben hatten,[11]) konfisziert wurden, in dem Fall „Nicolaus“: die Begründung eines Handelshauses im Feindesland schaffe nur eine Präsumtion, keinen Beweis für die feindliche Nationalität, [12]) schließlich in dem Fall „Laura Louise“: das einfache Faktum der Niederlassung im neutralen Land begründe noch nicht die neutrale Eigenschaft der Ware, weil daraus noch nicht notwendig der Erwerb der neutralen Staatsangehörigkeit hervorgehe. [13])

A. Der Beweis der Nationalität.

Bedenken gegen das Prinzip.

Die Nationalität der Wareneigentümer soll also den Ausschlag geben.

Damit ist ein Prinzip aufgestellt, das sich zwar durch logische und juristische Haltbarkeit auszeichnet, in der Anwendung aber, wie es scheint, zu erheblichen praktischen Schwierigkeiten Anlaß bietet. Denn die Frage der Nationalität

---

[10]) *Pistoye-Duverdy*, I, 321—27 (*„Hardy c. le Voltigente“*) und 486—88 (*„La Paix“*).

[11]) Die Entscheidung sagt: weil sie „deutschen Ursprungs“ waren und nicht den Nachweis erbrachten, daß sie durch Naturalisation die englische Staatsangehörigkeit erworben hatten: *Barboux*, 101—106.

[12]) *Barboux*, 110/111. Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß die Marineinstruktionen den gerade entgegengesetzten Standpunkt zu vertreten scheinen: *„la nationalité des maisons de commerce doit se déterminer d'après le lieu, où elles sont établies“*. Aber keine einzige Prisengerichtsentscheidung hat den Wohnsitz an Stelle der Staatsangehörigkeit als entscheidend angesehen: vgl. *de Boeck* 109, Anm. 3.

[13]) *Barboux*, 120.

wird in den verschiedenen Ländern und Gesetzgebungen durchaus nicht einheitlich geregelt. Vielmehr sind eine Fülle spezialisierter Rechtsvorschriften und eine Mehrheit leitender und einander widersprechender Gesichtspunkte, nationale Sonderregeln an Stelle gemeinsamer internationaler Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Wie soll der Aufbringende — ein Offizier, kein Jurist — ein Gebiet beherrschen, auf dem sich der eigene Staatsangehörige nur selten zurechtzufinden pflegt?

Güter auf feindlichem Schiff werden als feindlich präsumiert.

Die französische Prisengerichtsbarkeit schneidet diese Bedenken zunächst durch eine, jedenfalls praktische, Präsumtion ab: Güter, die sich auf feindlichem Schiff befinden, gelten als feindlich, sofern nicht der Gegenbeweis durch den Reklamanten der betreffenden Güter geführt wird.

Daher genügt nicht einmal die Tatsache, daß eine Ware von einem neutralen Hafen nach einem anderen neutralen Bestimmungsort verschifft wird.[14])

Beweiskraft sollen nur die Urkunden an Bord haben.

Noch eine zweite Bestimmung erleichtert die Anwendung des Seebeuterechts im französischen Recht. Das „Reglement vom 26. Juli 1778", das niemals aufgehoben und daher nach unbestrittener französischer Auffassung jedenfalls im 70er Kriege noch gültig war, bestimmt ausdrücklich, daß sowohl hinsichtlich des Schiffes, wie der Eigenschaft der Waren nur diejenigen Urkunden Beweiskraft haben sollen, die sich an Bord zur Zeit der Aufbringung befunden haben.[15])

---

[14]) Entscheidungen „Wilberforce": „Die Ware auf einem feindlichen Schiff, die nicht reklamiert wird, ist zu konfiszieren", „Paul Auguste": „Die offenbare Bestimmung des feindlichen Schiffes von einem neutralen Hafen zu einem neutralen Hafen genügt nicht; notwendig ist, daß die Reklamanten der Ware ihre neutrale Nationalität und ihr wirkliches Eigentum nachweisen. „Wiederkunft": Die Ware ist zu konfiszieren, da nicht zu vermuten ist, daß das Eigentum neutral sei. Sämtlich bei *Barboux*, 91—95.

[15]) *Veut Sa Majesté que dans aucun cas les pièces qui pourraient être rapportées après la prise des bâtiments puissent faire aucune foi ni être d'aucune utilité tant aux propriétaires des dits bâtiments qu'à ceux des marchandises qui pourraient y avoir été chargées:*

Dagegen ist unter dieser Voraussetzung gleichgültig für ihren Beweiswert, daß sie erst später vorgelegt wurden, und es darf auch ihre Beweiskraft vervollständigt oder entkräftet werden durch andere Beweisurkunden oder auch Zeugenaussagen.[16])

Die Papiere an Bord werden der Regel nach die Nationalität des Empfängers der Ware nicht darlegen. Zweifel gegen dies Erfordernis und seine praktische Handhabung.

Diese Regel ist gerade für den Beweis der Nationalität durchaus ungerecht. Denn das Eigentum an den Waren wird — wie noch zu zeigen ist — wenn nicht durchgängig, so doch in der überwiegenden Anzahl aller Fälle während der Ueberfahrt bereits an den Empfänger übergegangen sein. Wie aber soll dieser einen Beweis über seine Nationalität an Bord schicken? Wenn er von dem Augenblick der Absendung unterrichtet ist und auch mit der Möglichkeit der Aufbringung des Schiffes schon rechnen kann, weil der Krieg bereits ausgebrochen ist, oder — wie er weiß — unmittelbar bevorsteht, kann er dieser Pflicht genügen. Im allgemeinen aber wird er dazu nicht imstande sein. Ich glaube auch nicht, daß man es mit dieser Forderung ernst genommen hat. Mir ist wenigstens keine Entscheidung bekannt, in der die Konfiskation der Ware lediglich aus dem Grunde ausgesprochen ist, weil der neutrale Eigentümer seinen Nationalitätsbeweis nicht durch Papiere an Bord führen konnte; dagegen ist in dem vorhin zitierten Fall „Nicolaus“ durch den Regierungskommissar ausdrücklich ausgesprochen, daß nur die Dokumente für den Beweis des Eigentums an Bord sein müssen, daß es dagegen genügt, wenn die Nationalität durch Urkunden nach der Beschlagnahme dargetan wird.[17]) Freilich wird dies im vorliegenden Fall nur damit gerechtfertigt, daß die Verladung vor der Kriegserklärung stattgefunden habe, und daß es aus diesem Grunde offenbar zu rigoros wäre, zu verlangen, daß sich die Beweise für die

---

voulant S. M. qu'en toutes occasions l'on n'ait égard qu'aux seules pièces trouvées à bord. Art. 11 des Reglem. Abdruck bei *Dallos* und *Duboc, Le droit de visite* 1902, 139 ff.

[16]) Entscheidungen bei *Pistoye-Duverdy* I 424—445.

[17]) *Barboux*, 110 und dazu seine Bemerkungen 111.

Nationalität an Bord befänden. Man wird aber diese Vergünstigung nicht bloß auf den Fall der Verladung vor Kriegsbeginn, sondern allgemein zulassen können; denn, wie *Barboux* kritisch zu dieser Einschränkung bemerkt, solche Urkunden werden sich fast niemals an Bord befinden, weil sie den Destinatär der Waren, nicht den Absender betreffen, und ferner rühren jene Urkunden von der öffentlichen Autorität des Landes her, dem der Reklamant angehört, verdienen daher kein Mißtrauen (112).

Besteht nach der angegebenen Beziehung ein Konflikt zwischen den nicht aufgehobenen Bestimmungen von 1778 und den Forderungen der Billigkeit, so ist Beweisstrenge in einem andern Punkt durchaus am Platz.

Manipulationen zur Umgehung des Staatsangehörigkeitsprinzips. Die Möglichkeiten eines Erwerbes neutraler, der Ablegung einer feindlichen Nationalität. Das geltende Recht der verschiedenen Staaten erleichtert solche Umgehungsversuche.

Ein Schutz ist erforderlich gegen Umgehung des Seebeuterechts: Man kann eine neutrale Staatsangehörigkeit erwerben, um seine Waren in einem Seekrieg vor Konfiskation zu bewahren, und man kann eine feindliche Staatsangehörigkeit, die einem infolge des Seekrieges unbequem werden könnte, aus demselben Grund verbergen oder ablegen. Die Grundsätze über Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit sind nicht derartig, daß sie solche Manipulationen ausschließen oder auch nur erheblich erschweren. Im Gegenteil: der Erwerb einer Staatsangehörigkeit ist nach manchen Rechten ohne Schwierigkeit zu erreichen. Namentlich ist ein längerer Aufenthalt in dem betreffenden Lande häufig keine Vorbedingung für den Erwerb der Staatsangehörigkeit.

Zum Beispiel fordert das deutsche Staatsangehörigkeitsgesetz für die Naturalisation unbescholtenen Lebenswandel, Dispositions- und Ernährungsfähigkeit, im übrigen aber nur, daß die Antragsteller an dem Ort, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden (§ 8). Die preußische Verwaltungspraxis geht zwar dahin, die

zuvorige tatsächliche Niederlassung im Inland regelmäßig zur Bedingung zu machen; aber es kann doch davon ausnahmsweise Abstand genommen werden, und ein längerer Wohnsitz wird jedenfalls nicht gefordert.[18]) Ebenso ist die italienische Naturalisation an keine vorherige Residenzpflicht gebunden: sie ist in das diskretionäre Ermessen des Königs gestellt, tritt freilich erst in Kraft 6 Monate, nachdem das Ernennungsdekret an dem Ort, wo der Fremde sich niederlassen will oder sich niedergelassen hat, ausgestellt ist.[19]) Oesterreich verlangt zwar regelmäßig einen ununterbrochenen Aufenthalt von 10 Jahren; doch darf der Minister des Innern von diesem wie den anderen Erfordernissen Abstand nehmen.[20]) Nach dem Recht der Vereinigten Staaten, das im allgemeinen ebenso wie England einen Wohnsitz von fünf Jahren fordert, kann doch jemand, der auf einem amerikanischen Handelsschiff drei Jahre mit Ehren gedient hat (gleichgültig, ob dies unmittelbar vor dem Antrag auf Naturalisation geschehen ist oder nicht), die amerikanische Staatsangehörigkeit erwerben, ohne daß ihm eine Residenzpflicht auferlegt wird.[21]) Rußland gestattet eine beliebige Abkürzung der Verpflichtung zum Wohnsitz für alle diejenigen Fremden, die sich durch ihre Talente oder die Rußland geleisteten Dienste ausgezeichnet haben.[22]) Die Niederlande gewähren die gleiche Vergünstigung für Fremde, die dem Staat erhebliche Dienste geleistet haben, oder deren Zulassung vom öffentlichen Interesse gefordert wird.[23]) Portugal gestattet einen Dispens von dem sonst vorgeschriebenen einjährigen Wohnsitz ganz oder zum Teil, wenn der Antragsteller eine Portugiesin geheiratet hat, oder

[18]) *Cahn*, Das Reichsgesetz über den Erwerb und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870. 2. Aufl. 81 No. 13 und Anlage No. 69 (482 ff.).

[19]) *Weiß*, *Traité théorique et pratique de droit international privé*. Bd. I: *De la nationalité*, 641/42.

[20]) *Weiß*, 624.

[21]) *Weiß*, 634 b und 638 ff. (England).

[22]) *Weiß*, 608.

[23]) *Weiß*, 675.

einer seiner Aszendenten Portugiese war. Und Staaten, schließlich vom Range Venezuela's, geben eine Naturalisation jedem, gegen den „keine Bedenken obwalten", auch wenn er noch nicht einmal die Absicht hat, seinen Wohnsitz in dem Lande zu begründen und aufrecht zu erhalten.[24])

Vielfach wird ferner die Wiedererlangung einer Staatsangehörigkeit, die man verloren hat, erheblich erleichtert. Deutschland erlaubt die Wiedererlangung ohne Niederlassung allen, die durch 10jährigen Auslandsaufenthalt ihre deutsche Reichsangehörigkeit verloren und keine andere Staatsangehörigkeit erworben haben und erteilt sogar einen Rechtsanspruch auf die Wiedererlangung, sofern der betreffende in einem deutschen Bundesstaate sich niedergelassen hat, d. h. ein Unterkommen besitzt und die Absicht erklärt, seinen Aufenthalt in der betreffenden Gemeinde zu nehmen (§ 21)[25]), für Frankreich genügt in dem gleichen Fall ebenfalls die bloße Begründung eines Wohnsitzes[26]) und dasselbe gilt für Belgien, Spanien und Portugal.[27]) Schließlich verdienen auch die Gesetze Beachtung, die den im Inland geborenen Kindern eines Ausländers Optionsrechte für die Staatsangehörigkeit des Geburtslandes bewilligen und nur verlangen, daß diese Erklärung ein Jahr nach erlangter Großjährigkeit abgegeben wird.[28])

Die *mala fide* erworbene Staatsangehörigkeit wird von der französischen Auffassung nicht respektiert.

Aus Uedieser bersicht ergibt sich, daß man unter Umständen sehr schnell eine fremde Staatsangehörigkeit erwerben kann. Das französische Seebeuterecht sucht sich gegen solche fraudulosen Erwerbsarten zu schützen dadurch, daß es die *mala fide* erworbene Staatsangehörigkeit nicht respektiert. In verschiedenem Umfang ist dies bisher geschehen. Das Reglement von 1704 forderte nur, daß die Staatsangehörigkeit vor der Kriegserklärung erworben würde.[29])

[24]) *Weiß*, 605 (Portugal), *Cahn* 470 (Venezuela).
[25]) *Cahn*, 183 ff.
[26]) *Weiß*, 582, 593.
[27]) *Weiß*, 664 (Belgien), 674 (Spanien), 606 (Portugal).
[28]) Zusammenstellung bei *Cahn*, 25—27.
[29]) *de Boeck*, 164.

Das Reglement von 1778 begnügt sich damit nicht, erkennt vielmehr eine Staatsangehörigkeit nur dann an, wenn sie drei Monate vor der Kriegserklärung erworben wurde, oder wenn die Erwerber wenigstens drei Monate vor der Kriegserklärung ihren Wohnsitz in das neutrale Land verlegt hatten, selbst wenn die Staatsangehörigkeit erst später erworben wurde. Die letztere Vergünstigung erklärt sich nach *Pistoye-Duverdy* daraus, daß der Gesetzgeber in der Verlegung des Wohnsitzes ein Zeichen für den ernsten Willen erblickt, daß der feindliche Untertan seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit ablegen wollte, um die der Macht zu adoptieren, bei welcher er wohnt.[30])

Anstelle dieser spezialisierten Bestimmungen geben die Instruktionen von 1870 nur eine allgemeine Anweisung. Sie schreiben für den Fall, daß eine Nationalitätsveränderung seit der Kriegserklärung stattgefunden habe, die „größte Aufmerksamkeit" vor, um sich zu vergewissern, daß diese Operation im guten Glauben vorgenommen ist und nicht zu dem einzigen Zweck, um in Wahrheit feindliches Eigentum zu verdecken.[31]) Ob dieses allgemeine Kriterium für die praktischen Zwecke des Seebeuterechts genügt, wird noch zu untersuchen sein.

Die Umgehung des Seebeuterechts bei mehrfacher Staatsangehörigkeit. Uebersicht über den Stand der Gesetzgebung und die hiernach hauptsächlich möglichen Fälle.

Noch wesentlich leichter ist die Umgehung des Seebeuterechts für die (leider sehr zahlreichen) Fälle, in denen Jemand, sei es durch Geburt oder Naturalisation, mehreren Staaten angehört. Will ein solches „*sujet mixte*" die ihm gehörigen Waren vor Wegnahme in einem Seekrieg bewahren, so ist es hierzu in besonderem Maße befähigt. Es ist dann in der Lage, bald die eine, bald die andere Staatsangehörigkeit bescheinigen zu können, kann also, wenn es Deutscher und Franzose ist, seine deutsche

[30]) *Pistoye-Duverdy* I 504. In demselben Sinne wird die nicht ganz zweifelsfreie Bestimmung von *de Boeck* 164, 165 Anm. 2 interpretiert.

[31]) *Barboux*, Instructions No. 7, 150.

Staatsangehörigkeit durch Papiere belegen, wenn Deutschland, seine französische, wenn Frankreich in einem Seekrieg neutral ist. Und eine solche Person kann ferner die ihm unbequeme feindliche Staatsangehörigkeit durch Verzicht oder Bewirkung der Entlassung in ganz kurzer Zeit zum Erlöschen zu bringen. Prisengerichtsentscheidungen, in denen solche Manipulationen als ungültig zurückgewiesen wurden, sind mir nicht bekannt. Aber es wäre gewiß übereilt, daraus zu schließen, daß jene Kunstgriffe zum Schutz des Eigentums in Kriegszeiten nicht vorgekommen seien oder gar, daß sie auch in den kommenden Seekriegen nicht benutzt werden würden. Die Möglichkeit, das Seebeuterecht auf diesem Wege illusorisch zu machen, ist jedenfalls gegeben, und der Scharfblick der Kaufleute hat noch stets in Seekriegen solche Mittel aufgefunden und verwendet. So ist die Frage, ob und wie man diesen Gefahren begegnen kann, entscheidend für das Urteil über die Brauchbarkeit des Staatsangehörigkeitsprinzips: findet man keine Mittel und Wege, um solche Täuschungen aufzudecken, so ist das Nationalitätsprinzip jedenfalls *de lege ferenda* abzulehnen. Es wird sich daher empfehlen, zunächst durch eine Uebersicht über den Stand der Gesetzgebungen darzulegen, in welchem Umfang die Gefahr einer mehrfachen Staatsangehörigkeit besteht.

1. Die Staaten vertreten heute bekanntlich überwiegend das *jus sanguinis*, d. h. den Standpunkt, daß das Kind mit der Geburt die Staatsangehörigkeit des Vaters (bei unehelichen Kindern die Staatsangehörigkeit der Mutter) erwirbt, Daneben aber bestimmt sich die Staatsangehörigkeit in erheblichem Maße nach dem *jus soli:* d. h. das Kind erwirbt die Staatsangehörigkeit des Landes, in dem es zur Welt kommt. Die von den ausländischen Eltern abstammende Person kann also vom Tage der Geburt an zugleich die Staatsangehörigkeit ihrer Abstammung und ihres Geburtslandes erwerben.[32])

[32]) Zu dem folgenden ist zu vergleichen ***von und zu Bodmann***, Die Rechtsverhältnisse der sogen. *sujets mixtes* im *Archiv für öffentliches Recht* XII 200 ff. und in demselben Archiv *Keidel*, Geburt und Aufenthalt

Es sind nur wenige Staaten, die ausschließlich das Recht der Abstammung ohne Rücksicht auf das Geburtsland anerkennen: Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Norwegen, Schweden und die deutschen Kantone der Schweiz, und andererseits nur einige Staaten mit ausschließlicher Geltung des *jus soli*: die südamerikanischen Staaten. Die in den letzten Staaten zur Welt kommenden Kinder ausländischer Eltern, die deren Nationalität nach ihrem Heimatsrecht erben, sind also ausnahmslos im Besitz zweier Staatsangehörigkeiten.[33]) Die große Mehrzahl der Staaten steht nun zwar auf dem Abstammungsprinzip, läßt aber daneben dem *jus soli* einen erheblichen Einfluß zu, und schafft dadurch ebenfalls die Möglichkeit mehrfacher Staatsangehörigkeit. Hier sind mehrere Gruppen zu unterscheiden. Zuerst Frankreich. Ist das Kind eines Ausländers, der in Frankreich geboren ist, ebenfalls dort zur Welt gekommen, so wird es dadurch *ipso jure* Franzose. Nur die Geburt entscheidet hier: es ist nicht erforderlich, daß der Vater in Frankreich domiziliert war, noch daß das Kind daselbst erzogen ist.[34]) Die zweite Gruppe von Staaten bildet der Oranje-Freistaat und die Vereinigten Staaten von Amerika. Die hier geborenen Kinder deutscher Eltern werden zu Staatsangehörigen des Geburtslandes, wenn der Vater in diesem Land domiziliert ist.[35]) Die dritte Gruppe (Dänemark, Kolumbien, Ecuador) vertreten denselben Grundsatz nur, wenn das Kind

---

als Anknüpfungspunkt für den Erwerb der Staatsangehörigkeit XVI 88 ff. Ferner *v. Martitz*, Das Recht der Staatsangehörigkeit, *Annalen des Deutschen Reichs* (1878) 793 ff. und die *Rapports et Correspondences des Représentants diplomatiques de Grande Bretagne etc.* im *Recueil de Traités* (1895), XXIX 514 ff.

[33]) z. B.: Der von Deutschen, Engländern, Amerikanern, Franzosen etc. Abstammende, der in Brasilien, Argentinien, Venezuela zur Welt kommt: *Bodmann*, 219 ff.

[34]) *Code civil français* Art. 8[3], dazu *Weiß*, 194 ff.

[35]) *Bodmann*, 227 ff. Die Tragweite der amerikanischen Auffassung ist bestritten, *Weiß*, 243 ff.

[36]) *Bodmann*, 228 ff.

seinen bleibenden Aufenthalt in dem Geburtsland nimmt.[36])

Die vierte Gruppe von Staaten betrachtet die auf ihrem Boden zur Welt kommenden Kinder ausländischer Eltern bis zur Großjährigkeit als Inländer, nachher, sofern sie nicht zugunsten der Staatsangehörigkeit ihrer Heimat verzichten. Hierzu rechnen England, Portugal, Italien und Bulgarien. Die Ausgestaltung solcher Situationen ist verschieden geregelt. In England kann ein Verzicht überhaupt nach erlangter Großjährigkeit ausgesprochen werden, während die anderen Staaten ihn in dem Jahre nach erlangter Großjährigkeit fordern. Portugal erlaubt den Verzicht auch schon vor der Erlangung der Großjährigkeit durch die gesetzlichen Vertreter der Kinder.[37]) Die letzte Gruppe von Fällen wird schließlich durch die Staaten gebildet, in denen das Kind eines Vaters, der gleichzeitig Angehöriger zweier Staaten ist, ebenfalls nach Abstammungsprinzip die gleichen Staatsangehörigkeiten mit der Geburt empfängt und wenigstens theoretisch — *in infinitum* weiter vererben kann! —

2. Neben diesen Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit kraft Geburt gibt es nun ferner Tatbestände, in denen die gleiche Eigenschaft durch Heirat, Legitimation, Uebernahme eines Staatsdienstes und, was hier allein betrachtet werden soll, durch Naturalisation im Ausland erworben wird. Ausgeschlossen sind solche Verhältnisse mehrfacher Staatsangehörigkeit in Norwegen, Württemberg, Lübeck, Luxemburg, der Schweiz und St. Domingo. Diese Staaten haben das sehr zur Nachahmung zu empfehlende Prinzip, daß sie nur solche Personen naturalisieren, die den Nachweis der Entlassung aus ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit erbringen. Der gleiche Grundsatz ist in den Verträgen zwischen Deutschland und Oesterreich, Deutschland und der Türkei, Deutschland und Persien, Deutschland und Marokko bei der Uebernahme eines Angehörigen des anderen Vertragschließenden vereinbart.[38]) Andere Staaten vertreten zwar den Grundsatz

[37]) *Bodmann*, 229 ff.

[38]) *Bodmann*, 210 ff., 331 ff.

des sogen. französischen Prinzips: durch die Naturalisation im Ausland erlischt die angestammte Staatsangehörigkeit *ipso jure*. Hierzu gehören weitaus die meisten europäischen Länder,[39]) nämlich alle Staaten, die nicht der noch zu betrachtenden dritten Gruppe angehören. Spanien, die Vereinigten Staaten und Kolumbien verstärken noch die Wirkung des französischen Prinzips dadurch, daß sie einen ausdrücklichen Verzicht des zu Naturalisierenden auf seine bisherige Nationalität zur Bedingung der Aufnahme machen.[40]) In solchen Fällen sind die Konflikte zwar vermindert, aber doch nicht ausgeschlossen. Denn der Verzicht hat ebenso wie der Untergang der alten Staatsangehörigkeit infolge Naturalisation nur eine Geltung innerhalb der Länder, die diese Bestimmungen treffen, sie gelten also lediglich für die Länder, in denen er unter den angegebenen Bedingungen die neue Staatsangehörigkeit erwarb, und für sein Heimatland, sofern dieses den Neuerwerb als Erlöschungsgrund der angestammten Nationalität betrachtet. Der in Spanien naturalisierte Franzose ist zwar nicht mehr Franzose nach spanischem oder französischem Recht: nichts aber hindert ihn, in Deutschland, England, Amerika usw. seine spanische Staatsangehörigkeit vorzuschützen. Die dritte Gruppe von Ländern endlich kennt entweder überhaupt keine Lösung der einheimischen Staatsangehörigkeit (heute gehören hierzu nur noch Rußland und Venezuela) oder jedenfalls keine infolge der Naturalisation im Ausland *ipso jure* wirkende Expatriation: hierhin gehören Deutschland, die Schweiz, die Vereinigten Staaten, Ungarn, die Türkei.[41]) Innerhalb der angegebenen Grenzen kann demnach das betreffende *„sujet mixte“* im weiterem Umfang die ihm nützlich erscheinende Staatsangehörigkeit als Waffe gegen das See-

[39]) Außer Frankreich gehören hierzu z. B. England, Italien, Spanien, Portugal, Belgien, die Niederlande, Norwegen-Schweden.

[40]) *Bodmann*, 213 ff., 331

[41]) Vollständige Aufzählung bei *Bodmann*, 327 Anm. 4. Eine Ausnahme gilt für Deutschland innerhalb der Grenzen der Bancroft-Verträge. Dazu *v. Martitz*, 831 ff.

beuterecht vorschützen oder die Entlassung aus der ihm unbequemen, sei es angestammten, sei es erworbenen Staatsangehörigkeit verlangen. Wenn der Antragsteller nicht militärpflichtig ist oder von dem betreffenden Staat wegen eines Delikts verfolgt wird, pflegt die Entlassung ohne weitere Schwierigkeiten erteilt zu werden.

3. Die unerfreuliche Liste solcher komplizierten Verhältnisse ist leider immer noch nicht vollständig. Zu erwähnen sind nämlich noch die Wirkungen der Naturalisation auf die Kinder. Auch hier gelten ganz verschiedene Grundsätze. Die minderjährigen Kinder eines Naturalisierten können nach dem Recht des Aufnahmestaates *ipso jure* dessen Staatsangehörigkeit erwerben (so in Deutschland, Schweiz, England, Frankreich, Italien, in den Niederlanden und Vereinigten Staaten), während sie für die Auffassung des Heimatstaates die alte Staatsangehörigkeit behalten, (so z. B. in Belgien, Portugal, Luxemburg, Griechenland, Rußland.)[42]) Ferner wird die Wirkung des Optionsrechtes zu berücksichtigen sein. Die auf französischem Boden Geborenen können für ihr Geburtsland nach erlangter Großjährigkeit optieren, ohne dadurch nach dem Recht ihres Abstammungsstaates dessen Staatsangehörigkeit zu verlieren.

Eine Option ist z. B. in Belgien, Frankreich,[43]) Italien, Griechenland, Spanien, den Niederlanden gestattet, aber dadurch hört der betreffende nicht auf, Angehöriger seines Abstammungsstaates zu sein in Deutschland, Belgien, England, den Vereinigten Staaten, der Schweiz und anderen mehr.[44]) Aus dieser (keineswegs vollständigen) Uebersicht scheint zunächst die völlige Unbrauchbarkeit des

---

[42]) *Bodmann*, 337 ff. Deutschland und die Schweiz gestatten aber einen Vorbehalt, durch welchen Familienangehörigen eines Naturalisierten die heimische Staatsangehörigkeit reserviert wird.

[43]) Für das auf französischem Boden geborene Kind eines Fremden, der selbst nicht in Frankreich geboren ist: *Code civile* Art. 9 in der Fassung von 1893.

[44]) *Bodmann*, 354 ff.

Staatsangehörigkeitsprinzips zu resultieren. Wie soll der Aufbringende oder das Prisengericht feststellen, ob der Eigentümer der Ware nicht neben der durch Papiere dokumentierten neutralen Staatsangehörigkeit auch noch die feindliche Nationalität besitzt, wie kann er ermitteln, ob er nicht die letztere lediglich als Gegenwehr gegen das Seebeuterecht abgelegt hat?

Es ist nicht anzunehmen, daß eine Verständigung über das Seebeuterecht zu einer internationalen Reform und Vereinheitlichung des Staatsangehörigkeitsrechtes führen wird, daß sich die Staaten etwa darüber einigten:

1. Nur die Nationalität kraft Abstammung und die Naturalisation anzuerkennen, und

2. für die Naturalisation die Forderung der vorherigen Entlassung aus dem bisherigen Staatsverband allgemein durchzuführen.

Denn die Rechtsvorschriften über die Nationalität entspringen wirtschaftlichen und sozialen Interessen der betreffenden Länder, sie sind verschieden in Ländern mit zunehmender oder abnehmender Bevölkerung, mit starker Einwanderung oder erheblicher Auswanderung. Eine Einigung über diese Fragen ist daher bis auf weiteres unwahrscheinlich. Das Seebeuterecht kann sich aber eigene Grundsätze schaffen, Grundsätze, die das nationale Recht über Staatsangehörigkeit im allgemeinen nicht antasten und ihm die Anerkennung lediglich dort versagen, wo es zur Umgehung des Seebeuterechts mißbraucht wird. Kein Staat kann, solange er am Seebeuterecht festhält, solche Mißbräuche dulden, und das französische Recht hat ja auch, wie oben gezeigt ist, den allgemeinen Grundsatz anerkannt. Aber ohne Angabe genauer Kriterien besteht lediglich Unsicherheit und damit die Gefahr einer Willkür der Kriegführenden. Daher ist die Aufstellung spezieller, praktisch leicht zu handhabender Gesichtspunkte durchaus notwendig. Und zwar sind es im wesentlichen drei Gesichtspunkte, die hier zur Ergänzung des bisherigen französischen Seebeuterechts vorzuschlagen sind:

Verschleierungen der Nationalität können durch eine Ergänzung der französischen Auffassung un-

1. Nicht bloß der kurz vor Kriegsbeginn erfolgte Erwerb einer Staats-

schädlich gemacht werden. Drei Vorschläge *de lege ferenda.*

angehörigkeit ist als verdächtiges Indiz der Umgehung des Seebeuterechts anzusehen, sondern in demselben Maße die Ablegung einer bisher besessenen Nationalität: sei es durch Verzicht, Option zugunsten des Geburtslandes oder durch Entlassung. Wie man das „kurz vor Kriegsbeginn“ [45]) interpretieren will, kann natürlich sehr zweifelhaft sein. Jedenfalls empfiehlt es sich, die Grenze so zu ziehen, daß man regelmäßig keinem Unrecht tut, aber auch die vorkommenden Mißbräuche in der Regel der Fälle fassen kann. Für diesen Zweck erscheint die Frist von 3 Monaten durchaus angebracht. Sie zu verlängern, erschiene rigoros. Nur selten wird ein Kaufmann mit der Möglichkeit eines Krieges auf länger als drei Monate hinaus zu rechnen Gelegenheit haben. Andererseits empfiehlt sich auch wohl kaum eine Verkürzung der Frist. Gerade der im Feindesland lebende Kaufmann, dessen Güter in erster Linie von dem Seebeuterecht zu leiden haben werden, wird unter Umständen schon in dieser Zeit sich auf die Möglichkeit eines kriegerischen Ausklingens der bestehenden Verwicklung zwischen zwei Staaten einzurichten verstehen.

Demgemäß wäre als erster Grundsatz zu empfehlen eine Bestimmung:

Vorschlag I. „Der Erwerb einer neutralen Staatsangehörigkeit (durch Option oder Naturalisation), sowie der Verzicht auf eine feindliche Staatsangehörigkeit (durch Entlassung, Verzicht oder Option) kommen für die Bestimmung der Ware nicht mehr in Betracht, wenn sie in den letzten drei Monaten vor Kriegsbeginn erfolgt sind.“

Da die fraglichen Akte durch Urkunden einer Staatsbehörde bescheinigt werden, so ist die Feststellung des Datums ohne Schwierigkeiten zu ermöglichen.

2. Der im neutralen Land Naturalisierte kann, wie gezeigt ist, in vielen Fällen trotzdem seine feindliche Abstammungsnationalität behalten haben. Der Aufbringende hat aber nur dann Grund, jene Naturalisation zu

[45]) Daß das Kriterium der Kriegserklärung (Regl. von 1778) heute nicht brauchbar ist, bedarf an dieser Stelle keines Beweises.

respektieren, wenn das betreffende Subjekt auf seine Heimatsnationalität verzichtet hat (und zwar früher als drei Monate vor Kriegsbeginn). Solange es außer seiner neutralen auch noch die feindliche Staatsangehörigkeit besitzt, bleibt es Angehöriger eines feindlichen Staates; seine Güter sind dann mit Recht nach den allgemeinen Grundsätzen zu konfiszieren. Daraus resultiert die Berechtigung und Zweckmäßigkeit der zweiten Bestimmung: Ergibt sich aus der Vorlegung der Papiere, daß der Wareneigentümer dem neutralen Staat lediglich durch Naturalisation angehört, so ist die Ware nur dann freizugeben, wenn er zugleich beweist, daß er aus seinem Heimatstaat seit länger als 3 Monaten vor Kriegsbeginn entlassen ist. Dieser Beweis darf nur durch Papiere der die Entlassung aussprechenden Staatsbehörde erbracht werden, die Vorlegung einer vor dem Aufnahmestaat abgegebenen Options- oder Verzichtserklärung genügt nicht.

Vorschlag II.

3. Der im Feindesland Wohnende kann seine angestammte neutrale Staatsangehörigkeit bewahrt haben. Schutz verdient er aber unter solcher Voraussetzung nur dann, wenn er nicht gleichzeitig die Naturalisation in Feindesland erworben hat. Hat er das getan, so ist damit sein Wille, dem Staate seines Wohnortes anzugehören, so ernsthaft dokumentiert, daß er dann auch die Konsequenzen seines Verhaltens tragen muß. Die Heimatsnationalität wird dann lediglich benutzt, wenn sie Vorteile bietet, der Aufbringende hat daher keinen Grund, die Güter dieser in Wahrheit dem Feindesstaat angehörenden Person zu schützen. Zur Verwertung dieses Gesichtspunktes ist daher die dritte Bestimmung zu empfehlen:

Vorschlag III.

Hat der neutrale Staatsangehörige seinen Wohnsitz im Feindesland, so sind seine Güter nur dann als neutral freizugeben, wenn er durch Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Wohnsitzes beweist, daß er dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Ist dieser Beweis nicht erbracht, so gilt die Ware als feindlich.

B. Der Beweis des Eigentums:

Der Reklamant kann eine Freigabe der beschlagnahmten Güter nach der französischen Auffassung nur erreichen, wenn er seine neutrale Staatsangehörigkeit und zugleich beweist, daß er Eigentümer der Ware zur Zeit der Beschlagnahme war.

1. Zur Zeit der Beschlagnahme:

Der Beweis des Eigentums zur Zeit der Beschlagnahme.

Da nichts leichter wäre, als solche Beweisstücke nachträglich anzufertigen,[46]) so verlangt die französische Prisengesetzgebung von jeher, daß die Eigentumsverhältnisse durch die Papiere an Bord zu beweisen sind (Reglem. von 1778 Art. II und XI).

Kann aber die Existenz solcher Papiere zur Zeit der Beschlagnahme bewiesen werden, so ist auch ihre nachträgliche Vorlegung gestattet.[47]) Ebenso müssen die vorgelegten Papiere zuverlässige Auskunft wie über den Charakter der Ware so auch über den Absender und Empfänger geben. Jede Unregelmäßigkeit, jede Unklarheit über die Personen und die Art des zugrunde liegenden Geschäfts schafft hier die Vermutung einer Verschleierung und führt zur Konfiskation der Ware. So sind Konnossemente, die nur von dem Käpitän unterschrieben sind, wiederholt als ungenügend zum Beweise der Neutralität der Ware angesehen worden.[48]) Ebenso sind ungültig Konnossemente, die keine bestimmten Angaben über die Person des Absenders und namentlich des Empfängers machen. Aus demselben Grunde die reinen Ordrekonnossemente.[49]) Findet sich der Name des die Güter rekla-

[46]) ***Pistoye-Duverdy*** I 420 und 442 (Prisengerichtsentscheidung).

[47]) ***Pistoye-Duverdy*** I 453; ***Barboux*** 76 („Turner"), 80 („Magdalene"), 125 („Heinrich").

[48]) ***Barboux***, 115 („Eclips").

[49]) ***Barboux***, 126 („Heinrich"), 129 („Pfeil"): Ein Konnossement, das die Waren lediglich als ***propriété des sujets britanniques*** bezeichnete; 93 („Paul Auguste"): ein Konnossement lediglich ***„à ordre"***, das zudem von den neutralen Absendern nicht erkennen läßt, ob sie Eigentümer der Ware sind oder gehandelt haben als ***„simples commissionaires d'ordre et pour compte d'un tiers"***. (Die reinen Ordrekonnossements bedeuten: Lieferung an die Ordre des Absenders.)

mierenden Konnossementinhabers nicht auf dem an Bord befindlichen Exemplar, so kann dieser Beweis nicht ergänzt werden durch Vorlegung der von den Beteiligten selbst geschriebenen Rechnung, die ohne Beweiswert sei, weil sie nach der Beschlagnahme angefertigt sein könne („Eclips" 114). Eine als *„propriété américaine"* von einer deutschen Filiale in New-York an das Hauptgeschäft in Bremen abgesandte Ware wurde konfisziert, trotzdem dem Konnossement die Erklärung eines Amerikaners vor der Zollbehörde beigefügt war, daß die Ladung sein Eigentum sei: mit Recht hat das Prisengericht das als „Behauptungen, nicht Beweise", zurückgewiesen („Magdalene" 80). Mit Recht hat es Waren konfisziert, die ohne Angabe des Eigentümers an Ordre nach Hamburg bestimmt waren, obwohl die Befrachter ihre Schweizer Staatsangehörigkeit durch den Schweizer Konsul in Fernambuco bestätigen und zugleich bescheinigen ließen, daß die Waren ihr Eigentum seien: Denn das konnte eine Erklärung „aus Gefälligkeit" sein, es sei nicht einmal behauptet, daß ein Beweis ihres Eigentums vor dem Schweizer Konsul geführt sei („Elisabeth" 85).

Durch diese Beweisstrenge ist, wie man sieht, eine Täuschung durch Verschleierung des Empfängers oder Verschiebung durch Weitergeben des Konnossements nach Antritt der Fahrt mit Sicherheit zu verhindern. Es fragt sich nun aber weiter, in welchem Augenblick das Eigentum übergegangen ist? Zu diesem Zweck ist zunächst erforderlich, die privat- und handelsrechtlichen Bestimmungen des französischen Rechts zu untersuchen, dann zu prüfen, ob und inwieweit sie durch Gesichtspunkte des Seebeuterechts zu modifizieren sind.

Wer ist Eigentümer nach französischem Zivil- und Handelsrecht?

2. Nach französischem Zivilrecht geht das Eigentum nicht erst, wie im deutschen bürgerlichen Gesetzbuch[50]) mit der Uebergabe der Sache, sondern bereits mit dem

[50]) BGB § 929: „Zur Uebertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem Erwerber übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum übergehen soll."

Vertragsabschluß auf den Berechtigten über.[51]) Insbesondere ist demgemäß das Eigentum auf den Käufer übergegangen, sobald die Parteien über die Sache und den Preis einig geworden sind, auch wenn die Sache selbst noch nicht übergeben und der Preis noch nicht bezahlt ist.[52]) Daraus folgt aber gleichzeitig, daß die Parteien in der Lage sind, durch Vereinbarungen die Einigung hinauszuschieben bis zum Augenblicke des Eingangs der Ware bei dem Käufer. In diesem Fall ist der Vertrag bei der Ablieferung noch nicht perfekt, und es bleibt demgemäß der Verkäufer Eigentümer der Ware bis zu deren Uebergabe an den Käufer. Für den Handelskauf trifft dann noch der *code de commerce* die auch für das Seefrachtgeschäft gültige Bestimmung: *„la marchandise sortie du magasin du vendeur ou de l'expéditeur voyage s'il n'y a convention contraire, au risque et aux périls de célui à qui elle appartienne* (Art. 100, vergl. auch 107). Diese Bestimmung legt die Gefahr dem Eigentümer, d. h. also der Regel nach dem Käufer auf, sobald die Ware aus dem Magazin des Absenders heraus ist bis zu ihrem Eintreffen am Bestimmungsort. Geht die Ware in dieser Zeit ohne Schuld des Verkäufers (oder seiner Vertreter) zugrunde, so ist dieser von seinen Verpflichtungen befreit, während der Käufer trotz nicht erhaltener Ware den Kaufpreis zahlen muß oder ihn, falls er schon gezahlt ist, nicht zurückfordern darf. Das ist der Sinn des Begriffs „Gefahrtragung" für den Käufer. Aber wie die Eigentumsverhältnisse bis zur Uebergabe dem Verkäufer durch Parteivereinbarung reserviert werden können, so kann ihm auch durch den Willen der Kontrahenten bis zu diesem Augenblick die Gefahr aufgebürdet werden. In diesem

---

[51]) *Code civil* 1138: *„L'obligation de livrer la chose est parfaite par le seul consentement des parties contractantes. Elle rend le créancier propriétaire et met la chose à ses risques des l'instant où elle a dû être livrée encore que la tradition n'en ait point faite".*

[52]) *Code civil* 1583: *„Elle-la vente-est parfaite entre les parties et la propriété est acquise de droit à l'acheteur à l'égard du vendeur dès qu'on est convenu de la chose et du prix quoique la chose n'est pas encore été livrée ni le prix payé".*

Fall wird er im Falle Untergangs der Ware während der Reise von seiner Verpflichtung zur Lieferung nicht befreit.

Auch im französischen Recht (wie wohl in allen handelsrechtlichen Gesetzgebungen) ist der Schiffer verpflichtet, zur Herausgabe der Güter an den legitimierten Konnossementinhaber, d. h. bei dem Namenskonnossement an den hier Bezeichneten, bei dem Ordrekonnossement an den durch Indossament Berechtigten.[53])

Der legitimierte Besitzer des Konnossements wird also durch diesen Besitz zugleich zur Verfügung über die Güter selbst befähigt, und umgekehrt kann der Absender durch die Uebertragung des Konnossements über die Güter verfügen und also durch dessen Hingabe die Herausgabe der Güter an den ursprünglich als Empfänger bestimmten oder andere Personen bewirken.[54])

Der neutrale Absender kann sich nach französischem Privatrecht das Eigentum bis zur Ankunft an den Feind vorbehalten. Solche Abreden sind ungültig, wenn erst nach Antritt der Reise abgeschlossen, sonst aber gelten sie auch in Kriegszeiten nach französischem Prisenrecht.

Aus dieser Uebersicht ergibt sich zunächst eine für die Zwecke des Seebeuterechts höchst unsichere Situation. Im allgemeinen ist zwar der Käufer der Ware schon während der Reise (also vor der wirklichen Uebergabe) als Eigentümer anzusehen. Es steht aber den Vertragschließenden frei, dem Absender diese Eigentumsrechte während der Reise vorzubehalten. Ist also der Käufer neutral, so gilt er, wenn keine entgegenstehende Verabredung getroffen wird, *ipso jure* nach französischem Recht als Eigentümer, auch wenn der Absender die feindliche Staatsangehörigkeit besitzt. Gehört dagegen der Käufer dem feindlichen Staate an, so kann die an ihn abgesandte und für ihn bestimmte Ware

---

[53]) Die nach dem französischen Gesetz auch noch zulässigen reinen Inhaberkonnossemente (*„au porteur"*) kommen praktisch kaum vor.

[54]) Zur Lehre des Konnossements nach französischem Recht ist zu vergleichen *Lyon-Caen-Renault, Traité de droit commercial.* 3. ed. (1901) Bd. 5 No. 695 ff., namentlich No. 701 und 713. Den Hinweis auf die französische und englische Handelsrechtsliteratur verdanke ich der Freundlichkeit von Professor *Pappenheim*-Kiel.

doch die neutrale Staatsangehörigkeit auf See behalten, wenn das Eigentum durch Parteiabrede dem Verkäufer bis zur Uebergabe an den Käufer vorbehalten wird.

Solche Abrede kann das französische Prisenrecht als ungültig ansehen, wenn sie erst nach Antritt der Fahrt abgeschlossen und also nicht aus den an Bord befindlichen Papieren zu ersehen ist. Ist sie aber vor Antritt der Reise abgeschlossen, und in den Papieren an Bord zum deutlichen Ausdruck gebracht, so fehlt eine Handhabe zu ihrer Zurückweisung. Es sind daher auch keine Prisengerichtsentscheidungen namhaft zu machen, die solche Abreden ohne weiteres als Umgehung des Seebeuterechts ignorieren: eine Entscheidung aus dem 70er Krieg betont vielmehr ausdrücklich, daß der Beweis des Eigentums weder allein aus der Qualität des Befrachters, noch der des Empfängers *(consignataire)* mit Sicherheit zu deduzieren sei.[55]) Wenn die Parteien übereinkommen, — so heißt es bei *de Boeck,* einem der besten Kenner des französischen Prisenrechts — daß die Ware das Eigentum des neutralen Absenders bis zu ihrer Ankunft am Bestimmungsort bleiben soll, um erst im Augenblick der Uebergabe das Eigentum des feindlichen Empfängers zu werden, so betrachtet die französische Jurisprudenz keineswegs wie die englische, eine solche Abrede als nicht geschehen; sie wird lediglich untersuchen, wem diese Waren während der Reise gehören und wird sie nur dann verurteilen, wenn sie einem feindlichen Eigentümer gehört: so daß also die an einen feindlichen Empfänger bestimmte Ware der Konfiskation entgehen wird, wenn vereinbart ist, daß das Eigentum bis zur Ankunft der Ware bei dem Absender bleiben soll. „Mit einem Wort, die französische Jurisprudenz hält sich auch in Kriegszeiten an die für Friedenszeiten anwendbaren Regeln, immer unter Vorbehalt des Grundsatzes *„fraus omnia corrumpit"*. Den französischen Prisenrichtern ist es niemals in den Sinn gekommen, daß es anders sein könnte: Daher sind wir auch nicht in der Lage, irgend eine Entscheidnng anzuführen, die ausdrücklich diese französische

[55]) *Barboux,* 120 („Laura Louise").

Doktrin konstatiert."[56]) In demselben Sinne äußert *Calvo*, daß für die Eigentumsverhältnisse lediglich die Artt. 100 und 107 des französischen Handelsgesetzbuches maßgebend seien, und behauptet, daß die Prisengerichte diese Anschauung namentlich auch im Krimkriege zum Ausdruck gebracht hätten: nähere Angaben über diese Entscheidungen macht er freilich nicht.[57]) Daß eine solche wohlwollende Berücksichtigung den Zwecken des Seebeuterechts keineswegs entspricht, bedarf nach den bisherigen Ausführungen keines Wortes mehr.

Dagegen ist die französische Auffassung streng in der Beurteilung des Konnossements und seiner Weitergabe.

Strenger geht das französische Recht vor, wenn es sich um die durch Verwertung der Konnossemente ermöglichte Veränderung des Empfängers handelt. Aus diesem Grunde hat es die reinen Ordrekonnossemente nicht anerkannt, hat Uebertragung der Waren, die mit Hilfe des Konnossements an neutrale Kaufleute vorgenommen waren, zurückgewiesen, weil sie erst nach der Beschlagnahme vorgenommen waren und zwar selbst dann, wenn diese Zession gültig, d. h. nach Zivilrechtsgrundsätzen zu halten sein sollte.[58]) Schließlich hat es die Herausgabe der Ware an den durch Indossament berechtigten neutralen Konnossementinhaber verweigert, weil das Indossament nicht die wesentlichen Gesichtspunkte *(les mentions substantielles)* einer Uebertragung des Eigentums und speziell nicht den Namen des Käufers, zum Ausdruck bringe.[59])

Die Rechte auf Grund des Konnossements sind nicht notwendig Eigentumsrechte. Aus dem Konnossement und der Aussage des Schiffers ist nicht zu erkennen, ob der Konnossementsinhaber Eigentümer der Ware ist. Vorlegung des Originalvertrages daher notwendig.

Die letztere Entscheidung enthält einen sehr wichtigen und, so viel ich sehen kann, in der bisherigen Literatur nicht beachteten Gedanken zur Sicherung des Seebeuterechts. Der legitimierte Inhaber des Konnossements ist zwar nach international-rechtlicher Auffassung zur Empfangnahme der Güter berechtigt, der Schiffer verpflichtet zur Uebergabe an ihn,

[56]) *de Boeck*, 166.
[57]) *Calvo, Le droit international* Bd. 3, § 1997 (a. E.).
[58]) *Barboux*, 62/63 („Ghérardine").
[59]) *Barboux*, 54 („Ludwig").

aber daraus folgt noch keineswegs, daß er Eigentümer der Ware werden sollte oder geworden ist. Hierfür sind lediglich die Bestimmungen des Vertrages zwischen dem Absender und dem Konnossementsinhaber maßgebend, d. h. der Sinn, der nach der Parteiabrede mit der Uebergabe des Konnossements verbunden sein sollte. Das kann Eigentumsübertragung auf Grund eines Kaufes oder anderen Rechtsgeschäfts sein, das Konnossement kann aber auch übergeben werden, um dem Empfänger ein Pfandrecht zur Sicherung etwa für ein von ihm dem Absender gegebenes Darlehen zu übertragen, oder um ihm lediglich das Recht zur Aufbewahrung für den Eigentümer oder schließlich um ihm die weitere Beförderung der Güter an den Käufer (auf dem Landweg) zur Pflicht zu machen. In diesen Fällen ist er natürlich nur Besitzer, nicht Eigentümer der Ware. Das Konnossement enthält aber tatsächlich und nach den Anforderungen des Gesetzes keine Aufklärung über die zugrunde liegenden inneren Rechtsverhältnisse. Es ist lediglich eine Empfangsbescheinigung, die der Schiffer (oder sein Vertreter) dem Absender über die ihm zur Beförderung übergebenen Güter ausstellt, und die Verpflichtung, sie dem Benannten, Beorderten oder bloßen Inhaber des Konnossements auszuliefern. Über das Rechtsgeschäft, das zwischen diesem Inhaber und dem Absender abgeschlossen ist, auf Grund dessen also die Herausgabe erfolgen soll, fehlen daher die Angaben.[60]) Ob also der zur Empfangnahme Berechtigte Eigentümer der Güter werden sollte (oder bereits geworden ist), darüber läßt sich ein Urteil nur auf Grund einer Kenntnis des zwischen Absender und Konnossementsinhaber abgeschlossenen Vertrages, niemals aus dem Konnossement selbst, erkennen. Die oben

[60]) *Code de commerce*, Art. 281: ***Le connaissement doit exprimer la nature et la quantité ainsi que les espèces ou qualités des objects à transporter. Il indique le nom du chargeur, le nom et l'adresse de celui à qui l'expédition est faite, le nom et le domicile du capitaine, le nom et le tonnage du navire, le lieu du départ et celui de sà destination. Il enonce le prix du fret. Il présente en marge les marques et numéros des objects à transporter. Le connaissement peut être à ordre ou au porteur ou à personne dénommée***".

angeführte Entscheidung hatte sich lediglich auf den Fall eines durch Indossament des Absenders übertragenen reinen Ordrekonnossements bezogen und wäre natürlich ebenso für den seltenen Fall eines reinen Inhaberkonnossements (*au porteur*) anzuwenden. Aber selbst bei dem reinen Namens- und dem an die Ordre eines benannten Empfängers gerichteten Konnossement ist die Sachlage genau die gleiche, wie wir gesehen haben. Die bloße Benennung läßt uns völlig im Dunkeln darüber, ob der legitimierte Inhaber des Konnossements auf Grund des ursprünglichen Vertrages Käufer und damit Eigentümer der Ware oder ob er infolge einer damals (oder erst später) geschlossenen Vereinbarung lediglich Pfandbesitzer, Lagerhalter, Spediteur und ähnliches hinsichtlich der Waren werden sollte.

Auch die Originalurkunden können zur Umgehung des Seebeuterechts verfälscht werden.

Daraus ergibt sich eine Folgerung, die zu einer Verschärfung der Beweisfrage auch in bezug auf das Eigentum der Waren drängt: niemals kann das Konnossement, oder die Aussage des Schiffers, den Beweis der Eigentumsübertragung an den Empfänger beweisen. Nur die Originalurkunden des vor der Abfahrt abgeschlossenen Vertrages können einen solchen Beweis liefern. Aber auch hier sind Betrügereien nach zwei Richtungen denkbar: einmal eine Vordatierung einer in Wahrheit erst nach der Abfahrt zum Schutz gegen das Seebeuterecht vorgenommenen Uebertragung des Eigentums an einen neutralen Kontrahenten, der nicht der wirkliche Eigentümer ist und zweitens die Einkleidung eines Rechtsgeschäfts, das in Wirklichkeit lediglich Besitz zur Aufbewahrung, Beförderung oder Verpfändung übertragen will, in den Wortlaut eines Kaufvertrages: eine solche Verschleierung erscheint natürlich überall da opportun im Handelsinteresse, wo der Eigentümer feindlicher, der bloß zum Besitz Berechtigte aber neutraler Staatsangehörigkeit ist.

Ob und innerhalb welcher Grenzen der Kriegführende sich gegen solche Manipulationen schützen kann, wird noch zu untersuchen sein. Die französische Prisengerichtsbarkeit und Gesetzgebung enthält keine Direktiven nach dieser Richtung.

III. Die englisch-amerikanische Auffassung.

A. Die feindliche oder neutrale Eigenschaft der Ware.

Nach der englischen Auffassung, der die Amerikaner gefolgt sind, entscheidet für das Kriterium der feindlichen oder neutralen Eigenschaft der Ware nicht die Nationalität, sondern der Wohnsitz des Wareneigentümers.[61])

Die Bedenken gegen das Nationalitätsprinzip. Die Vorzüge u. die Berechtigung der Domiziltheorie.

Die Rechtfertigung für diese Auffassung ist in praktischen und speziell wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu finden. Der Charakter des Schiffes sei zwar durch die Nationalität der Flagge zu bestimmen, weil die Staatsautorität sich hierfür verbürge — bei Gütern fehle eine solche Abhängigkeit von der Staatsautorität, daher sei hier eine andere Betrachtung angebracht.[62]) In anderen Entscheidungen wird darauf hingewiesen, daß sich ein Wechsel der Nationalität schnell und rein nominell vollziehen lasse, oft zu erreichen sei lediglich durch eine „Ausgabe von wenigen Dollars."[63])

Das Nationalitätsprinzip wird ferner aus dem Grunde abgewiesen, weil es den Prisenrichter zu einer Untersuchung der verschiedenen Rechtsgrundsätze fremder Staaten und also zu einer Untersuchung nötige, für die ihm die Kompetenz

---

[61]) Zur Orientierung hierüber sind vor allem die Prisengerichtsentscheidungen heranzuziehen. Ich zitiere im folgenden *Robinson, Reports of cases determined in the High Court of Admiralty commencing with the judgments of the Rt. Hon. Sir William Scott* (6 vol.) 1799—1808 und *Spinks, Reports of cases decided during the present war in the Admiralty Prize Court and the Court of Appeal.* 1855/56. Für das amerikanische Prisenrecht, das nicht dargestellt ist, vergl. *Wharton, A Digest of the International Law of the United States.* (3 vol.) Vol. 3 § 342.

[62]) *Robinson*, 5, 5a („Vreede Scholtys") *„some countries have gone so far as to make the flag and pass of the ship conclusive on the cargo, but this country has never carried the principle to that extent. It holds the ship bound by the caracter imposed upon it by the authority of the Government from which all the documents issue. But goods which have no such dependence upon the authority of the State may be differently considered".*

[63]) *Spinks*, 267 („Baltica"), 317 („Benedict").

eines gründlichen Verständnisses fehle.[64]) Im Gegensatz dazu sei das Domizilprinzip innerlich berechtigt. Wer im Feindesland wohnt und mit dem Feind Handel treibt, gilt aller Welt als ein Kaufmann dieses Landes:[65]) sein Verdienst kommt diesem Lande zu Gute, dem er Steuern und Abgaben zu zahlen hat, nicht seinem Heimatland, dessen Staatsangehörigkeit er sich bewahrt hat. *„Un sujet de l'ennemi* — so begründet *Dupuis*[66]) diese Auffassung — *fixé en pays neutre, y exercant son industrie ou vivant de ses rentes ne met nulle force au service de l'Etat dont il garde la nationalité, son travail et ses dépenses n'enrichissent que l'etat où il vit; c'est aux caisses de cet Etat qu'il verse ses contributions; c'est le budget de cet Etat qui profite, par contre-coup, de ses gains ou de sa fortune. Pourquoi l'Etat en guerre avec sa patrie le tiendrait — il pour un ennemi alors qu'il n'est d'aucun secours à celle-ci? Mais, par contre, le sujet neutre établi en pays ennemi est, pour ce dernier, une source de force, une occasion de profit. Les impôts qu'il paie, les richesses qu'il creé, les revenus qu'il dépense augmentent les ressources de l'Etat et la puissance financière de la nation. Qu'il le veuille ou non, indirectement tout au moins, il contribue à soutenir l'Etat, à l'aider dans la lutte. Le ménager c'est épargner l'ennemi; le frapper, c'est atteindre l'ennemi.*"

Von diesem Prinzip macht die englische Auffassung auch keine Ausnahme, wenn es sich um einen englischen Staatsangehörigen handelt: *„It would be a strange act of injustice, if whilst we are condemning all nations resident in Holland, we were to restore the goods of native British subjects resident there. An Englishman residing and trading in*

---

[64]) *Spinks*, 318 („Benedict").

[65]) *„no position is more established than this, that if a person goes into another country and engages in trade and resides there, he is be the law of nations to be considered as a merchant of that country". Robinson*, 3, 18 („The Indian Chief"), *Spinks*, 16 („The Johanna Emilie").

[66]) *Dupuis, Le droit de la guerre maritime d'après les doctrines anglais contemporaines*, No. 103.

Holland is just as much a Dutch merchant as a Swede or a Dane would be.“ [67]) — Und ebensowenig weicht sie von ihrem Grundgedanken ab bei dem Handelskonsul einer neutralen Nation, der im Feindesland Handel treibt. Noch im Krimkrieg hat das Prisengericht es als *„a point beyond controversy“* bezeichnet, daß eine solche Person als Feind anzusehen sei, und nicht als Neutraler seine Ware reklamieren könne. [68])

Die Kriterien des Wohnsitzes.

Welche Kriterien begründen aber den Wohnsitz einer Person? *„For belligerent purposes a person may be said to be domiciled in a country when he lives there under circumstances which give rise to a reasonable presumption that he intends to make it his sole or principal place of residence during an unlimited time“.* [69])

Auf zwei Gesichtspunkte ist diese Präsumption zu gründen: Die Dauer und den Zweck des Aufenthalts. Im allgemeinen wird die Zeit den wesentlichen Faktor bilden: in den meisten Fällen wird sie geradezu ausschlaggebend sein. [70]) „Ein Mann kommt in ein Land eines Prozesses wegen; — heißt es in einem viel zitierten Urteil Sir *W. Scotts* [70]) — es kann aber vorkommen, daß der Prozeß ebensolange dauert, wie er selbst! *(it may last as long as himself).* [71]) Dann verbinden sich allmählich mit der einen Angelegenheit, die ihn in das Land führte, andere, die ihm allmählich den Charakter des Landes, in dem er weilt, aufdrücken.“ Dagegen kommt der Zweck des Aufenthalts dann in Betracht, wenn es sich um einen kurzen Zeitraum handelt, der allein zur Entscheidung der Frage nicht ausreicht. So in dem berüchtigten Fall von *Whitehill,* der erst ein oder zwei Tage in St. Eustatius an-

[67]) *Robinson,* 3, 41 („The Citto“).

[68]) *Spinks,* 10 („Aina“). Von früheren Entscheidungen *Robinson,* 3, 27, („The Indian Chief“).

[69]) So bei *Hall, A Treatise on International Law* (5. Aufl.) 497/98, der damit die allgemeine englisch-amerikanische Auffassung wiedergibt.

[70]) *Robinson,* 2, 324 („Harmony“): *„time is the grand ingredient in constituting domicil“.*

[71]) Die Entscheidung stammt aus dem Jahre 1800.

gekommen war, da er aber dorthin reiste, „um sich zu etablieren" nahm das Gericht an, daß er bereits einen Wohnsitz begründet hatte.[72]) In diesem und anderen Fällen ist der Willkür und Unsicherheit ein außerordentlich großer Spielraum gelassen. Die für Verurteilung oder Rückgabe der Güter maßgebenden Schlüsse werden nicht auf objektiv greifbare, sinnenfällige Tatsachen gestützt, sondern die Entscheidung hängt ab von der Interpretation der Absichten und Willensrichtung der betreffenden Kaufleute, davon, ob ihnen der *„animus manendi"* innewohnt oder nicht. Und dasselbe gilt für die Frage der Aufgabe eines Wohnsitzes. Wer aus dem feindlichen Land verzieht, verliert nur dann seine feindliche Qualität, wenn er das Feindesland definitiv *„sine animo revertendi"* verlassen hat.[73]) Für beide Vorgänge können zwar äußere tatsächliche Momente zur Unterstützung herangezogen werden, wie z. B. die Beziehung einer Wohnung, die Begründung eines Kontors, die Abwicklung einzelner spezialisierter Geschäfte oder der Betrieb eines Handelsunternehmens überhaupt, die Uebersiedlung mit der Familie oder ihre Zurücklassung an dem alten Wohnsitz. Aber diese faktischen Momente sind nicht gegebene und sichere Größen, auf die sich der betreffende Reklamant mit zuverlässiger Aussicht auf Erfolg berufen kann, die der Richter als feststehendes Material zu benutzen hat. Vielmehr handelt es sich um Indizien, die mit freier Beweiswürdigung zu werten sind. Das Prisengericht kann ihnen den Glauben versagen, weil sie nicht genügend bewiesen sind, weil die Papiere oder Personen, die von ihnen Kunde ablegen, ungenau oder unzuverlässig erscheinen, es kann annehmen, daß jene Absicht der Wohnungsveränderung nur mit Rücksicht auf den Krieg d. h. nicht *bona fide* betätigt sei und daher vor dem Gericht keine Berücksichtigung verdiene. Durchaus berechtigt ist, daß jede Verlegung des Wohnsitzes bei einem unmittelbar bevorstehenden oder

Unsicherheit und Willkür bei der praktischen Handhabung der Wohnsitztheorie.

[72]) *Robinson*, 5, 60 („The Diana"): hier wird jener Fall zitiert.

[73]) *Robinson*, 3, 12 („The Indian Chief"), *Spinks*, 267 („Baltica").

bereits ausgebrochenen Krieg mit äußerstem Mißtrauen angesehen und so gut, wie nie, von englischen Gerichten respektiert wird. Und ebenso berechtigt ist der Spott, mit dem die Gerichte die Behauptung der Wohnsitzverlegung dann zurückweisen, wenn in wenigen Tagen im neutralen Ausland der Antrag auf Erlangung des Bürgerrechts gestellt, der Bürgerbrief erteilt und der Bürgereid abgeleistet wurde.[74]) Aber auch sonst wird den Behauptungen und Beweisen der Reklamanten erhebliche Skepsis entgegengesetzt. Die Tatsache, daß ein Kaufmann im Feindesland kein Kontor habe, gilt nicht als Beweis, daß er kein Domizil begründet habe: denn „wie viele große Geschäfte werden im Kaffeehause abgeschlossen."[75]) Die Behauptung, „nur einige Geschäfte im Feindeslande zu erledigen", wird für den gleichen Zweck als nicht genügend angesehen, weil darunter „alle zukünftigen Veranstaltungen gemeint sein könnten".[76]) Kurz, wenn die Gerichte „vollsten Beweis" über die Absicht verlangen[77]) und nur ein „solides Faktum" nicht bloße Intentionen zulassen, so lassen sie doch völlig im Dunklen, worin diese „soliden Fakta" erblickt werden können. Ueberall da, wo nicht die Länge eines Aufenthalts jeden Zweifel ausschließt, kann man höchstens ein greifbares Prinzip aus allen diesen Urteilssprüchen herauslesen: das Prinzip sehr starken Mißtrauens gegen jedes angeblich definitive Verlassen des Feindeslandes und gegen jede Behauptung einer Wohnsitzverlegung in neutrales Gebiet. Freilich enthalten die Entscheidungen so viel an praktischem *„bon sens"*, so viel an geläuterter Menschenbeurteilung und Kenntnissen des wirtschaftlichen Lebens, daß vielleicht trotz der mangelhaften Begründung meist das Richtige getroffen sein mag.

---

[74]) *Spinks*, 102 („Merk") und ebenda 109 („Soglasie"): *„all of a sudden he ist transformed into a Danish subject and all at once in two or three days a petition, certificate, burgher's brief and oath of allegiance is out-all done in two or three days"*.

[75]) *Robinson*, 5, 299 („The Jonge Klassina").

[76]) *Robinson*, 5, 66 („The Diana").

[77]) *Robinson*, 5, 280 („The President").

Bedenken gegen die Wohnsitztheorie. Ihre Gefährlichkeit für den Neutralen.

Aber die Unsicherheit des Prinzips selbst bleibt doch für alle zweifelhaften Tatbestände bestehen, seine Brauchbarkeit steht und fällt mit hervorragenden Prisenrichtern. Sie haben die Entscheidung selbst zu treffen, ihre eigene Erfahrung und Beurteilung gibt allein den Ausschlag, sie haben alle Fragen selbständig zu lösen, und ihre Aufgabe wird nicht, wie bei dem Staatsangehörigkeitsprinzip, dadurch erleichtert, daß eine Reihe von Inzidentpunkten bereits durch unanfechtbare staatliche Urkunden beantwortet sind. Gerade dieser letztere Gesichtspunkt erweckt starke Zweifel gegen die Praktikabilität der ganzen Anschauung, zumal, wenn es sich darum handelt, sie zum Gemeingut völkerrechtlicher Beurteilung zu erheben. Heute gehören Kriege glücklicherweise zu den Ausnahmevorgängen im staatlichen Leben: Man kann daher nicht mit Prisenrichtern rechnen, die durch regelmäßige Erfahrungen zur sicheren Lösung auch komplizierter Tatbestände stets die erforderliche Befähigung mitbringen. Sind sie aber dieser Aufgabe nicht vollkommen gewachsen, so sind Ueberspannungen und Willkürentscheidungen, auch wenn man von bewußten Rechtsbeugungen *in majorem reipublicae gloriam* absieht, gerade bei dieser Wohnsitztheorie zu befürchten. Staaten, die damit rechnen können, öfter neutral als kriegführend zu sein, werden sich daher die Zustimmung zu ihr doppelt ernst überlegen müssen.

B. Das Eigentum an der Ware.

Die Eigentumsfrage nach englischem Handelsrecht.

1. Die handelsrechtlichen Bestimmungen der Engländer beruhen auf dem Grundgedanken der *„Sale of Goods Act“* von 1893, wonach mit der Uebergabe der Ware zur Verfrachtung oder Verschiffung das Eigentum auf den Käufer übergegangen ist, sofern sich nicht der Verkäufer das Verfügungsrecht bis zur Ankunft vorbehält.[78]) Dieses Verfügungsrecht kann er sich

[78]) Sect. 18, 5, 2). Und zu der ganzen Materie *Carver, A Treatise on the Law relating to the carriage of goods by sea.* 4. Aufl. 1905; Sect. 492 ff.

durch besondere Vertragsabrede reservieren „bis bestimmte Bedingungen erfüllt sind“ [79]) oder er kann es tatsächlich handhaben durch Verwendung des Konnossements (*„bill of lading“*). Da auch nach englischem Recht dies Konnossement ein „Symbol für die Güter“ [80]) darstellt, seine Uebertragung also als Uebertragung der Güter selbst anzusehen ist, so ist der Eigentümer der Waren in der Lage, durch das Konnossement (seine Zurückbehaltung oder Uebergabe) über die Ware selbst zu verfügen. Insbesondere wird nach englischem Recht die Ausstellung eines Konnossements an eigne Ordre (*„to his own order“*) *prima facie* so aufgefaßt, als wenn der Verkäufer sich dadurch das Verfügungsrecht über die Güter vorbehalten wollte.[81]) Es handelt sich aber auch bei solchen Konnossementen stets um die Interpretation der Parteiabsichten, die Form der *bill of lading* allein entscheidet nicht. Es kann sein, daß der Verkäufer auch bei den Konnossementen an eigne Ordre lediglich als Agent des Käufers handeln sollte: kann der Käufer diesen Beweis führen, so hat er das Verfügungsrecht, nicht der Verkäufer. Und andererseits kann vielleicht der Verkäufer nachweisen, daß er nicht das Eigentum übertragen wollte, obwohl das Konnossement lediglich von der Uebergabe der Güter an den Käufer spricht. Ist das der Fall, so behält der Verkäufer das Verfügungsrecht. Denn das Konnossement repräsentiert, wie *Carver* es ausdrückt, nur die Güter, nicht das Recht an ihnen, und sein Besitz ist nur Aequivalent für den physischen Besitz an den Gütern.[82]) Ob es überhaupt Rechte überträgt, ob es Eigentum oder bloße Besitzrechte schafft, hängt von den zugrunde liegenden Vertragsabreden und deren Gültigkeit ab.[83])

[79]) Act, Sect. 19′ Act.

[80]) *Carver*, Sect. 486: *„it is a key which in the hands of a rightful owner is intended to unlock the door of the warehouse, floating or fixed, in which the goods may chance to be.“*

[81]) Act, 19, 2: *„where goods are shipped an the bill of lading the goods are delivered to the order of the seller or his agent, the seller is prima facie deemed to reserve the right of disposal“*.

[82]) *Carver*, Sect. 492, 497.

[83]) Ueber das amerikanische Recht, das im wesentlichen die gleichen Grundsätze vertritt: *Kent, Commentaries on American Law* (11. Aufl.) 2, Part. V. Sect. 39. 7 ff.

Die englische Prüfung der Beweisfrage im Prisenverfahren: Schiffspapiere, Privatbriefe, eidliche Vernehmung, spezialisierte Befragung über die Rechtsverhältnisse von Schiff und Ladung.

2. In der Prüfung der Eigentumsfrage für Zwecke des Seebeuterechts sind die Engländer erheblich strenger und, wie man sagen darf, zielbewußter als die Franzosen. Und zwar nach zwei Richtungen. Einmal hinsichtlich der Beweisfrage. Das englische Prisengericht begnügt sich nicht mit einer Einsicht der an Bord befindlichen Schiffspapiere und Privatkorrespondenzen.[84]) Vielmehr fordert die „*Act for regulating Naval Prize of war*" von 1864, die darin nur eine feste englische Tradition bestätigte, eine Vernehmung von 3 oder 4 Hauptpersonen der Schiffsbesatzung oder von Personen, die zu diesem Zweck z. B. von den Reklamanten als Bevollmächtigte autorisiert sind, vor dem Gericht.[85]) Und diese Personen werden, der Regel nach eidlich, in der spezialisiertesten Form über die Rechtsverhältnisse von Schiff und Ladung befragt.[86]) Erst dadurch wird dem Gericht ein Urteil ermöglicht, ob die vorgelegten Papiere echt oder „*only colourable*" sind, ob die in

[84]) Gerade die Privatkorrespondenzen werden in den englischen Entscheidungen sehr oft herangezogen, um festzustellen, welchen Zweck die Parteien mit ihren Anordnungen verfolgt haben, namentlich um „Transaktionen" zur Täuschung der Kriegführenden aufzudecken.

[85]) Die Act ist als Appendix VI bei *Holland* abgedruckt, S. 128, vergl. namentlich II, 19.

[86]) Bei *Holland*, 110 ff. sind die für den Krimkrieg von der englischen Regierung vorgeschlagenen „*Interrogatories*" abgedruckt, die für die Kenntnis des materiellen Prisenrechts der Engländer sehr instruktiv sind. Ich führe daraus die für die Eigenschaft der Ladung maßgebenden Fragen an: „*What are the names of the respective laders or owners or consignees of the said goods? What countrymen are they? Where do they now live and carry on their business or trade? How long have they resided there? Where did they reside before, to the best of your knowledge? And where were the said goods to be delivered and for whose real account, risk or benefit? Have any of the said consignees or laders any and what interest in the said goods? If yea, whereon do you found your belief that they have such interest? Can you take upon yourself to swear that you believe that at the time of the lading the cargo and at the present time and also if the said goods shall be restored and unladen at the destined ports the goods did do and will*

Betracht kommenden Rechtsverhältnisse in wirklichen Handelsinteressen oder lediglich zur Täuschung der Kaptoren begründet sind.

Prüfung des Eigentumsrechts nach Empfang der Ware. Der Vorbehalt des Eigentums beim Absender wird für das Seebeuterecht nicht respektiert.

Zweitens ergibt sich schon aus dieser prozessualen Strenge, daß die englische Prisengerichtsbarkeit auch die Fragen des materiellen Rechts: Eigentum an der Ware und Eigentumsübergang wesentlich skeptischer beurteilt als das französische Recht. So vor allem in der Zurückweisung aller Parteiabreden, die, für den Friedensverkehr gültig, zu einer Umgehung des Prisenrechts führen könnten. Nicht anerkannt werden Uebertragungen der Ware *„in transitu"* an andere, als die in den Schiffspapieren bezeichneten Personen[87] — der Beweis, daß ein neutraler *„bona fide"*-Eigentum an den Waren erworben habe, genügt nicht, wenn nicht das Eigentum schon zur Zeit der Verschiffung erworben war.[88] Aber auch die in diesem Zeitpunkt vereinbarten Bestimmungen können durch die stärkeren Regeln des Seebeuterechts entkräftet werden. Der Absender kann sich das Eigentumsrecht bis zur Ablieferung vorbehalten. Ist eine solche Vereinbarung im Frieden abgeschlossen, so behält er Verfügungs- und Eigentumsrecht. Ist sie aber in Kriegszeiten abgeschlossen, oder *„flagrante bello"*, d. h. zu einer Zeit, in der der Handel schon mit dem Ausbruch eines Krieges rechnen konnte, so wird sie im Prisenrecht nicht respektiert.[89] Im Krieg kommt es nur darauf an, was mit der Ware nach ihrer Ankunft geschehen sollte. Wenn sie hier

---

belong to the same persons and to none others". Man beachte, daß diese Fragen von dem Schiffer gar nicht, sondern nur von dem Absender und dem Empfänger beantwortet werden können, von dem letztgenannten aber auch nur, wenn er der wirklich Interessierte an dem Warenempfang ist!

[87]) ***Robinson*** 1, 338 („The Vrow Margaretha"): ***„the property is always considered in the same character in which it was shipped till the delivery"***.

[88]) ***Spinks***, 42 ff. („Abo").

[89]) ***Robinson***, 2, 134 („The Packet de Bilboa"), ***Spinks***, 41, („Fidentia"); 45 ff. („Abo").

an einen Feind zum Eigentum übertragen werden sollte, so hat der Kriegführende auch schon während der Fahrt ein Anrecht auf sie; denn die Wegnahme trete in solchen Fällen an die Stelle der Uebergabe und schaffe also die gleichen Rechte wie diese.[90]) Diese Regel ist von den Engländern stets eingehalten. Schon 1666 macht *Sir Jenkins* auf den Kunstgriff der Hamburger aufmerksam, welche schwören, daß die Güter, welche nach England für Rechnung englischer Kaufleute verschifft werden, ihr, der Hamburger, Eigentum seien. Sie könnten diesen Eid leisten, weil sie in ihrer Korrespondenz das Risiko der Güter auf sich nehmen, solange sie auf See und in Feindes Gefahr wären.[91]) Aber dieses Risiko sei so beschränkt, daß es nur die letztere Gefahr betreffe, sie wären dadurch gebunden, eine Reklamation *(claim)* im Fall der Wegnahme der Ware zu erheben, der Verlust der Ware treffe aber die Engländer. *Jenkins* macht hierauf aufmerksan, weil die Hamburger eine ähnliche Unterstützung des Handels wohl auch den Holländern und Franzosen gewähren würden.[92]) Bei der Darstellung der Eigentumsfragen nach französischem Recht wurde darauf hingewiesen, daß aus dem Konnossement selbst, aber auch aus den ihm zugrunde liegenden Vereinbarungen, der wirkliche Eigentümer sehr häufig nicht zu erkennen sein werde: daß der Konnossementinhaber oder der in der Chartrepartie bezeichnete Empfänger nach dem Vertrag als Kommissionär, Spediteur oder Pfandgläubiger zwar Besitz, aber keineswegs Eigentum an der Sache erlangen sollte.

Die englischen Prisengerichtsentscheidungen nehmen zu diesem Mangel in der Weise Stellung, daß sie nur den wirklichen Eigentümer, nicht aber sonstige Rechte an der Ware

---

[90]) *„Property going to be delivered in the ennemy's immediately on arrival, if taken in transitu, is to be considered as ennemy property . . . . capture is considered as deliverey": Robinson*, 3, 301, Anm. („Sally Griffith"), ebenda 3, 299 ff. („Atlas"), 4, 109 ff. („The Anna Catharina").

[91]) *Jenkins* fügt hinzu *„and for so doing, they have so much per cent!"*

[92]) *Jenkins* Ausführungen sind zitiert bei *Robinson*, 4, 114 Anm.

berücksichtigen. Daher haben sie die *„secret liens“*, die ein Kaufmann an einem Schiff als Sicherheit für ein gegebenes Darlehen oder aus anderen Gründen hat, niemals berücksichtigt, wenn daraus Neutrale Ansprüche auf die Herausgabe des feindlichen Schiffes herleiten wollten.[93]) Und dieselben Grundsätze sind für die Beziehungen der Reklamanten zur Ware maßgebend. Es genügt nicht, daß ein Neutraler legitimierter Konnossementinhaber ist, daß er Ansprüche auf die Herausgabe und auf den Gewahrsam an der Sache *bona fide* aus dem Vertrag erworben hat, sofern er die Ware nur zur Sicherung für ein vorgeschossenes Darlehen erhalten sollte. Aus diesem Grunde wurde im Krimkriege die Reklamation einer Hamburger Firma zurückgewiesen. Ein russisches Schiff war mit Kaffee von Brasilien nach einem finnischen Hafen gefahren: Der Kaffee sollte für Ordre des Hamburger Hauses[94]) nach Helsingfors gehen. Diesem war die Ware „consigniert“ als Sicherheit für ein dem Absender gegebenes und bisher nicht zurückgezahltes Darlehen. Der Einwand, daß die Hamburger Firma den Kaffee gekauft und Eigentum an ihm erworben habe, daß, solange sie nicht für ihre Forderung befriedigt werde, „niemand im russischen Reich einen Anspruch auf Eigentum“ hieran geltend machen könne, wurde von dem englischen Gericht zurückgewiesen. Denn der Hamburger Firma sei das Konnossement nur zur Sicherheit übertragen, wäre die Ware unterwegs zugrunde gegangen, so hätte nicht sie, sondern der Absender den Verlust tragen müssen, sie selbst hätte ihre Forderung auf Rückzahlung des Darlehens natürlich behalten. Für die Frage, ob jemand Eigentümer der Ware geworden sei, müsse aber in Kriegszeiten als entscheidend angesehen werden, wer die Transportgefahr trage, nur der

„Das Interesse am Eingang der Ware sei entscheidend“.

---

[93]) *Robinson*, 5, 221 („Tobago“): nur ein *jus in re*, nicht ein *jus in rem* sei zu beachten, 6, 26 („Marianna“), *Spinks*, 8 ff. („Aina“).

[94]) Ohne Nennung bestimmter Personen. In einem vom Kapitän unterschriebenen Konnossement waren aber zum Unterschied von dem Exemplar, das die Hamburger Firma vorlegte, die Namen einer Firma in Helsingfors angegeben.

sei wirklicher Eigentümer, im Sinne des Seebeuterechts, auf den der Verlust der Ware durch Untergang falle.[95]) Das war nicht bloß eine vereinzelte Entscheidung, sondern schon der *„Right Hon. Sir William Scott"*, dessen Entscheidungen für englische Priesengerichte ja ein fast kanonisches Ansehen haben, hatte als allgemeinen Grundsatz ausgesprochen: *„the ultimate loss is the true test of ownership in the Court of Prize"*.[96])

Denselben Gedanken beherrscht ferner eine andere Entscheidung dieses Richters, die Beachtung verdient, weil hier der Absender trotz der Absicht der definitiven Entäußerung als Eigentümer im Sinne des Seebeuterechts angesehen wurde. Ein Amerikaner hatte ein Schiff an einen Spanier verkauft, dieser hatte nur einen Teil des Kaufpreises bezahlt und für den Rest dem Verkäufer Waren zur Verfügung gestellt, die in England an den Vertreter des amerikanischen Hauses abgeliefert werden sollten. Obgleich hier dem Amerikaner das Konnossement zugeschickt war, und auch die Schiffspapiere diesen Tatbestand offen erkennen ließen, wurde doch der Anspruch des (neutralen) Amerikaners und seiner englischen Vertreter abgewiesen. Die Uebertragung des Konnossements hätte nur dann dem amerikanischen Kaufmann das Eigentum verschaffen können, wenn ihm gleichzeitig das volle Risiko an den Gütern übertragen worden wäre. Das sei aber nicht geschehen und hätte auch nach den zugrunde liegenden Rechtsverhältnissen gar nicht geschehen können. Wäre die Ware unterwegs zugrunde gegangen, so hätte natürlich nicht der Amerikaner, sondern der (feindliche) Spanier den Verlust tragen müssen: da er ja dem Amerikaner eine Summe schuldete und also in diesem Falle noch einmal in Geld oder Waren hätte zahlen müssen. *„Even if bills of lading are delivered, that circumstance will not be sufficient unless accompanied with an understanding that he who holds the bill of lading is to bear the risk of the goods as to the voyage and as to the market to which they are consigned;*

[95]) ***Spinks*** („Ida"), 26 ff.

[96]) ***Robinson***, 2, 135 („The Packet of Bilboa").

otherwise, thought the security may avail pro tanto, it cannot be held to work any change in the property".[97])

Daher galt die Ware als feindliches, spanisches Eigentum. —

Zusammenfassung der englischen Auffassung der Eigentumsverhältnisse für das Seebeuterecht.

Die aus diesem Material zu erkennende Rechtsauffassung läßt sich nunmehr in die folgenden Sätze zusammenfassen:

1. Wird die Ware von einem neutralen Eigentümer an einen im Feindesland domizilierten Empfänger abgesandt, so gilt sie als dessen Eigentum, auch wenn sich der Absender Risiko und Eigentum bis zur Ankunft vorbehält.

2. Abgesehen von diesem Fall ist als Eigentümer stets nur derjenige anzusehen, der während der Ueberfahrt die Gefahr des Verlustes trägt, also nicht der neutrale Empfänger, der die Ware nur zu seiner Sicherheit für ein vom feindlichen Absender ihm geschuldetes Darlehen bekommen soll, oder die Ware für einen feindlichen Käufer besitzt oder an ihn transportieren soll.

4. Kritik und Ergebnisse.

1. Die Darstellung der französischen und englischen Auffassung hat bereits deren Vorzüge und Mängel nach verschiedenen Richtungen aufgedeckt, so daß nunmehr leicht ein Urteil darüber zu gewinnen ist, welcher Standpunkt für eine internationale Vereinbarung *de lege ferenda* Annahme verdient.[98]) Dabei sind voneinander zu trennen die Frage, ob Staatsangehörigkeit oder Domizil entscheiden soll, von der Untersuchung nach welchem Gesichtspunkt die Eigentumsfrage zu beurteilen ist.

---

[97]) *Robinson*, 6, 24 („The Marianna"). In dem Fall „Ida" (Anm. 96) wird ausdrücklich auf diese Entscheidung Bezug genommen.

[98]) Es wird zu beachten sein, daß für Deutschland bis zu einer neuen Regelung noch heute die Bestimmungen des Preußischen Landrechts maßgebend sind. Dieses hat nach der oben Anm. 5 angeführten Bestimmung I, 9, § 21, 2: „alle Waren und Güter feindlicher Untertanen" das französische Prinzip. Denselben Standpunkt hat das Preußische Prisenreglement vom 20. 6. 1864 eingenommen. Es redet im § 2 von Schiffen, welche dem feind-

A. Domizil oder Staatsangehörigkeit?

Entscheidung für das Staatsangehörigkeitsprinzip.

Die juristischen Vorzüge des Staatsangehörigkeitsprinzips liegen auf der Hand. „Flagge" und „Gut" werden nicht nur von der Pariser Deklaration in demselben Zusammenhange gebraucht, so daß die verschiedene Behandlung der letzteren Frage widerspruchsvoll wäre und besonderer Rechtfertigung bedürfte. Dazu kommt, daß auch in anderen Fragen des Kriegsrechts die Staatsangehörigkeit, nicht das Domizil, den Charakter des Feindlichen oder Neutralen bestimmt. Die Deutsche Reichsverfassung verbürgt ferner „dem Ausland gegenüber" allen Deutschen „gleichmäßigen Anspruch auf den Schutz des Reichs" (Art. 3 letzter Abs.). Diese Bestimmung gilt unbestritten zugunsten deutscher Staatsangehöriger. Soll das Deutsche Reich ihnen den sonst gewährten Schutz versagen, wenn sie im feindlichen Ausland wohnen, und ihr Handel infolgedessen nach der Domiziltheorie den Zugriffen des Seebeuterechts ausgesetzt wäre? Zu diesen juristischen Vorzügen gesellen sich aber zugleich praktische Vorteile. Die Fragen der Staatsangehörigkeit können durch staatliche und zwar von „höheren Verwaltungsbehörden" ausgestellte Urkunden entschieden werden, auf die sich der Aufbringende abgesehen von den noch zu behandelnden Ausnahmen verlassen kann, die ihm also eine Reihe recht schwieriger Rechtsfragen abnehmen. Die Entscheidung über das Domizil ruht allein in den Händen des Prisengerichts: sie erfordert eine Beurteilung oft sehr unzuverlässiger und unbestimmter, rein privater Aussagen von interessierten und also leicht parteiischen Zeugen, sie wird häufig nicht durch objektiv greifbare Tatsachen gestützt werden. Der Maßstab des Domizilprinzips ist ein rein

---

lichen Staat oder dessen Untertan gehören. § 7 erklärt dann für gute Prise „Die feindlichen Schiffe nebst deren Ladung". Es ist demnach anzunehmen, daß die Untertaneneigenschaft auch für die Waren maßgebend sein soll. Die Bestimmungen des Preußischen Landrechts sind durch das Bürgerliche Gesetzbuch für Deutschland, soweit sie „öffentliches Recht" betreffen, nicht aufgehoben (Ausführungsgesetz z. BGB Art. 89). Und diese Bestimmungen gelten nicht bloß für Preußen, sondern für Deutschland, das ja in allen völkerrechtlichen Fragen als Rechtsnachfolger Preußens anzusehen ist.

quantitativer (Länge der Zeit) und mechanischer. Er ist für die Kriegführenden unter Umständen eine sehr brauchbare Waffe zur Ueberspannung des Seebeuterechts. Die Neutralen werden im allgemeinen von der Domiziltheorie größere Belästigung und Einbußen zu erleiden haben. Da Deutschland in Seekriegen häufiger neutral als kriegführend sein wird, so liegt eine Berücksichtigung der neutralen Interessen in seinem eigenen Vorteil. Es würde nur dann zur Domiziltheorie zu greifen genötigt sein, wenn sie allein ihm die Handhabung des Seebeuterechts in Kriegszeiten ermöglichte. Das ist aber keineswegs der Fall. Auch der Domizilstandpunkt ermöglicht Täuschungen aller Art. Einen entscheidenden Wert kann das Seebeuterecht nur bei Waren im Großhandelsbetrieb haben. Ein Kaufmann aber, bei dem wirklich große Summen auf dem Spiel ständen, wird leicht gegen entsprechende Vergütung Agenten im neutralen Ausland gewinnen können, die während des Krieges seine Geschäfte gesichert vermitteln können.

Beseitigt man daher die bereits charakterisierten Mängel des Staatsangehörigkeitsprinzips, so ist ihm aus den angeführten Gründen der Vorzug zu geben. Trotz der in unerträglicher Weise international zersplitterten Gesetzgebung über das Recht der Nationalität läßt sich aber eine vereinfachte und Täuschungen im allgemeinen gewachsene Art der Regelung vorschlagen, wenn die oben begründeten Rechtsgrundsätze akzeptiert werden.

Vorschläge zur Verbesserung des Staatsangehörigkeitsprinzips.

Ich fasse sie noch einmal zusammen:

1. Feindliches Gut ist das Gut eines feindlichen Staatsangehörigen, neutrales Gut das Gut eines neutralen Staatsangehörigen.

2. Der Erwerb einer neutralen Staatsangehörigkeit, sowie der Verzicht auf eine feindliche Staatsangehörigkeit schützen nicht gegen die Wegnahme, wenn die hierfür maßgebenden Handlungen (Antrag auf Naturalisation oder Entlassung, Option und Verzicht) in den letzten 3 Monaten vor Kriegsbeginn vorgenommen sind.

3. Ergibt sich aus der Vorlegung der Papiere, daß die neutrale Staatsangehörigkeit einer dem Feindesland durch Ab-

stammung angehörigen Person durch Naturalisation erworben ist, so ist die dieser Person gehörende Ware nur dann als neutral freizugeben, wenn der Beweis geführt wird, daß der Betreffende bereits seit länger als 3 Monaten vor Kriegsbeginn aus seinem Heimatstaate entlassen ist. Dieser Beweis darf nur durch die Papiere der die Entlassung aussprechenden Staatsbehörden erbracht werden.

4. Hat der neutrale Staatsangehörige seinen Wohnsitz in Feindesland, so sind seine Güter nur dann freizugeben, wenn er durch Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Wohnsitzstaates beweist, daß er dessen Staatsangehörigkeit nicht erworben hat. Ist dieser Beweis nicht erbracht, so gilt seine Ware als feindlich.

Der Beweis der Staatsangehörigkeit.

In diesen Vorschlägen ist nur in einzelnen Beziehungen zu der Frage des Beweises der Staatsangehörigkeit Stellung genommen. Es bedarf aber noch der allgemeinen Untersuchung dieser praktisch überaus wichtigen Frage. Die Forderung, daß die Nationalität durch Staatsurkunden, die sich an Bord befinden, zu beweisen ist, kann nicht gestellt werden. Der Empfänger ist es, auf den es ankommt, wie noch gezeigt werden soll. Wie soll er die fraglichen Papiere an Bord des Schiffes senden? Daher wird man einen nachträglichen Beweis zulassen müssen, zumal die Aufstellung der 3-Monatsfrist Täuschungen durch nachträgliche Nationalitätsveränderungen regelmäßig ausschließt. Dagegen fragt es sich, ob die französische Auffassung, daß das Gut auf feindlichem Schiff als feindlich zu präsumieren ist, beibehalten werden soll. Zweifellos ist diese Präsumtion eine Nachwirkung der im übrigen überwundenen Theorie, von der *„hostile infection“*, sie ist daher aus juristischen Gründen nicht mehr zu rechtfertigen. Praktische Bedürfnisse fordern sie aber auch heute noch. Das Seebeuterecht ist durch die Pariser Seerechtsdeklaration ganz erheblich zugunsten der Neutralen eingeschränkt, ein Schritt weiter auf diesem Wege, und es bietet dem Kriegführenden überhaupt keine Vorteile mehr. Bedenkt man das, so erscheint die Forderung der Präsumtion begreiflich, ja vom Standpunkt der praktischen Handhabung des Seebeute-

rechts unentbehrlich. Denn der Aufbringende wird — von Ausnahmefällen abgesehen — nicht in der Lage sein, das auf feindlichem Schiff befindliche Gut, selbst wenn er seine neutrale Eigenschaft aus den Schiffspapieren vermuten kann, an seinen Bestimmungsort zu senden: die Situation wird ihn also nötigen, das Schiff zunächst mit allen seinen Waren in den Hafen des Prisengerichts zu schaffen. Freilich läßt sich nicht verkennen, daß schon dadurch eine erhebliche Störung des neutralen Handels eintritt, die das Privileg der Unverletzlichkeit neutralen Gutes auf feindlichem Schiff wesentlich in seinem Wert herabsetzt.

Das Beweisverfahren im Falle der Zerstörung der Prise.

Soll dieses Verfahren aber auch dann zulässig sein, wenn die Zerstörung der Prise durch den Notfall gerechtfertigt wird? Die Frage wird zu verneinen sein. Die Zerstörung selbst ist unvermeidlich für alle Staaten, namentlich aber solche, denen es an den erforderlichen Häfen und Stützpunkten zur Aburteilung ihrer Prisen fehlt. Die Vernichtung ist aber nach allgemein anerkannten Grundsätzen nur in solchen Fällen zulässig, in denen der Aufbringende berechtigte Gründe zu der Annahme hat, daß auch das Prisengericht zu einer verurteilenden Entscheidung kommen würde.[99])

Aus diesem Gesichtspunkt wird eine Entscheidung der Frage zu treffen sein. Das auf feindlichem Schiff befindliche Gut ist im Fall der Schiffszerstörung der Prise aufzubewahren, wenn sich aus den Schiffspapieren der Beweis ergibt, daß es neutrales Gut enthält. Auch in diesem Fall aber muß eine Zerstörung vom Standpunkt des Angarienrechts gestattet werden, nur ist dann der Kriegsführende zur Entschädigung verpflichtet.[100])

---

[99]) Das Recht zur Zerstörung von Prisen und die Bestimmung seiner Grenzen ist im Rahmen dieser Arbeit nicht zu untersuchen. Der amerikanische *Naval War Code* Art. 50 gibt die in Betracht kommenden Gesichtspunkte meines Erachtens richtig an.

[100]) Ueber das Angarienrecht vgl. meine Schrift „Der Kieler Hafen im Seekrieg", 8 ff.

B. Eigentumsfrage.

Die Eigentumsfrage nach deutschem Recht.

Die Frage, in welchem Augenblick sich der Eigentumsübergang vollzieht, ist, wie die bisherige Darstellung gezeigt hat, zunächst eine zivil- und handelsrechtliche. Die deutsche Rechtsauffassung weicht von der französischen und englischen insofern ab, als für sie das Eigentum nicht schon mit der vertragsmäßigen Einigung der Parteien, sondern erst mit der Uebergabe der Waren zu Eigentumsrechten übertragen wird.[101]) Die Unterscheidung ist aber für die hier in Betracht kommenden Fälle ohne Bedeutung, da die Uebergabe des Konnossements (und ebenso des Ladescheines) „für den Erwerb von Rechten an Gütern" dieselbe Wirkung hat, „wie die Uebergabe der Güter".[102]) Daraus folgt nicht etwa, daß die Uebergabe des Konnossements schlechthin Eigentum an dem Gut überträgt, sondern dies geschieht nur, wenn der Veräußernde Eigentum übertragen, der Empfänger Eigentum erwerben wollte (und beide dazu rechtlich imstande waren). Ob dies die Absicht der Parteien, war oder ob bloß Besitz-, Pfand- und ähnliche Rechte an dem Gut dem Konnossementsinhaber übertragen werden sollten, läßt sich auch nach deutschem Recht nicht aus dem Konnossement, sondern nur aus dem zugrunde liegenden Vertrag erkennen. Die Uebertragbarkeit der Güter wird dadurch erleichtert, daß das Konnossement sowohl an die Ordre des Empfängers, oder lediglich an Ordre, d. h. die Ordre des Abladers oder sogar auf den Namen des Schiffers als Empfänger ausgestellt werden kann — und daß zur Empfangnahme hiernach derjenige legitimiert ist, an welchen die Güter nach dem Konnossement abgeliefert werden sollten oder an welchen das Konnossement, wenn es an Ordre lautet, durch Indossament übertragen ist.[103]) Unabhängig von der Eigentumsfrage regelt das Bürg. Gesetzbuch die Frage des Gefahrüberganges für den Versendungskauf in dem Sinne, daß der Käufer die Gefahr trägt,

[101]) BGB 929.

[102]) HGB § 647. Hinsichtlich des Ladescheines ebenda 450.

[103]) HGB 644, 645. Vgl. hierzu *Cosack*, Lehrbuch des Handelsrechts, 6. Aufl., 1903, 427 ff.

„sobald der Käufer die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt ausgeliefert hat". (BGB 447, 1.) Dieser Satz gilt aber nur, wenn die Parteien nicht das Entgegengesetzte vereinbart haben: z. B. bedeutet die Verabredung der Klausel bei Versendungskäufen „ab dort" daß die Gefahr bis zur Ablieferung bei dem Verkäufer bleiben soll.[104]) Aber auch dann, wenn der Käufer die Gefahr trägt, wird er dadurch noch nicht Eigentümer, sondern erst, wenn ihm das Gut oder das dieses repräsentierende Papier vom Verkäufer übergeben wird.

Das eine solche Vertragsfreiheit für das Seebeuterecht nicht anerkannt werden kann, ist aus der bisherigen Darstellung und der Hervorhebung der verschiedenen Möglichkeiten einer Täuschung ersichtlich. Der Kriegführende hat keinen Grund, die vorbehaltenen Eigentumsrechte des neutralen Verkäufers anzuerkennen, wenn die Ware nach glücklich bestandener Seereise in das Eigentum des feindlichen Käufers übergehen soll, denn dieser, nicht jener, ist an dem Eintreffen der Ware interessiert, er wird geschädigt, wenn die Ware, die er bestellt hat, nicht eintrifft. Gibt man sie aber frei, weil der neutrale Verkäufer Eigentumsrechte sich reserviert hatte, so fällt der Nutzen dem feindlichen Empfänger zu Gute. Da das Seebeuterecht eine Schädigung des feindlichen Handels bezweckt, der neutrale Verkäufer aber jederzeit die Gefahr und damit einen Schaden der Beschlagnahme von sich auf den Käufer abwälzen kann, so würde die Freilassung lediglich beiden Vertragsteilen Nutzen bringen, das Seebeuterecht aber illusorisch machen. So empfiehlt sich im Anschluß an die englische Auffassung aber unter Uebernahme des Staatsangehörigkeitsprinzips der Satz:

Vorschlag zur Regelung der Eigentumsfrage.

Für Zwecke des Seebeuterechts gilt als Eigentümer der Waren derjenige, an den das Eigentum nach Beendigung der Fahrt übergehen soll, auch wenn der Absender sich das Eigentum durch Vertragsabrede bis

---

[104]) So in den Danziger Handelsgebräuchen (Gutachten des Vorsteheramts der Kaufmannschaft), 1901 No. 90 ausdrücklich ausgesprochen.

zu dieser Zeit vorbehalten hat. Eigentumsübertragungen, die erst nach der Verschiffung *(in transitu)* erfolgen, sind als ungültig anzusehen.

Eine solche Regelung würde allerdings den Export aus dem Feindesland erleichtern. Der englische Kaufmann würde im Falle eines Krieges zwischen England und Deutschland seine Ware unbehindert an neutrale — freilich nur an diese — Staatsangehörige senden können, und nur die an ihn abgesandten Waren würden dem Zugriff der Kriegführenden unterliegen. Eine solche Unterscheidung läge aber durchaus im Interesse des Seebeuterechts, denn dieses bezweckt, als indirektes Mittel des Seekrieges eine Schwächung des Feindes, die ihm die Fortsetzung der Kriegführung erschwert. Dies geschieht aber nicht dadurch, daß die Exporteure eines Landes Bestellungen einbüßen, weil die von ihnen abgesandten Waren der Beschlagnahme unterliegen können, sondern nur wenn dem Land der Import abgeschnitten wird, und ihm also diejenigen Waren entzogen werden, die es zur Befriedigung seiner Lebensbedürfnisse notwendig gebraucht. Die Bedürfnisse des Landes aber sind nach dem zu messen, was ihre Bewohner für Ernährung, Kleidung usw. gebrauchen, nach der Zufuhr, nicht der Ausfuhr. Auch bei der Blockade ist die Abschneidung des Imports die eigentlich wirksame Maßregel: die Aushungerung des Landes, wie man die schärfste und erfolgreichste Ausgestaltung dieser Maßregel nennen kann. Und in der gleichen Richtung soll das Kontrebanderecht wirken: die für den Feind bestimmten Gegenstände sollen ihm entzogen werden, soweit sie seinen militärischen Bedürfnissen zu dienen bestimmt sind. Das Seebeuterecht ist dazu da, diese Wirkungen zu verstärken oder zu ersetzen. Es will nicht bloß die Befriedigung der militärischen, sondern auch die der wirtschaftlichen Bedürfnisse des Gegners erschweren. Es ist zweifellos das erlaubte Surrogat für die — rechtsungültigen — nichteffektiven Blockaden, wenigstens soweit es sich um feindliche Schiffe handelt, die den Verkehr in Kriegszeiten mit dem feindlichen Kaufmann unterhalten sollen. Das Aktionsgebiet des Seebeuterechts liegt also in der Abschneidung des Imports. Kann man es durch Rechtsregeln

in dieser Richtung konzentrieren, so ist die dadurch ermöglichte Erleichterung des Exportes aus dem Feindeslande für den Kriegsführenden ohne wesentliche Bedeutung. Die Sicherung des Seebeuterechts verlangt aber noch weitere Handhaben gegen Täuschungen.

Die Verschleierung der Eigentumsfrage, um dem Seebeuterecht zu entgehen. Schutzmaßregeln gegen diese Gefahr.

Die im Feindesland befindlichen neutralen Staatsangehörigen sollen keine Einbuße erleiden. Waren, die sie gekauft haben, bleiben von der Wegnahme befreit. Damit ist indes ein Ausweg eröffnet, um durch diese neutralen Kaufleute auch Waren für feindliche Kaufleute einzuschmuggeln. Der neutrale Kaufmann, der in den Schiffspapieren als Empfänger bezeichnet wird, soll sie in Wahrheit nur empfangen, um sie an den feindlichen Kaufmann weiterzubefördern. Ich glaube nicht, daß sich ein unfehlbares Mittel gegen solche Verschleierung wird auffinden lassen. Stimmen die Konnossemente nicht miteinander überein, weisen Privatkorrespondenzen, die sich an Bord befinden, auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis hin, oder lassen wenigstens auf Unregelmäßigkeiten schließen, so wird man mit Recht trotz der neutralen Eigenschaft des Empfängers zur Beschlagnahme greifen können mit der Begründung, daß der Eigentumsbeweis mißlungen sei. Für einzelne Fälle wird auch wohl die englische Präsumtion helfen, daß nur der als Eigentümer der Ware anzusehen ist, der das volle Risiko des Transports zu tragen hat. Denn der Spediteur, Verwahrer, Pfandberechtigte wird sich hüten, eine solche Gefahrtragung zu übernehmen. Wohl aber kann er dies in den vorgefundenen Papieren tun. Hier kauft er die Ware, hier wird ihm das volle Risiko übertragen. Briefe oder Telegramme aber, die der Absender an den Käufer gesandt hat und die dem Kaptor nicht zu Gesicht kommen, legen die wirkliche Rechtslage fest. Oder der empfangende Spediteur verhandelt mit dem „wirklichen“ Eigentümer im Feindesland über das zwischen ihnen abgeschlossene Rechtsverhältnis. In solchen Fällen wird es dem Aufbringenden ebenso wie dem Prisengericht nicht immer möglich sein, die Beschlagnahme aufrecht zu erhalten. Immerhin gibt es Mittel

und Wege, um solche Manipulationen wenigstens zu erschweren, indem man überall da, wo der neutrale Empfänger der Waren im Feindesland wohnt, den Beweis seines Eigentums an der Ware an besonders strenge Voraussetzungen knüpft. Das Mißtrauen des Prisengerichts wird namentlich wachzubleiben haben, 1. wenn die Beschaffenheit der Ware außerhalb des Geschäftsbetriebs des Empfängers liegt: ein neutraler Bankier erhält Rohprodukte, ein neutraler Detaillist Engrossendungen;

2. wenn das Gewerbe des neutralen Empfängers in der Versendung oder Beförderung von Gütersendungen besteht, z. B. er ist Spediteur;

3. wenn der aus den Schiffspapieren zu erkennende Kaufpreis die Vermutung hervorruft, daß ein wirklicher Kauf nicht stattgefunden habe. Daß die hervorgehobenen Fälle die möglichen Verschleierungen erschöpfen, ist nicht anzunehmen. Jedenfalls würde aber schon ein wesentlicher Fortschritt erreicht werden, wenn man wenigstens die genannten Tatbestände, denen durch eine *clausula generalis* analoge Fälle zur Seite zu stellen wären, aufklären könnte. Ich glaube, daß einmal die von dem Prisengericht zu fordernde Vorlegung der Originalhandelsbücher sowohl des Absenders wie des Empfängers manche Täuschung aufdecken würde. Ist hier das abgeschlossene Geschäft überhaupt nicht erwähnt, oder bestehen Differenzen zwischen den Aufzeichnungen der Parteien oder den dem Kapitän übergegebenen Papieren, so ist die Ware als feindlich anzusehen.

Und zweitens würde dem Empfänger von dem Prisengericht der Eid aufzulegen sein, darüber, daß er die Waren nicht an einen feindlichen Kaufmann zu befördern, sondern sie lediglich für eigene Zwecke gekauft habe. Der Gewissenszwang, die Nötigung außerdem, sich in Person an den Ort des Prisengerichts zu begeben, werden hier manche Agenten und Spediteure verhindern, Geschäfte solcher Art abzuschließen, oder wenigstens die Reklamation gegen die Beschlagnahme durchzuführen. Die erwähnten Gesichtspunkte lassen sich in die folgende Bestimmung zusammenfassen:

Vorschlag zur Behandlung der Eigentums-Verschleierung.

Besteht nach der Beschaffenheit der Ware, dem Gewerbe des Reklamanten, den in den Schiffspapieren dokumentierten Vertragsbedingungen oder aus anderen Gründen der Verdacht, daß der im Feindesland domizilierte neutrale Reklamant nicht der wirkliche Eigentümer der Ware ist, so gilt die Ware bis zur Führung eines Gegenbeweises als feindlich. Dieser Verdacht kann nur durch die Vorlegung der Originalhandelsbücher des Absenders und Empfängers entkräftet werden. Ist das Prisengericht nach genauer Prüfung dieser Bücher zweifelhaft, so kann es dem Empfänger die Verpflichtung auferlegen, vor dem Gericht in Person eidlich auszusagen, daß er die Ware nicht an einen feindlichen Kaufmann befördern, sondern sie lediglich für den eigenen Bedarf gekauft habe.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen

Das parlamentarische Interpellationsrecht.

Rechtsvergleichende und politische Studie

von

Dr. Hans Ludwig Rosegger.

VIII. 112 Seiten. Preis 2 Mk. 80 Pf.

Fahnenflucht und Verletzung der Wehrpflicht durch Auswanderung.

Eine rechtswissenschaftliche und -politische Studie zu den

Deutsch-amerikanischen Bancroftverträgen.

Von **Ludwig Bendix.**

1906. XXX, 542 Seiten. Preis Mk. 13.20.

Der Erwerb und der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet

von Dr. **A. Berényi** und Dr. **F. Tarján,**

Rechtsanwälte in Budapest.

1906. VI, 184 Seiten. Preis Mk. 4.—.

Das österreichische Urheberrecht

an Werken der Literatur, Kunst und Photographie.

Historisch und dogmatisch erläutert

von

Dr. Josef Schmidl,

Hof- und Gerichtsadvokaten in Wien.

(Preisschrift der Dr. Leopold Anton und Marie Dierischen Preisaufgabenstiftung.)

1906. X, 340 Seiten. Preis 7 Mk. 20 Pf.

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

Zeitschrift

für

Internationales Privat- und Öffentliches Recht.

Begründet von F. Böhm.

Herausgegeben von

Dr. Theodor Niemeyer,
ordentl. Professor der Rechte an der Universität Kiel.

XVII. Band. 4. bis 6. Heft.

Leipzig,
Verlag von Duncker & Humblot.
1907.

Der Preis des Jahrgangs von sechs Heften beträgt 18.80 Mk.

Inhaltsverzeichnis zu Heft 3 bis 6.

(S. 355—648.)

Abhandlungen. Seite

Schwartz, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und Verlust . . . . . 355—368

Wittmaack, Kann eine wegen einer strafbaren Handlung ausgelieferte Person wegen einer andern Straftat als derjenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt ist, zur Verantwortung gezogen werden? — Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika 369—378

Wittmaack, Englische Auslieferungsgesetzgebung . . . . . 379—388

Redaktion, Dokumente der zweiten Friedenskonferenz . . . . 389—503

Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz . . . . . 504—596

Bettelheim, Das internationale Eherecht nach den Haager Konventionen . . . . . 597—645

Alphabetisches Sachregister . . . . . 647—648

Inhaltsverzeichnis

des XVII. Bandes (1907).

von Baligand, Der räumliche Geltungsbereich der Rechtssätze über den Ehevertrag 202

Bettelheim, Das internationale Eherecht nach den Haager Konventionen 597

Bromberg, Rechtliche Stellung der unehelichen Kinder nach russischem und italienischem Recht 224

Cybichowski, Das Seekabel in Kriegszeit 160

Dittmann, In welchem Umfange gilt im Verhältnisse des Deutschen Reiches zu der Schweiz das völkerrechtliche Prinzip der Spezialität? 43

Dochow, Der Einfluß von Staatsverträgen auf die Verwaltung des Innern 267

Fuld, Der Rechtsschutz österreichischer Schrift- und Kunstwerke in Deutschland 298

Liepmann, Nach welchen Gesichtspunkten ist für Zwecke des Seebeuterechts die feindliche oder neutrale Eigenschaft der Ware zu bestimmen? 303

Neumeyer, Studien aus dem internationalen Verwaltungsrecht:

I. Die religiöse Kindererziehung 50

II. Die Bekenntnisänderung der Erwachsenen 130

III. Die Feiertagsordnung 275

Nippold, Die zweite Haager Friedenskonferenz 504

Pohl, Die rechtliche Natur der Blockade 1

Pollock, Die Quellen des internationalen Rechtes 251

Redaktion, Dokumente der zweiten Friedenskonferenz 389

Schwartz, Internationale Beziehungen des ungarischen Zivilprozeßrechtes 141

Schwartz, Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und Verlust 355

Wittmaack, Kann eine wegen einer strafbaren Handlung ausgelieferte Person wegen einer andern Straftat als derjenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt ist, zur Verantwortung gezogen werden? — Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika 369

Wittmaack, Englische Auslieferungsgesetzgebung 379

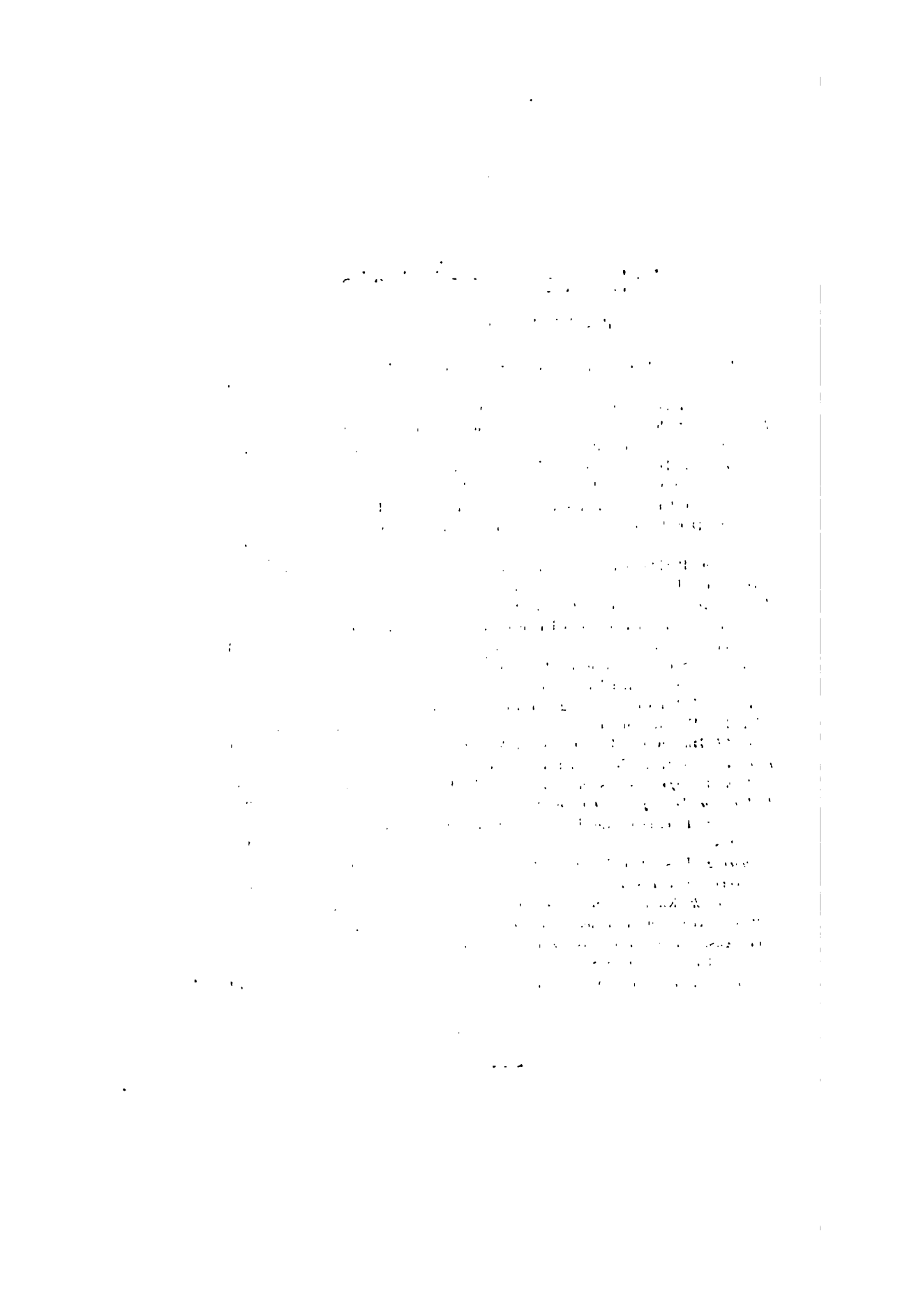

Das Staatsbürgerrecht im internationalen Verkehr, seine Erwerbung und Verlust.

Von Dr. **Isidor Schwartz,** Regierungskonzipist in Sarajevo.

Unter dem obigen Titel hat Dr. *J. Sieber,* Professor an der Universität in Bern, vor kurzer Zeit (1907 Bern bei *Stämpfli et Cie.)* ein zweibändiges Werk veröffentlicht, welches im ersten Bande eine systematische Darstellung der Materie enthält, während der zweite Band die auf die Materie bezüglichen Gesetze und Staatsverträge nahezu aller Staaten des Erdenrundes zum größten Teile in deutscher Uebersetzung umfaßt[1]). Der Verfasser gibt im Vorworte selbst zu, daß, falls die Arbeit lediglich einen theoretisch-wissenschaftlichen Zweck im Auge hätte, eine mehr ins einzelne gehende Systematisierung am Platze gewesen wäre. Er bemerkt aber, daß die Arbeit vor allem auch der Praxis dienen und in allen wichtigen das Staatsbürgerrecht betreffenden Fragen eine leichte und schnelle Orientierung ermöglichen will. Ob und inwieweit der Verfasser dieses Ziel erreicht hat, kann ich hier im fernen Oriente mangels der erforderlichen wissenschaftlichen Behelfe nicht beurteilen. Was

[1]) Bemerkt sei, daß der Verfasser ohne Angabe der Quelle die sehr schlechte amtliche deutsche Uebersetzung des ungarischen Gesetzes über den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft (GA L 1879) abgedruckt hat. Die korrekte Uebersetzung findet der Leser in dem Werke von Dr. *A. Berényi* und Dr. *F. Tarján* „Der Erwerb und der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft" Leipzig 1906 *(Duncker & Humblot).* Ferner sei bemerkt, daß in Ungarn die Gesetze offiziell weder mit dem Datum der Sanktion, noch auch mit dem Datum der Kundmachung zitiert werden, wie dies der Verfasser S. 100 letzter Absatz und S. 102 Note 3 tut, sondern nach der Jahreszahl und nach der fortlaufenden Zahl ihrer Kundmachung in dem betreffenden Jahrgange des *„Országos Törvénytár" (Corpus Juris).*

aber Oesterreich und Ungarn anbelangt, so bedarf die Darstellung gewisser Einschränkungen und Berichtigungen.

Sowohl Oesterreich als auch Ungarn haben ganz selbständige Gesetze über den Erwerb und den Verlust der Staatsbürgerschaft. Es ist daher nicht abzusehen, weshalb der Verfasser in seiner Darstellung beide Staaten unter „Oesterreich-Ungarn" zusammenzufassen für gut befunden hat[1]). Aus der Selbstständigkeit der Gesetzgebung beider Staaten in dieser Materie folgt von selbst, daß der Ungar in Oesterreich als Ausländer zu behandeln ist, wenn der Erwerb eines Rechtes oder die Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht durch die österreichische Gesetzgebung von der Tatsache der österreichischen Staatsbürgerschaft abhängig ist[2]). Ganz dasselbe gilt *vice versa* in der erwähnten Beziehung von dem Oesterreicher in Ungarn. Die Behauptung des Verfassers (I. Bd., S. 99), daß in denjenigen Angelegenheiten dagegen, welche durch die Verfassungsgesetzgebung zu gemeinsamen des Gesamtstaates erklärt sind, Oesterreicher und Ungarn völlig gleichgestellt sind, ist zwar richtig, aber auch selbstverständlich. Der Verfasser würde aber vielleicht in Verlegenheit geraten, wenn er die Verfassungsgesetzgebung produzieren müßte, welche den Gesamtstaat geschaffen hat. Dieser Gesamtstaat hat keine Verfassung und keine Gesetze. Er ist nicht infolge Drängens der Ungarn, wie *Sieber* meint, sondern infolge der Katastrophe auf den Schlachtfeldern von Sadowa unter dem Donner der preußischen Geschütze verschieden und führt seit jener Zeit nur in einigen Handbüchern des österreichischen Staatsrechtes seine Scheinexistenz. Dies wird durch die Tatsache bewiesen, daß internationale Verträge von den Parlamenten Oesterreichs und Ungarns genehmigt werden

[1]) Im zweiten Bande hat er aber ganz korrekt Oesterreich von Ungarn getrennt und als souveränes Rechtsgebiet behandelt.

[2]) Diese aus der Natur des staatsrechtlichen Verhältnisses beider Staaten der Monarchie folgende These hätte der Verfasser durch die S. 99 Note 1 zitierte Note des österreichischen Ministeriums zu beweisen nicht nötig gehabt. Die Note ist übrigens in solcher Weise reproduziert, daß sie kaum zur Orientierung des unkundigen Lesers beitragen dürfte. Nur nebenbei sei bemerkt, daß die österreichischen Ministerien offiziell den Titel „Kaiserlich-Königlich" führen.

müssen, falls sie für das Gebiet beider Staaten Geltung haben sollen, weil der Gesamtstaat *Siebers* und seiner österreichischen Gewährsmänner keine Legislative hat. Aus diesem Grunde ist auch unrichtig die in dem österreichischen Justizministerialerlasse vom 28. 1. 1877 Nr. 966 [1]) enthaltene Behauptung, daß bei dem Umstande, als die österreichische und ungarische Staatsbürgerschaft, entsprechend der internationalen einheitlichen Stellung der österreichisch-ungarischen Monarchie, wie solche durch das Gesetz vom 21. 12. 1867 Nr. 167 RGB. betreffend die allen Ländern der Monarchie gemeinsamen Angelegenheiten und namentlich durch dessen § 1 Lit. a gegeben ist, im Verkehre mit dem Auslande als eine einheitliche Staatsangehörigkeit aufzufassen sind [2]), Angehörige der ungarischen Reichshälfte, welche außerhalb der österreichisch-ungarischen Monarchie eine strafbare Handlung begangen haben und im Gebiete der im Reichsrate vertretenen Länder betreten werden, niemals an das Ausland ausgeliefert werden können. Diese Frage hat mit der internationalen einheitlichen Stellung der Monarchie gar nichts zu tun. Wenn Oesterreich ungarische und umgekehrt Ungarn österreichische Verbrecher an das Ausland ausliefern wollten, so könnten sie es ohne weiteres tun, weil sie auf dem Gebiet der Strafrechtspflege vollständig souverän sind. Wenn sie es nicht tun, so hat dies seinen Grund in der übereinstimmenden Vereinbarung beider Staaten, daß diese Auslieferung der beiderseitigen delinquierenden Staatsangehörigen an das Ausland nicht zu erfolgen habe.

Was in Ansehung der Staatsbürgerschaft das Rechtsverhältnis der Angehörigen Bosniens und der Herzegowina zu Oesterreich-Ungarn anbelangt, so ist die Behauptung *Siebers* (S. 100) wahr, daß die Angehörigen Bosniens und der Herzegowina, um österreichische oder ungarische Staatsbürger zu werden, die in Oesterreich oder Ungarn für die Ausländer vorgeschriebenen ordentlichen Einbürgerungsbedingungen zu erfüllen

[1]) *Mayrhofer,* Handbuch für den politischen Verwaltungsdienst, I. Bd. 5. Aufl., Wien 1896 S. 951 Note 1.

[2]) Dies ist eine Fiktion irgend eines Bureaukraten aus der zentralistischen Schule.

haben. Er scheint es aber nicht zu wissen, daß bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigen die Entlassung aus dem Verbande der bosnisch-herzegowinischen Landesangehörigkeit die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina in Sarajevo erteilt, welche eine Regierung Sr. Majestät des Kaisers von Oesterreich und des Königs von Ungarn ist. Die Landesregierung in Sarajevo verleiht auch die bosnisch-herzegowinische Landesangehörigkeit solchen österreichischen oder ungarischen Staatsbürgern oder anderen Ausländern, welche die Zusicherung der Aufnahme in den Verband einer bosnisch-herzegowinischen Gemeinde und den Nachweis der Entlassung aus dem Staatsverbande Oesterreichs oder Ungarns oder eines anderen ausländischen Staates beibringen. Hieraus erhellt, daß die Souveränität des osmanischen Reiches nur ein *nudum jus proprietatis* ist.[1]) Zu erwähnen ist noch, daß als Gemeindeangehörige, welche in der Gemeinde heimatberechtigt sind, nach § 6 Zahl 1 des Gesetzes über die Verwaltung der Dorfgemeinden in Bosnien und der Herzegowina[2]) zu betrachten sind:

a) durch die Geburt: die ehelichen Kinder eines Gemeindeangehörigen (Heimatberechtigten) und die unehelichen Kinder einer gemeindeangehörigen Mutter;

b) durch Einheirat: die Gattinnen der Gemeindeangehörigen und die etwa in eine gemeindeangehörige Familie eingeheirateten männlichen Individuen *(domazeti)* bosnisch-herzegowinischer Landesangehörigkeit;

c) durch landesübliche Adoption *(posinovljenje):* die von einem Gemeindeangehörigen an Sohnesstatt angenommenen männlichen landesangehörigen Individuen *(posinci);*

d) durch Gemeindebeschluß: Personen, welche von der Gemeindevertretung ausdrücklich in den Heimatverband aufgenommen wurden, vorausgesetzt, daß sie die Landesangehörigkeit besitzen, beziehungsweise erworben haben.

---

[1]) *Franz von Liszt*, „Völkerrecht", 2. Aufl., Berlin 1902, S. 93—94.

[2]) Genehmigt mit allerhöchster Entschließung vom 8. 2. 1907, publiziert mit Erlaß der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 13. 3. 1907 Nr. 34054/I (Gesetz- und Verordnungsblatt für Bosnien und die Herzegowina Jahrgang 1907 Nr. 13).

Sieber sagt (S. 101), daß ungeachtet § 28 des österreichischen BGB zwischen ehelichen und unehelichen Kindern keinen Unterschied mache, die Fassung des § 28 nicht etwa dahin zu deuten sei, daß das Bürgerrecht auch dem von einer Ausländerin geborenen unehelichen Kinde eines österreichischen Staatsbürgers zukommt. Hierzu ist zu bemerken, daß § 28 in der österreichischen Literatur noch niemals so gedeutet wurde, weil es keinem Zweifel unterliegt, daß § 28 sich nur auf eheliche Kinder eines österreichischen Staatsbürgers bezieht[1]). Daß aber das uneheliche Kind einer österreichischen Staatsbürgerin die österreichische Staatsbürgerschaft erlangt, folgt aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß nach österreichischem Rechte das uneheliche Kind nicht einmal zur Familie der Mutter gehört, sondern nur der Mutter gegenüber Rechte besitzt. Es führt den Geschlechtsnamen der Mutter (§ 165 BGB), es hat nur in Rücksicht auf die Mutter bei der gesetzlichen Erbfolge in das frei vererbliche Vermögen gleiche Rechte mit den ehelichen (§ 754 BGB) und umgekehrt gebührt in dem Vermögen eines unehelich gebliebenen Kindes nur der Mutter die Erbfolge (§ 756 BGB). Eine uneheliche Tochter kann nur von ihrer Mutter ein Heiratsgut verlangen (§ 1220 BGB). Die unehelichen Kinder folgen dem allgemeinen Gerichtsstande der Mutter und behalten diesen Gerichtsstand trotz des Todes der Mutter solange fort, als sie das Recht zur freien Vermögensverwaltung nicht erlangt haben (§ 72 der Jurisdiktionsnorm). Endlich sind nach § 6 des Heimatgesetzes vom 3. 12. 1863 Nr. 105 RGB uneheliche Kinder in jener Gemeinde heimatberechtigt, in welcher ihrer Mutter zur Zeit der Entbindung das Heimatrecht zusteht. *Rebus sic stantibus* steht der Grundsatz fest, daß uneheliche Kinder einer österreichischen Staatsbürgerin die österreichische Staatsangehörigkeit durch die Geburt erlangen. Dieser Grundsatz wurde in dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 6. 12. 1850 Nr. 25418 (kundgemacht mit Erlaß der niederösterreichischen Statthalterei vom 14. 2. 1851 LGB Nr. 42) ausdrücklich als zutreffend bezeichnet[2]).

[1]) *Mayrhofer* a. a. O. S. 921.

[2]) *Mayrhofer* a. a. O. S. 921 Note 3.

Ferner meint *Sieber* (a. a. O.), daß die Frage nach dem Staatsbürgerrecht legitimer Kinder von Eltern verschiedener Nationalität — wie sie anderwärts zu stellen war — für das österreichische Recht deshalb unpraktisch ist, weil die Frau stets das Bürgerrecht ihres Gatten teilt. Diese Motivierung ist ganz verfehlt. Denn wird einem Ausländer das österreichische Bürgerrecht verliehen, so erstreckt sich wohl die Verleihung stets auch auf die in ehelicher Gemeinschaft lebende Ehefrau und auch auf die mit derselben erzeugten minderjährigen ehelichen Kinder, falls denselben nicht die fremde Staatsbürgerschaft vorbehalten wird bezw. kraft bestehender Staatsverträge vorbehalten bleiben muß[1]). Die österreichische Staatsbürgerschaft erstreckt sich aber nicht auf jene Kinder, welche nur Kinder der Ehefrau sind (z. B. aus einer früheren Ehe). Aus diesem Grunde ist die Frage nach dem Staatsbürgerrecht legitimer Kinder von Eltern verschiedener Nationalität für das österreichische Recht unpraktisch[2]).

Auf S. 102 sagt *Sieber:* „Da das (österreichische) Heimatgesetz (vom 3. 12. 1863 Nr. 105 RGB) die Findlinge und Heimatlosen nach gewissen Anhaltspunkten einer Gemeinde zuweist, ihre Heimatgenössigkeit daselbst präsumierend, so liegt es besonders nahe, noch einen Schritt weiter zu gehen und auch die Staatsbürgerschaft dieser Leute zu präsumieren". Auch diese Behauptung ist nicht ganz richtig. Wohl ist es wahr, daß Findelkinder, nämlich solche, deren Eltern unbekannt sind, wenn sie auf österreichischem Boden geboren wurden[3]), die Vermutung der Eigenschaft österreichischer Staatsbürger für sich haben (arg. § 19 Abs. 3 des obzitierten Heimatgesetzes). Diese Rechtsvermutung erstreckt sich jedoch keineswegs auf andere Heimatlose, deren Staatsbürgerschaft nicht erweislich ist,

[1]) *Mayrhofer* a. a. O. S. 930—931.

[2]) Ebenso erwerben die Kinder einer Ausländerin, wenn dieselbe einen Oesterreicher ehelicht, die österreichische Staatsbürgerschaft nicht, falls sie nur ihre Kinder sind (z. B. wenn eine ausländische Witwe, welche Kinder aus erster Ehe hat, sich mit einem Oesterreicher wieder verehelicht), vgl. *Mayrhofer* a. a. O. S. 931 und auch *Sieber* S. 105 Abs. 2.

[3]) Nicht wenn sie aufgefunden wurden, wie *Sieber* irrig annimmt, vgl. *Mayrhofer* a. a. O. S. 921.

denn der Zuweisung eines Heimatlosen zu einer Gemeinde muß die Konstatierung der österreichischen Staatsbürgerschaft des Zuzuweisenden vorausgehen, falls dieselbe nicht von Anfang an außer Zweifel steht[1]).

Wenn ferner *Sieber* (S. 103) lehrt, daß es bestritten sei, ob nach österreichischem Recht auch die Legitimation zu den Erwerbsgründen des Bürgerrechts zu zählen sei, so beweist er nur wieder, daß ihm das österreichische Recht *terra incognita* ist. Die Frage ist, so wie er sie stellt, nicht zu beantworten, weil das österr. BGB vier Kategorien der Legitimation kennt. Es muß daher untersucht werden, was in jedem einzelnen Falle Rechtens ist. Die vier erwähnten Fälle der Legitimation unehelicher Kinder sind aber nach österreichischem Rechte die folgenden:

1. Die aus einer ungültigen Ehe erzeugten Kinder sind als eheliche anzusehen, wenn die Konvalidation der Ehe durch die Nachsicht von dem bei Schließung der Ehe bestandenen Ehehindernisse erfolgt ist (§ 160 BGB). In diesem Falle, welcher der *dispensatio in radice matrimonii* des kanonischen Rechtes entspricht, sind die Kinder, wie bereits erwähnt, den ehelichen gänzlich gleichgestellt, weil die Ehe in diesem Falle so zu betrachten ist, als wäre sie ursprünglich gültig geschlossen worden (§ 88 BGB). Die Kinder aus diesen Ehen folgen daher der Staatsbürgerschaft des Vaters.

2. Wenn die Ehe ungültig ist, aber wenigstens einem Nupturienten die schuldlose Unwissenheit des Ehehindernisses zustatten kommt (der Fall der sogenannten Putativehe), so sind die Kinder als eheliche anzusehen (§ 160 BGB). Sie folgen daher der Staatsbürgerschaft des Vaters. Die Frau, falls sie vor der Eheschließung Ausländerin gewesen ist, erlangt aber nur dann die österreichische Staatsbürgerschaft des Mannes, wenn sie *in bona fide* gewesen ist, d. h. sich in Unkenntnis des Ehehindernisses befunden hat. Dies folgt aus dem allgemeinen Rechtsgrundsatze, daß die *mala fides* keinen Anspruch

[1]) *Mayrhofer* a. a. O. S. 921 Note 4 und S. 1005 Note 2.

auf rechtlichen Schutz erheben und um so weniger die gültige Grundlage für einen Rechtserwerb abgeben kann[1]).

3. Das minderjährige uneheliche Kind einer Ausländerin und eines österreichischen Staatsbürgers, wenn es durch nachfolgende Ehe *(subsequens matrimonium)* seiner Eltern legitimiert wird (§ 161 BGB), erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft[2]). Dies folgt unzweifelhaft aus § 6 Abs. 3 des obzitierten Heimatgesetzes, aus welchem durch *argumentum a contrario* naturgemäß folgt, daß das eigenberechtigte uneheliche Kind einer Ausländerin und eines österreichischen Staatsbürgers die österreichische Staatsbürgerschaft *per subsequens matrimonium* seiner Eltern nicht erwirbt[3]).

4. Das *per rescriptum principis* legitimierte minderjährige uneheliche Kind einer Ausländerin und eines österreichischen Staatsbürgers erwirbt die österreichische Staatsbürgerschaft[4]). Zweifelhaft ist aber, ob auch das uneheliche eigenberechtigte Kind einer Ausländerin und eines österreichischen Staatsbürgers die österreichische Staatsbürgerschaft erwirbt, falls dasselbe mit seiner Einwilligung *per rescriptum principis* legitimiert wird (ohne solche Einwilligung ist diese Art der Legitimation nicht möglich, vgl. §§ 263—265 des kais. Patentes vom 9. 8. 1854 Nr. 208 RGB). Angesichts des allgemeinen Wortlautes des § 6 Abs. 3 des obzitierten Heimatgesetzes, welches von legitimierten Kindern ohne Unterscheidung der Kategorien spricht, müßte die Frage verneint werden.

[1]) Ebenso verhält sich die Sache nach ungarischem Rechte, wovon aber *Sieber* auch nichts weiß, vgl. das in Note 1 zitierte Werk von *Berényi* und *Tarján* S. 19.

[2]) Die uneheliche Vaterschaft des Oesterreichers muß aber außer Zweifel stehen. Nach dem Tode des unehelichen Vaters erfolgt die Feststellung derselben im außerstreitigen Verfahren (vgl. Art. XVI des EG zur Jurisdiktionsnorm).

[3]) *Mayrhofer* a. a. O. S. 931 Note 2. Anders nach ungarischem Rechte, vgl. richtig *Sieber* S. 104 letzter Absatz und das zitierte Werk von *Berényi-Tarján* S. 20.

[4]) Gegen die Annahme *Stubenrauchs* (Kommentar zum österreichischen BGB 8. Aufl. I. Bd. S. 77 sub A), daß dies nur dann der Fall sei, wenn die Legitimation behufs Erlangung der Standesvorzüge (§ 162 BGB) erfolgt ist, vgl. *Mayrhofer* S. 931 Note 2.

Was den Erwerb der österreichischen Staatsbürgerschaft durch Naturalisation eines Ausländers anbelangt, so lehrt *Sieber* (S. 272—273), daß ein Unterschied zwischen der Aufnahme in das Bürgerrecht minderjähriger Personen und derjenigen Volljähriger nur darin bestehe, daß jene von der Leistung des Untertaneneides, der für volljährige Ausländer obligatorisch, entbunden sind und auch die vorgeschriebene Vorhaltung der Untertanenpflichten bei ihnen entfällt. Ueber diese Unwissenheit eines Schriftstellers, welcher für ein internationales Publikum schreibt, kann man sich nicht genug wundern. *Sieber* muß das von ihm zitierte Hofkanzleidekret vom 31. 3. 1831[1]) nicht gelesen haben. Dasselbe sagt, daß einem Unmündigen, d. h. einem Kinde, welches das 14. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hat (vgl. § 21 BGB), entweder der Dispens von der Ablegung des Untertaneneides erteilt oder dessen Ablegung bis zur Erreichung des erforderlichen Alters verschoben werden kann[2]). Ebenso irrig ist die Behauptung *Siebers* (S. 279), daß die Kompetenz der Landesstellen zur Verleihung der Staatsbürgerschaft keine endliche ist, sondern ihre Entscheide der Weiterziehung an das Ministerium des Innern unterliegen. Dies ist nur dann der Fall, wenn es sich um die Naturalisation politisch bedenklicher Ausländer handelt[3]). Was die Modifikation des § 29 des BGB durch das Hofkanzleidekret vom 1. 3. 1833 (Polit. GS Bd. 61 Nr. 28 beziehungsweise Justizhofdekret vom 12. 4. 1833 Nr. 2597 JGS) anbelangt, so genügt es die Leser auf die Arbeit von *Ofner* „Die Entstehung des Justizhofdekrets vom 12. 4. 1833 Nr. 2597" (Wiener „Juristische Blätter" Nr. 13 und 14 in 1905) und auf den Artikel „Ueber die Ersitzung der Staatsbürgerschaft" (a. a. O.

---

[1]) Vgl. dasselbe bei *Mayrhofer* a. a. O. S. 928 Note 2.

[2]) Merkwürdig ist, daß *Sieber* (S. 280) lehrt: „Unmündige Personen sind von der Eidesleistung dispensiert". Auch diese Behauptung ist nur zur Hälfte richtig, wie das im Texte mitgeteilte Hofkanzleidekret beweist, nach dem doch auch ein Aufschub der Eidesleistung statthaft ist. Richtig ist es, daß auch bei Frauenspersonen von der Abnahme des Staatsbürgereides abgesehen werden kann (vgl. *Mayrhofer* a. a. O. S. 928 Note 3).

[3]) *Mayrhofer* a. a. O. S. 927 Note 3.

1905 Nr. 28 sub „Korrespondenz") zu verweisen[1]). Eine wesentliche Aenderung ist durch die Novelle zum Heimatgesetze vom 5. 12. 1896 Nr. 222 RGB nicht eingetreten. § 5 der Novelle bestimmt: „Ausländer und Personen, deren Staatsbürgerschaft nicht nachweisbar ist, erlangen unter den im § 2 festgesetzten Bedingungen den Anspruch auf Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband einer österreichischen Gemeinde; die Aufnahme wird jedoch erst dann wirksam, wenn die Betreffenden das österreichische Staatsbürgerrecht erlangt haben." Die Gesetzesstelle beweist, daß der durch das letztzitierte Hofdekret geschaffene Rechtszustand nicht alteriert wurde. Es gibt also keine Ersitzung des österreichischen Staatsbürgerrechts. Wird aber dem Ausländer, welcher nach erlangter Eigenberechtigung durch zehn der Bewerbung um das Staatsbürgerrecht vorausgehende Jahre sich freiwillig und ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde aufgehalten und auf Grund des § 5 der zitierten Novelle die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband jener österreichischen Gemeinde erlangt hat, die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen, so hat der Bewerber mit der Verleihung des Staatsbürgerrechtes das Heimatrecht in der betreffenden Gemeinde zwar nicht ohne weiteres erworben, sondern muß, wie *Sieber* (S. 275—276) richtig bemerkt, sobald er naturalisiert ist, jene Gemeinde nochmals begrüßen und von ihr die definitive Aufnahme in das Heimatrecht verlangen. *Sieber* scheint aber nicht zu wissen, daß die einem fremden Staatsangehörigen unter der Bedingung seiner Entlassung aus dem bisherigen Staatsverbande erteilte Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband, von der betreffenden Gemeinde nicht beliebig widerrufen werden kann[2]). Insofern begründet also schon die Zusicherung der Aufnahme in den Heimatverband für den Ausländer ein *jus quaesitum*. Ja im Falle des § 5

---

[1]) *Sieber* zitiert sie nicht. Vgl. auch *Mayrhofer* a. a. O. S. 922.

[2]) *Mayrhofer* a. a. O. S. 926 Note 2 Abs. 2 *in fin*. Sonst würde man mit § 2 des Heimatgesetzes in Widerspruch geraten („jeder Staatsbürger soll in einer Gemeinde heimatberechtigt sein").

der zitierten Novelle hat er einen Anspruch auf diese Zusicherung, welchen ihm die Gemeinde nicht entziehen kann[1]).

Die Annahme *Siebers* (S. 279), daß die Fassung des Art. 1 Abs. 2 des zwischen den Vereinigten Staaten von Nordamerika einerseits und zwischen Oesterreich und Ungarn andererseits geschlossenen Naturalisationsvertrages[2]) vom 20. 9. 1870 das Unionbürgerrecht der in Oesterreich oder Ungarn zu naturalisierenden Nordamerikaner unberührt läßt, ist mit dem Texte des Vertrages schlechterdings unvereinbar. Es gibt keine internationale Vereinbarungen mit *reservatio mentalis*. Daß der Vertrag geschlossen wurde, um Konflikten vorzubeugen, welche aus dem Doppelbürgerrecht entstehen könnten, ist selbstverständlich. Aber man kann doch nicht *in conflictu* einem Staate und *extra conflictum* dem anderen Staate angehören.

Auch die Naturalisation nach ungarischem Rechte behandelt *Sieber* nicht ganz zutreffend. Er weiß es nicht (S. 283), daß die Grenz-Landesverwaltung für die Militärgrenze schon seit längst nicht mehr besteht, die Naturalisation mit königlichem Diplom (§ 17 GA L 1879) nennt er Ehrenstaatsbürgerrecht, welche Terminologie dem GA L 1879 ganz fremd ist; von der sogenannten stillschweigenden Naturalisation[3]) weiß er nichts und ganz in der Luft stehend ist die Auffassung (S. 284 bis 285), als wenn § 12 GA L 1879 in Ansehung der minderjährigen Kinder des Naturalisierten eine Ausnahme von der Regel des § 7 desselben Gesetzes zulassen würde. Die unter der väterlichen Gewalt des Naturalisierten befindlichen minderjährigen Kinder erwerben von Gesetzes wegen die ungarische Staatsbürgerschaft[4]) und im § 12 GA L 1879 ist nichts Anderes als eine Ordnungsvorschrift enthalten, indem verlangt wird, daß in dem Naturalisationsdokumente die Namen derjenigen

[1]) Vgl. *Sieber* S. 275.

[2]) Derselbe ist abgedruckt bei *Sieber*, Bd. II S. 353—355 und bei *Berényi-Tarján* S. 161—165.

[3]) *Berényi-Tarján*, S. 68—78.

[4]) Der nach österreichischem Rechte zulässige Vorbehalt der fremden Staatsbürgerschaft (*Mayrhofer*, S. 930 Note 4 und 931 Note 1) ist nach ungarischem Rechte unstatthaft. Auf Seite 497 lehrt übrigens *Sieber* die richtige Ansicht.

Kinder des Naturalisierten, welche die ungarische Staatsbürgerschaft erworben haben, angeführt werden sollen. Zu bemerken ist aber, worüber *Sieber* schweigt, daß auch nach ungarischem Rechte Minderjährige selbständig die ungarische Staatsbürgerschaft erwerben können, obzwar ihre Eltern ihre fremde Staatsangehörigkeit auch weiter beibehalten haben[1]) und daß die Ehegattin des Naturalisierten die ungarische Staatsbürgerschaft nur dann erwirbt, wenn die Ehe nicht gerichtlich von Tisch und Bett getrennt oder geschieden ist[2]). In letzterem Falle kann die Ausländerin die Naturalisation auch allein verlangen[3]).

Zu dem Abschnitte „Verlust des Staatsbürgerrechtes" ist vorerst zu bemerken, daß die diplomatische und kommerzielle Vertretung Oesterreichs und Ungarns dem Auslande gegenüber eine gemeinsame Angelegenheit beider Staaten ist. Die Gesandtschaften und Konsulate sind daher k. und k. Behörden (nicht aber k. k., wie bei *Sieber*, S. 993 zu lesen ist). Daß unter Se. Majestät im § 25 des GA L 1879 der König von Ungarn zu verstehen ist, ist doch wohl selbstverständlich. Nichtsdestoweniger sagt *Sieber* S. 496: „In Kriegszeiten kann die Entlassung eines Ungarn aus seinem Staatsbürgerrecht nur durch den Kaiser *(sic!)* auf Vortrag des Kriegsministers bewilligt werden". Verfehlt ist ferner, wenn *Sieber* S. 493 lehrt, daß der ohne Bewilligung auswandernde wehrpflichtige Oesterreicher „unbefugt auswandert". Derselbe macht sich nur des Dawiderhandelns gegen die Wehrvorschriften schuldig, nicht aber auch einer Uebertretung der Auswanderungsvorschriften. Unter unbefugter Auswanderung versteht man aber eine Uebertretung der Auswanderungsvorschriften. Eine solche Uebertretung kann aber der auswandernde Oesterreicher nicht begehen, weil der in dem Auswanderungspatente vom 24. 3. 1832 Nr. 2557 JGS (Hofkanzleidekret vom 2. 4. 1832, Pol. GS Bd. 60, Nr. 34 S. 71) statuierte Begriff der unbefugten

[1]) *Berényi-Tarján*, S. 29—30, ebenso nach österreichischem Rechte, *Mayrhofer*, S. 925 Note 2.

[2]) *Berényi-Tarján*, S. 28—29, ebenso nach österreichischem Rechte. *Mayrhofer*, S. 930 Note 3.

[3]) *Berényi-Tarján*, a. a. O.

Auswanderung (Uebertretung der Auswanderungsvorschriften) durch Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. 12. 1867 Nr. 142 RGR aufgehoben wurde[1]). Ferner sei erwähnt, daß *Sieber* als konkludente Handlungen für den *animus emigrandi* die im § 7 Lit. a, c, d (S. 488—489) und die in Lit. e (S. 494) des zitierten Auswanderungspatentes aufgezählten Fälle anführt, ohne zu wissen, daß es nicht unbestritten ist, ob diese Akte auch nach heutigem Rechte den Verlust der österreichischen Staatsangehörigkeit bedingen[2]). Wenn man aber auch mit *Sieber* den zitierten § 7 als noch zu Recht bestehend erachtet, so ist es nicht einzusehen, weshalb *Sieber* gerade die Lit. b des zitierten § 7 eximiert[3]). Diese Lit. b erklärt als Handlungen, welche den Vorsatz der Auswanderung zu erkennen geben: „der Eintritt in ein ausländisches religiöses Institut oder in was immer für eine außer der Monarchie bestehende Versammlung, welche die persönliche Anwesenheit erfordert". Unter Eintritt in ein religiöses Institut ist erst die Ablegung der Profeß, nicht schon das Noviziat zu verstehen[4]).

Auf Seite 590 führt *Sieber* jene Fälle an, in welchen demjenigen ungarischen Staatsangehörigen, welcher die ungarische Staatsangehörigkeit verloren hat, ein Rechtsanspruch eingeräumt ist, wieder in den Staatsverband aufgenommen (renaturalisiert) zu werden. Dabei gibt *Sieber* unter Lit. b den Inhalt des geltenden Rechtes so wieder: „Frauen, die infolge Entlassung oder Abwesenheit des Gatten, oder infolge Eheschließung mit einem Ausländer ihr Bürgerrecht verloren haben, falls ihre Ehe durch Scheidung oder Tod des Gatten aufgelöst wird und sie das Heimatrecht einer ungarischen Gemeinde erworben oder zugesichert erhalten haben". Vergleicht man mit dieser seiner Formulierung den Text des Gesetzes[5]) so sieht man, daß die bezogene Gesetzesstelle von

---

[1]) *Mayrhofer*, S. 932 und 939.

[2]) *Mayrhofer*, a. a. O. 939 und Note 4.

[3]) Das zitierte Auswanderungspatent ist abgedruckt bei *Sieber*, Bd. II, S. 205—210.

[4]) *Mayrhofer*, a. a. O. S. 939 Note 4.

[5]) § 41 GA L 1879 (Bd. II, S. 303).

Scheidung, Auflösung der Ehe und Tod des Mannes spricht. *Sieber* erwähnt aber nur die Scheidung und den Tod des Mannes. Die Auflösung der Ehe hat er anscheinend übersehen oder nicht gewußt, was damit gemeint sei. Angesichts der schlechten offiziellen Uebersetzung, welche *Sieber* benutzt hat, ist dies nicht zu verwundern. In Wahrheit erwähnt der ungarische Originaltext des § 41 des GA L 1879 die Trennung von Tisch und Bett, die Scheidung (diese ist unter Auflösung der Ehe gemeint) und den Tod des Mannes[1]). Schließlich ist zu Lit. c auf Seite 590 zu bemerken, daß das Gesetz (§ 42 des GA L 1879) ausdrücklich hervorhebt: „nach erreichter Großjährigkeit im Sinne der Gesetze seines neuen Vaterlandes" und daß zu dem Ansuchen des Petenten, wenn er minderjährig ist, die Zustimmung des Vormundes erforderlich ist.

[1]) *Berényi-Tarján*, a. a. O. S. 61—62.

Kann eine wegen einer strafbaren Handlung ausgelieferte Person wegen einer andern Straftat als derjenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt ist, zur Verantwortung gezogen werden? — Recht der Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Von **H. Wittmaack,** Reichsgerichtsrat a. D.

Die Frage, ob eine Person, die wegen einer bestimmten strafbaren Handlung von einem fremden Staate ausgeliefert worden ist, in dem Staate, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, auch wegen einer anderen strafbaren Handlung, welche vor der Auslieferung begangen ist, in Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, hat früher in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu Zweifeln Anlaß gegeben und eine verschiedene Beantwortung erfahren. Namentlich bei Angeklagten, welche von England ausgeliefert waren, ist die Frage zur Erörterung gekommen. Zwischen den Vereinigten Staaten und England ist im Jahre 1842 ein Vertrag geschlossen, welcher u. a. eine Bestimmung über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher enthält. Der Vertrag zählt einige strafbare Handlungen auf, wegen deren die Auslieferung verlangt werden kann. Darüber, ob eine ausgelieferte Person auch wegen anderer strafbarer Handlungen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung gewährt worden ist, verfolgt werden kann, findet sich keine Bestimmung in dem Vertrage. Die Frage, ob eine Bestrafung wegen solcher anderer strafbaren Handlungen zulässig sei, war bis zum Jahre 1886 nur bei den untergeordneten Bundesgerichtshöfen und bei den Gerichtshöfen der einzelnen Staaten zur Entscheidung gekommen. Diese Entscheidungen waren verschieden ausgefallen. Für die Zulässigkeit einer Verfolgung wegen anderer Straftaten wurde namentlich geltend gemacht, daß die Gerichtsbarkeit auch wegen dieser anderen strafbaren Handlungen begründet sei, und daß der Angeklagte

aus dem Staatsvertrage keine Rechte herleiten könne. Eine Kongreßakte von 1869, welche in § 5275 der revidierten Gesetze der Vereinigten Staaten aufgenommen ist, schreibt vor, daß der Präsident für die Sicherheit einer ausgelieferten Person zu sorgen habe bis zum Ablauf einer angemessenen Zeit nach Beendigung des Verfahrens und der Haft wegen derjenigen Straftat, für welche die Auslieferung erfolgt ist. Die Gerichtshöfe, welche die Verfolgung wegen anderer Straftaten für zulässig erklärten, hielten diese Vorschrift gegenüber dem Vertrage, der nach der Konstitution als ein Gesetz anzusehen sei, für unerheblich.

Im Jahre 1886 kam die Frage vor dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten zur Entscheidung. Der Fall war folgender: Ein gewisser *Rauscher,* welcher Steuermann auf einem nordamerikanischen Schiffe gewesen war, war angeklagt, einen Matrosen auf diesem Schiffe ermordet zu haben. Wegen dieser Beschuldigung wurde er auf Grund des Vertrages von 1842 von England an die Vereinigten Staaten ausgeliefert. Die Anklage wegen Mordes ließ sich nicht aufrecht erhalten und es entstand nun die Frage, ob er für dieselbe Tat wegen grausamer und ungewöhnlicher Bestrafung eines Matrosen auf Grund einer eine solche Handlung unter Strafe stellenden Gesetzesvorschrift bestraft werden könne. Ein Verbrechen der letzten Art gehört nicht zu denjenigen, wegen deren nach dem Vertrage von 1842 eine Auslieferung erfolgt. Die Richter der unteren Instanz waren verschiedener Ansicht. Für die Zulässigkeit der Bestrafung auf Grund des anderen Strafgesetzes wurde insbesondere angeführt, daß es sich um denselben tatsächlichen Vorgang, wegen dessen die Auslieferung erfolgt sei, handele und nur ein erschwerendes Moment in Wegfall komme. Die Sache wurde dem höchsten Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt. Das Urteil dieses Gerichtshofes vom 6. 12. 1886[1]) führt folgendes aus: Wie in der Völkerrechtsliteratur anerkannt, dürfe, wenn die Auslieferung eines Flüchtlings, ohne daß ein Auslieferungsvertrag vorliege, wegen einer bestimmten strafbaren Handlung erfolge, ein Strafverfahren wegen einer anderen

[1]) *United States Reports* 119, 407 ff.

strafbaren Handlung gegen die ausgelieferte Person nicht eingeleitet werden. Man könne nicht annehmen, daß ein Staat, welcher eine Person wegen eines schweren Verbrechens ausgeliefert habe, derselben auch wegen einer leichteren Straftat oder wegen eines politischen Verbrechens das Asyl habe versagen wollen. Der Vertrag von 1842 enthalte keine Bestimmung, aus der man entnehmen könne, daß man von dieser Regel habe abgehen wollen. Vielmehr ergebe sich aus dem Inhalt desselben das Gegenteil. Aus der Aufführung bestimmter strafbarer Handlungen, wegen deren die Auslieferung erfolgen solle, sei zu entnehmen, daß eine Auslieferung wegen anderer strafbarer Handlungen nicht stattfinde. Der Auslieferungsantrag könne auch nicht allgemein darauf gestützt werden, daß der Flüchtling sich strafbar gemacht habe, sondern müsse die bestimmte strafbare Handlung und die Beweise für dieselbe angeben. Man habe allerdings geltend gemacht, daß, wenn ein flüchtiger Verbrecher durch Auslieferung oder auf andere Weise in die Gewalt des Staates, in welchem die strafbaren Handlungen begangen seien, komme, die Jurisdiktion dieses Staates keinen Beschränkungen unterliege. Diese Ansicht stehe aber mit dem Vertrage, wie solcher nach den Grundsätzen von Treu und Glauben ausgelegt werden müsse, in Widerspruch. Wenn in dieser Beziehung ein Zweifel bestehen bleiben sollte, so werde derselbe durch die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten gehoben. Der § 5272 der revidierten Gesetze der Vereinigten Staaten ermächtige den Staatssekretär nur zur Auslieferung für die strafbare Handlung, wegen deren der Flüchtling angeklagt sei und die Auslieferung erfolgen solle. Nach § 5275 der revidierten Gesetze dürfe ein flüchtiger Verbrecher, welcher an die Vereinigten Staaten ausgeliefert sei, wegen einer anderen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt sei, nicht verhaftet oder verfolgt werden, so lange ihm nicht eine angemessene Zeit zur Rückkehr nach dem Lande, von welchem er ausgeliefert sei, zur Verfügung gestanden habe. In diesen gesetzlichen Vorschriften liege eine Auslegung der Auslieferungsverträge seitens des Kongresses. Jedenfalls seien die Gerichte hieran gebunden. Danach dürfe ein Ver-

brecher, welcher auf Grund eines Vertrages von einem fremden Staate an die Vereinigten Staaten ausgeliefert sei, wegen einer vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung nicht eher verfolgt werden, als bis ihm nach Beendigung des Verfahrens angemessene Zeit und Gelegenheit zur Rückkehr in das Land, aus dessen Asyl er in die Vereinigten Staaten gebracht sei, gewährt worden sei. Diese Ansicht beseitige einen Übelstand, welcher in den Vereinigten Staaten in dem Verhältnisse der Bundesregierung zu den Regierungen der einzelnen Staaten und zu den Gerichtshöfen liege. Wenn der Staatsvertrag als ein Akt der Gesetzgebung behandelt werde, so könne der Angeklagte sich durch Anrufen der Gerichte, nötigenfalls des höchsten Bundesgerichtshofs, von der Verfolgung wegen anderer strafbarer Handlungen als derjenigen, wegen deren er ausgeliefert sei, freimachen. Was den Grund für die entgegengesetzte Ansicht anlange, daß der britischen Behörde, welche die Auslieferung angeordnet habe, das Beweismaterial vorgelegen habe, welches auch die Verhängung einer grausamen und ungewöhnlichen Strafe seitens des Angeklagten nachweise, so lasse sich wohl annehmen, daß die auslieferne Behörde auch die letztere strafbare Handlung ebenso wie den Mord für genügend glaubhaft angesehen habe. Da aber der Vertrag nur wegen Mordes und nicht wegen des erwähnten geringeren Vergehens eine Auslieferung gestatte, so fehle es an einem Grunde für die Annahme, daß auch wegen dieses Vergehens die Auslieferung erfolgt wäre. Nach der entgegengesetzten Ansicht könnten die Bestimmungen des Staatsvertrages umgangen werden. Man könne tatsächlich eine Auslieferung wegen einer minderen strafbaren Handlung, die zu den im Vertrage aufgeführten Verbrechen nicht gehöre, dadurch erwirken, daß man den Flüchtling wegen eines der im Vertrage erwähnten Verbrechen anklage und ihn dann, wenn er von dieser Anklage freigesprochen werde, wegen der anderen strafbaren Handlung zur Verantwortung ziehen.

Das Urteil des höchsten Gerichtshofs wurde nicht einstimmig beschlossen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika wie in England geben auch die von der Majorität

dissentierenden Mitglieder eines Gerichtshofs die Gründe für ihre Ansicht in dem Urteil an. Ein Mitglied des Gerichtshofs, welches im Resultat der Majorität beitrat, stützte sein Votum nur auf § 5275 der revidierten Gesetze. Die allgemeinere Frage, ob ohne eine solche gesetzliche Vorschrift und ohne eine ausdrückliche einschränkende Bestimmung in dem Staatsvertrage eine ausgelieferte Person wegen einer andern vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt sei, zur Verantwortung gezogen werden könne, ließ der Richter dahingestellt, da er zweifelhaft sei, ob es sich insoweit um eine zur Zuständigkeit der Gerichte gehörende Rechtsfrage oder um eine im diplomatischen Verkehr zu erledigende völkerrechtliche Frage handle.

In der Sache dissentierte nur ein Mitglied des Gerichtshofs aus folgenden Gründen: Der Staatsvertrag von 1842 enthalte nicht die Beschränkung, daß die ausgelieferte Person nur wegen des in den Auslieferungsverhandlungen erwähnten Verbrechens bestraft werden dürfe. Der Vertrag gewähre dem Angeklagten keine Immunität, und er könne aus demselben nicht das Recht ableiten, daß er wegen anderer strafbarer Handlungen nicht eher verfolgt werden dürfe, als bis ihm eine angemessene Zeit zur Rückkehr in das Land, von welchem er ausgeliefert sei, gewährt worden sei. Das Bedenken, daß die Bestimmungen des Staatsvertrages durch unrichtiges Vorgeben eines schweren, die Auslieferung begründenden Verbrechens umgangen werden könnten, berühre nur das auswärtige Amt und den diplomatischen Verkehr. Es sei ferner nicht anzuerkennen, daß der § 5275 an dem Staatsvertrage von 1842 etwas geändert habe.

In Nordamerika wie in England haben die gerichtlichen Urteile eine Art Gesetzeskraft. Die Gerichte in den Vereinigten Staaten sind an die von dem höchsten Bundesgerichtshof in seinen Urteilen aufgestellten Grundsätze gebunden. Auch darf dieser Gerichtshof selbst künftighin nicht wieder davon abgehen. Die Frage, ob eine wegen einer bestimmten strafbaren Handlung ausgelieferte Person auch wegen einer anderen vor der Auslieferung begangenen Handlung zur Verantwortung gezogen werden dürfe, bevor ihr hinreichende Zeit und Gelegenheit zur

Rückkehr zu Gebote gestanden habe, war danach durch das erwähnte Urteil für die Vereinigten Staaten definitiv in verneinendem Sinne entschieden. Der Fall, welcher damals zu entscheiden war, machte allerdings eine allgemeine Erörterung der Frage nicht erforderlich; es handelte sich nur darum, ob eine ausgelieferte Person wegen einer anderen Anschuldigung auch dann zur Verantwortung gezogen werden könne, wenn es sich bei dieser neuen Anschuldigung um eine Straftat handele, wegen deren eine Auslieferung nach dem Staatsvertrage nicht verlangt werden kann. Der Gerichtshof hat sich indessen nicht auf die Entscheidung dieser speziellen Frage beschränkt, sondern in seinen Ausführungen die Frage allgemein entschieden.[1])

In diesem Sinne ist das Urteil des höchsten Gerichtshofs auch in England aufgefaßt.

§ 3 Abs. 2 der englischen Auslieferungsakte von 1870 schreibt vor, daß ein Angeschuldigter an einen fremden Staat nicht ausgeliefert werden darf, wenn nicht durch eine gesetzliche Vorschrift dieses Staats oder durch eine Vertragsbestimmung Sicherheit dafür gewährt ist, daß der Flüchtling nicht, bevor

[1]) Im Jahre 1878 wurde eine Person, die auf Grund des Vertrages von 1871 von Italien wegen Urkundenfälschung ausgeliefert war, von einem preußischen Schwurgericht nicht wegen Urkundenfälschung, sondern nur wegen Betruges verurteilt. Der Einwand des Angeklagten, daß er wegen Betruges nicht bestraft werden dürfe, da nach dem Auslieferungsvertrage mit Italien die Auslieferung wegen Betrugs nur dann erfolge, wenn der Wert des Gegenstandes 1000 Franken übersteige, und diese Voraussetzung nicht vorhanden sei, wurde von dem Gerichtshof verworfen, indem dieser annahm, daß die Verfolgung nur wegen anderer Straftaten als derjenigen, welche zur Auslieferung Veranlassung gegeben habe, ausgeschlossen sei. In Anlaß einer diplomatischen Intervention kam die Sache zur Erörterung bei dem Justizministerium. Das Appellationsgericht schloß sich in dem von ihm eingezogenen Berichte dieser Ansicht nicht an, sondern sprach sich dahin aus, daß nach dem Auslieferungsvertrage nicht nur die Verfolgung wegen einer anderen Straftat, als wegen deren die Auslieferung erfolgte, sondern schlechtweg die Verfolgung wegen eines in jenem Vertrage nicht vorgesehenen Verbrechens und Vergehens untersagt sei, einerlei, ob dasselbe durch eine andere oder durch die nämliche, beim Auslieferungsvertrage jedoch in anderer Weise qualifizierte Straftat verübt sein sollte. Der Reichskanzler und der Justizminister traten der Ansicht bei. Es wurde im Gnadenwege von der Strafvollstreckung Abstand genommen, unter dem Vorbehalt, daß der Verurteilte

er nach England zurückgebracht oder ihm genügende Gelegenheit gegeben ist, dorthin zurückzukehren, wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung als derjenigen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt ist, verhaftet oder in Untersuchungshaft gezogen werden darf.

Im Jahre 1888 war auf Antrag der Regierung der Vereinigten Staaten von der zuständigen englischen Behörde die Auslieferung einer Person an die Vereinigten Staaten verfügt. Die angeschuldigte Person focht diese Verfügung bei der *Queen's Bench Division* an, indem sie sich auf die eben erwähnte Bestimmung der Auslieferungakte berief und anführte, daß die hierin verlangte Garantie in den Vereinigten Staaten nicht vorhanden sei. Der Gerichtshof wies die Beschwerde zurück.[1]) Er führte aus, daß die Entscheidung des höchsten Gerichtshofs der Vereinigten Staaten in dem Falle *Rauscher,* da selbige für alle Bundes- und Staatsgerichtshöfe bindend sei, einer gesetzlichen Vorschrift, wie sie in dem § 3 der Akte von 1870 verlangt werde, gleichstehe.[2])

---

sich nicht durch Verbleiben im Inlande oder durch spätere Rückkehr in dasselbe in eine Lage versetze, in welcher auch wegen anderer Straftaten die Verfolgung nach dem Vertrage gestattet sei (Pr. JMBl 1878 S. 137 f.). Wenn hiernach angenommen zu sein scheint, daß die Strafverfolgung wegen anderer Handlungen als derjenigen, wegen deren die Auslieferung erfolgt ist, zulässig sei, falls diese anderen Handlungen sich als solche Straftaten qualifizieren, wegen deren die Auslieferung nach dem Vertrage verlangt werden kann, so wird dieses darauf beruhen, daß man in den besonderen Bestimmungen des Vertrages mit Italien eine solche Ermächtigung gefunden hat. Man darf nicht annehmen, daß man es allgemein für zulässig gehalten hat, die Strafverfolgung auf andere Straftaten auszudehnen, auch wenn dieses nicht besonders in dem Vertrage gestattet sein sollte. Vergl. RGSt XII 381 ff.; XXX 440 ff.; XXXI 428 ff.; XXXII 425 ff.

[1]) *Cox's Reports* XVI 478 ff.

[2]) Der Art. VII des deutsch-englischen Auslieferungsvertrages von 1872 enthält bei der Bestimmung, wodurch es untersagt wird, eine ausgelieferte Person wegen einer anderen Handlung als derjenigen, derentwegen die Auslieferung erfolgt ist, zu verfolgen, keinen Vorbehalt, wie ein solcher in der englischen Auslieferungsakte sich findet, für den Fall, daß der Flüchtling Gelegenheit gehabt habe, nach dem Staate, von welchem er ausgeliefert sei, zurückzukehren. Das Reichsgericht hat in einem Urteil vom 13. 11. 1899 (RGSt XXXII 425 ff.) ausgesprochen, daß nach dieser Bestimmung des Aus-

Die Frage kam unter veränderten Umständen im Jahre 1907 abermals vor dem höchsten Gerichtshof der Vereinigten Staaten zur Entscheidung.

Im Jahre 1889 wurde zwischen England und den Vereinigten Staaten ein Zusatzvertrag zu der im Jahre 1842 über die Auslieferung flüchtiger Verbrecher getroffenen Vereinbarung geschlossen. Die Zahl der strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung erfolgen sollte, wurde hierin vermehrt. Weiter

---

lieferungsvertrages eine von England ausgelieferte Person nach Erledigung des Verfahrens wegen des Auslieferungsverbrechens auch dann nicht wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen strafbaren Handlung zur Verantwortung gezogen werden dürfe, wenn sie im Inlande verbleibe und die Gelegenheit zur Rückkehr nach England nicht benutze. Mir scheint dieses nicht richtig zu sein. Es ist eine allgemein anerkannte Regel, daß eine ausgelieferte Person wegen anderer, vor der Auslieferung begangener strafbarer Handlungen in Untersuchung gezogen und bestraft werden kann, wenn sie freiwillig längere Zeit im Gebiete des Staats, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, verbleibt. Die Zulässigkeit des Strafverfahrens unter dieser Voraussetzung folgt aus dem praktischen Bedürfnis. Man kann jemanden, welcher sich vielleicht in schwerer Weise gegen die Strafgesetze vergangen hat, nicht ungestraft im Inlande lassen. Das Auskunftsmittel der Ausweisung versagt, wenn der Ausgelieferte Inländer ist. In dem Falle, auf welchen sich das reichsgerichtliche Urteil bezieht, war der Ausgelieferte deutscher Staatsangehöriger. Man kam damals über die Schwierigkeit hinweg, indem man darauf Gewicht legte, daß der Angeklagte erklärt habe, die Absicht der Rückkehr nach England aufgegeben zu haben, und als deutscher Staatsangehöriger im Inlande verbleiben zu wollen. Aber wenn der Angeklagte nun erklärt, er wisse noch nicht, ob er dauernd im Inlande verbleiben oder nach England zurückkehren werde? Die englische Auslieferungsakte enthält, wie bemerkt, keine Beschränkung des Staates, an welchen die Auslieferung erfolgt ist, hinsichtlich der Strafverfolgung, wenn die ausgelieferte Person in dem Gebiet des ersuchenden Staates verbleibt, obgleich ihr hinreichende Gelegenheit zur Rückkehr nach England zu Gebote gestanden hat. Es fehlt jeder Grund für die Annahme, daß der in Anlaß des Auslieferungsgesetzes abgeschlossene Vertrag von 1872 eine derartige Beschränkung, wie das Reichsgericht annimmt, die mit einer allgemein anerkannten Regel in Widerspruch steht und für beide Teile gleich unbequem werden kann, habe festsetzen wollen. Das Reichsgericht legt auf den von dem englischen Gesetze abweichenden Wortlaut des Vertrages Gewicht. Man muß aber aus dem erwähnten Grunde annehmen, daß der Wortlaut des Vertrages hier ungenau ist. Die Fassung der Auslieferungsverträge ist eine ganz verschiedene, ohne daß ein innerer Grund für die Verschiedenheit ersichtlich ist.

wurde bestimmt, daß die Auslieferung nicht stattfinde, wenn es sich um eine strafbare Handlung politischen Charakters handle, oder wenn der Flüchtling beweise, daß seine Auslieferung in Wirklichkeit verlangt werde, um ihn wegen einer solchen strafbaren Handlung in Untersuchung zu ziehen oder zu bestrafen. Keine ausgelieferte Person dürfe wegen eines politischen Verbrechens, welches vor der Auslieferung begangen sei, in Untersuchung gezogen oder bestraft werden. Dann heißt es, daß keine ausgelieferte Person wegen einer anderen, vor der Auslieferung begangenen Handlung als derjenigen, wegen deren er ausgeliefert worden sei, in Untersuchung gezogen werden dürfe, bevor sie Gelegenheit gehabt habe, nach dem anderen Staate zurückzukehren. Hierin fehlt die ausdrückliche Bestimmung, daß auch eine Bestrafung wegen einer solchen Handlung nicht stattfinden dürfe. Dieser Umstand gab zu Zweifeln Anlaß. Ein gewisser *Browne* war in New York rechtskräftig zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. Er war nach Canada geflohen. Seine Auslieferung wegen dieser strafbaren Handlung wurde abgelehnt, da nach der Ansicht des canadischen Gerichts das Vergehen nicht zu den in dem Auslieferungsvertrage erwähnten strafbaren Handlungen gehörte. *Br.* war außerdem in New York wegen eines andern Vergehens angeschuldigt. Es wurde aus diesem Grunde die Auslieferung von der canadischen Regierung verlangt und bewilligt. In New York glaubte man nun, die vor der Auslieferung erkannte Gefängnisstrafe vollstrecken zu dürfen, indem angeführt wurde, der Vertrag von 1889, ebenso wie der von 1842, beziehe sich nur auf strafbare Handlungen, welche noch nicht abgeurteilt seien, dagegen nicht auf die Vollstreckung bereits rechtskräftig erkannter Strafen. Der höchste Gerichtshof führte in einem Urteil vom 8. 4. 07[1]) folgendes aus: Wenn die Rechtslage dieselbe wäre, wie zur Zeit des Urteils in dem Falle *Rauscher,* so könne die Sache keinem Bedenken unterliegen. Es kämen dann die in diesem Urteil ausgesprochenen Grundsätze zur Anwendung. Der Vertrag beschränke nach seinem ganzen Zweck und Inhalt die Zulässigkeit einer Verhaftung der ausgelieferten Person wie die einer

[1]) *United States Reports* 205, 309 ff.

Untersuchung gegen dieselbe auf die strafbare Handlung, derentwegen die Auslieferung gewährt sei. Nun sei allerdings in der hier in Betracht kommenden Bestimmung des Vertrages von 1889 nicht ausdrücklich erwähnt, daß auch eine Bestrafung wegen einer anderen Handlung als derjenigen, wegen deren der Angeklagte ausgeliefert sei, nicht erfolgen dürfe. Trotz des Mangels einer dahingehenden ausdrücklichen Bestimmung müsse man aber nach dem Zweck und dem ganzen Inhalt der Verträge von 1842 und 1889 annehmen, daß sowohl die Vollstreckung einer Strafe wie die Einleitung einer Untersuchung wegen einer solchen anderen Straftat habe ausgeschlossen werden sollen. Außerdem stehe der § 5275 noch in Kraft. Zwar werde angeführt, daß diese Vorschrift durch den Vertrag von 1889 aufgehoben sei; man müsse aber vorsichtig sein bei der Annahme, daß ein Gesetz durch ein anderes aufgehoben sei. Solches gelte insbesondere, wenn es sich um die Aufhebung eines Gesetzes durch einen Vertrag mit einem anderen Staate handle. In diesem Falle dürfe die Aufhebung nur aus einem zwingenden Grunde angenommen werden. Ein solcher Grund könne allein in dem Umstande, daß in dem Vertrage von 1889 nicht ausdrücklich erwähnt sei, es dürfe auch eine Bestrafung wegen einer früheren Handlung nicht stattfinden, nicht gefunden werden. Allerdings sei in anderen ähnlichen Staatsverträgen ausdrücklich bestimmt, daß auch eine Bestrafung wegen anderer strafbarer Handlungen als des Auslieferungsverbrechens ausgeschlossen sei, allein diese Verschiedenheit des Ausdrucks berechtige nicht zu dem Schlusse, daß der Vertrag von 1889 in der fraglichen Beziehung einen anderen Sinn habe. Wohin die entgegengesetzte Ansicht führe, zeige der vorliegende Fall. Die canadische Regierung habe die Auslieferung wegen des Vergehens, wegen dessen die Bestrafung stattfinden solle, verweigert. Man habe nun auf Grund einer anderen strafbaren Handlung die Auslieferung erwirkt, und jetzt wolle man die Strafe wegen des Vergehens vollstrecken, wegen dessen die canadische Regierung die Auslieferung für unzulässig erklärt habe. Dies stehe mit der Regel in Widerspruch, daß die völkerrechtlichen Verträge nach den Grundsätzen von Treu und Glauben auszulegen seien.

Englische Auslieferungsgesetzgebung.

Von **H. Wittmaack,** Reichsgerichtsrat a. D.

Das englische Recht gestattet der Regierung nicht, flüchtige Verbrecher an einen fremden Staat auszuliefern, wenn nicht eine Verpflichtung hierzu durch einen Staatsvertrag begründet ist.[1]) Die englische Regierung nimmt zwar auch in Fällen, in denen ein Auslieferungsvertrag nicht geschlossen ist, oder in welchen der Vertrag sich nicht auf eine solche strafbare Handlung bezieht, wie sie in Frage steht, die Auslieferung von einem fremden Staate an; sie ist aber nicht in der Lage, diesem Staate in einem gleichartigen Falle ebenso willfährig zu sein.

Vor dem Jahre 1870 mußte jeder einzelne Auslieferungsvertrag dem Parlamente zur Beschlußfassung vorgelegt werden. Durch ein Gesetz vom 9. 8. 1870 (die *Extradition Act*) wurde die Krone ermächtigt, bezüglich der in einer Anlage zu dem Gesetze aufgeführten strafbaren Handlungen Auslieferungsverträge mit fremden Staaten zu schließen unter dem Vorbehalt einer Kündigungsfrist von einem Jahr. Ausgeschlossen von der Auslieferung sind solche Personen, welche wegen einer Straftat von politischem Charakter verfolgt werden. Wird die Auslieferung wegen einer anderen Straftat verlangt, so ist sie zu versagen, wenn der Verfolgte nachweist, daß es in Wirklichkeit

[1]) Auch darf der Präsident der Vereinigten Staaten von Nordamerika niemanden an eine fremde Regierung ausliefern, wenn nicht hierzu eine Verpflichtung auf Grund eines Gesetzes oder eines völkerrechtlichen Vertrages besteht. Die Frage, ob auch der Präsident eines Unionsstaates eine Auslieferung verfügen kann, scheint noch nicht definitiv ausgetragen zu sein. Der höchste Bundesgerichtshof hat sich dahin ausgesprochen, daß sie zu verneinen sei (*United States Reports* 119, 414).

darauf abgesehen ist, ihn wegen einer Straftat von politischem Charakter in Untersuchung zu ziehen oder zu bestrafen.

Die strafbaren Handlungen, wegen welcher nach der Akte von 1870 die Auslieferung in einem Staatsvertrage zugesichert werden kann, sind solche, welche unter den Begriff folgender Verbrechen und Vergehen im Sinne des englischen Rechts fallen:

Murder and attempt and conspiracy to murder.

Manslaughter.

Counterfeiting and altering money and uttering counterfeit or altered money.

Forgery, counterfeiting, and altering, and uttering what is forged or counterfeited or altered.

Embezzlement and larceny.

Obtaining money or goods by false pretences.

Crimes by bankrupts against bankruptcy law.

Fraud by a bailee, banker, agent, factor, trustee, or director, or member, or public officer of any company made criminal by any Act for the time being in force.

Rape.

Abduction.

Child stealing.

Burglary and housebreaking.

Arson.

Robbery with violence.

Threats by letter or otherwise with intent to extort.

Piracy by law of nations.

Sinking or destroying a vessel at sea, or attempting, or conspiring to do so.

Assaults on board a ship on the high seas with intent to destroy life or to do grievous bodily harm.

Revolt or conspiracy to revolt by two or more persons on board a ship on the high seas against the authority of the master.

Ein Gesetz vom 5. 8. 1873 erklärte die Auslieferungsakte auch auf solche Straftaten für anwendbar, die vor Erlaß der Auslieferungsakte begangen waren. Es beseitigte ferner den Zweifel, welcher hervorgetreten war, ob die Auslieferung auch

wegen Anstiftung, Teilnahme oder Begünstigung bezüglich der in der Akte erwähnten Straftaten, sofern jene Handlungen nach englischem Recht strafbar seien, bewilligt werden dürfe, indem es diese Frage bejahte. Dann dehnte es die Zahl der Straftaten, wegen welcher die Auslieferung erfolgen darf, aus. Zu den im Gesetze von 1870 aufgeführten wurden folgende hinzugefügt:

Kidnapping and false imprisonment.

Perjury, and subornation of perjury, whether under common or statute law.

Any indictable offence under the Larceny Act, 1861, or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-seven, „To consolidate and amend the statute law of England and Ireland relating to malicious injuries to property" or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-eight, „To consolidate and amend the statute law of England and Ireland, relating to indictable offences by forgery", or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of the reign of Her present Majesty, chapter ninety-nine, „To consolidate and amend the statute law of the United Kingdom against offences relating to the coin" or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the Act of the session of the twenty-fourth and twenty-fifth years of Her present Majesty, chapter one hundred, „To consolidate and amend

the statute law of England and Ireland relating to offences against the person", or any Act amending or substituted for the same, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Any indictable offence under the laws for the time being in force in relation to bankruptcy, which is not included in the first schedule to the principal Act.

Ein anderes Gesetz von 1873 gestattet, die Auslieferung wegen Übertretung der Gesetze wider den Sklavenhandel zu bewilligen.

Durch ein Gesetz vom 4. 8. 06 ist schließlich *„bribery"* unter die strafbaren Handlungen aufgenommen, wegen deren eine Auslieferung erfolgen darf. Den Anlaß zu diesem Gesetz bot ein Vertrag mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, in welchem die Auslieferung wegen *bribery* festgesetzt war. Ein solcher Vertrag konnte nach dem englischen Recht nur in Kraft treten, wenn die Liste der in den Auslieferungsgesetzen aufgeführten Delikte durch Hinzufügung des Delikts *bribery* vervollständigt wurde. Es scheint in den Beziehungen dieser beiden Staaten das Bedürfnis hervorgetreten zu sein, auch die wegen *bribery* verfolgten oder bestraften Personen auszuliefern. *Bribery* entspricht im wesentlichen unserem Begriffe der Bestechung (§§ 331—334 StGB).

Das Deutsche Reich hat unterm 14. 4. 1872 einen Auslieferungsvertrag mit England geschlossen. Dieser konnte sich nur auf die in der Akte von 1870, nicht auf die in der Novelle von 1873 erwähnten strafbaren Handlungen beziehen. Von den in jener Akte benannten Verbrechen und Vergehen sind in den Vertrag nicht aufgenommen: *conspiracy to murder, piracy by law of nations* und *conspiring to sink or destroy a vessel at sea*. Diese Verbrechen sind ausgelassen, weil sie im Deutschen Recht nicht als besondere strafbare Handlungen mit Strafe bedroht sind. Die Auslieferung setzt voraus, daß die Handlung, wegen welcher sie erfolgen soll, nach den Gesetzen beider in Betracht kommenden Staaten strafbar ist. Im übrigen weichen die im Vertrage aufgeführten strafbaren Handlungen in folgendem von den in der Akte von 1870 benannten ab. In der Akte

heißt es: *counterfeiting or altering money and uttering counterfeit or altered money*, in dem Vertrage sind diesem Passus die Worte *or bringing into circulation* hinzugefügt. Dieses ist geschehen, um eine Übereinstimmung mit § 147 StGB herbeizuführen (vgl. Denkschrift in Drucks. d. deutschen Reichstags, 1872, 3. Session Bd. II Nr. 98). Den Worten in der Akte *forgery, counterfeiting, and altering, and uttering what is forged or counterfeited or altered* ist in dem Vertrage hinzugefügt *comprehending the crimes designated in the German Penal Code as counterfeiting or falsification of paper-money, banknotes or other securities, forgery or falsification of other public or private documents, likewise the uttering or bringing into circulation or wilfully using such counterfeited, forged or falsified papers*. Weiter ist dem Passus *crimes by bankrupts against bankruptcy law* folgendes hinzugesetzt: *comprehending the crimes designated in the German Penal Code as bankruptcy liable to prosecution.*[1])

Danach findet zufolge des deutschen Textes des Vertrages die Auslieferung für folgende strafbare Handlungen statt:

Mord, Mordversuch.

Totschlag.

Nachmachen oder Verfälschen von Metallgeld, Verausgabung oder Inverkehrbringen nachgemachten oder verfälschten Metallgeldes.

Nachmachen oder Verfälschen von Papiergeld, Banknoten oder anderen Wertpapieren, Fälschung oder Verfälschung anderer öffentlicher oder Privaturkunden, ingleichen Verausgabung oder Inverkehrbringen oder wissentliches Gebrauchen solcher nachgemachten oder gefälschten Papiere.

Diebstahl und Unterschlagung.

Erlangung von Geld oder anderen Sachen durch falsche Vorspiegelungen.

Strafbarer Bankerott, unter welchen Begriff alle diejenigen strafbaren Handlungen fallen, die nach den bezüglichen Be-

[1]) Der Ausdruck Act ist einmal durch *law* ersetzt, wohl weil unsere Gesetze nicht als Act bezeichnet werden.

stimmungen des deutschen Strafgesetzbuchs gerichtlich geahndet werden.

Untreue seitens eines Verwalters und Beauftragten, Bankiers, Agenten, Prokuristen, Vormundes oder Kurators, Vorstandes, Mitgliedes oder Beamten irgend einer Gesellschaft, soweit dieselbe nach den bestehenden Gesetzen mit Strafe bedroht ist.

Notzucht.

Entführung.

Kinderraub.

Einbrechen und Eindringen in ein Wohnhaus oder dazu gehöriges Nebengebäude mit der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, zur Tages- *(housebreaking)* oder Nachtzeit *(burglary)*.

Vorsätzliche Brandstiftung.

Raub mit Gewalttätigkeiten.

Erpressung.

Vorsätzliche Versenkung oder Zerstörung eines Schiffes zur See oder Versuch dieses Verbrechens.

Angriffe auf Personen an Bord eines Schiffes auf hoher See in der Absicht zu töten oder eine schwere Körperverletzung zu verüben.

Widerstand mit Tätlichkeiten *(revolt)* gegen den Schiffsführer an Bord eines Schiffes auf hoher See, wenn dieser von zwei oder mehreren Personen verübt wird, oder Verschwörung zu einem solchen Widerstande.

Eine Vervollständigung des Vertrages unter Berücksichtigung der später in England erfolgten Ausdehnung der Zahl der strafbaren Handlungen, wegen deren die Auslieferung erfolgen kann, hat nicht stattgefunden. Der Vertrag schreibt die Auslieferung wegen Teilnahme *(participation)* an den darin angegebenen strafbaren Handlungen vor, vorausgesetzt, daß die Teilnahme nach den Rechten beider Länder strafbar ist. Wenn die englische Gesetzgebung im Jahre 1873 den Zweifel beseitigte, ob auch wegen Teilnahme die Auslieferung erfolgen dürfe, so war dieses für das Vertragsverhältnis zwischen dem Deutschen Reich und England unerheblich. Durch Vertrag vom 5. 5. 1894 ist der Vertrag von 1872 auf die deutschen Schutzgebiete ausgedehnt. Eine Erweiterung der Zahl der

strafbaren Handlungen, wegen welcher die Auslieferung erfolgt, hat dabei nicht stattgefunden. Man darf wohl annehmen, daß ein Bedürfnis nach einer solchen Erweiterung nicht hervorgetreten ist. Zwischen Oesterreich-Ungarn und Großbritannien ist ein Auslieferungsvertrag am 3. 12. 1873, also nach der Novelle von 1873, geschlossen. Von den in dieser Novelle aufgeführten strafbaren Handlungen sind in den Vertrag aufgenommen: *kidnapping and false imprisonment* (Menschenraub und unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen), ferner *perjury or subornation of perjury* (falsche eidliche Aussage oder Verleitung zu derselben) und *malicious injury to property, if the offence be indictable* (boshafte Beschädigung fremden Eigentums, sofern sie nicht blos als Übertretung strafbar ist).

Mit den englischen Anschauungen steht es nicht in Widerspruch, einheimische Staatsangehörige an eine auswärtige Regierung auszuliefern. Die Regierung der Vereinigten Staaten von Nordamerika lehnte früher die Abschließung eines Auslieferungsvertrages ab, wenn der andere Teil die eigenen Untertanen von der Auslieferung ausnehmen wollte. Erst im Jahre 1852 hat sie sich nach längeren Verhandlungen dazu verstanden, mit Preußen und im Jahre 1853 mit Bayern Auslieferungsverträge zu schließen, in welche der Vorbehalt aufgenommen wurde, daß eigene Untertanen nicht ausgeliefert werden sollten. Die englische Regierung hat Staatsverträge geschlossen, in denen sich beide kontrahierenden Teile zur Auslieferung verpflichten, ohne Unterschied, ob die auszuliefernde Person Inländer ist oder nicht.[1]) In anderen Verträgen verpflichtet sich die englische Regierung unbeschränkt zur Auslieferung, während der andere Teil von der Verpflichtung die eigenen Untertanen ausnimmt.[2]) In einer dritten Art von Verträgen reservieren

---

[1]) So in den Verträgen mit Ecuador und den Vereinigten Staaten von Nordamerika.

[2]) So in den Verträgen mit Luxemburg, der Schweiz und Spanien.

sich beide Teile die Befugnis, die Auslieferung der eigenen Untertanen zu bewilligen oder zu verweigern.[1])

In dem deutsch-englischen Vertrage ist bestimmt, daß kein Deutscher von der deutschen und kein Engländer von der englischen Regierung an den anderen Staat ausgeliefert wird.[2])

§ 9 StGB untersagt die Auslieferung von Deutschen an eine fremde Regierung. Die Vorschrift ist nicht neu eingeführt, sondern entspricht den hergebrachten Anschauungen. Die Verschiedenheit der im Deutschen Reich und in dem englisch-amerikanischen Rechtsgebiete vorhandenen Anschauungen bezüglich der Zulässigkeit der Auslieferung eigener Staatsangehöriger steht mit den Rechtsvorschriften über den Geltungsbereich der Strafgesetze in Beziehung. Nach § 3 Nr. 3 StGB wird ein Deutscher auch wegen eines im Auslande begangenen Verbrechens und Vergehens bestraft, wenn die Handlung auch nach den Gesetzen des Ortes, an welchem sie begangen ist, mit Strafe bedroht ist. In England und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika dagegen unterliegen Handlungen, welche außerhalb des Territoriums begangen werden, nicht der Strafgerichtsbarkeit, mag der Täter auch ein eigener Untertan sein. Ein Engländer oder Nordamerikaner, welcher im Auslande eine strafbare Handlung begangen hat, würde also straflos bleiben, wenn es ihm gelänge, sich in seine Heimat zu flüchten und sein Heimatstaat nicht durch einen Staatsvertrag verpflichtet ist, ihn auszuliefern, mag er sich auch eines noch so schweren Verbrechens schuldig gemacht haben. Da im allgemeinen einem Staate nicht damit gedient ist, daß ein Verbrecher ungestraft in seinem Territorium bleibt, mag er auch Inländer sein und das Verbrechen im Auslande begangen haben, so ist es erklärlich, daß England auch Auslieferungsverträge geschlossen hat, in denen die Auslieferung eigener Untertanen ohne Gegenseitigkeit zugestanden wird. Aber

---

[1]) So in den Verträgen mit Argentinien, Bolivia, Chile, Columbia, Liberia, Mexiko, Monako, den Niederlanden, Rumänien, Rußland, San Marino, Persien.

[2]) Eine ähnliche Bestimmung findet sich in den Verträgen Englands mit Belgien, Brasilien, Dänemark, Frankreich, Guatemala, Haiti, Italien, Oesterreich-Ungarn, Portugal, Salvador, Schweden und Norwegen und Uruguay.

auch für Staaten, in denen der Inländer auch wegen einer im Auslande begangenen Straftat zur Verantwortung gezogen wird, empfiehlt es sich nicht, die Auslieferung eigener Staatsangehöriger in den Auslieferungsverträgen von der Verpflichtung zur Auslieferung auszunehmen. Wenngleich der Uebelstand, daß ein Verbrecher straflos im Lande bleibt, hier nicht eintreten kann, so ist doch nicht außer acht zu lassen, daß die Untersuchung wegen einer strafbaren Handlung regelmäßig weit zweckmäßiger im *forum delicti commissi* stattfindet als in einem fremden Staat. Sie ist dort regelmäßig zuverlässiger, weniger weitläufig und langwierig und weniger kostspielig. Der Verbrecher andererseits kann, auch wenn er Inländer ist, sich nicht mit Fug über die Auslieferung an den fremden Staat beschweren, dessen Gerichtsbarkeit er anheim gefallen wäre, wenn ihm nicht die Flucht gelungen wäre. Voraussetzung dabei ist allerdings, daß der fremde Staat durch seine Gesetze und Einrichtungen die erforderliche Gewähr für eine unparteiische, den zivilisierten Anschauungen entsprechende Strafrechtspflege bietet. Daß diese Voraussetzung bei einem fremden Staate vorhanden ist, wird aber durch Abschließung eines Auslieferungsvertrages mit demselben anerkannt. Ungerechtfertigt ist es insbesondere, auch diejenigen Staatsangehörigen, welche die Staatsangehörigkeit erst nach begangener Tat erworben haben, von der Auslieferung auszunehmen und dadurch einem Verbrecher die Möglichkeit zu eröffnen, sich der gegen ihn begründeten Strafgerichtsbarkeit eines Staats, durch Erwerbung der Staatsangehörigkeit in einem anderen Staate zu entziehen.

Das *Institut de droit international* hat sich im Jahre 1880 mit der Auslieferungsfrage befaßt und u. a. folgende Resolution angenommen: Die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen sichere eine gute Strafrechtspflege, weil es wünschenswert sei, daß, soweit möglich, die Aburteilung der strafbaren Handlungen im *forum delicti commissi* erfolge. Aber auch wenn man sich auf den jetzt in der Praxis vorherrschenden Standpunkt, daß die Auslieferung der eigenen Staatsangehörigen unzulässig sei, stelle, so dürfe man doch nicht auf eine solche Staatsangehörigkeit Rücksicht nehmen, welche erst nach Be-

gehung der Tat, wegen deren die Auslieferung verlangt werde, erworben sei (*Annuaire de droit international* 1881—82 S. 127 f.).[1])

[1]) In den von England geschlossenen Auslieferungsverträgen mit Brasilien, Italien und Portugal sind eigene Untertanen von der Auslieferung ausgenommen. Die Auslieferung findet indessen statt, wenn die Staatsangehörigkeit durch Naturalisation nach Begehung der Tat, wegen deren die Auslieferung verlangt wird, erworben ist. — Nach Zeitungsnachrichten hat sich eine Russin, die in Rußland wegen eines Verbrechens verfolgt wurde und ihre Zuflucht nach Österreich genommen hatte, der Auslieferung dadurch entzogen, daß sie einen Österreicher heiratete.

Dokumente der zweiten Friedenskonferenz.[1])

Von der Redaktion.

A. Die deutsche Denkschrift.

Die Anregung zu einer zweiten internationalen Friedenskonferenz im Haag ist im Jahre 1904 von dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika ausgegangen. Im Jahre 1905 hat Seine Majestät der Kaiser von Rußland diese Anregung aufgenommen und Einladungen zu einer solchen Konferenz ergehen lassen, nach deren Annahme Ihre Majestät die Königin der Niederlande die Konferenz auf Mitte Juni 1907 einberufen hat. Die Konferenz ist daraufhin am 15. Juni 1907 im Haag zusammengetreten und hat bis zum 18. Oktober getagt. Beteiligt waren fast sämtliche Staaten Europas, Asiens und Amerikas, zusammen 44 Staaten, während auf der Ersten Haager Friedenskonferenz von 1899, wo Mittel- und Südamerika fehlten, nur 26 Staaten vertreten waren. Den Konferenzberatungen lag im wesentlichen das von der Russischen Regierung aufgestellte Programm zu Grunde, das in französischem Texte und in deutscher Uebersetzung beigefügt ist[2]). Danach sollte sich die Konferenz mit der Verbesserung und Ergänzung

[1]) Die dem deutschen Reichstag soeben — Dezember 1907 — vorgelegte Denkschrift hat eine über ihre nächste Bestimmung hinausreichende Bedeutung. Sie bildet ein Dokument der Geschichte des Völkerrechts und einen Beitrag für die Auslegung der 1907 im Haag beschlossenen Konventionen. Sie wird darum hier dem Abdruck der Haager Dokumente (S. 415 ff.) als Einleitung vorangeschickt.

[2]) S. unten S. 415.

der auf der Ersten Friedenskonferenz getroffenen Abkommen über die Schiedssprechung, über das Landkriegsrecht und über die Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg sowie ferner mit der Ausarbeitung eines Abkommens über Fragen des Seekriegsrechts befassen. Dieser Stoff wurde unter vier von der Konferenz gebildete Kommissionen in der Weise verteilt, daß sich die erste mit der Schiedssprechung und der damit zusammenhängenden Einrichtung einer internationalen Prisengerichtsbarkeit, die zweite mit dem Landkriegsrechte, die dritte und vierte mit dem Seekriegsrecht, unter Einschluß der Anwendung der Genfer Konvention auf den Seekrieg, beschäftigten. Die Konferenz hat in ihren Vollversammlungen, Kommissionen und Ausschüssen gegen 200 Sitzungen abgehalten. Das Ergebnis ist in der in französischem Texte und in deutscher Uebersetzung anliegenden Schlußakte [1]) zusammengefaßt. Danach hat die Konferenz 14 Vereinbarungen über die vorstehend aufgeführten Gegenstände fertiggestellt und außerdem verschiedene Erklärungen und Anregungen beschlossen. Die Vereinbarungen sind gleichfalls in französischem Texte [2]) und in deutscher Uebersetzung angeschlossen, ebenso ein weiterer der Schlußakte beigefügter Vertragsentwurf, den die Konferenz den Mächten zur Annahme empfohlen hat.

Von den 14 Vereinbarungen beziehen sich zwei (No. I, II des Verzeichnisses der Schlußakte) auf die Schiedssprechung, zwei (No. III, XIV) auf die Kriegführung im allgemeinen, zwei (No. IV, V) auf das Landkriegsrecht und die übrigen acht (No. VI bis XIII) auf das Seekriegsrecht. Durch die Ausarbeitung dieser Vereinbarungen ist das russische Programm [3]) zum größten Teile erledigt worden; insbesondere hat die Konferenz die bestehenden Haager Abkommen von 1899 in wesentlichen Punkten verbessert und durch neue Bestimmungen, teilweise auch durch neue Abkommen ergänzt. Auf dem Gebiete des Seekriegsrechts hat das Programm allerdings nicht

---

[1]) Siehe unten S. 415.
[2]) Siehe unten S. 427 ff.
[3]) Siehe unten S. 415.

erschöpft werden können, weil die Rechtsauffassungen und die Interessen der beteiligten Mächte nicht überall in Einklang zu bringen waren. Immerhin sind auf diesem Gebiete wichtige Fragen geregelt worden; auch berechtigt die Errichtung eines internationalen Prisenhofs zu der Hoffnung auf eine sachgemäße Weiterbildung des Seekriegsrechts. Die Konferenz selbst hat mit dem in der Schlußakte niedergelegten vierten Wunsche (unten S. 427) angeregt, die Ausarbeitung einer vollständigen Seekriegsordnung in das Programm der nächsten Konferenz aufzunehmen und bis dahin auf den Seekrieg soweit wie möglich die Grundsätze der Landkriegsordnung anzuwenden.

Von den sonstigen in der Schlußakte gegebenen Anregungen ist besonders hervorzuheben der Beschluß über die Beschränkung der Militärlasten (unten S. 427), der in Bestätigung des gleichen Beschlusses der Ersten Friedenskonferenz den Vertragsmächten das ernstliche Studium dieser Frage empfiehlt. Der neue Beschluß, der von der Konferenz ohne weitere Erörterung einstimmig angenommen worden ist, entspricht der Stellung, die Deutschland in der Frage von vornherein eingenommen hat. Denn die Reichsverwaltung, die dieses schwerwiegende Problem bereits vor der Konferenz einer eingehenden Prüfung unterzogen hatte, kann nur wünschen, daß die Frage bei allen beteiligten Mächten den Gegenstand einer weiteren ernsten Prüfung bilden möge. Sie wird nicht verfehlen, deren praktische Ergebnisse in Verbindung mit den Ergebnissen ihrer eigenen Prüfung seinerzeit in sorgfältige und gewissenhafte Erwägung zu nehmen.

Zu den einzelnen von der Konferenz angenommenen Vereinbarungen und den damit zusammenhängenden Anregungen ist nachstehendes zu bemerken.

I. Abkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle.

Durch dieses Abkommen, das an die Stelle des bestehenden Haager Schiedsabkommens treten soll, sind dessen Bestimmungen erheblich verbessert worden. Insbesondere hat eine Ausgestaltung des dritten Titels über die internationalen Untersuchungskommissionen stattgefunden, wobei auch die Er-

fahrungen der aus Anlaß des Huller Streitfalls eingesetzten Untersuchungskommission berücksichtigt worden sind. Ferner sind wesentliche Lücken in dem Verfahren vor dem Haager Schiedsgericht ausgefüllt worden, so namentlich durch die im Art. 45 (früher 24) enthaltenen Bestimmungen über die Zusammensetzung des Gerichts und durch die in den Artt. 53, 54 neu getroffenen Bestimmungen über das Zustandekommen des in jedem einzelnen Falle abzuschließenden Schiedsvertrags. Endlich ist im vierten Titel ein viertes Kapitel hinzugefügt, wodurch ein abgekürztes Schiedsverfahren neu eingeführt wird.

Dagegen haben auf der Konferenz zwei im Zusammenhange mit dem Haager Schiedsabkommen behandelte Gegenstände nicht zum Abschlusse gebracht werden können, nämlich die Errichtung eines ständigen internationalen Schiedsgerichtshofs und die Einführung der obligatorischen Schiedssprechung.

Internationaler Schiedsgerichtshof.

Die Errichtung eines solchen Schiedsgerichtshofs war von den Vereinigten Staaten von Amerika auf der Konferenz angeregt worden. Die Anregung bezweckte die möglichste Erleichterung der Schiedssprechung, indem ein ständiger, in bestimmter Weise zusammengesetzter Weltgerichtshof jährlich im Haag zusammentreten sollte, um alle ihm von den Vertragsmächten unterbreiteten Streitigkeiten kostenlos zu entscheiden. Eine solche Einrichtung erschien als ein durchaus zweckmäßiger Schritt, der auch den von Deutschland angestrebten Zielen entsprach. Die Deutsche Delegation hat daher diese Anregung lebhaft unterstützt und eine entsprechende Vorlage gemeinsam mit der Amerikanischen und der Britischen Delegation ausgearbeitet und eingebracht. Zum Abschluß eines Vertrags hat die Vorlage auf der Konferenz nicht geführt, weil man sich dort über die Zusammensetzung des Gerichtshofs nicht einigen konnte. Die Konferenz hat aber mit dem in der Schlußakte von ihr geäußerten ersten Wunsche (unten S. 426) den Mächten empfohlen, den auf der erwähnten Vorlage beruhenden Entwurf anzunehmen, sobald eine Verständigung über eine geeignete Organisation herbeigeführt sein würde. Deutschland ist gern bereit, seine Mitwirkung hierzu eintreten zu lassen.

Obligatorische Schiedssprechung.

Wegen Einführung der obligatorischen Schiedssprechung, die übrigens nicht auf dem russischen Programme stand, lagen verschiedene Anträge vor. Diese liefen im wesentlichen darauf hinaus, alle streitigen Rechtsfragen, insbesondere solche über die Anwendung und Auslegung internationaler Verträge, der Schiedssprechung zu unterstellen, unter der Voraussetzung, daß weder die Lebensinteressen noch die Unabhängigkeit oder die Ehre einer der streitenden Parteien entgegenständen; die Anrufung dieser sogenannten Ehrenklausel sollte indes bei verschiedenen Gegenständen, namentlich bei Verträgen bestimmten Inhalts, nicht statthaft sein. Ein solcher Weltschiedsvertrag erschien der Deutschen Delegation nicht annehmbar, da nach dem Ergebnisse der auf der Konferenz gepflogenen Verhandlungen sowohl seine Begrenzung wie seine Ausführung wie auch seine Wirkungen zu den größten Schwierigkeiten geführt hätten.

Was zunächst die Begrenzung des Vertrags betrifft, so bestand auf der Konferenz darüber Einverständnis, daß der obligatorischen Schiedssprechung die Interessenfragen als Fragen politischer Natur nicht unterstellt werden sollten, da solche Fragen dem Gebiete der Mediation angehören. Die Konferenz hat aber keine Formel finden können, die geeignet war, die Interessenfragen von den bloßen Rechtsfragen in klarer Weise zu trennen; hierauf mußte schon deshalb besonderer Wert gelegt werden, weil der Begriff der Rechtsfrage in den einzelnen Ländern einer verschiedenen Deutung fähig ist. Eine weitere Schwierigkeit in der Begrenzung bestand darin, daß die vorgeschlagenen Formulierungen nicht die Streitigkeiten untergeordneter Bedeutung auszuscheiden vermochten, obwohl sich solche für eine Schiedssprechung schon im Hinblick auf den damit verbundenen erheblichen Zeit- und Kostenaufwand im allgemeinen nicht eignen.

Sodann erschien die Ausführung des Weltschiedsvertrags nicht als hinreichend gesichert. Einerseits stellte die erwähnte Ehrenklausel die Ausführung des Vertrags in das freie Ermessen der Mächte, zumal da jede Partei sie mit durchgreifender Wirkung hätte anrufen können. Andererseits war keine ge-

nügende Vorsorge getroffen, um in jedem einzelnen Falle das Zustandekommen des zur Regelung der Fragestellung und der sonstigen Bedingungen des Verfahrens erforderlichen besonderen Schiedsvertrags (Art. 52 des neuen Schiedsabkommens) zu sichern, da die Artt. 53, 54 hierzu nicht ausreichten und die weitergehenden deutschen Anträge abgelehnt wurden. Dazu kam, daß nach der Verfassung verschiedener Länder zum Abschlusse des besonderen Schiedsvertrags in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der gesetzgebenden Körperschaften erforderlich wäre, so daß sich für die einzelnen Länder eine verschiedene Art der rechtlichen Bindung ergeben hätte. Alle diese Vorbehalte waren geeignet, dem Weltschiedsvertrage seinen obligatorischen Charakter zu nehmen und ihn damit illusorisch zu machen.

Endlich herrschte auf der Konferenz keine Einigkeit über die Wirkungen der Schiedssprechung. Vor allem bestand Meinungsverschiedenheit darüber, in welchem Verhältnisse die Sprüche der Schiedsgerichte zu den Urteilen der nationalen Gerichte stehen, insbesondere ob sie die Kraft haben sollten, die bereits ergangenen Urteile eines solchen Gerichts umzustoßen oder dieses wenigstens für die Zukunft an die von dem Schiedsgerichte gegebene Auslegung der Rechtsfrage zu binden. Sodann war eine befriedigende Regelung nicht zu erzielen für den Fall, wo eine Macht durch Schiedsspruch verpflichtet wird, zur Ausführung eines internationalen Vertrags ihre Gesetzgebung in gewissem Sinne zu ändern, die gesetzgebenden Körperschaften sich aber weigern, die erforderlichen Aenderungen zu beschließen. Außerdem bestand in Ansehung der Verträge, an denen mehr als zwei Mächte beteiligt sind, das Bedenken, daß über dieselbe Frage einander widersprechende Schiedssprüche ergehen könnten, die zu einer ganz verschiedenen Handhabung des Vertrags führen würden.

Bei dieser Sachlage konnte von dem in Aussicht genommenen Weltschiedsvertrag eine Förderung des Schiedsgerichtsgedankens nicht erwartet werden. Vielmehr bestand die begründete Besorgnis, daß über die Anwendung und Auslegung eines solchen Vertrags ernste Streitigkeiten entstehen könnten, die der Sache des Friedens nicht dienlich sein würden. Die Delegation des

Reichs hat daher den von der Mehrheit der Konferenz aufgestellten Vorschlägen über die obligatorische Schiedssprechung nicht zuzustimmen vermocht; derselbe Standpunkt ist von einer Reihe anderer Mächte, darunter von mehreren Großmächten, vertreten worden. Mit Rücksicht hierauf hat sich die Konferenz mit der in der Schlußakte enthaltenen Erklärung (Seite 426) begnügt, daß sie grundsätzlich in der Anerkennung der obligatorischen Schiedssprechung einig sei und daß sich für die vorbehaltlose Durchführung dieses Grundsatzes insbesondere Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung internationaler Vertragsabreden eignen.

Dieser Erklärung konnte die Deutsche Delegation unbedenklich zustimmen. Denn Deutschland hat bereits obligatorische Schiedsverträge mit Großbritannien und mit den Vereinigten Staaten von Amerika vereinbart, von denen der erstere sofort in Kraft getreten ist; auch sind in die neuen deutschen Handelsverträge Schiedsklauseln aufgenommen worden, wonach alle Streitigkeiten über Tariffragen besonderen Schiedsgerichten unterbreitet werden sollen. Auf diesem Wege des Abschlusses von Einzelverträgen beabsichtigt die Kaiserliche Regierung, soweit es den deutschen Interessen entspricht, weiter fortzuschreiten. Denn die Bedenken, die gegen einen Weltschiedsvertrag sprechen, erledigen sich zum großen Teile, wenn es sich um Schiedsabreden zwischen einzelnen Staaten, deren gegenseitige Beziehungen sich übersehen lassen, oder um die Einrückung der Schiedsklausel in einzelne bestimmte Verträge handelt. Hier kann auf begrenztem Gebiete von der Schiedssprechung eine gute Wirkung erwartet werden.

II. Abkommen, betreffend die Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung von Vertragsschulden.

Dieses Abkommen bezieht sich auf Geldforderungen jeder Art, die den Angehörigen eines Staates auf Grund eines Vertragsverhältnisses gegen einen fremden Staat zustehen. Der Art. 1 bestimmt, daß der Staat, dem der Gläubiger angehört, zur Eintreibung von Forderungen keine Waffengewalt anwenden

darf, es sei denn, daß der Schuldnerstaat das Anerbieten des Gläubigerstaats, den Streitfall einem Schiedsgerichte vorzulegen, ablehnt oder unbeantwortet läßt oder die Durchführung des Verfahrens böswillig vereitelt oder dem Schiedsspruche nicht nachkommt. Der Art. 2 schreibt vor, daß wenn das Anerbieten schiedsgerichtlicher Erledigung angenommen wird, das Verfahren sich nach den Bestimmungen des Titel IV Kapitel 3 des neuen Haager Schiedsabkommens richtet. Dabei ist hervorzuheben, daß alsdann nach Art. 53 Abs. 2 No. 2 in Ermangelung einer anderweitigen Vereinbarung die Feststellung des die Einzelheiten der Schiedssprechung regelnden Schiedsvertrags auf einseitigen Antrag des Gläubigerstaats durch den Ständigen Schiedshof erfolgt.

Die vorstehenden Bestimmungen dürften geeignet sein, einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Schuldnerstaaten und der Gläubigerstaaten herbeizuführen. Denn einerseits wird durch das Abkommen der Anwendung von Waffengewalt zur Durchführung unberechtigter Forderungen in wirksamer Weise vorgebeugt; andererseits läßt das Abkommen volle Freiheit des Handelns gegenüber dem böswilligen Schuldnerstaate, der eine friedliche Erledigung auf dem Wege der Schiedssprechung verweigert oder vereitelt.

III. Abkommen über den Beginn der Feindseligkeiten.

Dieses Abkommen, das sowohl auf den Landkrieg wie auf den Seekrieg Anwendung findet, enthält Bestimmungen für das Verhalten der Kriegführenden gegeneinander und für ihr Verhältnis zu den neutralen Mächten.

Nach Art. 1 soll dem Beginne der Feindseligkeiten eine unzweideutige Benachrichtigung des Gegners vorausgehen, die entweder in einer unbedingten Kriegserklärung oder in einem Ultimatum mit bedingter Kriegserklärung bestehen kann. Die Kriegserklärung soll mit Gründen versehen sein, damit der Allgemeinheit die Möglichkeit gegeben wird, sich über den Streitfall ein Urteil zu bilden. Einer entsprechenden Vorschrift bedurfte es für das Ultimatum nicht, da hier der Krieg aus der Verweigerung der geforderten Genugtuung folgt und die Gründe sich aus der gestellten Forderung ohne weiteres ergeben.

Was das Verhältnis zu den neutralen Mächten betrifft, so geht der Art. 2 davon aus, daß die mit der Neutralität verbundenen Pflichten erst entstehen können, wenn der Neutrale von dem Ausbruche des Krieges sichere Kunde erhalten hat. Er schreibt deshalb vor, daß den Neutralen von dem Kriegszustand unverzüglich Mitteilung zu machen ist. Doch kann sich eine neutrale Macht auf den Mangel der Benachrichtigung nicht berufen, wenn auf anderem Wege der Kriegszustand unzweifelhaft zu ihrer Kenntnis gekommen ist.

Das Abkommen stellt sich als ein nicht unerheblicher Fortschritt auf dem Gebiete des Kriegsrechts dar; es schließt den völkerrechtlich bisher zugelassenen Ueberfall aus und schafft die im Interesse des internationalen Verkehrs dringend wünschenswerte Klarheit über den Beginn des Kriegszustandes.

IV. Abkommen, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Das Landkriegsabkommen von 1899 enthält im wesentlichen nur die Vorschrift, daß für den Fall eines Krieges zwischen Vertragsmächten den Landheeren Verhaltungsmaßregeln im Sinne der als Anlage beigefügten Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs zu geben sind. In das an seine Stelle tretende neue Landkriegsabkommen ist daneben eine von Deutschland vorgeschlagene Bestimmung aufgenommen worden, die dem völkerrechtlichen Grundsatz Ausdruck gibt, daß jeder Verstoß gegen die bezeichnete Ordnung zum Schadensersatze verpflichtet und daß die Vertragsmächte in dieser Hinsicht für die Handlungen aller zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen einzustehen haben.

In der dem neuen Abkommen beigefügten Landkriegsordnung ist der in der alten Ordnung enthaltene vierte Abschnitt, der die bei Neutralen untergebrachten Angehörigen einer Kriegsmacht und in Pflege befindlichen Verwundeten betrifft, ausgelassen worden, weil er seinem Inhalte nach besser in das neu abgeschlossene Abkommen über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs paßt.

Im übrigen ist die Landkriegsordnung der Hauptsache nach unverändert geblieben und nur in Einzelheiten ergänzt und verbessert worden. Die wesentlichen Aenderungen sind folgende:

Nach Art. 2 soll die Bevölkerung eines nicht besetzten Gebiets, die beim Herannahen des Feindes aus eigenem Antriebe zu den Waffen greift, ohne sich gemäß Art. 1 zu Freikorps organisieren zu können, die Rechte und Pflichten der Kriegführenden haben, sofern sie die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs beobachtet. Auf deutschen Antrag ist die weitere Bedingung hinzugefügt worden, daß sie die Waffen offen führen muß.

Der Art. 23 hat gleichfalls auf deutschen Antrag zwei wichtige Zusätze erhalten. Durch den ersten wird der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums auf dem Gebiete der Forderungsrechte anerkannt. Nach der Gesetzgebung einzelner Staaten soll nämlich der Krieg die Folge haben, daß die Schuldverbindlichkeiten des Staates oder seiner Angehörigen gegen Angehörige des Feindes aufgehoben oder zeitweilig außer Kraft gesetzt oder wenigstens von der Klagbarkeit ausgeschlossen werden. Solche Vorschriften werden nunmehr durch den Art. 23 Abs. 1 unter h für unzulässig erklärt. Der andere Zusatz, der den Abs. 2 des Artikels bildet, untersagt den Kriegführenden allgemein, Angehörige des Feindes, selbst wenn sie vor dem Kriege von ihnen angeworben waren, zur Teilnahme an den Kriegsunternehmungen gegen ihr eigenes Land zu zwingen, während die alte Landkriegsordnung im Art. 44 eine entsprechende Vorschrift nur zu Gunsten der Bevölkerung besetzter Gebiete enthält.

Der Art. 25, der die Beschießung unverteidigter Plätze untersagt, hat in seiner neuen Fassung den Zusatz erhalten: „mit welchen Mitteln es auch sei". Dieser Zusatz soll klarstellen, daß sich das Verbot auch auf eine solche Beschießung erstreckt, die aus Luftschiffen oder auf sonstigen neuen Wegen erfolgen könnte.

Der neue Art. 44 untersagt den Kriegführenden, die Bewohner eines besetzten Gebietes zur Erteilung von Auskünften

über das Heer oder die Verteidigungsmittel ihres Landes zu zwingen. Diese Bestimmung, die aus den Anwendungsfällen des im Art. 23 Abs. 2 enthaltenen Grundsatzes in unerwünschter Weise Einzelheiten herausgreift, wird voraussichtlich verschiedenen Großmächten, darunter auch Deutschland, Anlaß zu einem Vorbehalte geben.

Die Vorschrift des bisherigen Art. 54 über das aus neutralen Staaten stammende Eisenbahnmaterial ist in den Art. 19 des Abkommens über die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs übergegangen. An ihre Stelle ist eine neue Vorschrift getreten, wonach unterseeische Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Lande verbinden, nur im Falle unbedingter Notwendigkeit beschlagnahmt oder zerstört werden dürfen und beim Friedensschluß unter Regelung der Entschädigungsfrage zurückgegeben werden müssen.

V. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs.

Einem von der Ersten Friedenskonferenz ausgesprochenen Wunsche zufolge hat sich die Konferenz mit der Feststellung der Rechte und Pflichten der Neutralen beschäftigt. Das vorliegende Abkommen regelt diesen Gegenstand für den Landkrieg, wobei es einmal die Rechtsstellung der neutralen Staaten selbst und ferner die Rechtsstellung von Angehörigen solcher Staaten behandelt. Mit Fragen der ersten Art befassen sich die Kapitel I und II, mit Fragen der letzten Art das Kapitel III, während das Kapitel IV die Frage des neutralen Eisenbahnmaterials ordnet. Das Bestreben der Konferenz war, in dem Abkommen einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Kriegführenden und der Neutralen, insbesondere auf dem Gebiete des Verkehrs zu schaffen.

Das erste Kapitel umfaßt die Rechte und Pflichten der neutralen Staaten im allgemeinen. Der Art. 1 enthält den obersten Grundsatz der Neutralität, nämlich die Unverletzlichkeit des neutralen Gebiets, die nach Art. 10 von der neutralen

Macht auch mit Waffengewalt verteidigt werden darf. In den Artt. 2 bis 4 finden sich Bestimmungen über einzelne Pflichten der Kriegführenden, die sich aus diesem Grundsatz ergeben, so das Verbot des Durchmarsches, der Errichtung funkentelegraphischer Anlagen und der Bildung von Kombattantenkorps. Umgekehrt dürfen die neutralen Mächte nach Art. 5 auf ihrem Gebiete keine dieser Handlungen dulden, wogegen sie für Handlungen ihrer Angehörigen außerhalb dieses Gebiets nicht verantwortlich sind. Die Artt. 6 bis 8 führen ferner eine Reihe von Handlungen auf, deren Duldung durch eine neutrale Macht nicht als Neutralitätsverletzung anzusehen ist, so die Ueberschreitung der Grenze durch einzelne zum Heere eines Kriegführenden sich begebende Leute, der Konterbandehandel von Privatpersonen und die Benutzung von Telegraphen- oder Fernsprechleitungen durch die Kriegführenden. Der Art. 9 schreibt sodann vor, daß alle von einer neutralen Macht eingeführten Verkehrsbeschränkungen auf beide Kriegführenden gleichmäßig anzuwenden sind.

Das zweite Kapitel, das die bei Neutralen untergebrachten Angehörigen einer Kriegsmacht und in Pflege befindlichen Verwundeten behandelt, gibt den vierten Abschnitt der bestehenden Landkriegsordnung wieder. Neu ist nur der Art. 13, wonach die auf neutrales Gebiet entwichenen oder von einer dorthin übertretenden Truppe mitgeführten Kriegsgefangenen ohne weiteres frei sind.

Das dritte Kapitel betrifft die neutralen Personen. Es bestimmt im Art. 16 deren Begriff und enthält ferner in den Artt. 17, 18 Vorschriften darüber, welche Verstöße den Verlust der Eigenschaft als Neutraler und infolgedessen die Gleichstellung mit den Angehörigen des Feindes zur Folge haben können. Von deutscher Seite war der Konferenz eine Vorlage zur vollständigen Regelung der Rechtsstellung neutraler Personen gemacht worden; diese ging von dem Gedanken aus, daß solche Personen, selbst wenn sie in dem Gebiete der Kriegführenden wohnen, den Feindseligkeiten völlig fern zu bleiben haben und demgemäß auch von den Wirkungen des Krieges soweit irgend möglich verschont werden sollen. Im Gegensatze hierzu wurde

von anderer Seite der Standpunkt vertreten, daß die neutralen Personen in dem Gebiete der Kriegführenden den Landesangehörigen gleichzustellen sind. Ein Ausgleich zwischen diesen Auffassungen ist nicht gelungen. Die Konferenz hat sich daher begnügen müssen, mit dem in der Schlußakte geäußerten dritten Wunsche (unten S. 427) anzuregen, daß die Frage der Behandlung von Fremden in Ansehung der Kriegslasten durch besondere Abkommen geregelt werde.

Das vierte Kapitel gibt in weiterer Ausgestaltung des von ihm übernommenen Art. 54 der bestehenden Landkriegsordnung Vorschriften über das aus neutralem Gebiete stammende Eisenbahnmaterial. Solches Material soll von den Kriegführenden nur in dringenden Notfällen und nur gegen Entschädigung benutzt werden; auch darf der Neutrale alsdann im Bedürfnisfalle das in seinen Händen befindliche Eisenbahnmaterial des Kriegführenden in entsprechendem Umfange zurückhalten. Bei Gelegenheit der Beratungen über diesen Gegenstand ist die allgemeine Frage der Aufrechterhaltung des Verkehrs zwischen der Bevölkerung der kriegführenden und der neutralen Staaten des näheren erörtert worden. Das Ergebnis ist in dem zweiten Wunsche der Konferenz (unten S. 427) niedergelegt, wonach im Kriegsfall alle Behörden es sich zur besonderen Pflicht machen sollen, den Fortbestand des friedlichen Verkehrs nach Möglichkeit zu sichern und zu schützen.

VI. Abkommen über die Behandlung von feindlichen Kauffahrteischiffen beim Ausbruche der Feindseligkeiten.

Nach einem seit dem Krimkriege geübten Brauche gestatten die Kriegführenden den Kauffahrteischiffen des Gegners, die vom Ausbruche des Krieges in einem ihrer Häfen überrascht werden oder einen solchen ohne Kenntnis der Feindseligkeiten anlaufen, innerhalb bestimmter Fristen den Hafen zu verlassen und ihre Reise unbehelligt fortzusetzen. Der auch von Deutschland unterstützte Antrag, dieser Uebung, die eine der größten Härten des Seebeuterechts beseitigt, den Charakter einer Rechtsregel zu geben, fand allerdings auf der Konferenz keine An-

nahme. Doch hat das vorliegende Abkommen im Art. 1 die Beobachtung der Uebung empfohlen. Auch enthält der Art. 2 eine Milderung des bisherigen Rechtszustandes, indem er vorschreibt, daß feindliche Kauffahrteischiffe, denen die Erlaubnis zum Verlassen des Hafens verweigert wird, nicht wie nach bisherigem Rechte der Wegnahme unterliegen, sondern nur bis zum Ende des Krieges mit Beschlag belegt oder aber gegen Entschädigung angefordert werden dürfen. Das Gleiche gilt nach Art. 4 Abs. 1 von den an Bord befindlichen Gütern, die feindliches Eigentum sind und als solches an sich Gegenstand des Seebeuterechts sein würden. Diese Bestimmungen sollen sich jedoch nach Art. 5 nicht auf Schiffe beziehen, deren Bau ersehen läßt, daß sie zu Hilfskreuzern bestimmt sind.

Der hiernach für die Kauffahrteischiffe beim Beginn eines Krieges geschaffene Zustand stellt einen Fortschritt dar, der gegebenen Falles allen seefahrenden Nationen gleichmäßig zugute kommt. Dagegen trifft letzteres nicht zu bei den Bestimmungen des Art. 3 und des Art. 4 Abs. 2, wonach auch die beim Ausbruche des Krieges auf See befindlichen feindlichen Kauffahrteischiffe nebst ihrer Ladung entsprechende Vergünstigungen erhalten sollen. Denn die Beschlagnahme oder die Anforderung solcher Schiffe wird nur den Nationen zugute kommen, die zur Unterbringung der Schiffe Stützpunkte in den verschiedenen Teilen der Welt besitzen, während Nationen ohne derartige Stützpunkte von der in Rede stehenden Befugnis keinen rechten Gebrauch machen können. Auch das weiter eingeräumte Recht, die Prisen zu zerstören, reicht hier nicht aus, wenn, wie im Art. 3 Abs. 1 bestimmt ist, für eine solche Zerstörung Entschädigung gewährt werden muß. Im Hinblick auf diese Ungleichheit hat die Deutsche Delegation in Ansehung des Art. 3 und des Art. 4 Abs. 2 einen Vorbehalt gemacht.

VII. Abkommen über die Umwandlung von Kauffahrteischiffen in Kriegsschiffe.

Dieses Abkommen stellt fest, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, um einem unter der Handelsflagge fahrenden Schiffe die rechtliche Stellung eines Kriegsschiffs zu geben. Die

Bestimmungen verfolgen einen doppelten Zweck. Einmal soll eine Gewähr dafür gegeben werden, daß die in die Kriegsflotte eingereihten Kauffahrteischiffe die militärische Ordnung und Disziplin beachten; sodann soll die Tatsache einer solchen Einreihung äußerlich ersichtlich sein und in bestimmter Form zur allgemeinen Kenntnis gebracht werden. Die Frage, an welchen Orten die Umwandlung vorgenommen werden darf, wird in dem Abkommen nicht berührt, da hierüber eine Verständigung nicht zu erzielen war.

VIII. Abkommen über die Legung von unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen.

Dieses Abkommen füllt eine Lücke im Völkerrecht aus, die sich namentlich im russisch-japanischen Kriege fühlbar gemacht hat. Es versucht, bei gebührender Berücksichtigung der Zwecke des Krieges, die friedliche Schiffahrt vor den Gefahren zu schützen, die ihr aus der Legung von Minen erwachsen.

Der Art. 1 kennzeichnet die verschiedenen Arten von Minen, die nicht zur Verwendung gelangen dürfen. Diese Bestimmungen verfolgen vor allem den Zweck, dem Uebelstande vorzubeugen, daß unbeaufsichtigt auf dem Weltmeere schwimmende Minen der Schiffahrt der Neutralen gefährlich werden. Nach Art. 2 soll die Legung von Minen zu dem alleinigen Zwecke einer Unterbindung der Handelsschiffahrt untersagt sein; gegen diese Bestimmung ist von deutscher Seite ein Vorbehalt gemacht worden, da der Kriegführende nur einen anderen Zweck anzugeben braucht, um die Anwendung der Bestimmung illusorisch zu machen. Der Art. 3 verlangt Vorsichtsmaßregeln im Interesse der friedlichen Schiffahrt, insbesondere deren rechtzeitige Benachrichtigung, während der Art. 5 die Beseitigung der Minen nach Beendigung des Krieges vorschreibt. Der Art. 4 verpflichtet auch die Neutralen, falls sie Minen legen, entsprechende Regeln zu beobachten.

IX. Abkommen, betreffend die Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten.

Die Behandlung der Beschießung durch Seestreitkräfte entsprach einem von der Ersten Friedenskonferenz ausgedrückten Wunsche.

Das erste Kapitel des vorliegenden Abkommens dehnt im Art. 1 Abs. 1 das Verbot der Beschießung unverteidigter Plätze, das für die Landheere im Artikel 25 der alten wie der neuen Landkriegsordnung ausgesprochen ist, auf die Seestreitkräfte aus. Wenn im Abs. 2 bestimmt wird, daß ein Platz, vor dessen Hafen Minen gelegt sind, nicht schon um deswillen beschossen werden darf, so haben hiergegen eine Reihe von Großmächten, darunter auch Deutschland, Vorbehalte gemacht, da sich schon das Legen von Minen als eine Verteidigungsmaßregel darstellt. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Verhältnisse werden in den Artt. 2, 3 von dem Verbote der Beschießung zwei Ausnahmen zugelassen. Während nämlich das Landheer in der Lage ist, in den unverteidigten Platz einzurücken und die aus militärischen Gründen gebotene Zerstörung eines Gebäudes oder einer Vorrichtung oder die Anforderung von Naturalleistungen auf anderem Wege als durch Beschießung durchzusetzen, wird einer Seestreitmacht, die an der Landung verhindert ist, zur Erreichung solcher Zwecke regelmäßig nur die Beschießung zur Verfügung stehen. Mit Rücksicht hierauf bestimmt Art. 2, daß militärische Anstalten und Einrichtungen aller Art, die für die Bedürfnisse von Heer oder Flotte dienlich sind, sowie die etwa im Hafen liegenden feindlichen Kriegsschiffe äußersten Falles durch Geschützfeuer zerstört werden dürfen. Ferner darf nach Art. 3 zur Beschießung geschritten werden, um die Lieferung von Lebensmitteln und Vorräten für das augenblickliche Bedürfnis der eigenen Streitmacht zu erzwingen; dagegen soll nach Art. 4 die Beschießung als Zwangsmittel zur Eintreibung von Geldauflagen nicht gestattet sein.

Das zweite Kapitel enthält allgemeine Vorschriften, die bei der Beschießung verteidigter wie unverteidigter Plätze durch Seestreitkräfte Anwendung finden sollen und im wesentlichen den Artt. 26 bis 28 der Landkriegsordnung entsprechen.

X. Abkommen, betreffend die Anwendung der Grundsätze des Genfer Abkommens für den Seekrieg.

Das vorliegende Abkommen, das an die Stelle des bestehenden Haager Abkommens gleichen Inhalts treten soll, hat

dessen Bestimmungen mit dem neuen Genfer Abkommen vom 6. Juli 1906 (RGBl 1907 S. 279) in Einklang gebracht und sie im Anschluß an dieses vervollständigt. Den Beratungen lag ein deutscher Entwurf zu Grunde, der im wesentlichen zur Annahme gelangt ist.

Die Bestimmungen des bestehenden Haager Abkommens sind zumeist unverändert in das neue Abkommen übernommen worden. Eine Aenderung von grundsätzlicher Bedeutung besteht darin, daß nach dem neuen Abkommen die von neutralen Privatpersonen und Gesellschaften ausgerüsteten Hospitalschiffe sich fortan einem der Kriegführenden anzuschließen und dessen Leitung zu unterstellen haben, ebenso wie dies durch das neue Genfer Abkommen im Landkriege den von neutralen Gesellschaften ausgerüsteten Sanitätsformationen vorgeschrieben ist. Die Unterstellung der neutralen Hospitalschiffe unter die Leitung einer Kriegspartei erschien aus Gründen der militärischen Ordnung geboten; sie kommt äußerlich dadurch zum Ausdrucke, daß die Schiffe gemäß Art. 5 Abs. 4 am Hauptmaste die Nationalflagge dieser Kriegspartei zu hissen haben. Eine wichtige Ergänzung der alten Bestimmungen findet sich im Art. 5 Abs. 6, wonach sich die Hospitalschiffe des Nachts als solche kenntlich zu machen haben, um den ihnen gebührenden Schutz zu genießen.

Nach Art. 12 kann jedes Kriegsschiff einer Kriegspartei die Herausgabe der Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen verlangen, die sich an Bord von Hospitalschiffen oder Kauffahrteischiffen irgendwelcher Nationalität befinden. Diese Bestimmung stellt sich als Folgerung aus dem Art. 9 des alten Abkommens (Art. 14 des neuen Abkommens) dar, wonach Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige, die in die Gewalt des Gegners fallen, kriegsgefangen werden. Der Art. 13 regelt den Fall, daß ein neutrales Kriegsschiff Verwundete, Kranke oder Schiffbrüchige an Bord genommen hat. Entsprechend den Vorschriften, die im Landkriege für den Uebertritt einer Truppe auf neutrales Gebiet gelten, soll auch hier der Neutrale, soweit es nach Lage der Umstände möglich ist, dafür sorgen, daß diese Personen nicht mehr am Kriege teilnehmen können.

Der Art. 15 erneuert die Bestimmung des seinerzeit weggefallenen Art. 10 des alten Abkommens, wonach die in einem neutralen Hafen ausgeschifften Verwundeten, Kranken oder Schiffbrüchigen durch den neutralen Staat bewacht werden sollten. Die Bedenken, die damals von verschiedenen Seiten gegen diese Bestimmung erhoben wurden, sind jetzt fallen gelassen worden.

Die übrigen neuen Bestimmungen sind mit den durch die Verschiedenheit der Verhältnisse bedingten Aenderungen aus dem neuen Genfer Abkommen entnommen.

XI. Abkommen über gewisse Beschränkungen in der Ausübung des Beuterechts im Seekrieg.

Die Abschaffung des Seebeuterechts hat auf der Konferenz wegen des Widerstandes mehrerer großen Seemächte nicht durchgesetzt werden können. Dagegen sind verschiedene Beschränkungen dieses Rechtes eingeführt worden, die in dem vorliegenden Abkommen zusammengefaßt sind und die Behandlung der Post auf See, die Befreiung gewisser Fahrzeuge von der Wegnahme sowie die Behandlung der Besatzung weggenommener feindlicher Kauffahrteischiffe betreffen.

Die Bestimmungen des ersten Kapitels über die Post entsprechen einem deutschen Antrage. Sie beruhen auf dem Gedanken, daß die Vorteile, die der Kriegführende von der Ueberwachung des Postverkehrs seines Gegners erwarten kann, zu den damit verbundenen Belästigungen des friedlichen Verkehrs in keinem Verhältnisse stehen. Die Briefpostsendungen sollen deshalb auf See unverletzlich sein ohne Unterschied, ob sie auf neutralen oder feindlichen Schiffen befördert werden, ob sie amtlicher oder privater Natur sind und ob es sich um Briefschaften von Neutralen oder von Kriegführenden handelt. Auch soll, falls das die Post befördernde Schiff aus Gründen des Seekriegsrechts beschlagnahmt wird, die Post selbst unverzüglich weiterbefördert werden. Abgesehen von der Unverletzlichkeit der Post unterliegen die Postdampfer den für Kauffahrteischiffe im allgemeinen geltenden Vorschriften. Nur erhalten neutrale Postdampfer insofern eine bevorzugte Stellung,

als ihre Durchsuchung durch die Kreuzer der Kriegführenden nur in dringenden Fällen und alsdann mit möglichster Schonung und Beschleunigung vorgenommen werden soll.

Das zweite Kapitel bestimmt, entsprechend einem bisher regelmäßig geübten Brauche, daß Fahrzeuge, die ausschließlich der Küstenfischerei dienen, dem Seebeuterechte nicht unterliegen; dieser Schutz ist auf Fahrzeuge, die ausschließlich für die kleine Lokalschiffahrt bestimmt sind, ausgedehnt worden. Die Begünstigung kommt in Wegfall, sobald sich die Fahrzeuge in irgend einer Weise an den Feindseligkeiten beteiligen. Endlich sollen auch Schiffe, die mit religiösen, wissenschaftlichen oder menschenfreundlichen Aufgaben betraut sind, vom Seebeuterechte nicht ergriffen werden.

Das dritte Kapitel schreibt vor, daß bei Wegnahme feindlicher Kauffahrteischiffe, die nicht an den Feindseligkeiten teilgenommen haben, die unter der Besatzung befindlichen neutralen Staatsangehörigen frei zu lassen sind, und zwar die Mannschaften ohne weiteres, der Kapitän und die Offiziere gegen das schriftliche Versprechen, während der Dauer des Krieges auf keinem feindlichen Schiffe Dienste zu nehmen. Die feindlichen Staatsangehörigen, und zwar Kapitän, Offiziere und Mannschaften, sind entlassen, wenn sie das schriftliche Versprechen abgeben, während der Dauer des Krieges keinen Dienst zu übernehmen, der mit den Kriegsunternehmungen im Zusammenhange steht. Die Namen der durch solche Versprechen gebundenen Personen werden von dem Nehmestaate der Gegenpartei mitgeteilt, die ihrerseits verpflichtet ist, sie wissentlich nicht in ihrem Dienste zu verwenden. Die vorstehenden Bestimmungen sind neu, da nach geltendem Völkerrechte die Besatzung weggenommener Schiffe der Gefangennahme unterliegt; sie stellen sich als ein wertvoller Fortschritt im Sinne einer humaneren Kriegführung dar.

XII. Abkommen über die Errichtung eines Internationalen Prisenhofs.

Dieses Abkommen gehört zu den wichtigsten Vereinbarungen, die auf der Konferenz zustande gekommen sind. Es beruht auf zwei von der Deutschen und der Britischen Delegation

vorgelegten Entwürfen, die unter Beteiligung der Delegationen Frankreichs und der Vereinigten Staaten von Amerika zu einem gemeinsamen Entwurfe dieser vier Delegationen verschmolzen worden sind.

Die Errichtung eines internationalen Prisenhofs entspricht einem Gedanken, der schon seit Jahrzehnten die Völkerrechtsliteratur und die öffentliche Meinung beschäftigt hat. Diesen Gedanken verwirklicht das vorliegende Abkommen, indem es einen ständigen Gerichtshof im Haag schafft, dem die Prisengerichtsbarkeit aller Länder in letzter Instanz anvertraut werden soll. Eine solche Einrichtung bedeutet einen wichtigen Fortschritt nach doppelter Richtung. Einmal sichert sie im Falle eines Seekriegs die großen, mit der Schiffahrt verbundenen Privatinteressen gegen unberechtigte Beeinträchtigung durch die Kriegführenden; denn sie gewährleistet eine unparteiische Rechtsprechung, während die nationalen Prisengerichte, die über die Rechtmäßigkeit der von ihrer eigenen Staatsgewalt bewirkten Wegnahmen zu urteilen haben, bis zu einem gewissen Grade in eigener Sache Recht sprechen und somit nicht als völlig unbefangen gelten können. Sodann beseitigt sie eine Reihe völkerrechtlicher Streitigkeiten, die aus Anlaß eines Seekriegs zwischen Neutralen und Kriegführenden über die Ausübung des Wegnahmerechts auszubrechen pflegen und bisher vielfach keine befriedigende Erledigung fanden, während sie künftig im Wege eines geordneten internationalen Verfahrens zum Austrage kommen. Da derartige Streitigkeiten häufig einen schwerwiegenden Charakter annehmen und selbst die Erhaltung des Friedens zu gefährden vermögen, hat die Konferenz mit der Errichtung des Internationalen Prisenhofs ein bedeutsames Friedenswerk geleistet.

Das Abkommen enthält im ersten Titel allgemeine Bestimmungen, ordnet im zweiten die Verfassung des Prisenhofs, im dritten das Verfahren und trifft im vierten Schlußbestimmungen.

Unter den allgemeinen Bestimmungen finden sich zunächst in den Artt. 1, 2 einige Vorschriften über die Ausübung der nationalen Prisengerichtsbarkeit, die insbesondere den völker-

rechtlich bestehenden Satz wiedergeben, daß über jede neutrale oder feindliche Prise ein Urteil ergehen muß. Der Art. 3 regelt die Zuständigkeit des Internationalen Prisenhofs, und zwar in der Weise, daß dem Rekurs an diesen Gerichtshof die nationalen Entscheidungen über neutrale Prisen stets, über feindliche in bestimmten Fällen unterliegen; der weitergehende deutsche Antrag, wonach auch die feindlichen Prisen der internationalen Gerichtsbarkeit stets unterstellt werden sollten, ist nicht zur Annahme gelangt. In den Artt. 4, 5 wird die Partei- und Prozeßfähigkeit der Beteiligten behandelt. Dabei ist auf deutschen Antrag der Grundsatz ausgesprochen, daß auch die betroffenen Privatpersonen zur Einlegung des Rekurses berechtigt sind. Der Art. 6 enthält die wichtige Bestimmung, daß das nationale Prisenverfahren höchstens zwei Instanzen haben darf und jedenfalls in zwei Jahren beendet sein muß; ein deutscher Antrag, der dieses Verfahren auf eine Instanz beschränken wollte, ist nicht angenommen worden. Vorschriften über das von dem Prisenhof anzuwendende Recht sind im Art. 7 gegeben; danach entscheiden in erster Linie die internationalen Verträge, in zweiter Linie die allgemein anerkannten Regeln des Völkerrechts und in dritter Linie die allgemeinen Grundsätze der Gerechtigkeit und der Billigkeit. Dem Prisenhof ist hierdurch die weittragende Befugnis erwachsen, durch seine Rechtsprechung das Prisenrecht und damit einen erheblichen Teil des Seekriegsrechts nach humanen Grundsätzen weiterzuentwickeln. Der Art. 8 regelt die Wirkungen der Sprüche des Prisenhofs, die von den Vertragsmächten gemäß Art. 9 nach Treu und Glauben auszuführen sind.

Was die Verfassung des Internationalen Prisenhofs betrifft, so ist diesem der Charakter einer ständigen Einrichtung gegeben, so daß er im Falle eines Seekriegs ohne weiteres in Tätigkeit treten kann. Er soll aus Richtern und Hilfsrichtern von anerkannter Sachkunde in Fragen des internationalen Seerechts bestehen, die von den Vertragsmächten für einen Zeitraum von sechs Jahren ernannt werden (Artt. 10, 11), im Range einander gleich sind (Art. 12) und während der Ausübung ihres Amtes ebenso wie die Mitglieder des Ständigen Schiedshofs die diplo-

matischen Vorrechte genießen (Art. 13). Da eine Besetzung des Gerichtshofs mit sämtlichen Richtern eine praktische Betätigung unmöglich machen würde, ist die Zahl der in Tätigkeit tretenden Richter auf fünfzehn beschränkt worden (Art. 14), deren Auswahl in der Weise erfolgt, daß die Richter der acht größten Handels- und Seemächte ständig, die der übrigen Vertragsmächte in bestimmter wechselnder Reihenfolge zu einem Sitze berufen sind (Art. 15). Dabei ist jedoch aus Billigkeitsrücksichten dafür Sorge getragen, daß die kriegführenden Mächte im Prisenhofe stets vertreten sind (Art. 16). Auf deutschen Antrag bestimmt der Art. 18, daß die beteiligten Mächte höhere Marineoffiziere als Beisitzer mit beratender Stimme bestellen können, da deren Erfahrung für eine sachgemäße Entscheidung erforderlich erschien. Die übrigen Bestimmungen über die Verfassung des Prisenhofs betreffen die Wahl des Präsidenten (Art. 19), die den Richtern zukommenden Gebührnisse, die auf Reisekosten und Tagegelder beschränkt sind (Art. 20), den Sitz des Prisenhofs (Art. 21), seine Beziehungen zu dem Verwaltungsrat und dem Internationalen Bureau des Ständigen Schiedshofs (Artt. 22, 23), die in dem Verfahren anzuwendenden Sprachen (Art. 24), die Vertretung der als Parteien beteiligten Mächte und Privatpersonen (Art. 25, 26) sowie die Rechtshilfe (Art. 27).

Die Vorschriften über das Verfahren vor dem Internationalen Prisenhofe sind im wesentlichen dem deutschen Entwurf entnommen. Die Einlegung des Rekurses, die entweder bei dem erkennenden nationalen Gericht oder bei dem Internationalen Bureau des Ständigen Schiedshofs erfolgen kann, ist in den Artt. 28 bis 33 geordnet, und zwar in dem Sinne, daß der Zugang zu dem Prisenhofe tunlichst erleichtert werden soll. Das weitere Verfahren zerfällt, ebenso wie das vor dem Ständigen Schiedshof, in ein schriftliches Vorverfahren und eine mündliche Verhandlung (Art. 34). Auch sonst finden auf das Verfahren vielfach ähnliche Bestimmungen Anwendung wie die für den Ständigen Schiedshof erlassenen. Das Bestreben bei Regelung des Verfahrens ging dahin, dem Prisenhofe möglichste Bewegungsfreiheit zu lassen (Art. 35) und ihn insbesondere in der Beweiswürdigung in keiner Weise zu beschränken (Art. 42).

Für die Kosten des Prisenhofs haben die Vertragsmächte aufzukommen; doch werden zu diesen Kosten auch die Parteien herangezogen, so daß den als solche nicht beteiligten Mächten Aufwendungen kaum erwachsen werden (Artt. 46, 47). Mit Rücksicht auf die Schwierigkeiten, die durch die Abwesenheit der Mitglieder des Gerichtshofs von dessen Sitze entstehen, ist mit der Wahrnehmung einzelner prozeßleitender Verfügungen eine Delegation von drei Mitgliedern betraut (Art. 48). Endlich ist dem Prisenhof in den Artt. 49, 50 die Befugnis eingeräumt worden, seine Geschäftsordnung selbst festzustellen und Vorschläge wegen Abänderung der Bestimmungen über das Verfahren zu machen.

XIII. Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der Neutralen im Falle eines Seekriegs.

Dieses Abkommen regelt die Rechtsstellung der neutralen Staaten für den Seekrieg und bildet insofern eine Ergänzung zu dem Abkommen, betreffend die Rechte und Pflichten der neutralen Mächte und Personen im Falle eines Landkriegs. Der Stoff ist in der Weise gegliedert, daß in den ersten fünf Artikeln das Verhalten der Kriegführenden in neutralen Häfen und Gewässern geordnet wird, während die Artt. 6—25 das Verhalten der neutralen Staaten gegenüber den Kriegführenden behandeln und die Artt. 26—33 allgemeine Vorschriften und Schlußbestimmungen enthalten.

Was zunächst das Verhalten der Kriegführenden in neutralen Häfen und Gewässern betrifft, so stellt der Art. 1 die allgemeine Regel auf, daß die Kriegführenden die Hoheitsrechte der neutralen Staaten zu achten und sich jeder Handlung zu enthalten haben, deren Duldung seitens dieser Staaten eine Verletzung ihrer Neutralität bedeuten würde. In Anwendung dieses Grundsatzes ist untersagt die Begehung irgendwelcher Feindseligkeiten in neutralen Gewässern, insbesondere die Ausübung des Wegnahme- und des Durchsuchungsrechts (Artt. 2, 3) und die Bildung von Prisengerichten im neutralen Hoheitsbereich (Art. 4); ebensowenig dürfen Kriegführende neutrale Häfen oder Gewässer als Stützpunkte für Kriegsunternehmungen benutzen (Art. 5).

Die Pflichten der Neutralen gegenüber den Kriegführenden beziehen sich auf den Handel mit Kriegskonterbande, auf die Behandlung von Kriegsschiffen der Kriegführenden während ihres Aufenthalts im neutralen Hoheitsbereiche sowie auf die Zulassung von Prisen in neutralen Häfen.

In Ansehung der Kriegskonterbande bestimmen die Artt. 6—8, daß der neutrale Staat Kriegschiffe, Munition oder sonstiges Kriegsmaterial einem Kriegführenden nicht liefern darf, auch in seinem Hoheitsbereiche die Ausrüstung oder Bewaffnung von Schiffen für die Kriegführenden sowie das Auslaufen der dort zu Kriegszwecken hergerichteten Schiffe verhindern muß; dagegen ist er im übrigen nicht verpflichtet, seinen Angehörigen den Handel mit Kriegskonterbande zu untersagen.

Die Regeln für den Aufenthalt von Kriegsschiffen der Kriegführenden in neutralen Häfen und Gewässern sind in den Artt. 9—20 enthalten. Aus dem Wesen der Neutralität folgt zunächst der im Art. 9 aufgestellte Satz, daß alle für einen solchen Aufenthalt von einer neutralen Macht getroffenen Anordnungen auf beide Kriegführende gleichmäßig anzuwenden sind. Nach Art. 10 stellt sich die bloße Durchfahrt durch neutrale Gewässer nicht als eine Beeinträchtigung der Neutralität dar. Auch soll es nach Art. 11 einer neutralen Macht freistehen, den Kriegführenden die Benutzung der von ihr bestallten Lotsen zu gestatten; da diese Bestimmung indes unter Umständen zu einer tatsächlichen Neutralitätsverletzung führen kann, erscheint hier ein Vorbehalt angezeigt. Die Dauer des Aufenthalts der Kriegsschiffe in neutralen Häfen und Gewässern ist im allgemeinen in den Artt. 12, 13 geordnet, und zwar in der Weise, daß an sich jede Macht für ihre Häfen und Gewässer in der Regelung dieses Gegenstandes freie Hand hat, daß aber in Ermangelung derartiger Vorschriften der Aufenthalt der Schiffe nicht über 24 Stunden ausgedehnt werden darf. Diese wenn auch nur aushilfsweise aufgestellte sogenannte 24-Stunden-Regel entspricht nicht der bisherigen Uebung des europäischen Kontinents und erscheint in solcher Allgemeinheit sachlich nicht hinreichend begründet; die Deutsche Delegation hat daher gegen die erwähnten Artikel einen Vorbehalt gemacht. Ein längerer Aufent-

halt als der dort vorgesehene kann den Kriegsschiffen gestattet werden wegen Beschädigungen des Schiffes oder wegen ungünstiger See (Art. 14), wegen des Zusammentreffens von Kriegsschiffen beider Kriegsparteien (Art. 16) sowie wegen der Einnahme von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial (Art. 19). Schiffsschäden dürfen nur zur Herstellung der Seefähigkeit, nicht aber zur Vermehrung der Gefechtsstärke ausgebessert werden (Art. 17). Ebensowenig darf die Gefechtsstärke durch Erneuerung der militärischen Vorräte oder der Armierung sowie durch Ergänzung der Besatzung vergrößert werden (Art. 18); dagegen ist die Einnahme von Lebensmitteln und Feuerungsmaterial in den Grenzen des Art. 19 gestattet. Die Regel des Art. 20, welche die wiederholte Erneuerung des Feuerungsmaterials in einem Hafen derselben Macht erst nach drei Monaten gestattet, ist weder im geltenden Rechte noch in den tatsächlichen Verhältnissen begründet; von der Deutschen Delegation ist daher hiergegen ein Vorbehalt gemacht worden.

Vorschriften über die Einbringung von Prisen in neutrale Häfen finden sich in den Artt. 21—23. Die Regel ist, daß eine Prise nur wegen Seeuntüchtigkeit, wegen ungünstiger See sowie wegen Mangels an Feuerungsmaterial und Vorräten eingebracht werden darf. Um indes die Zerstörung von Prisen möglichst zu verhüten, kann außerdem die Zulassung von Prisen zum Zwecke der Verwahrung bis zum Urteile des nationalen Prisengerichts gestattet werden.

Die Ueberschreitung der in den neutralen Häfen gestatteten Aufenthaltsdauer hat nach Art. 24 die Entwaffnung des Schiffes und die Festhaltung der Besatzung zur Folge. Der Art. 25 endlich verpflichtet die neutralen Mächte, jede Verletzung der vereinbarten Bestimmungen durch gehörige Ueberwachung nach Möglichkeit zu verhindern.

Das vorliegende Abkommen hat, soweit es nicht zu den erwähnten Vorbehalten Anlaß gibt, für eine Reihe bisher zweifelhafter Fragen Lösungen gefunden, die einen billigen Ausgleich zwischen den Interessen der Neutralen und der Kriegführenden darstellen. Diese Lösungen sind geeignet, schwerwiegenden Streitigkeiten vorzubeugen, die sich erfahrungsgemäß aus solchen

Fragen in jedem Seekrieg ergeben; sie sind daher als Fortschritt in der Entwickelung des Völkerrechts zu begrüßen.

XIV. Erklärung, betreffend das Verbot des Werfens von Geschossen und Sprengstoffen aus Luftschiffen.

Durch diese Erklärung wird die auf der Ersten Friedenskonferenz vereinbarte und inzwischen abgelaufene Erklärung über denselben Gegenstand erneuert. Die neue Vereinbarung deckt sich fast wörtlich mit der früheren. Der einzige Unterschied besteht darin, daß die frühere Vereinbarung für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen war, während die neue bis zum Schlusse der Dritten Friedenskonferenz gelten soll.

Deutschland hatte der Vereinbarung auf der Konferenz unter der Bedingung zugestimmt, daß alle großen Militärmächte denselben Standpunkt einnehmen würden. Da verschiedene dieser Mächte die Erneuerung abgelehnt haben, wird auch Deutschland ihr nicht beitreten können.

Die vorstehend aufgeführten Vereinbarungen sind am Schlusse der Konferenz mit dem Datum des 18. Oktober 1907 von den Vertretern der Mehrzahl der Mächte unterzeichnet worden. Die deutschen Bevollmächtigten haben namentlich mit Rücksicht darauf, daß die Bevollmächtigten anderer Großmächte die Vereinbarungen nicht sofort unterzeichneten, von deren alsbaldigen Zeichnung gleichfalls abgesehen. Deutschland ist aber durchaus geneigt, die sämtlichen Vereinbarungen mit Ausnahme der Erklärung über die Luftschiffe demnächst zu unterzeichnen, wobei nur die wenigen oben erwähnten Vorbehalte zu machen sein werden. Nach den Bestimmungen der Schlußakte wird diese Zeichnung so angesehen, als ob sie am Tage des Schlusses der Konferenz erfolgt wäre.

Die Konferenz hat endlich in der Schlußakte den Mächten empfohlen, nach Ablauf eines Zeitraums, der etwa dem seit der vorigen Konferenz verstrichenen entspricht, eine dritte Friedenskonferenz zu veranstalten. Deutschland wird, soweit sich zur Zeit übersehen läßt, gern bereit sein, dieser Anregung Folge zu geben.

B. Das russische Programm.[1])

1. Améliorations à apporter aux dispositions de la Convention relative au règlement pacifique des conflits internationaux en ce qui regarde la Cour d'arbitrage et les Commissions internationales d'enquête.

2. Compléments à apporter aux dispositions de la Convention de 1899 relative aux lois et contumes de la guerre sur terre, entre autres concernant l'ouverture des hostilités, les droits des neutres sur terre, etc. . . Déclarations de 1899. L'une d'entre elles étant périmée, question de son renouvellement.

3. Élaboration d'une convention relative aux lois et usages de la guerre maritime, concernant:

les opérations spéciales de la guerre maritime telles que le bombardement des ports, villes et villages par une force navale, pose de torpilles etc. . .

la transformation des bâtiments de commerce en bâtiments de guerre,

la propriété privée des belligérants sur mer,

le délai de faveur à accorder aux bâtiments de commerce pour quitter les ports neutres ou ceux de l'ennemi après l'ouverture des hostilités,

les droits et devoirs des neutres sur mer, entre autres questions de la contrebande, régime auquel seraient soumis les bâtiments des belligérants dans les ports neutres, destruction pour force majeure des bâtiments de commerce neutres arrêtés comme prises.

Dans ladite convention à élaborer seraient introduites les dispositions relatives à la guerre sur terre qui seraient applicables également à la guerre maritime.

4. Compléments à apporter à la convention de 1899 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève de 1864.

C. Die Schlußakte.[2])

La Deuxième Conférence Internationale de la Paix, proposée d'abord par Monsieur le Président des États-Unis d'Amérique, ayant été, sur l'invitation de Sa Majesté l'Empereur de Toutes les Russies, convoquée par Sa Majesté la Reine des Pays-Bas, s'est réunie le 15 juin 1907 à La Haye, dans la Salle des Chevaliers, avec la mission de donner un développement nouveau aux principes humanitaires qui ont servi de base à l'œuvre de la Première Conférence de 1899.

Les Puissances, dont l'énumération suit, ont pris part à la Conférence, pour laquelle Elles avaient désigné les Délégués nommés ci-après:

---

[1]) Siehe oben S. 389.

[2]) Siehe oben S. 390.

L'Allemagne:

Son Exc. le Baron *Marschall de Bieberstein*, Ministre d'État, Ambassadeur Impérial à Constantinople, Premier Délégué Plénipotentiaire;

M. *Kriege*, Envoyé Impérial en Mission extraordinaire à la présente Conférence, Conseiller Intime de Légation et Jurisconsulte au Département des Affaires Étrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Second Délégué Plénipotentiaire;

M. le Contre-Amiral *Siegel*, Attaché Naval à l'Ambassade Impériale à Paris, Délégué de la Marine;

M. le Major-Général *de Gündell*, Quartier-Maître Supérieur du Grand État-major de l'Armée Royale de Prusse, Délégué militaire;

M. *Zorn*, Professeur à la Faculté de Droit de l'Université de Bonn. Conseiller Intime de Justice, Membre de la Chambre des Seigneurs de Prusse et Syndic de la Couronne, Délégué scientifique;

M. *Göppert*, Conseiller de Légation et Conseiller adjoint au Département des Affaires Étrangères, Délégue adjoint;

M. *Retzmann*, Capitaine-Lieutenant de l'État-major général de la Marine, Délégué adjoint de la Marine.

Les États-Unis d'Amerique:

Son Exc. M. *Joseph H. Choate*, ancien Ambassadeur à Londres, Ambassadeur extraordinaire, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Horace Porter*, ancien Ambassadeur à Paris, Ambassadeur extraordinaire, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Uriah M. Rose*, Ambassadeur extraordinaire, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *David Jayne Hill*, ancien Sous-Secrétaire d'État des Affaires Étrangères, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Contre-Amiral *Charles S. Sperry*, ancien Président de l'École de Guerre maritime, Ministre plénipotentiaire, Délégué Plenipotentiaire;

M. le Général de Brigade *George B. Davis*, Chef de la Justice militaire de l'Armée des États-Unis, Ministre plénipotentiaire, Délégué Plénipotentiaire;

M. *William I. Buchanan*, ancien Ministre à Buenos-Ayres, ancien Ministre au Panama, Ministre plénipotentiaire, Délégué Plénipotentiaire;

M. *James Brown Scott*, Jurisconsulte du Département d'État des Affaires Étrangères, Délégué technique;

M. *Charles Henry Butler*, Rapporteur de la Cour Suprême, Délégué technique.

La République Argentine:

Son Exc. M. *Roque Saenz Peña*, ancien Ministre des Affaires Étrangères, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Rome, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Luis M. Drago*, ancien Ministre des Affaires Étrangères, Député, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Carlos Rodriguez Larreta,* ancien Ministre des Affaires Étrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Général *Francisco Reynolds,* Attaché militaire à Berlin, Délégué technique;

M. le Capitaine de vaisseau *Juan A. Martin,* ancien Ministre de la Marine, Attaché naval à Londres, Délégué technique.

L'Autriche-Hongrie:

Son Exc. M. *Gaëtan Mérey de Kapos-Mére,* Conseiller intime de Sa Majesté Impériale et Royale Apostolique, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, Premier Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. le Baron *Charles de Macchio,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Athènes, Second Délégué Plénipotentiaire;

M. *Henri Lammasch,* Professeur à l'Université de Vienne, Conseiller aulique, Membre de la Chambre des Seigneurs du Reichsrath autrichien, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué scientifique;

M. *Antoine Haus,* Contre-Amiral, Délégué naval;

M. le Baron *Wladimir Giesl de Gieslingen,* Major-Général, Plénipotentiaire militaire à l'Ambassade Impériale et Royale à Constantinople et à la Légation Impériale et Royale à Athènes, Délégué militaire;

M. le Chevalier *Othon de Weil,* Conseiller aulique et ministériel au Ministère de la Maison Impériale et Royale et des Affaires Étrangères, Délégué;

M. *Jules Szilassy de Szilas et Pilis,* Conseiller de Légation, Délégué;

M. *Emile Konek de Norwall,* Lieutenant de Vaisseau du première classe, Délégué adjoint.

La Belgique:

Son Exc. M. *A. Beernaert,* Ministre d'État, Membre de la Chambre des Représentants, Membre de l'Institut de France et des Académies Royales de Belgique et de Roumanie, Membre d'honneur de l'Institut de Droit international, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *J. Van den Heuvel,* Ministre d'État, ancien Ministre de la Justice, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. le Baron *Guillaume,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Membre de l'Académie Royale de Roumanie, Délégué Plénipotentiaire.

La Bolivie:

Son Exc. M. *Claudio Pinilla,* Ministre des Affaires Étrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Fernando E. Guachalla,* Ministre plénipotentiaire à Londres, Délégué Plénipotentiaire.

Le Brésil:

Son Exc. M. *Ruy Barbosa,* Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, Vice-Président du Sénat, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Eduardo F. S. Dos Santos Lisbôa,* envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Colonel *Roberto Trompowsky Leitão de Almeida,* Attaché militaire à La Haye, Délégué technique;

M. le Capitaine de Frégate *Tancredo Burlamaqui de Moura,* Délégué technique.

La Bulgarie:

M. le Général-Major de l'État-Major *Vrban Vinaroff,* Général à la Suite, Premier Délégué Plénipotentiaire;

M. *Ivan Karandjouloff,* Procureur Général de la Cour de Cassation, Second Délégué Plénipotentiaire;

M. le Capitaine de Frégate *S. Dimitrieff,* Chef de l'État-Major de la Flottille Bulgare, Délégué.

Le Chili:

Son Exc. M. *Domingo Gana,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Augusto Matte,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Carlos Concha,* ancien Ministre de la Guerre, ancien Président de la Chambre des Députés, ancien Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Buenos-Ayres, Délégué Plénipotentiaire.

La Chine:

Son Exc. M. *Lou Tseng-Tsiang,* Ambassadeur extraordinaire, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. The Honourable *John W. Foster,* ancien Secrétaire d'État au Département des Affaires Étrangères des États-Unis d'Amérique, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Tsien-Sun,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Colonel *W. S. Y. Tinge,* Chef du Bureau de Justice militaire au Ministère de la Guerre, Délégué militaire;

M. *Tchang Tching Tong,* Secrétaire de Légation, Délégué adjoint;

M. *Tchao-Hi-Tchion,* ancien Secrétaire de la Mission et de la Légation Impériale de Chine à Paris et à Rome, Délégué adjoint.

La Colombie:

M. le Général *Jorge Holguin,* Délégué Plénipotentiaire;

M. *Santiago Perez Triana,* Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. le Général M. *Vargas,* Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué Plénipotentiaire.

La République de Cuba:

M. *Antonio Sanchez de Bustamante,* Professeur de Droit International à l'Université de la Havane, Sénateur de la République, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Gonzalo de Quesada y Aróstegui*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Manuel Sanguily*, ancien Directeur de l'Institut d'enseignement secondaire de la Havane, Sénateur de la République, Délégué Plénipotentiaire.

Le Danemark:

Son Exc. M. *C. Brun*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington, Premier Délégué Plénipotentiaire;

M. le Contre-Amiral *C. F. Scheller*, Deuxième Délégué Plénipotentiaire;

M. *A. Vedel*, Chambellan, Chef de section au Ministère Royal des Affaires Étrangères, Troisième Délégué Plénipotentiaire.

La République Dominicaine:

M. *Francisco Henriquez I Carvajal*, ancien Ministre des Affaires Étrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué plénipotentiaire;

M. *Apolinar Tegera*, Recteur de l'Institut Professionnel de Saint Domingue, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire.

La République de l'Équateur:

Son Exc. M. *Victor Rendón*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris et à Madrid, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Enrique Dorn y de Alsúa*, Chargé d'Affaires, Délégué Plénipotentiaire.

L'Espagne:

Son Exc. M. *W. R. De Villa-Urrutia*, Sénateur, ancien Ministre des Affaires Étrangères, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire à Londres, Premier Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *José de la Rico y Galvo*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Gabriel Maura y Gamazo*, Comte de la Mortera, Député aux Cortès, Délégué Plénipotentiaire;

M. *J. Jofre Montojo*, Colonel d'État Major, Aide de Camp du Ministre de la Guerre, Délégué adjoint militaire;

M. le Capitaine de Vaisseau *Francisco Chacon*, Délégué adjoint naval.

La France:

Son Exc. M. *Léon Bourgeois*, Ambassadeur extraordinaire, Sénateur, ancien Président du Conseil, ancien Ministre des Affaires Étrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué, premier Plénipotentiaire;

M. le Baron *d'Estournelles de Constant*, Sénateur, Ministre plénipotentiaire de première Classe, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué, deuxième Plénipotentiaire;

M. *Louis Renault*, Professeur à la Faculté de Droit de Paris, Ministre plénipotentiaire honoraire, Jurisconsulte du Ministre des Affaires Étrangères, Membre de l'Institut, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué, troisième Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Marcellin Pellet*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué, quatrième Plénipotentiaire;

M. le Général de Division *Amourel*, Délégué militaire;

M. le Contre-Amiral *Arago*, Délégué de la Marine;

M. *Fromageot*, Avocat à la Cour d'Appel de Paris, Délégué technique;

M. le Capitaine de Vaisseau *Lacaze*, deuxième Délégué de la Marine;

M. le Lieutenant-Colonel *Siben*, Attaché militaire à Bruxelles et à La Haye, deuxième délégué militaire.

La Grande-Bretagne:

Son Exc. The Right Honourable Sir *Edward Fry*, G. C. B., Membre du Conseil privé, Ambassadeur extraordinaire, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plenipotentiaire;

Son Exc. The Right Honourable Sir *Ernest Mason Satow*, G. C. M. G., Membre du Conseil privé, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. The Right Honourable Lord *Reay*, G. C. S. I., G. C. I. E., Membre du Conseil privé, ancien Président de l'Institut de Droit international, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. Sir *Henry Howard*, K. C. M. G., C. B., Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Général de Division Sir *Edmond R. Elles*, G. C. I. E., K. C. B., Délégué militaire;

M. le Capitaine de Vaisseau *C. L. Ottley*, M. V. O., R. N., A. D. C., Délégué naval;

M. *Eyre Crowe*, Conseiller d'Ambassade, Délégué technique, premier Secrétaire de la Délégation;

M. *Cecil Hurst*, Conseiller d'Ambassade, Délégué technique, Conseiller légal de la Délégation;

M. le Lieutenant-Colonel, The Honourable *Henry Yarde-Buller*, D. S. O., Attaché militaire à La Haye, Délégué technique;

M. le Capitaine de frégate *J. R. Segrave*, R. N., Délégué technique;

M. le Commandant *George K. Cockerill*, Chef de section à l'État-Major de l'Armée, Délégué technique.

La Grèce:

Son Exc. M. *Cléon Rizo Rangabé*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin, premier Délégué Plénipotentiaire;

M. *Georges Streit*, Professeur de Droit International à l'Université d'Athènes, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, second Délégué Plénipotentiaire;

M. le Colonel d'artillerie *C. Sapountzakis*, Chef de l'État-Major Général, Délégué technique.

Le Guatémala:

M. *José Tible Machado*, Chargé d'Affaires à La Haye et à Londres, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Enrique Gomez Carrillo*, Chargé d'Affaires à Berlin, Délégué Plénipotentiaire.

La République d'Haïti:

Son Exc. M. *Jean Joseph Dalbémar*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *J. N. Léger*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Washington, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Pierre Hudicourt*, ancien professeur de Droit International Public, Avocat du Barreau de Port-au-Prince, Délégué Plénipotentiaire.

L'Italie:

Son Exc. le Comte *Joseph Tornielli Brusati di Vergano*, Sénateur du Royaume, Ambassadeur de Sa Majesté le Roi à Paris, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Président de la Délégation Italienne, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Guido Pompilj*, Député au Parlement, Sous-Secrétaire d'État au Ministère Royal des Affaires Étrangères, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Guido Fusinato*, Conseiller d'État, Député au Parlement, ancien Ministre de l'Instruction, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Marius Nicolis de Robilant*, Général de Brigade, Délégué technique;

M. *François Castiglia*, Capitaine de Vaisseau, Délégué technique.

Le Japon:

Son Exc. M. *Keiroku Tsudzuki*, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, premier Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Aimaro Sato*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, second Délégué Plénipotentiaire;

M. *Henry Willard Denison*, Jurisconsulte du Ministère Impérial des Affaires Étrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué technique;

M. le Major-Général *Yoshifuru Akiyama*, Inspecteur de la Cavalerie, Délégué technique;

M. le Contre-Amiral *Hayao Shimamura*, Président de l'École de la Marine à Étajima, Délégué technique.

Le Luxembourg:

Son Exc. M. *Eyschen*, Ministre d'État, Président du Gouvernement Grand-Ducal, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Comte *De Villers*, Chargé d'Affaires à Berlin, Délégué Plénipotentiaire.

Le Mexique:

Son Exc. M. *Gonzalo A. Esteva*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Rome, premier Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Sebastian B. de Mier*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, deuxième Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Francisco L. de la Barra*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Bruxelles et à La Haye, troisième Délégué Plénipotentiaire.

Le Monténégro:

Son Exc. M. *Nelidow*, Conseiller Privé Actuel, Ambassadeur de Russie à Paris, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *de Martens*, Conseiller Privé, Membre permanent du Conseil du Ministère Impérial des Affaires Étrangères de Russie, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Tcharykow*, Conseiller d'État Actuel, Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire de Russie à La Haye, Délégué Plénipotentiaire.

Le Nicaragua:

Son Exc. M. *Crisanto Medina*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué Plénipotentiaire.

La Norvège:

Son Exc. M. *Francis Hagerup*, ancien Président du Conseil, ancien Professeur de Droit, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye et à Copenhague, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Joachim Grieg*, Armateur et Député, Délégué technique;

M. *Christian Lous Lange*, Secrétaire du Comité Nobel du Storting Norvégien, Délégué technique.

Le Panama:

M. *Belisario Porras*, Délégué Plénipotentiaire.

Le Paraguay:

Son Exc. M. *Eusebio Machain*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Délégué Plénipotentiaire.

Les Pays-Bas:

M. *W. H. De Beaufort*, ancien Ministre des Affaires Étrangères, Membre de la Seconde Chambre des États-Généraux, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *T. M. C. Asser*, Ministre d'État, Membre du Conseil d'État, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. le Jonkheer *J. C. C. Den Beer Poortugael*, Lieutenant-Général en retraite, ancien Ministre de la Guerre, Membre du Conseil d'État, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. le Jonkheer *J. A. Röell*, Aide de Camp de Sa Majesté la Reine en service extraordinaire, Vice-Amiral en retraite, ancien Ministre de la Marine, Délégué Plénipotentiaire;

M. *J. A. Loeff*, ancien Ministre de la Justice, Membre de la Seconde Chambre des États-Généraux, Délégué Plénipotentiaire;

M. *H. L. Van Oordt*, Lieutenant-Colonel de l'État-Major, Professeur à l'École supérieure militaire, Délégué technique;

M. le Jonkheer *W. J. M. Van Eysinga*, Chef de la Direction politique au Ministère des Affaires Étrangères, Délégué adjoint;

M. le Jonkheer *H. A. Van Karnebeek*, Gentilhomme de la Chambre, Sous-Chef de Division au Ministère des Colonies, Délégué adjoint;

M. *H. G. Surie*, Lieutenant de Vaisseau de première classe, Délégué technique.

Le Pérou:

Pon Exc. M. *Carlos G. Candamo*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris et à Londres, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Gustavo de la Fuente*, Premier Secrétaire de Légation à Paris, Délégué adjoint.

La Perse:

Son Exc. *Samad Khan Momtas-Es-Saltaneh*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Paris, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué, premier Plénipotentiaire;

Son Exc. *Mirza Ahmed Khan Sadig Ul Mulk*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Hennebicq*, Jurisconsulte du Ministère des Affaires Étrangères à Téhéran, Délégué technique.

Le Portugal:

Son Exc. le Marquis *de Soveral*, Conseiller d'État, Pair du Royaume, ancien Ministre des Affaires Étrangères, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres, Ambassadeur extraordinaire et plénipotentiaire, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. le Comte *de Sélir*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Alberto d'Oliveira*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berne, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Lieutenant-Colonel d'État-Major *Thomaz Antonio Garcia Rosado*, Délégué technique;

M. *Guilherme Ivens Ferraz*, Capitaine-lieutenant de la Marine, Délégué technique.

La Roumanie:

Son Exc. M. *Alexandre Beldiman*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Berlin, premier Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Edgard Mavrocordato*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, second Délégué Plénipotentiaire;

M. le Capitaine *Alexandre Sturdza*, du Grand État-Major, Délégué technique.

La Russie:

Son Exc. M. *Nelidow*, Conseiller Privé Actuel, Ambassadeur de Russie à Paris, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *de Martens*, Conseiller Privé, Membre permanent du Conseil du Ministère Impérial des Affaires Étrangères, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Tcharykow*, Conseiller d'État Actuel, Chambellan, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Proxor*, Conseiller d'État Actuel, Chambellan, Ministre de Russie à Rio-Janeiro, Délégué technique;

M. le Major-Général *Yermolow*, Attaché militaire à Londres, Délégue technique;

M. le Colonel *Michelson*, Attaché militaire à Berlin, Délégué technique;

M. le Capitaine de Vaisseau *Behr*, Attaché naval à Londres, Délégué technique;

M. le Colonel de l'Amirauté *Ovtchinnikow*, Professeur de Droit international à l'Académie de la Marine, Délégué technique.

Le Salvador:

M. *Pedro J. Matheu*, Chargé d'Affaires à Paris, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Santiago Perez Triana*, Chargé d'Affaires à Londres, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire.

La Serbie:

Son Exc. le Général *Sava Grouïtch*, Président du Conseil d'État, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Milovan Milovanovitch*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Rome, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Michel Militchévitch*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres et à La Haye, Délégué Plénipotentiaire.

Le Siam:

M. le Major-Général *Mom Chatidej Udom*, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Corragioni d'Orelli*, Conseiller de Légation à Paris, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Capitaine *Luang Bhuvanarth Narübal*, Délégué Plénipotentiaire.

La Suède:

Son Exc. M. *Knut Hjalmar Leonard de Hammarskjöld*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Copenhague, ancien Ministre de la Justice, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, premier Délégué Plénipotentiaire;

M. *Johannes Hellner*, ancien Ministre sans Portefeuille, ancien Membre de la Cour Suprême de Suède, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, second Délégué Plénipotentiaire;

M. le Colonel *David Hedengren*, Chef d'un régiment d'artillerie, Délégué technique;

M. *Gustaf de Klint*, Capitaine de Frégate, Chef de Section à l'État-Major de la Marine Royale, Délégué technique.

La Suisse:

Son Exc. M. *Gaston Carlin*, Envoyé extraordinaire et Ministre plénipotentiaire à Londres et à La Haye, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Eugène Borel*, Colonel d'État-Major Général, Professeur à l'Université de Genève, Délégué Plénipotentiaire;

M. *Max Huber*, Professeur de Droit à l'Université de Zurich, Délégué Plénipotentiaire.

La Turquie:

Son Exc. *Turkhan Pacha*, Ambassadeur extraordinaire, Ministre de l'Evkaf, premier Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. *Réchid Bey*, Ambassadeur de Turquie à Rome, Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. le Vice-Amiral *Mehemmed Pacha*, Délégué Plénipotentiaire;

Raïf Bey, Conseiller légiste de la Liste Civile, Délégué adjoint;

Le Colonel d'État-Major *Mehemmed Saïd Bey*, Délégué adjoint.

L'Uruguay:

M. *José Batlle y Ordonez*, ancien Président de la République, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, premier Délégué Plénipotentiaire;

Son Exc. M. *Juan P. Castro*, ancien Président du Sénat, Envoyé extraordinaire et Ministre Plénipotentiaire à Paris, Membre de la Cour permanente d'Arbitrage, Délégué Plénipotentiaire;

M. le Colonel *Sebastian Buquet*, Premier Chef de régiment d'artillerie de campagne, Délégué technique.

Les États-Unis du Vénézuéla:

M. *José Gil Fortoul*, Chargé d'Affaires à Berlin, Délégué Plénipotentiaire.

Dans une série de réunions, tenues du 15 juin au 18 octobre 1907, où les Délégués précités ont été constamment animés du désir de réaliser, dans la plus large mesure possible, les vues généreuses de l'Auguste Initiateur de la Conférence et les intentions de leurs Gouvernements, la Conférence a arrêté, pour être soumis à la signature des Plénipotentiaires, le texte des Conventions et de la Déclaration énumérées ci-après et annexées au présent Acte:

I. Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

II. Convention concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement de dettes contractuelles.

III. Convention relative à l'ouverture des hostilités.

IV. Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

V. Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre.

VI. Convention relative au régime des navires de commerce ennemis au début des hostilités.

VII. Convention relative à la transformation des navires de commerce en bâtiments de guerre.

VIII. Convention relative à la pose de mines sous-marines automatiques de contact.

IX. Convention concernant le bombardement par des forces navales en temps de guerre.

X. Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève.

XI. Convention relative à certaines prescriptions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime.

XII. Convention relative à l'établissement d'une Cour internationale des prises.

XIII. Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances neutres en cas de guerre maritime.

XIV. Déclaration relative à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons.

Ces Conventions et cette Déclaration formeront autant d'actes séparés. Ces actes porteront la date de ce jour et pourront être signés jusqu'au 30 juin 1908 à La Haye par les Plénipotentiaires des Puissances représentées à la Deuxième Conférence de la Paix.

La Conférence, se conformant à l'esprit d'entente et de concessions réciproques qui est l'esprit même de ses délibérations, a arrêté la déclaration suivante qui, tout en réservant à chacune des Puissances représentées le bénéfice de ses votes, leur permet à toutes d'affirmer les principes qu'Elles considèrent comme unanimement reconnus:

Elle est unanime,

1° A reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire;

2° A déclarer que certains différends, et notamment ceux relatifs à l'interprétation et à l'application des stipulations crnventionelles internationales, sont susceptibles d'être soumis à l'arbitrage obligatoire sans aucune restriction.

Elle est unanime enfin de proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une Convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées n'ont pas dépassé les limites d'une controverse juridique, et qu'en travaillant ici ensemble pendant quatre mois, toutes les Puissances du monde, non seulement ont appris à se comprendre et à se rapprocher davantage, mais ont su dégager, au cours de cette longue collaboration, un sentiment très élevé du bien commun de l'humanité.

En outre, la Conférence a adopté à l'unanimité la Résolution suivante:

La Deuxième Conférence de la Paix confirme la Résolution adoptée par la Conférence de 1899 à l'égard de la limitation des charges militaires; et, vu que les charges militaires se sont considérablement accrues dans presque tous les pays depuis ladite année, la Conférence déclare qu'il est hautement désirable de voir les Gouvernements reprendre l'étude sérieuse de cette question.

Elle a, de plus, émis les Vœux suivants:

1° La Conférence recommande aux Puissances signataires l'adoption du projet ci-annexé de Convention pour l'établissement d'une Cour

de Justice arbitrale, et sa mise en vigueur dès qu'un accord sera intervenu sur le choix des juges et la constitution de la Cour.

2° La Conférence émet le vœu qu'en cas de guerre, les autorités compétentes, civiles et militaires, se fassent un devoir tout spécial d'assurer et de protéger le maintien des rapports pacifiques et notamment des relations commerciales et industrielles entre les populations des États belligérants et les pays neutres.

3° La Conférence émet le vœu que les Puissances règlent, par des Conventions particulières, la situation, au point de vue des charges militaires, des étrangers établis sur leurs territoires.

4° La Conférence émet le vœu que l'élaboration d'un règlement relatif aux lois et coutumes de la guerre maritime figure au programme de la prochaine Conférence et que, dans tous les cas, les Puissances appliquent, autant que possible, à la guerre sur mer, les principes de la Convention relative aux lois et coutumes de la guerre sur terre.

Enfin, la Conférence recommande aux Puissances la réunion d'une troisième Conférence de la Paix qui pourrait avoir lieu, dans une période analogue à celle qui s'est écoulée depuis la précédente Conférence, à une date à fixer d'un commun accord entre les Puissances, et elle appelle leur attention sur la nécessité de préparer les travaux de cette troisième Conférence assez longtemps à l'avance pour que ses délibérations se poursuivent avec l'autorité et la rapidité indispensables.

Pour atteindre à ce but, la Conférence estime qu'il serait très désirable que, environ deux ans avant l'époque probable de la réunion, un Comité préparatoire fût chargé par les Gouvernements de recueillir les diverses propositions à soumettre à la Conférence, de rechercher les matières susceptibles d'un prochain règlement international et de préparer un programme que les Gouvernements arrêteraient assez tôt pour qu'il pût être sérieusement étudié dans chaque pays. Ce Comité serait, en outre, chargé de proposer un mode d'organisation et de procédure pour la Conférence elle-même.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont signé le présent acte et y ont apposé leurs cachets.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui sera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont les copies, certifiées conformes, seront délivrées à toutes les Puissances représentées à la Conférence.

(Signatures)

D. Die Konventionen.

I. Convention pour le Règlement pacifique des conflits internationaux.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique; le Président de la République Argentine; Sa Majesté l'Empereur d'Autriche, Roi de Bohême, etc., et Roi apostolique de Hongrie; Sa Majesté le Roi des Belges; le Président de la République de Bolivie; le Président de la République des États-Unis du Brésil; Son Altesse Royale le Prince de Bulgarie; le Président de la République de Chili; Sa Majesté l'Empereur de Chine; le Président de la Republique de Colombie; le Gouverneur provisoire de la République de Cuba; Sa Majesté le Roi de Danemark; le Président de la République Dominicaine; le Président de la République de l'Équateur; Sa Majesté le Roi d'Espagne; le Président de la République Française; Sa Majesté le Roi du Royaume-Uni de Grande-Bretagne et d'Irlande et des Territoires Britanniques au delà des mers, Empereur des Indes; Sa Majesté le Roi des Hellènes; le Président de la République de Guatémala; le Président de la République d'Haïti; Sa Majesté le Roi d'Italie; Sa Majesté l'Empereur du Japon; Son Altesse Royale le Grand-Duc de Luxembourg, Duc de Nassau; le Président des États-Unis Mexicains; Son Altesse Royale le Prince de Monténégro; le Président de la République de Nicaragua; Sa Majesté le Roi de Norvège; le Président de la République de Panama; le Président de la Republique du Paraguay; Sa Majesté la Reine des Pays-Bas; le Président de la République du Pérou; Sa Majesté Impériale le Schah de Perse; Sa Majesté le Roi de Portugal et des Algarves, etc.; Sa Majesté le Roi de Roumanie; Sa Majesté l'Empereur de toutes les Russies; le Président de la République du Salvador; Sa Majesté le Roi de Serbie; Sa Majesté le Roi de Siam; Sa Majesté le Roi de Suède; le Conseil Fédéral Suisse; Sa Majesté l'Empereur des Ottomans; le Président de la République Orientale de l'Uruguay; le Président des États-Unis de Vénézuéla:

Animés de la ferme volonté de concourir au maintien de la paix générale;

Résolus à favoriser de tous leurs efforts le règlement amiable des conflits internationaux;

Reconnaissant la solidarité qui unit les membres de la société des nations civilisées;

Voulant étendre l'empire du droit et fortifier le sentiment de la justice internationale;

Convaincus que l'institution permanente d'une juridiction arbitrale accessible à tous, au sein des Puissances indépendantes, peut contribuer efficacement à ce résultat;

Considérant les avantages d'une organisation générale et régulière de la procédure arbitrale;

Estimant avec l'Auguste Initiateur de la Conférence internationale de la Paix qu'il importe de consacrer dans un accord international les principes d'équité et de droit sur lesquels reposent la récurité des États et le bien-être des peuples;

Désireux, dans ce but, de mieux assurer le fonctionnement pratique des Commissions d'enquête et des tribunaux d'arbitrage et de faciliter le recours à la justice arbitrale lorsqu'il s'agit de litiges de nature à comporter une procédure sommaire;

Ont jugé nécessaire de reviser sur certains points et de compléter l'œuvre de la Première Conférence de la Paix pour le règlement pacifique des conflits internationaux;

Les Hautes Parties contractantes ont résolu de conclure une nouvelle Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentaires, savoir:

Siehe oben S. 416 ff.

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de qui suit:

Titre I.

Du maintien de la Paix générale.

Art. premier. — En vue de prévenir autant que possible le recours à la force dans les rapports entre les États, les Puissances contractantes conviennent d'employer tous leurs efforts pour assurer le règlement pacifique des différends internationaux.

Titre II.

Des bons offices et de la médiation.

Art. 2. — En cas de dissentiment grave ou de conflit, avant d'en appeler aux armes, les Puissances contractantes conviennent d'avoir recours, en tant que les circonstances le permettront, aux bons offices ou à la médiation d'une ou de plusieurs amies.

Art. 3. — Indépendamment de ce recours, les Puissances contractantes jugent utile et désirable qu'une ou plusieurs Puissances étrangères au conflit offrent de leur propre initiative, en tant que les circonstances s'y prêtent, leurs bons offices ou leur médiation aux États en conflit.

Le droit d'offrir les bons offices ou la médiation appartient aux Puissances étrangères au conflit, même pendant le cours des hostilités.

L'exercice de ce droit ne peut jamais être considéré par l'une ou l'autre des Parties en litige comme un acte peu amical.

Art. 4. — Le rôle du médiateur consiste à concilier les prétentions opposées et à apaiser les ressentiments qui peuvent s'être produits entre les États en conflit.

Art. 5. — Les fonctions du médiateur cessent du moment où il est constaté, soit par l'une des Parties en litige, soit par le médiateur lui-même, que les moyens de conciliation proposés par lui ne sont pas acceptés.

Art. 6. — Les bons offices et la médiation, soit sur le recours des Parties en conflit, soit sur l'initiative des Puissances étrangères au conflit, ont exclusivement le caractère de conseil et n'ont jamais force obligatoire.

Art. 7. — L'acceptation de la médiation ne peut avoir pour effet, sauf convention contraire, d'interrompre, de retarder ou d'entraver la mobilisation et autres mesures préparatoires à la guerre.

Si elle intervient après l'ouverture des hostilités, elle n'interrompt pas, sauf convention contraire, les opérations militaires en cours.

Art. 8. — Les Puissances contractantes sont d'accord pour recommander l'application, dans les circonstances qui le permettent, d'une médiation sous la forme suivante:

En cas de différend grave compromettant la paix, les États en conflit choisissent respectivement une Puissance à laquelle ils confient la mission d'entrer en rapport direct avec la Puissance chosie d'autre part, à l'effet de prévenir la rupture des relations pacifiques.

Pendant la durée de ce mandat dont le terme, sauf stipulation contraire, ne peut excéder trente jours, les États en litige cessent tout rapport direct au sujet du conflit, lequel est considéré comme déféré exclusivement aux Puissances médiatrices. Celles-ci doivent appliquer tous leurs efforts à régler le différend.

En cas de rupture effective des relations pacifiques, ces Puissances demeurent chargées de la mission commune de profiter de toute occasion pour rétablir la paix.

Titre III.

Des commissions internationales d'enquête.

Art. 9. — Dans les litiges d'ordre international n'engageant ni l'honneur ni des intérêts essentiels et provenant d'une divergence d'appréciation sur des points de fait, les Puissances contractantes jugent utile et désirable que les Parties qui n'auraient pu se mettre d'accord par les voies diplomatiques instituent, en tant que les circonstances le permettront, une Commission internationale d'enquête chargée de faciliter la solution de ces litiges en éclaircissant, par un examen impartial et consciencieux, les questions de fait.

Art. 10. — Les Commissions internationales d'enquête sont constituées par convention spéciale entre les Parties en litige.

La convention d'enquête précise les faits à examiner; elle détermine le mode et le délai de formation de la Commission et l'étendue des pouvoirs des commissaires.

Elle détermine également, s'il y a lieu, le siège de la Commission et la faculté de se déplacer, la langue dont la Commission fera usage et celles dont l'emploi sera autorisé dèvant elle, ainsi que la date à laquelle chaque Partie devra déposer son exposé des faits, et généralement toutes les conditions dont les Parties sont convenues.

Si les Parties jugent nécessaire de nommer des assesseurs, la convention d'enquête détermine le mode de leur désignation et l'étendue de leurs pouvoirs.

Art. 11. — Si la convention d'enquête n'a pas désigné le siège de la Commission, celle-ci siègera à La Haye.

Le siège une fois fixé ne peut être changé par la Commission qu'avec l'assentiment des Parties.

Si la convention d'enquête n'a pas déterminé les langues à employer, il en est décidé par la Commission.

Art. 12. — Sauf stipulation contraire, les Commissions d'enquête sont formées de la manière déterminée par les articles 45 et 57 de la présente Convention.

Art. 13. — En cas de décès, de démission ou d'empêchement, pour quelque cause que ce soit, de l'un des commissaires, ou éventuellement de l'un des assesseurs, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Art. 14. — Les Parties ont le droit de nommer auprès de la Commission d'enquête des agents spéciaux avec la mission de Les représenter et de servir d'intermédiaires entre Elles et la Commission.

Elles sont, en outre, autorisées à charger des conseils ou avocats nommés par elles, d'exposer et de soutenir leurs intérêts devant la Commission.

Art. 15. — Le Bureau International de la Cour permanente d'arbitrage sert de greffe aux Commissions qui siègent à La Haye, et mettra ses locaux et son organisation à la disposition des Puissances contractantes pour le fonctionnement de la Commission d'enquête.

Art. 16. — Si la Commission siège ailleurs qu'à La Haye, elle nomme un Secrétaire-Général dont le bureau lui sert de greffe.

Le greffe est chargé, sous l'autorité du Président, de l'organisation matérielle des séances de la Commission, de la rédaction des procèsverbaux et, pendant le temps de l'enquête, de la garde des archives qui seront ensuite versées au Bureau International de La Haye.

Art. 17. — En vue de faciliter l'institution et le fonctionnement des Commissions d'enquête, les Puissances contractantes recommandent les règles suivantes qui seront applicables à la procédure d'enquête en tant que les Parties n'adopteront pas d'autres règles.

Art. 18. — La Commission réglera les détails de la procédure non prévus dans la convention spéciale d'enquête ou dans la présente convention, et procédera à toutes les formalités que comporte l'administration des preuves.

Art. 19. — L'enquête a lieu contradictoirement.

Aux dates prévues, chaque Partie communique à la Commission et à l'autre Partie les exposés de faits, s'il y a lieu, et, dans tous les cas, les actes, pièces et documents qu'Elle juge utiles à la découverte de la vérité, ainsi que la liste des témoins et des experts qu'elle désire faire entendre.

Art. 20. — La Commission a la faculté, avec l'assentiment des Parties, de se transporter momentanément sur les lieux où elle juge utile de recourir à ce moyen d'information ou d'y déléguer un ou plusieurs de ses membres. L'autorisation de l'État sur le territoire duquel il doit être procédé à cette information devra être obtenue.

Art. 21. — Toutes constatations matérielles, et toutes visites des lieux doivent être faites en présence des agents et conseils des Parties ou eux dûment appelés.

Art. 22. — La Commission a le droit de solliciter de l'une ou l'autre Partie telles explications ou informations qu'elle juge utiles.

Art. 23. — Les Parties s'engagent à fournir à la Commission d'enquête, dans la plus large mesure qu'Elles jugeront possible, tous les moyens et toutes les facilités nécessaires pour la connaissance complète et l'appréciation exacte des faits en question.

Elles s'engagent à user des moyens dont Elles disposent d'après leur législation intérieure, pour assurer la comparution des témoins ou des experts ce trouvant sur leur territoire et cités devant la Commission.

Si ceux-ci ne peuvent comparaître devant la Commission Elles feront procéder à leur audition devant leurs autorités compétentes.

Art. 24. — Pour toutes les notifications que la Commission aurait à faire sur le territoire d'une tierce Puissance contractante, la Commission s'adressera directement au Gouvernement de cette Puissance. Il en sera de même s'il s'agit de faire procéder sur place à l'établissement de tous moyens de preuve.

Les requêtes adressées à cet effet seront exécutées suivant les moyens dont la Puissance requise dispose d'après Sa législation intérieure. Elles ne peuvent être refusées que si cette Puissance les juge de nature à porter atteinte à Sa souveraineté ou à Sa sécurité.

La Commission aura aussi toujours la faculté de recourir à l'intermédiaire de la Puissance sur le territoire de laquelle elle a son siège.

Art. 25. — Les témoins et les experts sont appelés à la requête des Parties ou d'office par la Commission, et, dans tous les cas, par l'intermédiaire du Gouvernement de l'État sur le territoire duquel ils se trouvent.

Les témoins sont entendus, successivement et séparément, en présence des agents et des conseils et dans un ordre à fixer par la Commission.

Art. 26. — L'interrogatoire des témoins est conduit par le Président.

Les membres de la Commission peuvent néanmoins poser à chaque témoin les questions qu'ils croient convenables pour éclaircir ou compléter sa déposition, ou pour se renseigner sur tout ce qui concerne le témoin dans les limites nécessaires à la manifestation de la vérité.

Les agents et les conseils des Parties ne peuvent interrompre le témoin dans sa déposition, ni lui faire aucune interpellation directe, mais peuvent demander au Président de poser au témoin telles questions complémentaires qu'ils jugent utiles.

Art. 27. — Le témoin doit déposer sans qu'il lui soit permis de lire aucun projet écrit. Toutefois, il peut être autorisé par le Président à s'aider de notes ou documents si la nature des faits rapportés en nécessite l'emploi.

Art. 28. — Procès-verbal de la déposition du témoin est dressé séance tenante et lecture en est donnée au témoin. Le témoin peut y faire tels changements et additions que bon lui semble et qui seront consignés à la suite de sa déposition.

Lecture faite au témoin de l'ensemble de sa déposition, le témoin est requis de signer.

Art. 29. — Les agents sont autorisés, au cours ou à la fin de l'enquête, à présenter par écrit à la Commission et à l'autre Partie tels dires, réquisitions ou résumés de fait, qu'ils jugent utiles à la découverte de la vérité.

Art. 30. — Les délibérations de la Commission ont lieu à huis clos et restent secrètes.

Toute décision est prise à la majorité des membres de la Commission.

Le refus d'un membre de prendre part au vote doit être constaté dans le procès-verbal.

Art. 31. — Les séances de la Commission ne sont publiques et les procès-verbaux et documents de l'enquête ne sont rendus publics qu'en vertu d'une décision de la Commission, prise avec l'assentiment des Parties.

Art. 32. — Les Parties ayant présenté tous les éclaircissements et preuves, tous les témoins ayant été entendus, le Président prononce la clôture de l'enquête et la Commission s'ajourne pour délibérer et rédiger son rapport.

Art. 33. — Le rapport est signé par tous les membres de la Commission.

Si un des membres refuse de signer, mention en est faite; le rapport reste néanmoins valable.

Art. 34. — Le rapport de la Commission est lu en séance publique, les agents et les conseils des Parties présents ou dûment appelés.

Un exemplaire du rapport est remis à chaque Partie.

Art. 35. — Le rapport de la Commission, limité à la constatation des faits, n'a nullement le caractère d'une sentence arbitrale. Il laisse aux Parties une entière liberté pour la suite à donner à cette constatation.

Art. 36. — Chaque Partie supporte ses propres frais et une part égale des frais de la Commission.

Titre IV.

De l'arbitrage international.

Chapitre I.

De la Justice arbitrale.

Art. 37. — L'arbitrage international a pour objet le règlement de litiges entre les États par des juges de leur choix et sur la base du respect du droit.

Le recours à l'arbitrage implique l'engagement de se soumettre de bonne foi à la sentence.

Art. 38. — Dans les questions d'ordre juridique, et en premier lieu, dans les questions d'interprétation ou d'application des Conventions internationales, l'arbitrage est reconnu par les Puissances contractantes comme le moyen le plus efficace et en même temps le plus équitable de régler les litiges qui n'ont pas été résolus par les voies diplomatiques.

En conséquence, il serait désirable que, dans les litiges sur les questions susmentionnées, les Puissances contractantes eussent, le cas échéant, recours à l'arbitrage, en tant que les circonstances le permettraient.

Art. 39. — La Convention d'arbitrage est conclue pour des contestations déjà nées ou pour des contestations éventuelles.

Elle peut concerner tout litige ou seulement les litiges d'une catégorie déterminée.

Art. 40. — Indépendamment des Traités généraux ou particuliers qui sipulent actuellement l'obligation du recours à l'arbitrage pour les Puissances contractantes, ces Puissances se réservent de conclure des accords nouveaux, généraux ou particuliers, en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'elles jugeront possible de lui soumettre.

Chapitre II.

De la Cour permanente d'arbitrage.

Art. 41. — Dans le but de faciliter le recours immédiat à l'arbitrage pour les différends internationaux qui n'ont pu être réglés par la voie diplomatique, les Puissances contractantes s'engagent à maintenir, telle qu'elle a été établie par la Première Conférence de la Paix, la Cour permanente d'arbitrage, accessible en tout temps et fonctionnant, sauf stipulation contraire des Parties, conformément aux règles de procédure insérées dans la présente Convention.

Art. 42. — La Cour permanente est compétente pour tous les cas d'arbitrage, à moins qu'il n'y ait entente entre les Parties pour l'etablissement d'une juridiction spéciale.

Art. 43. — La Cour permanente a son siège à La Haye.

Un Bureau international sert de greffe à la Cour; il est l'intermédiaire des communications relatives aux réunions de celle-ci; il a la garde des archives et la gestion de toutes les affaires administratives.

Les Puissances contractantes s'engagent à communiquer au Bureau, aussitôt que possible, une copie certifiée conforme de toute stipulation d'arbitrage intervenue entre elles et de toute sentence arbitrale les concernant et rendue par des juridictions spéciales.

Elles s'engagent à communiquer de même au Bureau les lois, règlements et documents constatant éventuellement l'exécution des sentences rendues par la Cour.

Art. 44. — Chaque Puissance contractante désigne quatre personnes au plus, d'une compétence reconnue dans les questions de droit international, jouissant de la plus haute considération morale et disposées à accepter les fonctions d'arbitre.

Les personnes ainsi désignées sont inscrites, au titre de membres de la Cour, sur une liste qui sera notifiée à toutes les Puissances contractantes par les soins du Bureau.

Toute modification à la liste des arbitres est portée, par les soins du Bureau, à la connaissance des Puissances contractantes.

Deux ou plusieurs Puissances peuvent s'entendre pour la désignation en commun d'un ou de plusieurs membres.

La même personne peut être désignée par des Puissances différentes.

Les membres de la Cour sont nommés pour un terme de six ans. Leur mandat peut être renouvelé.

En cas de décès ou de retraite d'un membre de la Cour, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination, et pour une nouvelle période de six ans.

Art. 45. — Lorsque les Puissances contractantes veulent s'adresser à la Cour permanente pour le règlement d'un différend survenu entre elles, le choix des arbitres appelés à former le Tribunal compétent pour statuer sur ce différend, doit être fait dans la liste générale des membres de la Cour.

A défaut de constitution du Tribunal arbitral par l'accord des Parties, il est procédé de la manière suivante:

Chaque Partie nomme deux arbitres, dont un seulement peut être son national ou choisi parmi ceux qui ont été désignés par elle comme membres de la Cour permanente. Ces arbitres choisissent ensemble un surarbitre.

En cas de partage des voix, le choix du surarbitre est confié à une Puissance tierce, désignée de commun accord par les Parties.

Si l'accord ne s'établit pas à ce sujet, chaque Partie désigne une Puissance différente et le choix du surarbitre est fait de concert par les Puissances ainsi désignées.

Si, dans un délai de deux mois, ces deux Puissances n'ont pu tomber d'accord, chacune d'elles présente deux candidats pris sur la liste des membres de la Cour permanente, en dehors des membres désignés par les Parties et n'étant les nationaux d'aucune d'elles. Le sort détermine lequel des candidats ainsi présentés sera le surarbitre.

Art. 46. — Dès que le Tribunal est composé, les Parties notifient au Bureau leur décision de s'adresser à la Cour, le texte de leur compromis, et les noms des arbitres.

Le Bureau communique sans délai à chaque arbitre le compromis et les noms des autres membres du Tribunal.

Le Tribunal se réunit à la date fixée par les Parties. Le Bureau pourvoit à son installation.

Les membres du Tribunal, dans l'exercice de leurs fonctions et en dehors de leur pays, jouissent des privilèges et immunités diplomatiques.

Art. 47. — Le Bureau est autorisé à mettre ses locaux et son organisation à la disposition des Puissances contractantes pour le fonctionnement de toute juridiction spéciale d'arbitrage.

La juridiction de la Cour permanente peut être étendue, dans les conditions prescrites par les règlements, aux litiges existant entre des Puissances non contractantes ou entre des Puissances contractantes et des Puissances non contractantes, si les Parties sont convenues de recourir à cette juridiction.

Art. 48. — Les Puissances contractantes considèrent comme un devoir, dans le cas où un conflit aigu menacerait d'éclater entre deux ou plusieurs d'entre elles, de rappeler à celles-ci que la Cour permanente leur est ouverte.

En conséquence, elles déclarent que le fait de rappeler aux Parties en conflit les dispositions de la présente Convention, et le conseil donné, dans

l'intérêt supérieur de la paix, de s'adresser à la Cour permanente, ne peuvent être considérés que comme actes de bons offices.

En cas de conflit entre deux Puissances, l'une d'elles pourra toujours adresser au Bureau international une note contenant sa déclaration qu'elle serait disposée à soumettre le différend à un arbitrage.

Le Bureau devra porter aussitôt la déclaration à la connaissance de l'autre Puissance.

Art. 49. — Le Conseil administratif permanent, composé des Représentants diplomatiques des Puissances contractantes accrédités à La Haye et du Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas, qui remplit les fonctions de Président, a la direction et le contrôle du Bureau international.

Le Conseil arrête son règlement d'ordre ainsi que tous autres règlements nécessaires.

Il décide toutes les questions administratives qui pourraient surgir touchant le fonctionnement de la Cour.

Il a tout pouvoir quant à la nomination, la suspension ou la révocation des fonctionnaires et employés du Bureau.

Il fixe les traitements et salaires, et contrôle la dépense générale.

La présence de neuf membres dans les réunions dûment convoquées suffit pour permettre au Conseil de délibérer valablement. Les décisions sont prises à la majorité des voix.

Le Conseil communique sans délai aux Puissances contractantes les règlements adoptés par lui. Il leur présente chaque année un rapport sur les travaux de la Cour, sur le fonctionnement des services administratifs et sur les dépenses. Le rapport contient également un résumé du contenu essentiel des documents communiqués au Bureau par les Puissances en vertu de l'article 43 alinéas 3 et 4.

Art. 50. — Les frais du Bureau seront supportés par les Puissances contractantes dans la proportion établie pour le Bureau international de l'Union postale universelle.

Les frais à la charge des Puissances adhérentes seront comptés à partir du jour où leur adhésion produit ses effets.

Chapitre III.

De la procédure arbitrale.

Art. 51. — En vue de favoriser le développement de l'arbitrage, les Puissances contractantes ont arrêté les règles suivantes qui sont applicables à la procédure arbitrale, en tant que les Parties ne sont pas convenues d'autres règles.

Art. 52. — Les Puissances qui recourent à l'arbitrage signent un compromis dans lequel sont déterminés l'objet du litige, le délai de nomination des arbitres, la forme, l'ordre et les délais dans lesquels la communication visée par l'article 63 devra être faite, et le montant de la somme que chaque Partie aura à déposer à titre d'avance pour les frais.

Le compromis détermine également, s'il y a lieu, le mode de nomination des arbitres, tous pouvoirs spéciaux éventuels du Tribunal, son siège, la langue dont il fera usage et celles dont l'emploi sera autorisé devant lui, et généralement toutes les conditions dont les Parties sont convenues.

Art. 53. — La Cour permanente est compétente pour l'établissement du compromis, si les Parties sont d'accord pour s'en remettre à elle.

Elle est également compétente, même si la demande est faite seulement par l'une des Parties, après qu'un accord par la voie diplomatique a été vainement essayé, quand il s'agit:

1° d'un différend rentrant dans un Traité d'arbitrage général conclu ou renouvelé après la mise en vigueur de cette Convention et qui prévoit pour chaque différend un compromis et n'exclut pour l'établissement de ce dernier ni explicitement ni implicitement la compétence de la Cour. Toutefois, le recours à la Cour n'a pas lieu si l'autre Partie déclare qu'à son avis le différend n'appartient pas à la catégorie des différends à soumettre à un arbitrage obligatoire, à moins que le Traité d'arbitrage ne confère au Tribunal arbitral le pouvoir de décider cette question préalable;

2° d'un différend provenant de dettes contractuelles réclamées à une Puissance par une autre Puissance comme dues à ses nationaux, et pour la solution duquel l'offre d'arbitrage a été acceptée. Cette disposition n'est pas applicable, si l'acceptation a été subordonnée à la condition que le compromis soit établi selon un autre mode.

Art. 54. — Dans les cas prévus par l'article précédent, le compromis sera établi par une commission composée de cinq membres désignés de la manière prévue à l'article 45 alinéas 3 à 6.

Le cinquième membre est de droit Président de la commission.

Art. 55. — Les fonctions arbitrales peuvent être conférées à un arbitre unique ou à plusieurs arbitres désignés par les Parties à leur gré, ou choisis par elles parmi les membres de la Cour permanente d'arbitrage établie par la présente Convention.

Au défaut de constitution du Tribunal par l'accord des Parties, il est procédé de la manière indiquée à l'article 45 alinéas 3 à 6.

Art. 56. — Lorsqu'un Souverain ou un Chef d'État est choisi pour arbitre, la procédure arbitrale est réglée par Lui.

Art. 57. — Le surarbitre est de droit Président du Tribunal.

Lorsque le Tribunal ne comprend pas de surarbitre, il nomme lui-même son Président.

Art. 58. — En cas d'établissement du compromis par une commission, telle qu'elle est visée à l'article 54, et sauf stipulation contraire, la commission elle-même formera le Tribunal d'arbitrage.

Art. 59. — En cas de décès, de démission ou d'empêchement, pour quelque cause que ce soit, de l'un des arbitres, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination.

Art. 60. — A défaut de désignation par les Parties, le Tribunal siège à La Haye.

Le Tribunal ne peut siéger sur le territoire d'une tierce Puissance qu'avec l'assentiment de celle-ci.

Le siège une fois fixé ne peut être changé par le Tribunal qu'avec l'assentiment des Parties.

Art. 61. — Si le compromis n'a pas déterminé les langues à employer, il en est décidé par le Tribunal.

Art. 62. — Les Parties ont le droit de nommer auprès du Tribunal des agents spéciaux, avec la mission de servir d'intermédiaires entre elles et le Tribunal.

Elles sont en outre autorisées à charger de la défense de leurs droits et intérêts devant le Tribunal, des conseils ou avocats nommés par elles à cet effet.

Les membres de la Cour permanente ne peuvent exercer les fonctions d'agents, conseils ou avocats, qu'en faveur de la Puissance qui les a nommés membres de la Cour.

Art. 63. — La procédure arbitrale comprend en règle générale deux phases distinctes: l'instruction écrite et les débats.

L'instruction écrite consiste dans la communication fait par les agents respectifs, aux membres du Tribunal et à la Partie adverse, des mémoires, des contre-mémoires et, au besoin, des répliques; les Parties y joignent toutes pièces et documents invoqués dans la cause. Cette communication aura lieu, directement ou par l'intermédiaire du Bureau international, dans l'ordre et dans les délais déterminés par le compromis.

Les délais fixés par le compromis pourront être prolongés de commun accord par les Parties, ou par le Tribunal quand il le juge nécessaire pour arriver à une décision juste.

Les débats consistent dans le développement oral des moyens des Parties devant le Tribunal.

Art. 64. — Toute pièce produite par l'une des Parties doit être communiquée, en copie certifiée conforme, à l'autre Partie.

Art. 65. — A moins de circonstances spéciales, le Tribunal ne se réunit qu'après la clôture de l'instruction.

Art. 66. — Les débats sont dirigés par le Président.

Ils ne sont publics qu'en vertu d'une décision du Tribunal, prise avec l'assentiment des Parties.

Ils sont consignés dans des procèsverbaux rédigés par des secrétaires que nomme le Président. Ces procèsverbaux sont signés par le Président et par un des secrétaires; ils ont seuls caractère authentique.

Art. 67. — L'instruction étant close, le Tribunal a le droit d'écarter du débat tous actes ou documents nouveaux qu'une des Parties voudrait lui soumettre sans le consentement de l'autre.

Art. 68. — Le Tribunal demeure libre de prendre en considération les actes ou documents nouveaux sur lesquels les agents ou conseils des Parties appelleraient son attention.

En ce cas, le Tribunal a le droit de requérir la production de ces actes ou documents, sauf l'obligation d'en donner connaissance à la Partie adverse.

Art. 69. — Le Tribunal peut, en outre, requérir des agents des Parties la production de tous actes et demander toutes explications nécessaires. En cas de refus, le Tribunal en prend acte.

Art. 70. — Les agents et les conseils des Parties sont autorisés à présenter oralement au Tribunal tous les moyens qu'ils jugent utiles à la défense de leur cause.

Art. 71. — Ils ont le droit de soulever des exceptions et des incidents. Les décisions du Tribunal sur ces points sont définitives et ne peuvent donner lieu à aucune discussion ultérieure.

Art. 72. — Les membres du Tribunal ont le droit de poser des questions aux agents et aux conseils des Parties et de leur demander des éclaircissements sur les points douteux.

Ni les questions posées, ni les observations faites par les membres du Tribunal pendant le cours des débats ne peuvent être regardées comme l'expression des opinions du Tribunal en général ou de ses membres en particulier.

Art. 73. — Le Tribunal est autorisé à déterminer sa compétence en interprétant le compromis ainsi que les autres Traités qui peuvent être invoqués dans la matière, et en appliquant les principes du droit.

Art. 74. — Le Tribunal a le droit de rendre des ordonnances de procédure pour la direction du procès, de déterminer les formes, l'ordre et les délais dans lesquels chaque Partie devra prendre ses conclusions finales, et de procéder à toutes les formalités que comporte l'administration des preuves.

Art. 75. — Les Parties s'engagent à fournir au Tribunal, dans la plus large mesure qu'elles jugeront possible, tous les moyens nécessaires pour la décision du litige.

Art. 76. — Pour toutes les notifications que le Tribunal aurait à faire sur le territoire d'une tierce Puissance contractante, le Tribunal s'adressera directement au Gouvernement de cette Puissance. Il en sera de même s'il s'agit de faire procéder sur place à l'établissement de tous moyens de preuve.

Les requêtes adressées à cet effet seront exécutées suivant les moyens dont la Puissance requise dispose d'après sa législation intérieure. Elles ne peuvent être refusées que si cette Puissance les juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité.

Le Tribunal aura aussi toujours la faculté de recourir à l'intermédiaire de la Puissance sur le territoire de laquelle il a son siège.

Art. 77. — Les agents et les conseils des Parties ayant présenté tous les éclaircissements et preuves à l'appui de leur cause, le Président prononce la clôture des débats.

Art. 78. — Les délibérations du Tribunal ont lieu à huis clos et restent secrètes.

Toute décision est prise à la majorité de ses membres.

Art. 79. — La sentence arbitrale est motivée. Elle mentionne les noms des arbitres; elle est signée par le Président et par le greffier ou le secrétaire faisant fonctions de greffier.

Art. 80. — La sentence est lue en séance publique, les agents et les conseils des Parties présents ou dûment appelés.

Art. 81. — La sentence, dûment prononcée et notifiée aux agents des Parties, décide définitivement et sans appel la contestation.

Art. 82. — Tout différend qui pourrait surgir entre les Parties, concernant l'interprétation et l'exécution de la sentence, sera, sauf stipulation contraire, soumis au jugement du Tribunal qui l'a rendue.

Art. 83. — Les Parties peuvent se réserver dans le compromis de demander la révision de la sentence arbitrale.

Dans ce cas, et sauf stipulation contraire, la demande doit être adressée au Tribunal qui a rendu la sentence. Elle ne peut être motivée que par la découverte d'un fait nouveau qui eût été de nature à exercer une influence décisive sur la sentence et qui, lors de la clôture des débats, était inconnu du Tribunal lui-même et de la Partie qui a demandé la révision.

La procédure de révision ne peut être ouverte que par une décision du Tribunal constatant expressément l'existence du fait nouveau, lui reconnaissant les caractères prévus par le paragraphe précédent et déclarant à ce titre la demande recevable.

Le compromis détermine le délai dans lequel la demande de révision doit être formée.

Art. 84. — La sentence arbitrale n'est obligatoire que pour les Parties en litige.

Lorsqu'il s'agit de l'interprétation d'une convention à laquelle ont participé d'autres Puissances que les Parties en litige, celles-ci avertissent en temps utile toutes les Puissances signataires. Chacune de ces Puissances a le droit d'intervenir au procès. Si une ou plusieurs d'entre elles ont profité de cette faculté, l'interprétation contenue dans la sentence est également obligatoire à leur égard.

Art. 85. — Chaque Partie supporte ses propres frais et une part égale des frais du Tribunal.

Chapitre IV.

De la procédure sommaire d'arbitrage.

Art. 86. — En vue de faciliter le fonctionnement de la justice arbitrale, lorsqu'il s'agit de litiges de nature à comporter une procédure sommaire, les Puissances contractantes arrêtent les règles ci-après qui seront suivies en

l'absence de stipulations différentes, et sous réserve, le cas échéant, de l'application des dispositions du chapitre III qui ne seraient pas contraires.

Art. 87. — Chacune des Parties en litige nomme un arbitre. Les deux arbitres ainsi désignés choisissent un surarbitre. S'ils ne tombent pas d'accord à ce sujet, chacun présente deux candidats pris sur la liste générale des membres de la Cour permanente, en dehors des membres indiqués par chacune des Parties elles-mêmes et n'étant les nationaux d'aucune d'elles; le sort détermine lequel des candidats ainsi présentés sera le surarbitre.

Le surarbitre préside le Tribunal, qui rend ses décisions à la majorité des voix.

Art. 88. — A défaut d'accord préalable, le Tribunal fixe, dès qu'il est constitué, le délai dans lequel les deux Parties devront lui soumettre leurs mémoires respectifs.

Art. 89. — Chaque Partie est représentée devant le Tribunal par un agent qui sert d'intermédiaire entre le Tribunal et le Gouvernement qui l'a désigné.

Art. 90. — La procédure a lieu exclusivement par écrit. Toutefois, chaque Partie a le droit de demander la comparution de témoins et d'experts. Le Tribunal a, de son côté, la faculté de demander des explications orales aux agents des deux Parties, ainsi qu'aux experts et aux témoins dont il juge la comparution utile.

Titre V.

Dispositions finales.

Art. 91. — La présente Convention dûment ratifiée remplacera, dans les rapports entre les Puissances contractantes, la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux du 29 juillet 1899.

Art. 92. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 93. — Les Puissances non signataires qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix pourront adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 94. — Les conditions auxquelles les Puissances qui n'ont pas été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, pourront adhérer à la présente Convention, formeront l'objet d'une entente ultérieure entre les Puissances contractantes.

Art. 95. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 96. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 97. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 92 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 93 alinéa 2) ou de dénonciation (article 96 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

(Signatures)

II. Convention concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement de dettes contractuelles.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc.[1]):

Désireux d'éviter entre les nations des conflits armés d'une origine pécuniaire, provenant de dettes contractuelles, réclamées au Gouvernement d'un pays par le Gouvernement d'un autre pays comme dues à ses nationaux,

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir[2]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. premier. — Les Puissances contractantes sont convenues de ne pas avoir recours à la force armée pour le recouvrement de dettes contractuelles réclamées au Gouvernement d'un pays par le Gouvernement d'un autre pays comme dues à ses nationaux.

Toutefois, cette stipulation ne pourra être appliquée quand l'État débiteur refuse ou laisse sans réponse une offre d'arbitrage, ou, en cas d'acceptation, rend impossible l'établissement du compromis, ou, après l'arbitrage, manque de se conformer à la sentence rendue.

Art. 2. — Il est de plus convenu que l'arbitrage, mentionné dans l'alinéa 2 de l'article précédent, sera soumis à la procédure prévue par le titre IV chapitre 3 de la Convention de La Haye pour le règlement pacifique des conflits internationaux. Le jugement arbitral détermine, sauf les arrangements particuliers des Parties, le bienfondé de la réclamation, le montant de la dette, le temps et le mode de paiement.

Art. 3. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part e par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

---

[1]) Siehe oben S. 427.

[2]) Siehe oben S. 416 ff.

Art. 4. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 5. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 6. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 7. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 3 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (art. 4 alinéa 2) ou de dénonciation (art. 6 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies certifiées conformes seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

(Signatures)

III. Convention relative à l'ouverture des hostilités.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc.[1]):

Considérant que, pour la sécurité des relations pacifiques, il importe que les hostilités ne commencent pas sans un avertissement préalable;

[1]) Siehe oben S. 427.

Qu'il importe, de même, que l'état de guerre soit notifié sans retard aux Puissances neutres;

Désirant conclure une Convention à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir: [1])

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. premier. — Les Puissances contractantes reconnaissent que les hostilités entre elles ne doivent pas commencer sans un avertissement préalable et non équivoque, qui aura, soit la forme d'une déclaration de guerre motivée, soit celle d'un ultimatum avec déclaration de guerre conditionnelle.

Art. 2. — L'état de guerre devra être notifié sans retard aux Puissances neutres et ne produira effet à leur égard qu'après réception d'une notification qui pourra être faite même par voie télégraphique. Toutefois les Puissances neutres ne pourraient invoquer l'absence de notification, s'il était établi d'une manière non douteuse qu'en fait elles connaissaient l'état de guerre.

Art. 3. — L'article 1 de la présente Convention produira effet en cas de guerre entre deux ou plusieurs des Puissances contractantes.

L'article 2 est obligatoire dans les rapports entre un belligérant contractant et les Puissances neutres également contractantes.

Art. 4. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 5. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

[1]) Siehe oben S. 416 ff.

Art. 6. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt, et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 7. — S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 8. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 4 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (art. 5 alinéa 2) ou de dénonciation (art. 7 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

IV. Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse etc.:[1])

Considérant que, tout en recherchant les moyens de sauvegarder la paix et de prévenir les conflits armés entre les nations, il importe de se préoccuper également du cas où l'appel aux armes serait amené par des évènements que leur sollicitude n'aurait pu détourner;

Animés du désir de servir encore, dans cette hypothèse extrême, les intérêts de l'humanité et les exigences toujours progressives ge la civilisation;

Estimant qu'il importe, à cette fin, de réviser les lois et coutumes générales de la guerre, soit dans le but de les définir avec plus de précision, soit afin d'y tracer certaines limites destinées à en restreindre autant que possible les rigueurs;

---

[1]) Siehe oben S. 427.

Ont jugé nécessaire de compléter et de préciser sur certains points l'œuvre de la Première Conférence de la Paix qui, s'inspirant, à la suite de la Conférence de Bruxelles de 1874, de ces idées recommandées par une sage et généreuse prévoyance, a adopté des dispositions ayant pour objet de définir et de régler les usages de la guerre sur terre.

Selon les vues des Hautes Parties contractantes, ces dispositions, dont la rédaction a été inspirée par le désir de diminuer les maux de la guerre, autant que les nécessités militaires le permettent, sont destinées à servir de règle générale de conduite aux belligérants, dans leurs rapports entre eux et avec les populations.

Il n'a pas été possible toutefois de concerter dès maintenant des stipulations s'étendant à toutes les circonstances qui se présentent dans la pratique;

D'autre part, il ne pouvait entrer dans les intentions des Hautes Parties contractantes que les cas non prévus fussent, faute de stipulation écrite, laissées à l'appréciation arbitraire de ceux qui dirigent les armées.

En attendant qu'un Code plus complet de lois de la guerre puisse être édicté, les Hautes Parties contractantes jugent opportun de constater que, dans les cas non compris dans les dispositions règlementaires adoptées par elles, les populations et les belligérants restent sous la sauvegarde et sous l'empire des principes du droit des gens, tels qu'ils résultent des usages établis entre nations civilisées, des lois de l'humanité et des exigences de la conscience publique.

Elles déclarent que c'est dans ce sens que doivent s'entendre notamment les articles 1 et 2 du Règlement adopté.

Les Hautes Parties contractantes, désirant conclure une nouvelle Convention à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir[1]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus de ce qui suit:

Article premier. — Les Puissances contractantes donneront à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes au Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, annexé à la présente Convention.

Art. 2. — Les dispositions contenues dans le Règlement visé à l'article 1er ainsi que dans la présente Convention, ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 3. — La Partie belligérante qui violerait les dispositions dudit Règlement sera tenue à indemnité, s'il y a lieu. Elle sera reponsable de tous actes commis par les personnes faisant partie de sa force armée.

Art. 4. — La présente Convention dûment ratifiée remplacera, dans les rapports entre les Puissances contractantes, la Convention du 29 juillet 1899 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

---

[1]) Siehe oben S. 614 ff.

La Convention de 1899 reste en vigueur dans les rapports entre les Puissances qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention.

Art. 5. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 6. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhesion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 7. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 8. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 9. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 5 alinéas 3 et 4 ainsi que la date à laquelle auront été reçues les

notifications d'adhésion (article 6 alinéa 2) ou de dénonciation (article 8 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

Annexe à la Convention.

Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.

Section I.

Des belligérants.

Chapitre I.

De la qualité de belligérant.

Art. premier. — Les lois, les droits et les devoirs de la guerre ne s'appliquent pas seulement à l'armée, mais encore aux milices et aux corps de volontaires réunissant les conditions suivantes:

1° d'avoir à leur tête une personne responsable pour ses subordonnés;

2° d'avoir un signe distinctif fixe et reconnaissable à distance;

3° de porter les armes ouvertement et

4° de se conformer dans leurs opérations aux lois et coutumes de la guerre.

Dans les pays où les milices ou des corps de volontaires constituent l'armée ou en font partie, ils sont compris sous la dénomination d'*armée*.

Art. 2. — La population d'un territoire non occupé qui, à l'approche de l'ennemi, prend spontanément les armes pour combattre les troupes d'invasion sans avoir eu le temps de s'organiser conformément à l'article premier, sera considérée comme belligérante, si elle porte les armes ouvertement et si elle respecte les lois et coutumes de la guerre.

Art. 3. — Les forces armées des parties belligérantes peuvent se composer de combattants et de non-combattants. En cas de capture par l'ennemi, les uns et les autres ont droit au traitement des prisonniers de guerre.

Chapitre II.

Des prisonniers de guerre.

Art. 4. — Les prisonniers de guerre sont au pouvoir du Gouvernement ennemi, mais non des individus ou des corps qui les ont capturés.

Ils doivent être traités avec humanité.

Tout ce qui leur appartient personnellement, excepté les armes, les chevaux et les papiers militaires, reste leur propriété.

Art. 5. — Les prissonniers de guerre peuvent être assujettis à l'internement dans une ville, forteresse, camp ou localité quelconque, avec obligation de ne pas s'en éloigner au delà de certaines limites déterminées; mais ils ne peuvent être enfermés que par mesure de sûreté indispensable, et seulement pendant la durée des circonstances qui nécessitent cette mesure.

Art. 6. — L'État peut employer, comme travailleurs, les prisonniers de guerre, selon leur grade et leurs aptitudes, à l'exception des officiers. Ces travaux ne seront pas excessifs et n'auront aucun rapport avec les opérations de la guerre.

Les prisonniers peuvent être autorisés à travailler pour le compte d'administrations publiques ou de particuliers, ou pour leur propre compte.

Les travaux faits pour l'État sont payés d'après les tarifs en vigueur pour les militaires de l'armée nationale exécutant les mêmes travaux, ou, s'il n'en existe pas, d'après un tarif en rapport avec les travaux exécutés.

Lorsque les travaux ont lieu pour le compte d'autres administrations publiques ou pour des particuliers, les conditions en sont réglées d'accord avec l'autorité militaire.

Le salaire des prisonniers contribuera à adoucir leur position, et le surplus leur sera compté au moment de leur libération, sauf défalcation des frais d'entretien.

Art. 7. — Le Gouvernement au pouvoir duquel se trouvent les prisonniers de guerre est chargé de leur entretien.

A défaut d'une entente spéciale entre les belligérants, les prisonniers de guerre seront traités pour la nourriture, le couchage et l'habillement, sur le même pied que les troupes du Gouvernement qui les aura capturés.

Art. 8. — Les prisonniers de guerre seront soumis aux lois, règlements et ordres en vigueur dans l'armée de l'État au pouvoir duquel ils se trouvent. Tout acte d'insubordination autorise, à leur égard, les mesures de rigueur nécessaires.

Les prisonniers évadés, qui seraient repris avant d'avoir pu rejoindre leur armée ou avant de quitter le territoire occupé par l'armée qui les aura capturés, sont passibles de peines disciplinaires.

Les prisonniers qui, après avoir réussi à s'évader, sont de nouveau faits prisonniers, ne sont passibles d'aucune peine pour la fuite antérieure.

Art. 9. — Chaque prisonnier de guerre est tenu de déclarer, s'il est interrogé à ce sujet, ses véritables noms et grade et, dans le cas où il enfreindrait cette règle, il s'exposerait à une restriction des avantages accordés aux prisonniers de guerre de sa catégorie.

Art. 10. — Les prisonniers de guerre peuvent être mis en liberté sur parole, si les lois de leur pays les y autorisent, et, en pareil cas, ils sont obligés, sous la garantie de leur honneur personnel, de remplir scrupuleusement, tant vis-à-vis de leur propre Gouvernement que vis-à-vis de celui qui les a faits prisonniers, les engagements qu'ils auraient contractés.

Dans le même cas, leur propre Gouvernement est tenu de n'exiger ni accepter d'eux aucun service contraire à la parole donnée.

Art. 11. — Un prisonnier de guerre ne peut être contraint d'accepter sa liberté sur parole; de même le Gouvernement ennemi n'est pas obligé d'accéder à la demande du prisonnier réclamant sa mise en liberté sur parole.

Art. 12. — Tout prisonnier de guerre, libéré sur parole et repris portant les armes contre le Gouvernement envers lequel il s'était engagé d'honneur, ou contre les alliés de celui-ci, perd le droit au traitement des prisonniers de guerre et peut être traduit devant les tribunaux.

Art. 13. — Les individus qui suivent une armée sans en faire directement partie, tels que les correspondants et les reporters de journaux, les vivandiers, les fournisseurs, qui tombent au pouvoir de l'ennemi et que celui-ci juge utile de détenir, ont droit au traitement des prisonniers de guerre, à condition qu'ils soient munis d'une légitimation de l'autorité militaire de l'armée qu'ils accompagnaient.

Art. 14. — Il est constitué, dès le début des hostilités, dans chacun des États belligérants, et, le cas échéant, dans les pays neutres qui auront recueilli des belligérants sur leur territoire, un bureau de renseignements sur les prisonniers de guerre. Ce bureau, chargé de répondre à toutes les demandes qui les concernent, reçoit des divers services compétens toutes les indications relatives aux internements et aux mutations, aux mises en liberté sur parole, aux échanges, aux évasions, aux entrées dans les hôpitaux, aux décès, ainsi que les autres renseignements nécessaires pour établir et tenir à joir une fiche individuelle pour chaque prisonnier de guerre. Le bureau devra porter sur cette fiche le numéro matricule, les nom et prénom, l'âge, le lieu d'origine, le grade, le corps de troupe, les blessures, la date et le lieu de la capture, de l'internement, des blessures et de la mort, ainsi que toutes les observations particulières. La fiche individuelle sera remise au Gouvernement de l'autre belligérant après la conclusion de la paix.

Le bureau de renseignements est également chargé de recueillir et de centraliser tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc., qui seront trouvés sur les champs de bataille ou délaissés par des prisonniers libérés sur parole, échangés, évadés ou décédés dans les hôpitaux et ambulances, et de les transmettre aux intéressés.

Art. 15. — Les sociétés de secours pour les prisonniers de guerre, régulièrement constituées selon la loi de leur pays et ayant pour objet d'être les intermédiaires de l'action charitable, recevront, de la part des belligérants, pour elles et pour leurs agents dûment accrédités, toute facilité, dans les limites tracées par les nécessités militaires et les règles administratives, pour accomplir efficacement leur tâche d'humanité. Les délégués de ces sociétés pourront être admis à distribuer des secours dans les dépôts d'internement, ainsi qu'aux lieux d'étape des prisonniers rapatriés, moyennant une permission personnelle délivrée par l'autorité militaire, et en prenant l'engagement par

écrit de se soumettre à toutes les mesures d'ordre et de police que celle-ci prescrirait.

Art. 16. — Les bureaux de renseignements jouissent de la franchise de port. Les lettres, mandats es articles d'argent, ainsi que les colis postaux destinés aux prisonniers de guerre ou expédiés par eux, seront affranchis de toutes les taxes postales, aussi bien dans les pays d'origine et de destination que dans les pays intermédiaires.

Les dons et secours en nature destinés aux prisonniers de guerre seront admis en franchise de tous droits d'entrée et autres, ainsi que des taxes de transport sur les chemins de fer exploités par l'État.

Art. 17. — Les officiers prisonniers recevront la solde à laquelle ont droit les officiers de même grade du pays où ils sont retenus, à charge de remboursement par leur Gouvernement.

Art. 18. — Toute latitude est laissée aux prisonniers de guerre pour l'exercice de leur religion, y compris l'assistance aux offices de leur culte, à la seule condition de se conformer aux mesures d'ordre et de police prescrites par l'autorité militaire.

Art. 19. — Les testaments des prisonniers de guerre sont reçus ou dressés dans les mêmes conditions que pour les militaires de l'armée nationale.

On suivra également les mêmes règles en ce qui concerne les pièces relatives à la constatation des décès, ainsi que pour l'inhumation des prisonniers de guerre, en tenant compte de leur grade et de leur rang.

Art. 20. — Après la conclusion de la paix, le rapatriement des prisonniers de guerre s'effectuera dans le plus bref délai possible.

Chapitre III.

Des malades et des blessés.

Art. 21. — Les obligations des belligérants concernant le service des malades et des blessés sont régies par la Convention de Genève.

Section II.

Des hostilités.

Chapitre I.

Des moyens de nuire à l'ennemi, des sièges et des bombardements.

Art. 22. — Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi.

Art. 23. — Outre les prohibitions établies par des conventions spéciales, il est notamment interdit:

a) d'employer du poison ou des armes empoisonnées;

b) de tuer ou de blesser par trahison des individus appartenant à la nation ou à l'armée ennemie;

c) de tuer ou de blesser un ennemi qui, ayant mis bas les armes ou n'ayant plus les moyens de se défendre, s'est rendu à discrétion;

d) de déclarer qu'il ne sera pas fait de quartier;

e) d'employer des armes, des projectiles ou des matières propres à causer des maux superflus;

f) d'user indûment du pavillon parlamentaire, du pavillon national ou des insignes militaires et de l'uniforme de l'ennemi, ainsi que des signes distinctifs de la Convention de Genève;

g) de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les cas où ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre;

h) de déclarer éteints, suspendus ou non recevables en justice, les droits et actions des nationaux de la Partie adverse.

Il est également interdit à un belligérant de forcer les nationaux de la Partie adverse à prendre part aux opérations de guerre dirigées contre leur pays, même dans le cas où ils auraient été à son service avant le commencement de la guerre.

Art. 24. — Les ruses de guerre et l'emploi des moyens nécessaires pour se procurer des renseignements sur l'ennemi et sur le terrain sont considérés comme licites.

Art. 25. — Il est interdit d'attaquer ou de bombarder, par quelque moyen que ce soit, des villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus.

Art. 26. — Le commandant des troupes assaillantes, avant d'entreprendre le bombardement, et sauf le cas d'ataque de vive force, devra faire tout ce qui dépend de lui pour en avertir les autorités.

Art. 27. — Dans les sièges et bombardements, toutes les mesures nécessaires doivent être prises pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les monuments historiques, les hôpitaux et les lieux des rassemblement de malades et de blessés, à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des assiégés est de désigner ces édifices ou lieux de rassemblement par des signes visibles spéciaux qui seront notifiés d'avance à l'assiégeant.

Art. 28. — Il est interdit de livrer au pillage une ville ou localité même prise d'assaut.

Chapitre II.

Des espions.

Art. 29. — Ne peut être considéré comme espion que l'individu qui, agissant clandestinement ou sous de faux prétextes, recueille ou cherche à recueillir des informations dans la zône d'opérations d'un belligérant, avec l'intention de les communiquer à la Partie adverse.

Ainsi les militaires non déguisés qui ont pénétré dans la zône d'operations de l'armée ennemie, à l'effet de recueillir des informations, ne sont pas considérés comme espions. De même, ne sont pas considérés comme espions: les militaires et les non militaires, accomplissant ouvertement leur

mission, chargés de transmettre des dépêches destinées, soit à leur propre armée, soit à l'armée ennemie. A cette catégorie appartiennent également les individus envoyés en ballon pour transmettre les dépêches, et, en général, pour entretenir les communications entre les diverses parties d'une armée ou d'un territoire.

Art. 30. — L'espion pris sur le fait ne pourra être puni sans jugement préalable.

Art. 31. — L'espion qui, ayant rejoint l'armée à laquelle il appartient, est capturé plus tard par l'ennemi, est traité comme prisonnier de guerre et n'encourt aucune responsabilité pour ses actes d'espionnage antérieurs.

Chapitre III.
Des parlementaires.

Art. 32. — Est considéré comme parlementaire l'individu autorisé par l'un des belligérants à entrer en pourparlers avec l'autre et se présentant avec le drapeau blanc. Il a droit à l'inviolabilité ainsi que le trompette, clairon ou tambour, le porte-drapeau et l'interprète qui l'accompagneraient.

Art. 33. — Le chef auquel un parlementaire est expédié n'est pas obligé de le recevoir en toutes circonstances.

Il peut pendre toutes les mesures nécessaires afin d'empêcher le parlementaire de profiter de sa mission pour se renseigner.

Il a le droit, on cas d'abus de retenir temporairement le parlementaire.

Art. 34. — Le parlementaire perd ses droits d'inviolabilité, s'il est prouvé, d'une manière positive et irrécusable, qu'il a profité de sa position privilégiée pour provoquer ou commettre un acte de trahison.

Chapitre IV.
Des capitulations.

Art. 35. — Les capitulations arrêtées entre les parties contractantes doivent tenir compte des règles de l'honneur militaire.

Une fois fixées, elles doivent être scrupuleusement observées par les deux parties.

Chapitre V.
De l'armistice.

Art. 36. — L'armistice suspend les opérations de guerre par un accord mutuel des parties belligérantes. Si la durée n'en est pas déterminée, les parties belligérantes peuvent reprendre en tout temps les opérations, pourvu toutefois que l'ennemi soit averti en temps convenu, conformément aux conditions de l'armistice.

Art. 37. — L'armistice peut être général ou local. Le premier suspend partout les opérations de guerre des États belligérants; le second, seulement entre certaines fractions des armées belligérantes et dans un rayon déterminé.

Art. 38. — L'armistice doit être notifié officiellement et en temps utile aux autorités compétentes et aux troupes. Les hostilités sont suspendues immédiatement après la notification ou au terme fixé.

Art. 39. — Il dépend des parties contractantes de fixer, dans les clauses de l'armistice, les rapports qui pourraient avoir lieu, sur le théâtre de la guerre, avec les populations et entre elles.

Art. 40. — Toute violation grave de l'armistice, par l'une des parties donne à l'autre le droit de le dénoncer et même, en cas d'urgence, de reprendre immédiatement les hostilités.

Art. 41. — La violation des clauses de l'armistice, par des particuliers agissant de leur propre initiative, donne droit seulement à réclamer la punition des coupables et, s'il y a lieu, une indemnité pour les pertes éprouvées.

Section III.

De l'autorité militaire sur le territoire de l'État ennemi.

Art. 42. — Un territoire est considéré comme occupé lorsqu'il se trouve placé de fait sous l'autorité de l'armée ennemie.

L'occupation ne s'étend qu'aux territoires où cette autorité est établie et en mesure de s'exercer.

Art. 43. — L'autorité du pouvoir légal ayant passé de fait entre les mains de l'occupant, celui-ci prendra toutes les mesures qui dépedent de lui en vue de rétablir et d'assurer, autant qu'il est possible, l'ordre et la vie publics en respectant, sauf empêchement absolu, le lois en vigueur dans le pays.

Art. 44. — Il est interdit à un belligérant de forcer la population d'un territoire occupé à donner des renseignements sur l'armée de l'autre belligérant ou sur ses moyens de défense.

Art. 45. — Il est interdit de contraindre la population d'un territoire occupé à prêter serment à la Puissance ennemie.

Art. 46. — L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la propriété privée, ainsi que les convictions religieuses et l'exercice des cultes, doivent être respectés.

La propriété privée ne peut pas être confisquée.

Art. 47. — Le pillage est formellement interdit.

Art. 48. — Si l'occupant prélève, dans le territoire occupé, les impôts, droits et péages établis au profit de l'État, il le fera, autant que possible, d'apres les règles de l'assiette et de la répartition en vigueur, et il en résultera pour lui l'obligation de pourvoir aux frais de l'administration du territoire occupé dans la mesure où le Gouvernement légal y était tenu.

Art. 49. — Si, en dehors des impôts visés à l'article précédent, l'occupant prélève d'autres contributions en argent dans le territoire occupé, ce ne pourra être que pour les besoins de l'armée ou de l'administration de ce territoire.

Art. 50. — Aucune peine collective, pécuniaire ou autre, ne pourra être édictée contre les populations à raison de faits individuels dont elles ne pourraient être considérées comme solidairement responsables.

Art. 51. — Aucune contribution ne sera perçue qu'en vertu d'un ordre écrit et sous la responsabilité d'un général en chef.

Il ne sera procédé, autant que possible, à cette perception que d'après les règles de l'assiette et de la répartition des impôts en vigueur.

Pour toute contribution, un reçu sera délivré aux contribuables.

Art. 52. — Des réquisitions en nature et des services ne pourront être réclamés des communes ou des habitants, que pour les besoins de l'armée d'occupation. Ils seront en rapport avec les ressources du pays et de telle nature qu'ils n'impliquent pas pour les populations l'obligation de prendre part aux opérations de la guerre contre leur patrie.

Ces réquisitions et ces services ne seront réclamés qu'avec l'autorisation du commandant dans la localité occupée.

Les prestations en nature seront, autant qu possible, payées au comptant; sinon, elles seront constatées par des reçus, et le paiment des sommes dues sera effectué le plus tôt possible.

Art. 53. — L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'État. les dépôts d'armes, moyens de transport, magasins et approvisionnements et. en général, toute propriété mobilière de l'État de nature à servir aux opérations de la guerre.

Tous les moyens affectés sur terre, sur mer et dans les airs à la transmission des nouvelles, au transport des personnes ou des choses, en dehors des cas régis par le droit maritime, les dépôts d'armes et, en général, toute espèce de munitions de guerre, peuvent être saisis, même s'ils appartiennent à des personnes privées, mais devront être restitués et les indemnités seront réglées à la paix.

Art. 54. — Les câbles sous-marins reliant un territoire occupé à un territoire neutre ne seront saisis ou détruits que dans le cas d'une nécessité absolue. Ils devront également être restitués et les indemnités seront réglées à la paix.

Art. 55. — L'État occupant ne se considèrera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'Etat ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit.

Art. 56. — Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'État, seront traités comme la propriété privée.

Toute saisie, destruction ou dégradation intentionnelle de semblables établissements, de monuments hitoriques, d'œuvres d'art et de science, est interdite et doit être poursuivie.

V. Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc. [1]):

En vue mieux préciser les droits et les devoirs des Puissances neutres en cas de guerre sur terre et de régler la situation des belligérants réfugiés en territoire neutre;

Désirant également définir la qualité de neutre en attendant qu'il soit possible de régler dans son ensemble la situation des particuliers neutres dans leurs rapports avec les belligérants;

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires savoir [2]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Chapitre I.

Des droits et des devoirs des Puissances neutres.

Art. premier. — Le territoire des Puissances neutres est inviolable.

Art. 2. — Il est interdit aux belligérants de faire passer à travers le territoire d'une Puissance neutre des troupes ou des convois, soit de munitions, soit d'approvisionnements.

Art. 3. — Il est également interdit aux belligérants:

a) d'installer sur le territoire d'une Puissance neutre une station radiotélégraphique ou tout appareil destiné à servir comme moyen de communication avec des forces belligérantes sur terre ou sur mer;

b) d'utiliser toute installation de ce genre établie par eux avant la guerre sur le territoire de la Puissance neutre dans un but exclusivement militaire, et qui n'a pas été ouverte au service de la correspondance publique.

Art. 4. — Des corps de combattants ne peuvent être formés, ni des bureaux d'enrôlement ouverts, sur le territoire d'une Puissance neutre au profit des belligérants.

Art. 5. — Une Puissance neutre ne doit tolérer sur son territoire aucun des actes visés par les articles 2 à 4.

Elle n'est tenue de punir des actes contraires à la neutralité que si ces actes ont été commis sur son propre territoire.

Art. 6. — La responsabilité d'une Puissance neutre n'est pas engagée par le fait que des individus passent isolément la frontière pour se mettre au service de l'un des belligérants.

Art. 7. — Une Puissance neutre n'est pas tenue d'empêcher l'exportation ou le transit, pour le compte de l'un ou de l'autre des belligérants, d'armes,

[1]) Siehe oben S. 428.

[2]) Siehe oben S. 416 ff.

Art. 51. — Aucune contribution ne sera perçu ... une armée ou
écrit et sous la responsabilité d'un général en che ...

Il ne sera procédé, autant que possible, à ... interdire ou de
les règles de l'assiette et de la répartition de ... aphiques ou télé-

Pour toute contribution, un reçu sera ... qui sont, soit sa

Art. 52. — Des réquisitions en nat ...
réclamés des communes ou des habita ... itives prises par une
d'occupation. Ils seront en rapport ... articles 7 et 8 devront
nature qu'ils n'impliquent pas por ... nts.
part aux opérations de la guerre ... la même obligation par les

Ces réquisitions et ces s ... ables télégraphiques ou télépho-
du commandant dans la loca ... il.

Les prestations en n ... éré comme un acte hostile le fait, par
tant; sinon, elles seront ... r, même par la force, les atteintes à sa
dues sera effectué le p ...

Art. 53. — J ... Chapitre II.
numéraire, les for ... nternés et des blessés soignés chez les neutres.
les dépôts d'arr ... Puissance neutre qui reçoit sur son territoire des troupes
en général, ... armées belligérantes, les internera, autant que possible, loin
opérations d ... de la guerre.

Tor ... Elle pourra les garder dans des camps, et même les enfermer dans des
missior ... ou dans dos lieux appropriés à cet effet.
des ... Elle décidera si les officiers peuvent être laissés libres en prenant
esp ... l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans
à ... autorisation.

Art. 12. — A défaut de convention spéciale, la Puissance neutre fournira aux internés les vivres, les habillements et les secours commandés par l'humanité.

Bonification sera faite, à la paix, des frais occasionnés par l'internement.

Art. 13. — La Puissance neutre qui reçoit des prisonniers de guerre évadés les laissera en liberté. Si elle tolère leur séjour sur son territoire, elle peut leur assigner une résidence.

La même disposition est applicable aux prisonniers de guerre amenés par des troupes se réfugiant sur le territoire de la Puissance neutre.

Art. 14. — Une Puissance neutre pourra autoriser le passage sur son territoire des blessés ou malades appartenant aux armées belligérantes, sous la réserve que les trains qui les amèneront ne transporteront ni personnel, ni matériel de guerre. En pareil cas, la Puissance neutre est tenue de prendre les mesures de sûreté et de contrôle nécessaires à cet effet.

Les blessés ou malades amenés dans ces conditions sur le territoire neutre par un des belligérants, et qui appartiendraint à la partie adverse, devront être gardés par la Puissance neutre de manière qu'ils ne puissent de nouveau prendre part aux opérations de la guerre. Cette Puissance aura

irs quant aux blessés ou malades de l'autre armée qui lui

Convention de Genève s'applique aux malades et aux
ritoire neutre.

Chapitre III.

Des personnes neutres.

és comme neutres les nationaux d'un État qui

peut pas se prévaloir de sa neutralité:
nostiles contre un belligérant;
tes en faveur d'un belligérant, notamment s'il prend
du service dans les rangs de la force armée de l'une
s.

eil cas, le neutre ne sera pas traité plus rigoureusement par le
nt contre lequel il s'est départi de la neutralité que ne pourrait
e, à raison du même fait, un national l'autre État belligérant.

Art. 18. — Ne seront pas considérés comme actes commis en faveur d'un des belligérants, dans le sens de l'article 17, lettre b:

a) les fournitures faites ou les emprunts consentis à l'un des belligérants, pourvu que le fournisseur ou le prêteur n'habite ni le territoire de l'autre Partie, ni le territoire occupé par elle, et que les fournitures ne proviennent pas de ces territoires;

b) les services rendus en matière de police ou d'administration civile.

Chapitre IV.

Du matériel des chemins de fer.

Art. 19. — Le matériel des chemins de fer provenant du territoire de Puissances neutres, qu'il appartienne à ces Puissances ou à des sociétés ou personnes privées, et reconnaissable comme tel, ne pourra être réquisitionné et utilisé par un belligérant que dans le cas et la mesure, où l'exige une impérieuse nécessité. Il sera renvoyé aussitôt que possible dans le pays d'origine.

La Puissance neutre pourra de même, en cas de nécessité, retenir et utiliser, jusqu'à due concurrence, le matériel provenant du territoire de la Puissance belligérante.

Une indemnité sera payée de part et d'autre, en proportion du matériel utilisé et de lo durée de l'utilisation.

Chapitre V.

Dispositions finales.

Art. 20. — Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 21. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible. Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procèsverbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 22. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 23. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 24. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances, en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 25. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt des ratifications effectué en vertu de l'article 21 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 22 alinéa 2) ou de dénonciation (article 24 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

VI. Convention relative au régime des navires de commerce ennemis au début des hostilités.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc.[1]):

Désireux de garantir la sécurité du commerce international contre les surprises de la guerre et voulant, conformément à la pratique moderne, protéger autant que possible, les opérations engagées de bonne foi et en cours d'exécution avant le début des hostilités;

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir[2]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. premier. — Lorsqu'un navire de commerce relevant d'une des Puissances belligérantes se trouve, au début des hostilités, dans un port ennemi, il est désirable qu'il lui soit permis de sortir librement, immédiatement ou après un délai de faveur suffisant, et de gagner directement, après avoir été muni d'un laissez-passer, son port de destination ou tel autre port qui lui sera désigné.

Il en est de même du navire ayant quitté son dernier port de départ avant le commencement de la guerre et entrant dans un port ennemi sans connaître les hostilités.

Art. 2. — Le navire de commerce qui, par suite de circonstances de force majeure, n'aurait pu quitter le port ennemi pendant le délai visé à l'article précédent, ou auquel la sortie n'aurait pas été accordée, ne peut être confisqué.

Le belligérant peut seulement le saisir moyennant l'obligation de le restituer après la guerre sans indemnité, ou le réquisitionner moyennant indemnité.

Art. 3. — Les navires de commerce ennemis, qui ont quitté leur dernier port de départ avant le commencement de la guerre et qui sont rencontrés en mer ignorants des hostilités, ne peuvent être confisqués. Ils sont seulement sujets à être saisis, moyennant l'obligation de les restituer après la

---

[1]) Siehe oben S. 428.

[2]) Siehe oben S. 416 ff.

guerre sans indemnité, ou à être réquisitionnés, ou même à être détruits, à charge d'indemnité et sous l'obligation de pourvoir à la sécurité des personnes ainsi qu'à la conservation des papiers de bord.

Après avoir touché à un port de leur pays ou à un port neutre, ces navires sont soumis aux lois et coutumes de la guerre maritime.

Art. 4. — Les marchandises ennemies se trouvant à bord des navires visés aux articles 1 et 2 sont également sujettes à être saisies et restituées après la guerre sans indemnité, ou à être réquisitionnées moyennant indemnité, conjointement avec le navire ou séparément.

Il en est de même des marchandises se trouvant à bord des navires visés à l' article 3.

Art. 5. — La présente Convention ne vise pas les navires de commerce dont la construction indique qu'ils sont destinés à être transformés en bâtiments de guerre.

Art. 6. — Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 7. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratifications, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxieme Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Das les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 8. — Les Puissances non signataires sond admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 9. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront

ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratigcation ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 10. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 11. — Un registre tenu par le Ministère das Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 7 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notification d'adhésion (article 8 alinéa 2) ou de dénonciation (article 10 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre at à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

VII. Convention relative à la transformation des navires de commerce en bâtiments de guerre.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc. [1]):

Considérant qu'en vue de l'incorporation en temps de guerre de navires de la marine marchande dans les flottes de combat, il est désirable de définir les conditions dans lesquelles cette opération pourra être effectuée;

Que, toutefois, les Puissances contractantes n'ayant pu se mettre d'accord sur la question de savoir si la transformation d'un navire de commerce en bâtiment de guerre peut avoir lieu en pleine mer, il est entendu que la question du lieu de transformation reste hors de cause et n'est nullement visée par les règles ci-dessous;

Désirant conclure une Convention à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiares, savoir [2]):

---

[1]) Siehe oben S. 428.

[2]) Siehe oben S. 416 ff.

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. premier. — Aucun navire de commerce transformé en bâtiment de guerre ne peut avoir les droits et les obligations attachés à cette qualité, s'il n'est placé sous l'autorité directe, le contrôle immédiat et la responsabilité de la Puissance dont il porte le pavillon.

Art. 2. — Les navires de commerce transformés en bâtiments de guerre doivent porter les signes extérieurs distinctifs des bâtiments de guerre de leur nationalité.

Art. 3. — Le commandant doit être au service de l'État et dûment commissionné par les autorités compétentes. Son nom doit figurer sur la liste des officiers de la flotte militaire.

Art. 4. — L'équipage doit être soumis aux régles de la discipline militaire.

Art. 5. — Tout navire de commerce transformé en bâtiment de guerre est tenu d'observer, dans ses opérations les lois et coutumes de la guerre.

Art. 6. — Le belligérant, qui transforme un navire de commerce en bâtiment de guerre, doit, le plus tôt possible, mentionner cette transformation sur la liste des bâtiments de sa flotte militaire.

Art. 7. — Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 8. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seron déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 9. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 10. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 11. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 12. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Etrangères des Pais-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 8 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 9 alinéa 2) ou de dénonciation (article 11 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas, et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

VIII. Convention relative à la pose de mines sous-marines automatiques do contact.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc.[1]):

S'inspirant du principe de la liberté des voies maritimes, ouvertes à toutes les nations;

Considérant que, si dans l'état actuel des choses, on ne peut interdire l'emploi de mines sous-marines automatiques de contact, il importe d'en limiter et réglementer l'usage, afin de restreindre les rigueurs de la guerre et de

[1]) Siehe oben S. 428.

donner, autant que faire se peut, à la navigation pacifique la sécurité à laquelle elle a droit de prétendre, malgré l'existence d'une guerre;

En attendant qu'il soit possible de régler la matière d'une façon qui donne aux intérêts engagés toutes les garanties désirables;

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir[1]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. premier. — Il est interdit:

1° de placer des mines automatiques de contact non amarrées, à moins qu'elles ne soient construites de manière à devenir inoffensives une heure au maximum après que celui qui les a placées en aura perdu le contrôle;

2° de placer des mines automatiques de contact amarrées, qui ne deviennent pas inoffensives dès qu'elles auront rompu leurs amarres;

3° d'employer des torpilles, qui ne deviennent pas inoffensives lorsqu'elles auront manqué leur but.

Art. 2. — Il est interdit de placer des mines automatiques de contact devant les côtes et les ports de l'adversaire, dans le seul but d'intercepter la navigation de commerce.

Art. 3. — Lorsque des mines automatiques de contact amarrées sont employées, toutes les précautions possibles doivent être prises pour la sécurité de la navigation pacifique.

Les belligérants s'engagent à pourvoir, dans la mesure du possible, à ce que ces mines deviennent inoffensives après un laps de temps limité, et, dans le cas où elles cesseraient d'être surveillées, à signaler les régions dangereuses, aussitôt que les exigences militaires le permettront, par un avis à la navigation, qui devra être aussi communiqué aux Gouvernements par la voie diplomatique.

Art. 4. — Toute Puissance neutre qui place des mines automatiques de contact devant ses côtes, doit observer les mêmes règles et prendre les mêmes précautions que celles qui sont imposées aux belligérants.

La Puissance neutre doit faire connaître à la navigation, par un avis préalable, les régions où seront mouillées des mines automatiques de contact. Cet avis devra être communiqué d'urgence aux Gouvernements par voie diplomatique.

Art. 5. — A la fin de la guerre, les Puissances contractantes s'engagent à faire tout ce qui dépend d'elles pour enlever, chacune de son côté, les mines qu'elles ont placées.

Quant aux mines automatiques de contact amarrées, que l'un des belligérants aurait posées le long des côtes de l'autre, l'emplacement en sera notifié à l'autre partie par la Puissance qui les a posées et chaque Puissance

[1]) Siehe oben S. 416 ff.

devra procéder dans le plus bref délai à l'enlèvement des mines qui se trouvent dans ses eaux.

Art. 6. — Les Puissances contractantes, qui ne disposent pas encore de mines perfectionnées telles qu'elles sont prévues dans la présente Convention, et qui, par conséquent, ne sauraient actuellement se conformer aux règles établies dans les articles 1 et 3, s'engagent à transformer, aussitôt que possible, leur matériel de mines, afin qu'il réponde aux prescriptions susmentionnées.

Art. 7. — Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 8. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 9. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifiée par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 10. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 11. — La présente Convention aura une durée de sept ans à partir du soixantième jour après la date du premier dépôt de ratifications.

Sauf dénonciation, elle continuera d'être en vigueur après l'expiration de ce délai.

La dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les Puissances, en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et six mois après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 12. — Les Puissances contractantes s'engagent à reprendre la question de l'emploi des mines automatiques de contact six mois avant l'expiration du terme prévu par l'alinéa premier de l'article précédent, au cas où elle n'aurait pas été reprise et résolue à une date antérieure par la Troisième Conférence de la Paix.

Si les Puissances contractantes concluent une nouvelle Convention relative à l'emploi des mines, dès son entrée en vigueur, la présente Convention cessera d'être applicable.

Art. 13. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 8 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 9 alinéa 2) ou de dénonciation (article 11 alinéa 3).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

IX. Convention concernant le bombardement par des forces navales en temps de guerre.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc.[1]):

Animés du désir de réaliser le vœu exprimé par la Première Conférence de la Paix, concernant le bombardement, par des forces navales, de ports, villes et villages, non défendus:

Considérant qu'il importe de soumettre les bombardements par des forces navales à des dispositions générales qui garantissent les droits des habitants et assurent la conservation des principaux édifices, en étendant à cette opération de guerre, dans la mesure du possible, les principes du Règlement de 1899 sur les lois et coutumes de la guerre sur terre;

---

[1]) Siehe oben S. 428.

S'inspirant ainsi du désir de servir les intérêts de l'humanité et de diminuer les rigueurs et les désastres de la guerre;

Ont résolu de conclure une Convention à cet effet et ont, en conséquence, nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir[1]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Chapitre I.

Du bombardement des ports, villes, villages, habitations ou bâtiments non défendus.

Art. premier. — Il est interdit de bombarder, par des forces navales, des ports, villes, villages, habitations ou bâtiments qui ne sont pas défendus.

Une localité ne peut pas être bombardée à raison du seul fait que, devant son port, se trouvent mouillées des mines sous-marines automatiques de contact.

Art. 2. — Toutefois, ne sont pas compris dans cette interdiction les ouvrages militaires, établissements militaires ou navals, dépôts d'armes ou de matériel de guerre, ateliers et installations propres à être utilisés pour les besoins de la flotte ou de l'armée ennemie, et les navires de guerre se trouvant dans le port. Le commandant d'une force navale pourra, après sommation avec délai raisonnable, les détruire par le canon, si tout autre moyen est impossible et lorsque les autorités locales n'auront pas procédé à cette destruction dans le délai fixé.

Il n'encourt aucune responsabilité dans ce cas pour les dommages involontaires, qui pourraient être occasionnés par le bombardement.

Si des nécessités militaires, exigeant une action immédiate, ne permettaient pas d'accorder de délai, il reste entendu que l'interdiction de bombarder la ville non défendue subsiste comme dans le cas énoncé dans l'alinéa 1 et que le commandant prendra toutes les dispositions voulues pour qu'il en résulte pour cette ville le moins d'inconvénients possible.

Art. 3. — Il peut, après notification expresse, être procédé au bombardement des ports, villes, villages, habitations ou bâtiments non défendus, si les autorités locales, mises en demeure par une sommation formelle, refusent d'obtempérer à des réquisitions de vivres ou d'approvisionnements nécessaires au besoin présent de la force navale qui se trouve devant la localité.

Ces réquisitions seront en rapport avec les ressources de la localité. Elles ne seront réclamées qu'avec l'autorisation du commandant de ladite force navale et elles seront, autant que possible, payées au comptant; sinon elles seront constatées par des reçus.

Art. 4. — Est interdit le bombardement, pour le non paiement des contributions en argent, des ports, villes, villages, habitations ou bâtiments, non défendus.

[1]) Siehe oben S. 416 ff.

Chapitre II.
Dispositions générales.

Art. 5. — Dans le bombardement par des forces navales, toutes les mesures nécessaires doivent être prises par le commandant pour épargner, autant que possible, les édifices consacrés aux cultes, aux arts, aux sciences et à la bienfaisance, les monuments historiques, les hôpitaux et les lieux de rassemblement de malades ou des blessés à condition qu'ils ne soient pas employés en même temps à un but militaire.

Le devoir des habitants est de désigner ces monuments, ces édifices ou lieux de rassemblement, par des signes, visibles, qui consisteront en grands panneaux rectangulaires rigides, partagés, suivant une des diagonales, en deux triangles de couleur, noire en haut et blanche en bas.

Art. 6. — Sauf le cas où les exigences militaires ne le permettraient pas, le commandant de la force navales assaillante doit, avant d'entreprendre le bombardement, faire tout ce qui dépend de lui pour avertir les autorités.

Art. 7. — Il est interdit de livrer au pillage une ville ou localité même prise d'assaut.

Chapitre III.
Dispositions finales.

Art. 8. — Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 9. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'Instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 10. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé das les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 11. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 12. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 13. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 9 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 10 alinéa 2) ou de dénociation (article 12 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

X. Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc.[1]):

Également animés du désir de diminuer, autant qu'il dépend d'eux, les maux inséparables de la guerre;

Et voulant, dans ce but, adapter à la guerre maritime les principes de la Convention de Genève du 6 juillet 1906;

[1]) Siehe oben S. 428.

Ont résolu de conclure une Convention à l'effet de réviser la Convention du 29 juillet 1899 relative à la même matière et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir[1]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. premier. — Les bâtiments-hôpitaux militaires, c'est-à-dire les bâtiments construits ou aménagés par les États spécialement et uniquement en vue de porter secours aux blessés, malades et naufragés, et dont les noms auront été communiqués, à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage, aux Puissances belligérantes, sont respectés et ne peuvent être capturés pendant la durée des hostilités.

Ces bâtiments ne sont pas non plus assimilés aux navires de guerre au point de vue de leur séjour dans un port neutre.

Art. 2. — Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés de secours officiellement reconnues, sont également respectés et exempts de capture, si la Puissance belligérante dont ils dépendent, leur a donné une commission officielle et en a notifié les noms à la Puissance adverse à l'ouverture ou au cours des hostilités, en tout cas avant toute mise en usage.

Ces navires doivent être porteurs d'un document de l'autorité compétente déclarant qu'ils ont été soumis à son contrôle pendant leur armement et à leur départ final.

Art. 3. — Les bâtiments hospitaliers, équipés en totalité ou en partie aux frais des particuliers ou des sociétés officiellement reconnues de pays neutres, sont respectés et exempts de capture, à condition qu'ils se soient mis sous la direction de l'un des belligérants, avec l'assentiment préalable de leur propre Gouvernement et avec l'autorisation du belligérant lui-même et que ce dernier en ait notifié le nom à son adversaire dès l'ouverture ou dans le cours des hostilités, en tout cas, avant tout emploi.

Art. 4. — Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 1, 2 et 3, porteront secours et assistance aux blessés, malades et naufragés des belligérants sans distinction de nationalité.

Les Gouvernements s'engagent à n'utiliser ces bâtiments pour aucun but militaire.

Ces bâtiments ne devront gêner en aucune manière les mouvements des combattants.

Pendant et après le combat, ils agiront à leurs risques et périls.

Les belligérants auront sur eux le droit de contrôle et de visite; ils pourront refuser leur concours, leur enjoindre de s'éloigner, leur imposer une direction déterminée et mettre à bord un commissaire, même les détenir, si la gravité des circonstances l'exigeait.

Autant que possible, les belligérants inscriront sur le journal de bord des bâtiments hospitaliers les ordres qu'ils leur donneront.

[1]) Siehe oben S. 416 ff.

Art. 5. — Les bâtiments-hôpitaux militaires seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale verte d'un mètre et demi de largeur environ.

Les bâtiments qui sont mentionnés dans les articles 2 et 3, seront distingués par une peinture extérieure blanche avec une bande horizontale rouge d'un mètre et demi de largeur environ.

Les embarcations des bâtiments qui viennent d'être mentionnés, comme les petits bâtiments que pourront être affectés au service hospitalier, se distingueront par une peinture analogue.

Tous les bâtiments hospitaliers se feront reconnaître en hissant, avec leur pavillon national, le pavillon blanc à croix-rouge prévu par la Convention de Genève et, en outre, s'ils ressortissent à un État neutre, en arborant au grand mât le pavillon national du belligérant sous la direction duquel ils se sont placés.

Les bâtiments hospitaliers qui, dans les termes de l'article 4, sont détenus par l'ennemi, auront à rentrer le pavillon national du belligérant dont ils relèvent.

Les bâtiments et embarcations cidessus mentionnés, qui veulent s'assurer la nuit le respect auquel ils ont droit, ont, avec l'assentiment du belligérant qu'ils accompagnent, à prendre les mesures nécessaires pour que la peinture qui les caractérise soit suffisamment apperente.

Art. 6. — Les signes distinctifs prévus à l'article 5 ne pourront être employés, soit en temps de paix, soit en temps de guerre, que pour protéger ou désigner les bâtiments qui y sont mentionnés.

Art. 7. — Dans le cas d'un combat à bord d'un vaisseau de guerre, les infirmeries seront respectées et ménagées autant que faire se pourra.

Ces infirmeries et leur matériel demeurent soumis aux lois de la guerre, mais ne pourront être déturnés de leur emploi, tant qu'ils seront nécessaires aux blessés et malades.

Toutefois, le commandant qui les a en son pouvoir, a la faculté d'en disposer, en cas de nécessité militaire importante, en assurant au préalable le sort des blessés et malades qui s'y trouvent.

Art. 8. — La protection due aux bâtiments hospitaliers et aux infirmeries des vaisseaux cesse, si l'on en use pour commettre des actes nuisible à l'ennemi.

N'est pas considéré comme étant de nature à justifier le retrait de la protection le fait que le personnel de ces bâtiments et infirmeries est armé pour le maintien de l'ordre et pour la défense des blessés ou malades, ainsi que le fait de la présence à bord d'une installation radiotélégraphique.

Art. 9. — Les belligérants pourront faire appel au zéle charitable des commandants de bâtiments de commerce, yachts ou embarcations neutres, pour prendre à bord et soigner des blessés ou des malades.

Les bâtiments qui auront répondu à cet appel ainsi que ceux qui spontanément auront recueilli des blessés, des malades ou des naufragés, jouiront

d'une protection spéciale et de certaines immunités. En aucun cas, ils ne pourront être capturés pour le fait d'un tel transport; mais, sauf les promesses qui leur auraient été faites, ils restent exposés à la capture pour les violations de neutralité qu'ils pourraient avoir commises.

Art. 10. — Le personnel religieux, médical et hospitalier de tout bâtiment capturé est inviolable et ne peut être fait prisonnier de guerre. Il emporte, en quittant le navire, les objets et les instruments de chirurgie qui sont sa propriété particulière.

Ce personnel continuera à remplir ses fonctions tant que cela sera nécessaire et il pourra ensuite se retirer, lorsque le commandant en chef le jugera possible.

Les belligérants doivent assurer à ce personnel tombé entre leurs mains, les mêmes allocations et la même solde qu'au personnel des mêmes grades de leur propre marine.

Art. 11. — Les marins et les militaires embarqués et les autres personnes officiellement attachées aux marines ou aux armées, blessés ou malades, à quelque nation qu'ils appartiennent, seront respectés et soignés par les capteurs.

Art. 12. — Tout vaisseau de guerre d'une Partie belligérante peut réclamer la remise des blessés, malades ou naufragés, qui sont à bord de bâtiments-hôpitaux militaires, de bâtiments hospitaliers de société de secours ou de particuliers, de navires de commerce, yachts et embarcations, quelle que soit la nationalité de ces bâtiments.

Art. 13. — Si des blessés, malades ou naufragés sont recueillis à bord d'un vaisseau de guerre neutré, il devra être pourvu, dans la mesure du possible, à ce qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.

Art. 14. — Sont prisonniers de guerre les naufragés, blessés ou malades, d'un belligérant qui tombent au pouvoir de l'autre. Il appartient à celui-ci de décider, suivant les circonstances, s'il convient de les garder, de les diriger sur un port de sa nation, sur un port neutre ou même sur un port de l'adversaire. Dans ce dernier cas, les prisonniers ainsi rendus à leur pays ne pourront servir pendant la durée de la guerre.

Art. 15. — Les naufragés, blessés ou malades, qui sont débarqués dans un port neutre, du consentement de l'autorité locale, devront, à moins d'un arrangement contraire de l'État neutre avec les États belligérants, être gardés par l'État neutre de manière qu'ils ne puissent pas de nouveau prendre part aux opérations de la guerre.

Les frais d'hospitalisation et d'internement seront supportés par l'État dont relèvent les naufragés, blessés ou malades.

Art. 16. — Après chaque combat, les deux Parties belligérantes, en tant que les intérêts militaires le comportent, prendront des mesures pour rechercher les naufragés, les blessés et les malades et pour les faire protéger, ainsi que les morts, contre le pillage et les mauvais traitements.

Elles veilleront à ce que l'inhumation, l'immersion ou l'incinération des morts soit précédée d'un examen attentif de leurs cadavres.

Art. 17. — Chaque belligérant enverra, dès qu'il sera possible, aux autorités de leur pays, de leur marine ou de leur armée, les marques ou pièces militaires d'identité trouvées sur les morts et l'état nominatif des blessés ou malades recueillis par lui.

Les belligérants se tiendront réciproquement au courant des internements et des mutations, ainsi que des entrées dans les hôpitaux et des décès survenus parmi les blessés et malades en leur pouvoir. Ils recueilleront tous les objets d'un usage personnel, valeurs, lettres, etc. qui seront trouvés dans les vaisseaux capturés, ou délaissés par les blessés ou malades décédés dans les hôpitaux, pour les faire transmettre aux intéressés par les autorités de leur pays.

Art. 18. —. Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 19. — Les commandants en chef des flottes des belligérants auront à pourvoir aux détails d'exécution des articles précédents, ainsi qu'aux cas non prévus, d'après les instructions de leurs Gouvernements respectifs et conformément aux principes généraux de la présente Convention.

Art. 20. — Les Puissances signataires prendront les mesures nécessaires pour instruire leurs marines, et spécialement le personnel protégé, des dispositions de la présente Convention et pour les porter à la connaissance des populations.

Art. 21. — Les Puissances signataires s'engagent également à prendre ou à proposer à leurs législatures, en cas d'insuffisance de leurs lois pénales, les mesures nécessaires pour réprimer en temps de guerre, les actes individuels de pillage et de mauvais traitements envers des blessés et malades des marines, ainsi que pour punir, comme usurpation d'insignes militaires, l'usage abusif des signes distinctifs désignés à l'article 5 par des bâtiments non protégés par la présente Convention.

Ils se communiqueront, par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas, les dispositions relatives à cette répression, au plus tard dans les cinq ans de la ratification de la présente Convention.

Art. 22. — En cas d'operations de guerre entre les forces de terre et de mer des belligérants, les dispositions de la présente Convention ne seront applicables qu'aux forces embarquées.

Art. 23. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangéres des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 24. — Les Puissances non signataires qui auront accepté la Convention de Genève du 6 juillet 1906, sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer, notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion, que sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 25. — La présente Convention, dûment ratifiée, remplacera dans les rapports entre les Puissances contractantes, la Convention du 29 juillet 1899 pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève.

La Convention de 1899 reste en vigueur dans les rapports entre les Puissances qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas également la présente Convention.

Art. 26. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 27. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 28. — Un registre tenu par le Ministére des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt des ratifications effectué en vertu de l'article 23 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 24 alinéa 2) ou de dénonciation (article 27 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

XI. Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc. [1]):

Reconnaissant la nécessité de mieux assurer que par le passé l'application équitable du droit aux relations maritimes internationales en temps de guerre;

Estimant que, pour y parvenir, il convient, en abandonnant ou en conciliant le cas échéant dans un intérêt commun certaines pratiques divergentes anciennes, d'entreprendre de codifier dans des règles communes les garanties dues au commerce pacifique et au travail inoffensif, ainsi que la conduite des hostilités sur mer; qu'il importe de fixer dans des engagements mutuels écrits les principes demeurés jusqu'ici dans le domaine incertain de la controverse ou laissés à l'arbitraire des Gouvernements;

Que dès à présent, un certain nombre de règles peuvent être posées sans qu'il soit porté attainte au droit actuellement en vigueur concernant les matières qui n'y sont pas prévues;

Ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir [2]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Chapitre I.
De la correspondance postale.

Art. premier. — La correspondance postale des neutres ou des belligérants, quel que soit son caractère officiel ou privé, trouvée en mer sur un navire neutre ou ennemi, est inviolable. S'il y a saisie du navire, elle est expédiée avec le moins de retard possible par le capteur.

Les dispositions de l'alinéa précédent ne s'appliquent pas, en cas de violation de blocus, à la correspondence qui est à destination ou en provenance du port bloqué.

---

[1]) Siehe oben S. 428.

[2]) Siehe oben S. 416 ff.

Art. 2. — L'inviolabilité de la correspondance postale ne soustrait pas les paquebotsposte neutres aux lois et coutumes de la guerre sur mer concernant les navires de commerce neutres en général. Toutefois, la visite n'en doit être effectuée qu'en cas de nécessité, avec tous les ménagements et toute la célérité possibles.

Chapitre II.

De l'exemption de capture pour certains bateaux.

Art. 3. — Les bateaux exclusivement affectés à la pêche côtière ou à des services de petite navigation locale sont exempts de capture, ainsi que leurs engins, agrès, apparaux et chargement.

Cette exemption cesse de leur être applicable dès qu'ils participent d'une façon quelconque aux hostilités.

Les Puissances contractantes s'interdisent de profiter du caractère inoffensif desdits bateaux pour les employer dans un but militaire en leur conservant leur apparence pacifique.

Art. 4. — Sont également exempts de capture les navires chargés de missions religieuses, scientifiques ou philanthropiques.

Chapitre III.

Du régime des équipages des navires de commerce ennemis capturés par un belligérant.

Art. 5. — Lorsqu'un navire de commerce ennemi est capturé par un belligérant, les hommes de son équipage, nationaux d'un État neutre, ne sont pas faits prisonniers de guerre.

Il en est de même du capitaine et des officiers, également nationaux d'un État neutre, s'ils promettent formellement par écrit de ne pas servir sur un navire ennemi pendant la durée de la guerre.

Art. 6. — Le capitaine, les officiers et les membres de l'équipage, nationaux de l'État ennemi, ne sont pas faits prisonniers de guerre, à condition qu'ils s'engagent, sous la foi d'une promesse formelle écrite, à ne prendre, pendant la durée des hostilités, aucun service ayant rapport avec les opérations de la guerre.

Art. 7. — Les noms des individus laissés libres dans les conditions visées à l'article 5 alinéa 2 et à l'article 6, sont notifiés par le belligérant capteur à l'autre belligérant. Il est interdit à ce dernier d'employer sciement lesdits individus.

Art. 8. — Les dispositions des trois articles précédents ne s'appliquent pas aux navires qui prennent part aux hostilités.

Chapitre IV.

Dispositions finales.

Art. 9. — Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 10. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Étrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 11. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 12. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art 13. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 14. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Étrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt des ratifications effectué en vertu de l'article 10 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 11 alinéa 2) ou de dénonciation (article 13 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

XII. Convention relative à l'établissement d'une Cour internationale des prises.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc.[1]);

Animés du désir de régler d'une manière équitable les différends qui s'élèvent, parfois, en cas de guerre maritime, à propos des décisions des tribunaux des prises nationaux;

Estimant que, si ces tribunaux doivent continuer à statuer suivant les formes prescrites par leur législation, il importe que, dans des cas déterminés, un recours puisse être formé sous des conditions qui concilient, dans la mesure du possible, les intérêts publics et les intérêts privés engagés dans toute affaire de prises;

Considérant, d'autre part, que l'institution d'une Cour internationale, dont la compétence et la procédure seraient soigneusement réglées, a paru le meilleur moyen d'atteindre ce but;

Persuadés, enfin, que de cette façon les conséquences rigoureuses d'une guerre maritime pourront être atténuées; que notamment les bons rapports entre les belligérants et les neutres auront plus de chance d'être maintenus et qu'ainsi la conservation de la paix sera mieux assurée;

Désirant conclure une convention à cet effet, ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir:[2])

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Titre I.

Dispositions générales.

Art. premier. — La validité de la capture d'un navire de commerce ou de sa cargaison est, s'il s'agit de propriétés neutres ou ennemies, établie devant une juridiction des prises conformément à la présente Convention.

Art. 2. — La juridiction des prises est exercée d'abord par les tribunaux de prises du belligérant capteur.

---

[1]) Siehe oben S. 428.

[2]) Siehe oben S. 416 ff.

Les décisions de ces tribunaux sont prononcées en séance publique ou notifiées d'office aux parties neutres ou ennemies.

Art. 3. — Les décisions des tribunaux de prises nationaux peuvent être l'objet d'un recours devant la Cour internationale des prises:

1° lorsque la décision des tribunaux nationaux concerne les propriétés d'une Puissance ou d'un particulier neutres;

2° lorsque ladite décision concerne des propriétés ennemies et qu'il s'agit:

a) de marchandises chargées sur un navire neutre,

b) d'un navire ennemi, qui aurait été capturé dans les eaux territoriales d'une Puissance neutre, dans le cas où cette Puissance n'aurait pas fait de cette capture l'objet d'une réclamation diplomatique,

c) d'une réclamation fondée sur l'allégation que la capture aurait été effectuée en violation, soit d'une disposition conventionnelle en vigueur entre les Puissances belligérantes, soit d'une disposition légale édictée par le belligérant capteur.

Le recours contre la décision des tribunaux nationaux peut être fondé sur ce que cette décision ne serait pas justifiée, soit en fait, soit en droit.

Art. 4. — Le recours peut être exercé:

1° par une Puissance neutre, si la décision des tribunaux nationaux a porté atteinte à ses propriétés ou à celles de ses ressortissants (article 3—1°) ou s'il est allégué que la capture d'un navire ennemi a eu lieu dans les eaux territoriales de cette Puissance (article 3—2° b);

2° par un particulier neutre, si la décision des tribunaux nationaux a porté atteinte à ses propriétés (article 3—1°), sous réserve toutefois du droit de la Puissance dont il relève, de lui interdire l'accès de la Cour ou d'y agir elle-même en ses lieu et place;

3° par un particulier relevant de la Puissance ennemie, si la décision des tribunaux nationaux a porté atteinte à ses propriétés dans les conditions visées à l'article 3—2°, à l'exception du cas prévu par l'alinéa b.

Art. 5. — Le recours peut aussi être exercé, dans les mêmes conditions qu'à l'article précédent, par les ayants-droit, neutres ou ennemis, du particulier auquel le recours est accordé, et qui sont intervenus devant la juridiction nationale. Ces ayants-droit peuvent exercer individuellement le recours dans la mesure de leur intérêt.

Il en est de même des ayants-droit, neutres ou ennemis, de la Puissance neutre dont la propriété est en cause.

Art. 6. — Lorsque, conformément à l'article 3 ci-dessus, la Cour internationale est compétente, le droit de juridiction des tribunaux nationaux ne peut être exercé à plus de deux degrés. Il appartient à la législation du belligérant capteur de décider si le recours est ouvert après la décision

rendue en premier ressort ou seulement après la décision rendue en appel ou en cassation.

Faute par les tribunaux nationaux d'avoir rendu une décision définitive dans les deux ans à compter du jour de la capture, la Cour peut être saisie directement.

Art. 7. — Si la question de droit à résoudre est prévue par une Convention en vigueur entre le belligérant capteur et la Puissance qui est elle-même partie au litige ou dont le ressortissant est partie au litige, la Cour se conforme aux stipulations de ladite Convention.

A défaut de telles stipulations, la Cour applique les règles du droit international. Si des règles généralement reconnues n'existent pas, la Cour statue d'après les principes généraux de la justice et de l'équité.

Les dispositions ci-dessus sont également applicables en ce qui concerne l'ordre des preuves ainsi que les moyens qui peuvent être employés.

Si, conformément à l'article 3—2° c, le recours est fondé sur la violation d'une disposition légale édictée par le belligérant capteur, la Cour applique cette disposition.

La Cour peut ne pas tenir compte des déchéances de procédure édictées par la législation du belligérant capteur, dans les cas où elle estime que les conséquences en sont contraires à la justice et à l'équité.

Art. 8. — Si la Cour prononce la validité de la capture du navire ou de la cargaison, il en sera disposé conformément aux lois du belligérant capteur.

Si la nullité de la capture est prononcée, la Cour ordonne la restitution du navire ou de la cargaison et fixe, s'il y a lieu, le montant des dommages-intérêts. Si le navire ou la cargaison ont été vendus ou détruits, la Cour détermine l'indemnité à accorder de ce chef au propriétaire.

Si la nullité de la capture avait été prononcée par la juridiction nationale, la Cour n'est appelée à statuer que sur les dommages et intérêts.

Art. 9. — Les Puissances contractantes s'engagent à se soumettre de bonne foi aux décisions de la Cour internationale des prises et à les exécuter dans le plus bref délai possible.

Titre II.

Organisation de la Cour internationale des prises.

Art. 10. — La Cour internationale des prises se compose de juges et de juges suppléants, nommés par les Puissances contractantes et qui tous devront être des jurisconsultes d'une compétence reconnue dans les questions de droit international maritime et jouissant de la plus haute considération morale.

La nomination de ces juges et juges suppléants sera faite dans les six mois qui suivront la ratification de la présente Convention.

Art. 11. — Les juges et juges suppléants sont nommés pour une période de six ans, à compter de la date où la notification de leur nomi-

nation aura été reçue par le Conseil administratif institué par la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux du 29 juillet 1899. Leur mandat peut être renouvelé.

En cas de décès ou de démission d'un juge ou d'un juge suppléant, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination. Dans ce cas, la nomination est faite pour une nouvelle période de six ans.

Art. 12. — Les juges de la Cour internationale des prises sont égaux entre eux et prennent rang d'après la date où la notification de leur nomination aura été reçue (article 11 alinéa 1), et, s'ils siègent à tour de rôle (article 15 alinéa 2), d'après la date de leur entrée en fonctions. La préséance appartient au plus âgé, au cas où la date est la même.

Les juges suppléants sont, dans l'exercice de leurs fonctions, assimilés aux juges titulaires. Toutefois ils prennent rang après ceux-ci.

Art. 13. — Les juges jouissent des privilèges et immunités diplomatiques dans l'exercice de leurs fonctions et en dehors de leur pays.

Avant de prendre possession de leur siège les juges doivent, devant le Conseil administratif, prêter serment ou faire une affirmation solennelle d'exercer leurs fonctions avec impartialité et en toute conscience.

Art. 14. — La Cour fonctionne au nombre de quinze juges; neuf juges constituent le quorum nécessaire.

Le juge absent ou empêché est remplacé par le suppléant.

Art. 15. — Les juges nommés par les Puissances contractantes dont les noms suivent: l'Allemagne, les États-Unis d'Amérique, l'Autriche-Hongrie, la France, la Grande-Bretagne, l'Italie, le Japon et la Russie sont toujours appelés à siéger.

Les juges et les juges suppléants nommés par les autres Puissances contractantes siègent à tour de rôle d'après le tableau annexé à la présente Convention; leurs fonctions peuvent être exercées successivement par la même personne. Le même juge peut être nommé par plusieurs desdites Puissances.

Art. 16. — Si une Puissance belligérante n'a pas, d'après le tour de rôle, un juge siégeant dans la Cour, elle peut demander que le juge nommé par elle prenne part au jugement de toutes les affaires provenant de la guerre. Dans ce cas, le sort détermine lequel des juges siégeant en vertu du tour de rôle doit s'abstenir. Cette exclusion ne saurait s'appliquer au juge nommé par l'autre belligérant.

Art. 17. — Ne peut siéger le juge qui, à un titre quelconque, aura concouru à la décision des tribunaux nationaux ou aura figuré dans l'instance comme conseil ou avocat d'une partie.

Aucun juge, titulaire ou suppléant, ne peut intervenir comme agent ou comme avocat devant la Cour internationale des prises ni y agir pour une partie en quelque qualité que ce soit, pendant toute la durée de ses fonctions.

Art. 18. — Le belligérant capteur a le droit de désigner un officier de marine d'un grade élevé qui siègera en qualité d'assesseur avec voix consultative. La même faculté appartient à la Puissance neutre, qui est elle-même partie au litige, ou à la Puissance dont le ressortissant est partie au litige; s'il y a, par application de cette dernière disposition, plusieurs Puissances intéressées, elles doivent se concerter, au besoin par le sort, sur l'officier à désigner.

Art. 19. — La Cour élit son Président et son Vice-Président à la majorité absolue des suffrages exprimés. Après deux tours de scrutin, l'élection se fait à la majorité relative et, en cas de partage des voix, le sort décide.

Art. 20. — Les juges de la Cour internationale des prises touchent une indemnité de voyage fixée d'après les règlements de leur pays et reçoivent, en outre, pendant la session ou pendant l'exercice de fonctions conférées par la Cour, une somme de cent florins néerlandais par jour.

Ces allocations, comprises dans les frais généraux de la Cour prévus par l'article 47, sont versées par l'entremise du Bureau international institué par la Convention du 29 juillet 1899.

Les juges ne peuvent recevoir de leur propre Gouvernement ou de celui d'une autre Puissance aucune rémunération comme membres de la Cour.

Art. 21. — La Cour internationale des prises a son siège à La Haye et ne peut, sauf le cas de force majeure, le transporter ailleurs qu'avec l'assentiment des Parties belligérantes.

Art. 22. — Le Conseil administratif, dans lequel ne figurent que les représentants des Puissances contractantes, remplit, à l'égard de la Cour internationales des prises, les fonctions qu'il remplit à l'égard de la Cour permanente d'arbitrage.

Art. 23. — Le Bureau international sert de greffe à la Cour internationale des prises et doit mettre ses locaux et son organisation à la disposition de la Cour. Il a la garde des archives et la gestion des affaires administratives.

Le secrétaire général du Bureau international remplit les fonctions de greffier.

Les secrétaires adjoints au greffier, les traducteurs et les sténographes nécessaires sont désignés et assermentés par la Cour.

Art. 24. — La Cour décide du choix de la langue dont elle fera usage et des langues dont l'emploi sera autorisé devant elle.

Dans tous les cas, la langue officielle des tribunaux nationaux, qui ont connu de l'affaire, peut être employée devant la Cour.

Art. 25. — Les Puissances interessées ont le droit de nommer des agents spéciaux ayant mission de servir d'intermédiaires entre elles et la Cour. Elles sont, en outre, autorisées à charger des conseils ou avocats de la défense de leurs droits et intérêts.

Art. 26. — Le particulier intéressé sera représenté devant la Cour par un mandataire qui doit être soit un avocat autorisé à plaider devant une Cour d'appel ou une Cour suprême de l'un des Pays contractants, soit un avoué exerçant sa profession auprès d'une telle Cour, soit enfin un professeur de droit à une école d'enseignement supérieur d'un de ces pays.

Art. 27. — Pour toutes les notifications à faire, notamment aux parties, aux témoins et aux experts, la Cour peut s'adresser directement au Gouvernement de la Puissance sur le territoire de laquelle la notification doit être effectuée. Il en est de même s'il s'agit de faire procéder à l'établissement de tout moyen de preuve.

Les requêtes adressées à cet effet seront exécutées suivant les moyens dont la Puissance requise dispose d'après sa législation intérieure. Elles ne peuvent être refusées que si cette Puissance les juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité. S'il est donné suite à la requête, les frais ne comprennent que les dépenses d'exécution réellement effectuées.

La Cour a également la faculté de recourir à l'intermédiaire de la Puissance sur le territoire de laquelle elle a son siège.

Les notifications à faire aux parties dans le lieu où siège la Cour peuvent être exécutées par le Bureau international.

Titre III.

Procédure devant la Cour internationale des prises.

Art. 28. — Le recours devant la Cour internationale des prises est formé au moyen d'une déclaration écrite, faite devant le tribunal national qui a statué, ou adressée au Bureau international; celui-ci peut être saisi même par télégramme.

Le délai du recours est fixé à cent vingt jours à dater du jour où la décision a été prononcée ou notifée (article 2 alinéa 2).

Art. 29. — Si la déclaration de recours est faite devant le tribunal national, celui-ci, sans examiner si le délai a été observé, fait, dans les sept jours qui suivent, expédier le dossier de l'affaire au Bureau international.

Si la déclaration de recours est adressée au Bureau international, celui-ci en prévient directement le tribunal national, par télégramme s'il est possible. Le tribunal transmettra le dossier comme il est dit à l'alinéa précédent.

Lorsque le recours est formé par un particulier neutre, le Bureau international en avise immédiatement par télégramme la Puissance dont relève le particulier, pour permettre à cette Puissance de faire valoir le droit que lui reconnaît l'article 4—2°.

Art. 30. — Dans le cas prévu à l'article 6 alinéa 2, le recours ne peut être adressé qu'au Bureau international. Il doit être introduit dans les trente jours qui suivent l'expiration du délai de deux ans.

Art. 31. — Faute d'avoir formé son recours dans le délai fixé à l'article 28 ou à l'article 30, la partie sera, sans débats, déclarée non recevable.

Toutefois, si elle justifie d'un empêchement de force majeure et si elle a formé son recours dans les soixante jours qui ont suivi la cessation de cet empêchement, elle peut être relevée de la déchéance encourue, la partie adverse ayant été dûment entendue.

Art. 32. — Si le recours a été formé en temps utile, la Cour notifie d'office et sans délai à la partie adverse une copie certifiée conforme de la déclaration.

Art. 33. — Si, en dehors des parties qui se sont pourvues devant la Cour, il y a d'autres intéressés ayant le droit d'exercer le recours, ou si, dans le cas prévu à l'article 29 alinéa 3, la Puissance qui a été avisée, n'a pas fait connaître sa résolution, la Cour attend, pour se saisir de l'affaire, que les délais prévus à l'article 28 ou à l'article 30 soient expirés.

Art. 34. — La procédure devant la Cour internationale comprend deux phases distinctes: l'instruction écrite et les débats oraux.

L'instruction écrite consiste dans le dépôt et l'échange d'exposés, de contre-exposés et, au besoin, de répliques dont l'ordre et les délais sont fixés par la Cour. Les parties y joignent toutes pièces et documents dont elles comptent se servir.

Toute pièce, produite par une partie, doit être communiquée en copie certifiée conforme à l'autre partie par l'intermédiaire de la Cour.

Art. 35. — L'instruction écrite étant terminée, il y a lieu à une audience publique, dont le jour est fixé par la Cour.

Dans cette audience, les parties exposent l'état de l'affaire en fait et en droit.

La Cour peut, en tout état de cause, suspendre les plaidoiries, soit à la demande d'une des parties, soit d'office, pour procéder à une information complémentaire.

Art. 36. La Cour internationale peut ordonner que l'information complémentaire aura lieu, soit conformément aux dispositions de l'article 27, soit directement devant elle ou devant un ou plusieurs de ses membres en tant que cela peut se faire sans moyen coercitif ou comminatoire.

Si des mesures d'information doivent être prises par des membres de la Cour en dehors du territoire où elle a son siège, l'assentiment du Gouvernement étranger doit être obtenu.

Art. 37. — Les parties sont appelées à assister à toutes mesures d'instruction. Elles reçoivent une copie certifiée conforme des procès-verbaux.

Art. 38. — Les débats sont dirigés par le Président ou le Vice-Président et, en cas d'absence ou d'empêchement de l'un et de l'autre, par le plus ancien des juges présents.

Le juge nommé par une Partie belligérante ne peut siéger comme Président.

Art. 39. — Les débats sont publics sauf le droit pour une Puissance en litige de demander qu'il y soit procédé à huis clos.

Ils sont consignés dans des procès-verbaux, que signent le Président et le greffier et qui seuls ont caractère authentique.

Art. 40. — En cas de non-comparution d'une des parties, bien que régulièrement citée, ou faute par elle d'agir dans les délais fixés par la Cour, il est procédé sans elle et la Cour décide d'après les éléments d'appréciation qu'elle a à sa disposition.

Art. 41. — La Cour notifie d'office aux parties toutes décisions ou ordonnances prises en leur absence.

Art. 42. — La Cour apprécie librement l'ensemble des actes, preuves et déclarations orales.

Art. 43. — Les délibérations de la Cour ont lieu à huis clos et restent secrètes.

Toute décision est prise à la majorité des juges présents. Si la Cour siège en nombre pair et qu'il y ait partage des voix, la voix du dernier des juges dans l'ordre de préséance établi d'après l'article 12 alinéa 1 n'est pas comptée.

Art. 44. — L'arrêt de la Cour doit être motivé. Il mentionne les noms des juges qui y ont participé, ainsi que les noms des assesseurs, s'il y a lieu; il est signé par le Président et par le greffier.

Art. 45. — L'arrêt est prononcé en séance publique, les parties présentes ou dûment appelées; il est notifié d'office aux parties.

Cette notification une fois faite, la Cour fait parvenir au tribunal national des prises le dossier de l'affaire en y joignant une expédition des diverses décisions intervenues ainsi qu'une copie des procès-verbaux de l'instruction.

Art. 46. — Chaque partie supporte les frais occasionnés par sa propre défense.

La partie qui succombe supporte, en outre, les frais causés par la procédure. Elle doit, de plus, verser un centième de la valeur de l'objet litigieux à titre de contribution aux frais généraux de la Cour internationale. Le montant de ces versements est déterminé par l'arrêt de la Cour.

Si le recours est exercé par un particulier, celui-ci fournit au Bureau international un cautionnement dont le montant est fixé par la Cour et qui est destiné à garantir l'exécution éventuelle des deux obligations mentionnées dans l'alinéa précédent. La Cour peut subordonner l'ouverture de la procédure au versement du cautionnement.

Art. 47. — Les frais généraux de la Cour internationale des prises sont supportés par les Puissances contractantes dans la proportion de leur participation au fonctionnement de la Cour telle qu'elle est prévue par l'article 15 et par le tableau y annexé. La désignation des juges suppléants ne donne pas lieu à contribution.

Le Conseil administratif s'adresse aux Puissances pour obtenir les fonds nécessaires au fonctionnement de la Cour.

Art. 48. — Quand la Cour n'est pas en session, les fonctions qui lui sont conférées par l'article 32, l'article 34 alinéas 2 et 3, l'article 35 alinéa 1 et l'article 46 alinéa 3, sont exercées par une Délégation de trois juges désignés par la Cour. Cette Délégation décide à la majorité des voix.

Art. 49. — La Cour fait elle-même son règlement d'ordre intérieur qui doit être communiqué aux Puissances contractantes.

Dans l'année de la ratification de la présente Convention elle se réunira pour élaborer ce règlement.

Art. 50. — La Cour peut proposer des modifications à apporter aux dispositions de la présente Convention qui concernent la procédure. Ces propositions sont communiquées, par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas, aux Puissances contractantes qui se concerteront sur la suite à y donner.

Titre IV.

Dispositions finales.

Art. 51. — La présente Convention ne s'applique de plein droit que si les Puissances belligérantes sont toutes parties à la Convention.

Il est entendu, en outre, que le recours devant la Cour internationale des prises ne peut être exercé que par une Puissance contractante ou le ressortissant d'une Puissance contractante.

Dans les cas de l'article 5, le recours n'est admis que si le propriétaire et l'ayant-droit sont également des Puissances contractantes ou des ressortissants de Puissances contractantes.

Art. 52. — La présente Convention sera ratifiée et les ratifications en seront déposées à La Haye dès que toutes les Puissances désignées à l'article 15 et dans son annexe seront en mesure de le faire.

Le dépôt des ratifications aura lieu en tout cas, le 30 juin 1909, si les Puissances prêtes à ratifier peuvent fournir à la Cour neuf juges et neuf juges suppléants, aptes à siéger effectivement. Dans le cas contraire, le dépôt sera ajourné jusqu'au moment où cette condition sera remplie.

Il sera dressé du dépôt des ratifications un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise, par la voie diplomatique, à chacune des Puissances désignées à l'alinéa premier.

Art. 53. — Les Puissances désignées à l'article 15 et dans son annexe sont admises à signer la présente Convention jusqu'au dépôt des ratifications prévu par l'alinéa 2 de l'article précédent.

Après ce dépôt, elles seront toujours admises à y adhérer, purement et simplement. La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant, en même temps, l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement. Celui-ci enverra, par la voie diplomatique, une copie certifiée conforme de la notifi-

cation et de l'acte d'adhésion à toutes les Puissances désignées à l'alinéa précédent, en leur faisant savoir la date où il a reçu la notification.

Art. 54. — La présente Convention entrera en vigueur six mois à partir du dépôt des ratifications prévu par l'article 52 alinéas 1 et 2.

Les adhésions produiront effet soixante jours après que la notification en aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas et, au plus tôt, à l'expiration du délai prévu par l'alinéa précédent.

Toutefois, la Cour internationale aura qualité pour juger les affaires de prises décidées par la juridiction nationale à partir du dépôt des ratifications ou de la réception de la notification des adhésions. Pour ces décisions, le délai fixé à l'article 28 alinéa 2, ne sera compté que de la date de la mise en vigueur de la Convention pour les Puissances ayant ratifié ou adhéré.

Art. 55. — La présente Convention aura une durée de douze ans à partir de sa mise en vigueur, telle qu'elle est déterminée par l'article 54 alinéa 1, même pour les Puissances ayant adhéré postérieurement.

Elle sera renouvelée tacitement de six ans en six ans sauf dénonciation.

La dénonciation devra être, au moins un an avant l'expiration de chacune des périodes prévues par les deux alinéas précédents, notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui en donnera connaissance à toutes les autres Parties contractantes.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard, de la Puissance qui l'aura notifiée. La Convention subsistera pour les autres Puissances contractantes, pourvu que leur participation à la désignation des juges soit suffisante pour permettre le fonctionnement de la Cour avec neuf juges et neuf juges suppléants.

Art. 56. — Dans le cas où la présente Convention n'est pas en vigueur pour toutes les Puissances désignées dans l'article 15 et le tableau qui s'y rattache, le Conseil administratif dresse, conformément aux dispositions de cet article et de ce tableau, la liste des juges et des juges suppléants pour lesquels les Puissances contractantes participent au fonctionnement de la Cour. Les juges appelés à siéger à tour de rôle seront, pour le temps qui leur est attribué par le tableau susmentionné, répartis entre les différentes années de la période de six ans, de manière que, dans la mesure du possible, la Cour fonctionne chaque année en nombre égal. Si le nombre des juges suppléants dépasse celui des juges, le nombre de ces derniers pourra être complété par des juges suppléants désignés par le sort parmi celles des Puissances qui ne nomment pas de juge titulaire.

La liste ainsi dressée par le Conseil administratif sera notifiée aux Puissances contractantes. Elle sera révisée quand le nombre de celles-ci sera modifié par suite d'adhésions ou de dénonciations.

Le changement à opérer par suite d'une adhésion ne se produira qu'à partir du 1er janvier qui suit la date à laquelle l'adhésion a son effet, à moins que la Puissance adhérente ne soit une Puissance belligérante, cas

auquel elle peut demander d'être aussitôt représentée dans la Cour, la disposition de l'article 16 étant du reste applicable, s'il y a lieu.

Quand le nombre total des juges est inférieur à onze, sept juges constituent le quorum nécessaire.

Art. 57. — Deux ans avant l'expiration de chaque période visée par les alinéas 1 et 2 de l'article 55, chaque Puissance contractante pourra demander une modification des dispositions de l'article 15 et du tableau y annexé, relativement à sa participation au fonctionnement de la Cour. La demande sera adressée au Conseil administratif qui l'examinera et soumettra à toutes les Puissances des propositions sur la suite à y donner. Les Puissances feront, dans le plus bref délai possible, connaître leur résolution au Conseil administratif. Le résultat sera immédiatement, et au moins un an et trente jours avant l'expiration dudit délai de deux ans, communiqué à la Puissance qui a fait la demande.

Le cas échéant, les modifications adoptées par les Puissances entreront en vigueur dès le commencement de la nouvelle période.

En foi de quoi les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances désignées à l'article 15 et dans son annexe.

(Signatures)

Annexe de l'article 15.

Distribution des juges et juges suppléants par pays pour chaque année de la période de six ans.

	Juges.	Juges suppléants.
	Ière année.	
1	Argentine	Paraguay
2	Colombie	Bolivie
3	Espagne	Espagne
4	Grèce	Roumanie
5	Norvège	Suède
6	Pays-Bas	Belgique
7	Turquie	Perse
	IIème année.	
1	Argentine	Panama
2	Espagne	Espagne
3	Grèce	Roumanie
4	Norvège	Suède
5	Pays-Bas	Belgique
6	Turquie	Luxembourg
7	Uruguay	Costa Rica
	IIIème année.	
1	Brésil	Dominicaine
2	Chine	Turquie
3	Espagne	Portugal
4	Pays-Bas	Suisse
5	Roumanie	Grèce
6	Suède	Danemark
7	Vénézuéla	Haïti

	Juges.	Juges suppléants.
	IVième année.	
1	Brésil	Guatémala
2	Chine	Turquie
3	Espagne	Portugal
4	Péron	Honduras
5	Roumanie	Grèce
6	Suède	Danemark
7	Suisse	Pays-Bas
	Vième année.	
1	Belgique	Pays-Bas
2	Bulgarie	Monténégro
3	Chili	Nicaragua
4	Danemark	Norvège
5	Mexique	Cuba
6	Perse	Chine
7	Portugal	Espagne
	VIième année.	
1	Belgique	Pays-Bas
2	Chili	Salvador
3	Danemark	Norvège
4	Mexique	Équateur
5	Portugal	Espagne
6	Serbie	Bulgarie
7	Siam	Chine

XIII. Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances neutres en cas de guerre maritime.

Sa Majesté l'Empereur d'Allemagne, Roi de Prusse; le Président des États-Unis d'Amérique etc.[1]):

En vue de diminuer les divergences d'opinion qui, en cas de guerre maritime, existent encore au sujet des rapports entre les Puissances neutres et les Puissances belligérantes, et de prévenir les difficultés auxquelles ces divergences pourraient donner lieu;

Considérant que, si l'on ne peut concerter dès maintenant des stipulations s'étendant à toutes les circonstances qui peuvent se présenter dans la pratique, il y a néanmoins une utilité incontestable à établir, dans la mesure du possible, des règles communes pour le cas où malheureusement la guerre viendrait à éclater;

Considérant que, pour les cas non prévus par la présente Convention, il y a lieu de tenir compte des principes généraux du droit des gens;

Considérant qu'il est désirable que les Puissances édictent des prescriptions précises pour régler les consequences de l'état de neutralité qu'elles auraient adopté;

Considérant que c'est pour les Puissances neutres, un devoir reconnu d'appliquer impartialement aux divers belligérants les règles adoptées par elles;

Considérant que, dans cet ordre d'idées, ces règles ne devraient pas, en principe, être changées, au cours de la guerre, par une Puissance neutre

[1]) Siehe oben S. 428.

sauf dans le cas où l'expérience acquise en démontrerait la nécessité pour la sauvegarde de ses droits;

Sont convenus d'observer les règles communes suivantes, qui ne sauraient, d'ailleurs, porter aucune atteinte aux stipulations des traités généraux existants, et ont nommé pour Leurs Plénipotentiaires, savoir[1]):

Lesquels, après avoir déposé leurs pleins pouvoirs, trouvés en bonne et due forme, sont convenus des dispositions suivantes:

Art. premier. — Les belligérants sont tenus de respecter les droits souverains des Puissances neutres et de s'abstenir, dans le territoire ou les eaux neutres, de tous actes qui constitueraient de la part des Puissances qui les toléreraient un manquement à leur neutralité.

Art. 2. — Tous actes d'hostilité, y compris la capture et l'exercice du droit de visite, commis par des vaisseaux de guerre belligérants dans les eaux territoriales d'une Puissance neutre, constituent une violation de la neutralité et sont strictement interdits.

Art. 3. — Quand un navire a été capturé dans les eaux territoriales d'une Puissance neutre, cette Puissance doit, si la prise est encore dans sa juridiction, user des moyens dont elle dispose pour que la prise soit relâchée avec ses officiers et son équipage, et pour que l'équipage mis à bord par le capteur soit interné.

Si la prise est hors de la juridiction de la Puisssance neutre, le Gouvernement capteur, sur la demande de celle-ci, doit relâcher la prise avec ses officiers et son équipage.

Art. 4. — Aucun tribunal des prises ne peut être constitué par un belligérant sur un territoire neutre ou sur un navire dans des eaux neutres.

Art. 5. — Il est interdit aux belligérants de faire des ports et des eaux neutres la base d'opérations navales contre leurs adversaires, notamment d'y installer des stations radio-télégraphiques ou tout appareil destiné à servir comme moyen de communication avec des forces belligérantes sur terre ou sur mer.

Art. 6. — La remise, à quelque titre que ce soit, faite directement ou indirectement par une Puissance neutre à une Puissance belligérante, de vaisseaux de guerre, de munitions, ou d'un matériel de guerre quelconque, est interdite.

Art. 7. — Une Puissance neutre n'est pas tenue d'empêcher l'exportation ou le transit, pour le compte de l'un ou de l'autre des belligérants, d'armes, de munitions, et, en général, de tout ce qui peut être utile à une armée ou à une flotte.

Art. 8. — Un Gouvernement neutre est tenu d'user des moyens dont il dispose pour empêcher dans sa juridiction l'équipement ou l'armement de tout navire, qu'il a des motifs raisonnables de croire destiné à croiser ou à concourir à des opérations hostiles contre une Puissance avec laquelle il est en

[1]) Siehe oben S. 416 ff.

paix. Il est aussi tenu d'user de la même surveillance pour empêcher le départ hors de sa juridiction de tout navire destiné à croiser ou à concourir à des opérations hostiles, et qui aurait été, dans ladite juridiction, adapté en tout ou en partie à des usages de guerre.

Art. 9. — Une Puissance neutre doit appliquer également aux deux belligérants les conditions, restrictions ou interdictions, édictées par elle pour ce qui concerne l'admission dans ses ports, rades ou eaux territoriales, des navires de guerre belligérants ou de leurs prises.

Toutefois, une Puissance neutre peut interdire l'accès de ses ports et de ses rades au navire belligérant qui aurait négligé de se conformer aux ordres et prescriptions édictés par elle ou qui aurait violé la neutralité.

Art. 10. — La neutralité d'une Puissance n'est pas compromise par le simple passage dans ses eaux territoriales des navires de guerre et des prises des belligérants.

Art. 11. — Une Puissance neutre peut laisser les navires de guerre des belligérants se servir de ses pilotes brevetés.

Art. 12. — A défaut d'autres dispositions spéciales de la législation de la Puissance neutre, il est interdit aux navires de guerre des belligérants de demeurer dans les ports et rades ou dans les eaux territoriales de ladite Puissance, pendant plus de 24 heures, sauf dans les cas prévus par la présente Convention.

Art. 13. — Si une Puissance avisée de l'ouverture des hostilités apprend qu'un navire de guerre d'un belligérant se trouve dans un de ses ports et rades ou dans ses eaux territoriales, elle doit notifier audit navire qu'il devra partir dans les 24 heures ou dans le délai prescrit par la loi locale.

Art. 14. — Un navire de guerre belligérant ne peut prolonger son séjour dans un port neutre au delà de la durée légale que pour cause d'avaries ou à raison de l'état de la mer. Il devra partir dès que la cause du retard aura cessé.

Les règles sur la limitation du séjour dans les ports, rades et eaux neutres, ne s'appliquent pas aux navires de guerre exclusivement affectés à une mission religieuse, scientifique ou philanthropique.

Art. 15. — A défaut d'autres dispositions spéciales de la législation de la Puissance neutre, le nombre maximum des navires de guerre d'un belligérant qui pourront se trouver en même temps dans un de ses ports ou rades, sera de trois.

Art. 16. — Lorsque des navires de guerre des deux Parties belligérantes se trouvent simultanément dans un port ou une rade neutres, il doit s'écouler au moins 24 heures entre le départ du navire d'un belligérant et le départ du navire de l'autre.

L'ordre des départs est déterminé par l'ordre des arrivées, à moins que le navire arrivé le premier ne soit dans le cas où la prolongation de la durée légale du séjour est admise.

Un navire de guerre belligérant ne peut quitter un port ou une rade neutres moins de 24 heures après le départ d'un navire de commerce portant le pavillon de son adversaire.

Art. 17. — Dans les ports et rades neutres, les navires de guerre belligérants ne peuvent réparer leurs avaries que dans la mesure indispensable à la sécurité de leur navigation et non pas accroître, d'une manière quelconque, leur force militaire. L'autorité neutre constatera la nature des réparations à effectuer qui devront être exécutées le plus rapidement possible.

Art. 18. — Les navires de guerre belligérants ne peuvent pas se servir des ports, rades et eaux territoriales neutres, pour renouveler ou augmenter leurs approvisionnements militaires ou leur armement ainsi que pour compléter leurs équipages.

Art. 19. — Les navires de guerre belligérants ne peuvent se ravitailler dans les ports et rades neutres que pour compléter leur approvisionnement normal du temps de paix.

Ces navires ne peuvent, de même, prendre du combustible que pour gagner le port le plus proche de leur propre pays. Ils peuvent, d'ailleurs, prendre le combustible nécessaire pour compléter le plein de leurs soutes proprement dites, quand ils se trouvent dans les pays neutres qui ont adopté ce mode de détermination du combustible à fournir.

Si, d'après la loi de la Puissance neutre, les navires ne reçoivent du charbon que 24 heures après leur arrivée, la durée légale de leur séjour est prolongée de 24 heures.

Art. 20. — Les navires de guerre belligérants, qui ont pris du combustible dans le port d'une Puissance neutre, ne peuvent renouveler leur approvisionnement qu'après trois mois dans un port de la même Puissance.

Art. 21. — Une prise ne peut être amenée dans un port neutre que pour cause d'innavigabilité, de mauvais état de la mer, de manque de combustible ou de provisions.

Elle doit repartir aussitôt que la cause qui en a justifié l'entrée a cessé. Si elle ne le fait pas, la Puissance neutre doit loi notifier l'ordre de partir immédiatement; au cas où elle ne s'y conformerait pas, la Puissance neutre doit user des moyens dont elle dispose pour la relâcher avec ses officiers et son équipage et interner l'équipage mis à bord par le capteur.

Art. 22. — La Puissance neutre doit, de même, relâcher la prise qui aurait été amenée en dehors des conditions prévues par l'article 21.

Art. 23. — Une Puissance neutre peut permettre l'accès de ses ports et rades aux prises escortées ou non, lorsqu'elles y sont amenées pour être laissées sous séquestre en attendant la décision du tribunal des prises. Elle peut faire conduire la prise dans un autre de ses ports.

Si la prise est escortée par un navire de guerre, les officiers et les hommes mis à bord par le capteur sont autorisés à passer sur le navire d'escorte.

Si la prise voyage seule, le personnel placé à son bord par le capteur est laissé en liberté.

Art. 24. — Si, malgré la notification de l'autorité neutre, un navire de guerre belligérant ne quitte pas un port dans lequel il n'a pas le droit de rester, la Puissance neutre a le droit de prendre les mesures qu'elle pourra juger nécessaires pour rendre le navire incapable de prendre la mer pendant la durée de la guerre et le commandant du navire doit faciliter l'exécution de ces mesures.

Lorsqu'un navire belligérant est retenu par une Puissance neutre, les officiers et l'équipage sont également retenus.

Les officiers et l'équipage ainsi retenus peuvent être laissés dans le navire ou logés, soit sur un autre navire, soit à terre, et ils peuvent être assujettis aux mesures restrictives qu'il paraîtrait nécessaire de leur imposer. Toutefois, on devra toujours laisser sur le navire les hommes nécessaires à son entretien.

Les officiers peuvent être laissés libres en prenant l'engagement sur parole de ne pas quitter le territoire neutre sans autorisation.

Art. 25. — Une Puissance neutre est tenue d'exercer la surveillance, que comportent les moyens dont elle dispose, pour empêcher dans ses ports ou rades et dans ses eaux toute violation des dispositions qui précèdent.

Art. 26. — L'exercice par une Puissance neutre des droits définis par la présente Convention ne peut jamais être considéré comme un acte peu amical par l'un ou par l'autre belligérant qui a accepté les articles qui s'y réfèrent.

Art. 27. — Les Puissances contractantes se communiqueront réciproquement, en temps utile, toutes les lois, ordonnances et autres dispositions réglant chez elles le régime des navires de guerre belligérants dans leurs ports et leurs eaux, au moyen d'une notification adressée au Gouvernement des Pays-Bas et transmise immédiatement par celui-ci aux autres Puissances contractantes.

Art. 28. — Les dispositions de la présente Convention ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention.

Art. 29. — La présente Convention sera ratifiée aussitôt que possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Le premier dépôt de ratifications sera constaté par un procès-verbal signé par les représentants des Puissances qui y prennent part et par le Ministre des Affaires Etrangères des Pays-Bas.

Les dépôts ultérieurs de ratifications se feront au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et accompagnée de l'instrument de ratification.

Copie certifiée conforme du procès-verbal relatif au premier dépôt de ratifications, des notifications mentionnées à l'alinéa précédent, ainsi que des instruments de ratification, sera immédiatement remise, par les soins du

Gouvernement des Pays-Bas et par la voie diplomatique, aux Puissances conviées à la Deuxième Conférence de la Paix, ainsi qu'aux autres Puissances qui auront adhéré à la Convention. Dans les cas visés par l'alinéa précédent, ledit Gouvernement leur fera connaître en même temps la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 30. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer à la présente Convention.

La Puissance qui désire adhérer notifie par écrit son intention au Gouvernement des Pays-Bas en lui transmettant l'acte d'adhésion qui sera déposé dans les archives dudit Gouvernement.

Ce Gouvernement transmettra immédiatement à toutes les autres Puissances copie certifiée conforme de la notification ainsi que de l'acte d'adhésion, en indiquant la date à laquelle il a reçu la notification.

Art. 31. — La présente Convention produira effet, pour les Puissances qui auront participé au premier dépôt de ratifications, soixante jours après la date du procès-verbal de ce dépôt et, pour les Puissances qui ratifieront ultérieurement ou qui adhéreront, soixante jours après que la notification de leur ratification ou de leur adhésion aura été reçue par le Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 32. — S'il arrivait qu'une des Puissances contractantes voulût dénoncer la présente Convention, la dénonciation sera notifiée par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, qui communiquera immédiatement copie certifiée conforme de la notification à toutes les autres Puissances en leur faisant savoir la date à laquelle il l'a reçue.

La dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée et un an après que la notification en sera parvenue au Gouvernement des Pays-Bas.

Art. 33. — Un registre tenu par le Ministère des Affaires Etrangères des Pays-Bas indiquera la date du dépôt de ratifications effectué en vertu de l'article 29 alinéas 3 et 4, ainsi que la date à laquelle auront été reçues les notifications d'adhésion (article 30 alinéa 2) ou de dénonciation (article 32 alinéa 1).

Chaque Puissance contractante est admise à prendre connaissance de ce registre et à en demander des extraits certifiés conformes.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revêtu la présente Convention de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances qui ont été conviées à la Deuxième Conférence de la Paix.

(Signatures)

XIV. Déclaration relative à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons.

Les soussignés Plénipotentiaires des Puissances conviées à la Deuxiéme Conférence Internationale de la Paix à La Haye, dûment autorisés à cet effet par leurs Gouvernements,

s'inspirant des sentiments qui ont trouvé leur expression dans la Déclaration de St-Pétersbourg du $\frac{29 \text{ novembre}}{11 \text{ décembre}}$ 1868, et désirant renouveler la déclaration de La Haye du 29 juillet 1899, arrivée à expiration,

Déclarent:

Les Puissances contractantes consentent, pour une période allant jusqu'à la fin de la Troisième Conférence de la Paix, à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons ou par d'autres modes analogues nouveaux.

La présente Déclaration n'est obligatoire que pour les Puissances contractantes, en cas de guerre entre deux ou plusieurs d'entre elles.

Elle cessera d'être obligatoire du moment où, dans une guerre entre des Puissances contractantes, une Puissance non contractante se joindrait à l'un des belligérants.

La présente Déclaration sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Il sera dressé du dépôt des ratifications un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances contractantes.

Les Puissances non signataires pourront adhérer à la présente Déclaration. Elles auront, à cet effet, à faire connaître leur adhésion aux Puissances contractantes, au moyen d'une notification écrite, adressée au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

S'il arrivait qu'une des Hautes Parties contractantes dénonçât la présente Déclaration, cette dénonciation ne produirait ses effets qu'un an après la notification faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Cette dénonciation ne produira ses effets qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée.

En foi de quoi, les Plénipotentiaires ont revétu la présente Déclaration de leurs signatures.

Fait à La Haye, le dix-huit octobre mil neuf cent sept, en un seul exemplaire qui restera déposé dans les archives du Gouvernement des Pays-Bas et dont des copies, certifiées conformes, seront remises par la voie diplomatique aux Puissances contractantes.

(Signatures)

Annexe au 1er vœu émis par la Deuxième Conférence de la Paix.

Projet d'une Convention relative à l'établissement d'une Cour de justice arbitrale.

Titre I.

Organisation de la Cour de justice arbitrale.

Article premier. — Dans le but de faire progresser la cause de l'arbitrage, les Puissances contractantes conviennent d'organiser, sans porter atteinte à la Cour permanente d'arbitrage, une Cour de justice arbitrale, d'un accès libre et facile, réunissant des juges représentant les divers systèmes juridiques du monde, et capable d'assurer la continuité de la jurisprudence arbitrale.

Art. 2. — La Cour de justice arbitrale se compose de juges et de juges suppléants choisis parmi les personnes jouissant de la plus haute considération morale et qui tous devront remplir les conditions requises, dans leurs pays respectifs, pour l'admission dans la haute magistrature ou être des jurisconsultes d'une compétence notoire en matière de droit international.

Les juges et les juges suppléants de la Cour sont choisis, autant que possible, parmi les membres de la Cour permanente d'arbitrage. Le choix sera fait dans les six mois qui suivront la ratification de la présente Convention.

Art. 3. — Les juges et les juges suppléants sont nommés pour une période de douze ans à compter de la date où la nomination aura été notifiée au Conseil administratif institué par la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux. Leur mandat peut être renouvelé.

En cas de décès ou de démission d'un juge ou d'un juge suppléant, il est pourvu à son remplacement selon le mode fixé pour sa nomination. Dans ce cas, la nomination est faite pour une nouvelle période de douze ans.

Art. 4. — Les juges de la Cour de justice arbitrale sont égaux entre eux et prennent rang d'après la date de la notification de leur nomination. La préséance appartient au plus âgé, au cas où la date est la même.

Les juges suppléants sont, dans l'exercice de leurs fonctions, assimilés aux juges titulaires. Toutefois, il prennent rang après ceux-ci.

Art. 5. — Les juges jouissent des privilèges et immunités diplomatiques dans l'exercice de leurs fonctions et en dehors de leur pays.

Avant de pendre possession de leur siège, les juges et les juges suppléants doivent, devant le Conseil administratif, prêter serment ou faire une affirmation solennelle d'exercer leurs fonctions avec impartialité et en toute conscience.

Art. 6. — La Cour désigne annuellement trois juges qui forment une Délégation spéciale et trois autres destinés à les remplacer en cas d'empêchement. Ils peuvent être réélus. L'élection se fait au scrutin de liste. Sont considérés comme élus ceux qui réunissent le plus grand nombre de voix. La Délégation élit elle-même son Président, qui, à défaut d'une majorité, est désigné par le sort.

Un membre de la Délégation ne peut exercer ses fonctions quand la Puissance qui l'a nommé, ou dont il est le national, est une des Parties.

Les membres de la Délégation terminent les affaires qui leur ont été soumises, même au cas où la période pour laquelle ils ont été nommés juges serait expirée.

Art. 7. — L'exercice des fonctions judiciaires est interdit au juge dans les affaires au sujet desquelles il aura, à un titre quelconque, concouru à la décision d'un Tribunal national, d'un Tribunal d'arbitrage ou d'une Commission d'enquête, ou figuré dans l'instance comme conseil ou avocat d'une Partie.

Aucun juge ne peut intervenir comme agent ou comme avocat devant la Cour de justice arbitrale ou la Cour permanente d'arbitrage, devant un Tribunal spécial d'arbitrage ou une Commission d'enquête, ni y agir pour une Partie en quelque qualité que ce soit, pendant toute la durée de son mandat.

Art. 8. — La Cour élit son Président et son Vice-Président à la majorité absolue des suffrages exprimés. Après deux tours de scrutin, l'élection se fait à la majorité relative et, en cas de partage des voix, le sort décide.

Art. 9. — Les juges de la Cour de justice arbitrale reçoivent une indemnité annuelle de six mille florins néerlandais. Cette indemnité est payée à l'expiration de chaque semestre à dater du jour de la première réunion de la Cour.

Pendant l'exercice de leurs fonctions au cours des sessions ou dans les cas spéciaux prévus par la présente Convention, ils touchent une somme de cent florins par jour. Il leur est alloué, en outre, une indemnité de voyage fixée d'après les règlements de leur pays. Les dispositions du présent alinéa s'appliquent aussi aux juges suppléants remplaçant les juges.

Ces allocations, comprises dans les frais généraux de la Cour, prévus par l'article 31, sont versées par l'entremise du Bureau international institué par la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 10. — Les juges ne peuvent recevoir de leur propre Gouvernement ou de celui d'une autre Puissance aucune rémunération pour des services rentrant dans leurs devoirs comme membres de la Cour.

Art. 11. — La Cour de justice arbitrale a son siège à La Haye et ne peut, sauf le cas de force majeure, le transporter ailleurs.

La Délégation peut, avec l'assentiment des Parties, choisir un autre lieu pour ses réunions si des circonstances particulières l'exigent.

Art. 12. — Le Conseil administratif remplit à l'égard de la Cour de justice arbitrale les fonctions qu'il remplit à l'égard de la Cour permanente d'arbitrage.

Art. 13. — Le Bureau international sert de greffe à la Cour de justice arbitrale et doit mettre ses locaux et son organisation à la disposition de la Cour. Il a la garde des archives et la gestion des affaires administratives.

Le Secrétaire Général du Bureau remplit les fonctions de greffier.

Les secrétaires adjoints au greffier, les traducteurs et les sténographes nécessaires sont désignés et assermentés par la Cour.

Art. 14. — La Cour se réunit en session une fois par an. La session commence le troisième mercredi de juin et dure tant que l'ordre du jour n'aura pas été épuisé.

La Cour ne se réunit pas en session, si la Délégation estime que cette réunion n'est pas nécessaire. Toutefois, si une Puissance est partie à un litige actuellement pendant devant la Cour et dont l'instruction est terminée ou va être terminée, elle a le droit d'exiger que la session ait lieu.

En cas de nécessité, la Délégation peut convoquer la Cour en session extraordiuaire.

Art. 15. — Un compte — rendu des travaux de la Cour sera dressé chaque année par la Délégation. Ce compte — rendu sera transmis aux Puissances contractantes par l'intermédiaire du Bureau international. Il sera communiqué aussi à tous les juges et juges suppléants de la Cour.

Art. 16. — Les juges et les juges suppléants, membres de la Cour de justice arbitrale, peuvent aussi être nommés aux fonctions de juge et de juge suppléant dans la Cour internationale des prises.

Titre II.

Compétence et Procédure.

Art. 17. — La Cour de justice arbitrale est compétente pour tous les cas qui sont portés devant elle, en vertu d'une stipulation générale d'arbitrage ou d'un accord spécial.

Art. 18. — La Délégation est compétente:

1. pour juger les cas d'arbitrage visés à l'article précédent, si les Parties sont d'accord pour réclamer l'application de la procédure sommaire, réglée au Titre IV Chapitre 4 de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux;
3. pour procéder à une enquête en vertu et en conformité du Titre III de ladite Convention en tant que la Délégation en est chargée par les Parties agissant d'un commun accord. Avec l'assentiment des Parties et par dérogation à l'article 7 alinéa 1, les membres de la Délégation ayant pris part à l'enquête peuvent siéger comme juges, si le litige est soumis à l'arbitrage de la Cour ou de la Délégation elle-même.

Art. 19. — La Délégation est, en outre, compétente pour l'établissement du compromis visé par l'article 52 de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, si les Parties sont d'accord pour s'en remettre à la Cour.

Elle est également compétente, même si la demande est faite seulement par l'une des Parties, après qu'un accord par la voie diplomatique a été vainement essayé, quand il s'agit:

1° d'un différend rentrant dans un traité d'arbitrage général conclu ou renouvelé après la mise en vigueur de cette Convention et qui

prévoit pour chaque différend un compromis, et n'exclut pour l'établissement de ce dernier ni explicitement ni implicitement la compétence de la Délégation. Toutefois, le recours à la Cour n'a pas lieu si l'autre Partie déclare qu'à son avis le différend n'appartient pas à la catégorie des questions à soumettre à un arbitrage obligatoire, à moins que le traité d'arbitrage ne confère au tribunal arbitral le pouvoir de décider cette question préalable;

2° d'un différend provenant de dettes contractuelles réclamées à une Puissance par une autre Puissance comme dues à ses nationaux, et pour la solution duquel l'offre d'arbitrage a été acceptée. Cette disposition n'est pas appliquable si l'acceptation a été subordonnée à la condition que le compromis soit établi selon un autre mode.

Art. 20. — Chacune des Parties a le droit de désigner un juge de la Cour pour prendre part, avec voix délibérative, à l'examen de l'affaire soumise à la Délégation.

Si la Délégation fonctionne en qualité de Commission d'enquête, ce mandat peut être confié à des personnes prises en dehors des juges de la Cour. Les frais de déplacement et la rétribution à allouer auxdites personnes sont fixés et supportés par les Puissances qui les ont nommées.

Art. 21. — L'accès de la Cour de justice arbitrale, instituée par la présente Convention, n'est ouvert qu'aux Puissances contractantes.

Art. 22. — La Cour de justice arbitrale suit les règles de procédure édictées par la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux, sauf ce qui est prescrit par la présente Convention.

Art. 23. — La Cour décide du choix de la langue dont elle fera usage, et des langues dont l'emploi sera autorisé devant elle.

Art. 24. — Le Bureau international sert d'intermédiaire pour toutes les communications à faire aux juges au cours de l'instruction prévue à l'article 63 alinéa 2 de la Convention pour le règlement pacifique des conflits internationaux.

Art. 25. — Pour toutes les notifications à faire, notamment aux Parties, aux témoins et aux experts, la Cour peut s'adresser directement au Gouvernement de la Puissance sur le territoire de laquelle la notification doit être effectuée. Il en est de même s'il s'agit de faire procéder à l'établissement de tout moyen de preuve.

Les requêtes adressées à cet effet ne peuvent être refusées que si la Puissance requise les juge de nature à porter atteinte à sa souveraineté ou à sa sécurité. S'il est donné suite à la requête, les frais ne comprennent que les dépenses d'exécution réellement effectuées.

La Cour a également la faculté de recourir à l'intermédiaire de la Puissance sur le territoire de laquelle elle a son siège.

Les notifications à faire aux Parties dans le lieu où siège la Cour peuvent être exécutées par le Bureau international.

Art. 26. — Les débats sont dirigés par le Président ou le Vice-Président et, en cas d'absence, ou d'empêchement de l'un et de l'autre, par le plus ancien des juges présents.

Le juge nommé par une des Parties ne peut siéger comme Président.

Art. 27. — Les délibérations de la Cour ont lieu à huis clos et restent secrètes.

Toute décision est prise à la majorité des juges présents. Si la Cour siège en nombre pair et qu'il y ait partage des voix, la voix du dernier des juges, dans l'ordre de préséance établi d'après l'article 4 alinéa 1, ne sera pas comptée.

Art. 28. — Les arrêts de la Cour doivent être motivés. Ils mentionnent les noms des juges qui y ont participé; ils sont signés par le Président et par le greffier.

Art. 29. — Chaque Partie supporte ses propres frais et une part égale des frais spéciaux de l'instance.

Art. 30. — Les dispositions des articles 21 à 29 sont appliquées par analogie dans la procédure devant la Délégation.

Lorsque le droit d'adjoindre un membre à la Délégation n'a été exercé que par une seule Partie, la voix du membre adjoint n'est pas comptée, s'il y a partage de voix.

Art. 31. — Les frais généraux de la Cour sont supportés par les Puissances contractantes.

Le Conseil administratif s'adresse aux Puissances pour obtenir les fonds nécessaires au fonctionnement de la Cour.

Art. 32. — La Cour fait elle-même son règlement d'ordre intérieur qui doit être communiqué aux Puissances contractantes.

Après la ratification de la présente Convention, la Cour se réunira aussitôt que possible, pour élaborer ce règlement, pour élire le Président et le Vice-Président ainsi que pour désigner les membres de la Délégation.

Art. 33. — La Cour peut proposer des modifications à apporter aux dispositions de la présente Convention qui concernent la procédure. Ces propositions sont communiquées par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas aux Puissances contractantes qui se concerteront sur la suite à y donner.

Titre III.

Dispositions finales.

Art. 34. — La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal, dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances signataires.

Art. 35. — La convention entrera en vigueur six mois après sa ratification.

Elle aura une durée de douze ans, et sera renouvelée tacitement de douze ans en douze ans, sauf dénonciation.

La dénonciation devra être notifiée, au moins deux ans avant l'expiration de chaque période, au Gouvernement des Pays-Bas qui en donnera connaissance aux autres Puissances.

La dénonciation ne produira effet qu'à l'égard de la Puissance qui l'aura notifiée. La Convention restera exécutoire dans les rapports entre les autres Puissances.

Die zweite Haager Friedenskonferenz.*)

Von Prof. Dr. **Otfried Nippold,** Bern.

Erster Abschnitt.

Einleitung und Ueberblick.

Die zweite Haager Friedenskonferenz, die ursprünglich, einer Anregung des Präsidenten *Roosevelt* folgend, bereits zu einem früheren Termine zusammentreten sollte, jedoch auf Wunsch Rußlands zunächst verschoben wurde, ist, auf Grund einer Einladung des russischen Kaisers[1]) durch die Königin von Holland, auf den 15. Juni 1907 nach dem Haag zusammenberufen worden.

An der Konferenz waren dieses Mal 44 Staaten beteiligt, gegenüber 26 Staaten der ersten Konferenz. Es waren dies in der Reihenfolge des französischen Alphabets: Deutsches Reich, Vereinigte Staaten von Nordamerika, Argentinien, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, China, Columbien, Cuba, Dänemark, Dominikanische Republik, Equator, Spanien, Frankreich, Groß-Britannien, Griechenland, Guatemala, Haïti, Italien, Japan, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, Panama, Paraguay, Niederlande, Peru, Persien, Portugal, Rumänien, Rußland, Salvador, Serbien, Siam, Schweden,

*) Der folgende Artikel bildet den Anfang von Erörterungen über die zweite Konferenz, welche in den nächsten Heften fortgesetzt werden sollen. — Der Artikel wird unverkürzt wiedergegeben, obwohl sein Gegenstand zum Teil mit der S. 389 ff. mitgeteilten Denkschrift zusammenfällt. — Das Manuskript des Artikels war in den Händen der Redaktion, bevor von der Denkschrift etwas verlautete. — Red.

[1]) Auf die Vorgeschichte der Konferenz hier näher einzutreten, dürfte kaum von großem Wert sein. Das Meiste darüber ist aus der Tagespresse bekannt, so insbesondere die Rundreise des Herrn *von Martens* bei verschiedenen Regierungen im Interesse eines Zustandekommens der Konferenz.

Schweiz, Türkei, Uruguay, Venezuela. In dieser Beteiligung der gesamten zivilisierten Welt darf man nicht nur ein erfreuliches Zeichen für die allgemeine Teilnahme an dem Haager Friedenswerk erblicken, für die allgemeine Anerkennung der grundlegenden Bedeutung, die den Arbeiten im Haag für das Völkerrecht und den Weltfrieden zukommt, sondern gleichzeitig auch einen Ausdruck dafür, daß das Geltungsgebiet des Völkerrechts sich heute so weit erstreckt, wie es auf der Erde souveräne Staaten gibt, daß dieses letztere sich also endgiltig losgemacht hat von den alten Schranken, die ihm noch aus den Zeiten einer einseitig christlich-europäischen Auffassung des Völkerrechts angehaftet hatten.

Zum ersten Mal waren die amerikanischen Staaten jetzt vertreten, während auf der ersten Konferenz der amerikanische Kontinent lediglich durch die Vereinigten Staaten und Mexiko repräsentiert wurde. Es waren dies allein schon 19 Staaten.[1]) Auch sonst wurde die Frage der Teilnahme an der Konferenz dieses Mal ziemlich glatt gelöst. Einzig mit Bezug auf Korea bestand insofern eine Schwierigkeit, als dieses Land seinerseits an der Konferenz teilzunehmen wünschte und sogar Delegierte nach dem Haag entsandt hatte. Da die Souveränität Koreas aber nicht allseitig anerkannt war und die Konferenz es vermeiden mußte, zu politischen Fragen Stellung zu nehmen, wurde den koreanischen Delegierten die Zulassung zur Konferenz verweigert. Die mit Bezug auf Südafrika im Jahre 1899 bestehenden Schwierigkeiten waren in der Zwischenzeit in Wegfall gekommen; als englische Kolonien konnten die südafrikanischen früheren Republiken ebensowenig an der Konferenz besonders teilnehmen, wie Canada, Kapland, Australien oder Indien. Auch über die Beteiligung des Papstes entstanden dieses Mal keine Kontroversen. Man hat dieser Frage im Jahre 1899, namentlich in der französischen Literatur, nur zu viel Aufmerksamkeit zugewandt. Sie dürfte nunmehr wohl ein für allemal, auch im Hinblick auf die künftigen Haager Konferenzen, entschieden sein. Der Papst mag als Friedens-

[1]) Honduras war anfangs nicht vertreten. Ferner fehlte Costa-Rica.

vermittler Verdienste haben oder nicht, in jedem Falle repräsentiert er heute kein souveränes Staatswesen. Aegypten kam als halbsouveräner Staat für die Teilnahme ebenfalls nicht in Frage. Dagegen war Bulgarien auch diesmal wieder das Recht der eigenen Repräsentation eingeräumt. Norwegen zählte dieses Mal selbstverständlich als besonderes Staatswesen.

Unter den Delegierten befand sich auch dieses Mal eine Reihe von Persönlichkeiten, die sich bereits im Jahre 1899 Verdienste um das Haager Werk erworben hatten. Es seien in dieser Beziehung namentlich hervorgehoben: aus Deutschland *Zorn*, aus Oesterreich *Merey von Kapos-Mere* und *Lammasch*, aus Belgien *Beernaert*, aus Frankreich *Bourgeois*, *d'Estournelles de Constant*, *Renault*, aus Italien *Pompily*, aus Luxemburg *Eyschen*, aus Holland *de Beaufort*, *Asser*, *den Beer Poortugael*, aus Rumänien *Beldiman*, aus Rußland *von Martens*. Haben unter den Genannten sich einige im Jahre 1899 in ganz hervorragender Weise betätigt, so mußte man andererseits im Jahre 1907 doch eine Reihe von Namen vermissen, die der ersten Konferenz ebenfalls zur Zierde gereicht hatten, deren Träger aber teils inzwischen gestorben, teils zur zweiten Konferenz nicht delegiert worden waren. Es seien nur hervorgehoben: der Chevalier *Descamps* aus Belgien, *Paunefote* aus England, *von Staal* aus Rußland, *White*, *Seth-Low* und *Holls* aus Amerika, Graf *Nigra* aus Italien, *Odier* aus der Schweiz. Daneben versteht es sich aber andererseits wohl von selbst, daß unter den neuen Delegierten sich ebenfalls eine Reihe von Persönlichkeiten befanden, die sich große, ja zum Teil ganz hervorragende Verdienste um die Konferenz erworben haben und deren Namen daher in Verbindung mit den aus dem Jahre 1899 bereits geläufigen wohl hervorgehoben zu werden verdienen. Ich muß jedoch an dieser Stelle auf solche Namensnennungen verzichten, da die Auswahl wohl etwas Schwierigkeiten bereiten würde, und erwähne nur nebenbei, daß insbesondere mehrere Vertreter des amerikanischen Kontinents sich rühmlich hervorgetan haben, und daß sodann namentlich die Berichterstatter, darunter speziell der Baron *Guillaume* aus Belgien, hervorragendes geleistet

haben. Das Arbeitspensum, das im Haag dies Mal zu bewältigen war, war ein ganz gewaltiges, und die Männer, die dazu beigetragen haben, daß die jetzigen Resultate erzielt werden konnten, verdienen daher alle Anerkennung. Die Schlußakte zählt dieses Mal im ganzen 174 Delegierte auf. Dazu kam aber noch das weitere Personal der Delegationen, so daß man im ganzen eine Zahl von 239 Vertretern herausgerechnet hat.

Nachdem in der Eröffnungssitzung vom 15. 6. 07 der holländische Minister des Aeußeren *van Tets van Goudriaan* und der Präsident der Konferenz *von Nelidow* Begrüßungsreden gehalten hatten[1]), wurde zunächst das Sekretariat der Konferenz bestellt. In der zweiten Plenarsitzung bestimmte die Konferenz dann ihr Reglement und verteilte ihr Arbeitsprogramm.

Während die erste Konferenz die Arbeiten auf 3 Kommissionen verteilt hatte, wurden dieses Mal 4 Kommissionen bestellt, angesichts des viel umfassenderen Programms, das der Erledigung harrte. Die Verteilung geschah in folgender Weise:

Die erste Kommission hatte sich mit der Revision der Konvention für die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten, sowie mit dem Prisenrecht zu befassen. Sie verteilte diese beiden Aufgaben auf 2 Subkommissionen. Neben der ersten Subkommission arbeiteten aber noch 3 besondere Komitees A, B und C an der ersten der beiden Aufgaben, und ebenso bestellte die zweite Subkommission noch ein besonderes *Comité d'examen*. Welche Arbeit da geleistet worden ist, das zeigt folgender Ueberblick:

Die erste Kommission hielt . . .	10	Sitzungen
Die erste Subkommission hielt . . .	11	„
Das Komitee A hielt	17	„
Das Komitee B hielt	8	„
Das Komitee C hielt	11	„
Die zweite Subkommission hielt . .	3	„
Das *Comité d'examen des prises* hielt	3	„
zusammen	63	Sitzungen,

[1]) Für diese Reden verweise ich auf das Protokoll der ersten Plenarsitzung vom 15. 6. 07. Dieselben sind in der Presse ebenfalls vielfach abgedruckt worden.

die allein dem Gegenstande der ersten Kommission gewidmet waren. Mit Recht sagte der Präsident *Bourgeois* in der Schlußsitzung der Kommission: *„Ceux qui trouvaient que la Conférence durait longtemps ne pourraient se douter de l'intensité d'un pareil travail"*. Der Glaube, daß im Haag wenig gearbeitet und nichts geleistet worden sei, ist ein Aberglaube. Aber auch die vielfach verbreitete Meinung ist falsch, daß im Haag die kriegsrechtlichen Aufgaben weitaus im Vordergrunde gestanden haben. Das Arbeitsgebiet der ersten Kommission war nicht nur das völkerrechtlich zweifellos wichtigste, sondern es war auch das umfangreichste. Das beweisen allein schon die Akten der Konferenz. Die Akten der ersten Kommission haben für sich allein so viel Umfang, wie die aller anderen Kommissionen zusammen. Wir werden bei Behandlung des Friedensrechts noch näher sehen, vor welche Fülle von Aufgaben sich diese Kommission gestellt sah. Hier sei nur noch betont, daß die Arbeiten der ersten Subkommission sich nach vier Hauptrichtungen verteilten: die Revision der Konvention von 1899, die Frage des obligatorischen Schiedsgerichts, die amerikanische Motion betr. die Beitreibung von Forderungen, die Errichtung eines permanenten Schiedsgerichtshofs. Wie schwierig sich die Bearbeitung aller dieser Fragen gestaltete, darauf weist nicht nur der Umstand hin, daß so viele Staaten an ihrer Erledigung mitzuarbeiten hatten, und zwar ohne daß ein vorheriges Einvernehmen oder gar nähere Vorberatungen hätten vorhergehen können, sondern das zeigt u. a. auch die Tatsache, daß Baron *Guillaume* zum Kommissionsbericht nicht weniger als 67 Beilagen bringt, von denen 58 Vorschläge für die Abänderung der Haager Konvention enthalten. Es glaubte eben fast jeder Staat, seinerseits mit zur Lösung der der Konferenz gestellten Aufgaben beitragen zu müssen. Das bedeutete zum Teil aber, da eine Verständigung vorher nicht stattgefunden hatte, auch eine Erschwerung dieser Aufgaben und dürfte für die zukünftigen Konferenzen eine deutliche Lehre enthalten, dahingehend, daß das Haager Werk auch in der zwischen den einzelnen Konferenzen gelegenen Zeit durch gemeinsame Vorarbeiten gefördert werden

muß, um nicht nur eine Entlastung, sondern auch eine leichtere Verständigung auf den Konferenzen herbeizuführen. Ich werde auf diesen Punkt noch speziell zurückzukommen haben[1]).

Die zweite Kommission hatte sich mit dem Landkriegsrecht, mit den Deklarationen von 1899, mit den Rechten und Pflichten der Neutralen zu Lande und mit der Frage der Eröffnung der Feindseligkeiten zu befassen. Sie erledigte diese Aufgaben zum Teil ebenfalls in zwei Subkommissionen.

Die dritte Kommission hatte folgende Fragen zu behandeln: Bombardement von Häfen usw. durch Seestreitkräfte, Legung von Minen, Lage der Schiffe der Kriegführenden in neutralen Häfen, Ergänzung der Konvention von 1899 über die Anwendung der Prinzipien der Genfer Konvention auf den Seekrieg. Sie arbeitete ebenfalls zum Teil in zwei Subkommissionen.

Die vierte Kommission hatte folgende Aufgaben: Umwandlung von Handelsschiffen in Kriegsschiffe, das Privateigentum zur See, die Vergünstigungsfristen, die Kriegskontrebande, die Blokade, Vernichtung neutraler Prisen durch höhere Gewalt, Anwendung von Landkriegsrechtssätzen auf den Seekrieg.

Präsident der ersten Kommission war *Bourgeois,* der zweiten *Beernaert,* der dritten Graf *Tornielli,* der vierten *von Martens.*

Inwieweit es nun diesen Kommissionen, sowie der Konferenz im ganzen gelungen ist, die ihr gestellten Aufgaben zu lösen und damit einen weiteren Schritt vorwärts zu machen auf dem Wege zu dem schönen Ziele der Befestigung der internationalen Rechtsordnung und damit des Weltfriedens, mit dieser Frage gedenke ich mich in den folgenden Abschnitten noch etwas näher zu befassen. Es soll dabei der erste Abschnitt speziell den Ergebnissen auf dem Gebiet des völkerrechtlichen Verfahrens bezw. des Friedensrechts gewidmet sein. In einem zweiten Abschnitt gedenke ich mich dann mit den kriegsrechtlichen Ergebnissen zu beschäftigen. Und den Schlußabschnitt soll ein Ausblick auf die Aufgaben bilden, die sich auf Grund

[1]) Vgl. dazu auch meinen Aufsatz: „Ein Hauptergebnis der zweiten Haager Friedenskonferenz" in der *„Deutschen Revue"* vom Dezember 1907.

einer kritischen Würdigung der diesmaligen Konferenzresultate für die dritte und für die später folgenden Konferenzen ergeben.

Ein Ueberblick über die oben zusammengestellten Aufgaben der Konferenz — und lediglich einen solchen Ueberblick möchte ich hier in diesem einleitenden Abschnitt geben — lehrt uns nun zunächst, daß diese Aufgaben zum Teil neue waren, also Gegenstände betrafen, die auf der ersten Konferenz noch gar nicht behandelt worden waren, zum Teil aber solche, die lediglich eine Fortbildung, Ergänzung, Abänderung oder auch Bestätigung der Konventionen, Deklarationen, Resolutionen und Wünsche der Konferenz von 1899 bezweckten. Es wird sich zeigen, daß nach beiden Richtungen hin das Konferenzwerk bedeutsame Fortschritte zu verzeichnen hat. Wenn die Konferenz auch nicht alles erreicht hat, was viele von ihr erwartet hatten, ja was sie sich selbst zugemutet hatte, so hat sie doch viel erreicht, und wir dürfen daher die Ergebnisse, die sie uns darbietet, immerhin mit Genugtuung entgegennehmen, in dem sicheren Gefühl, daß das jetzt Erreichte, mag man es nun mit skeptischen oder mit freudigen Blicken betrachten, doch unter allen Umständen eine Garantie dafür bietet, daß die Arbeit an dem großen Werke des Völkerrechts und des Völkerfriedens sich jetzt in vollem Gange und in guten Händen befindet, und daß weitere, größere Erfolge sich mit der Zeit an die jetzt erzielten unbedingt anschließen werden.

Die jetzige Konferenz hat viel erreicht. Nehmen wir die Schlußakte zur Hand, so zählt sie uns zunächst die folgenden Konventionen bezw. die folgende Deklaration auf:

I. *Convention pour le règlement pacifique des Conflits internationaux.*
II. *Convention concernant la limitation de l'emploi de la force pour le recouvrement de dettes contractuelles.*
III. *Convention relative à l'ouverture des hostilités.*
IV. *Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre.*
V. *Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances et des personnes neutres en cas de guerre sur terre.*

VI. *Convention relative au régime des navires de commerce ennemis au début des hostilités.*
VII. *Convention relative à la transformation des navires de commerce en bâtiments de guerre.*
VIII. *Convention relative à la pose de mines sous-marines automatiques de contact.*
IX. *Convention concernant le bombardement par des forces navales en temps de guerre.*
X. *Convention pour l'adaptation à la guerre maritime des principes de la Convention de Genève.*
XI. *Convention relative à certaines restrictions à l'exercice du droit de capture dans la guerre maritime.*
XII. *Convention relative à l'établissement d'une Cour internationale des prises.*
XIII. *Convention concernant les droits et les devoirs des Puissances neutres en cas de guerre maritime.*
XIV. *Déclaration relative à l'interdiction de lancer des projectiles et des explosifs du haut de ballons.*

Wir sehen also, daß gegenüber drei Konventionen und einer Deklaration des Jahres 1899 jetzt 13 Konventionen und eine Deklaration stehen. Das erscheint gewiß als ein reiches Ergebnis, selbst wenn neben den erzielten Resultaten noch andere, weitergehende erhofft wurden. Man darf gewiß um dieser letzteren Projekte willen die Bedeutung dessen, was uns die Konferenz heute bereits an positiv greifbaren Resultaten gebracht hat, nicht ohne weiteres unterschätzen. Dreizehn Konventionen über die wichtigsten Materien des Völkerrechts sind ein Ergebnis, das noch vor 15 Jahren kaum jemand für möglich gehalten hätte. Immerhin werden wir aber die Bedeutung dieses Resultates im Folgenden natürlich noch näher zu untersuchen haben, und wir werden uns dabei naturgemäß auch mit dem zu befassen haben, was die Konferenz zwar gewollt, aber nicht erreicht hat; denn nur an Hand der gesamten Verhandlungen in den Kommissionen, Subkommissionen und Komitees lernen wir die Bedeutung des im Haag Geschaffenen richtig würdigen und gewinnen so ein wirklich objektives Bild des Konferenzwerkes in seiner heutigen Gestaltung.

Zugeben muß man allerdings von vorneherein, daß es natürlich auf die Zahl der Konventionen nicht ankommt, ja daß es im Gegenteil wünschenswerter gewesen wäre, wenn es gelungen wäre, die systematisch zusammengehörigen Materien auch redaktionell in einzelne wenige, größere Konventionen zusammenzufassen. Wir werden auf die Gründe, die zu der jetzigen Redaktion — die ja kein für alle Zukunft abschließendes Ergebnis darstellt — geführt haben, später noch zurückkommen. Genug, daß die Vielzahl der Konventionen zwar ein — immerhin verbesserungsfähiger — Nachteil sein mag, daß aber wichtiger als die redaktionelle Form die Tatsache ist, daß die Großzahl der Staaten heute über alle diese Materien zu einer Einigung gelangt ist.

Jede dieser 14 Konventionen bezw. Deklarationen bildet für sich einen besonderen völkerrechtlichen Akt. Jede muß also noch besonders unterzeichnet und ratifiziert werden, damit die unterzeichnenden und ratifizierenden Staaten als Vertragskontrahenten und somit als rechtlich gebunden erscheinen. Die Unterzeichnung der Schlußakte hat mit Bezug auf diese besonderen Abkommen keinerlei verbindliche Wirkungen zur Folge[1]). Aus der Unterzeichnung der Schlußakte, die sofort von nahezu sämtlichen auf der Konferenz vertretenen Staaten unterzeichnet worden ist[2]), folgt in keiner Weise, daß alle diese Staaten nun auch alle Konventionen[3]) unterzeichnen und ratifizieren werden.

Die Schlußakte bestimmt, daß die 14 separaten Konventionen bis zum 30. 6. 08 gezeichnet werden können[4]). Die einzelnen Konventionen enthalten außerdem ziemlich übereinstimmend noch die weitere Bestimmung, daß die bis zu dem genannten Termin nicht zeichnenden Staaten der Konvention beitreten können, indem sie ihre Absicht der holländischen Regierung schriftlich notifizieren, unter Zustellung einer Bei-

[1]) Dies betonte schon *Meurer*, „Die Haager Friedenskonferenz" I, 45.

[2]) Bis zum 26. 10. 07 hatten sämtliche Staaten außer Paraguay und der Türkei unterzeichnet.

[3]) Ich führe im Folgenden die „Deklaration" nicht jedesmal besonders an.

[4]) Die Konventionen tragen sämtlich das Datum vom 18. 10. 07.

trittsakte, die in den Archivendieser Regierung aufbewahrt wird. Die holländische Regierung stellt darauf den sämtlichen übrigen bei der Konferenz beteiligtenStaaten unverzüglich eine beglaubigte Abschrift der Notifikation und der Beitrittsakte zu, unter Angabe des Datums des Eingangs der Notifikation.

Bis zum 26. 10. 07 waren bereits die folgenden Zeichnungen, abgesehen von der bereits erwähnten Zeichnung der Schlußakte, erfolgt: I. Konvention: 31 Staaten; II. Konvention: 26 Staaten; III. Konvention: 31 Staaten; IV. Konvention: 32 Staaten; V. Konvention: 32 Staaten; VI. Konvention: 30 Staaten; VII. Konvention: 29 Staaten; VIII. Konvention: 25 Staaten; IX. Konvention: 29 Staaten; X. Konvention: 32 Staaten; XI. Konvention: 29 Staaten; XII. Konvention: 22 Staaten; XIII. Konvention: 26 Staaten; XIV. Deklaration: 22 Staaten. Diese Zeichnungen sind allerdings zum Teil unter Vorbehalt erfolgt[1]).

Ueber die Ratifikation der Konventionen enthält die Schlußakte keine Bestimmungen. Die Konventionen regeln diese Frage ziemlich übereinstimmend in der Weise, daß sie bestimmen, die Ratifikation habe so bald als möglich zu erfolgen; die Ratifikationen seien im Haag zu hinterlegen. Die erste Hinterlegung von Ratifikationen soll durch ein Protokoll konstatiert werden, das von den Vertretern der beteiligten Mächte und dem holländischen Minister des Aeußern unterzeichnet ist. Die späteren Hinterlegungen von Ratifikationen erfolgen durch eine schriftliche Notifikation an die holländische Regierung, die von der Ratifikationsurkunde begleitet ist. Beglaubigte übereinstimmende Abschrift des Protokolls über die erste Hinterlegung von Ratifikationen, sowie der Notifikationen und Ratifikationsurkunden sind sofort durch die holländische Regierung auf diplomatischem Wege den Haager Konferenz-

[1]) Keine Konvention damals hatten unterzeichnet: Deutsches Reich, Oesterreich-Ungarn, China, Equator, Groß-Britannien, Italien, Japan, Nicaragua, Paraguay, Schweiz, Türkei. Bei Unterzeichnung der Schlußakte machte lediglich die Schweiz einen Vorbehalt wegen des „Wunsches" auf Annahme der *„Convention pour l'établissement d'une Cour de Justice arbitrale"*, von dem noch die Rede sein wird.

staaten, sowie den Mächten, die der betreffenden Konvention beigetreten sind, mitzuteilen, unter Angabe des Datums des Eingangs der Notifikationen. Die einzelne Konvention tritt in Kraft für die Staaten, die an der ersten Hinterlegung von Ratifikationen teilgenommen haben, 60 Tage nach dem Datum des darauf bezüglichen Protokolls, für die später ratifizierenden oder beitretenden Staaten 60 Tage nach dem Eingang der Notifikation der Ratifikation bezw. des Beitritts bei der holländischen Regierung. Das holländische Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten führt ein Register über die Hinterlegung der Ratifikationen und die Notifikationen von Beitrittserklärungen, von dem alle Vertragsmächte Einsicht nehmen und beglaubigte Auszüge verlangen können.

Darüber, wie sich die Ratifikation der Haager Konferenzbeschlüsse nun gestalten wird, läßt sich natürlich zurzeit noch kein Urteil fällen. Zunächst muß man vor allem das Resultat der Zeichnungen abwarten. —

Die Schlußakte der Haager Konferenz enthält nun aber außer dem Hinweis auf die schon erwähnten Konventionen noch eine Reihe von weiteren Konferenzbeschlüssen, für welche eine besondere Unterzeichnung und Ratifikation nicht erforderlich erschien und die daher gleich in der Schlußakte wiedergegeben sind.

Zunächst begegnen wir der folgenden prinzipiellen Erklärung der Konferenzmächte:

„La Conférence, se conformant à l'esprit d'entente et de concessions réciproques qui est l'esprit même de ses délibérations, a arrêté la déclaration suivante qui, tout en réservant à chacune des Puissances représentées le bénéfice de ses votes, leur permet à toutes d'affirmer les principes qu'Elles considèrent comme unanimement reconnus:

Elle est unanime,

1° à reconnaître le principe de l'arbitrage obligatoire;

2° à décalrer que certains différends, et notamment ceux relatifs à l'interprétation et à l'application des stipulations conventionnelles internationales, sont susceptibles d'être soumis à l'arbitrage obligatoire sans aucune restriction.

Elle est unanime enfin à proclamer que, s'il n'a pas été donné de conclure dès maintenant une Convention en ce sens, les divergences d'opinion qui se sont manifestées n'ont pas dépassé les limites d'une controverse juridique, et qu'en travaillant ici ensemble pendant quatre mois, toutes les Puissances du monde, non seulement ont appris à se comprendre et à se rapprocher davantage, mais ont su dégager, au cours de cette longue collaboration, un sentiment très élevé du bien commun de l'humanité."

Auf die Entstehungsgeschichte dieser konferenziellen Erklärung wird im folgenden Abschnitt näher einzutreten sein. Hier möchte ich mit Bezug auf den Inhalt dieser Erklärung nur Folgendes bemerken. Wenn wir uns vergegenwärtigen, wie dünn gesät die Anhänger des obligatorischen Schiedsgerichts noch vor 20 Jahren waren und wenn wir demgegenüber heute eine Erklärung der sämtlichen Kulturstaaten der Erde lesen, wonach sie das Prinzip des obligatorischen Schiedsgerichts, das noch im Jahre 1899 im Haag einer Opposition begegnete, einstimmig anerkennen und erklären, daß bestimmte Streitigkeiten der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ohne jede Beschränkung unterworfen werden können, so bedeutet das doch unter allen Umständen einen geradezu in die Augen fallenden Fortschritt. Der Umstand, daß man mehr zu erreichen hoffte und daß ein großer Teil der Mächte sogar auch für dieses Mehr zu haben gewesen wäre, kann demgegenüber keineswegs abschwächend, sondern lediglich verstärkend in Betracht kommen. Denn schon die Anerkennung des Prinzips ist ein Fortschritt, und die Bemühungen der Staaten, diesem Prinzip auch zur praktischen Anerkennung zu verhelfen, weisen doch schon darauf hin, daß dieses letztere Ziel in absehbarer Zeit erreicht werden dürfte. Wir haben also einen bedeutsamen Schritt vorwärts in der Schiedsgerichtsfrage damit zweifellos schon heute zu verzeichnen, selbst wenn manche weitergehenden Pläne noch gescheitert sind. Also dürfen wir uns doch zunächst einmal des Erreichten freuen und von der Zukunft auf Weiteres hoffen. Die Konferenzmächte selbst erklären ja, wenn es nicht gelungen sei, die Anerken-

nung des obligatorischen Schiedsgerichts in einer Konvention zum Ausdruck zu bringen, so sei dies lediglich auf juristische Streitfragen zurückzuführen, und die gemeinsame Arbeit an dem Gegenstand habe immerhin schon jetzt indirekt gute Früchte gezeitigt. Also liegt gewiß keinerlei Grund vor, heute an weiteren Fortschritten in der Materie zu verzweifeln, sondern das Gegenteil ist der Fall. Diejenigen, die heute enttäuscht sind oder die glauben, im Haag neue Nahrung für ihren Skeptizismus erhalten zu haben, machen sich offenbar gar keinen Begriff davon, unter welchen Schwierigkeiten man auf einer solchen Konferenz zu arbeiten hat. Nicht zu wenig, sondern zu viel hatte man sich eben auf einmal zugemutet, und so mußte notwendigerweise ein Teil der zu leistenden Arbeit an diesem Zuviel scheitern, so mußte man zu der Erkenntnis gelangen, daß die ersehnten Fortschritte sich nicht alle durch eine Konferenz, sondern nur allmählich, durch andauernde, angestrengte Arbeit realisieren lassen. —

Die Schlußakte bringt dann im ferneren eine — ebenfalls einstimmig angenommene — Resolution, die eine Bestätigung der Resolution von 1899 über die Beschränkung der Militärlasten enthält und die Regierungen zu erneutem ernstlichem Studium dieser Frage auffordert. Daß die Konferenz in dieser Frage zu keinem anderen Resultat gelangen werde, mußte man vorhersehen. Auch in den Kreisen der „Friedensfreunde" gab man sich darüber keinen Illusionen hin, sondern wünschte lediglich die Frage diskutiert zu sehen. Ein ernsthafter Erfolg auf diesem Gebiet dürfte sich eben erst als die Folge von anderweitigen Fortschritten ergeben —.

Im Weiteren zählt die Schlußakte dann vier „Wünsche" auf:

Der erste derselben enthält eine Empfehlung an die Konferenzmächte zur Annahme eines Entwurfs einer Konvention für die Errichtung einer *„Cour de Justice arbitrale"*[1]), und zur Inkraftsetzung dieser Konvention, sobald eine Einigung über die Wahl der Richter und über die Konstitution dieses Gerichtshofs erfolgt sein werde.

[1]) Ich behalte absichtlich die französischen Worte bei, um eine Verwechslung mit dem ständigen Schiedsgerichtshof im Haag zu verhüten.

Auch auf dieses Projekt werde ich im nächsten Abschnitt noch näher zu sprechen kommen. Hier sei vorläufig nur bemerkt, daß dasselbe jedenfalls einen der schwächsten Teile unter den diesmaligen Konferenzergebnissen darstellt, so daß ernstlich zu prüfen sein dürfte, ob und inwieweit eine solche *„Cour de Justice arbitrale"* in der ihr in dem Entwurfe gegebenen Form sich wirklich zur Einführung empfiehlt und ob und in wieweit sie auch wirklich einen Fortschritt für die Schiedsgerichtssache bedeutet.

Die folgenden „Wünsche" betreffen einmal die Beziehungen zwischen der Bevölkerung der kriegführenden und der neutralen Mächte, namentlich die kommerziellen und industriellen Beziehungen, und den Schutz, den Zivil- und Militärbehörden denselben im Kriegsfalle angedeihen lassen sollen, sodann die konventionsweise Regelung der Frage, ob und inwieweit Ausländer zu den Militärlasten heranzuziehen sind, und schließlich noch die Ausarbeitung eines Seekriegsreglements als Programmpunkt für die nächste Konferenz, indem für die Zwischenzeit empfohlen wird, die Prinzipien des Landkriegsrechts, soweit möglich, auch für den Seekrieg zur Anwendung zu bringen.

Es wird an den entsprechenden Stellen auch auf diese Wünsche nochmals zurückzukommen sein. Zu bemerken dürfte hier nur sein, daß sich diese Wünsche mit denjenigen des Jahres 1899 nicht decken, indem diese letzteren zum Teil bereits in Erfüllung gegangen oder wenigstens in Berücksichtigung gezogen worden, zum Teil aber aus anderen Gründen hinfällig geworden sind. Die Revision der Genfer Konvention ist in der Zwischenzeit erfolgt. Die Rechte und Pflichten der Neutralen haben auf dem Programm der zweiten Konferenz gestanden; endgültig erledigt ist damit dieses wichtige Kapitel allerdings noch lange nicht. Die Fragen betr. Gewehre und Marinekanonen bilden keinen besonderen Wunsch mehr. Ebenso hat man von einem weiteren Wunsche mit Bezug auf die Frage der Einschränkung der Land- und Seestreitkräfte sowie der Kriegsbudgets diesmal abgesehen. Die Frage des Privateigentums im Seekrieg hat ebenfalls auf dem Programm der zweiten Konferenz gestanden; mit welchem Erfolge wird

sich zeigen. Und ebenso ist die Frage der Beschießung von Häfen usw. durch Kriegsschiffe diesmal im Haag erörtert worden.

Wir sehen also, daß die zweite Haager Konferenz die ihr von ihrer Vorgängerin ausgesprochenen Wünsche im ganzen berücksichtigt und, soweit dies möglich war, auch zu ihrer Lösung beigetragen hat. Und ebenso hat sie das Arbeitsprogramm, das ihr von der russischen Regierung, die Anregungen, die ihr von den anderen Konferenzmächten in den Schoß gelegt wurden, nach Möglichkeit zu realisieren gesucht. Inwieweit ihr dies gelungen ist, auf welchen Gebieten sie einen größeren, auf welchen sie einen kleineren Erfolg zu verzeichnen hat, das wird in den folgenden Abschnitten zu erörtern sein. In jedem Falle dürfte aber schon unser bisheriger Ueberblick zur Genüge gezeigt haben, vor welche Fülle von schwierigen Aufgaben sich die zweite Konferenz gestellt sah — sachliche Schwierigkeiten, die noch wesentlich erhöht wurden durch manche Mängel, die der Konferenz anhafteten.

Diese letzteren Mängel deutet indirekt auch die Schlußakte an, wenn sie zum Abschluß noch folgenden Passus bringt: *„Enfin, la Conférence recommande aux Puissances la réunion d'une troisième Conférence de la Paix qui pourrait avoir lieu, dans une période analogue à celle qui s'est écoulée depuis la précédente Conférence, à une date à fixer d'un commun accord entre les Puissances, et elle appelle leur attention sur la nécessité de préparer les travaux de cette troisième Conférence assez longtemps à l'avance pour que ses délibérations se poursuivent avec l'autorité et la rapidité indispensables.*

Pour atteindre à ce but, la Conférence estime qu'il serait très désirable que environ deux ans avant l'époque probable de la réunion, un Comité préparatoire fût chargé par les Gouvernements de recueillir les diverses propositions à soumettre à la Conférence, de rechercher les matières susceptibles d'un prochain règlement international et de préparer un programme que les Gouvernements arrêteraient assez tôt pour qu'il pût être sérieusement étudié dans chaque pays. Ce Comité serait, en outre, chargé de proposer un

mode d'organisation et de procédures pour la Conférence elle-même."

Die Erkenntnis, von der diese Erklärung der Konferenzmächte Zeugnis ablegt, habe ich an anderer Stelle[1]) geradezu ein Hauptergebnis der zweiten Haager Friedenskonferenz genannt. In dem Maße, in dem sich die Ueberzeugung von der notwendigen Kontinuität des Haager Werkes bei den Mächten befestigt, in demselben Maße wachsen auch die Garantien für sein zukünftiges Gedeihen. Diese Erkenntnis ist daher auch mit einigen Lehrgeldern die man bei jedem neuen großen Werke mit in Kauf nehmen muß, nicht zu teuer bezahlt, ja solche Lehren können heilsamer sein, als manche anscheinend leicht erzielte positive Erfolge. Die zweite Konferenz hat gezeigt, daß die Mächte zwar nach einer alten Schablone, aber auch, daß sie nicht nach der richtigen Methode arbeiteten. Wenn man gemeinsame Resultate erzielen will, muß man dieselben auch gemeinsam vorbereiten. Je größer und schwieriger die Aufgabe ist, um so mehr Vorarbeit erfordert sie. Im Haag glaubte man diese Erfordernisse übersehen zu können. Man ist eines Besseren belehrt worden. So will man denn die dritte Konferenz — nur von einer dritten Konferenz spricht die Schlußakte; das Postulat der Periodizität der Haager Konferenzen ist somit auch dieses Mal nur teilweise erfüllt worden; die Perioden für das Zusammentreten sollten in Wirklichkeit ein für allemal festgelegt werden, so wie dies bei anderen internationalen Konferenzen, namentlich im Gebiete des Verkehrswesens, ja auch der Fall ist — so will man die nächste Konferenz also im voraus beizeiten vorbereiten. Es sollen schon etwa zwei Jahre vor dem Beginn der Konferenz internationale Kommissionen zusammentreten, um die Vorschläge für die Konferenz zu sammeln, die für die Konferenzberatungen in Betracht kommenden Materien zu prüfen und an Hand davon ein Programm aufzustellen, das von den Regierungen beizeiten überprüft werden kann; auch sollen diese Kommissionen Vorschläge für die Organisation und für die Arbeitsweise der Konferenz machen.

[1]) In der „*Deutschen Revue*" a. a. O. (Dezember 1907).

Im übrigen darf aber anderseits auch betont werden, daß diese Lektüre wohl zum Interessantesten und Lohnendsten gehört, was auf völkerrechtlichem Gebiete heute existiert. Der Präsident der ersten Kommission *Bourgeois* konnte in der Komiteesitzung vom 15. 8. 07 mit Recht sagen, er habe sich Angesichts der gehaltenen Reden manchmal nicht in einem Komitee zu befinden geglaubt, *„mais plutôt dans une académie de droit international où les plus éminents jurisconsultes et les diplomates les plus expérimentés se livraient à un tournoi juridique"*. Möge der zweiten Konferenz daher ebenfalls bald ein Historiograph beschieden sein, so wie ihn die erste Konferenz an *Meurer* gefunden hat[1]).

Als Wegweiser durch die Konferenzakten mögen hier die folgenden Bemerkungen dienen. Im ersten Abschnitt ist bereits hervorgehoben, daß das völkerrechtliche Prozeßrecht Arbeitsgegenstand der ersten Kommission war, die ihre Arbeiten auf 2 Subkommissionen und mehrere *Comités d'examen* verteilte.

Im Plenum wurde das Prozeßrecht nur kurz behandelt. Die eigentliche Arbeit wurde von den Kommissionen getan, Plenarsitzungen fanden überhaupt im ganzen nur 11 statt. Nachdem in der zweiten Plenarsitzung vom 19. 6. 07 das Prozeßrecht der ersten Kommission überwiesen worden war, beschäftigte es das Plenum nicht wieder, bis dann in der 6. Plenarsitzung vom 21. 9. 07 die Prisengerichtsbarkeit und in der 9. Plenarsitzung vom 16. 10. 07 die „Haager Konvention für die friedliche Erledigung internationaler Streitigkeiten", sowie die „Konvention über die Beschränkung der Gewaltanwendung bei Eintreibung

[1]) Neben *Meurers* zweibändigem Werk über „Die Haager Friedenskonferenz" sind aus der Zeit vor der zweiten Konferenz besonders folgende Arbeiten in diesem Zusammenhang von Interesse: *Mérignhac, „La Conférence internationale de la paix"*, 1900, ferner neuerdings *v. Ullmann*, „Die Haager Konferenz von 1899 und die Weiterbildung des Völkerrechts" im *„Jahrbuch des öffentlichen Rechts"*, 1907, sowie *Sir Thomas Barclay, „Problems of international Practice and Diplomacy, with special reference to the Hague Conferences and Conventions and other general international Agreements"*, 1907. Ferner darf hier erwähnt werden mein Buch über „Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten", 1907.

von Kontraktschulden" auf Grund der Kommissionsarbeiten erledigt werden konnten.

In Betracht kommen also eigentlich lediglich die Arbeiten der ersten Kommission, die am 22. 6. 07 ihre erste Sitzung abhielt. In dieser Sitzung gab *Bourgeois* einen bemerkenswerten Ueberblick über die Rechtslage, auf den noch zurückzukommen sein wird, und es wurden dann gleich zwei Subkommissionen bestellt. Die erste Kommission selbst trat erst am 10. 9. 07 wieder zusammen, nachdem die zweite Subkommission ihre Arbeit erledigt hatte, und erst vom 4. Oktober an konnte sie sich mit den Arbeitsergebnissen der ersten Subkommission befassen.

Die Subkommissionen begannen mit ihren Sitzungen am 25. 6. 07. Das „Friedensrecht" lag dabei in den Händen der ersten Subkommission. Sie hatte damit das weitaus wichtigste und umfassendste Material zu bewältigen und so werden wir uns mit ihrer Arbeit in diesem Abschnitt besonders zu befassen haben.

Der Ausgangspunkt für die Arbeit der ersten Subkommission und der von ihr bestellten *Comités d'examen* war von vornherein ein gegebener. Sie hatte den Text der „Haager Konvention" von 1899 als Basis für ihre Verhandlungen zu nehmen. Daraus ergab sich von selbst auch die Reihenfolge für die Behandlung der zahlreichen ihr unterbreiteten friedensrechtlichen Themata.

Die einzelnen Konferenzmächte hatten nämlich speziell zu dem Beratungsgegenstande der ersten Subkommission eine große Anzahl von Projekten, Vorschlägen, Anregungen und Materialien eingereicht. Damit war also auch das Material zum Weiterbauen gegeben. Das russische Programm hatte lediglich im allgemeinen die Richtschnur aufgestellt. Die Einzelheiten waren erst in den besonders ausgearbeiteten Propositionen der Mächte enthalten, die zum Teil eine ganz hervorragende Bedeutung zu beanspruchen haben, und den Konferenzverhandlungen ihren Stempel aufprägten.

Während die erste Subkommission nach dem Gesagten somit das „Friedensrecht" zu behandeln hatte, war die Aufgabe

der zweiten Subkommission die Regelung der Prisengerichtsbarkeit. Von ihr wird am Schlusse dieses Abschnitts die Rede sein.

Erstes Kapitel.
Das Vermittlungsverfahren.

§ 2.

Das Vermittlungsverfahren ist in Titel II der Haager Konvention geregelt[1]), und zwar im ganzen in recht befriedigender Weise. Der Charakter und die Wirkungen des Instituts sind darin genau umschrieben. Die Mächte verpflichten sich sogar, die Vermittlung anzurufen, soweit die Umstände dies gestatten. Sie halten es auch für nützlich, daß dritte Mächte ihre Vermittlung anbieten, ohne daß dies etwa als unfreundliche Handlung ausgelegt werden darf[2]).

Die zweite Konferenz hat an diesen Bestimmungen nichts geändert[3]). Daß auf amerikanischen Antrag hin im Art. 3 die Worte *„et désirable"* eingefügt wurden, so daß das Anerbieten der Vermittlung jetzt nicht nur „nützlich", sondern auch „wünschenswert" ist, kann man kaum als eine Neuerung bezeichnen. Höchstens könnte man sich fragen, ob ein solcher Antrag wirklich der Mühe lohnte, wenn man ihm nichts weiter beizufügen hatte.

Es ist im übrigen durchaus verständlich, daß man im Vermittlungsrecht vorläufig noch auf der Entwicklungsstufe von 1899 stehen geblieben ist. Es war kaum etwas anderes zu erwarten[4]), und zwar gerade, weil etwaige Fortschritte, die dahin gehen würden, auch das Vermittlungsanerbieten auf eine obligatorische Basis zu stellen, von der schwerwiegendsten

---

[1]) Titel I enthält lediglich einen Artikel, wonach die Mächte konvenieren, alle Bemühungen anzuwenden, um die friedliche Beilegung der internationalen Streitigkeiten zu sichern und die Gewaltanwendung möglichst auszuschließen.

[2]) Vgl. dazu mein „Verfahren" S. 411 ff., sowie *Meurer* I 104 ff.

[3]) Vgl. dazu die Protokolle der 9. Plenarsitzung vom 16. 10. 07, der 3. Sitzung der ersten Kommission vom 4. 10. 07, der 2. und 3. Subkommissionssitzung vom 27. 6. 07 und 2. 7. 07 und der ersten Sitzung des *Comité d'examen* vom 13. 7. 07.

[4]) Vgl. dazu meinen Aufsatz „Das völkerrechtliche Vermittlungsrecht nach der Haager Konvention" in *„Das Recht"* vom 25. 6. 07.

Bedeutung sein würden. Hat doch das Vermittlungsverfahren, wenn nicht ausschließlich, so doch vorwiegend diejenigen Streitfälle im Auge, die sich nach der heute herrschenden politischen Auffassung der Schiedsgerichtsbarkeit zu entziehen scheinen. Wo Ehre, Souveränität, vitale Interessen engagiert sind, da halten die Staaten im allgemeinen eine vorgängige, obligatorische Unterwerfung unter ein Schiedsgericht nicht für angängig. Wohl aber kann selbst in diesen Fällen noch ein Vermittler tätig sein; denn dieser verpflichtet ja zu nichts, er macht lediglich einen Versuch zur Streitschlichtung.

Trotzdem und trotz der dem Institut im Jahre 1899 gegebenen genauen rechtlichen Umschreibung hält man aber das Anerbieten einer Vermittlung immer noch für eine delikate Sache. Und wenn man dasselbe auch für nützlich und wünschenswert erklärt, so glaubt man daher doch nicht weiter gehen zu können. So ist es denn erklärlich, daß man von keiner Seite gewagt hat, eine Verpflichtung der neutralen Mächte, vermittelnd im Staatenstreite aufzutreten, in Vorschlag zu bringen[1]).

Hier bleiben also noch wichtige Fortschritte der Zukunft vorbehalten. Wenn das völkerrechtliche Postulat, daß die Selbsthilfe, die Gewaltanwendung im Völkerrecht nur subsidiär zulässig sein soll, nachdem von einem der Rechtsmittel des Völkerrechts Gebrauch gemacht worden ist, einmal volle theoretische und praktische Anerkennung gefunden haben wird — der oben zitierte Art. 1 der Haager Konvention bringt dieses Postulat bereits deutlich zum Ausdruck, sogar in der Form einer „moralischen Verpflichtung"! —, dann wird man sicherlich keine Bedenken tragen, daraus auch für das Vermittlungsrecht die notwendigen Konsequenzen zu ziehen, und auch das Vermittlungsanerbieten entsprechend weiter auszugestalten[2]).

[1]) Vgl. in diesem Zusammenhang auch die Vorschläge von *Bryan* auf der Londoner Interparlamentarischen Konferenz von 1906 (in meinem „Verfahren" S. 554 ff.).

[2]) Erwähnt sei noch, daß zum Art. 8, der von der „Spezialmediation" handelt, ein Abänderungsantrag von Haïti vorlag, der aber nirgends Gegenliebe fand, da er den Charakter dieses Instituts nicht zu dessen Vorteil verändert haben würde.

Zweites Kapitel.
Das Untersuchungsverfahren.

§ 3.

Von den Untersuchungskommissionen handelt Titel III der alten Haager Konvention in den Artt. 9—14. Die bisherigen Bestimmungen waren nicht gerade eingehend. Abgesehen von einer im Art. 9 ausgesprochenen Empfehlung dieses Rechtsinstitutes waren Charakter und Wirkungen dieser Verfahrensart umschrieben, und es waren ferner einige Bestimmungen über die Bildung der Untersuchungskommissionen getroffen[1]). Dagegen war das Verfahren vor diesen Kommissionen noch nicht näher geregelt.

Die zweite Konferenz hat diese Lücke ausgefüllt[2]). Sie hat den Charakter des Instituts zwar in keiner Weise geändert, aber sie hat eine vollständige Prozeßordnung für dasselbe geschaffen, und damit auf diesem Gebiete einen entschiedenen Fortschritt zu verzeichnen.

Es lagen der Konferenz eine ganze Reihe von Propositionen mit Bezug auf die Untersuchungskommissionen vor. Insbesondere hatten Frankreich und England vollständige Entwürfe ausgearbeitet, die später zu einem einzigen Projekt verschmolzen wurden. Ferner hatte Rußland einen Vorschlag eingereicht, der prinzipiell wohl der bedeutungsvollste von allen war. Sodann lagen Anträge von Holland, Haïti, Italien vor.

An der Natur des Instituts ist, wie gesagt, nichts geändert worden. Dasselbe beschränkt sich nach wie vor auf eine Tatsachenfeststellung und auf einen Bericht über das Resultat derselben, der in keiner Weise bindend für die Parteien ist. Man hielt an diesem Charakter so ängstlich fest, daß man den russischen Vorschlag, am Schluß des Art. 9, wo von der Tatsachenfeststellung die Rede ist, noch die Worte beizufügen *„et en établissant, s'il y a lieu, les responsabilités"*, ablehnte, obschon

[1]) Vgl. dazu mein „Verfahren" S. 452 ff., sowie *Meurer* I 129 ff.

[2]) Vgl. dazu die Protokolle der 9. Plenarsitzung vom 16. 10. 07, der 3. Sitzung der ersten Kommission vom 4. 10. 07, der 4. Subkommissionssitzung vom 9. 7. 07, sowie der Sitzungen des *Comité d'examen* vom 13., 16., 20. und 23. 7. 07.

v. Martens erklärte, er wolle keineswegs auf die klar abgegrenzte Domäne der Schiedsgerichtsbarkeit übergreifen, sondern habe lediglich *„la constatation des faits posés par chacun des Etats en conflit et constituant le germe de leurs responsabilités"* im Auge.

Auch sonst gab der Art. 9 zu bemerkenswerten Verhandlungen Anlaß, so daß ich dabei mit einigen Worten verweilen muß. Bekanntlich hatte dieser Artikel nach dem russischen Vorschlag im Jahre 1899 dieselbe Fassung erhalten sollen, wie der Art. 2, der von der Vermittlungsanrufung handelt, d. h. die Mächte sollten „konvenieren", in den dafür geeigneten Fällen Untersuchungskommissionen einzusetzen, vorausgesetzt, daß nicht Ehre oder vitale Interessen in Frage kämen. Diese Fassung entsprach durchaus dem Charakter, der die Haager Konvention bis jetzt überhaupt kennzeichnet. Der hier statuierten Verpflichtung war durch die üblichen Vorbehalte die gefährliche Spitze abgebrochen. So war man denn im Jahre 1899 auch durchaus geneigt, diesen Vorschlag anzunehmen, nachdem man ihn noch durch die Umstandsklausel *„si les circonstances le permettent"* ergänzt hatte. Er scheiterte jedoch an dem Widerstande einiger Balkanstaaten, die an dem Worte *„conviennent"* Anstoß nahmen. Ihnen zuliebe ließ man die obligatorische Form fallen, trotzdem von einer bindenden Verpflichtung eigentlich kaum noch die Rede sein konnte; man wollte aber natürlich entsprechend nunmehr die Vorbehaltsklauseln fallen lassen, die ja neben einer bloßen Empfehlung des Instituts wirklich keinen Sinn mehr hatten. Rumänien sorgte aber dafür, daß auch bei der jetzigen fakultativen Fassung die Klauseln wieder Eingang fanden, und so gelangte man denn zu der geradezu monströsen Fassung des Art. 9, daß bei Streitigkeiten, die weder die Ehre noch wesentliche Interessen berühren und die einer verschiedenen Würdigung von Tatsachen entspringen, die Mächte es für nützlich erachten, daß die Parteien, die sich auf diplomatischem Wege nicht haben einigen können, soweit es die Umstände gestatten, eine Untersuchungskommission einsetzen. Angesichts dieser Häufung von Vorbehalten neben einer bloßen Empfehlung konnte sich nunmehr in der Tat auch das ängstlichste Diplomatenherz beruhigen!

Auf der zweiten Konferenz machte Rußland nun neuerdings den Vorschlag, an Stelle von *„jugent utile“* das Wort *„conviennent“* zu setzen [1]). *von Martens* bestritt, daß man hierbei angesichts des Vorhandenseins der Ehren-, Interessen- und Umstandsklausel, über die die Parteien selbst Richter seien, an eine wirkliche rechtliche Verpflichtung denken könne. Nach dem Sprachgebrauch von 1899 involvire sein Vorschlag lediglich eine moralische Verpflichtung [2]). Die übrigen Kommissionsmitglieder sprachen sich jedoch für Beibehaltung der bisherigen Form aus. Der deutsche Vertreter befürchtete, der russische Vorschlag könnte anders interpretiert werden; der Ausdruck *„conviennent“* bedeute für die rechtliche Betrachtung ein *iuris vinculum*, eine formelle Verpflichtung, derart, daß ein Staat, außer in den vorbehaltenen Fällen, die Anrufung einer Kommission nicht würde versagen können [3]). In der Komiteesitzung vom 13. 7. 1907 wies *von Martens* noch insbesondere darauf hin, daß nach der jetzigen Fassung die Kommissionen nur in solchen Fällen für nützlich erklärt werden, die weder die Ehre noch die wesentlichen Interessen berühren, während doch der Huller Fall gerade diese berührt habe. Im übrigen betonte er, daß, wenn die Konferenz auch nicht an dem Werk von 1899 rütteln wolle, sie doch auch die moralische Verpflichtung habe, einen Schritt nach vorwärts zu tun; sie könne sich nicht bloß auf eine Reproduktion der Texte von 1899 beschränken. *Bourgeois* gab die mangelhafte Redaktion des Art. 9 eben-

---

[1]) Auch von Holland war dieser Antrag gestellt.

[2]) In der Subkommissionssitzung vom 9. 7. 07 betonte *von Martens: „Nous demandons que les Puissances conviennent d'user des Commissions d'enquête, si l'honneur n'est pas en jeu, si les circonstances le permettent, etc. Il ne s'agit donc ici nullement d'une obligation: on veut seulement recommander avec force l'usage de ces commissions quand il est reconnu possible“.*

[3]) Im Jahre 1899 hatte umgekehrt der deutsche Vertreter darauf hingewiesen, daß die Umstandsklausel das obligatorische Prinzip tatsächlich wieder aufhebe, und bei der Diskussion über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit im Jahre 1907 war es gerade die deutsche Vertretung, die den Standpunkt vertrat, daß Angesichts der Klauseln von einer wirksamen Verpflichtung nicht die Rede sein könne.

falls zu, erinnerte jedoch an die Umstände, unter denen dieselbe im Jahre 1899 zustande gekommen sei. Diese Erinnerung war es denn auch hauptsächlich, welche die zweite Konferenz dazu bestimmte, an dem alten Wortlaut des Art. 9 festzuhalten, und der Empfehlung nur noch die Worte *„et désirable"* beizufügen.

Erwähnt sei noch, daß der rumänische Vertreter *Beldiman* es in der Kommissionssitzung vom 4. 10. 07 für notwendig hielt, zu konstatieren, daß der Fakultativcharakter des Instituts diesmal einstimmig anerkannt und nicht einmal zum Gegenstande der Diskussion gemacht worden sei; das obligatorische Prinzip habe also in dieser Materie keine Fortschritte gemacht. Davon, daß die Diskussion hauptsächlich deshalb unterblieben ist, weil man den alten, durch einige Balkanstaaten veranlaßten Streit nicht nochmals heraufbeschwören wollte, hat sich *Beldiman* also offenbar keine Rechenschaft gegeben. Es dürfte daher doch gut sein, daran zu erinnern, daß die unglückliche Fassung des Art. 9 im Jahre 1899 sich ausschließlich auf die rumänische Vertretung zurückführt. Und *von Martens* war vollkommen im Recht, wenn er *Beldiman* gegenüber ausführte, daß die *„affirmations solennelles n'ont que fait ressortir avec plus de relief la rédaction défectueuse de l'article 9"*.

Ebenso verdient aber der Hinweis *von Martens'* auf den Huller Fall Beachtung. *„Utile et désirable"* sind die Kommissionen stets, wenn eine Tatsachenfeststellung nötig ist; also auch in Fällen, wo, wie in dem soeben genannten, die nationale Ehre in Frage steht. Es hat daher gar keinen Sinn, bei der jetzigen Fassung des Artikels die die Ehre und die vitalen Interessen tangierenden Fälle auszuschließen. Vorbehalte kann es doch nur gegenüber einer wirklichen Verpflichtung geben. Möge eine spätere Konferenz diesem ohne weiteres in die Augen springenden Umstande Rechnung tragen, und den Art. 9 auf eine vernünftige Form reduzieren, indem sie im Sinne des russischen Antrages entweder die Vorbehaltsklauseln beseitigt oder ein *„conviennent"* einfügt. Das ist das Minimum dessen, was man von einer Revision des Art. 9 fordern muß[1]).

[1]) Bemerkenswert ist, daß der russische Vorschlag ferner vorsah, im Art. 9 an Stelle der *„intérêts essentiels"* die *„indépendance"* zu setzen.

Eine Verbesserung bezw. Ergänzung des Art. 9 war übrigens noch nach einer andern Richtung in Vorschlag gebracht. Haïti hatte beantragt, entsprechend wie beim Vermittlungsverfahren (Art. 3) und beim Schiedsgerichtsverfahren (bisheriger Art. 27, jetzt 48), so auch beim Untersuchungsverfahren dritten Mächten das Recht einzuräumen, gegebenenfalls die Einsetzung einer Untersuchungskommission in Anregung zu bringen, da die Streitteile selbst unter Umständen nicht gerne die Initiative zu einem solchen Schritt ergreifen werden[1]). Dieser Antrag wurde abgelehnt, obschon er durchaus im Rahmen dessen gelegen hätte, was die Haager Konvention anstrebt, und sowohl theoretisch wie praktisch begrüßenswert erscheint. Allerdings kann man sagen, daß das Recht zu einer solchen Anregung sich schon ohne weiteres aus Art. 3 herleiten läßt, und also eigentlich gar nicht besonders konstatiert zu werden braucht. Aber da die Konferenz bei jeder Gelegenheit betonte, ihr Ziel bei dem Institut sei, *„de rendre son application plus facile et plus fréquente"*, so hätte sie sich eigentlich auch diesen Weg zur Erreichung dieses Zieles nicht entgehen lassen dürfen.

So blieb der Art. 9 also im wesentlichen unverändert. Die von der zweiten Konferenz herbeigeführten Neuerungen betreffen, wie schon angedeutet, fast durchwegs nur das Verfahren vor den Untersuchungskommissionen. An Stelle der Artt. 10—14 sind jetzt die Artt. 10—36 getreten. Da es sich hier somit um zum Teil gänzlich neue Bestimmungen handelt, muß ich bei diesem Gegenstande etwas verweilen[2]).

Zunächst werden über den Vertrag wegen Einsetzung einer Untersuchungskommission — der mit dem Kompromiß über Unterwerfung unter einen Schiedsspruch parallel läuft — nunmehr

---

Inwieweit diese Fassung vorzuziehen gewesen wäre, dazu vgl. mein „Verfahren", insbesondere S. 217.

[1]) Entsprechend sollte ein Absatz angefügt werden: *„Les Puissances signataires pourront également suggérer aux Parties en litige le recours aux Commissions internationales d'enquête"*.

[2]) Bemerkt sei, daß die neuen Bestimmungen im wesentlichen auf dem französisch-englischen Projekt fußen, und daß auch das Reglement, das 1904 für die Huller Kommission ausgearbeitet worden ist, von Einfluß auf dieselben war.

nähere Bestimmungen getroffen. Dieses „Untersuchungskompromiß", um mich so auszudrücken, soll von nun an nicht nur die zu untersuchenden Tatsachen und den Umfang der Befugnisse der Kommissäre, sondern auch die Art und die Frist, in denen die Kommission gebildet wird, bestimmen, und ebenso den Sitz der Kommission, die Verhandlungssprachen, die Fristen für die Einreichung der Darstellungen des Tatbestandes, die Frage der Bestellung und der eventuellen Befugnisse von Beisitzern[1]). Für den Fall, daß das „Kompromiß" derartige Bestimmungen nicht enthalten sollte, sind sie subsidiär in der Konvention festgelegt. Insbesondere ist bestimmt, daß die Bildung der Kommissionen dann in analoger Weise zu erfolgen hat, wie diejenige der Schiedsgerichte[2]).

Auch die Bestimmungen, die für das Verfahren vor den Untersuchungskommissionen gelten sollen, sind zum Teil analog denjenigen, die für das Schiedsverfahren gelten. Doch ist der besonderen Natur der beiden Verfahrensarten überall Rechnung getragen.

Die Parteien können bei den Kommissionen Agenten zu ihrer Vertretung bestellen und Advokaten mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragen[3]). Das internationale Bureau im Haag dient, wie den Schiedsgerichten, so auch den Untersuchungskommissionen, die im Haag ihren Sitz haben, für die Bureaugeschäfte, und stellt ihnen seine Lokalitäten und seine Organisation zur Verfügung[4]). Für den Fall, daß die Kommission nicht im

[1]) Art. 10.

[2]) Art. 11 und 12. Rußland hatte noch vorgeschlagen *„La Commission devra être constituée dans le délai de deux semaines à partir de la date de l'incident qui aura provoqué sa réunion"*. Das Komitee fand jedoch, so sehr eine Beschleunigung meist am Platze sein werde, so wichtig sei es anderseits, *„de n'inscire aucune règle qui soit de nature à empêcher les Parties d'avoir recours aux Commissions d'enquête"*.

[3]) Art. 14.

[4]) Art. 15. Dabei ist zu bemerken, daß gemäß Art. 26, jetzt Art. 27 das Bureau seine Lokalitäten und seine Organisation auch jedem Schiedsgericht der Vertragsstaaten zur Verfügung stellen darf, auch wenn nicht der Haager Schiedshof angerufen ist.

Haag ihren Sitz hat, werden über ihre Organisation ebenfalls Bestimmungen getroffen[1]).

Die Bestimmungen über das Verfahren vor den Untersuchungskommissionen haben, ebenso wie die Schiedsprozeßordnung, nur subsidiäre Geltung zu beanspruchen, für den Fall, daß die Parteien im Vertrag keine anderen Regeln aufgestellt haben[2]). Diese Subsidiarität des völkerrechtlichen Prozeßrechts, gleichviel ob man nun die Kommissionen oder die Schiedsgerichte im Auge hat, dürfte entschieden einen Vorzug bedeuten und zweifellos der besonderen Natur des völkerrechtlichen Verfahrens am besten entsprechen[3]). In erster Linie muß natürlich den Streitteilen selbst das Recht zustehen, Bestimmungen zu treffen, und die Gelegenheit dazu bietet ihnen der Abschluß des „Kompromisses". Haben sie von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht, dann kann es aber nur von Vorteil sein, daß sie fertige Regeln vorfinden, die sie ohne weiteres zur Anwendung bringen können. Sollten jedoch trotz „Kompromisses" und trotz Haager Konvention doch noch Lücken vorhanden sein, so ist es Sache der Kommission, dieselben auszufüllen[4]).

Die subsidiären Prozeßbestimmungen sind im wesentlichen die folgenden.

Die Untersuchung erfolgt kontradiktorisch. Die Parteien haben der Kommission und der Gegenpartei innerhalb der festgesetzten Zeit die Darlegung des Tatbestandes, sowie Akten, Schriftstücke, Dokumente, die sie für die Ermittelung der Wahrheit für nützlich halten, zu übermitteln, ebenso wie eine Liste der Zeugen und Sachverständigen, deren Vernehmung sie wünschen[5]). Die Kommission kann sich zwecks Augenscheineinnahme selbst an Ort und Stelle begeben oder Mitglieder dorthin abordnen, unter Einholung der Erlaubnis des Staats, dessen Territorium dabei in Frage kommt[6]). Alle tatsächlichen

---

[1]) Art. 16.
[2]) Art. 17.
[3]) Vgl. dazu mein „Verfahren" S. 333. Anderer Meinung z. B. *Mérignhac*.
[4]) Art. 18.
[5]) Art. 19.
[6]) Art. 20.

Feststellungen und Augenscheinseinnahmen müssen in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien erfolgen[1]). Die Kommission hat das Recht, von den Parteien alle Auskünfte und Aufklärungen zu verlangen, die sie für nützlich erachtet[2]).

Nicht neu ist die Bestimmung, daß die Parteien sich verpflichten, der Kommission im weitesten Umfang, den sie für möglich halten, alle Mittel und Erleichterungen an die Hand zu geben, die zur vollständigen Kenntnis und genauen Würdigung der in Frage stehenden Tatsachen nötig sind. Auch die zweite Konferenz hat nicht geglaubt, in diesem Punkte weiter gehen zu sollen und den Regierungen eine absolute Verpflichtung zur Lieferung von Beweismaterial aufzuerlegen. Dagegen wird nunmehr weiter bestimmt, daß die Streitteile sich verpflichten, die Mittel, über die sie nach ihrer internen Gesetzgebung verfügen, anzuwenden, um das Erscheinen der vor die Kommission geladenen Zeugen und Sachverständigen, die sich auf ihrem Gebiete befinden, herbeizuführen. Wenn diese nicht vor der Kommission erscheinen können, so werden sie deren Vernehmung vor den zuständigen Behörden veranlassen[3]). Diese Bestimmungen sind gewiß sehr beachtenswert, wenn man bedenkt, daß an sich die Kommissionen natürlich keinerlei Zwangsmittel besitzen würden. Es wird also hier den streitenden Staaten eine besondere rechtliche Verpflichtung auferlegt.

Im weiteren wird dann aber auch der Fall ins Auge gefaßt, daß die Zeugen sich auf dem Gebiet einer dritten unbeteiligten Macht befinden. Eine formelle Verpflichtung für diesen Staat, das Erscheinen der Zeugen herbeizuführen, ließ sich nicht wohl herstellen; dieser Staat steht dem Untersuchungsvertrag fern und hat keinerlei Verpflichtungen übernommen. Man kann seine Beihülfe für die Kommission daher nur in beschränkterem Maße zu einer verpflichtenden gestalten. Die Konvention bestimmt, daß die Kommission sich zur Bewirkung von Zustellungen im Gebiete einer dritten Vertragsmacht un-

[1]) Art. 21.
[2]) Art. 22.
[3]) Art. 23.

mittelbar an die Regierung dieser Macht wenden werde. Ebenso wenn es sich um Herbeiführung von Beweisaufnahmen an Ort und Stelle handle. Die diesbezüglichen Ersuchen sollen nach Maßgabe der Mittel erledigt werden, über die die ersuchte Macht nach ihrer internen Gesetzgebung verfügt, und können nur abgelehnt werden, wenn der Staat sie mit seiner Souveränität oder seiner Sicherheit für unvereinbar hält[1]). Die Kommission kann im übrigen auch die Vermittlung der Macht in Anspruch nehmen, auf deren Gebiet sie ihren Sitz hat.

Es wird dann weiter bestimmt, daß die Zeugen und Experten zwar durch die Kommission auf Antrag der Parteien oder von Amtes wegen geladen werden, daß dies aber in allen Fällen durch Vermittlung der Regierung des Territorialstaats zu geschehen hat. Dies erschien im Hinblick auf die oben gemachten Vorbehalte notwendig; nur so konnte der Souveränitätsvorbehalt gewahrt werden.

Die Zeugen sollen nacheinander und getrennt in Gegenwart der Agenten und Rechtsbeistände vernommen werden; die Reihenfolge bestimmt die Kommission[2]). Die Vernehmung erfolgt durch den Vorsitzenden. Die Kommissionsmitglieder können Fragen an die Zeugen stellen. Die Agenten und Rechtsbeistände dürfen die Zeugen weder unterbrechen noch unmittelbar Fragen an sie richten; dagegen können sie den Vorsitzenden bitten, Erläuterungsfragen an die Zeugen zu stellen[3]). Die Zeugen dürfen ihre Aussagen nicht ablesen; doch kann der Vorsitzende sie zur Benutzung von Aufzeichnungen oder Urkunden ermächtigen, wenn die Natur der bekundenden Tatsachen dies erheischt. Ueber die Aussagen

---

[1]) Art. 24. Der Kommissionsantrag lautete ursprünglich etwas anders, die jetzige Redaktion des zweiten Absatzes wurde auf Veranlassung des schweizerischen Delegierten *Carlin* vorgenommen.

[2]) Art. 25. Redaktionell wäre zu sagen, daß aus diesem Artikel eigentlich zwei Artikel gemacht werden sollten.

[3]) Art. 26. Englischerseits hatte man das Kreuzverhör befürwortet, gegen das sich speziell *Lammasch* wendete, indem er betonte, es sei dem Rechnung zu tragen, daß es in den verschiedenen Ländern zwei Systeme gebe, und daß für viele Länder das Kreuzverhör nicht passen würde.

wird ein Protokoll aufgenommen und vorgelesen. Der Zeuge kann dasselbe ergänzen lassen und hat es zu unterzeichnen[1]).

Den Agenten ist das Recht eingeräumt, während oder am Schlusse der Untersuchung der Kommission und der Gegenpartei schriftliche Ausführungen, Anträge oder Sachdarstellungen einzureichen, die sie für die Ermittelung der Wahrheit für nützlich halten. Man hat damit gewissermaßen einen Mittelweg gewählt, indem man zwar nicht jedes Plädieren im Untersuchungsverfahren kurzweg ausgeschlossen, andererseits aber doch konstatiert hat, daß dieses Verfahren ein Plädieren keineswegs ohne weiteres mit sich bringt. Damit hat man die Grenze zwischen Untersuchungsverfahren und schiedsgerichtlichem Verfahren zu wahren gesucht[2]).

Mit Bezug auf die Beratungen der Kommission hat die Konferenz beschlossen, daß diese nicht öffentlich erfolgen und geheim bleiben. Die Entscheidung geschieht durch Majoritätsbeschluß. Weigerungen von Mitgliedern, an der Abstimmung teilzunehmen, werden im Protokoll festgestellt[3]). Auch die Sitzungen der Kommission sind nicht ohne weiteres öffentlich, sondern nur auf Grund eines Beschlusses der Kommission mit Zustimmung der Parteien. Dasselbe gilt von einer Veröffentlichung der Protokolle und Urkunden[4]). Man kann den Gründen, die zu dieser Fassung geführt haben, seine Anerkennung nicht versagen. Es erschien mit Recht angezeigter, von dem Prinzip der Nichtöffentlichkeit auszugehen, da es für eine Kommission zweifellos leichter sein wird, gegebenenfalls die Oeffentlichkeit der Verhandlungen zu beschließen, als umgekehrt die Oeffentlichkeit auszuschließen.

Nachdem die Parteien alle Aufklärungen und Beweise vorgetragen haben und alle Zeugen vernommen worden sind, erklärt der Vorsitzende den Schluß der Untersuchung. Die Kommission vertagt sich darauf, um zu beraten und ihren Bericht abzufassen. Dieser Bericht wird von allen Kommissions-

[1]) Artt. 27 und 28.
[2]) Art. 29.
[3]) Art. 30.
[4]) Art. 31.

mitgliedern unterzeichnet. Verweigerung der Unterschrift wird vermerkt, ist jedoch ohne Einfluß auf die Gültigkeit des Berichts. Der Kommissionsbericht wird in öffentlicher Sitzung in Gegenwart oder nach gehöriger Ladung der Agenten und Rechtsbeistände der Parteien verlesen. Eine Ausfertigung desselben wird jeder Partei zugestellt[1]).

Zum Schluß wird in der Konvention noch ausdrücklich konstatiert, daß der Kommissionsbericht sich auf die Feststellung der Tatsachen beschränkt und in keiner Weise den Charakter eines Schiedsspruches hat. Er läßt entsprechend den Parteien volle Freiheit mit Bezug auf die Folgen, die sie dieser Feststellung geben wollen. Diese Bestimmung fand sich bereits in der Konvention von 1899[2]). Sie kennzeichnet scharf die besondere Natur des Rechtsinstituts und ist daher insofern gewiß am Platze.

Von seiten Rußlands war beantragt, diese Bestimmung dahin abzuändern: *„Les Puissances en litige, ayant pris connaissance de la constatation des faits et des responsabilités énoncée par la commission internationale d'enquête, sont libres soit de conclure un arrangement à l'amiable, soit de recourir à la Cour permanente d'arbitrage de la Haye"*[3]). Dadurch sollte die Möglichkeit einer gewaltsamen Lösung des Streites außer Betracht gestellt werden. Der Antrag, der von prinzipieller Tragweite war, ging von der Annahme aus, daß, wenn die Streitteile sich einmal über ein Untersuchungsverfahren haben einigen können, sie in der Betätigung ihrer Friedensliebe auch noch einen Schritt weiter gehen können. Das Komitee fand jedoch, daß eine Bestimmung, die ein obligatorisches Schiedsgericht als notwendige Folge der Einsetzung einer Untersuchungskommission hinstelle, geeignet sein könnte, auf die Anrufung dieses letzteren Instituts unter Umständen einen ungünstigen Einfluß auszuüben. Eine solche juristische Bindung könnte gegebenenfalls direkt ein Hindernis

[1]) Artt. 32—34.

[2]) Früherer Art. 14, jetziger Art. 35.

[3]) Dieser Antrag wurde von den Vereinigten Staaten unterstützt. Vgl. Komiteesitzung vom 23. 7. 07.

für eine Verständigung bilden und also *de facto* sich als weniger stark erweisen, als die moralische Verpflichtung, die sich an die Konstituierung einer Untersuchungskommission knüpfe[1]). Diese praktischen Erwägungen mögen nicht unzutreffend sein. Eine wesentliche Verstärkung der Friedensgarantien würde aus dem russischen Vorschlage wohl kaum resultiert sein. Und auch prinzipiell darf man vielleicht sagen, daß, wenn man sich die besondere Aufgabe vergegenwärtigt, denen die Kommissionen, im Gegensatz zu den Schiedsgerichten, dienen sollen, die jetzige Fassung der Konvention ganz angemessen erscheint. Wenn die Streitteile etwas anderes wollen, als eine bloße Konstatierung der Tatsachen, dann werden sie und dann können sie ja von vorneherein ein Schiedsgericht anrufen. Es bedarf dann nicht des Umweges über die Untersuchungskommissionen.

Blicken wir nun auf die hier in Kürze wiedergegebenen neuen Bestimmungen über das Untersuchungsverfahren zurück, so werden wir zweifellos zugeben müssen, daß die zweite Konferenz auf diesem Gebiete einen ganz wesentlichen Fortschritt für das Völkerrecht herbeigeführt hat. An der Natur, an dem allgemeinen Charakter des Rechtsinstituts hat sie nichts geändert, prinzipielle Fragen hat sie nicht gelöst. Aber dafür hat sie nunmehr auch für das Untersuchungsverfahren eine vollständige Prozeßordnung geschaffen, die sich derjenigen für das Schiedsverfahren ebenbürtig an die Seite stellt.

Auch bei dieser neuen Prozeßordnung galt es, eine Gefahr zu vermeiden: man mußte sie frei halten von den Mängeln der innerstaatlichen Prozeßordnungen mit ihrem manchmal zu weit getriebenen Formalismus. Ob dies im Haag gelungen ist? Man war sich dort des Umstandes wohl bewußt, daß man sich auch vor einem Zuviel zu hüten habe, wenn man sich anderseits auch darüber klar war, daß die alte Konvention ungenügend sei, da sie so gut wie keine Prozeßregeln enthielt, und daß diese Lücke ausgefüllt werden müsse. *Fromageot* betonte

[1]) *Bourgeois* betonte, daß nach der Veröffentlichung des Berichts die Parteien zweifellos sich ohnehin gezwungen sehen würden, jede feindliche Haltung aufzugeben und sich gütlich zu verständigen. Der Zusatz könne also eher schaden als nützen.

gleich zu Anfang, man dürfe die in der Konvention von 1899 enthaltene Lücke nur mit großer Vorsicht ausfüllen, indem man sich darauf beschränke, den Kommissionen einen leichteren Zugang und ein glattes Funktionieren zu sichern. *von Martens*, der das Fehlen von Prozeßregeln zwar ebenfalls als Lücke empfand, gab demgegenüber der Befürchtung Ausdruck, daß das französisch-englische Projekt in den entgegengesetzten Fehler verfalle, indem es einen vollständigen Codex bringe; das sei zu viel für die Kommissionen, die ja kein Gerichtshof seien. Dasselbe Bedenken äußerte *Fusinato*[1]).

Sollte man sich also auf einige allgemeine Prozeßgrundsätze beschränken oder sollte man auch die Einzelheiten einigermaßen zu regeln suchen? Da man das Institut vor allem leicht zugänglich und anwendbar machen wollte, hielt man es für zweckdienlich, ein Instrument in die Hände der Regierungen zu legen, das bereits ausreichend zurechtgeschnitten war, um den sofortigen Gebrauch ohne Zeitverlust zu gestatten, einen präzisen und praktischen Führer, der ihnen die ersten Schritte erleichterte und eine sofortige Inangriffnahme der Untersuchung ermöglichte[2]).

Diese Erwägungen erscheinen gewiß einleuchtend. Auch darf man sagen, daß es der Konferenz im ganzen gelungen ist, bei der Regelung der Materie das durch die Natur des Völkerrechts ganz besonders gebotene *„juste milieu"* einzuhalten und prozessuale Härten zu vermeiden. So darf man denn das auf diesem Gebiet erzielte Resultat, wenn man von dem Art. 9 absieht, in der Tat ohne Vorbehalt begrüßen. Es darf gesagt werden, daß die Schaffung einer neuen Untersuchungsprozeßordnung eine Aufgabe war, die schon für sich allein die Einberufung einer internationalen Konferenz gelohnt haben würde.

[1]) Vgl. dazu Subkommissionssitzung v. 9. 7. 07, Komiteesitzung v. 16. 7. 07.

[2]) Vgl. dazu den Bericht von Baron *Guillaume* S. 11: *„L'expérience a prouvé combien il est difficile de se mettre d'accord sur les moindres détails d'une procédure; plus les règles que la Convention mettra à la disposition des Parties, seront complètes, et plus l'action bienfaisante des Commissions internationales d'enquête sera prompte, efficace et fréquente"*.

Drittes Kapitel.
Das Schiedsgerichtsverfahren.

§ 4. Ueberblick.

Von der Schiedsgerichtsbarkeit handelt Titel IV der Haager Konvention, und zwar in 3 Kapiteln, von denen das erste die Schiedsgerichtsbarkeit im allgemeinen, das zweite den ständigen Schiedsgerichtshof und das dritte das schiedsgerichtliche Verfahren behandelt[1]). Die Verhandlungen der zweiten Konferenz bewegten sich in derselben Reihenfolge.

Die erste Subkommission, in deren Bereich, wie wir gesehen haben, das friedensrechtliche Verfahren fiel, wandte sich in den Sitzungen vom 16., 18., 23. und 27. 7. 07 zunächst dem ersten dieser 3 Kapitel zu, indem sie über die Schiedsgerichtsbarkeit im allgemeinen eine Generaldiskussion walten ließ, in der speziell die beiden Fragen der Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in die Haager Konvention, sowie der Beschränkung der Gewaltanwendung bei Eintreibung von Kontraktschulden eine Erörterung fanden. Die Subkommission überwies darauf diese Gegenstände einem *Comité d'examen A,* das sich damit in den Sitzungen vom 3., 6., 10., 13., 15., 19., 23., 26., 29., 31. 8. 07, 3. und 4. 9. 07 befaßte. Hierauf gelangten diese Fragen vor die erste Kommission, die sich in den Sitzungen vom 5., 7., 9., 10. und 11. 10. 07 damit beschäftigte, worauf sie dann schließlich am 16. 10. 07 vor das Plenum der Konferenz gelangten[2]).

Das zweite Kapitel, den permanenten Schiedsgerichtshof, behandelte die erste Subkommission in den Sitzungen vom 1. und 3. 8. 07, worauf sie diesen Gegen-

[1]) Vgl. dazu *Meurer* I 166 ff., sowie mein „Verfahren" S. 168 ff.

[2]) Vgl. dazu, sowie zum folgenden die entsprechenden Sitzungsprotokolle. Ferner den Bericht des Baron *Guillaume*, der allein ein dickes Buch ausmacht. Ueber die Bedeutung dieser Konferenzmaterialien konnte der Präsident *Nelidow* in der Plenarsitzung vom 16. 10. 07 mit Recht sagen: *„Cette étude aussi consciencieuse que savante dont les détails sont consignés dans les procès-verbaux de cette Commission et des Comités d'examen, fourniront à ceux qui s'en occuperont plus tard, des matériaux fort précieux qui feront honneur à cette Conférence".*

stand einem *Comité d'examen B* überwies, das am 13., 17., 20., 24., 27. 8. 07, am 2., 5. und 18. 9. 07 tagte, worauf die Schiedshofsfrage ebenfalls vor die erste Kommission kam, die sie am 9. und 10. 10. 07 behandelte. Am 16. 8. 07 gelangte die Frage ebenfalls vor das Plenum.

Das dritte Kapitel endlich, die Schiedsprozeßordnung, wurde von der ersten Subkommission am 13. 8. 07 behandelt, worauf die darauf bezüglichen Einzelfragen einem *Comité d'examen C* überwiesen wurden, das sich damit am 16., 20., 23., 27. 8. 08, am 2., 6., 9., 11., 14. und 19. 9. 07 beschäftigte. Am 1. 10. 07 fand dann noch eine Schlußkomiteesitzung statt, am 7. 10. 07 befaßte sich die erste Kommission, und am 16. 10. 07 das Plenum mit dem Gegenstande.

Aus diesem Ueberblick über die Arbeiten im Haag ergeben sich uns nun von selbst auch die Gegenstände für unsere Betrachtung. Wir werden zu handeln haben:

A. Von der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit.

B. Vom ständigen Schiedsgerichtshof.

C. Vom schiedsgerichtlichen Verfahren.

Die Frage der Beschränkung der Gewaltanwendung bei Eintreibung von Kontraktsschulden, die von der Konferenz in eine besondere Konvention verwiesen wurde, werden wir ebenfalls in einem besonderen Kapitel zu betrachten haben.

Im ferneren werden die einzelnen Fragen, soweit dies der Raum hier gestattet, in 3 verschiedenen Stadien zu betrachten sein:

a) vor der Subkommission,

b) vor dem *Comité d'examen*,

c) vor der Kommission.

Einen Ueberblick über die von der Kommission zu leistenden Arbeiten hatte vorgreifend übrigens schon der Präsident *Bourgeois* gegeben. In der ersten Kommissionssitzung vom 22. 6. 07 hatte er insbesondere ausgeführt[1]), daß die zweite

[1]) Auf diese Ansprache wurde schon oben hingewiesen. *Bourgeois* verbreitete sich zunächst über die durch die erste Konferenz geschaffene Rechtslage, und unternahm dann im Anschluß daran einen Ausblick auf die zu leistenden Arbeiten. Bemerkenswert war sein Hinweis darauf, daß, während

Konferenz vor der Aufgabe stehe, auch die Zukunft ins Auge zu fassen und sich zu fragen, ob und wie man die Institute von 1899 vervollkommnen und ihre Anwendung häufiger, wirksamer, ausgedehnter machen könne. Verschiedene vorliegende Projekte tendierten dahin, die Domäne der internationalen Rechtsinstitutionen umfangreicher zu gestalten. Man könne unmöglich die interessanten Verhandlungen vergessen, zu denen im Jahre 1899 die Frage geführt habe, in welchen Fällen, in welchem Maße und unter welchen Bedingungen die Verpflichtung zur Anrufung des Schiedsgerichtsverfahrens durch besondere oder allgemeine Verträge annehmbar sei. Die Konferenz werde diese Frage von neuem zu prüfen haben. Dieselbe werde natürlich nicht in der Form gestellt werden können, in der sie z. B. in den Schiedsverträgen zwischen Italien und Dänemark, Dänemark und Holland, Chile und Argentinien ihre Erledigung gefunden habe, wo die Unterwerfung unter das Schiedsgericht ohne jede Einschränkung obligatorisch sei. Es sei natürlich unmöglich, ein solches, zwischen zwei Staaten mögliches Band einer so absoluten Verpflichtung auf die Gesamtheit der Nationen auszudehnen. Aber man werde sich zu fragen haben, in welchem Umfange die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für genau umschriebene Gegenstände in der internationalen Praxis durch die zahlreich abgeschlossenen partikulären Verträge tatsächlich Eingang gefunden habe. Die Mehrzahl der Staaten, wenn nicht alle, haben die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit für eine gewiße Kategorie von Streitigkeiten angenommen. *Zorn* habe im Jahre 1899 gesagt, wenn der permanente Schiedsgerichtshof eingerichtet sein werde und funktioniere, werde der geeignete Moment kommen, wo man an Hand von gemachten Erfahrungen

bis zum Jahre 1899 die Völkerstreitigkeiten nur gelegentlich im Rechtswege geschlichtet wurden, man jetzt die Solidarität zwischen den zivilisierten Nationen erkannt und im Art. 27 der Haager Konvention die Pflicht für die Staaten statuiert habe, den Rechtsweg in Erinnerung zu bringen, wodurch man die friedliche Streitbeilegung zum notwendigen und vornehmsten Ziel der Völkerrechtsgemeinschaft gemacht habe. Man besitze damit heute *„la consécration universelle et définitive de ces principes par le monde civilisé."* Diese Worte des *spiritus rector* der ersten Kommission verdienen alle Beachtung.

die für Alle obligatorischen Schiedsfälle werde aufzählen können. *„Il pourra paraître intéressant de se demander si le moment opportun est arrivé et s'il ne serait pas d'une portée morale considérable de consolider par un engagement commun les stipulations déjà conclues séparément entre les diverses nations et de consacrer par une signature commune des clauses où nos signatures à tous se trouvent déjà, en fait, pour la plupart, apposées deux à deux.“*

Damit hatte *Bourgeois* nicht nur eine Programmrede gehalten, sondern er hatte die erste Kommission damit auch schon auf die wichtigste der von ihr zu lösenden Aufgaben hingewiesen.

A. Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit.

§ 5. Die Rechtslage bei Beginn der Konferenz.

Bekanntlich hat sich die erste Haager Konferenz darauf beschränkt, die Anrufung der Schiedsgerichtsbarkeit für internationale Rechtsstreitigkeiten zu empfehlen[1]). Im übrigen aber hat das Rechtsinstitut nach der Konvention von 1899 lediglich fakultativen Charakter. Immerhin behielten sich aber die Konferenzmächte den Abschluß von permanenten Schiedsverträgen, die eine Anerkennung des obligatorischen Schiedsgerichtsprinzips involvieren, ausdrücklich vor, *„en vue d'étendre l'arbitrage obligatoire à tous les cas qu'elles jugeront possible de lui soumettre“* [2]).

Dieser Vorbehalt hat, wie man weiß, unerwartet reiche Früchte getragen. Heute bereits umspannt ein ganzes Netz von obligatorischen Schiedsverträgen die zivilisierte Welt. Im partikulären Völkerrecht war damit das obligatorische Schiedsgerichtsprinzip, von dem noch wenige Jahre vorher in offiziellen und wissenschaftlichen Kreisen niemand etwas hatte wissen wollen, zur unbestrittenen Herrschaft gelangt. In den wenigen Jahren seit seiner ersten offiziellen Anerkennung konnte es bereits auf einen Siegeszug zurückblicken, wie er kaum einer anderen Idee auf rechtlichem Gebiet in so kurzer Zeit zuteil

[1]) Art. 16 der alten Konvention.

[2]) Art. 19 der alten Konvention.

geworden sein dürfte[1]). Man darf ohne Uebertreibung sagen, daß das obligatorische Schiedsgerichtsprinzip sich damit die gesamte Kulturwelt erobert hatte. Auch das Deutsche Reich, der einzige Staat, der im Jahre 1899 der Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in die Haager Konvention widerstrebt hatte, war inzwischen dem Beispiel der übrigen zivilisierten Welt gefolgt, und hatte seinerseits durch Abschluß von permanenten Schiedsverträgen das obligatorische Schiedsgerichtsprinzip anerkannt.

Da sonach anscheinend nur noch eine Stimmung bei den Staaten und Völkern herrschte, war die Frage an sich schon naheliegend, ob die im partikulären Völkerrecht anerkannte obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit nunmehr durch Einführung in die Haager Konvention ihre Sanktionierung seitens der Haager Konferenz erhalten werde, eine Sanktionierung, die Rußland bereits im Jahre 1899 in sehr geschickter Weise in Vorschlag gebracht hatte. Damit wäre die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit zu einem Bestandteil des allgemeinen Völkerrechts geworden, ein Fortschritt, der, wenn man sich die völkerrechtliche Entwicklung im allgemeinen vergegenwärtigt, ja nur als eine Frage der Zeit betrachtet werden kann.

Auffallenderweise enthielt das russische Programm keinen Hinweis auf diese Frage. Trotzdem konnte man aber nicht wohl im Zweifel darüber sein, daß dieselbe, die ja weitaus die wichtigste von allen zu erörternden Fragen war, auf der Konferenz zur Sprache kommen würde. Denn sie stand zu sehr im Vordergrunde des öffentlichen Interesses der zivilisierten Welt, sie war von zu weittragender prinzipieller und praktischer Bedeutung und bildete zu sehr den Kernpunkt aller derjenigen Bestrebungen, die in der Haager Konferenz ihren hervorragendsten Ausdruck finden, als daß diese letztere einfach an ihr hätte vorübergehen können. Sie gehörte ja gewissermaßen schon zum natürlichen Grundstock eines Haager Konferenzprogrammes.

Man durfte also immerhin darauf gefaßt sein, daß die Frage der Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit im

[1]) Vgl. über diesen Entwicklungsgang mein „Verfahren" S. 230 ff., 245 ff., *Meurer* I 200, *Fried*, „Handbuch der Friedensbewegung" S. 115 ff.

Haag zur Erörterung gelangen würde. Aber auf etwas konnte man unmöglich gefaßt sein, nämlich darauf, daß eine so große Anzahl von Staaten, Großstaaten und Kleinstaaten, europäische und nichteuropäische Staaten, darin wetteifern würden, um dem obligatorischen Schiedsgerichtsprinzip im Haag zur Anerkennung zu verhelfen. Die Zahl der der Konferenz vorgelegten Vorschläge und Projekte war gerade in dieser Frage, dem russischen Programm zum Trotz, eine ungemein große, und wenn man den guten Willen der Regierungen lediglich hiernach bemessen und diese offiziellen Anregungen als Barometer für die Aussichten der Schiedsgerichtsbarkeit in der nächsten Zukunft gelten lassen wollte, dann würden diese Aussichten allerdings ganz hervorragende sein. In jedem Falle aber darf im Hinblick auf die erwähnte Tatsache eines gesagt werden: das obligatorische Schiedsgerichtsprinzip hatte damit schon bei Beginn der Konferenz einen weiteren Sieg errungen! —

§ 6. Die Verhandlungen in der Subkommission.

Die Verhandlungen begannen damit, daß die Vertreter der einzelnen Konferenzmächte deren grundsätzliche Anschauungen zu der Schiedsgerichtsfrage auseinandersetzten und sich insbesondere über die Art und Weise der Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in die Haager Konvention und damit in das allgemeine Völkerrecht äußerten. Die bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden gehören zweifellos zu den interessantesten Episoden der Konferenz, so daß ich es mir nur höchst ungerne versage, wenigstens deren wesentlichsten Inhalt hier wiederzugeben. Zu ihrer Charakterisierung darf hier gleich vorweg genommen werden, daß sie alle auf einen Grundton gestimmt waren: sämtliche Redner waren einhellig in der Anerkennung des Prinzips der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit. Ich muß mich hier, wie gesagt, auf Andeutungen beschränken.

Zunächst entwickelte der holländische Delegierte *Asser* die Notwendigkeit für die zweite Konferenz, für die Ausbreitung der obligatorischen Schiedsgerichtsidee zu arbeiten [1]).

[1]) Sitzung vom 16. 7. 07. *Asser* verbreitete sich dabei insbesondere auch über den Wert der Ehren- und Interessenklausel. Durch dieselbe

Der allgemeine Schiedsvertrag werde natürlich nur ein Minimum enthalten können, aber die einzelnen Staaten seien nicht verhindert, daneben ein radikaleres System anzunehmen oder zu behalten.

In einer sehr bemerkenswerten Ansprache begründete der portugiesische Delegierte Marquis *de Soveral* die Vorschläge seiner Regierung. Der geeignete Moment, von dem *Bourgeois* gesprochen habe, sei jetzt gekommen, um im Haag eine Sachlage zu sanktionieren, die seit 1899 ein Charaktermerkmal der internationalen Beziehungen geworden sei. Man stehe heute angesichts des Netzes von Schiedsverträgen einem *fait accompli* gegenüber. Der jetzige Art. 16 wirke geradezu retardierend auf die späteren Abmachungen. Sein Text müsse in Einklang gebracht werden mit dem gegenwärtigen Zustand der internationalen Beziehungen. Aber man müsse auch einen Schritt vorwärts machen und für bestimmte Fälle das obligatorische Prinzip unbedingt annehmen. Der Redner schloß mit dem Hinweis, daß eine große Sache es wert sei, auch einige kleine vorübergehende Interessenopfer zu bringen, deren übertriebene Verteidigung die Erreichung des Zieles verhindern könnte. Bei der Sanktionierung des obligatorischen Schiedsprinzips könnten die Einen etwas zu gewinnen, die Anderen etwas zu verlieren haben, aber man dürfe weder diese ephemeren Gewinne noch diese vielleicht minimalen Verluste im Auge haben, sondern nur die wesentlichen Interessen. Wenn man wirklich vom Wert und Bedeutung der Schiedsgerichtsbarkeit

---

nehme man mit der einen Hand wieder, was man mit der anderen zu geben scheine, so daß der Zweifel berechtigt sei, ob man Angesichts dieser Reserven überhaupt von einer wirklichen Verpflichtung sprechen könne. Warum wolle man Streitigkeiten, die wesentliche Interessen berühren, vom Schiedswege ausschließen? Sei denn eine motivierte Entscheidung von unparteiischen und gewissenhaften Richtern nach gerichtlicher Verhandlung und Prüfung nicht der blinden Gewalt vorzuziehen, um so mehr, als die vitalen Interessen heute vorwiegend ökonomische seien und durch einen Krieg Millionen und Milliarden zerstört werden? In Wirklichkeit wüßten die Staaten dies auch sehr wohl; sie wollten mit den Reserven nur sagen, daß sie bei gewissen Streitigkeiten frei bleiben wollen, obschon sie dieselben tatsächlich vielleicht sehr gerne im Rechtswege regeln werden.

für die Gerechtigkeit und den Weltfrieden überzeugt sei, dann dürfe man nicht zögern, einer so schönen Sache dasjenige zu opfern, was unsere Interessen und persönlichen Gesichtspunkte untergeordnet erscheinen lasse, sobald man sie von oben her aus einiger Entfernung betrachte.

Auch der schwedische Delegierte *von Hammarskjöld* führte aus, daß jetzt der Moment gekommen sei, um einen Schritt vorwärts zu machen. Man brauche Etappen auf diesem Wege. Uebereilung und Uebertreibung seien, zusammen mit dem falschen Idealismus, der sich in Phrasen gefalle, die schlimmsten Feinde des gesunden Fortschritts. Das Wesentliche sei, durch ein gemeinsames Abkommen das obligatorische Prinzip für bestimmte Fälle von praktischer Bedeutung anzuerkennen, selbst wenn diese Fälle anfangs wenig zahlreich seien. Keinesfalls dürfe man den Bogen zu straff spannen. Anderseits könne Widerspruch gegen die so begrenzten Fälle nur von solchen Seiten kommen, die die Idee überhaupt bekämpfen wollten, die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit universell zu gestalten.

Die Rede des serbischen Delegierten *Milovanovitch* ging davon aus, daß die Hauptaufgabe der Konferenz sei, eine möglichst große Zahl von Konflikten der gewaltsamen Lösung zu entziehen, indem man Wege eröffne, die deren friedliche Lösung sichern. Die jetzt zu erreichende Etappe müsse die sein, dem Schiedshof bestimmte Kompetenzen zu erteilen, also die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit einzuführen. Wollte man diesen Schritt nicht tun, dann wäre die Konferenz verfrüht; sie würde dann den Vorwurf verdienen, nicht nur keinen Fortschritt in der Entwicklung des internationalen Rechts gebracht, sondern auch den bereits allenthalben offen zu Tage getretenen Tendenzen, den tatsächlich bereits erreichten Fortschritten nicht genügend Rechnung getragen zu haben. Der serbische Vertreter befürwortete dann eine ausschließlich positive und limitative Aufzählung der Fälle der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit, während er die negative Formulierung durch Reserven verwarf. Dadurch werde man das Gefühl für Gerechtigkeit in den internationalen Beziehungen entwickeln und ein größeres Zutrauen in die Prinzipien und Institutionen

des internationalen Rechts einflößen. Erst dann werden die Staaten sagen können: „Es gibt Richter im Haag".

Skeptisch war der griechische Delegierte *Streit*, obschon er erklärte, sich aufrichtig allem anzuschließen, was gesagt worden sei[1]). Er erinnerte vor allem an die russischen Vorschläge von 1899, die er für besonders geeignet hielt, um mit der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit einen Anfang zu machen. *Streit* betonte insbesondere auch die Unentbehrlichkeit der üblichen Klauseln.

Der norwegische Delegierte *Lange* erklärte, jeden Vorschlag zu unterstützen, um die Schiedssprechung ausgedehnter und obligatorischer zu gestalten. Das Werk von 1899 verlange eine Fortsetzung, die zweite Konferenz müsse die Lücken in der Haager Konvention ausfüllen. Die offenkundigste derselben sei das Fehlen jeder Verpflichtung für die Staaten zur Anrufung des Schiedshofs. Zwar habe die Konvention ihre Bedeutung bewiesen, indem sie der Ausgangspunkt einer neuen Entwicklung geworden sei, aber die seither abgeschlossenen Verträge können nicht den Abschluß dieser Entwicklung bedeuten. Diese Schaffung lediglich partikulären Rechts, diese Unmenge von diplomatischen Instrumenten sei auch keineswegs praktisch. Ein einziges universelles oder wenigstens allgemeines Vertragsinstrument wäre bei weitem vorzuziehen. Der geeignete Moment, von dem *Zorn* gesprochen habe, scheine jetzt gekommen zu sein. Im übrigen sei klar, daß die in der Schiedsfrage fortschrittlich gesinnten Staaten voraussichtlich, im Interesse der Einstimmigkeit beim Abschluß des universellen Schiedsvertrags, einen Teil ihrer Hoffnungen würden opfern müssen, aber sie seien nichtsdestoweniger frei, unter sich einen gemeinsamen obligatorischen Schiedsvertrag abzuschließen und so eine Schiedsunion zu bilden mit einem ausgedehnteren Anwendungsgebiet, als dem in der universellen Konvention sanktionierten. Vorläufig handle es sich darum, eine mittlere Form zu finden, die das Minimum von Beschränkungen mit dem Maximum von beitretenden Staaten

[1]) Sitzung vom 18. 7. 07. Die logische Argumentation *Streits* war teilweise etwas anfechtbar.

vereinige. Die Schaffung einer solchen Schiedsunion würde einen wichtigen Fortschritt gegenüber dem jetzigen Zustand bedeuten. Zusammen mit den zahlreichen Spezialverträgen würde sie durch die fortschrittlichen Prinzipien, auf die sie gegründet wäre, den Weg der Zukunft weisen.

Auch der Delegierte der Vereinigten Staaten *Choate* betonte, daß bei aller grundlegenden Bedeutung der Konferenzergebnisse von 1899 doch die seither verflossenen Jahre deutlich die Notwendigkeit gezeigt haben, noch einen weiteren Schritt vorwärts zu machen, um, so weit die menschliche Intelligenz dazu fähig sei, den Krieg durch das Schiedsgericht zu ersetzen. Seine Hoffnung auf das Zustandekommen des von den amerikanischen Staaten gewünschten, möglichst wirksamen und vollendeten allgemeinen Schiedsvertrags werde unterstützt durch den Hinweis von *Bourgeois,* daß die vielen Separatschiedsverträge es wünschenswert und möglich erscheinen lassen, sich zur Unterzeichnung eines gemeinsamen Vertrags zusammenzutun, der einen Fortschritt bedeute, indem er gleichzeitig die Schiedsgerichtsbarkeit auf eine universelle Basis stellen würde. Es scheine keine Vernunftgründe zu geben, weshalb die Staaten die Wahrung ihrer Interessen nicht dem Schiedshofe sollten anvertrauen können, nachdem sie einzeln bereits dahingehende Verträge abgeschlossen haben. Es erscheine nicht logisch, daß die Staaten, die zu diesem Zwecke Einzelverträge abgeschlossen haben, sich nicht auch gemeinsam sollten ins Einvernehmen setzen können, um gemeinschaftlich denselben Schritt zu tun. Das Projekt der Vereinigten Staaten enthalte einen dahingehenden Vorschlag, durch den der Wunsch, der in der ganzen Welt nach einem solchen Vertrage bestehe, befriedigt werde. Man werde auf diese Weise viel dazu beitragen, um die Schiedsgerichtsbarkeit zu befestigen, die an die Stelle des fürchterlichen Schiedsrichters Krieg zu setzen die Völker von Jahr zu Jahr eifriger bemüht seien.

Ich übergehe einige weitere Redner, die sich sämtlich warm befürwortend aussprachen — so insbesondere der Vertreter Uruguays *Castro*[1]), der sich den am weitesten

[1]) Die Rede *Castros* enthält verschiedene bemerkenswerte Gesichtspunkte.

gehenden Vorschlägen anschloß, und der Vertreter Ecuadors *Rendon*, der hervorhob, daß, wenn der Friede der Normalzustand zwischen den Staaten sei, das Schiedsgericht auch die normale Lösung der vorkommenden Konflikte darstellen müsse —, um mich der Rede des deutschen Delegierten Freiherrn *Marschall von Bieberstein* zuzuwenden, die hier besonderes Interesse beanspruchen darf und auf die ich daher etwas näher eintreten möchte, indem ich sie zum größten Teil wörtlich wiedergebe [1]):

„Die Kommission ist mit einer ganzen Reihe von Vorschlägen befaßt, die in mehr oder minder großem Umfange die Schiedsgerichtsbarkeit obligatorisch zu machen bezwecken. Auf der ersten Konferenz hat der deutsche Vertreter im Namen seiner Regierung erklärt, daß die bisherigen Erfahrungen in dieser Frage nicht ausreichten, um die Verpflichtung eines obligatorischen Schiedsgerichts zu übernehmen. Acht Jahre sind seitdem vergangen, und die Erfahrung auf diesem Gebiete ist in erheblichem Maße gewachsen. Die Frage ist andererseits im Schoße der deutschen Regierung Gegenstand eingehender und fortgesetzter Studien gewesen. Auf Grund dieser Arbeiten und infolge des günstigen praktischen Ergebnisses in Einzelfällen ist die deutsche Regierung im Prinzip dem Gedanken der obligatorischen Schiedssprechung heute günstig. Sie hat die Aufrichtigkeit dieser Ueberzeugung bekräftigt durch den Abschluß zweier permanenter Schiedsverträge, mit England und den Vereinigten Staaten, die sich auf alle Streitfragen juristischer Art oder über die Auslegung von Staatsverträgen beziehen. Wir haben außerdem in allen in letzter Zeit abgeschlossenen Handelsverträgen die obligatorische Schiedsklausel für gewisse Fragen aufgenommen, und wir haben die feste Absicht, den mit Abschluß dieser Verträge einmal beschrittenen Weg weiter zu verfolgen. Im Laufe unserer Debatten hat man auf die erfreuliche Tatsache hingewiesen, daß eine Reihe von anderen allgemeinen und obligatorischen Schiedsverträgen zwischen verschiedenen Staaten abgeschlossen ist. Es ist dies unzweifelhaft ein wahrer Fortschritt, dessen Verdienst der ersten Friedenskonferenz zukommt. Es wäre aber doch ein Irrtum, zu glauben, daß eine allgemeine Schiedsklausel, die von zwei Staaten festgestellt wurde, ohne weiteres als Modell oder sozusagen als Formular für einen Weltvertrag dienen könnte. Die Lage ist doch in beiden Fällen eine verschiedene. Zwischen zwei Staaten, die einen allgemeinen obligatorischen Schiedsvertrag abschließen, ist das Gebiet der möglichen Streitfragen für die beiden Kontrahenten übersehbar. Es ist umschrieben durch eine Reihe konkreter Momente, die sich aus der geographischen Lage der Staaten, aus ihren finanziellen und ökonomischen Verhältnissen, sowie aus den historischen Traditionen, die sich zwischen ihnen gestaltet haben, ergeben. In einem Vertrage, der alle Staaten der

[1]) Sitzung vom 23. 7. 07.

Welt umfassen würde, fehlen diese konkreten Momente, und infolgedessen ist, selbst auf dem beschränkten Gebiete der juristischen Fragen, die Möglichkeit von Streitfragen jeder Art hier unbegrenzt. Daraus folgt, daß eine allgemeine Schiedsklausel, die zwischen zwei Staaten die gegenseitigen Rechte und Pflichten mit genügender Klarheit feststellt, in einem Weltvertrag zu allgemein und elastisch und infolgedessen unanwendbar sein kann.

Wenn wir aber vor der Welt die Flagge der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit hissen, so bedarf es einer Schiedsklausel, die dieser Flagge Ehre macht und klar und zweifelsfrei den obligatorischen Charakter feststellt. Ohne dies würden wir uns dem Vorwurf aussetzen, daß wir Versprechungen machen, die wir nicht halten können, und daß wir eine Formel an Stelle einer Wirklichkeit bieten. Ueberdies bestände die Gefahr, daß man, statt eine Streitfrage zu schlichten, vielmehr dadurch noch neue Streitfragen über Umfang und Anwendung des Vertrages schaffen würde. Das wäre ein wenig erwünschtes Ergebnis bei einer Einrichtung, die den Zweck hat, internationale Streitfälle beizulegen. Um dieser Gefahr zu entgehen, ist es notwendig, zuvor von Grund aus die Frage zu prüfen, ob die Kategorien von Streitfällen, die man der allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen will, auch wirklich auf diesem Wege geregelt werden können.

Man ist darüber einverstanden, daß Streitfragen, die ihren Grund in politischen Interessen haben und der juristischen Basis ermangeln, nicht ins Gebiet der Schiedsgerichtsbarkeit fallen, deren Grundlage die Regelung internationaler Streitfälle auf dem Rechtswege ist. Derartige Streitfälle gehören vielmehr in das Gebiet der Vermittlung. Die Berufung an das Schiedsgericht kann regelmäßig erfolgen für einen bereits entstandenen Streit, und die Schiedsrichter müssen geleitet sein von den Gesichtspunkten der Billigkeit und des allgemeinen Wohls. Es verbleiben also nur die Streitfragen rein juristischer Natur. Hier muß man wieder unterscheiden zwischen den Streitfällen außerhalb des Vertragsrechts und denjenigen über Auslegung und Anwendung der internationalen Verträge. Wir haben keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung in diesen Fällen, weder nach der einen noch nach der anderen Seite. Aber einige allgemeine Einschränkungen müssen gemacht werden. In zweifacher Richtung muß das Prinzip eine Einschränkung finden. Einmal vertragen geringfügige Sachen den Weg der Schiedsgerichtsbarkeit nicht. In den Beziehungen der Staaten, besonders von Nachbarstaaten, tauchen fast täglich zahlreiche Streitfragen über die Würdigung tatsächlicher und rechtlicher Fragen auf, die eine verschiedene Beurteilung finden. Heute werden alle diese kleinen Streitfragen freundschaftlich in gegenseitigem Einverständnis geregelt. Es erscheint in keiner Weise wünschenswert, daß dieser Stand der Dinge ersetzt werde durch ein System, das jedem Staat gestatten würde, den anderen auf Grund einer formellen Vereinbarung wegen solcher Streitigkeiten vor einen Schiedsgerichtshof mit seinem langen und kostspieligen Verfahren zu schleppen. Das hieße eine kleine Differenz groß machen, statt sie zu schlichten.

Andererseits gibt es juristische Streitfragen, die gerade wegen ihrer großen Bedeutung sich für die obligatorische Schiedssprechung nicht eignen. Selbst die begeistertsten Anhänger der Schiedsgerichtsbarkeit geben zu, daß eine Streitfrage der Schiedssprechung dann nicht unterworfen werden kann, wenn Ehre, Lebensinteressen, Unabhängigkeit des Staates in Frage stehen. Ein Antrag der brasilianischen Delegation fügt noch hinzu: „Streitfragen, die die Einrichtungen des Staates oder dessen innere Gesetzgebung betreffen". Was alle diese Formeln charakterisiert, ist ihre Elastizität. Diese ist so groß, daß sie in einem Staatsvertrag, der für eine größere Anzahl von Staaten gilt, unvermeidlich zu einer verschiedenen Interpretation und zu zahlreichen Zweifeln Anlaß bieten müßte. Offenbar um diese Schwierigkeiten zu überwinden, enthalten die meisten der der Konferenz vorgelegten Vorschläge die Bestimmung, daß die Entscheidung über diesen Punkt ausschließlich dem Staate gehört, der diese Einwendung erhebt. Und in der Tat könnte man niemals von einem Staate das Zugeständnis verlangen, daß ein Dritter über seine Ehre und seine Lebensinteressen entscheide. Indem ich völlig anerkenne, daß diese Vorbehalte einen unerläßlichen Bestandteil einer allgemeinen Schiedsklausel bilden, kann ich mir doch nicht verhehlen, daß sie mit der Idee eines obligatorischen Schiedsgerichts wenig in Einklang stehen. Im übrigen verschwindet aber selbst der Anschein einer zweiseitigen Verpflichtung, wenn nach Maßgabe der Verfassung die Entscheidung über die Anwendung der Schiedsklausel im einzelnen Fall nicht Sache der Regierung, sondern eines gesetzgebenden Körpers ist. Man hat zugunsten der erwähnten Vorschläge geltend gemacht, daß sie die Schiedssprechung noch „mehr obligatorisch" machen. Ich will die interessante Frage nicht untersuchen, ob in juristischen Dingen das Wort „obligatorisch" noch einen Komparativ verträgt. Schon das römische Recht betrachtet als unversöhnliche Feinde die *„obligatio"* und die *„mera facultas"*. Aber selbst wenn ich diese juristischen Bedenken beiseite lasse, könnte ich doch in keinem Falle zugeben, daß die neue uns vorgeschlagene Fassung zwingender wäre, als die bestehende. Im Gegenteil. Die feierliche Erklärung der Mächte in der Konvention von 1899, daß die Schiedssprechung das wirksamste und zugleich billigste Mittel ist, Streitigkeiten zu ordnen, hat nach meiner Meinung eine viel stärkere moralische Kraft zugunsten der Schiedssprechung, als eine die ganze Welt umfassende Vorschrift, die zwar dem Scheine nach, aber nicht in Wirklichkeit obligatorisch ist, und die infolgedessen nicht die allgemeine Kraft und Achtung finden würde, um den großen Gedanken der friedlichen Erledigung internationaler Streitigkeiten zu verwirklichen.

Die Bemerkungen, die ich Ihnen zu machen die Ehre hatte, haben uns zu der Ueberzeugung geführt, daß es am besten gewesen wäre, den gegenwärtigen Art. 16 der Konvention von 1899 aufrecht zu erhalten. Die Frage, ob es ein beschränktes Gebiet von Fragen gibt, für die man ohne jeden Vorbehalt die obligatorische Schiedssprechung einführen könnte, wird zu prüfen sein. Auf dem weiten Gebiete der internationalen Beziehungen, die den

Gegenstand von Verträgen unter den Staaten bilden, gibt es ohne Zweifel solche, die in keiner Weise die Ehre oder die wesentlichen Interessen berühren und für die demgemäß die obligatorische Schiedssprechung ohne jede Einschränkung eingeführt werden könnte. Es handelt sich hier also lediglich darum, die Frage zu klären, ob für dieses Gebiet vielleicht die obligatorische und allgemeine Schiedssprechung eingeführt werden könnte. Man hätte dabei in erster Linie an die sogenannten Weltverträge zu denken, die für alle Staaten oder wenigstens für eine große Anzahl von solchen verpflichtend sind. Dahin gehören z. B. die Post- und Telegraphenverträge, die Verträge zum Schutze der unterseeischen Kabel, zur Verhütung des Zusammenstoßes von Schiffen auf See, die Verträge zum Schutze des literarischen, künstlerischen und gewerblichen Eigentums und die Haager Verträge über das internationale Privatrecht.

Einer dieser Verträge, der Weltpostvertrag, enthält bereits die obligatorische Schiedsklausel. Wenn man die Frage der Einführung der Schiedsgerichtsbarkeit für diese Weltverträge prüfen wird, wird man im Auge behalten müssen, daß die Gleichmäßigkeit ihrer Anwendung durch widersprechende Schiedssprüche gefährdet werden könnte. Ein solches Ergebnis wäre zweifellos im Widerspruch mit dem Gedanken, der beim Abschluß dieser Verträge maßgebend war. Man müßte also auf Mittel bedacht sein, um diese Eventualitäten zu vermeiden. Man muß ferner im Auge behalten den Unterschied zwischen denjenigen Verträgen, die ausschließlich Rechte und Pflichten der Regierungen feststellen, und solchen Verträgen, die rechtliche Beziehungen der Untertanen regeln und deren Anwendung in die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte fällt. Dazu gehören besonders die Verträge über das gewerbliche Eigentum und über das internationale Privatrecht. In bezug auf die allgemeinen Verträge und ebenso auf diejenigen zwischen zwei Staaten, die technische Fragen betreffen, wäre zu prüfen, ob es möglich ist, die Lösung von Streitfällen, die aus ihnen hervorgehen, einem Schiedsgericht zu überlassen, und ob es sich empfiehlt, immer dasselbe Verfahren einzuhalten. Nach unserer Meinung könnte man damit kaum in allgemeiner Weise den Haager Schiedshof befassen, da er ja unter seinen Mitgliedern keine Techniker hat von hinreichender Zuständigkeit zur Erledigung der technischen Fragen, deren Entscheidung notwendig wäre. Es wird schwer sein, die Probleme, die sich nach dieser Richtung ergeben, zu entscheiden ohne Zuziehung von Spezialisten und ohne eine aufmerksame Prüfung von seiten derjenigen Regierungen, die an den einschlägigen Konventionen beteiligt sind. In bezug auf diejenigen Verträge, die nur zwischen zwei Staaten abgeschlossen sind, wird man vielleicht schließlich zu dem Ergebnis kommen, daß man es den beteiligten Regierungen überlassen muß, zu entscheiden, ob die aus solchen Verträgen herrührenden Streitigkeiten der Schiedssprechung zu unterwerfen sind und in welcher Weise diese Schiedssprechung zu organisieren ist.

Ich habe mir erlaubt, Ihnen die Punkte zu bezeichnen, die die Aufmerksamkeit der Kommission und insbesondere des Redaktions-Komitees

gebieterisch erheischen. Aber ich lege Wert darauf, zu erklären, daß wir bereit sind, gewissenhaft und unparteiisch alle Vorschläge zu prüfen, die schon gemacht sind und etwa noch gemacht werden. Man wird mir ohne Zweifel einwenden, man erwarte von der Konferenz nicht juristische Debatten, sondern einen wirklichen Fortschritt. Das ist auch meine Meinung. Aber was die obligatorische Schiedssprechung betrifft, so genügt es nicht, ein Prinzip aufzustellen, sondern man muß auch die Einzelheiten regeln, um die Anwendung zu sichern. Um eine Metapher anzuwenden, es genügt nicht, eine *„maison mondiale"* mit einer schönen Fassade herzustellen, sondern man muß auch dafür sorgen, daß die Länder der Welt darin gut und in Eintracht wohnen können. Die Konferenz wird dafür verantwortlich sein. Und wenn unsere gewissenhaften Erwägungen über das Prinzip der obligatorischen Schiedssprechung nicht dazu gelangen sollten, ein Ergebnis zu finden, das ganz den durch die Berufung der Konferenz erweckten Hoffnungen entspricht, so könnten wir doch jedenfalls in dieser schwierigen Frage einen erheblichen Schritt nach vorwärts tun."

Von den nachfolgenden Rednern sei noch der schweizerische Delegierte *Carlin* hervorgehoben[1]), der erklärte, keine prinzipiellen Bedenken gegen die eingelangten Projekte zu haben, unter denen er dem amerikanischen den Vorzug geben würde, sowie der englische Delegierte Sir *Edward Fry*, der betonte, daß er die Schwierigkeiten keineswegs übersehe, die sich in den Weg stellen, wenn man der Diskussion der universellen Schiedsgerichtsbarkeit näher trete, aber in aller Erkenntnis dieser Schwierigkeiten sei er doch glücklich, mitteilen zu können, daß England dem Prinzip der universellen Schiedsgerichtsbarkeit, das die Projekte Portugals und der Vereinigten Staaten hervorgerufen habe, vollkommen beipflichte. Englands Erfahrungen auf diesem Gebiet gehörten zu den größten, und es finde, daß die Zeit gekommen sei, um einen Schritt vorwärts zu tun auf dem Wege zum Abschluß eines allgemeinen Vertrags. Man werde sagen, daß ein solcher Vertrag bedeutungslos sei, da das dadurch geschaffene *„vinculum juris"* schwach und unbestimmt sei. Aber die Nationen werden nicht allein durch juristische Konklusionen geleitet, noch auch lediglich durch *„vincula juris"* geeinigt. Nach seiner Meinung werde ein solcher Vertrag eine große Bedeutung in der Geschichte haben als der Kollektivausdruck des Gewissens der zivilisierten Welt.

[1]) Sitzung vom 27. 7. 07.

Auch der österreichisch-ungarische Delegierte *von Merey* sprach sich zugunsten des obligatorischen Prinzips aus. Wenn auch die Verpflichtung angesichts der Vorbehaltsklauseln keine streng juristische, sondern eher eine moralische sei, so wolle er doch den Wert dieser moralischen Verpflichtung durch Konstatierung dieses Unterschiedes nicht herabsetzen. Er werde dem Abschluß eines Weltvertrags beistimmen und sei auch bereit, die Reserven für einzelne Kategorien fallen zu lassen.

§ 7. Die Verhandlungen im *Comité d'examen*.

Wenn die Kundgebungen in der Subkommission quasi ein Vorspiel gewesen waren, das den Vertretern der einzelnen Mächten Gelegenheit gab, zu unserer Frage prinzipielle Stellung einzunehmen, so begannen nun im *Comité d'examen* die eigentlichen Arbeiten. Vorerst mußten zu diesem Zwecke die zahlreichen eingelangten Propositionen gesichtet und für die Beratungen in eine gewisse Reihenfolge gebracht werden. Das Komitee beschloß, mit denjenigen Vorschlägen zu beginnen, die am weitesten gingen, die das Anwendungsgebiet für die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit am weitesten ausdehnen wollten[1]).

Für alle Streitigkeiten ohne Einschränkung wollten insbesondere Dänemark und die Dominikanische Republik die Schiedsgerichtsbarkeit anerkennen. Man trat jedoch in eine Diskussion dieser Frage gar nicht ein, da diese von keiner Seite gewünscht wurde und auch aussichtslos gewesen wäre. Nach Lage der Dinge mußte es vielmehr ohne weiteres als selbstverständlich erscheinen, daß die Konferenz das Prinzip der allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ohne Reserven nicht akzeptieren werde. Darüber waren sich auch diejenigen Staaten im klaren, die ihrerseits gerne bereit gewesen wären, weiter zu gehen.

Auch ein nach einzelnen Richtungen zwar einerseits ziemlich weitgehender, anderseits aber sehr viele Reserven aufzählender

---

[1]) Bemerkenswert ist die Feststellung des Komitee, daß die Tatsache der Unterwerfung unter die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit an sich noch in keiner Weise die Unterwerfung unter ein bestimmtes Schiedsgericht involvire, also auch nicht unter den permanenten Schiedshof.

Vorschlag Brasiliens wurde vom Komitee als unpraktisch verworfen[1]).

Damit kam man zu den Projekten, die von Portugal, Serbien und Schweden eingereicht waren, und die eine gewiße Verwandtschaft miteinander aufwiesen, insofern als sie nicht nur die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit prinzipiell unter Vorbehalt gewisser Reserven einführen wollten, sondern als sie daneben auch eine Liste von Fällen aufzählten, in denen die Unterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit eine unbedingte sein sollte.

Der Vorschlag Portugals ging mittelbar auf die russischen Vorschläge vom Jahre 1899 zurück, die damals vom Komitee in etwas abgeänderter Form genehmigt und später von der Londoner Interparlamentarischen Konferenz im Jahre 1906 in etwas modifizierter Form wieder aufgenommen worden waren[2]). Diese Vorschläge hatten sich seiner Zeit durch ihre besondere Zweckmäßigkeit ausgezeichnet. Ihre Annahme war bekanntlich im Jahre 1899 einzig an dem Widerstande Deutschlands gescheitert.

Es sei gleich erwähnt, daß sich an die Vorschläge der drei gedachten Staaten, die zum Teil während der Beratungen noch Umarbeitungen erfuhren, später insbesondere noch eingehende Vorschläge der Vereinigten Staaten und Englands gesellten, die dann im Laufe der Verhandlungen ihrerseits auch noch mehrfach Abänderungen erlitten. Die späteren Projekte lehnten sich jeweilen an die früheren an und suchten nur den in der Diskussion hervorgetretenen Meinungen gerecht zu werden. Wir können uns natürlich hier nicht bei diesen einzelnen Zwischenprojekten aufhalten. Vielmehr müssen wir im wesentlichen dahin streben, uns die Ergebnisse aller dieser sehr weitschichtigen Verhandlungen vor Augen zu halten.

Ich muß daher auch davon absehen, die Einwendungen, die gegen diese verschiedenen Vorschläge erhoben wurden, sowie die Widerlegungen, die diese Einwendungen erfuhren, hier im einzelnen wiederzugeben, weil dies ein Eintreten auf alle die

[1]) Alle diese Projekte sind den Sitzungsprotokollen als Beilagen beigegeben. Sie können hier natürlich nicht wiedergegeben werden.

[2]) Dieselben sind abgedruckt in meinem „Verfahren" S. 628, 641 u. 552.

einzelnen, zum Teil recht weit hergeholten, Streitfragen bedingen würde, das zwar juristisch vom höchsten Interesse wäre, anderseits aber in diesem Zusammenhange einen zu bedeutenden Raum in Anspruch nehmen würde. Vielmehr kann ich aus der Debatte nur einzelne Episoden herausgreifen. Im ganzen, das sei vorweggenommen, waren die geäußerten Bedenken mehr theoretischer und juristisch-formaler Natur. Ueber das Prinzip schien man sich ja auf der Konferenz ebenso einig zu sein, wie über die hauptsächlichsten Richtungen, in denen dasselbe in die Praxis übertragen werden könne. Aber in demselben Maße, in dem man begann, auf Einzelfragen einzutreten, fing die Diskussion an, sich auf einer immer breiteren Basis zu bewegen, sodaß man zeitweise von einer Diskussion der vorliegenden Projekte ganz abkam, und sich in mehr akademischen Erörterungen erging, die die gerade zu lösenden praktischen Fragen eigentlich kaum noch berührten.

Die Bedenken gingen hauptsächlich von Deutschland aus. Bereits in der Sitzung vom 6. 8. 07, also so ziemlich im Anfang der Verhandlungen, gab der deutsche Vertreter *Kriege* die Erklärung ab, daß Deutschland keinem der vorliegenden Projekte, die Schiedsgerichtsbarkeit für Rechtsstreitigkeiten auf universeller Basis obligatorisch zu gestalten, seine Zustimmung geben könne. Es herrsche darüber Einstimmigkeit, daß es auch unter den Rechtsstreitigkeiten solche gebe, die der Schiedsgerichtsbarkeit entzogen werden müssen, nämlich diejenigen, die Ehre, Unabhängigkeit und vitale Interessen der Staaten betreffen. Die Frage, ob ein Streit unter diese Kategorie gehöre, müsse jeder Staat in der vollen Unabhängigkeit seiner Souveränität beantworten. Dadurch werde aber der obligatorische Charakter der Schiedsgerichtsbarkeit kompromittiert, und diese Kompromittierung müsse sich notwendigerweise in demselben Maße verschärfen, in dem die Zahl der kontrahierenden Staaten zunehme. Bei einem von der Gesamtheit der Staaten abgeschlossenen Vertrage würden die in den Vorbehaltsklauseln enthaltenen Elemente der Ungewißheit derartige sein, daß nur der Name einer Obligation übrig bleiben würde. Auch könnten die Verfassungsbestimmungen gewisser Staaten jedem obligatorischen Schieds-

vertrag den nach beiden Seiten bindenden Charakter nehmen und nur gewisse Kontrahenten binden. Die Annahme der der Konferenz unterbreiteten Vorschläge würde daher nur einen scheinbaren Fortschritt ergeben. Die Anrufung des Schiedsgerichts würde nur der Form, aber nicht dem Wesen nach obligatorisch sein.

Von österreichischer Seite wurde angesichts der hervorgetretenen Schwierigkeiten der Vorschlag gemacht, eventuell den bisherigen Art. 16 aufrecht zu erhalten, aber ihn noch durch eine besondere Empfehlung der Schiedsgerichtsbarkeit zu ergänzen. Im übrigen war aber die österreichische Vertretung einem obligatorischen Schiedsvertrag nicht abgeneigt, falls sich einigermaßen Einstimmigkeit darüber herstellen ließ.

Von russischer Seite wurde an die Vorschläge des Jahres 1899 erinnert. Es müsse zunächst das allgemeine Prinzip zum Ausdruck gelangen und dann müßten die Staaten die Fälle bezeichnen, in denen die üblichen Reserven in Wegfall kommen könnten. Uebereinstimmend äußerte *Bourgeois,* die wesentliche Frage sei 1907 wie 1899 die, ob es Fälle gebe, für die die Staaten im voraus feststellen können, daß sie weder Ehre noch vitale Interessen berühren.

Die von deutscher Seite erhobenen Bedenken, die sich im übrigen teilweise schon aus der oben wiedergegebenen Rede des Freiherrn *Marschall von Bieberstein* ergeben und auf die seitens der deutschen Vertretung wiederholt zurückgekommen wurde, wurden im Komitee sehr eingehend geprüft.

So verlor man zunächst sehr viel Zeit mit der Frage, welche Wirkung und Tragweite man dem Schiedsspruche geben solle, wenn der Streit die Auslegung eines von mehreren Staaten abgeschlossenen Vertrags, z. B. eines Weltvertrags, zum Gegenstande habe. Für die Streitteile sei er natürlich bindend. Ob aber auch für die übrigen Vertragskontrahenten? Man dürfe die Möglichkeit nicht zugeben, daß ein und derselbe Vertrag verschiedene Auslegungen erhalte, da dies notwendigerweise zu einer Auflösung der Weltunionen führen müsse (!). Es sei nicht richtig, daß ähnliche Schwierigkeiten schon heute bei der fakultativen Schiedsgerichtsbarkeit existierten, weil hier die Anrufung

derselben vom Willen der Staaten abhänge (?). Sie handelten hier in der Freiheit ihrer Souveränität und seien einzig Richter über die Opportunität ihrer Handlungen, während bei Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit die Konferenz sich selbst für die fatalen Folgen verantwortlich machen würde, die sich an diese knüpfen könnten. Daher müsse sie ein Mittel finden, um die Schwierigkeiten zu heben, zu denen dieses Prinzip Veranlassung geben könne.

Um diesem Bedenken zu begegnen, wurden verschiedene, zum Teil nicht gerade besonders glückliche Lösungen vorgeschlagen. Daneben wurde dasselbe von verschiedenen Seiten aber auch kritisch beleuchtet. *Fusinato* schlug vor, ein Schiedsspruch über Gültigkeit oder Auslegung eines Vertrags solle dieselbe Wirkung haben, wie dieser Vertrag selbst und müsse ebenso beachtet werden, vorbehältlich der wohlerworbenen Rechte. Die Streitteile sollten den Entscheid sofort den übrigen Vertragsmächten zur Kenntnis bringen, die sich über die Annahme dieser Interpretation schlüssig zu machen hätten. Mangels Annahme sollten nur die Streitteile gebunden sein. *Asser* betonte gegenüber verschiedenen, zweifellos ungeeigneten Lösungsversuchen mit Recht, daß der Gegenstand bereits im Art. 56 der alten Konvention eine Regelung gefunden habe. *von Martens* hob mit Recht hervor, daß ein Schiedsspruch stets nur die Parteien binden könne. Ebenso wurde von österreichischer Seite verlangt, man solle feststellen, daß ein Schiedsspruch nur für die Streitteile Wirkungen habe und keinerlei interpretativen Charakter besitze, sondern lediglich den konkreten Streitfall schlichte. Von verschiedenen Seiten wurde mit Recht darauf hingewiesen, daß die angebliche Schwierigkeit keineswegs nur beim obligatorischen Schiedsgericht vorhanden sei, sondern daß genau dieselben Fragen bei der fakultativen Schiedssprechung auftauchen können. Der Weltpostvertrag enthalte die obligatorische Schiedsklausel, ohne jemals zu Schwierigkeiten Veranlassung gegeben zu haben. Sogar der bisherige Art. 16 könnte im Grunde dieselben Befürchtungen hervorrufen. In Wirklichkeit werde die Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit gerade im Gegenteil die Wirkung haben, eine neue Garantie

für Gerechtigkeit und gleichmäßige Interpretation zu schaffen. An Stelle der vielen Mittel trete dann das eine Mittel der Schiedssprechung. Im übrigen stehe ja aber auch gar nichts im Wege, daß die Signatarmächte eines Weltvertrages die Wirkungen desselben im voraus festlegen. In diesem Sinne äußerten sich u. a. *Renault, d'Oliveira, Hammarskjöld.* Schließlich wurde sogar ein besonderes Subkomitee eingesetzt, das nach einer Formel zur Lösung dieser Frage suchen sollte[1]).

Auch mit dem weiteren deutschen Einwand, daß die Verträge oft Stipulationen enthalten, die die Parteien zur Ergreifung bestimmter administrativer oder gesetzgeberischer Maßregeln verpflichten, und daß sich insbesondere im letzteren Falle Schwierigkeiten ergeben könnten, befaßte sich das Komitee längere Zeit. Danach würden die Staaten in eine delikate Lage kommen, wenn der Schiedsspruch ihnen eine gesetzgeberische Reform auferlege, die durch Opposition des Parlaments unmöglich gemacht werde. Die Verantwortlichkeit der Konferenz wäre groß, wenn sie so unlösbare Schwierigkeiten schaffen würde. Sie könne die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit nicht einführen, ohne vorher die Probleme zu lösen, zu denen sie Veranlassung gebe.

Hiergegen wurde namentlich von *Bourgeois, de Beaufort, Renault* richtig eingewendet, daß dieselben Schwierigkeiten sich ja bei jedem fakultativen Schiedsgericht ergeben könnten. Im Augenblick, wo das Kompromiß gezeichnet sei, werde jedes Schiedsgericht obligatorisch, obschon keiner der beteiligten Staaten die Entschließungen der gesetzgebenden Faktoren im voraus kennen und die Ratifikationen versprechen könne.

Bei dieser Gelegenheit wurde u. a. auch die Frage aufgeworfen, ob die Weigerung eines Parlaments, eine Gesetzesvorlage, in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen eines Schiedsspruches, anzunehmen, als ein Fall von *force majeure* betrachtet werden könne. Dieser Auffassung neigten *von Martens* und *Lammasch* zu; der Staat könne so wenig wie das Indi-

[1]) Das dort erzielte Resultat entspricht mit einigen Modifikationen dem Art. 16f. des Projektes, das von der Kommission später angenommen wurde und das unten abgedruckt ist.

viduum zu Unmöglichem verpflichtet sein. Sie wurde aber, meines Erachtens mit Recht, bekämpft von *Renault,* welcher keinen Fall von *force majeure* zulassen wollte, der es einem Staate gestatten würde, sich seiner internationalen Verpflichtungen zu entledigen. Die Unterscheidungen, die die einzelnen Regierungen zwischen den verschiedenen Organen machen, aus denen sich die Regierung eines Landes zusammensetzt, betreffen die innere Organisation des Staates, aber sie verschwinden nach außen, Dritten gegenüber. Bei der gegenteiligen Auffassung könnten die Regierungen unter Umständen zu Komplizen der gesetzgebenden Faktoren werden, indem sie diese zur Verwerfung der Bestimmungen veranlassen könnten, deren Erlaß der Schiedsspruch ihnen auferlege. Dieser Meinung pflichteten auch Freiherr *Marschall von Bieberstein, Drago, Fusinato* bei. Ein Staat dürfe sich einer internationalen Verpflichtung nicht entziehen, indem er sich auf ein internes Hindernis berufe.

Italienischerseits wurde gegenüber dem deutschen Einwand insbesondere noch darauf hingewiesen, daß das Gegenmittel eben in der vertragsmäßigen Beschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit gelegen sei, da die Staaten sich ja die Zustimmung der gesetzgebenden Faktoren schon vor der Ratifikation der Schiedsverträge sichern könnten.

Ein ferneres vorgebrachtes Bedenken war das folgende. Man müßte die Fälle, wo administrative und gesetzgeberische Maßregeln zu ergreifen seien, von dem weiteren Falle auseinanderhalten, wo die Interpretation der Verträge zu Fragen führe, die in die Kompetenz der nationalen Gerichte fallen. Welches sei in diesem Falle das Verhältnis zwischen den Entscheiden dieser Gerichte und den Schiedssprüchen? Das Schiedsgericht stelle keine Appellationsinstanz gegenüber der nationalen Gerichtsbarkeit dar. Werde es also nicht auch hier der Intervention der Parlamente bedürfen, um dem Schiedsspruch Rechtskraft zu verleihen? Freiherr *Marschall von Bieberstein* fand, daß auch hier eine große Schwierigkeit bestehe. Man könne nicht erwarten, daß ein Parlament eine Bestimmung annehmen werde, derzufolge einem Schiedsspruche gesetzliche Kraft im Lande

zukomme. Das wäre gewissermaßen eine Abdankung. Die Frage bleibe daher bestehen, ob der Staat sich angesichts einer parlamentarischen Opposition auf *force majeure* berufen und sich seinen Verpflichtungen, der Erfüllung des Schiedsspruchs, entziehen könne. Er glaube dies nicht; denn das würde sonst zu großen Verwicklungen in den internationalen Beziehungen führen. Wenn man aber stipuliere, daß die Schiedsgerichtsbarkeit ausgeschlossen sei in allen Fällen, wo es sich darum handle, über die von der nationalen Gerichtsbarkeit getroffenen Entscheide zu urteilen, so statuiere man eine neue Reserve gegenüber dem obligatorischen Schiedsgerichtsprinzip.

Lammasch bemerkte demgegenüber, das Problem sei in Wirklichkeit nicht so schwer zu lösen, wie es auf den ersten Blick vielleicht den Anschein habe. Der Schiedsspruch habe keine rückwirkende Kraft, sondern gebe nur für die Zukunft eine Auslegung des Vertrags. Er habe Rechtskraft infolge der Unterzeichnung des Kompromisses. So lange der Vertrag nicht gekündigt sei, werde daher eine Parlamentsintervention nicht nötig sein. Auch könnte man ja in den Verträgen stipulieren, daß die Staaten im voraus den authentischen Charakter der durch die Schiedssprüche gegebenen Interpretationen anerkennen. Im übrigen werde es wohl selten vorkommen, daß Schiedssprüche eine Modifikation der internen Gesetzgebung nach sich ziehen würden. Dieser Ansicht waren auch *Fusinato* und *Milovanovitch*. Letzterer betonte, daß, wenn wirklich einmal Konflikte zwischen Exekutive und Legislative entstehen sollten, man ja den dazu Anlaß gebenden Vertrag schlimmstenfalls immer noch künden könnte. Im übrigen sei aber die öffentliche Meinung, der oberste Richter in dieser Materie, der Schiedsidee keineswegs so ungünstig, um die Befürchtung zu rechtfertigen, daß diese Notwendigkeit so leicht eintreten werde. *Hammarskjöld* und *d'Oliveira* bemerkten, offenbar mit vollem Recht, daß die hier hervorgehobenen Schwierigkeiten überhaupt beim gesamten Völkerrecht vorhanden seien. Die Normen desselben seien eben nun einmal in Ermangelung äußerer Sanktionen unvollkommene. Aber die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit sei nicht nur weit davon entfernt, neue Schwierigkeiten zu den vorhandenen

hinzuzufügen, sondern sie werde im Gegenteil die Wirkung haben, die bestehenden Schwierigkeiten abzuschwächen.

Barbosa führte weiter aus, die Staaten könnten allerdings keine Verträge unterzeichnen, die in Widerspruch mit den fundamentalen Prinzipien der nationalen Gesetzgebung seien, der Schiedshof dürfe keine Revisionsinstanz für die nationalen Gerichte werden; man könne nicht zugeben, daß die Entscheide der letzteren nicht definitiv seien. Auf der anderen Seite müsse man sich aber doch auch fragen, ob es überhaupt zulässig sei, daß die Schiedssprüche für die Zukunft statuieren sollen. Bisher habe man in der Schiedssprechung lediglich eine Art der Regelung für schwebende Streitigkeiten gesehen. Wenn ein Konflikt entstanden sei, so hätten die Streitteile im Schiedsspruch ein Mittel der gütlichen Verständigung gesucht. Man habe die Schiedssprechung lediglich als äußerstes Mittel zur Lösung einer Streitfrage, nicht aber als Präjudiz für künftige Fälle angesehen. Es bestehe eine unüberbrückbare Kluft zwischen diesem gegenwärtig geltenden Begriff und demjenigen, der solche neue Wirkungen mit dem Schiedsspruche verbinden wolle. Die Schiedsgerichte würden danach nicht mehr Urteile fällen, sondern eigentliche Gesetze für die betreffenden Länder erlassen.

Ebenso suchte *Renault* in durchaus zutreffender Weise wieder auf den eigentlichen Schiedsgerichtsbegriff zurückzukommen, indem er einen Vergleich zwischen der nationalen und der internationalen Justiz zog. So gut wie auf nationalem, so gut werde man auch auf internationalem Boden analoge Mittel finden, um nötigenfalls einer mißbräuchlichen Interpretation der Verträge entgegenzutreten. Auf höhere Gewalt dürfe man sich bei Versagen des Parlaments keinesfalls berufen. Wenn ein Staat verurteilt sei, dann liege eine internationale Obligation vor und diese laste auf der Totalität der staatlichen Gewalten. Im übrigen sei die Mitwirkung des Parlaments gar nicht immer nötig, um einem Schiedsspruch Rechtskraft zu verleihen. Es genüge, daß die gesetzgebende Gewalt den obligatorischen Schiedsvertrag genehmigt habe, damit sie zur Annahme der Interpretationen des Schiedsgerichts verpflichtet sei.

Die Frage wurde dann noch in einem besonderen Subkomitee erörtert, das die zutage getretenen Bedenken dadurch zu beschwichtigen suchte, daß es die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit auf die die Interpretation oder Anwendung von Verträgen betreffenden Streitfragen limitierte, *„en tant qu'elles se réfèrent à des engagements qui doivent être directement exécutés par les Gouvernements ou par ses organes administratifs"*. Diese Lösung erweckte ihrerseits Bedenken. *Drago* wandte ein, wenn man stipuliere, daß Verträge, die der richterlichen Interpretation unterliegen, der Schiedsgerichtsbarkeit entzogen werden, man ihr nur die administrativen Fragen unterwerfe, die meist politischer Natur seien. *Hammarskjöld* wiederholte: *„Un Etat qui a assumé des obligations contractuelles est responsable dans la totalité de ses pouvoirs et doit assurer l'exécution du Traité par l'intermédiaire de tous ses organes"*. Auch *Milovanovitch* machte eine Reihe von nicht ungegründeten Einwendungen gegen diese neue Einschränkung der Schiedsgerichtsbarkeit, die weder aus juristischen noch aus praktischen Gründen geboten sei. Man gelange auf diesem Wege dazu, die Justizgewalt, die doch nur eine der 3 Hauptfunktionen der Souveränität sei, über die Souveränität zu stellen, der sie entstamme. Auch sei zu bedenken, daß der Schiedsspruch sich weder über die Gültigkeit noch über die Gegründetheit des nationalen Richterspruchs äußere, sondern einzig und allein über Sinn, Tragweite, Ausführung oder Verletzung der gegenseitigen Verpflichtungen. Die nationalen Urteile würden in keiner Weise und in keinem Falle durch die Schiedssprüche berührt. Und was die Zukunft anlange, so hätten sich die nationalen Gerichte nicht dem Schiedsspruche zu fügen, sondern dem Gesetz, Dekret, oder der Verordnung, durch die der verurteilte Staat den Schiedsspruch ausführt und ihm nachkommt.

Asser suchte den Standpunkt des Subkomitees in einer besonderen Denkschrift[1]) zu stützen, die hier deshalb Interesse bieten dürfte, weil sie einige allgemeine Bemerkungen über die

[1]) Dieselbe ist als Beilage 7 den Sitzungsprotokollen beigegeben und außerdem u. a. im Bericht des Baron *Guillaume* S. 44 abgedruckt.

Natur des internationalen Schiedsgerichts enthält, über die, wie aus der Diskussion hervorging, unter den Delegierten Meinungsverschiedenheiten herrschten. Dem Einen zufolge sei, so führte *Asser* aus, die Schiedsgerichtsbarkeit dazu bestimmt, für die Staatenstreitigkeiten das zu sein, was die gewöhnlichen Gerichte für die Streitigkeiten zwischen Privaten seien. Danach hätte sie also lediglich die Mission, das Recht auf einen konkreten Fall anzuwenden, der Veranlassung zu einem Streit zwischen 2 oder mehreren Staaten gegeben habe. Der Schiedsspruch könne also die Verurteilung des Beklagten zur Folge haben, eine gewisse Handlung zu begehen oder zu dulden, eine Summe Geld zu zahlen etc., oder aber eine Bestimmung über die Landesgrenzen oder eine sonstige konkrete Regelung, mit Bezug auf die eine Meinungsverschiedenheit entstanden sei. Wenn die Auslegung eines Vertrags in Frage sei, so werde sie mit Bezug auf einen konkreten Fall gegeben. Wenn der gleiche Streit später in einem andern Fall entstehe, so seien die neuen Schiedsrichter frei, nach ihrer juristischen Ueberzeugung zu entscheiden, der Präzedenzfall binde sie nicht, vorausgesetzt daß nicht die *exceptio rei iudicatae* gegeben sei. Mit anderen Worten: das Schiedsgericht fälle so wenig ein Urteil, das Gesetzeskraft für die Zukunft habe, wie die nationalen Gerichte dies tun. Nach dieser Auffassnng könne das Schiedsgericht nur in solchen Fällen zur Anwendung kommen, wo die Staaten selbst Streitteile seien und wo es sich darum handle, ein Urteil mit Bezug auf ihre gegenseitigen Verpflichtungen zu erhalten oder mit Bezug auf ihre staatlichen Rechte, die entweder aus Verträgen oder aus sonstigen völkerrechtlichen Quellen herrühren. Man müsse also unterscheiden zwischen den vertragsmäßigen Abmachungen, durch die ein Staat sich zu unmittelbaren Leistungen gegenüber einem andern Staat oder seinen Angehörigen verpflichte, und den andern Fällen, wo er sich lediglich verpflichte, bestimmten, in einem Vertrage enthaltenen Bestimmungen Gesetzeskraft zu verleihen. Mit Bezug auf diese letzteren Fälle habe der Staat die ihm vertragsmäßig obliegende Pflicht erfüllt, sobald die betreffende Bestimmung in der verfassungsmäßig vorgeschriebenen Form Gesetzeskraft erlangt

habe (sei es nun durch die Ratifikation des Vertrages selbst, nach Genehmigung durch das Parlament, wo diese erforderlich sei, oder sei es durch Einfügung der Bestimmungen in ein Landesgesetz). Die Auslegung dieser Bestimmungen, die ein Bestandteil der Landesgesetzgebung geworden seien, falle dann in die Kompetenz der nationalen Gerichte; für ein Schiedsgericht sei hier kein Raum. Ein Schiedsspruch würde einem Urteil des nationalen Richters die Kraft nicht nehmen können. Ein Schiedsgericht würde nicht angerufen werden können, um einer solchen Bestimmung eine offizielle Auslegung mit Gesetzeskraft für die Zukunft zu geben. — Nach der andern zutage getretenen Auffassung habe das Schiedsgericht gerade umgekehrt die Aufgabe, für die Zukunft zu legiferieren in dem Sinne, daß seine Urteile als Ergänzungen der Verträge zu betrachten seien. Bei dieser Auffassung stehe nichts im Wege, ein Schiedsgericht auch über einen Streit anzurufen, der zu einem Urteil der nationalen Gerichte geführt habe. Die Schiedsrichter ständen, bei aller Rücksicht auf das für den konkreten Fall ergangene nationale Urteil, in diesem Falle an Stelle der Kontrahenten selbst und ergänzten den Vertrag durch ihren Schiedsspruch, der die Kraft eines Zusatzprotokolls besitze. — *Asser* führte nun aus, daß man sich bei Einführung der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit in das allgemeine Völkerrecht selbstverständlich mit der ersteren beschränkteren Auffassung über die Schiedsgerichtsbarkeit begnügen müsse. —

Ich habe gerade diese Episode aus den Verhandlungen herausgegriffen, weil sie vom allgemein juristischen Standpunkte aus zweifellos die interessanteste ist, wenn schon man darüber streiten könnte, ob diese Diskussion gerade für die Verhandlungen im Haag sehr förderlich gewesen sei, bezw. ob sie überhaupt zum vorliegenden Verhandlungsgegenstande gehörte und sich zur Behandlung durch eine internationale Konferenz eignete. Doch ich möchte hier zunächst noch nicht in eine Kritik eintreten, mir dieselbe vielmehr für den Schlußabschnitt versparen.

Zu den ursprünglichen Projekten waren, wie ich schon angedeutet habe, im Verlaufe der Verhandlungen noch ver-

schiedene neue gekommen, so daß das Komitee, abgesehen von Einzelvorschlägen, fünf eigentlichen Entwürfen bezw. einem Fünfervorschlag gegenüberstand, der sich auf Portugal, England, Vereinigte Staaten, Serbien und Schweden zurückführte[1]). Man suchte nun, nachdem man den erhobenen allgemeinen Bedenken glaubte Rechnung getragen zu haben, zu einer Abstimmung über diesen Vorschlag zu gelangen, indem man artikelweise vorging. Das Resultat dieser Abstimmungen war jedoch kein sehr ermutigendes, indem sich auch bei den Einzelheiten eine große Anzahl von Meinungsverschiedenheiten ergaben.

Deutscherseits wurde daher die Erklärung abgegeben, aus der Diskussion gehe hervor, daß die Frage noch nicht reif sei und daß es unklug wäre, sie vorzeitig lösen zu wollen: man würde dadurch nur Zwietracht unter den Nationen säen. Es sei dem Komitee nicht möglich gewesen, die einzelnen in der Liste enthaltenen Fälle genau zu prüfen und doch sei eine solche Prüfung unumgänglich. Deutschland habe auf gewisse Schwierigkeiten hingewiesen, die die Einführung der obligatorischen Schiedssprechung unzweifelhaft im Gefolge haben werde[2]). Keine dieser Fragen sei in befriedigender Weise

[1]) England und die Vereinigten Staaten hatten ursprünglich keine eigenen Vorschläge eingereicht. Die letzteren hatten sogar zuerst erklären lassen, daß sie die Schwierigkeiten bei einer Uebertragung der Frage in die Praxis sehr wohl kennen und befürchten, daß jeder Vorschlag, der eine Liste mit unbedingten Schiedsfällen aufzähle, statt die Sache zu vereinfachen, sie nur komplizieren würde. Trotzdem reichten sie am 26. 8. 07 ebenfalls einen solchen Vorschlag ein, der sich, ebenso wie der englische, eng an den portugiesischen anschloß.

[2]) Damit wurde auf die drei oben erörterten Bedenken hingewiesen:

„1° Des sentences arbitrales contradictoires concernant l'interprétation des traités universels menaceront l'existence même de ces traités;

2° Des sentences arbitrales qui sont en contradiction avec les arrêts judiciaires des tribunaux nationaux appelés à interpréter et appliquer les traités internationaux créeraient une situation impossible;

3° Des sentences arbitrales, portant qu'un Etat doit modifier sa législation en vertu d'un traité international, pourraient provoquer des conflits sérieux avec les facteurs législatifs“. Vgl. dazu die Komiteesitzungen vom 19. und 23. 8. 07.

gelöst worden. Die deutsche Regierung sei nach wie vor bereit, Verträge mit der Kompromißklausel abzuschließen, da wo diese geeignet erscheine, aber sie könne nicht in einem Weltvertrage Verpflichtungen übernehmeu, deren Tragweite und Wirkungen sich unmöglich übersehen lassen.

Die Mehrheit der Delegationen war jedoch für Abstimmung. Portugal verlangte, ebenso wie England, daß das Komitee sich sofort darüber ausspreche, welche Streitfragen weder die Ehre noch die vitalen Interessen der Staaten berühren und der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen werden können. Auch der französische Vertreter forderte, daß das Komitee nicht vor jeder Schwierigkeit Halt mache. Die Schwierigkeiten seien groß, aber nicht unüberwindlich. Dafür liefere das Verhalten Englands den besten Beweis. Man dürfe jetzt nicht mitten in der Arbeit anhalten und die Früchte der Bemühungen preisgeben. Die geleistete, beträchtliche Arbeit könne nicht ohne Früchte bleiben. Eine Verständigung sei möglich, die öffentliche Meinung fordere sie. Der italienische Vertreter machte darauf aufmerksam, daß die Frage der Annahme des vorgeschlagenen Listensystems durch Annahme oder Ablehnung der einzelnen zur Abstimmung gelangenden Punkte nicht berührt werden dürfe. Der schweizerische Vertreter, der ebenfalls noch nicht alle einzelnen Punkte für genügend aufgeklärt hielt, reichte einen Vermittlungsvorschlag ein, der den doppelten Vorzug haben sollte: *„1° de déposer l'idée de l'arbitrage obligatoire dans la Convention; 2° de pouvoir rallier l'unanimité des suffrages"*. Die Regierungen hätten sich nach diesem Vorschlage sukzessive über die einzelnen Punkte einigen können und brauchten nicht alle gleich weit zu gehen[1]). Der österreichische Vertreter machte sein Votum davon abhängig,

[1]) Der schweizerische Vorschlag ging im wesentlichen dahin, daß die Mächte eine Anzahl von Streitfragen für besonders geeignet erklären, der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterworfen zu werden, und daß diejenigen Mächte, die geneigt sind, diese Streitfragen oder einen Teil derselben dieser Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, dies den andern Mächten durch Vermittlung des Haager Bureaus notifizieren. Dieser Vorschlag wurde später bei der Abstimmung verworfen.

daß wenigstens annähernde Einstimmigkeit erzielt werde. Für den Fall, daß das Ergebnis danach negativ oder minimal sein sollte, behielt er sich vor, im gegebenen Moment eine Resolution vorzuschlagen: „*1° Que nous sommes d'accord sur le principe, à savoir que l'arbitrage obligatoire peut être appliqué à certains traités; 2° Que les difficultés existent dans la discussion de certains cas sur lesquels l'accord n'a pas encore pu s'établir. En conséquence la Conférence inviterait les Gouvernements à faire étudier la question, et les résultats de cette étude seraient ensuite soumis à un Comité international restreint*".

Der Präsident *Bourgeois* machte vor der Abstimmung drei Feststellungen. Einmal habe sich ein gemeinsames Gefühl gezeigt, das alle verbinde. Man könne in der Tat sagen, daß es der einstimmige Wille der Mitglieder des Komitees sei, daß die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit siegreich aus der Konferenz hervorgehe. Alle haben dem Ausdruck verliehen und Baron *Marschall* habe dies in besonders glücklicher Weise getan. Ueber das Prinzip sei man also einig und das müsse man laut verkünden. Zweitens habe die Diskussion die Schwierigkeiten hervortreten lassen, die man von Anfang an gefühlt habe. Insbesondere sei das System kritisiert worden, ganze Gruppen von Verträgen der Schiedsgerichtsbarkeit zu unterwerfen. Es sei aber nunmehr gelungen, die Gegenstände genau zu bezeichnen, die der Prüfung unterbreitet werden sollen. Man sei also auch über den zweiten Punkt einig: das Problem aufklären und nicht mehr Vertragsgruppen, sondern bestimmte Fälle ins Auge fassen. Endlich sei man auch darüber einig, daß die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit mehr und mehr in die internationale Praxis übertragen werden müsse; das ergebe sich heute als eine moralische Pflicht für das Verhalten der internationalen Gemeinschaft. Daher stelle sich jetzt die Frage an die Konferenz, ob es möglich sei, von nun an ein Rechtsband zwischen den Konferenzmächten für bestimmte Schiedsfälle zu schlingen.

Die Abstimmung über die in den Listen enthaltenen einzelnen Schiedsfälle ergab, daß in dieser Beziehung keinerlei

Einigkeit herrschte. Einig war man über das Prinzip. Ueber die zwei ersten Artikel, in denen das obligatorische Prinzip niedergelegt ist, in denen die Reserven aufgezählt werden und wo bestimmt wird, daß die Staaten selbst über das Vorhandensein derselben zu entscheiden haben, hatte man sich ohne Mühe geeinigt. Aber über die einzelnen Kategorien, die unbedingt der Schiedsgerichtsbarkeit unterstehen sollten, herrschte die größte Meinungsverschiedenheit. Das Schicksal des Listensystems schien damit besiegelt zu sein.

Nunmehr trat die österreichische Delegation mit ihrem schon angekündigten Antrage auf Annahme einer Resolution auf, wonach die Konferenz erklären sollte, daß sie nach gewissenhaftem Studium[1]) sich überzeugt habe, daß gewisse, genau festzusetzende Materien der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit ohne jede Beschränkung unterworfen werden können, insbesondere diejenigen, die sich auf Auslegung oder Anwendung gewisser Verträge beziehen, die mit in der portugiesischen Liste enthalten seien. Der Charakter dieser Materien sei mehr oder weniger ein technischer (?). Die Frage des Umfanges und der Bedingungen, unter denen die obligatorische Schiedssprechung einzuführen sei, bedürfe daher eines vorgängigen Studiums. Die Konferenz lade daher die Regierungen ein, die Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit einer ernsthaften Prüfung und einem eingehenden Studium zu unterziehen. Dieses Studium solle bis zu einem gewissen Zeitpunkte beendet sein, in dem sich die Konferenzmächte durch Vermittlung der holländischen Regierung gegenseitig notifizieren sollten, welche Materien sie zum Gegenstande einer obligatorischen Schiedsstipulation zu machen geneigt seien.

Auch die englische Delegation trat nunmehr mit einem neuen Vorschlage hervor, wonach die für die obligatorische Schiedssprechung geeigneten Streitfragen in zwei Kategorien

---

[1]) Herr *von Merey* betonte mit Recht: *„Si nous avons consacré et si nous consacrons encore un temps considérable à la discussion de la question de l'arbitrage obligatoire, cette délibération si intéressante et approfondie n'était aucunement stérile et ne restera pas sans résultats."*

zerlegt werden sollten. Die erste Kategorie sollte eine Aufzählung derjenigen Fälle enthalten, über die Einstimmigkeit erzielt wäre. Für diese sollte eine gegenseitige Verpflichtung statuiert werden[1]). Die andere Kategorie sollte die übrigen Materien aufzählen, die zwar an sich ebenfalls geeignet erschienen wären, aber über die keine Einstimmigkeit zustande gekommen wäre. Ein der Konvention beigefügtes Protokoll mit Liste sollte diese Materien aufzählen, ebenso wie die Staaten, die die Konvention gezeichnet hätten und die Bedingungen, unter denen neue Materien in die Liste aufgenommen werden könnten[2]).

Dieser Vorschlag ging wesentlich weiter als der österreichische. Man wäre dabei einerseits sofort zum Abschluß eines allgemeinen Schiedsvertrags gelangt, anderseits aber hätten die Mächte doch freie Hand behalten, sich entweder jetzt oder später diejenigen Materien selbst auszusuchen, die sie der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen wollten. Jeder Staat konnte dabei gerade so weit gehen, wie er wollte. Damit war der Situation vorzüglich Rechnung getragen[3]).

Bevor man zur Abstimmung schritt, wurde von der italienischen Delegation noch die Frage angeregt, ob es, angesichts der zwei verschiedenen Systeme, nicht richtiger sei, den Gegenstand nunmehr vor die gesamte Kommission zu bringen. Dem widersprachen aber *Bourgeois, Fry* und *von Martens,* die darin ein Zugeständnis von Schwäche und Inkompetenz erblickten. Das Komitee solle die Arbeit fortsetzen. Die vorhandene Majorität könne ihre Auffassung später vor der Kommission ebenso verteidigen, wie die Minorität und dann könne die Kommission ihrerseits entscheiden.

Bei der Abstimmung erzielte der österreichische Vorschlag nur 8 Stimmen[4]), während die englisch-amerikanischen Vor-

[1]) Vgl. dazu den jetzigen Art. 16 d des unten abgedruckten Projekts.

[2]) Vgl. dazu Art. 16 e des unten abgedruckten Projekts, sowie das demselben folgende Protokoll nebst Liste.

[3]) Dasselbe muß übrigens auch von dem schweizerischen Vorschlage gesagt werden.

[4]) Die deutsche Delegation sprach sich zugunsten des österreichischen Vorschlags aus, der die Mächte zu einer ernsten Prüfung dieser schwierigen

schläge immerhin 10 Stimmen auf sich vereinigt hatten. Dieses wenig befriedigende Resultat — im Komitee waren 18 Staaten vertreten — veranlaßte nunmehr den italienischen Vertreter Grafen *Tornielli* seinerseits einen Vermittlungsantrag zu stellen und zwar in Form einer Resolution, die sich im ganzen an die von österreichischer Seite vorgeschlagene ziemlich angeschlossen hätte. Die Beschlußfassung über diesen Antrag sollte jedoch der Kommission vorbehalten bleiben.

Der englisch-amerikanische Vorschlag gelangte darauf zur zweiten Lesung, wobei er mit 13 Stimmen gegen 4 angenommen wurde.

Das Ergebnis der Komitee-Verhandlungen war also, daß zwei Vorschläge der Kommission unterbreitet werden konnten: Einmal eine Resolution, von der österreichischen Delegation beantragt und mit 8 Stimmen angenommen, und sodann ein Vertragsentwurf, von den Delegationen der Vereinigten Staaten, Englands, Portugals, Serbiens und Schwedens herrührend, und mit 13 Stimmen angenommen. Es war nunmehr Sache der Kommission, zwischen diesen beiden Möglichkeiten zu wählen.

§ 8. Die Verhandlungen in der ersten Kommission.

Ich kann den Bericht über die Kommissionsverhandlungen auch meinerseits mit keinen passenderen Worten beginnen, als mit denen, die Baron *Guillaume* an der Spitze seines Berichts bringt: „*La question de l'arbitrage obligatoire . . . a été reprise par la Première Commission avec une hauteur de vues, une éloquence et une science juridique auxquelles il m'est un devoir de rendre ici un éclatant hommage. C'est avec un véritable sentiment de regret que je me vois privé . . . de la satisfaction de reproduire ici in extenso les discours . . .*". Die beiden Sitzungen vom 5. 10. 07 insbesondere gehörten zu den hervorragendsten der ganzen Konferenz.

Frage auffordere. „*Le Gouvernement Allemand non seulement est tout disposé à procéder de sou côté à cette étude, mais il aime à croire que dans un bref délai il sera en mesure de présenter des propositions pratiques à ce sujet au Gouvernement des Pays-Bas*". Vgl. Bericht des Baron *Guillaume* S. 66.

Den Anfang unter den Rednern machte der rumänische Vertreter *Beldiman,* der davon ausging, daß trotz aller Uebereinstimmung über den Wert der obligatorischen Schiedssprechung man doch auf zum Teil unüberwindliche Schwierigkeiten stoße, sobald es sich darum handle, das Prinzip in die Praxis zu übertragen. Er rekapitulierte die vorgebrachten Bedenken und betonte, man befinde sich einem völkerrechtlichen Projekt von der größten Wichtigkeit gegenüber, das drei schwierige Probleme ungelöst lasse. Alle diese unüberwindlichen Schwierigkeiten hätten ihre Ursache in einer falschen Auffassung über die Natur des internationalen Schiedsgerichts, von dem man Resultate verlange, die seinem Wesen zuwiderlaufen. Das fakultative Prinzip sei eine der wesentlichen Bedingungen der Schiedsgerichtsbarkeit, und deshalb könne das obligatorische Schiedsgericht nur auf einem sehr beschränkten Gebiet Anwendung finden.

Der portugiesische Vertreter Marquis *de Soveral* konstatierte im Gegensatz hierzu, daß das obligatorische Prinzip vom Komitee einstimmig anerkannt worden sei, und daß die Meinungsverschiedenheiten sich nur auf die Bedingungen seiner unmittelbaren Anwendung bezogen. Niemand habe die Liste unannehmbar gefunden. Nur wollten einige Staaten die Zeit haben, sie genauer zu studieren, indem sie versprachen, uns bald das positive und günstige Ergebnis dieses Studiums zu übermitteln. Das Komitee sei also nur über eine Frage der Opportunität und nicht des Grundsatzes geteilt gewesen. Und selbst auf diesem Terrain habe sich eine interessante Entwicklung vollzogen. Beim Beginn der Diskussion seien zunächst alle Schwierigkeiten des Problems hervorgetreten, und einige große Staaten, deren vielfältige und beträchtliche Interessen sich über alle Teile der Welt erstrecken, hätten einen Augenblick gezögert über den zu verfolgenden Weg. Aber in dem Maße, in dem die Diskussion fortgeschritten sei, und in dem man sich davon Rechenschaft gegeben habe, daß diese Schwierigkeiten, die allen völkerrechtlichen Problemen gemeinsam seien, und sich keineswegs nur bei der Schiedsgerichtsbarkeit finden, keineswegs die Bedeutung haben, die man ihnen beilegen wollte, sei ein Gefühl des Vertrauens

auf die ersten Regungen der berechtigten Vorsicht gefolgt, und man habe England und die Vereinigten Staaten ihre volle Zustimmung zu dem portugiesischen Entwurf geben sehen. Er hoffe, dieses große Beispiel werde die Einstimmigkeit der Kommission zur Folge haben. Die Schiedsgerichtsbarkeit gehe unschuldig und freigesprochen aus der strengen Beurteilung hervor, der sie das Komitee unterzogen habe. Man möge nicht sagen, nur die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit, nicht aber die allgemeine, universelle Schiedsgerichtsbarkeit gehe siegreich aus der Debatte hervor. Denn die gegen diese vorgebrachten Schwierigkeiten finden sich auf dem gesamten Gebiet des Völkerrechts. Wären sie begründet, so müßte man den Schluß ziehen, daß überhaupt keine allgemeinen Verträge in irgend einer Materie möglich wären; man müßte die Konferenz schließen, um sie niemals wieder aufzutun. Aber statt dessen arbeite die Konferenz seit Monaten an allgemeinen Verträgen über die schwierigsten Fragen des Völkerrechts, über Prisengerichtsbarkeit etc. Sie engagiere in diesen Verträgen die vitalen Interessen der Mächte und könne sich daher doch unmöglich davor scheuen, ebenso zu handeln in Fragen, die weder die vitalen Interessen noch die Ehre berühren. Die Schiedsverträge seien nichts anderes, als Versicherungen, die auf der natürlichen Billigkeit beruhen. Die Kleinstaaten finden darin dieselbe Sicherheit, welche die Großmächte vor allem im Gleichgewicht der Kräfte suchen müssen. Deshalb hoffe er, daß insbesondere die kleineren Staaten sich diese Gelegenheit nicht entgehen lassen werden, sich mit den großen zu binden, die mit ihnen einen Pakt schließen wollen. Und diejenigen, die das Ergebnis unbedeutend finden, sollten dann doch wenigstens keine Hindernisse für seine Bewilligung in den Weg legen. Die Verantwortlichkeit wäre groß, wenn so viele Anstrengungen vergeblich blieben.

Der deutsche Vertreter Freiherr *Marschall von Bieberstein* erklärte darauf folgendes:

„Indem ich das Wort ergreife, um die Beschlüsse des Prüfungsausschusses zu bekämpfen, bin ich mir dessen bewußt, daß ich gegen eine ziemlich starke Strömung schwimme. . . . Ich spreche nicht von der Strömung, welche

diese Beschlüsse trägt, denn ihre Stärke scheint mir eine mäßige zu sein. Allein ich befinde mich gegenüber dem im Schoße der Konferenz und außerhalb mehr oder weniger verbreiteten Gedanken, daß die Konferenz, nachdem sie sich mit einer Reihe von Kriegsfragen beschäftigt hat, „etwas tun muß" für den Frieden. Die Worte: „man muß etwas tun" sind mir stets in Gesetzgebungsangelegenheiten höchst antipathisch gewesen. . . . Ich fürchte ihren Einfluß noch mehr, wenn es sich darum handelt, das Völkerrecht zu ändern. Unsere ebenso interessanten als arbeitsreichen Erörterungen haben eine Reihe von Problemen und Fragen ohne Lösung gelassen, die meiner Ansicht nach von wesentlicher Bedeutung sind. Die Mehrheit der Kommission hat die Materie trotzdem für reif gehalten. Ich bin entgegengesetzter Meinung, ich bin in der Minderheit geblieben. Und jetzt will ich in voller Freiheit das unverletzliche Recht der Minorität ausüben — die Kritik. Ich werde es tun mit um so größerer Festigkeit in der wohlerwogenen Ueberzeugung, daß das Projekt, welches sich in unseren Händen befindet, weder der Sache des Friedens noch der Institution des Schiedsgerichts nützlich ist.

Die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit hat ein zweifaches Aussehen. Sie ist eine große und edle Idee, welche mit Eifer von denjenigen vertreten wird, die sich in den Dienst des Friedens, der Humanität und der Zivilisation gestellt haben und andererseits ist sie ein ziemlich verwickeltes Problem für die Staatsmänner und Juristen, die berufen sind, diese Idee in die Praxis zu übertragen und in Paragraphen zu fassen, und die für die Wirkung dieser Arbeit verantwortlich sind. Das ist für uns eine etwas belastende Einteilung der Arbeit, aber man muß sie wohl gerne übernehmen.

Die Grundlage des Problems ist sehr einfach. Es handelt sich um die Stipulation, durch welche die Staaten sich gegenseitig versprechen, sich im Falle eintretender Streitigkeiten an das Schiedsgericht zu wenden. Man fragt sich: welche Nuance will man durch das Wort „obligatorisch" hinzufügen? Alle Verträge sind obligatorisch auf Grund des fast banalen Grundsatzes, daß man seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllen muß. Das Wort „obligatorisch" muß daher in Schiedssachen eine ganz besondere Stellung haben. Das ist in der Tat der Fall. Dieses Wort knüpft sich an das Geschichtliche der Schiedsgerichtsbarkeit, es soll eine neue Etappe kennzeichnen in dem von der ersten Konferenz begonnenen Werke und einen wirklichen Fortschritt in der friedlichen Regelung internationaler Streitigkeiten. Außerhalb der Konferenz ist das Wort „obligatorisch" eine Art Schibboleth des wirklich von großen, humanitären und zivilisatorischen Ideen durchdrungenen Geistes geworden. Auf der Konferenz sind wir gewöhnt, die Fragen in einer mehr nüchternen Weise zu behandeln, aber ich kann feststellen, daß das Prinzip der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit im angegebenen Sinne einstimmig anerkannt ist. Als Anhänger der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit spende ich lebhaft Beifall dem jüngst zwischen dem Königreiche Italien und der argentinischen Republik geschlossenen Schiedsvertrag und in demselben Gedankengange möchte ich Ihnen die Gründe auseinandersetzen, welche unserer Ansicht nach

das Projekt der Kommission unannehmbar machen. Es ist das kein rhetorisches Paradoxon, sondern eine Antithese, welche einer grundlegenden Meinungsverschiedenheit mit Bezug auf die Anwendung des Prinzips entspringt. Die Frage ist lange im Komitee beraten worden. . . . . Um die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in die Praxis zu übertragen, gibt es zwei Systeme. Ich kennzeichne sie als das individuelle System und als das Weltsystem.

Nach dem ersteren behält sich jeder Staat die individuelle Freiheit vor, sich seine Vertragskontrahenten zu wählen, um sich mit ihnen, sei es allgemein, sei es für bestimmte Fälle, über die Kompromißklausel zu verständigen. Man präzisiert und spezifiziert. Man wählt die Materien, die für das Schiedsverfahren geeignet scheinen, man paßt die Einzelheiten der Kompromißklausel und des Kompromisses der Natur der gewählten Materien an. Und mit Bezug auf Streitigkeiten, die sich auf die Auslegung der Verträge beziehen, sind es die Staaten, die diese Verträge geschlossen haben, die die Schiedsstipulation einfügen. Das kann zwischen zwei Staaten geschehen, zwischen mehreren Vertragschließenden und selbst zwischen den Staaten der Welt, wenn der Vertrag, wie z. B. die Postunion, einen Weltcharakter hat. . . . . Nach diesem System beginnt man den Bau auf dem Boden, man wählt bekannte und gut abgeräumte Terrains, man setzt Stein auf Stein und entsprechend dem zur Verfügung stehenden Material erweitert und vergrößert man den Bau in organischer und solider Weise.

Das Weltsystem, das vom Komitee angenommen worden ist, verfolgt einen entgegengesetzten Weg. Man gelangt nicht von den Materien zum Rahmen; im Gegenteil, man beginnt mit der Herstellung des größten Rahmens, den man bilden kann, d. h. der ganzen Welt, und dann erst sucht man die Materien, um ihn zu füllen. Man sammelt sie einigermaßen zufällig, wo man sie findet und numeriert sie. Das ist die Liste. Da die Liste zu klein erscheint, hat man das Tableau erfunden. Das ist ein Apparat, der die Verträge auf mechanischem Wege abschließt. Ein jeder Staat setzt seinen Namen in eine Rubrik von Materien, um später nach der Entzifferung des Tableaus zu erfahren, mit welchen Staaten er für die Schiedsgerichtsbarkeit verbunden ist. Die Wahl der Materien ist frei, aber die Wahl der Vertragskontrahenten ist ausgeschlossen. Die Urheber des Entwurfes haben dies ausdrücklich festgestellt.

Nachdem die beiden Systeme so definiert sind, stelle ich zwei Thesen auf und ich bin bereit, sie gegen jedermann zu verteidigen:

1. Der Abschluß eines obligatorischen Schiedsvertrages ist nur unter dem individuellen System möglich, während in dem Weltsystem das Wort „obligatorisch" nur ein Ehrentitel wäre, dessen Anwendung die in dem System enthaltenen zahlreichen Mängel des juristischen Bandes nicht ersetzen würde.

2. Ein Fortschritt zur friedlichen Lösung der internationalen Streitigkeiten kann nur durch individuelle Verträge erreicht werden, während ein

Weltvertrag mit notwendigerweise unbestimmten, elastischen und allgemeinen Bedingungen im eintretenden Falle eher zu neuem Streite als zur Lösung des alten beitragen würde.

. . . . . .

. . . . . .

Die Wahl der Vertragskontrahenten auszuschließen und Verträge durch ein straffes und lebloses Tableau zu schließen, hieße den idealen Kern vernichten, der im Schiedsverfahren steckt. . . . . .

Ich wende mich nunmehr den ersten Grundartikeln des obligatorischen Weltschiedsvertrags zu. Das Schiedsgericht ist obligatorisch mit Bezug auf juristische Fragen. Welches ist die Bedeutung dieses Wortes? Man hat mir geantwortet, daß es „politische" Materien ausschließen müßte. Nun, es ist absolut unmöglich, in einem Weltvertrage eine Grenzlinie zwischen diesen beiden Begriffen zu ziehen. Eine Frage kann in einem Lande eine juristische, in einem anderen eine politische sein. Es gibt sogar rein juristische Materien, die im Augenblicke eines Streites politische werden. Einer unserer hervorragendsten Kollegen hat uns neulich bei einer anderen Gelegenheit gesagt, „daß die Politik die Region des internationalen Rechtes" sei. Will man die „juristischen" Fragen von den technischen und ökonomischen Fragen unterscheiden? Das wäre ebenfalls unmöglich. Es geht daraus hervor, daß das Wort „juristisch" alles und nichts besagt. . . . . Man hat die Frage gestellt: Wer entscheidet im Falle einer Differenz, ob eine Frage eine juristische ist oder nicht? Keine Antwort. Und dennoch ist dieses Wort „juristisch" der Nagel, an dem man das ganze obligatorische Schiedsgerichtssystem, einschließlich der Liste und des Tableaus, angehängt hat. Wenn dieser Nagel nicht solid befestigt ist, fällt alles auf die Erde.

Was die Ausnahmen anbetrifft, nämlich „die Ehre, Unabhängigkeit und vitalen Interessen", so habe ich . . . . . schon auseinandergesetzt, daß sie in einem Weltvertrage keine Bedeutung haben. Dem Uebelstand ist freilich durch die Klausel vorgebeugt, daß jeder Teil selbst entscheidet über die Ausnahme, auf die er sich berufen will. Dann entsteht der andere Uebelstand, daß keine Verpflichtung mehr da ist. Diese beiden Artikel beginnen mit den imperativen Worten „Du mußt" und enden mit den beruhigenden Worten „Wenn Du willst". Aber es gibt noch einen ernsteren Einwand. Zu allen Zeiten sind eine der Hauptquellen internationaler Konflikte zweideutige Stipulationen und schlecht redigierte Paragraphen gewesen. Nun, man arbeitet jetzt zwei Artikel aus, die nicht eine einzige Bestimmung enthalten, welche klar und deutlich die daraus entspringenden Pflichten und Rechte definiert, zwei Artikel, welche zwischen den beiden extremen Polen der Verpflichtung und der Freiwilligkeit schwanken, und man will diese Bestimmungen der Welt empfehlen als „das wirksamste Mittel internationale Streitigkeiten zu regeln". Dies ist die Definition der Schiedsgerichtsbarkeit, wie sie in der Konvention von 1899 enthalten ist. . . . .

An dieser Klippe wird das Weltsystem scheitern, denn die Divergenzen über die Interpretation eines Schiedsvertrags, die zu der Ablehnung des auf

Grund eines Vertrages verlangten Schiedsverfahrens führen, werden die Beziehungen der Staaten ernstlicher kompromittieren als der ursprüngliche Streit, um den es sich handelt. Im Vergleich damit ist in dem italienisch-argentinischen Vertrage alles klar, präzis und obligatorisch. . . . . .

Ich komme jetzt auf die Liste, und auf die Aufzählung der Punkte zu sprechen, in denen das Schiedsverfahren obligatorisch ohne Vorbehalt ist, ausgenommen natürlich den Vorbehalt, der in dem Worte „juristisch" steckt, den Vorbehalt des Kompromisses und der Konstitution. . . . . Bei Durchsicht dieser Liste fällt einem der unschuldige Charakter fast aller Punkte in die Augen. Das ist kein Vorwurf. Selbst Streitigkeiten untergeordneter Art können die Beziehungen unter den Staaten ändern. Aber ich frage mich, ob es nützlich sei, in die Liste Verträge aufzunehmen, die nach ihrer Natur jeden Streit ausschließen. (Zum Beispiel solche über Ausmessungen der Schiffe, über Maße und Gewichte, über Hinterlassenschaften verstorbener Seeleute). . . . . .

Aber es gibt noch andere Punkte, welche die ernsteste Beachtung erfordern. Es gibt Verträge, welche die vertragschließenden Staaten zur Gesetzgebung in gewissem Sinn nötigen, z. B. der über den Arbeiterschutz. Es entsteht ein Streit über die Frage, ob ein Staat diese Verpflichtung erfüllt habe. Schiedsgericht. Der Schiedsspruch verlangt Aenderung des Gesetzes. Wie diesen Spruch ausführen? Man hat gesagt, daß die Billigung dieser Konvention durch die gesetzgebenden Stellen allen künftigen Schiedssprüchen Gesetzeskraft geben würde. Wenn das der Fall ist, so wird es sehr schwer sein, die Zustimmung der Parlamente zu erlangen, die kaum geneigt sein werden, unbekannte künftige Schiedsrichter, deren Auswahl der vollziehenden Gewalt vorbehalten bleibt, als Konkurrenten in der Gesetzgebung anzuerkennen. Andererseits hat man gesagt, daß eine durch den Schiedsspruch verlangte Aenderung des Gesetzes der Zustimmung der Parlamente unterworfen werden müsse. Würde aber im Falle der Verwerfung *„force majeure"* vorliegen? Die einen haben ja, die andern nein gesagt. Die Frage hat im Komitee keine Lösung gefunden.

In der Liste sind noch schwierigere Probleme. Man findet darin eine Serie von Verträgen, deren Interpretation und Anwendung allein der nationalen Jurisdiktion zusteht. Es sind die Verträge über internationales Privatrecht, literarisches Eigentum, industrielles Eigentum, Zivilprozeß und internationales Privatrecht im eigentlichen Sinn.

Eine weitere Schwierigkeit bildet das Kompromiß. . . . . .

. . . . . .

Das Projekt hat einen Fehler, der nach meiner Erfahrung in der Materie der Gesetzgebung und des Vertragschließens der schlimmste ist: es macht Versprechungen, die es nicht erfüllen kann. Es nennt sich obligatorisch, ist es aber nicht. Es rühmt sich einen Fortschritt darzustellen, macht aber durchaus keinen. Es will ein wirksames Mittel zur Regelung internationaler Streitfragen sein, und in Wirklichkeit bereichert es unser internationales Recht um

eine Reihe von Problemen der Auslegung, die sehr oft viel schwieriger zu lösen sein werden, als die alten Streitfragen, ja die sogar geeignet sind, die letzteren zu verschlimmern. Man hat gesagt, daß das Projekt der Welt den Grundsatz des obligatorischen Schiedsgerichts bringt. Nein, denn theoretisch ist dieser Grundsatz bereits durch die einmütigen Gefühle der Völker gesichert und praktisch durch eine lange und stets wachsende Reihe von Einzelverträgen. Deutschland, das vor acht Jahren noch zögerte, hat seitdem auf der Basis des Einzelsystems obligatorische Schiedsgerichtsverträge allgemeinen und besonderen Charakters geschlossen; es wird auf dieser Bahn fortfahren. Die heutige Abstimmung wird also nicht über die Frage entscheiden, ob man die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit in der Welt einführen soll oder nicht, sondern die Abstimmung hat den Sinn: Soll man sich an das Einzelsystem halten, das schon Proben abgelegt hat, oder soll man das Weltsystem einführen, dessen Lebensfähigkeit noch nicht erprobt ist? Ich werde gegen das letztere stimmen, aus den Gründen, die ich eben dargelegt habe und noch aus einer anderen Erwägung. . . . Die großen Ideen, die bestimmt sind, die Welt zu beherrschen, bahnen sich ihren Weg durch ihre eigene Kraft, sie gedeihen und verbreiten sich in der Sonne der individuellen Freiheit und ertragen kaum den Schatten der allgemeinen Prinzipien, der Listen und der Tableaux. Dieser Gedanke ist, wie es scheint, in unserer Zeit altmodisch und überlebt. Aber die Erfahrung spricht zu seinen Gunsten. Die Artt. 16 und 19 der Konvention von 1899, die man damals für einen Mißerfolg hielt, haben einen lauten Erfolg davongetragen. Das obligatorische Schiedsgericht, damals ein kleines schwächliches Kind, ist groß geworden. Dank den ausgezeichneten Ratschlägen, die die erste Konferenz hinsichtlich seiner Behandlung und Erziehung gegeben hat, ist das Kind ein sehr robuster Junge geworden, der ohne Wegweiser und Reiseführer seinen Weg in der Welt macht. Unsere Sache ist es, die Hindernisse zu entfernen, die seinen Weg versperren könnten, ihm die geschlossenen Türen zu öffnen und für dauernde Einrichtungen zu sorgen, die ihm überall eine gute Aufnahme sichern. Dies ist das Programm, das ich dem der Majorität im Komitee entgegenstelle.

Die lange und andauernde Arbeit, die wir der Schiedsgerichtsfrage gewidmet haben, hat nur einen teilweisen Erfolg gehabt. Aber wir haben das Gebiet des obligatorischen Schiedsgerichts erkundet, wir haben es in seiner ganzen Ausdehnung erforscht und uns Rechenschaft über die zu überwindenden Schwierigkeiten abgelegt. Und wenn wir aus dem Haag auch nicht das Dokument einer Weltkonvention forttragen, so können wir doch unseren Regierungen eine Arbeit vorlegen, die ihnen helfen wird, mit voller Sachkenntnis ihren Weg zu dem edlen Ideale des allgemeinen und universellen Schiedsgerichts fortzusetzen. Es ist wahr, daß die Methode, die ich vertrete, weniger glänzend ist, aber wir können uns darüber trösten, stark in dem Bewußtsein, daß wir auf einem sicheren Wege gehen und daß unsere uneigennützige Arbeit der großen Sache dienen wird, die uns allen gemeinsam teuer ist".

Der argentinische Vertreter *Drago* betonte, daß die Materien, die in der Liste stehen, für sich isoliert betrachtet vielleicht wenig bedeutsam erscheinen mögen, aber daß sie eine große Bedeutung haben, wenn man sie in ihrer Gesamtheit betrachte als die erste Lebensäußerung des Prinzips der allgemeinen obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit. Die Unabhängigkeit der nationalen Gerichte könne durch die allgemeine Schiedsgerichtsbarkeit nicht beeinträchtigt werden, wie der Redner des näheren ausführte. Das Projekt habe im übrigen eine sehr praktische Seite, indem es den Weg vorzeichne und das Terrain ebne, ohne sich im übrigen dem Abschluß partikulärer Verträge zu widersetzen. Es handle sich hier nicht um sich ausschließende Systeme, sondern eher um konzentrische Kreise. Man könne eine universelle Schiedsgerichtsbarkeit für die Gesamtheit der Nationen und eine andere beschränktere haben, die durch die partikulären Verträge geschaffen werde. Aber mit der Zeit würden sicherlich die partikulären Klauseln ebenfalls mehr und mehr einen allgemeinen Charakter annehmen.

Der belgische Vertreter Baron *Guillaume* wies insbesondere darauf hin, daß die in den Vorbehaltsklauseln vorgesehenen Reserven auch in den in der Liste enthaltenen Materien berührt werden könnten, und daß das Listensystem außerdem keinen wahrhaft obligatorischen Charakter habe, da die Parteien den juristischen Charakter des Streits immer bestreiten könnten. *„A la vérité l'arbitrage obligatoire que l'on voudrait opposer à la conception de la guerre, cet arbitrage portant sur des faits graves, politiques, de nature à troubler la paix du monde, parce qu'ils touchent à l'honneur et aux intérêts vitaux des nations, ce n'est ni la Délégation de Belgique, ni telle autre Délégation qui y sont opposées, c'est la Conférence . . .“*

Der portugiesische Vertreter *d'Oliveira* wies nochmals auf die Vorgänge im Komitee hin, wo niemand sich gegen das Prinzip gewandt habe, sondern die Gegner des englisch-portugiesischen Vorschlages sich wenigstens auf den österreichischen oder schweizerischen Vorschlag geeinigt hätten, die beide den Abschluß eines allgemeinen Schiedsvertrags vorgesehen hätten.

Er ging sodann auf die zutage getretenen juristischen Bedenken ein. Die angebliche Gefahr, die in der verschiedenartigen Interpretation der Weltverträge durch Schiedssprüche gelegen sei, existiere schon heute, da die Staaten diese Konventionen so auslegen, wie sie wollen. Gerade die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit werde da wie ein Regulator wirken, sie werde Billigkeit und Gerechtigkeit an Stelle von Willkür und Laune setzen. Die Gefahr, von der man rede, werde durch die Schiedsgerichte also nicht geschaffen, sondern im Gegenteil allmählich beseitigt. Auch sei diese Gefahr großenteils illusorisch. Die Weltverträge beruhen auf kongruenten Interessen der Staaten, die alle darauf halten, ihnen eine gleichmäßige Auslegung zu sichern. Der Weltpostvertrag z. B., in dem die obligatorische Schiedssprechung längst eingeführt sei, habe noch nie zu Unzuträglichkeiten Veranlassung gegeben. Was sodann die angebliche Gefahr von Widersprüchen mit den Urteilen der nationalen Gerichte anlange, so sei auch diese kleiner, als man sich vorgestellt habe, denn es sei ja nirgends behauptet worden, daß sich die Schiedssprüche auf Konventionen erstrecken sollen, die der Kompetenz der nationalen Gerichte unterstehen und die infolgedessen jede andere Kompetenz ausschließen. Und was schließlich das Bedenken anlange, daß die Ausführung von Schiedssprüchen Konflikte mit den Parlamenten erzeugen könne, so sei diese Schwierigkeit der gesamten Schiedsgerichtsbarkeit gemeinsam. Wenn die Regierungen vor dem Dazwischentreten der Parlamente Furcht hätten, dann könnten nur die autokratischen Staaten Schiedsverträge schließen. Weshalb solle man sich hier mit der Aufnahme beschäftigen, welche die Parlamente der Konvention zuteil werden lassen? Diese werden dieselbe ja zu ratifizieren haben und werden dann ja sehen, zu was sie sich verpflichten. Es sei schwer zu glauben, daß sie einen Entwurf verwerfen würden, der auf die interparlamentarische Konferenz zurückginge. Im übrigen würde die Weigerung eines Parlaments, einen Schiedsspruch auszuführen, ihm ernste Ungelegenheiten bereiten. Man habe ganz aus den Augen verloren, daß alle diese Einwände sich mit ebensoviel Recht mit Bezug auf die zahl-

reichen zurzeit in Kraft befindlichen allgemeinen Schiedsverträge machen ließen. *„La loi internationale sera toujours lex imperfecta parce qu'elle n'a pas de sanction supérieure à la bonne foi des Parties sur laquelle elle repose. Si nous nous laissons effrayer par des dangers théoriques nous ne ferons point de progrès et nous nous mettrons dans la position de celui qui ferait son chemin à pied au lieu de prendre le train, sous prétexte qu'il n'encourrait pas ainsi les risques d'un déraillement.“*

Der schweizerische Vertreter *Huber* machte nochmals auf die Vorzüge des von der schweizerischen Delegation eingebrachten Vermittlungsvorschlags aufmerksam, der hauptsächlich bezweckte, jede Macht in die Lage zu versetzen, die Schiedsgerichtsbarkeit ohne Reserven anzubieten oder anzunehmen, in dem Augenblick und dem Umfang, die ihr geeignet erscheinen würden; durch dieses Notifikationssystem werde das juristische Band gewissermaßen automatisch geschaffen. Ein Weltschiedsvertrag dagegen würde sich notgedrungen auf eine geringere Anzahl von Materien beschränken müssen. Immerhin würde die Schweiz das vorgeschlagene englische Protokoll ebenfalls annehmen, wenn auf dieser Grundlage eine allgemeine Verständigung erzielt werden könnte.

Der französische Vertreter *Renault* prüfte die gegen den obligatorischen Schiedsvertrag vorgebrachten Bedenken speziell vom juristischen Standpunkt aus. Einige derselben würden einfach darauf hinauslaufen, jeden Schiedsvertrag über künftige Streitigkeiten unmöglich zu machen. Wenn man einen solchen Vertrag für annehmbar und sogar wünschenswert halte, sobald er mit einem bestimmten Staat abgeschlossen sei, so müsse man fragen, weshalb er dann nicht auch mit der Gesamtheit der Staaten möglich sein sollte. Gebe es denn unübersteigbare Grenzen zwischen diesen beiden Fällen? Es handle sich nicht darum, die vorhandenen Unterschiede zu leugnen, sondern sich zu fragen, ob jeder Vertrag im letzteren Falle unmöglich sei. Die vorgeschlagene Schiedsgerichtsbarkeit betreffe Länder, mit denen man bereits Verträge geschlossen habe, deren Auslegung man der Schiedsjustiz unterwerfen wolle.

Die Verpflichtungen werden nur unter Reserven eingegangen, da man sich nur binden wolle, ohne seine wesentlichen Interessen zu kompromittieren, und wenn also die Verpflichtung daher notwendig nur eine beschränkte sei, so existiere sie doch nichtsdestoweniger und ein Staat werde sich zweimal besinnen, bevor er ein angebliches vitales Interesse vorschiebe, um sich seinem Versprechen zu entziehen. Soviel, was die allgemeine Formel, die zwei ersten Artikel, anlange. Man habe sodann Fälle vorgesehen, in denen die Schiedsgerichtsbarkeit ohne Reserven eingeführt werden könnte. Diese seien als unbedeutend bezeichnet worden, aber dies sei doch keineswegs sicher. Und hätten denn im übrigen die Anhänger des Entwurfs etwa die Idee gehabt, daß mit ihrer Formel der Krieg vermieden werden könne? Doch sicherlich nicht. Sie wollten lediglich, daß die Völker sich daran gewöhnen, ihre normalen Beziehungen bestimmten Regeln zu unterwerfen und die Streitigkeiten des täglichen Lebens juristisch beizulegen. Diese Gewohnheit werde sich entwickeln, die Anwendungen der Schiedsgerichte werden häufiger und bedeutender werden, und so werde das Recht die internationalen Beziehungen vollständiger beherrschen. *Renault* wandte sich dann gegen die drei speziellen deutschen Einwendungen. Bei den Weltverträgen solle danach die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit eine wahrhafte Konfusion zur Folge haben durch die abweichenden Urteile, die sie mit sich bringen werde. Die logische Konsequenz aus diesem Bedenken müßte die sein, daß man auch die fakultative Schiedssprechung bei diesen Verträgen ausschließen müßte. Warum müsse man denn aber voraussetzen, daß die Schiedssprüche notwendigerweise widersprechende sein werden? Die Schiedsgerichtsbarkeit habe ja in ihrer Anwendung auf die Unionen gerade im Gegenteil den Zweck, zu verhindern, daß die Einigkeit, die sie herstellen wollen, durch widersprechende Urteile zerstört werde. Der Art. 56 der Haager Konvention habe ja auch schon eine rationelle Lösung für solche Fälle gegeben. Was das fernere Bedenken anlange, daß Schiedsgerichte in

Fragen tätig werden könnten, in denen nationale Gerichte geurteilt haben, so könne die Frage, ob der Schiedsspruch die gerichtlichen Entscheide aufhebe, doch wohl nur negativ beantwortet werden. Die nationalen Entscheide bleiben intakt, der Schiedsspruch könne höchstens interpretativen Wert für die Zukunft haben. Die Würde der Gerichte werde daher durch diesen nicht mehr berührt, als durch die Veröffentlichung eines interpretativen Gesetzes, und ihr Prestige würde jedenfalls weit eher unter der Einrichtung eines internationalen Gerichtshofes leiden, an die man zu denken scheine, und der ihre Entscheide annullieren könnte. Was schließlich die aus den konstitutionellen Bestimmungen gewisser Länder sich ergebenden Schwierigkeiten anlange, die den Abschluß des Kompromisses oder die Ausführung des Schiedsspruches hindern sollen, so sei es unmöglich, die Prätention zu haben, die Gleichheit der Institutionen der Vertragsmächte zu verlangen. Ein Staat verpflichtet sich gemäß seinen Verfassungsbestimmungen und er muß seine Verpflichtungen halten. Das sei alles wesentliche. Es sei Sache der Regierung, dafür zu sorgen, daß sie ihr Wort halten könne; das sei eine interne Angelegenheit. Es gebe immer Momente, wo eine Partei sich auf den guten Glauben der andern verlassen müsse, trotz aller Vorsichtsmaßregeln und Formalitäten. Alle diese Bedenken können daher in keiner Weise ausschlaggebend sein.

Der griechische Vertreter *Rangabé* würde mehr für Spezialverträge sein. Doch könnte er unter bestimmten Voraussetzungen auch den Bestrebungen auf Abschluß eines Weltschiedsvertrages zustimmen.

Der Vertreter der Vereinigten Staaten *Choate* wies darauf hin, daß der amerikanische Vorschlag im Komitee warme Zustimmung gefunden habe, trotz aller Bemühungen, die namentlich von der deutschen Delegation gemacht worden seien, um ihn zu bekämpfen. Er bedaure diese unversöhnliche Opposition, ohne die der amerikanische Vorschlag hätte angenommen werden können. Er begreife nicht, warum man sich weigere, einen allgemeinen Schiedsvertrag abzuschließen, wenn man bereit sei,

mit jedem Staat im besonderen Einzelverträge abzuschließen. Warum könne eine Nation, die sich mit 20 anderen Staaten verständigen könne, sich nicht auch mit 45 Staaten einigen, wenn dies der gebieterische Wunsch aller Völker sei? Er hoffe, daß, wenn die deutsche Regierung jetzt einen solchen Vertrag nicht zeichnen wolle, sie doch in der Folge demselben beitreten werde. Jede Macht, ob groß oder klein, müsse sich vor dem Willen der öffentlichen Meinung beugen, die mehr und mehr verlange, daß jeder unnötige Krieg verschwinde. Und jeder Krieg sei unnötig, wenn die Anrufung eines Schiedsgerichts möglich sei. Was die Schwierigkeit einer Unterscheidung zwischen juristischen und politischen Streitfragen anlange, so sei diese dieselbe, ob es sich nun um Einzelverträge oder um einen allgemeinen Vertrag handle. Die Grundlage aller Konventionen, die die Konferenz auszuarbeiten habe, sei zunächst das gegenseitige Vertrauen. Dieses Vertrauen wolle, daß man sich verpflichte, zunächst zu den friedlichen Lösungsmitteln, und zwar bei allen Streitigkeiten zu greifen. Es gebe keine, die man einzig der gewaltsamen Lösung überlassen müsse. Dieses Vertrauen wolle weiter, daß ein Staat sich durch einen Schiedsvertrag gebunden erachte, welches auch immer die konstitutionellen Besonderheiten sein mögen, die ihn auszeichnen. Die Vereinigten Staaten insbesondere hätten die Unterzeichnung eines Kompromisses noch nie verweigert.

Der serbische Vertreter *Milovanovitch* erklärte die Organisation der Schiedsgerichtsbarkeit für die wichtigste Aufgabe der Konferenz. Wenn es zurzeit auch noch unmöglich sei, dieselbe auf die politischen Konflikte auszudehnen, die die wahren Kriegsursachen seien, so gebe es doch andere Streitfragen, auf die diese Ausdehnung möglich sei. Wenn man diese der Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfe, so bedeute das immerhin eine Reinigung, eine Desinfektion der internationalen politischen Atmosphäre.

Der englische Vertreter *Fry* wies zunächst darauf hin, daß der Art. 1 des vom Komitee ausgearbeiteten, heute so lebhaft kritisierten Projekts an der Spitze des Vertrags zwischen Deutschland und Großbritannien stehe (!). Im übrigen be-

schränkte er sich auf 2 Feststellungen. Die Schiedsgerichtsbarkeit in allen ihren Formen schöpfe ihren Ursprung aus der freien Zustimmung der Streitteile, und der einzige Unterschied zwischen der sogenannten obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit und der nichtobligatorischen bestehe darin, daß im ersten Fall die Zustimmung im voraus gegeben werde, im zweiten Fall nachträglich nach dem Existentwerden des Streits. In beiden Fällen handle es sich also um einen souveränen Akt der streitenden Mächte, der in keiner Weise ihre Unabhängigkeit beschränke, nicht mehr als dies ein Vertrag zwischen Privatpersonen mit Bezug auf deren Unabhängigkeit tue. Warum sollte das internationale Recht nicht auch den Entwicklungsgang des nationalen Rechts befolgen können? Zuzugeben sei, daß man sagen könne, daß angesichts der Reserven und der Kündigungsmöglichkeiten der obligatorische Charakter der Konvention kein sehr ausgesprochener wäre, und daß das *„vinculum iuris"* ohne Schwierigkeit gebrochen werden könne. Aber die Nationen der Welt lassen sich nicht lediglich von juristischen Begriffen lenken oder durch *„vincula iuris"* binden, und die Konvention, wie schwach sie auch vom rechtlichen Standpunkte aus sein möge, würde nichtsdestoweniger einen sehr großen moralischen Wert haben als Ausdruck des Gewissens der zivilisierten Welt.

Der russische Vertreter *von Martens* betonte, man habe die juristische Seite des Projekts oft und manchmal mit Recht angegriffen. Aber man dürfe nicht vergessen, daß die Frage der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit vor allem eine universelle Frage sei, eine Frage der Kultur und der Zivilisation. Sie sei der strahlende Leuchtturm geworden, zu dem sich die Augen aller Völker erheben. Eine von der Konferenz gefaßte günstige Entschließung werde vor allem einen mächtigen moralischen Einfluß auf die internationalen Beziehungen ausüben. Die russische Delegation sei 1907 bescheidener, als sie es 1899 gewesen sei. Sie begnüge sich mit wenigem, in der Voraussetzung, daß die erste große Etappe endlich erreicht und das

obligatorische Prinzip proklamiert werde. Damit dasselbe aber Realität habe, gehöre dazu auch die Schaffung eines wirklichen Schiedshofs. Die beiden Fragen gehören eng zusammen. Man könne die eine nicht ohne die andere lösen (!)

Ich übergehe die Reden der Vertreter Persiens[1], Chinas, Japans, Dänemarks, Siams, Bulgariens und Oesterreichs, die sich im ganzen zustimmmend aussprachen, bezw. von denen der letztgenannte nochmals die von ihm eingebrachte Resolution erläuterte.

Zum Schluß gab der Präsident *Bourgeois* noch einen Ueberblick über die Lage. „*Que demandons-nous?*" fragte er.

„L'affirmation du principe de l'arbitrage obligatoire pour les conflits d'ordre juridique, avec le droit à la réserve des intérêts vitaux des Etats. L'affirmation qu'il y a pour les peuples civilisés certains ordres de questions, soit de nature purement financière, soit se rattachant précisément aux intérêts internationaux communs à tous les peuples, pour lesquels on veut définitivement que le droit soit la seule règle entre les nations. Enfin nous demandons que ceux qui déjà ont leur volonté arrêtée en ce sens puissent constater ici cette volonté. Mais ce qui nous importe surtout c'est la signification que prendront nos actes suivant que nos signatures seront données ou non au bas d'une Convention à La Haye. Il y a, disait en 1899 le Rapporteur de la Convention du 29 juillet, une société des nations, et le règlement pacifique des conflits entre elles est le premier objet de cette société. Or, Messieurs, c'est à La Haye que cette société a pris véritablement conscience d'elle-même; c'est l'institution internationale de La Haye qui la représente aux yeux du monde; c'est là que s'élaborent, aussi bien dans la législation de la guerre que dans celle de la paix, les règles de l'organisation et du développement de cette société, et comme le code de ses actes organiques. Tout ce qui se fait ici prend haute signification d'être le fruit du consentement commun de l'humanité . . . Est-il d'ailleurs possible d'espérer que par la voie d'accords isolés, on arrive jamais à des formules d'entente propre à concilier tous les Etats? Les négociations isolées risquent naturellement d'aboutir à des rédactions différentes, non seulement parce qu'elles reflètent l'état d'esprit particulier à telle ou telle nation, mais encore parce qu'une Puissance peut refuser à telle autre Puissance telle concession parti-

[1]) Der Vertreter Persiens erklärte, die Vorteile eines Weltschiedsvertrages seien so groß und die dadurch für die ganze Welt gebotenen Garantien so beträchtlich, daß es Pflicht der Konferenz sei, die verhältnismäßig minimalen Hindernisse zu besiegen.

culière qui la placerait peut 'être vis-à-vis de celle-ci dans une situation d'infériorité pour l'avenir, alors qu'elle consentira à prendre le même engagement envers l'ensemble des Etats du monde en vue du bien immense que lui assure en retour la garantie supérieure de l'entente universelle."

Es wurde hierauf zur Abstimmung über den portugiesisch-englisch-amerikanischen Vertragsentwurf geschritten. Derselbe wurde mit der bedeutenden Mehrheit von 32 gegen 9 Stimmen, bei 3 Enthaltungen, angenommen[1]).

So konnte also der Berichterstatter der Kommission, Baron *Guillaume* in der Tat konstatieren: „*Il est un devoir du Rapporteur, de constater ici qu'un projet défini et complet sur l'arbitrage obligatoire a été ainsi voté, au sein de la Commission, par une large majorité, qui s'est fidèlement et constamment maintenue sur chacun des articles et sur le vote d'ensemble de ce projet. Le fait est indiscutable; il nous appartient de l'affirmer.*"

Das von der ersten Kommission somit angenommene Projekt hat folgenden Wortlaut:

Art. 16a. — Les différends d'ordre juridique et, en premier lieu ceux relatifs à l'interprétation des Traités existant entre deux ou plusieurs des Etats contractants, qui viendraient désormais à se produire entre eux, et qui n'auraient pu être réglés par la voie diplomatique, seront soumis à l'arbitrage, à la condition toutefois qu'ils ne mettent en cause ni les intérêts vitaux, ni l'indépendance ou l'honneur de l'un ou l'autre des dits Etats, et qu'ils ne touchent pas aux intérêts d'autres Etats ne participant pas au litige.

Art. 16b. — Il appartiendra à chacune des Puissances signataires d'apprécier si le différend qui se sera produit met en cause ses intérêts vitaux, son indépendance, ou son honneur, et, par conséquent, est de nature à être compris parmi ceux qui, d'après l'article précédent, sont exceptés de l'arbitrage obligatoire.

---

[1]) Dagegen stimmten Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Bulgarien, Griechenland, Montenegro, Rumänien, Schweiz, Türkei. Es enthielten sich Italien, Japan, Luxemburg. Bei der Abstimmung wurde auch die Frage erörtert, ob der Entwurf, bestehend aus den Artt. 16a bis 16l, in die Haager Konvention aufzunehmen sei, oder den Gegenstand einer besonderen Konvention bilden solle. Man entschied sich für letzteres, im Hinblick darauf, daß der Entwurf keine Einstimmigkeit erzielt habe und man die Existenz der Konvention selbst nicht in Gefahr bringen dürfe.

Art. 16c. — Les Hautes Parties contractantes reconnaissent que certains des différends visés à l'article 16a sont de nature à être soumis à l'arbitrage sans réserve.

Art. 16d. — Dans cet ordre d'idées Elles conviennent de soumettre à l'arbitrage sans réserve les différends suivants:

I. Contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives aux matières suivantes:

1. Assistance gratuite réciproque des malades indigents.
2. Protection ouvrière internationale des travailleurs.
3. Moyens de prévenir les collisions en mer.
4. Poids et messures.
5. Jaugeage des navires.
6. Salaires et successions des marins décédés.
7. Protection des oeuvres littéraires et artistiques.

II. Réclamations pécuniaires du chef de dommages, lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les Parties.

Art. 16e. — Les Hautes Parties contractantes décident en outre d'annexer à la présente Convention un Protocole énumérant:

1°. les autres matières qui leur paraissent actuellement susceptibles de faire l'objet d'une stipulation d'arbitrage sans réserve;

2°. les Puissances qui dès à présent contractent entre elles et sous condition de réciprocité cet engagement pour toutes ou une partie de ces matières.

Le Protocole fixera également les conditions dans lesquelles pourront être ajoutées les autres matières reconnues par la suite comme pouvant faire l'objet de stipulations d'arbitrage sans réserve, ainsi que les conditions dans lesquelles les Puissances nonsignataires seront admises à adhérer au présent accord.

Art. 16f. — Si tous les Etats signataires d'une des Conventions visées par les artt. 16c et 16d sont Parties dans un litige concernant l'interprétation de la Convention, le jugement arbitral aura la même valeur que la Convention elle-même et devra être également observé.

Si, au contraire, le litige surgit entre quelques-uns seulement des Etats signataires, les Parties en litige doivent avertir en temps utile les Puissances signataires, qui ont le droit d'intervenir au procès.

Le jugement arbitral sera communiqué aux Etats signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si ceux-ci déclarent à l'unanimité accepter l'interprétation du point en litige adoptée par la sentence arbitrale, cette interprétation sera obligatoire pour tous et aura la même valeur que la convention elle-même. Dans le cas contraire, le jugement n'aura de valeur qu'entre les Parties en litige, ou pour les Puissances qui auront formellement accepté la décision des arbitres.

Art. 16 g. — La procédure à suivre pour constater l'adhésion au principe établi par la sentence arbitrale dans le cas visé par l'alinéa 3 de l'article précédent, sera la suivante:

S'il s'agit d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les Parties qui ont pris part au procès transmettront le texte de la sentence au bureau spécial par l'intermédiaire de l'Etat dans le territoire duquel le bureau a son siège. Le bureau rédigera le texte de l'article de la Convention conformément à la sentence arbitrale et le communiquera par la même voie aux Puissances signataires qui n'ont pas pris part au procès. Si celles-ci acceptent à l'unanimité le texte de l'article, le bureau constatera l'assentiment au moyen d'un protocole qui sera transmis en copie conforme à tous les Etats signataires.

S'il ne s'agit pas d'une Convention établissant une Union avec un bureau spécial, les dites fonctions du bureau spécial seront exercées à cet égard par le Bureau international de La Haye par l'intermédiaire du Gouvernement des Pays-Bas.

Il est bien entendu que la présente stipulation ne porte aucune atteinte aux clauses d'arbitrage déjà contenues dans les Traités existants.

Art. 16 h. — Dans chaque cas particulier, les Puissances signataires établiront un acte spécial (compromis) conformément aux constitutions ou aux lois respectives des Puissances signataires, déterminant nettement l'objet du litige, l'étendue des pouvoirs des arbitres, la procédure et les détails à observer, en ce qui concerne la constitution du Tribunal arbitral.

Art. 16 i. — Il est entendu, que les stipulations visant un arbitrage qui figurent dans des Traités déjà conclus ou à conclure, resteront en vigueur.

Art. 16 k. — La présente Convention sera ratifiée dans le plus bref délai possible.

Les ratifications seront déposées à La Haye.

La ratification de chaque Puissance Signataire spécifiera les cas énumérés dans l'article 16 d dans lesquels la Puissance ratifiante ne se prévaudra pas des provisions de l'article 16 a.

Il sera dressé du dépôt de chaque ratification un procès-verbal dont une copie, certifiée conforme, sera remise par la voie diplomatique à toutes les Puissances, qui ont été représentées à la Conférence internationale de la Paix à La Haye.

Une Puissance Signataire pourra à n'importe quel moment déposer des ratifications nouvelles comprenant des cas additionnels inclus dans l'article 16 d.

Art. 16 l. — Chacune des Puissances Signataires aura la faculté de dénoncer la Convention. Cette dénonciation pourra être faite, soit de façon à impliquer le retrait total de la Puissance dénonciatrice

de la Convention, soit de façon à ne produire ses effets qu' à l'égard d'une Puissance désignée par la Puissance dénonciatrice.

Cette dénonciation pourra également être faite relativement à l'un ou plusieurs des cas énumérés dans l'article 16 d ou dans le protocole visé à l'article 16 e.

La Convention continuera à subsister pour autant qu'elle n'aura pas été dénoncée.

La dénonciation, soit totale soit particulière, ne produira ses effets que six mois après que notification en aura été faite par écrit au Gouvernement des Pays-Bas, et communiquée immédiatement par celui-ci à toutes les autres Puissances contractantes.

Protocole visé à l'article 16 e de la proposition britannique relativement à l'arbitrage obligatoire.

Art. 1. — Chaque Puissance signataire du présent Protocole accepte l'arbitrage sans réserve pour les contestations concernant l'interprétation et l'application des stipulations conventionnelles relatives à celles des matières énumérées au tableau ci-annexé qui sont indiquées par la lettre A dans la colonne portant son nom. Elle déclare contracter cet engagement vis-à-vis de chacune des autres Puissances signataires dont la réciprocité à cet égard est de la même manière signalée au tableau.

Art. 2. — Chaque Puissance aura toujours la faculté de notifier son acceptation des matières qui sont énumérées au tableau, et pour lesquelles elle n'aura pas préalablement accepté l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article précédent. A cette fin elle s'adressera au Gouvernement des Pays-Bas qui signalera cette acceptation au Bureau International de La Haye. Après l'avoir inscrite au tableau visé à l'article précédent, le Bureau International communiquera aussitôt la notification et le tableau ainsi complété, en copies conformes, aux Gouvernements de toutes les Puissances signataires.

Art. 3. — Deux ou plusieurs des Puissances signataires, agissant d'un commun accord, pourront en outre s'adresser au Gouvernement des Pays-Bas pour lui demander d'ajouter au tableau des matières additionnelles pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

L'inscription de ces matières additionelles et la communication aux Gouvernements des Puissances signataires de la notification ainsi que du texte corrigé du tableau se feront de la manière prévue à l'article précédent.

Art. 4. — Les Puissances non signataires sont admises à adhérer au présent Protocole en notifiant au Gouvernement des Pays-Bas les matières inscrites au tableau pour lesquelles elles sont prêtes à accepter l'arbitrage sans réserve dans les termes de l'article 1.

Modèle de Tableau à annexer au protocole de la Proposition Britannique.

	Allemagne	*Amérique (Etats-Unis d')*	*Argentine (Rép.)*	*Autriche-Hongrie*	*Belgique*	*Bolivie*	*etc.*
1. Réclamations pécuniaires du chef de dommages lorsque le principe de l'indemnité est reconnu par les parties.							
2. Assistance gratuite réciproque des malades indigents.							
3. Protection ouvrière internationale.							
4. Moyens de prévenir les collisions en mer.							
5. Poids et mesures.							
6. Jaugeage des navires.							
7. Salaire et succession des marins décédés.							
8. Protection des oeuvres littéraires et artistiques.							
9. Régime des sociétés commerciales et industrielles.							
10. Contestations pécuniaires à cause d'actes de guerre, de guerre civile, de l'arrestation des étrangers ou de la saisie de leurs biens.							
11. Règlements sanitaires.							
12. Assimilation des étrangers aux nationaux quant aux taxes et impôts.							
13. Tarifs de douane.							
14. Règlements concernant les épizooties, le phylloxéra et autres fléaux similaires.							
15. Systèmes monétaires.							
16. Droits des étrangers d'acquérir et de posséder des biens.							
17. Procédure civile et commerciale.							
18. Contestations pécuniaires lorsqu'il s'agit de l'interprétation ou de l'application des conventions de toute espèce entre les parties en litige.							
19. Conventions de rapatriement.							
20. Conventions postales, télégraphiques et téléphoniques.							
21. Taxes exigées des navires, droits de quai, de phare, de pilotage, charges et taxes de sauvetage imposées en cas d'avarie ou de naufrage.							
22. Droit international privé.							

Da der Entwurf zwar eine große Majorität, aber keine Einstimmigkeit erzielt hatte, entstand nun aber die weitere Frage, ob er vor das Plenum der Konferenz zu gelangen habe. Da als Regel für die Konferenzbeschlüsse Einstimmigkeit erfordert wird, so erschien dies von vornherein fraglich. In dieser Voraussicht stellte daher der russische Vertreter *von Martens* einen neuerlichen Vermittlungsantrag, der darauf hinausging, das Projekt womöglich doch noch zu retten, indem er denjenigen Mächten, die für dasselbe gestimmt hatten, die Möglichkeit gab, in einer Zusatzakte zu der Haager Konvention die Fälle zu bezeichnen, in denen sie sich der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit unterwerfen wollten. Diese Zusatzakte hätte nur für diejenigen verbindliche Kraft gehabt, die sie gezeichnet hätten oder ihr beigetreten wären. So hätte niemand ein Opfer seiner Meinuug zu bringen gehabt. Da jedoch auch dieser Vorschlag nur eine Majorität von 29 Stimmen erzielte, zog *von Martens* seinen Antrag zurück, den er lediglich in der Hoffnung gestellt hatte, daß er alle Stimmen auf sich vereinigen werde.

Damit kam man nun zur Abstimmung über die von der österreichisch-ungarischen Delegation vorgeschlagene Resolution. Herr *von Merey* meinte, es bliebe nur die Alternative, sich zu trennen, ohne zu einer Verständigung gelangt zu sein, oder den österreichischen Vorschlag anzunehmen. Dieser letztere habe jetzt keinen subsidiären Charakter mehr. Er könne von allen einstimmig angenommen werden.

Von seiten des Präsidenten der Konferenz *von Nelidow* wurde noch daran erinnert, daß Einstimmigkeit das erste Prinzip jeder Konferenz sei. Sie sei keine leere Form, sondern die Basis jeder politischen Verständigung. In den Parlamenten könnten Majoritäten den Minoritäten ihren Willen auferlegen, weil die Mitglieder nur ein und dieselbe Nation vertreten. Aber auf einer internationalen Konferenz vertrete jede Delegation einen anderen souveränen Staat. Niemand habe das Recht, einen Beschluß der Majorität anzunehmen, der dem Willen seiner Regierung zuwiderlaufe. Es könne daher von Konferenzbeschlüssen nur die Rede sein bei den einstimmig

gefaßten Entscheidungen. Dem schloß sich auch der deutsche Vertreter Freiherr *Marschall von Bieberstein* an. Seine Regierung werde sich an die zu allen Zeiten für die internationalen Konferenzen üblichen Bräuche halten und das Prinzip, daß die Majorität entscheide und die Minorität sich zu fügen habe, nicht annehmen. Eine solche Auffassung würde die Zukunft der internationalen Konferenzen in Gefahr bringen.

Verschiedene Vertreter, wie z. B. *Sir Edward Fry*, sprachen sich jedoch im entgegengesetzten Sinne aus. Eine große Mehrheit habe den vorliegenden Entwurf angenommen. Man könne auf die erzielten Ergebnisse nicht einfach verzichten und die Frage für eine erneute Prüfung nochmals zurücklegen. Das Projekt beweise, daß eine bestimmte Anzahl von Nationen existiere, die die Frage genügend studiert haben, um sofort einen allgemeinen Schiedsvertrag abzuschließen. *Choate* konstatierte, daß nach mehrmonatlichen Verhandlungen die Kommission ihren Willen durch eine erdrückende Mehrheit kundgegeben habe. Sie habe sich zu gunsten der obligatorischen Schiedsgerichtsbarkeit erklärt. Es sei nicht möglich, daß die Minorität die Majorität am Handeln hindern und sie veranlassen könne, das im Stich zu lassen, was bis jetzt erreicht sei. Diese Frage zu entscheiden gehöre zur Kompetenz der Konferenz und müsse dieser unterbreitet werden. *„Nous avons accepté la déclaration du principe de l'arbitrage obligatoire; nous avons admis que l'on excepterait les cas où les intérêts vitaux des nations seraient en jeu, laissant aux Puissances elles-mêmes la faculté d'apprécier la legitimité de ces réserves. Nous avons voté une liste de cas dans lesquels l'arbitrage serait obligatoire dans le sens le plus strict du mot; nous avons adopté le Protocole proposé par la Délégation de la Grande-Bretagne: il ne nous reste plus que quelques détails à régler — nous ne pouvons subordonner tous ces résultats à de nouvelles études des Gouvernements. La majorité ne doit pas imposer sa volonté à la minorité; mais elle doit pouvoir, sous le drapeau de la Conférence, mettre à exécution ce qu'elle a décidé.“*

Bei der Abstimmung wurde der österreichisch-ungarische Antrag mit 24 Stimmen gegen 14, bei 7 Enthaltungen, verworfen.

Nunmehr trat Graf *Tornielli*, der bereits im *Comité d'examen* einen Antrag angekündigt hatte, den er aber erst nach erfolgter Abstimmung über die anderen Vorschläge zur Abstimmung vorlegen werde, neuerdings auf, indem er erklärte, er könne seinen früheren Antrag jetzt nicht mehr aufrechterhalten, da es zwecklos sein dürfte, jetzt noch nach weiteren Formeln zu suchen[1]). Aber es seien drei Konstatierungen notwendig. Einmal, daß die Konferenz einstimmig gewesen sei in der Anerkennung des obligatorischen Schiedsgerichtsprinzipes. Sodann, daß man ohne Widerspruch zugestanden habe, daß es auf dem weiten Gebiete des internationalen Vertragsrechts Materien gebe, die Gegenstand der obligatorischen Schiedssprechung sein können. Und ferner, daß nur ein Geist der Verständigung in der Konferenz geherrscht habe und daß die Meinungsverschiedenheiten lediglich in juristischen Kontroversen und Detailfragen bestanden haben. „*Arrêtons-nous là sagement. Nous avons parcouru un bon chemin. Contentons-nous de l'oeuvre accomplie. Laissons lui le temps de porter ses fruits. Si, en regardant derrière nous, quelqu'un de nous éprouve quelque regret en voyant certaines oeuvres inachevées, en tournant notre regard vers l'avenir, nous sommes tous remplis de confiance, et aucun découragement n'envahit nos âmes*".

Dieser Vorschlag fand ungeteilten Beifall. Der Berichterstatter Baron *Guillaume* bemerkt dazu: „*Personne ne peut contester les résultats acquis par ceux qui ont proposé, défendu et voté la proposition anglo-américaine. Une majorité homogène et forte a élaboré une Convention, après un travail*

---

[1]) „*Je me suis convaincu qu'après le travail intense d'analyse juridique et de critique profonde des textes qui nous a permis d'améliorer et de compléter considérablement et très sérieusement l'oeuvre du règlement pacifique des Conflits internationaux, nos esprits ne sont plus préparés à renoncer aux objections que toute nouvelle formule ne manquerait pas de rencontrer*".

opiniâtre. Les études auxquelles la première Commission et les Comités qu'elle a formés se sont livrées, constitueront une source précieuse pour l'avenir. S. Exc., le Comte Tornielli s'en est montré convaincu: Mais il a engagé la majorité de la Commission à ne pas méconnaître les convictions exposées par une minorité convaincue et loyale, et à remettre au lendemain la réalisation de projets dont l'exécution prématurée pourrait compromettre le principe de l'unanimité placé à la base de toute Conférence internationale". Das Wort von *Bourgeois* habe sich also bewahrheitet: *„Notre but ne doit pas être de nous compter, mais de nous unir"*.

Es wurde ein Komitee bestellt, daß, entsprechend dem Vorschlage *Tornielli's*, die Deklaration[1]) ausarbeitete, der wir in der Schlußakte begegnen und in der die positiven Ergebnisse der Beratungen der zweiten Haager Konferenz über die obligatorische Schiedsgerichtsbarkeit zusammengefaßt sind[2]).

In die Haager Konvention selbst ist also von diesen Beratungen nichts übergegangen. Das erste Kapitel des vierten Titels, das von der Schiedsgerichtsbarkeit im allgemeinen handelt, ist somit im wesentlichen unverändert geblieben. Die jetzigen Artt. 37—40 entsprechen im ganzen den bisherigen Artt. 15—19. Die einzige Veränderung ist, daß man dem bisherigen Art. 16, jetzigen Art. 38, der die Schiedsgerichtsbarkeit bei gewissen Streitfragen für das wirksamste und gerechteste Streiterledigungsmittel erklärt[3]), einen zweiten

---

[1]) Dieselbe wurde einstimmig angenommen, bei vier Enthaltungen.

[2]) Die Delegation der Vereinigten Staaten hielt dieser Deklaration gegenüber an ihrer Forderung fest, daß das von der Majorität angenommene Projekt der Konferenz vorgelegt und der Schlußakte einverleibt werde. Die Deklaration würde einen Rückzug von einer gewonnenen Position bedeuten. Die englische Delegation dagegen faßte die Deklaration lediglich als eine Konstatierung von Tatsachen, nicht aber als eine Preisgabe der gewonnenen Resultate auf.

[3]) Sir *Edward Fry* erklärte, *„que cet article 16 formait la pierre angulaire de la Convention du 29 juillet et qu'il semblait désirable d'en respecter et l'existence et la teneur"*. Ich komme hierauf im Schlußabschnitt zurück.

Absatz beigefügt hat, der es als wünschenswert bezeichnet, daß die Staaten in den bezeichneten Fällen von der Schiedsgerichtsbarkeit auch Gebrauch machen, aber natürlich nur, wenn die Umstände es gestatten!

Das ist alles, was die Konvention in diesem Kapitel an Neuerungen aufweist! Aber so wenig es auch ist, man muß sich doch, bei aller Erwünschtheit weiterer Fortschritte, die Frage vorlegen, ob es nicht vielleicht besser war, daß man vorläufig bei diesem Resultat stehen geblieben ist. Ich werde diese Frage im Schlußabschnitt noch näher zu prüfen haben. Nur soviel möchte ich hier vorwegnehmen: je mehr man sich in das Studium der Konferenzakten vertieft, umsomehr wird man vielleicht Bedenken tragen, die obere Frage ohne weiteres zu verneinen. —

Das internationale Eherecht nach den Haager Konventionen*).

Von Dr. **Ernst Bettelheim** in Wien.

Vorbemerkungen.

Die Wissenschaft vom internationalen Privatrecht hat eine doppelte Aufgabe zu erfüllen; sie hat zunächst die Gesichtspunkte zu suchen, unter welchen die Lösung von Kollisionen der Gesetze anzustreben ist, welche auf ein Rechtsverhältnis Einfluß nehmen; über diesem ihren höheren Zwecke kann sie weiters aber nicht unterlassen, die Grundsätze festzustellen, nach welchen die geltenden Gesetze der verschiedenen Staaten derlei Konflikte wirklich zu lösen unternommen haben. Bei dieser ihrer zweiten Aufgabe zeigt sich nicht nur häufig ein weitgehendes Abweichen dieser Grundsätze untereinander, je nachdem zum Beispiel die Gesetzgebung eines einzelnen Staates mehr dem Territorialitätsprinzip zuneigt wie die anglo-nordamerikanischen Staaten oder dem Nationalitätsprinzip wie die Mehrzahl der Staaten romanischen Stammes, sondern die positiven internationalen Privatrechtsgrundsätze sind noch weit von demjenigen entfernt, was der Wissenschaft aus dem Wesen der einzelnen Rechtsinstitute heraus als die richtige Lösung in langen Bemühen zu erkennen gelang oder ihr zu gelingen schien. Die Folgen dieses Zustandes sind durchaus nicht blos theoretisch unbefriedigend, sondern praktisch höchst gefährlich.

Die Rechtsunsicherheit ist keine geringe, wenn etwa ein Rechtsgeschäft in einem Staate nach der dort herrschenden Maxime von der *lex loci actus* gültig geschlossen, im Heimatstaate der vertragschließenden Teile aber vermöge des dort

*) Vom Gesichtspunkte der Rückwirkung auf das österreichische Recht betrachtet.

herrschenden Personalitätsprinzips als ungültig angesehen wird; sie wird stets dann zu beklagen sein, wenn infolge der bestehenden Divergenzen ein Rechtsgeschäft für den Bereich eines Staates als gültig, eines anderen als ungültig erkannt wird[1]). Welche Folgen ein solcher Zustand für das Institut der Ehe nach sich zieht, Wirkungen, die namentlich auch auf die persönlichen Verhältnisse der aus dieser Ehe entsprungenen Kinder sich äußern, bedarf keiner besonderen Ausführung. Daraus ergibt sich die doppelte Funktion der das internationale Privatrecht regelnden Staatsverträge von selbst: einerseits Schaffung möglichst gleicher Grundsätze über die Statutenkollisionen in den verschiedenen Staaten, andererseits möglichste Garantie für die Gleichförmigkeit der Beurteilung von Gültigkeit und Wirksamkeit internationaler Rechtsverhältnisse seitens der Gerichte der Einzelstaaten.

Mehrere Vereinigungen sind seit Jahren bemüht, für einzelne Rechtszweige Vorschläge und Entwürfe auszuarbeiten, die als Grundlage dienen sollen zur Regelung internationaler Verhältnisse durch Einzelgesetzgebungen und Staatenkonventionen, so die *„Association for the reform and codification of the law of nations"* (seit 1873) und das *„Institut de droit international"* (seit 1873). Ihre Vorarbeiten waren bisher nicht ohne Erfolg bei Abfassung der modernsten Zivilgesetzbücher, dagegen sind die Konventionen über privatrechtliche Fragen bisher nur in relativ bescheidenen Grenzen geblieben, wie die Pariser Union zum Schutze des gewerblichen Eigentumes vom Jahre 1883 betreffend Schutz und Gebrauch von Erfindungen, Marken, Mustern, Modellen und Handelsfirmen, und die Berner Konvention zum Schutze des liter.-artist. Eigentums vom Jahre 1886[2]). Daran reihen sich nun die von den Staatenkonferenzen im Haag seit dem Jahre 1894

[1]) Für die Notwendigkeit einheitlicher Lösung der Kollisionsnormen und gegen einseitige Lösung durch die Einzelstaaten namentlich *Mancini*, J. I 221 ff. Literarische Versuche solcher Lösungen *Domin-Petrushevez* (1861), *Bluntschli* (1872), *Dudley-Field* (1872).

[2]) Sonst befaßten sich die Staatsverträge nur mit einzelnen Spezialfragen wie: Anerkennung der Rechtsfähigkeit ausländischer Aktiengesellschaften, Wirkung des Konkurses, hierüber *Franz Kahn*, Die einheitliche Kodifikation des Internationalen Privatrechts durch Staatsverträge, Leipzig 1904 S. 2.

geleisteten Arbeiten, deren erster, die prozeßrechtlichen Fragen betreffend das Armenrecht und die aktorische Kaution von Ausländern, dann die Mitteilung von Urkunden sowie die Erledigung von Rogatorien betreffender Teil seit 1899 als österreichisches Gesetz in Geltung steht. Nach mannigfachen Fährlichkeiten ist auch ein Teil des privatrechtlichen Programmes der Staatenkonferenzen im Jahre 1902 zu einem gemeinsamen Beschlusse gediehen; er umfaßt: 1. Gesetzeskollisionen in Ehesachen, 2. Gesetzes- und Gerichtsbarkeitskollisionen in Angelegenheiten der Ehetrennung und der Scheidung von Tisch und Bett, 3. internationale Regelung der Vormundschaft über Minderjährige. Alle diese Fragen sind von größter Bedeutung; namentlich der Komplex der beiden ersten betrifft eine Materie, unter deren ungleicher Behandlung die Rechtssicherheit schwer gelitten hat. Bezüglich der internationalen Regelung des ehelichen Güterrechts steht, ebenso wie hinsichtlich der gleichfalls in Beratung gestandenen erbrechtlichen Fragen (Testierfähigkeit, Form, Inhalt und Wirkung letztwilliger Erklärungen, Erbfähigkeit, Erwerb der Erbschaft, Kaduzität) ein endgültiger Konferenzbeschluß noch aus. Dagegen ist es nunmehr Aufgabe der österreichischen Gesetzgebung, den Konferenzbeschlüssen hinsichtlich der erwähnten drei Materien Geltung zu verschaffen, an deren Zustandekommen Oesterreich, wie es sich zeigt, in einschneidender Weise teilgenommen hat, und zwar einerseits durch die erforderliche verfassungsmäßige Zustimmung, andererseits durch Erlassung eines Durchführungsgesetzes, welches dort einzugreifen hat, wo die Konvention den Einzelstaaten zugestanden hat, unbeschadet des sonstigen Vertragsinhaltes partikularistische Sonderbestimmungen zu erlassen. Dieses Durchführungsgesetz liegt bereits im Entwurfe und im Ausschußberichte vor und harrt der Erledigung des Abgeordnetenhausplenums und des Herrenhauses, sowie der Sanktion. Sowohl die Entstehungsakte der Konferenzbeschlüsse wie auch deren endgültig festgestellter Inhalt zeigen nun, um einer möglichst großen Anzahl von Staaten den Beitritt zu ermöglichen, eine deutliche Tendenz, partikularistischen Rücksichten der Einzelstaaten Rechnung zu tragen. Liegt nun schon in der Absentierung der Staaten anglo-

amerikanischen Rechts aus dieser Konvention eine Schwäche derselben, die nicht leicht zu vermeiden war, weil der starre, nur im britischen Königreiche zuletzt etwas gemilderte Territorialitätsstandpunkt mit den prinzipiellen Anschauungen des europäischen Kontinents nicht vereinbar erschien, so ist jedenfalls in den über das Maß unbedingter Notwendigkeit hinausgehenden Vorbehalten zu Gunsten der positiven nationalen Gesetzgebungen ein bedenklicher Mangel derselben gelegen.

Aufgabe der folgenden Ausführungen will es nun sein, zu untersuchen, inwieweit die Konvention speziell im Gebiete des Eherechts den allgemeinen Prinzipien des internationalen Privatrechts gerecht wird[1]) und hinsichtlich der Konzessionen an die Einzelstaaten im Rahmen desjenigen bleibt, was diese Prinzipien gestatten und die Einzelstaaten zu beanspruchen befugt sind.

I. Aufgabe der ersten Konvention und deren Lösung.

Die Konvention betreffend Gesetzeskollisionen in Ehesachen behandelt im großen und ganzen bloß zwei Seiten dieses Problems, nämlich die Fähigkeit zur Eheschließung und die Form derselben. Hierin drückt sich aus, daß alle anderen Fragen außerhalb der Konvention bleiben und somit nach dem speziellen internationalen Privatrechte jedes einzelnen Staates zu beurteilen bleiben. Hierzu gehören u. a. die Wirkungen im Verhältnisse der Ehegatten untereinander und zu den Kindern und alle jene Fragen der Gültigkeit oder Ungültigkeit, die nicht von den beiden Gesichtspunkten zu betrachten sind. Allerdings ist der Begriff der Fähigkeit (oder, wie Art. I sagt: das Recht) zur Eheschließung *(le droit de contracter mariage)* ein weitumfassender, er umschließt nicht bloß die Rechtsfähigkeit, und allgemeine Handlungsfähigkeit, sondern jene besondere Fähigkeit zum Abschlusse des Ehevertrags, die in den Ehehindernissen ihre Begrenzung findet. Gedacht ist an die Ehehindernisse, welche aus besonderen, in der Person des Ehewerbers in seiner Beziehung zum anderen Eheteile gegründeten Verhältnissen sich ergeben, somit die Unfähigkeit zur Ein-

[1]) Ueber die Wirkung der Gesetzeskollisionen in Ehesachen bei *Kahn* a. a. O. S. 19.

gehung einer Ehe überhaupt, oder mit einer bestimmten Person: also z. B. Minderjährigkeit, höhere Weihen einerseits, Verwandtschaft, Ehebruch andererseits. Daraus ergibt sich, daß die Vorschrift des Art. 1 zugleich die Ehehindernisse, die aus solchen Verhältnissen entspringen, und die durch Umgehung solcher Ehehindernisse hervorgehenden Ehenichtigkeitsfragen regelt. Dagegen bleiben die aus Mängeln der Willenserklärung entstehenden Hindernisse, z. B. des Zwanges, Irrtums, aus der Konvention ausgeschaltet und kommen nach den sonst für die Rechtsgültigkeit und Wirksamkeit von Geschäften maßgebenden Grundsätzen zu beurteilen, z. B. Sitz des Rechtsverhältnisses, Ort der Abschließung (§ 37 a. b. GB), gewillkürte Parteiautonomie[1]).

Die Bestimmungen der Konvention haben zwingende Geltung; doch ist das Anwendungsfeld insofern beschränkt, als nur jene Ehen nach der Konvention beurteilt werden, die 1. innerhalb des Gebietes eines der Vertragsstaaten, 2. zwischen Personen geschlossen werden, von denen mindestens eine in einem der Vertragsstaaten heimatsberechtigt ist (Art. 8 Abs. 1). Tritt einer der Staaten erst nachträglich bei, so sind vorher dort geschlossene Ehen der Konvention zu unterwerfen, da es nach der Fassung der Vorschrift auf den Zeitpunkt ankommt, in welchem die Konvention auf die einzelne Ehe angewendet wird.

Bezüglich der Ehefähigkeit erklärt nun Art. 1 das Nationalgesetz als maßgebend. Hierin liegt das Grundprinzip, nach welchem die Lösung der Kollisionen geboten wird; d. h. es gilt das Personalstatut, das sich nach dem Heimatlande des Ehewerbers richtet, nicht etwa das Domizilgesetz, wie dies z. B. in Oesterreich für hierlands wohnhafte Ausländer (§ 34 a. b. GB), allgemein u. a. in Dänemark, Norwegen gilt, auch nicht das Gesetz des Eheschließungsortes, wie in der Schweiz[2]), oder das des Ehemanns (Sächs. BGB). Dieses Grundprinzip wird nach einer Richtung näher bestimmt, nach einer andern eingeschränkt.

[1]) *Kahn*, Ztsch. XII 208 will auch diese Mängel nach Art. 1 beurteilt wissen wegen der Terminologie *„droit de contracter mariage"*; allein auch dieser Terminus umschließt nicht Willensmängel.

[2]) *M. J. C. Buzzati*, *Rev. d. droit intern.* Bd. 1901, S. 273.

Die Einschränkung betrifft den Fall der sog. Verweisung und Rückverweisung. Diese ist ein bekanntes Korrektiv gegen die schrankenlose Anwendung der *lex patriae* namentlich auf Personen, welche infolge dauernden Aufenthalts im Auslande den innigen Zusammenhang mit dem Mutterlande eingebüßt haben.

Wenn nämlich der Heimatstaat selbst die Ehefähigkeit nicht nach dem Nationalgesetz, sondern etwa nach dem Gesetze des Domizils beurteilt, so soll auch nach der Konvention nicht das Nationalgesetz aufgedrängt, sondern das internationale Recht des Heimatstaats angewendet werden. Wir finden diesen Gedanken bereits im Art. 27 des EG z. BGB sanktioniert, aber nur zu Gunsten der eigenen Untertanen und der deutschen Gesetze. So sehr nun auch theoretisch befremdet, daß die Vertragsstaaten danach statt des eigenen oder des konventionsmäßigen internationalen Privatrechtes sich dem internationalen Privatrechte eines einzelnen Fremdstaates unterwerfen, so erscheint diese Lösung dennoch praktisch durchaus annehmbar[1]).

Im Effekte wird es dadurch möglich werden, in gewissen Fällen die Ehen von Ausländern, die im Inlande wohnen, oder auch nur im Inlande die Ehe schließen, durchaus nach inländischem Rechte zu beurteilen[2]), ohne dadurch in Widerspruch mit den heimatlichen Gesetzen zu geraten und eine länderweise Gültigkeit und Ungültigkeit von Ehen zu provozieren. In Oesterreich war das Institut der Verweisung bisher nicht bekannt, kann aber nunmehr hier gleichfalls praktisch werden; es ist Verweisung bisher nicht bloß auf die Gesetze des Domizils oder Eheschließungsortes statthaft, wie der Entwurf plante, sondern auf irgend ein fremdes Gesetz, bloß daß kein Staat zur Anwendung eines Gesetzes verhalten ist, das in keinem Vertragsstaate in Geltung steht (Art. 8 Abs. 2).

---

[1]) Das Gesetz der Verweisung kommt nicht etwa bloß dann zur Anwendung, wenn es der Ehe günstiger ist, sondern absolut.

[2]) Z. B. Ehen von Schweizer Bürgern n. d. Ges. v. 1874. Verweist aber das einheimische Recht auf das Gesetz eines jener Staaten, die nicht Vertragsstaaten sind, so hat dieses keinesfalls zur Anwendung zu kommen. Art. 8 Abs. 2.

Jene andere Seite der Konvention, welche das Personalitätsprinzip verschärft, liegt darin, daß bei Beurteilung der Ehefähigkeit nach dem Personalstatut jedes der beiden Ehegatten gefragt wird, und wenn auch nur auf Seite der Braut ein Mangel des Rechts zur Eheschließnng vorlag, dieselbe nicht geschlossen werden darf, und, wenn geschlossen, mit dem Stigma der Anfechtbarkeit oder Ungültigkeit behaftet ist. Die Bedeutung dieser Verschärfung ergibt sich klar, sobald erwogen wird, welch weiten Umfang der Begriff der Ehefähigkeit in diesem Zusammenhange besitzt. Abgesehen von der allgemeinen Rechtsfähigkeit, welche weniger ins Gewicht fällt, weil in den modernen Kulturstaaten Fremden und Einheimischen in gleicher Weise Rechtsfähigkeit zugebilligt zu werden pflegt, umfaßt er ebenso die allgemeine Handlungsfähigkeit (das Alter, die Verstandesreife, Dispositionsfähigkeit) wie die besondere Ehefähigkeit (Erfordernis des elterlichen, vormundschaftlichen, gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Ehekonsenses, Weihen, Gelübde, Religionsverschiedenheit, Verwandtschaft, Schwägerschaft, Unterworfenheit unter gewisse Eheverbote, z. B. für Militärpersonen, Unvermögen usw.). Alle diese Voraussetzungen sollen nicht bloß auf Seite des Ehemanns nach seinem, sondern auch auf Seiten der Ehegattin nach ihrem Rechte gegeben sein[1]). Umgekehrt muß auch der Mangel dieser subjektiven Erfordernisse auch nur auf Seite der Ehegattin, wenn das heimatliche Recht daran Nullitätsfolgen knüpft, zu einer Nichtigkeit der mit Umgehung derselben geschlossenen Ehe führen. So sehr nun der Grundsatz von der Geltung der *lex patriae* im allgemeinen der Zustimmung sicher sein kann, weil bei einem so wichtigen Akte, wie die Eheschließung, keiner der Ehegatten befugterweise sich auf Unkenntnis der Nationalität des andern Teiles wird berufen dürfen, um welche sich zu erkundigen es vielmehr seine Pflicht gewesen wäre[2]), so sehr hätten jene Stimmen gehört zu

---

[1]) Das eigene Gesetz ist nicht immer dasjenige, mit dessen Person das Hindernis äußerlich verknüpft ist, z. B. Unvermögenheit, Mangel des christlichen Bekenntnisses, *Kahn*, Ztsch. XII 203.

[2]) *Bar*, Theorie und Praxis des Int. Privatrechtes. I, S. 442.

werden verdient[1]), welche es bekämpfen, daß Ehehindernisse aus dem heimatlichen Rechte der Gattin, — insofern sie nicht deren Schutz bezwecken, wie Jugend, elterlicher Konsens, körperliche oder geistige Unreife — zur Ungültigerklärung der geschlossenen Ehe dienen sollen, weil, sobald die Braut, von ihrer Auswanderungsfreiheit Gebrauch machend, einen Ausländer heiratet, und dadurch naturalisiert ist, es für den Heimatstaat keinerlei Interesse hat, die nach dem Personalstatut des Mannes gültig geschlossene Ehe wegen des vormaligen Nationalgesetzes der Gattin anzufechten. Für diese Fälle hätte das Personalstatut des Gatten genügt und zwar konsequenterweise für die Gestattung der Eingehung der Ehe ebensogut wie für die Validität der geschlossenen Heirat. Nach der abgeschlossenen Konvention werden aber Eheunfähigkeitsgründe auf Seite der Ehegattin allein zur Anfechtung der Ehe vor jedem zuständigen Forum eines der Vertragsstaaten dienen. Dagegen kann nicht gefordert werden, daß Ehefähigkeit nach beiden heimatlichen Gesetzen gegeben sei, z. B. vollendetes 24. Lebensjahr einer deutschen Braut, die mit einem Oesterreicher die Ehe eingeht.

Hiebei mag aber daran erinnert sein, daß trotz der Konvention die Staaten des Orts der Eheschließung die nach dem dort gültigen inländischen Eherechte vorgesehene Supplierung des Konsenses erteilen und danach die Ergänzung der Ehefähigkeit vornehmen können (§ 51 a. b. GB, Art. 176 des mexikanischen GB).

Eine bloße Ausführungsvorschrift enthält Art. 4, welcher den Ehewerbern den vor der Eheschließung zu erbringenden Nachweis auferlegt, daß die vom heimatlichen Gesetze aufgestellten Erfordernisse erfüllt sind. Dieser Nachweis gilt unter allen Umständen als erbracht, wenn eine Urkunde der im Lande der Eheschließung bestellten diplomatischen Funktionäre des Heimatstaates vorliegt. Sonst gilt dies nur dann, wenn die Behörden des Eheschließungsortes den Beweis als erbracht gelten lassen; eine Pflicht, Urkunden, die von den Behörden des fremden Staates herrühren, als vollbeweisend anzunehmen, besteht nur

[1]) Ungarischer Vorschlag, *Actes de la 3. Convention de la Haye.* S. 169.

nach Maßgabe besonderer mit diesem Fremdstaate getroffener Abmachungen. Charakteristisch ist, daß die Konvention den Standpunkt verlassen hat, den der Entwurf enthalten hatte, den Nachweis durch Vorlage von Zeugnissen des Heimatstaates als erbracht anzusehen; die Tragweite der Neuerung ist jedoch keine allzugroße, wenn erwogen wird, daß man in der Praxis sich mit einer Legalisierung des heimatlichen Zeugnisses durch die diplomatische Station behelfen wird.

II. Ausnahmen von dem Grundprinzip.

Mehr noch als durch das Grundprinzip, das den überwiegend herrschenden Anschauungen entspricht, charakterisiert sich die Konvention durch jene Ausnahmen, die sie davon zu Gunsten der Gesetze des Eheschließungsortes statuiert. Gerade in letzterem Gebiete lag der große Streitpunkt der Meinungen, die es auszugleichen galt. Der Ausweg, den die Konvention einschlug, läßt sich in kurzem dahin zusammenfassen: Die absolute Wirksamkeit inländischer Ehehindernisse allgemein sittlichen Ursprungs darf nur aus dem Gesichtspunkte der Mitwirkung der Organe des eigenen Staates in Betracht kommen, nicht auch gegenüber geschlossenen Ehen, dagegen bleibt es den Vertragsstaaten vorbehalten, je nach ihrer Beurteilung der religiösen Seite der Ehe Hindernisse aufzutürmen oder wegzuräumen; danach können sie trotz der durch das heimatliche Gesetz eingeräumten Freiheit aus religiösen Gründen Ehen selbst von Ausländern verbieten, aber auch trotz des nach heimatlichem Rechte bestehenden Ehehindernisses solcher Natur, wenn dasselbe nach dem eigenen Rechte nicht gilt, Ehen gestatten; die Gültigkeit oder Ungültigkeit soll aber grundsätzlich nur für den Bereich des Staates des Eheschließungsortes bestehen, nicht auch für den Bereich der anderen Vertragsstaaten, namentlich des Heimatstaates. Nur in einem später zu erörternden Falle, dem der Notkonsularehe, sollen die religiösen Bedenken des Orts der Eheschließung nicht Raum finden dürfen.

Bei diesem ganzen Fragenkomplexe von der Berücksichtigung der Gesetze des Eheschließungsortes im allgemeinen und der Hindernisse religiöser Natur im besonderen gelangt die

Organe des eigenen Staates unterschieden werden. In ersterer Hinsicht darf von dem Grundsatze der Beurteilung der Ehehindernisse nach dem Nationalgesetze der Ehegatten zur Zeit der Heirat gar keine Ausnahme gemacht werden, weil die Tatsache, daß eine Ehe von Ausländern im Inlande geschlossen worden war, ebensowenig wie der Umstand, daß sich für die im Auslande geschlossene Ausländerehe nachträglich im Inland ein Kompetenzgrund ergeben hat, eine innerliche Rechtfertigung für eine unterscheidende Behandlung ergibt; es mangelt jedes ethische oder in höherem Sinne rechtliche Motiv zu dieser Differenzierung.

In der zweiten Frage, jener der Mitwirkung der Organe des eigenen Staates an Eheschließungen von Ausländern, mögen diese Organe auch wie in Oesterreich zunächst Religionsdiener und erst dann Zivilbeamte sein, kommen allerdings gewisse Rücksichten in Betracht, die beobachtet werden müssen, selbst wenn vom Standpunkte des Nationalgesetzes der Eheswerber kein Hindernis obwaltet; nach der herrschenden Ansicht darf trotz der Toleranz des Nationalgesetzes der Ausländer aus Rücksichten des *ordre public* die Mitwirkung zu solchen Eheschließungen verweigert werden, die eine Verletzung eines Strafgesetzes, als zweifache Ehe, Blutschande, Unzucht unter Seitenverwandten, Geschlechtsverkehr mit Unmündigen bezwecken oder die von im Inlande allgemein herrschenden Anstandspflichten, als Beobachtung der Trauerzeit der Witwe oder Ehe mit dem Anstifter einer vorangegangenen Trennung (§ 119 a. b. GB) bedeuten. Es bedarf keines näheren Nachweises, daß die bisherige Judikatur des obersten Gerichtshofes bei Entscheidung von Eheungültigkeitsprozessen die Grundsätze des *ordre public* in sehr beträchtlichem Umfange auf Ausländerehen angewendet hat. Hierbei ist noch keineswegs an die Judikate, betreffend die vormaligen sog. Siebenbürgischen und andere Ehen gedacht, bei welchen die Ausländereigenschaft oder der Wohnsitz im Auslande gewöhnlich unter dem Gesichtspunkte der Umgehung des heimischen Gesetzes in Betracht kamen. Wohl aber sei z. B. an die Entscheidung vom 3. XI. 04 Z. 13493 G. U. No. 2817 u. a. erinnert, wonach die von einem Ungarn mosaischer

Konfession mit einer Britin anglikanischer Konfession in Ungarn geschlossenen Ehe mit der Begründung als ungültig erkannt wurde, daß sie dem aus ethischen Gründen erlassenen Verbotsgesetze von Ehen zwischen Christen und Nichtchristen widerspreche. Umgekehrt legt der Oberste Gerichtshof in vielfachen Entscheidungen auf den zwingenden Charakter inländischer Ehevorschriften Nachdruck, wo die bloße Gebundenheit des Inländers an die seine Ehefähigkeit beschränkenden inländischen Vorschriften auch im Auslande zur Begründung der Eheungültigkeit voll ausreichend erschien, z. B. E. v. 2. IV. 02 G. U. 1832 N. F. u. v. 24. VI. 02 G. U. 1957 N. F. Das besondere Gewicht, welches auf die Einschränkung der Nichtigkeit auf den Bereich des Inlands in den neueren Judikaten gelegt wird, ist eine schwache Beruhigung über die herrschende Rechtsungleichheit; denn im Grunde genommen, waren Feststellungs- und Rechtsgestaltungserkenntnisse, zumal über den Personenstand, zu denen Eheungültigkeitserkenntnisse zu zählen sind, an sich bisher kaum über den Bereich des Inlands hinaus wirksam[1]).

Für den Ausspruch, daß eine Eheschließung den Grundsätzen des *ordre public* widerspreche, ist es allerdings in der Regel schwer, positive gesetzliche Merkmale zu finden, da die Kriterien durchaus innerliche sind; vielfach hat der OGH aber in dem Wortlaute des a. b. GB die nötigen Anhaltspunkte zu finden geglaubt und sich auf die Marginalrubrik zu § 61 berufen, welche die Hindernisse der §§ 62—68 a. b. GB als solche des „sittlichen Vermögens" kennzeichnet; gerade dies scheint aber zu einer außerordentlichen Ueberspannung des Begriffes der absolut wirksamen Verbotsgesetze verleitet zu haben.

Hierin nun wird die Konvention Wandel zu schaffen berufen sein, indem Rücksichten des *ordre public* ein Abweichen von den Grundsätzen der Konvention nicht mehr rechtfertigen dürfen[2]), wenn auch nicht zu verkennen ist, daß sie noch

[1]) *R. Pollak*, Syst. S. öst. ZPR I 26.

[2]) Art. 2 will dem freien Ermessen der Einzelstaaten, was gegen den *ordre public* verstoße, ein Ende machen, *Kahn*, a. a. O. S. 21. Eine feste Schranke gegen die übermäßige Ausbreitung des *ordre public* war notwendig: ders. Ztsch. XII 219.

immer weitgehende Konzessionen an das Gesetz des Eheschließungsortes gewährt, die über den Rahmen dessen hinausgehen, was die herrschende Theorie zubilligt. Sie erhebt gewisse Hindernisse zu solchen, denen allein zwingender Charakter zukommt und unterscheidet davon Hindernisse religiöser Natur. Hierüber trifft Art. 2 die nötigen Verfügungen; er enthält in seinem ersten, von den Hindernissen zwingenden Charakters handelnden Teile zwei Gedanken: 1. Ist die Ehe bereits, sei es im Heimatlande, sei es sonst im Auslande, sei es im Lande, dessen Judikatur angerufen wurde, geschlossen worden — in letzterem in Unkenntnis der entgegenstehenden Hindernisse — so darf sie nicht als ungültig erkannt werden, sofern sie nur dem heimatlichen Rechte der Ehewerber entspricht (Abs. 2). 2. Ist die Ehe erst zu schließen, so bleibt es in Ermangelung entgegenstehender Ausführungsbestimmungen gleichfalls bei der Grundregel des Art. 1, allein die Konvention gestattet[1]) den Vertragsmächten, bestimmten Hindernissen den Charakter absolut, d. h. trotz der Toleranz des heimatlichen Rechtes wirksamer Hindernisse einzuräumen und zwar 1. Verwandtschaft und Schwägerschaft, 2. Ehebruch und 3. Gattenmord. Diese haben somit für den Bereich des Staates des Eheschließungsortes den Charakter von *impedimenta impedientia*. Hier setzt der österreichische Entwurf eines Durchführungsgesetzes ein, welches im § 1, Abs. 1 allen drei Gruppen von Ehehindernissen diesen absoluten Charakter beimißt[2]); das inländische Trauungsorgan darf sie nicht vornehmen, geschieht es doch, so machen sich die Beteiligten unter Umständen strafbar (§ 507 StG), die Ehe ist aber nicht ungültig.

---

[1]) Art. 2 ist, wie eine Anzahl anderer Stellen der Konvention, keine perfekte, sondern eine Blankettnorm, *Kahn*, a. a. O. S. 21.

[2]) Bemerkenswert ist aber, daß insofern eine Inkongruenz besteht, als die Ehehindernisse des Gattenmordes und des Ehebruches nach der Konvention sich mit den korrespondierenden Begriffen des österreichischen Rechts (§§ 67 und 68 a. b. GB) nicht decken, sondern in der Konvention an einen viel engeren Tatbestand geknüpft sind, das Durchführungsgesetz somit eigentlich über den Rahmen, den ihm die Konvention steckt, hinausgeht. *v. Czyhlarz*, Die Haager Eherechtskonvention und das österreichische Recht, Wien 1907 S. 16.

Man mag es dem Durchführungsgesetze zubilligen, daß es die beiden letzteren, auf Anstandspflichten beruhenden Hindernissen die absolute Geltung beimißt; bezüglich der Verwandtschaft und Schwägerschaft hätte es bei der allgemeinen Regel sein Bewenden haben sollen, da kein sittliches Interesse es erfordert, daß Ehewerber aus dem Deutschen Reiche in Oesterreich von der Verbindung deshalb ausgeschlossen bleiben sollen, weil sie im Verhältnisse zwischen Großtante und Großneffe stehen (§ 125 a. b. GB)[1]).

Allerdings sollen die Ehehindernisse (im Unterschiede vom holländischen Konventionsentwurfe) nur durchgreifen, wenn sie absolute, d. h. durch Dispensation nicht zu beseitigen sind. Hierdurch ergibt sich aber eine eigentümliche Kompetenzverschiebung. Während nämlich in der Regel die kompetente Autorität des Heimatstaates zur Dispensation berufen ist, muß hier, da letztere nichts zu dispensieren finden wird, die dem Trauungsorgan vorgesetzte Behörde über die Dispensation erkennen. Für das österreichische Gesetz hat die Unterscheidung zwischen dispensabeln und indispensabeln Hindernissen keine Bedeutung, es wird daher auf das Faktum der wirklich erteilten Dispens ankommen.

Noch immer bleibt die Frage offen, ob es Hindernisse gibt, die auch ohne obige Voraussetzungen und über den Rahmen des Durchführungsgesetzes hinaus wirksam bleiben; anscheinend kann die Antwort nicht anders als verneinend ausfallen. Indes dürfte dies nicht richtig sein; zwar darf kein Trauungsorgan Ehen von Ausländern wegen Verletzung anderer hierlands geltender Anstandspflichten[2]) ablehnen als den in obigen Bestimmungen ausgedrückten; allein auch so ist jede Mitwirkung an Eheschließungen verboten, wodurch sich die Brautleute straffällig machen, z. B. wegen Bigamie, Blutschande, Unzucht, Verbrechen nach § 127 StG an Unmündigen, weil die Strafgesetze alle im Inlande weilenden Personen einbinden (§ 37, 234 StG).

[1]) Nach dem Kommissionsberichte der Konferenz umfaßt die Blankettnorm auch das Ehehindernis der Wahlkindschaft; dieses ist dem österreichischen Rechte fremd.

[2]) z. B. wegen Verletzung der Trauerzeit der Witwe, *Kahn*, Ztsch. XII 222.

Die Konsequenz, daß andernfalls auf die Erschleichung von Ehen eine Prämie gesetzt würde, gebietet es, trotz Abs. 2 solche Ehen auch nach deren Schließung für ungültig zu erklären.

III. Besondere Behandlung von Hindernissen religiöser Natur.

Der niederländische Vertragsentwurf hatte keinen Anlaß gefunden, die Hindernisse religiöser Natur in die Reihe jener zu stellen, welche einzelne Vertragsstaaten mit absoluter Kraft zu umgeben befugt sein sollen. Er war von jenem Standpunkte ausgegangen, der Holland selbst beherrscht, Bedenken religiöser Natur den kirchlichen Organen zur Prüfung zu überlassen, wenn die Eheswerber sich von ihrem Gewissen gedrängt fühlen, ihre Ehe einer religiösen Einsegnung zu unterziehen, im übrigen aber hat jeder Hindernisse, die nach dem Glauben des Einzelnen gegen die beabsichtigte Ehe obwalten, mit seinem Gewissen auszumachen. Dieser Standpunkt konnte insolange in der Konvention auf Annahme einzelner Staaten, namentlich Oesterreichs, nicht rechnen, als nicht deren nationales Eherecht auf ganz neue Grundlagen gestellt wurde. Es kam daher zu den oben angedeuteten Konzessionen im Art. 2 Abs. 3 und Art. 3; sie lassen sich auf folgende Sätze zusammenfassen:

1. Hindernisse religiöser Natur berechtigen im allgemeinen nicht, von dem Grundsatze des Art. 1 abzuweichen, weder in der Richtung der Eheschließung, noch in der Richtung der Beurteilung geschlossener Ehen.

2. Die Vertragsstaaten sind ermächtigt, solchen Hindernissen auch gegenüber Ausländern mittelst Durchführungsgesetzes Wirksamkeit beizulegen.

3. Die Wirksamkeit solcher religiöser Hindernisse kann keinesfalls soweit gehen, daß Ehen von Ausländern für ungültig erklärt werden, welche im Auslande konform Art. 1 geschlossen werden, sondern es können bloß im Inlande beabsichtigte Ehen verboten und trotzdem geschlossene für nichtig erklärt werden *(impedimenta dirimentia)*, allerdings unter Einschränkung des Ausspruchs auf den Bereich des Inlands[1]).

[1]) Dagegen sind die anderen Staaten nicht gehindert, solche Ehen als gültig anzuerkennen. (Vorschlag des deutschen Vertreters, *Actes de la Conférence de la Haye*, S. 11.)

4. Die Vertragstaaten, deren Eherecht nicht auf kirchlicher Grundlage basiert, dürfen Ehen von Ausländern, die nach Art. 1 an ihr heimatliches kirchliches Eherecht gebunden wären, gleichwohl gestatten, insoweit das entgegenstehende Hindernis bloß religiöser Natur ist[1]), und müssen dann solche Ehen als gültig anerkennen.

5. Der Heimatstaat, aber auch jeder andere Vertragstaat bleibt berechtigt, solche Ehen wegen Verletzung des Art. 1 der Konvention für ungültig zu erklären.

6. Den Hindernissen religiöser Natur werden Rücksichten auf eine frühere Ehe rechtlich gleichgestellt.

Das österreichische Durchführungsgesetz macht sich im § 1 die Sätze 2, 3 u. 6 zu eigen, spricht das Verbot der Eheschließung von Ausländern entgegen inländischen religiösen Hindernissen aus und verhängt über Ehen, die unter Verletzung solcher Hindernisse geschlossen wurden, den Makel der für den Bereich des Inlands wirksamen Ungültigkeit.

Daß Satz 4 nicht rezipiert wurde, erscheint nach dem Stande des österreichischen Eherechtes selbstverständlich.

Daß aber auch Satz 5 nicht rezipiert wurde, wie man hätte erwarten dürfen, ergibt sich aus dem vom Ausschusse des Abgeordnetenhauses gemachten Zusatze zu § 1 des Durchführungsgesetzes; denn darin erscheint ausdrücklich ausgesprochen, daß die nach Satz 4 im Auslande geschlossenen Ehen ohne Rücksicht auf die Gesetze des Eheschließungsortes nach inländischem gesetzlichen Rechte zu beurteilen kommen, d. h. Oesterreich will solche Ehen durchaus nicht generell wegen Verletzung des Art. 1 für nichtig erklären, wie es nach Art. 3 Abs. 2 der Konvention zu tun befugt wäre, vielmehr werden solche Ehen nach § 37 Abs. 1 a. b. GB in der Regel gültig sein, ungültig dagegen bloß gegenüber österreichischen Staatsangehörigen wegen Verletzung der Vorschriften des § 4 über die

[1]) Art. 3, der diese Ausnahme statuiert, unterläßt es, im Gegensatz zu Art. 2 Abs. 3, neben den Hindernissen religiöser Natur solche aus Rücksichten auf eine frühere Ehe zu nennen; Ehen, welchen dieses Hindernis nach heimatlichem Rechte entgegensteht, werden daher im Auslande die Begünstigung des Art. 3 nicht genießen, *Kahn*, Ztsch. XII 252.

persönliche Fähigkeit (§ 37 Abs. 2 a. b. GB)[1]) oder wegen beabsichtigter Umgehung des inländischen Rechtes.

Zur vollen Würdigung der Beurteilung dieser Vorschriften gehört es, festzustellen, welche Hindernisse als solche religiöser Natur zu bezeichnen sind. Da die Konvention solche nicht aufgestellt, kommt es auf die inländischen Vorschriften an. Für Oesterreich sind diese die Hindernisse des § 63 (Weihe und Gelübde) und § 64 a. b. GB (Religionsverschiedenheit) und § 119 a. b. GB (Katholizismus), und zwar sowohl das absolute Ehehindernis geschiedener Katholiken (Hofd. v. 1835) als auch das relative Ehehindernis getrennter Akatholiken (Hofd. v. 1814).

Zweifel könnten die Worte des Gesetzes erwecken, welche den Hindernissen religiöser Natur ausdrücklich an die Seite stellen: „Die Rücksicht auf eine frühere Ehe". Daß damit nicht das Verbot der Polygamie gemeint ist, ergibt sich aus der Entstehungsgeschichte, welche lehrt, daß selbst die Fassung des niederländischen Entwurfs, der das Ehehindernis der Polygamie zu einem der absolut wirksamen gestalten wollte (Art. 2 Abs. 1 Z. 1 verb.: „weil die Notwendigkeit der Auflösung einer früheren Ehe vorliegt"), nicht in den Konferenzbeschluß herübergenommen wurde, weil schon nach dem Nationalgesetze aller Vertragstaaten Polygamie verboten erscheint. (*Actes de la Conférence de la Haye.* S. 169.) Es könnte dagegen nach dem Wortlaute ganz gut angenommen werden, das damit etwa durch eine frühere Ehe auferlegte sogenannte Anstandspflichten gemeint seien, z. B. Einhaltung der Trauerzeit, Ehe eines Getrennten mit jenem, der die Trauung sträflich verschuldet hat (§ 119 a. b. GB). Allein auch diesbezüglich geben die Akten der Konferenz Aufschluß, daß nicht diese sog. Anstandspflichten, sondern die Rücksicht auf die vom heimischen Rechte abgelehnte Gültigkeit von ausländischen Ehetrennungserkenntnissen katholischer Ehen vorgeschwebt haben (*Actes* S. 172)[2]). Hier haben wir somit bereits jene Komplikation, welche in der Praxis (vgl. die sog. ungarischen oder transsylvanischen Ehen)

[1]) Reg. Mot. S. 31.

[2]) Ebenso *Kahn*, Ztsch. XII 238.

die Prozesse wegen Ungültigkeit infolge von Verletzungen des *impedimentum catholicismi* charakterisiert. Dies in Verbindung mit der Tatsache, daß das ganze Alinea einem österreichischen Vorschlage seine Entstehung verdankt, beweist, daß gerade dieses Hindernis es ist, welches hier geregelt ist.

Daß der Entwurf eines Durchführungsgesetzes zu Art. 2 weit über den Zweck hinausgeht, den die Rücksicht auf inländische Gesetze vorschreibt, dürfte klar sein; denn wenn selbst das *impedimentum ligaminis* (§ 62) zweifellos nicht mehr in jeder Anwendung als auf öffentlichrechtlichen oder ethischen Grundsätzen beruhend erkannt wird (vgl. E. d. OGH vom 18. 6. 07 Z. 7373, *Jur. Bl.* Nr. 29 ex 1907), so ist dies sicherlich umsomehr bei den Hindernissen der §§ 63, 64 a. b. GB der Fall. Oesterreich, das eine Notzivilehe kennt, durfte solche Hindernisse bei Ausländern beruhigt dem kirchlichen Forum überlassen. Und nachdem selbst die Hindernisse des Gattenmordes, Ehebruchs, der Verwandtschaft nicht mehr die Nichtigkeit der einmal geschlossenen Ehe herbeizuführen geeignet sind (Art. 2 Abs. 2)[1]), konnte es sich beruhigt ersparen, die im Inlande religiösen Hindernissen zuwider geschlossenen Ehen von Ausländern mit dem Makel der lokalen Nichtigkeit zu belegen. Indes kann in dieser Richtung dem Durchführungsgesetze kein Vorwurf gemacht werden, da sich diese Frage von der ganzen Regelung des inländischen Eherechts nicht trennen läßt; denn ist einmal Abs. 3 ein Bestandteil des Vertrags geworden, so hätte auch ein Stillschweigen des Durchführungsgesetzes praktisch das gleiche Resultat; auch dann müßten derlei im Inlande geschlossenen Ehen gemäß § 36 a. b. GB verboten und nichtig sein. Immerhin ist ein Fortschritt durch die Konvention darin gelegen, daß Oesterreich derlei im Auslande geschlossene Ehen keinesfalls mehr aus irgendwelchen öffentlichrechtlichen oder ethischen Rücksichten wird nichtig erklären dürfen.

Die weitaus häufigeren Fälle sind jene, wo die Hindernisse religiöser Natur im Auslande zu überwinden gesucht werden;

[1]) Allerdings gegen den Widerspruch des österreichischen Justizministeriums in seinem Gutachten in den zitierten *Actes*.

hier kommt den Ehewerbern die Ausnahmsbegünstigung des Art. 3 zu statten, welche den Grundsatz des Art. 1 durchbricht; doch wird die Frage der Gültigkeit solcher Ehen in der Regel durch die Beurteilung der Gültigkeit des Trennungserkenntnisses kompliziert, welches der Ueberwindung des Ehehindernisses des Katholizismus dient. Die Gebundenheit an die frühere Ehe fällt zwar unter Art. 2 Abs. 3, nicht aber die Gültigkeit des Trennungserkenntnisses. Dieses wird an späterer Stelle erörtert werden.

IV. Form der Eheschließung.

Hierüber handeln die Artt. 5—7 der ersten Konvention.

Als Grundregel wird aufgestellt, daß die Beobachtung der Formen der *lex loci actus* die Gültigkeit der Ehe begründe (Art. 5). Der Fortschritt dieser Regelung liegt darin, daß niemand gezwungen wird, im Auslande die Formen des heimischen Rechtes zu beobachten, was nicht selten mit Schwierigkeiten verbunden ist. Eine innerstaatliche Bestimmung, daß eine im Auslande unter Beobachtung der dort gültigen Vorschriften geschlossene Ehe ungültig sei, wäre unwirksam. In der Regel macht hier auch der Gegensatz zwischen Zivilehe und religiöser Eheschließung keinen Unterschied; es muß insbesondere ein Staat mit obligater religiöser Eheschließung die selbst von seinen eigenen Untertanen im Auslande geschlossenen Zivilehen und umgekehrt ein Staat mit obligatorischer Zivilehe eine im Auslande kraft der dort fakultativ oder obligatorisch gültigen kirchlichen Ehe seiner eigenen Staatsangehörigen, als formell gültig anerkennen. Im ersteren Falle auf der kirchlichen Eheschließung bestehen zu müssen, weil dieses Postulat keine bloße Form, sondern ein inneres Erfordernis des Aktes ausmache, wäre eine unhaltbare Ueberspannung der Vorschriften religiös-sittlicher Natur, ist daher auch von der österreichischen Judikatur nicht angenommen worden[1]). Mit Recht, denn die kirchlich geschlossene Ehe als sittliche

[1]) Aufgestellt wurde dies aber von *Unger*, System I, S. 210, *Savigny*, System VIII, S. 357, *Thöl*, Einleitung in d. d. Privatrecht, § 80, § 83 Note 6, *Gerber*, d. Pr. Recht, § 32 Note 16.

Forderung vorausgesetzt, dürfte auch Ausländern gegenüber die bloß vor dem Standesamte geschlossene Ehe auf Anerkennung keinen Anspruch erheben; auch praktisch entstünden die größten Schwierigkeiten, weil Geistliche unter Umständen ohne vorgängige Ziviltrauung die Ehe nicht solennisieren dürfen. Umgekehrt würde im zweiten Falle eine Ueberspannung der Bedeutung der Zivilehe[1]) vielfach zur Verhinderung von Eheschließungen führen, wenn z. B. der Staat des Wohnsitzes von Ausländern Einrichtungen solcher Art nicht kennt; es dürfen daher auch Staaten mit obligater Ziviltrauung keinesfalls von ihren Angehörigen verlangen, daß sie auch im Auslande nur vor dem Standesamte zur Ehe schreiten.

Gleichwohl fand sich die Konferenz veranlaßt, den Staaten mit obligatorischer religiöser Trauung die Verweigerung der Anerkennung von Zivilehen, welche ihre Angehörigen im Auslande geschlossen haben, — mit Wirkung für den Bereich des eigenen Staates — zu gestatten. Diese Bestimmung ist aber nicht für die katholischen Staaten mit obligater religiöser Trauung (Oesterreich, Spanien usw.) beschlossen worden, sondern für Rußland, dessen nationales Gesetz die konfessionelle Trauung absolut gebietet[2]) (Art. 5, Abs. 2). Der Entwurf eines österreichischen Durchführungsgesetzes hat mit Recht von diesem Vorbehalte keinen Gebrauch gemacht.

Was als Formvorschrift anzusehen, daher bloß nach der *lex loci actus* beobachtet zu werden hat, darüber dürfte im allgemeinen kein Zweifel herrschen.

---

[1]) *Laurent, droit international civil*, Bd. 4, Note 126 ff. *Niemeyer*, Vorschläge und Materialien zur Kodifikation des internationalen Privatrechtes, S. 197.

[2]) Dagegen wurde die weiters aufgestellte russische Forderung, daß Ehen russischer Staatsangehöriger vor dem russischen Kleriker des Aufenthaltsortes, selbst wenn er nicht der ordentliche Seelsorger ist, allseits anerkannt werden, nicht akzeptiert (*Actes* S. 180). Die allgemeine Klausel des Art. 7 wurde mit Fug für hinreichend befunden, wonach eine den Formen des Eheschließungsortes nach nichtige Ehe sonst als gültig anerkannt werden darf, wenn sie den Formvorschriften der heimatlichen Gesetze entspricht. Rußland hat daher auch schließlich die Konvention nicht mitgefertigt.

Gleichwohl verdient hervorgehoben zu werden, daß z. B. die sog. *actes respectueux* des C. C. 151, welche die elterliche Zustimmung zur Eheschließung großjähriger Kinder bezwecken, bloß ein Formalakt sind, nicht aber eine Ergänzung der Ehefähigkeit.

Ferner kann kein Zweifel obwalten, daß die Erfüllung der Förmlichkeiten des Aufgebots zu den nach gleichen Grundsätzen zu beobachtenden Formvorschriften gehört. Allein das Aufgebot fand bisher eine vielfach eigentümliche Berücksichtigung, selbst jene Staaten, die auch bisher den Grundsatz *locus regit actum* hochgehalten haben, wie Frankreich (Art. 170 C. C.)[1]), forderten für selbst im Auslande die Ehe schließende Staatsangehörige die Erfüllung der durch das eigene Gesetz vorgeschriebenen Aufgebotsförmlichkeiten; andere, wie Oesterreich, verlangten den Angehörigen einzelner Auslandsstaaten gegenüber für den Fall einer Eheschließung im Inlande die Erfüllung der vom heimatlichen Rechte geforderten Vorschriften.

Daraus hat die Konvention nun eine allgemein verbindliche Norm gemacht, daß unbeschadet der vorgeschriebenen Beobachtung der Formen des Eheschließungsortes die Vorschriften des heimatlichen Gesetzes über das Aufgebot beobachtet werden müssen. Häufig werden sich die Bestimmungen des heimatlichen Rechtes mit denen des Eheschließungsortes decken, so enthält das österreichische Gesetz für im Auslande wohnhafte Inländer keine inländische Aufgebotspflicht; dann entsteht daraus keine Besonderheit, anders wo sie auseinanderfallen, z. B. beim Franzosen im Auslande, welche das Aufgebot in der Heimat brauchen[2]).

Auf deutschen Antrag[3]) ist dieses Hindernis zwar ein trennendes geblieben, jedoch nur für den Heimatstaat, dessen

[1]) Ebenso Holland (Art. 138), Italien (Art. 100), Ungarn (§ 113, Ges. von 1894).

[2]) Unter heimatlichen Vorschriften über das Aufgebot ist offenbar das Aufgebot in der Heimat gemeint, weil der Staat des Eheschließungsortes nicht gehalten ist, beim Aufgebot die Vorschriften eines fremden Gesetzes zu handhaben. Ob das Aufgebot in der Heimatsgemeinde oder am letzten Wohnsitze erfordert wird, richtet sich nach der Bestimmung des heimatlichen Rechtes. Reg. Motive S. 32.

[3]) *Actes de la Conférence* S. 11.

Recht verletzt wurde, somit Nichtigkeit mit Beschränkung auf das eigene Staatsgebiet des Eheschließungsortes (Art. 5 Abs. 3)[1]).

Die große Streitfrage, ob die Regel *locus regit actum* obligatorische oder fakultative Geltung habe, wurde von der Konvention in Übereinstimmung mit der herrschenden modernen Lehre mit einer Einschränkung in letzterem Sinne beantwortet[2]).

Dies sagt Art. 7 mit den Worten, daß eine Ehe, die im Lande des Eheschließungsortes der Form nach nichtig ist, nichtsdestoweniger in den anderen Staaten als gültig anerkannt werden kann, wenn sie der vom heimatlichen Gesetze eines jeden der Ehegatten geforderten Form entspricht. Es besteht somit eine Art Wahlrecht mit dem Nationalgesetze, allein bloß mit der Maßgabe, daß es der Einzelgesetzgebung überlassen bleibt, sich damit zufrieden zu geben, daß nicht das Gesetz des Eheschließungsortes, sondern das heimatliche Gesetz angewendet wurde. Dies setzt somit voraus, daß die Einzelgesetzgebungen selbst die Beobachtung des heimatlichen Gesetzes für die formelle Gültigkeit der Ehe als genügend erachten, sonst gilt die Rechtsregel obligatorisch[3]).

Danach ist die Frage zu beantworten, ob Art. 7 für Oesterreich Gültigkeit besitzt.

Daß unserem Rechte der Grundsatz *„locus regit actum“*, wenn auch unausgesprochenermaßen eigen ist, ist unbestritten. Daß aber diese Regel absolute Geltung haben soll, dafür besteht keine zwingende Annahme. Im Gegenteile müßte nach § 37 a. b. GB angenommen werden, daß die Parteien auch bezüglich

---

[1]) Demnach ist auch die Frage, ob die Staaten des Eheschließungsortes gebunden sind, die Erfüllung der heimatlichen Vorschriften über das Aufgebot zu fordern, oder ob sich die Ehewerber um deren Erfüllung zu kümmern haben, in letzterem Sinne zu beantworten.

[2]) Vgl. BGB EG Art. 11, italienische Praktiminarartikel zum BGB, Art. 9, Japanisches GB Art. 9.

[3]) *Kahn*, Ztsch. XII 387: „Jeder Staat bleibt berechtigt, mit obligatorischer Wirkung für den Bereich seines Gebietes die Beobachtung der inländischen Form zu gebieten.“ Man wird noch weiter gehen dürfen und sagen: Wenn ein Staat die Wahl mit dem heimatlichen Recht nicht besonders gestattet, so gilt der Satz *locus regit actum* obligatorisch. Diese Regelung bezweckt den Schutz der Zivilehe gegenüber Ländern mit kirchlicher Trauung.

der formellen Gültigkeit sich dem heimischen Rechte zu unterwerfen berechtigt sind, und wird man zugeben dürfen, daß dies der Fall ist, wenn sich z. B. Oesterreicher im Auslande der in Oesterreich herrschenden kirchlichen Form bedienen und die Trauung vor dem Standesamte unterlassen. In einem Falle hat der Oberste Gerichtshof die von einem Oesterreicher in Italien unter Verletzung des C. C. Art. 93 bloß vor dem Pfarrer und zwei Zeugen geschlossene Ehe für gültig erklärt[1]). Allein auch in diesem Falle mußte das Urteil zugeben, daß der ausländische Pfarrer kein ordentlicher Seelsorger im Sinne des a. b. GB ist, als welcher nur ein innerstaatlicher Funktionär gedacht ist. Wegen Fehlens der dem österreichischen Rechte eigenen Einrichtungen im Auslande kann Art. 7 für österreichische Staatsbürger nicht praktisch werden, wohl aber kann dies für fremde Staatsangehörige eintreten, wenn dieselben später nach Oesterreich übersiedeln und dadurch gegen sich ein Forum zur Eheungültigkeitsklage eröffnen. (§ 76 J. N.)[2]).

Eine Ergänzung der Vorschriften über die formale Gültigkeit einer Ehe bildet die Eheschließung vor dem Konsul oder Gesandten des heimatlichen Staates, vor welchem der Ausländer die Ehe statt nach den Gesetzen des Eheschließungsortes nach denen des Heimatstaates zu schließen befähigt ist.

Die Konsularehe ist in den meisten Staaten anerkannt, sie ist dem C. C. (Art. 48) eigen, meist nur für Konnationale des vertretenen Staates[3]), oft auch schon dann, wenn auch nur ein Eheteil diesem Staate angehört (England, Deutsches Reich)[4]). Voraussetzung für die Gültigkeit solcher Ehen ist, daß die diplomatischen Personen von dem heimatlichen Staate zur Vornahme solcher Zivilstandesakte ermächtigt sind, und daß der Staat, woselbst der Konsul akkreditiert ist, solche Akte auf

---

[1]) Pl. E. v. 12. 7. 04 G. U. Nr. 2747 N. F. mit einer nicht prinzipiellen Begründung. Mit Erl. des Min. d. Innern v. 15. 4. 1897 Z. 11422 wurde die Delegierung ausländischer Seelsorger zur Eheschließung verboten.

[2]) Erwerbung der österreichischen Staatsbürgerschaft ist keine Voraussetzung; a. A. *Czyhlarz* S. 23.

[3]) *Bar* II 466, E. d. OGH vom 17. 8. 1880 G. U. 8066.

[4]) *Bar* I 465. Ebenso Ungarn, Dänemark, Schweiz.

seinem Territorium nicht verbietet. Die Konvention macht nun den Vertragstaaten zur Pflicht, solche vor diplomatischen Personen nach den Formen des für sie maßgebenden Gesetzes zu schließende Ehen zu gestatten, wenn gewisse Voraussetzungen vorliegen. Diese sind, abgesehen von der allgemeinen Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Konvention, daß mindestens ein Teil Angehöriger eines Vertragsstaates ist,

1. daß keiner der Ehewerber Angehöriger des eigenen Staates sei (Art. 6),

2. daß der Eheschließung nach den Gesetzen des Eheschließungsortes ein Hindernis religiöser Natur oder aus Rücksicht auf eine frühere Ehe entgegensteht, welche die Eingehung der Ehe vor den staatlichen Organen unmöglich macht.

Es steht jedem Staate frei, in der Gestattung der Konsularehen auf eigenem Gebiete weiter zu gehen; das, was die Konvention gebietet, ist das Minimum[1]). Wenn es sich also nicht um eigene Untertanen handelt, kann durch die Konsularehe der Nichtigkeit des Art. 2 Abs. 2 entgangen werden, welche für den Bereich des Staates des Eheschließungsortes jenen Ehen anhaftet, die unter Verletzung der Vorschriften über Ehehindernisse religiöser Natur, namentlich Katholizismus, geschlossen wurden[2]).

Oesterreich war der Begriff der Konsularehe bisher in jeder Richtung fremd, weder hatten die österreichisch-ungarischen diplomatischen Personen im Auslande das Recht, die Funktionen

[1]) Dagegen darf ein Staat auch nicht mit Wirksamkeit für das eigene Staatsgebiet fortan kraft inländischer Gesetzgebung Ehen seiner Untertanen vor seinen Konsuln im Auslande als gültig anerkennen, wenn es an den Voraussetzungen des Art. 6 Abs. 1 mangelt; sonst hätte diese Stelle keinen Sinn. Anderer Ansicht scheint *Kahn*, Ztsch. XII 415 zu sein verb.: Die Gültigkeit einer diplomatischen Ehe bleibt trotz Art. 6 für den vertretenen Staat immer noch nach seiner eigenen inländischen Gesetzgebung zu beurteilen, und S. 421 verb.: Normaler Weise und dem Rechte der romanischen Staaten entsprechend muß jede diplomatische Ehe im Auslande gestattet sein, wenn nur der diplomatische Vertreter kompetent ist. Dann wäre aber der Widerspruch des Staates des Eheschließungsortes höchst platonisch.

[2]) Dagegen bleibt auch der Konsul des fremden Staates an die Hindernisse des *ordre public* gebunden, die nach Art. 2 Abs. 1 an seinem Amtssitze gelten.

einer politischen Behörde in Ehesachen auszuüben[1]), noch gestattete es auf seinem Gebiete solche Ehen vor fremden Konsuln.

Der Entwurf eines Durchführungsgesetzes (§ 2) will nunmehr die Konsularehe auf österreichischem Gebiete gestatten, wenn das Bestehen eines derartigen Hindernisses urkundlich vom staatlichen Organ (politische Behörde I. Instanz) bescheinigt ist. Nur stellt er das weitere Erfordernis auf, daß es sich um Ehen zwischen Personen „dieser Staaten" handeln müsse. Dies ließe die Auffassung zu, daß es sich um Konnationale, aber mindestens um Personen handeln müsse, die beide einem der Vertragsstaaten angehören, während die Konvention nur den Fall ausschließt, wo ein Angehöriger des eigenen Staates in Betracht kommt.

Dementsprechend wird Oesterreich die von eigenen Untertanen mit fremden Staatsbürgern im Auslande *rite* geschlossenen Ehen vor dem fremden Konsul als gültig anerkennen, nur solchen Staaten, die für die eigenen Untertanen ausnahmslos die religiöse Trauung fordern (Rußland) und daher auch die Rechtsregel *locus regit actum* ablehnen, steht es frei, auch die Konsularehe ihrer Angehörigen im Auslande nicht anzuerkennen (Art. 6 Abs. 2).

V. Zulässigkeit und Bedingungen der Ehetrennung und Ehescheidung nach der zweiten Konvention.

Der Staatsvertrag, welcher die Gerichtsbarkeitskollisionen in Angelegenheit der Trennung oder Scheidung regelt, behandelt ein Gebiet, in welchem bisher die größten Gegensätze aufeinandergestoßen sind. Heimatliches Recht des Ehegatten oder beider Ehegatten, Recht des Eheschließungsortes (englischer Standpunkt), Recht des erkennenden Gerichtes und Recht des Ortes, wo der Ehescheidungsgrund gesetzt wurde, kommen in verschiedenster Weise in Betracht. Weiters wurde unterschieden zwischen der Trennbarkeit der Ehe überhaupt, welche vorzugsweise nach heimatlichem Rechte beurteilt wurde, und den Trennungsgründen, welche auf ihre Relevanz in der Regel nach dem Rechte des erkennenden Richters zu prüfen sind, auch kam die Frage zu lösen, ob das heimatliche Gesetz im Zeit-

[1]) *Mayerhofer*, Handbuch I S. 928, *Jettel*, Intern. Privatrecht S. 41.

punkte der Eheschließung oder jenes zur Zeit der Ueberreichung der Klage maßgebend sei.

Der Vertrag regelt das gestellte Problem bloß für solche Ehen, bei denen mindestens ein Eheteil im Zeitpunkt des gestellten Begehrens Angehöriger eines der Vertragstaaten ist und das Begehren innerhalb des Gebietes eines der Vertragstaaten erhoben wird (Art. 9 II. Konv.).

Er beantwortet die Zulässigkeit der Ehetrennung und der Scheidung von Tisch und Bett in der Weise, daß sie sowohl nach dem heimatlichen Gesetze beider Ehegatten, als auch nach der *lex fori* gegeben sein müsse[1]).

Ob im einzelnen Falle Ehescheidung oder Trennung in beiden Staaten statthaft ist, darf nicht nach bloßen Bezeichnungen der Rechtsinstitute, sondern nur nach deren Wesen beurteilt werden[2]). Die französische *séparation de corps* entspricht unserer Scheidung, die deutsche Scheidung unserer Trennung, zweifelhaft, aber eher zu bejahen, die Identität der deutschen Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft mit unserer Ehescheidung[3]).

Ob die einzelnen vorgebrachten Ehescheidungs- oder Trennungsgründe in jedem Falle das gestellte Begehren rechtfertigen, soll gleichfalls nur nach beiderlei Gesetzen beantwortet werden. Unzulänglich wäre das Begehren daher

---

[1]) Ist nach der *lex patriae* Ehetrennung, nach der *lex fori* aber bloß Scheidung zulässig, so kann daher in der Regel (Ausnahme Art. 3) nicht Trennung begehrt werden. Der Art. 3 des Entwurfes hatte eine solche Bestimmung mit Rücksicht auf das italienische Recht vorgesehen, welches bloß Trennung dem Bande nach nicht kennt, sie wurde aber nicht rezipiert. Auch das Umgekehrte trifft nicht zu, weil nicht etwa die Scheidung als das *minus* angesehen werden kann, das in dem *maius* der Trennung enthalten ist. Ebenso *Czyhlarz*, S. 33, Note 1; desgl. Pl.-E. d. RG vom 12. 10. 03, doch liegen auch entgegengesetzte deutsche RG-Entsch. vor.

[2]) Gänzliche Scheidung („Trennung" nach österreichischer Terminologie) ist außer für österreichische Katholiken weiters unbekannt in Spanien, Portugal, Italien; bloße Trennung von Tisch und Bett („Scheidung" nach österreichischer Terminologie) ist unbekannt in Rußland, Rumänien, Schweiz. Die Schweiz kennt bloß zeitweilige Scheidung und gänzliche Ehetrennung; auch erstere ist nach Art. 1 zu beurteilen, *Kahn*, Ztsch. XV 182.

[3]) a. A. *Czyhlarz*, S. 33. Mit dem Texte *Kahn*, Ztsch. XV 175.

begründet, wenn, die Zulässigkeit vorausgesetzt, ein vorgebrachter Grund zwar nach der *lex fori* Trennung, nach der *lex patriae* aber bloß Scheidung rechtfertigte[1]). Von Wichtigkeit wird es hierbei sein, das einzelne Faktum nicht bloß nach der Type zu beurteilen, sondern nach allen dem gesetzlichen Ehescheidungsgrunde anhaftenden Merkmalen; so hat der Ehetrennungsgrund des boshaften Verlassens nach § 115 a. b. GB und § 1567 DBGB einen anderen Inhalt, desgleichen jener der schweren Mißhandlung nach § 115 a. b. GB und Art. 231 C. C.

Das ist es, was die Anhänger der bisher herrschend gewesenen Lehre, welche bloß die Lösbarkeit der Ehe nach der *lex patriae* zu beurteilen empfiehlt und nur die Gewichtigkeit der Ehescheidungsgründe der *lex fori* unterwarf[2]), veranlaßt hatte, vor der Schwierigkeit zu warnen, welche die Konkordanz der Gesetze in der Anwendung auf die einzelnen Fälle bereiten würde. Diesem Uebel trachtet nun Art. 2 dadurch zu begegnen, daß als genügend erklärt wird, wenn nach der *lex patriae* und nach der *lex fori* ein Ehetrennungs- oder Ehescheidungsgrund vorliege, mag dies auch ein anders gearteter Grund sein. Wenn daher der Grund A nach dem Rechte des Heimatstaates, welcher nicht auch nach dem Rechte des erkennenden Gerichtes ein Trennungsgrund ist, dagegen aber auch der Grund B vorliegt, welcher nur nach letzterem, nicht auch noch ersterem Rechte diese Eigenschaft besitzt, so kann auf Grund dieser beiden die Trennung erwirkt werden[3]).

---

[1]) Z. B. die Klage einer österreichischen Israelitin wegen Ehebruchs vor dem deutschen Forum. Daß wenigstens Scheidung bewilligt werde, wäre sicherlich billig; *Kahn*, Ztsch. XV 160.

[2]) *Stobbe*, D. Pr. R., § 34, Anm. 11, *Savigny* VIII 337, *Bar* I 337, *Meili*, a. a. O. S. 49 u. Derselbe, Gegenstand und Tragweite der 4 europäischen Staatenkonferenzen über internationales Privatrecht, Berlin 1905 S. 20.

[3]) Z. B. Verurteilung zu wenigstens 5jähriger Haft (§ 115 a. b. GB) und darauffolgendes Verfallen in dauernde Geisteskrankheit (§ 1569 BGB) müßte auch bei deutschen Staatsangehörigen nicht katholischen Bekenntnisses vor einem österreichischen Richter zu einer Ehetrennung führen. Ist nach einem der beiden Gesetze einverständliche Aufhebung statthaft, so ist das Einverständnis geeignet, als Aufhebungsgrund nach Artt. 1 und 2 zu dienen. *Kahn*, Ztsch. XV 200.

Praktisch wird sich die Sache vereinfachen, wenn Heimatrecht und *lex fori* zusammenfallen; dies wird aber gerade auf dem Gebiete des Eherechtes meist der Fall sein, weil die meisten Staaten die Judikatur in Ehesachen auf ihre eigenen Untertanen beschränken, dagegen über fremde Staatsangehörige ablehnen und dem Ausspruche eines fremden Staates über die Ehen von Ausländern in der Regel keine *res iudicata* außerhalb des eigenen Staates zubilligen.

Indes ist auch nach der Konvention ein Zwang zur ausschließlichen Kompetenz der heimatlichen Gerichte nicht auferlegt, die Zwiespältigkeit der Voraussetzung der Lösbarkeit der Ehe wird ihre Bedeutung behalten.

Ein weiterer Fall der Vereinfachung, den die Konvention in Art. 3 ausdrücklich anerkennt, ist darin gelegen, daß die Beobachtung des heimatlichen Ehescheidungsrechtes allein hinreichend ist, wenn die *lex fori* es für allein maßgebend erklärt oder dessen Anwendung auch nur gestattet. Ein solcher Staat ist Italien. Hier wurde, obwohl Italien die gänzliche Ehetrennung nicht kennt, wiederholt (und zwar u. a. Tribunal von Ancona 1884 und Tribunal von Mailand 1897)[1]) ausgesprochen, daß zufolge Art. 6 EG zum C. C. Ausländern, deren heimatliches Recht die Trennung kennt, aus Gründen dieses heimatlichen Rechtes die Ehetrennung zu bewilligen ist. Wo also ein Vertragstaat nach seinem innerstaatlichen Rechte auf Anwendung seiner eigenen Gesetze verzichtet, sich dem Ausspruche über die Trennung oder Scheidung der Ehe gleichwohl unterzieht (z. B. Art. 3 EG z. C. C.), soll auch nach der Konvention das heimatliche Recht sowohl in der Richtung der Zulässigkeit der Scheidung wie auch der Wirksamkeit der Gründe allein maßgebend sein[2]).

Die Frage, ob das Gesetz aus der Zeit der Eheschließung oder aus jener der Ehescheidung zur Anwendung kommt, kann

---

[1]) Letztere Entscheidung wurde allerdings vom Kassationshofe in Turin aufgehoben und das Trennungsbegehren nach Art. 148 C. C. abgewiesen, wonach die Ehe nur durch den Tod getrennt werden kann.

[2]) Die zitierten italienischen Entscheidungen wurden vielfach in der Literatur aufs schärfste bekämpft, so namentlich von *P. Fiore* in der III. Auflage seines *Diritto internazionale privato* Nr. 688 und 689 und von *Meili*,

bloß hinsichtlich des heimatlichen Rechtes gestellt werden; denn insoweit die *lex fori* in Rücksicht zu ziehen geboten wird, hätte ein anderes als das zur Zeit der Klage geltende Recht keinen Sinn. Aber auch für die Geltung des heimatlichen Rechtes kann nach der herrschenden Ansicht stets nur das neueste Gesetz angewendet werden, weil das neue Eherecht nicht bloß für die künftig zu schließenden Ehen gegeben wird und von einem wohlerworbenen Rechte auf Scheidbarkeit oder Unscheidbarkeit einer Ehe nicht gesprochen werden kann. Dasselbe gilt von dem aus einer einzelnen Scheidungstatsache abgeleiteten Anspruche auf Scheidung oder Trennung insoferne, als ein aus einer Tatsache abgeleites Begehren nicht mehr gestellt werden kann, wenn das neue Recht ihr diese Bedeutung nicht zumißt, weil dem neuen Eherechte absolute Geltung zukommt und durch Unterlassung der Scheidungsklage der Anspruch verwirkt wird. Dagegen kann trotz Anderung der Gesetzgebung eine vorher vorgekommene Tatsache noch immer geltend gemacht werden, wenn das neue Recht an diesen Sachverhalt eine solche Wirkung knüpft.

Auch für die Konvention kann die Antwort, ob das zur Zeit der Klage geltende heimatliche Gesetz anzuwenden ist, nicht anders als bejahend ausfallen[1]). Daß der Satz, wonach das letzte heimatliche Recht maßgebend sei, ein Fundamentalsatz der Konvention ist, ist als Regel zwar nicht ausgesprochen, ergibt sich jedoch aus zwei Bestimmungen, welche praktisch von der größten Wichtigkeit sind und im Folgenden eingehend und besonders zu behandeln sein werden. Die eine ist Art. 8, welcher ausspricht, daß bei Verschiedenheit der Staatsangehörigkeit beider Ehegatten, die letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit maßgebend ist, und aus Art. 4, einem über deutschen Antrag dem Entwurf beigefügten neuen Artikel. Danach können Ehegatten

---

die Staatenkonferenzen im Haag S. 52 mit Hinweis auf die darin gelegene Verletzung von Vorschriften des *ordre public* (Art. 12 EG z. C. C.), welche aber von den angefochtenen Judikaten als nicht anwendbar erkannt wurden. Nach Art. 3 der II. Konvention wird der Hinweis darauf, daß eine Ehetrennung die Gesetze des *ordre public* verletze, unstatthaft sein, sobald der Staat auf das Eherecht von Ausländern deren heimatliches Gesetz anwendet.

[1]) Ebenso *Kahn*, Ztsch. XV 238.

nicht die Staatsangehörigkeit mit der Wirkung wechseln, daß eine Tatsache, die sich ereignet hatte, bevor dieser Wechsel eintrat, die aber unter der Herrschaft des alten heimatlichen Gesetzes nicht die Kraft eines Scheidungsgrundes hatte, diese Wirkung zukomme, weil sie nach dem Gesetze der neuen Staatsbürgerschaft diese Kraft besitzt. Hier legt die Konvention ausnahmsweise dem heimatlichen Rechte nicht die maßgebende Stellung bei, weil in solchen Fällen die Vermutung für einen Staatsangehörigkeitswechsel *in fraudem* des bisherigen Rechtes streitet. Diese Ausnahme bestätigt die Regel, daß das zur Zeit der Ehescheidung geltende heimatliche Recht maßgebend sei; auch ergibt sich von selbst, daß sonst eine Änderung der inländischen Ehegesetzgebung des Heimatlandes nicht hindert, eine vordem eingetretene Scheidungs- oder Trennungstatsache vorzubringen.

VI. Einfluß des Wechsels der Staatsbürgerschaft.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die größten Komplikationen in Ehescheidungssachen sich durch den Wechsel des Domizils und der Staatsbürgerschaft der Ehegatten ergaben und gerade dieser Fragenkomplex hätte von der Konvention eine endgültige Lösung zu erwarten.

Der Domizilwechsel an sich kann schwerlich mehr für die Beurteilung einer Ehescheidung oder Trennung in Betracht kommen, weil der das Gebiet des anglo-amerikanischen Rechtes beherrschende Standpunkt von der maßgebenden Bedeutung des Domizilrechtes von der Konvention nicht rezipiert wurde. Der Domizilwechsel kann vielmehr bloß als Merkmal der Naturalisation Wichtigkeit erlangen. Dagegen muß der Wechsel der Staatsbürgerschaft sowohl auf das Recht zur Eheschließung wie auch auf die Ehescheidung und Trennung Einfluß haben.

Die Fragen auf die es ankommt, gruppieren sich in folgender Weise:

1. Einfluß des Erwerbs fremder Staatsangehörigkeit auf die Fähigkeit zur Schließung einer bestimmten Ehe.

2. Einfluß des Erwerbs fremder Staatsangehörigkeit durch einen der Ehegatten auf das Recht zur Scheidung und Trennung der Ehe.

3. Naturalisation in einem fremden Staate zum Zwecke der Ehescheidung *in fraudem* des heimatlichen Rechtes.

ad 1. Diese Frage läßt sich von zwei Gesichtspunkten behandeln. Der erste ist der, welches Recht für die Beurteilung der Ehefähigkeit maßgebend sei, wenn einer der Ehewerber seine Staatsangehörigkeit wechselt, aus dem zweiten wird die Ehe von Ausländern, die nach Schließung der Ehe Inländer werden, auf ihre Gültigkeit geprüft.

Zunächst ist festzuhalten, daß die Erwerbung einer fremden Staatsangehörigkeit seitens eines Ehewerbers, um sich dadurch von einem Ehehindernisse zu befreien, das ihm nach seinem bisherigen heimatlichen Rechte anhaftet, keineswegs als *in fraudem* des inländischen Eherechtes geschehen ignoriert werden dürfte. Es wäre Sache jedes Einzelstaates, nach Maßgabe der eigenen Gesetze solchen Ausländern, die es geworden sind, um die heimischen Gesetze zu verhöhnen, die Wiedergewinnung der etwa verlorenen inländischen Staatsbürgerschaft abzuschlagen, sofern dies vom Ermessen abhängt[1]), keineswegs kann dies auf die Gültigkeit der Ehe Einfluß haben. Dagegen kommt in jedem einzelnen Falle zu erwägen, ob mit dem Erwerbe der fremden Staatsbürgerschaft der Verlust der bisherigen inländischen verbunden ist; denn sowohl nach allgemein völkerrechtlichen Grundsätzen[2]) wie auch nach österreichischem Rechte (§ 32 a. b. GB und § 7 Auswand.-Pat.) bildet erst die Verlegung des Wohnsitzes in den Staat der Naturalisation die Voraussetzung der Naturalisation. Dies führte vielfach dazu, trotz Erwerbs der fremden Staatsbürgerschaft die Fortdauer der bisherigen anzunehmen, wenn die Entlassung aus dem Staatsverbande nicht zuvor erwirkt und auch eine Auswanderung nicht hinzugetreten ist. Allein sollen nicht unlösbare Konflikte entstehen, so muß das Erfordernis der Auswanderung bloß als Voraussetzung der Naturalisation, nicht aber als Bedingung des Verlustes der Staatsbürgerschaft betrachtet werden. Dann kann jeder Staat, auch Oesterreich, trotz § 32 a. b. GB beruhigt auch die Ehe-

[1]) So in Oesterreich nach § 30 a. b. GB und Dof-Dekr. v. 30. 1. 1824, Pol. Ges.-Sammlg. LII 25.

[2]) *Bar* I 226.

fähigkeit nach dem Rechte der neuen Heimat beurteilen und seine Bedenken gegen den Vorgang bei der Repatriierung zum Ausdrucke bringen. Auf diese Weise wird das staatsrechtliche Zwitterding des *sujet mixte* nur mehr als Ausnahmserscheinung auftauchen[1]). Von dieser modernen Anschauung ausgehend, daß Naturalisation Aufenthalt bedinge, geht die überwiegende Ansicht dahin, daß auch für den Oesterreicher die Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft Verlust der alten bedeute[2]). Jede andere Auffassung würde zu bedeutenden Komplikationen führen, so müßte nach Art. 1 die Ehefähigkeit nach den Gesetzen zweier Heimatstaaten geprüft werden[3]). Nur wird kein Staat gezwungen sein, die Ehefähigkeit nach einer neuerworbenen Staatsbürgerschaft zu beurteilen, wenn die Naturalisation unter Verletzung seiner eigenen Gesetze über die Wehrpflicht erfolgte. Sonst muß in der Regel unter Kulturstaaten als Grundsatz anerkannt werden[4]), daß der Erwerb der neuen Staatsbürgerschaft den Verlust der alten zur Folge habe. Es wird daher in der Regel Oesterreich einem 22jährigen ehemaligen Staatsangehörigen, der mit dem Hindernisse der Minderjährigkeit behaftet war und nach erfolgter Naturalisation im Deutschen Reiche nach Oesterreich zurückkehrt, — Erfüllung der Wehrpflicht vorausgesetzt — die Ehefähigkeit nicht versagen können, wenn Art. 1 der Konvention redlich gehandhabt wird.

Dagegen kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß eine im Ausland geschlossene Ehe von Ausländern gültig

[1]) z. B. § 36 ungarischer Ges. Art. L vom Jahre 1879. Für die notwendig einheitliche Staatsangehörigkeit *Kahn*, D. e. Kod. S. 29.

[2]) *Mayerhofer*, Handbuch II 942, *Stubenrauch* VIII. Aufl. I 81.

[3]) Dies ist tatsächlich die Ansicht von *Czyhlarz*, S. 20. Daß die Naturalisation im Auslande an sich den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit nach sich zieht, ist ausdrücklich verordnet im C. C. Art. 17, C. C. Italiens Art. 11, ebenso in Spanien, Portugal, Türkei, Griechenland, Bulgarien; daß ihr dagegen diese Wirkung fehle, wird im § 20 des deutschen Gesetzes vom 1. 6. 1870 ausgesprochen. *Kahn*, Ztsch. XV 248 hält dafür, daß das Gericht der Staatsangehörigkeit des eigenen Gebiets den Vorzug geben und nach dieser judizieren müsse.

[4]) *Bar*, Theorie und Praxis I 200, Derselbe, Handbuch, S. 42. Zur Hinanhaltung dieser Konflikte dienen einzelne bestehende Staatsverträge, darunter die sog. Bancroft-Verträge Nordamerikas (mit Oesterreich v. 20. 9. 1870).

bleibt, auch wenn die Ehegatten oder einer derselben die österreichische Staatsangehörigkeit hinterher erlangen, weil eine gültig geschlossene Ehe auch unter geänderten Verhältnissen aufrecht steht. Wenn österreichische Staatsbürger nach Erwerbung fremder Staatsangehörigkeit im Auslande die Ehe eingehen und dann nach Oesterreich zurückkehren, so wird grundsätzlich die fremde Staatsbürgerschaft, wie oben angeführt, allein zu berücksichtigen sein; dasselbe muß, von Verletzungen der Wehrpflicht abgesehen, für den Fall einer Naturalisation ohne wirkliche Verlegung des Wohnsitzes z. B. durch Adoption oder Erwerbung von Grund und Boden gelten, weil unter Kulturstaaten die Auswanderung beruhigt als interne Voraussetzung für die Erwerbung der Staatsbürgerschaft betrachtet werden kann.

Keinesfalls kann dem Staate, der die Naturalisation ohne Nachweis der Ausbürgerung in der früheren Heimat gestattet, zugemutet werden, bei Beurteilung der Ehefähigkeit auch auf das Eherecht der früheren Heimat Bedacht zu nehmen[1]). Ist dies nicht der Fall, so bleibt die Möglichkeit einer widersprechenden Beurteilung derselben Ehe seitens verschiedener Staaten insolange gegeben, als die frühere Heimat an der Staatsangehörigkeit trotz Naturalisation festhält; nur verringert sich diese Gefahr durch Vereinheitlichung der internationalen Kompetenzen.

Nur wenn dem Wechsel der Staatsbürgerschaft diese Bedeutung uneingeschränkt konzediert wird, kann in der Konvention ein Fortschritt erblickt werden, weil dann die Bedeutung der Naturalisation weder durch den Argwohn eines *in fraudem legis agere* herabgedrückt noch auch auf Umwegen statt des Nationalgesetzes das Domizilgesetz zur Geltung gebracht wird.

ad. 2. Wechseln beide Ehegatten die Staatsangehörigkeit, so richtet sich ihr Recht auf Scheidung und Trennung nach dem neuen Gesetze, und zwar hinsichtlich der Zulässigkeit ausnahmslos, hinsichtlich der Ursachen mit der Ausnahme, daß unter der Herrschaft der früheren Staatsangehörigkeit vor-

[1]) So *Czyhlarz*, S. 20.

gefallene Trennungs- oder Scheidungstatsachen nicht mehr unbedingt wirksam bleiben (Art. 4). Wenn dagegen nur einer der Ehegatten die Staatsangehörigkeit wechselt, so ergeben sich hinsichtlich der uneinverständlichen Scheidung und Trennung Schwierigkeiten. Diese Schwierigkeiten betrafen folgende zwei Hauptfragen: Hatte die durch Naturalisation eines Eheteiles bewirkte Lösbarkeit der Ehe für den andern nicht naturalisierten Eheteil Wirksamkeit oder nicht? Und wirkt die Naturalisation des Ehemannes auch für die Ehefrau mit der Rechtsfolge, daß auch ihr Recht auf Scheidung oder Trennung nun nach dem neuen Gesetze zu beurteilen komme? Die erste Frage wurde oft in bejahendem Sinne beantwortet, weil jedermann für seinen Teil berechtigt sei, ein Scheidungsurteil herbeizuführen und ein durch das bisherige Gesetz garantiertes Recht des andern Ehegatten nicht geschieden zu werden, nicht anzuerkennen ist, sie wurde aber verneint, so oft die Erwägung Platz griff, daß das Gesetz der bisherigen Heimat, welches gegen Trennung schützt und dem nicht naturalisierten Eheteil den Fortbestand der Ehe garantiert, durch einseitige Naturalisation nicht verletzt werden dürfe, daß somit eine solche Scheidung unstatthaft sei. Nach der Konvention dürfte kein Zweifel mehr darüber obwalten, daß es eine einseitige Lösbarkeit der Ehe, sei es mit, sei es ohne Rückwirkung auf den andern Teil nicht mehr geben darf. Hierfür spricht schon die allgemeine Bestimmung des Art. 1 (II. Konv.), daß das heimatliche Recht der Ehegatten, d. i. beider, maßgebend sei. Es kann daher schon aus diesem Grunde dem nicht naturalisierten Ehegatten eine Scheidung oder Trennung nicht aufgedrungen werden, die nach dem Gesetze der neuen Heimat des einen Ehegatten allein zulässig wäre.

Art. 1 denkt aber bloß an den Normalfall, daß beide Ehegatten gleiche Staatsangehörigkeit besitzen und zieht daher im Unterschiede zu den Vorschriften über die Ehefähigkeit nicht das heimatliche Recht jedes der beiden Ehegatten heran. Mindestens im Beginne der Ehe muß die Nationalität und daher das heimatliche Recht gemeinsam sein, dies kann sich aber durch nachträgliche einseitige Naturalisation ändern.

Hier tritt Art. 8 (II. Konv.) mit der Bestimmung ein, daß als das heimatliche Recht der Ehegatten dann, wenn sie nicht die gleiche Staatsangehörigkeit haben, ihr letztes gemeinsames Recht anzusehen ist. Daraus folgt, daß weder dem nicht naturalisierten Ehegatten eine Scheidung oder Trennung aus Gründen des neuen heimatlichen Rechtes des andern Teiles aufgenötigt, noch dem zurückgebliebenen Ehegatten durch einseitige Naturalisation des andern Eheteils sein Recht auf Scheidung oder Trennung verkümmert werden darf.

Dieser Punkt gehört zu den am härtesten bekämpften in der ganzen Konvention. Kompliziert wird die Frage noch durch die Ungleichheit, welche dadurch entsteht, daß die einseitige Naturalisation des Mannes bisher in der Regel die gleiche Wirkung für die Frau hatte, während umgekehrt die gleiche Folge nicht eintrifft, der Mann daher das Schicksal der Ehetrennung in der Hand hatte, so daß wohl die Naturalisation des Gatten neues gemeinsames Recht schuf, nicht auch die seiner Gattin. Wie die Verhandlungen der Konferenz lehren, bereitete im Schoße derselben Art. 8 keine besonderen Differenzen, erst nachträglich wurden Angriffe erhoben.

Der Gedanke, welcher die Konvention bei Art. 8 leitete, war offenbar die gleichmäßige Wahrung des heimatlichen Rechtes beider Ehegatten; würde nun beiden verschiedenen heimatlichen Gesetzen zugleich Rechnung getragen, so kämen unhaltbare Konsequenzen zum Vorschein; die Ehe kann nicht für einen Teil lösbar, für den andern unlösbar sein, eine Tatsache würde für den einen Teil die Klage rechtfertigen, für den andern nicht. Im Effekte könnte eine Scheidung oder Trennung nur herbeigeführt werden, wenn sie nach beiderlei Gesetzen gerechtfertigt wäre, sie wäre daher praktisch nahezu undurchführbar. Umgekehrt würde dadurch, daß es jedem Eheteil gestattet würde, nach seinem neuen Rechte die Auflösung einer unlösbar eingegangenen Ehe herbeizuführen, der andere Teil durch den einseitigen Willensakt einer Trennung ohne sein Einverständnis unterworfen. Der Heimatstaat des zurückgebliebenen Ehegatten könnte einerseits der von der neuen Heimat des andern Eheteils gewährten Ehetrennung

kaum seine Anerkennung zugestehen, ohne die Rechte und Interessen des zurückgebliebenen Ehegatten zu verletzen; andrerseits wäre den internationalen Verhältnissen nicht genügend Rechnung getragen, wenn die einseitige Ehetrennung mittels bloßer Reflexwirkung für den andern Eheteil wirksam würde. Sonst kommt es wieder darauf hinaus, was die Konvention vermieden wissen will, auf den Ausspruch von Ehetrennung und Scheidung lediglich für den Bereich eines einzelnen Staatsgebietes. Für den von der Konvention beschriebenen Weg und gegen die zweiseitige Wirkung einer einseitig erwirkten Lösung der Ehe spricht zunächst, daß nunmehr auf vollkommen gesetzlichem und erfolgreichem Wege die Trennung einer als unlöslich eingegangenen, aber unhaltbar gewordenen Ehe mit Hülfe einverständlicher Naturalisation möglich sein wird, denn die Unlösbarkeit einer solchen Ehe trotz beiderseitiger unüberwindlicher Abneigung wurde beiderseits als die härteste Fessel empfunden. Wenn aber die Lösung einseitig angestrebt wird, so ist es nicht Aufgabe der Konvention, die von beiden Teilen als unlöslich eingegangene Ehe dem einen Teil zuliebe trennbar zu gestalten und das innerstaatliche Eherecht zu korrigieren. Die einseitige Lösung zu Gunsten des naturalisierten Klägers gegen den nicht naturalisierten Beklagten wäre eine unzulässige einseitige Begünstigung des ersteren und Benachteiligung des letzteren; nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen hätte eher noch das umgekehrte Verhältnis zu Gunsten des Beklagten angenommen werden können. Auch noch eine weitere Erwägung spricht für Art. 8; so wenig der Ehegatte durch einseitige Verlegung des Wohnsitzes dem andern Eheteile die Kompetenz entziehen kann und es immer auf den letzten gemeinsamen Wohnsitz ankommt (§ 76 J. N.), ebensowenig soll dies für die Schaffung der Ehetrennbarkeit einseitig statthaft sein.

Die Gegner des Art. 8 stützen sich darauf, daß durch ihn selbst gegenüber dem jetzigen gesetzlichen Zustande eine Erschwernis der Lösung unhaltbarer Ehen gelegen sei und die Notwendigkeit geschaffen werde, die Zustimmung des andern

Eheteils zur Naturalisation mit schweren Opfern zu erkaufen[1]). Sie argumentieren, daß durch die Naturalisation das heimatliche Recht nicht umgangen, sondern demselben entgangen werde, und reklamieren dem von dem neuen heimatlichen Rechte geschöpften Erkenntnisse absolute Wirkung. Für ihre Ansicht wird die Entsch. des OGH vom 18. 6. 07 No. 7373 ins Treffen geführt, welche aussprach, die von einem geschiedenen Katholiken nach Erwerbung einer fremden Staatsbürgerschaft und Trennung der Ehe durch das dortige Gericht eingegangene Ehe sei auch im Inlande gültig, weil derselbe als Ausländer nun einmal an die heimischen Gesetze (somit § 62 a. b. GB) nicht gebunden sei. Dieses ganz vereinzelte Judikat ist von größter Bedeutung, weil es das *impedimentia catholicismi* nicht mehr als absolut wirksames, weil auf ethischer Grundlage beruhendes gelten läßt, allein zur Richtschnur für die Gestaltung des internationalen Eherechts ist es deshalb nicht geeignet, weil es die Rechtsgültigkeit des Trennungserkenntnisses nicht weiterer Erwägung unterzieht; überdies schöpft seine Begründung schon aus dem auf dem Wege befindlichen Haager Eherecht; es ist daher nicht zu fürchten, daß letzteres den neuen Zug der Judikatur hemmen werde. Die Vorschläge der Gegner laufen darauf hinaus, daß für die Eheauflösung stets das neue Recht des naturalisierten Klägers maßgebend sein mußte, dies könnte aber auf internationale Anerkennung nicht rechnen. Könnte nicht gleichwohl, wird vielleicht eingewendet werden, beruhigt der Judikatur der neuen Heimat die Entscheidung überlassen werden, weil ein Urteil auf Trennung oder Scheidung unter Kulturstaaten, wie es die Konventionsstaaten sind, nur nach ordnungsmäßigen Verfahren aus wichtigen Gründen erfließen kann? Die Antwort kann nur verneinend ausfallen; denn nach Art. 11 steht allen Staaten der Beitritt frei und die einseitige Abstellung des Schicksals internationaler Verhältnisse auf die innere Gesetzgebung jedes beteiligten Staates widerspricht den Grundsätzen des internationalen Privatrechts. Die Angriffe auf Art. 8 laufen daher

[1]) *„Das Recht"*, 6. Jg. No. 1 und 2, Dr. *Emil Wolf*, die ungarischen Ehen und die Haager Konvention in *N. Fr. Pr.* vom 19. 7. 07.

eigentlich auf Bekämpfung des Art. 1 hinaus, sie richten sich gegen die Grundlage der ganzen Konvention.

Wenn nun der naturalisierte Teil der Gatte und nicht die Gattin[1]) ist — und hiermit wäre die zweite eingangs gestellte Frage in Erörterung gezogen — so entsteht die Komplikation dadurch, daß die Gattin der Staatsangehörigkeit ihres Mannes in der Regel zu folgen hat, hierdurch ein neues gemeinsames heimatliches Recht geschaffen wird und somit der Mann einseitig das Schicksal der Ehe, ob lösbar oder nicht, gestalten kann. So könnte der katholische Gatte durch Erwerb der ungarischen Staatsbürgerschaft die Trennung der Ehe mittelst Urteiles herbeiführen, wenn angenommen wurde, daß die Naturalisation auch für die Gattin wirksam sei. Dies war bisher auch die überwiegende Ansicht[2]); selbst wer die tatsächliche Wohnsitzverlegung als Voraussetzung des Verlustes der Staatsbürgerschaft im Falle der Ausbürgerung angenommen hat, müßte die Erwerbung der Staatsbürgerschaft durch den Ehegatten für die Gattin wirksam erklären; denn der Wohnsitz des Gatten schafft auch für die nicht geschiedene Gattin den abgeleiteten Wohnsitz, selbst wenn sie faktisch nicht folgt. Für die österreichische Staatsbürgerschaft müßte dies als feststehend angenommen werden, keinesfalls darf verlangt werden, daß auch die Frau an den Wohnsitz ihres Gatten folge, um seine neue Staatsangehörigkeit zu teilen[3]). Tatsächlich lag den bisher ergangenen und veröffentlichten Erkenntnissen, ob die von einem einseitig naturalisierten Ehegatten in der neuen Heimat erwirkte Trennung dem andern Eheteile gegenüber von Wirkung sei, der Sachverhalt zugrunde, daß nur die Gattin einseitig naturalisiert wurde; in jenen Fällen wo eine einseitige Naturalisation des Ehegatten für die Rechtswirksamkeit

[1]) Auch diese kann allein naturalisiert werden, mindestens wenn sie schon geschieden ist; *Mayerhofer*, II 942, Note 2.

[2]) Nur die französische Praxis besteht auf einem abweichenden Standpunkte; *Weiss, Traité élementaire de droit international privé*, S. 149, 150; *Laurent, droit international* III Nr. 526. Anders in Deutschland, Oesterreich, Schweiz, Ungarn.

[3]) § 92 a. b. GB, § 11 Heimat-Gesetz vom 3. 12. 1863, Hofkanzlei-Dekret vom 10. 6. 1835, J. G. S. Nr. 31, *Mayerhofer*, II 942. Ebenso das deutsche Gesetz über die Staatsangehörigkeit § 11.

des Trennungserkenntnisses gegenüber der nicht naturalisierten Gattin als bedeutungslos erklärt wurde, war entweder eine Scheidung von Tisch und Bett im Inlande vorausgegangen oder die Naturalisation war der Erwirkung des Trennungserkenntnisses nachgefolgt[1]). Sind aber beide Ehegatten durch die Naturalisation des Ehemannes als naturalisiert anzusehen, so ist der letztere in der Lage, die Trennbarkeit der Ehe einseitig herbeizuführen, weil auch die Ehefrau diesen Gesetzen unterworfen wird. Dann würde auch Art. 8 nicht mehr entgegenstehen, weil das neue heimatliche Recht das letzte gemeinsame Recht beider Ehegatten ist. Allein da soll nun § 4 des Durchführungsgesetzes durch die Bestimmung dazwischentreten, daß die Naturalisation des Mannes nur dann für die Frau von Wirksamkeit sein solle, wenn sie seinem Begehren um Erlangung einer österreichischen Staatsbürgerschaft beigetreten ist. Ueber Art. 8 der Konvention dürfte § 4 des Durchführungsgesetzes keiner besonderen Anfechtung begegnen. Sein Schicksal ist an Art. 8 geknüpft; sobald der darin gelegene Gedanke rezipiert ist, stellt § 4 bloß mehr eine rein heimatrechtliche Ergänzung dar. Denn ohne § 4 bliebe noch immer der Mann allein Herr des Schicksals der Ehe und die Gattin könnte ihn nicht hindern, es zu gestalten. § 4 ist daher zunächst der Gleichstellung des Einflusses beider zu dienen bestimmt und will verhindern, daß auf einem Umwege eingeführt werde, was Art. 8 vermieden wissen will. Der Gedanke des § 4 ist ein ganz richtiger. Auch hier bietet § 76 J. N. die richtige Analogie; denn auch für die Kompetenz zur Ehetrennungsklage vermag der Gatte nicht, durch einseitige Aenderung seines Wohnsitzes der Frau den abgeleiteten Wohnsitz zu begründen; es kommt auf den letzten tatsächlich gemeinsamen Wohnsitz an. Bloß der technischen Durchführung des Gedankens wird zum Vorwurfe gemacht, daß der Nachdruck auf den Beitritt zum Ansuchen um Naturalisation gelegt wird, während es wesentlich auf die Mitauswanderung ankomme[2]). Dieser Einwand dürfte sich durch dasjenige beilegen lassen, was oben über die Auswanderung als Voraussetzung der Naturalisation gesagt wurde.

[1]) E. d. OGH vom 9. 12. 1885 Z. 12038 G. U. 10821.

[2]) *Czyhlarz*, a. a. O. S. 36.

Wenn § 4 in dieser Form Gesetz wird, dürfte die Auswanderung neben der Expatriierung in Fragen der Naturalisation endgültig in den Hintergrund treten[1]).

Man kann resumieren, daß die Konvention dadurch, daß sie den Weg zur Lösung der Ehe mit Wirkung internationaler Anerkennung weist, einen Fortschritt bedeutet, daß sie aber die Härten des innerstaatlichen Eherechtes wohl nicht verschärft, aber auch weder behebt noch zu beheben vermag.

ad 3. Wie stellt sich nun die Konvention zu solchen Naturalisationen, welche nur zu dem Zwecke eingegangen werden, um eine Scheidung der in der früheren Heimat unscheidbaren Ehe herbeizuführen, somit *in fraudem* des bisherigen heimatlichen Eherechts? Es ist ja nicht zu leugnen, daß bei Aufeinanderfolge von Naturalisation und Scheidung bezw. Trennung erstere in aller Regel nur Mittel zum Zwecke ist. Allein es hieße wirklich der Konvention Gewalt antun, wenn die grundsätzliche Wirkung des Wechsels der Nationalität im Hinblicke auf dabei unterlaufende Motive abgeschwächt würde. Die bekannteste Type derartiger Naturalisation ist jene zu dem Zwecke, eine in der alten Heimat ausgesprochene Scheidung in Trennung umzuwandeln, der Fall der sog. transsylvanischen Ehen. Bei Beurteilung solcher Ehen sind zwei Gedanken als Grundprinzipien des neuen Rechts festzuhalten: eine einseitige Lösung der geschiedenen Ehe zu Gunsten des naturalisierten Eheteils ist unstatthaft und darf die Folgerung, daß die Lösung der Ehe für den einen Eheteil notwendig auch die Lösung für den andern Teil herbeiführe, nicht gezogen werden; Tatsachen, welche der Naturalisation vorausgingen, aber nur nach dem neuen, nicht nach dem früheren heimatlichen Rechte die Trennung der Ehe rechtfertigen, können nicht dazu dienen, die Trennung der geschiedenen Ehe herbeizuführen (Art. 4, II. Konv.). In der letzteren Vorschrift soll das Korrektiv dagegen liegen, daß die Naturalisation wirksam bleibt, selbst wenn sie mit der Absicht erfolgte, die Vorschriften der bisherigen Heimat über die Ehescheidung zu um-

[1]) Für die Ehescheidung muß die Naturalisation des Mannes die gleiche Wirkung haben wie jene der Frau, *Kahn*, Ztsch. XV 247.

gehen. Diese Bestimmung hatte die Aufgabe, die Frau gegen die Wirkung einer wider ihren Willen unternommenen Naturalisation des Gatten zu schützen und zu verhindern, daß sie der Ehetrennung nach dessen neuen Gesetzen preisgegeben werde, während sie nach ihrem bisherigen Rechte dazu keinen Anlaß gegeben hatte[1]). Die Erwägungen des Gesetzgebers gingen davon aus, daß das Merkmal des Handelns *in fraudem* des heimatlichen Eherechts objektiv in der Regel nicht feststellbar ist und daß daher in allen Fällen, die Art. 4 umfaßt, eine gesetzliche Vermutung für ein solches Motiv vorliege. Indes geht die geltende Fassung der Konvention über den Entwurf und über diese Absicht hinaus, da ein Gegenbeweis gegen diese Vermutung nicht statthaft ist und der Fall nicht auf die Naturalisation des Mannes gegen oder ohne den Willen der Gattin beschränkt bleiben soll. Es kann nicht geleugnet werden, daß derzeit, wo genügende Kautelen gegen einseitige Naturalisation geschaffen sind, diese Vorschrift nicht bloß als überflüssige, sondern auch lästige Fessel empfunden werden wird. Nach Art. 4 wird die Tatsache, auf welche sich das Begehren stützt, wenn sie vor der Naturalisation sich ereignete, nach dem früheren und nach dem späteren heimatlichen Rechte eine Ehescheidungstatsache ergeben müssen. Dann wird der erkennende Richter unter Umständen einschließlich der *lex fori* nach dreierlei Recht zu fragen haben. Große Schwierigkeiten werden sich ergeben, wenn z. B. der Ehebruch nach früherem Rechte bloß Scheidung, nach dem neuen auch Trennung rechtfertigt; wenn es sich darum handelt, zu ermitteln, ob die dreijährige Dauer der Geisteskrankheit als Ehescheidungsgrund (§ 1569 BGB) nach früherem Rechte vollstreckt war, ob das boshafte Verlassen schon vor der Naturalisation die gesetzliche zur Scheidung geforderte Zeit angedauert hat[2]). Maßgebend

---

[1]) *Buzzati* in *Revue* 1901 S. 273.

[2]) *Kahn*, Ztsch. XV 257 will diese Schwierigkeit mit folgender These überwinden: Ein nach dem neuen heimatlichen Rechte scheidungsbegründendes Verhalten muß in jedem Falle mit Bezug auf denjenigen Teil des Tatbestandes, welcher unter dem alten heimatlichen Rechte abgelaufen ist, den Charakter eines im weiteren Verlaufe scheidungsbegründenden Ereignisses auch nach

waren die gesetzlichen Vorbilder im Art. 17[1]) des EG z. BGB und § 115 des ungarischen Gesetzes Art. XXXI ex 1894. Allein die bei Schaffung des Art. 17 maßgebenden Erwägungen, daß die nachträgliche Aenderung der Staatsbürgerschaft einer bereits eingetretenen Schädigung der Ehe diesen Charakter weder verleihen noch entziehen kann, können nicht mehr den Ausschlag geben[2]). Denn daß die einverständliche Naturalisation ihr diesen Charakter entzieht, kann nach Art. 17 Abs. 1 und nach der Konvention keinem Zweifel mehr unterliegen, und daß die Voraussetzung zur Geltendmachung von Rechten, die ein neues Gesetz gewährt, erst unter der Herrschaft desselben geschaffen worden sein müssen, soferne sie nicht schon unter der Herrschaft des früheren dieselbe Wirkung hatten, widerspricht allen Rechtsgrundsätzen; denn stets ist es erst das Urteil, nicht der Scheidungsgrund, welcher den rechtsgestaltenden Charakter für die Ehe besitzt; man kann daher durchaus nicht verneinen, daß die Aenderung der Staatsangehörigkeit einer Tatsache die Eigenschaft eines Scheidungsgrundes verleihen könne. In richtigerer Weise war der in Art. 4 enthaltene Gedanke von den dänischen Vorschlägen zur Konvention bei Art. 8 verwertet, welche dahin gingen, auszusprechen, daß die einseitige Naturalisation früher gesetzten Tatsachen den Effekt einer Ehetrennung zu entziehen nicht geeignet sei. Nachdem aber nun einmal die Konvention stets das letzte gemeinsame Eherecht zugrunde legt, waren die Bedenken, welche Art. 4 zeitigten, überflüssig, denn niemand kann mehr einseitig eine Trennung im Wege der Naturalisation aufnötigen; daß sie aber versagt

---

dem früheren Rechte gehabt haben. Weder braucht der Scheidungsgrund unter dem alten Rechte perfekt und klagbar geworden zu sein, noch braucht der erst nach dem Staatsangehörigkeitswechsel perfekt gewordene Scheidungsgrund als solcher auch dem alten heimatlichen Rechte zu genügen.

Darin liegt das Einbekenntnis, daß Art. 4 buchstäblich nicht zu handhaben sein wird.

[1]) „Eine Tatsache, die sich ereignet hat, während der Mann einem anderen Staate angehörte, kann als Scheidungsgrund nur geltend gemacht werden, wenn die Tatsache auch nach den Gesetzen dieses Staates ein Scheidungs- oder Trennungsgrund ist."

[2]) *Regelsberger*, Pandekten S. 179, *Niemeyer*, a. a. O. S. 220.

sein solle, wenn zwei österreichische Katholiken Deutsche werden, um einverständlich wegen eines zur Zeit der österreichischen Staatsangehörigkeit begangenen Ehebruchs die Trennung begehren, bleibt nicht zu rechtfertigen[1]). Art. 4 kann nur als ein Mißgriff beklagt werden; statt daß gegen Naturalisation *in fraudem legis* durch Hindernisse gegen Repatriierung, ja selbst Ausweisung nach Wiederaufnahme des früheren Wohnsitzes in krassen Fällen[2]) vorgegangen wird, wird das Kind mit dem Bade verschüttet und von der natürlichen Wirkung der Naturalisation eine grundsätzliche Ausnahme gemacht. In der Praxis wird es sich empfehlen, die Wirkung des Art. 4 dadurch zu lindern, daß er milde gehandhabt wird, indem es genügt, wenn Trennung auf Grund einer Tatsache begehrt wird, die vordem wenigstens Scheidung begründete, oder indem man es genügen läßt, daß die vordem auch nur begonnenen Tatsachen unter dem neuen Recht vollendet werden[3]).

VII. Internationale Kompetenzen in Ehesachen.

Der Zweck der Konvention, für das ganze Gebiet der Vertragsstaaten verbindliches Recht zu sichern, setzt voraus, daß international anerkannte Kompetenzen geschaffen werden, um widersprechende Urteile zu verhindern und die Vollstreckung der Urteile im ganzen Gebiete zu sichern. Solche Vorschriften wurden bloß für Scheidungs- und Trennungsklagen im Art. 5—7 der II. Konvention statuiert, für Nullitätsklagen wurden keine besonderen Normen aufgestellt, offenbar eine Konzession an jene Staaten, zu deren Gunsten der Ausspruch der Ungültigkeit bloß für den Bereich des eigenen Staates zugelassen wurde (vgl. Art. 2, 3, 5 und 7 der I. Konvention). Es kommen daher die prozessualen Grundsätze jedes einzelnen Vertragstaates zur Anwendung.

---

[1]) *Czyhlarz* S. 34.

[2]) *Bar* I 490, *Jettel*, I. P. R. S. 50.

[3]) Dagegen kann die Vorschrift des Art. 4 bezw. 8 nicht durch Verweisung auf ein anderes z. B. das frühere heimatliche Recht, unter dem die Tatsache sich ereignete, umgangen werden, es ist eine „überstaatliche" Norm, d. h. eine solche, welche der Disposition der Einzelstaaten entrückt ist.

Bezüglich der Scheidungs- und Trennungsklage waren Kompetenzvorschriften desto notwendiger als in dieser Richtung die weitestgehenden Verschiedenheiten bestehen. Zwar die Mehrzahl der Staaten erklärt sich in diesen Belangen nur für die eigenen Staatsangehörigen kompetent, so grundsätzlich Frankreich, Deutschland[1]), indes wird vielfach auch das Domizil als maßgebend erklärt[2]), zuweilen selbst der Ort des bloßen Aufenthaltes, des Scheinwohnsitzes, so in Nordamerika (z. B. Dakota „Ehescheidungsfabrik"). Nach der Konvention wird die Wahl zwischen dem Gerichte des Wohnsitzes und dem nach dem heimatlichen Gesetze zuständigen Gerichte gestellt, wobei die Bestimmungen der Einzelstaaten, wonach die nationalen Gerichte ausschließlich kompetent sein sollen, für alle Vertragstaaten bindend sind, so daß die Zuständigkeit des Domizils zessiert[3]). Dieser Vorbehalt, im Entwurfe bloß für religiöse Ehen zugedacht, ist durch die Konvention auf alle Ehen anwendbar erklärt worden. Solche Vorbehalte sind in den Gesetzen einzelner Staaten enthalten und an die Adresse der eigenen Staatsangehörigen gerichtet, da dafür kein Interesse besteht, daß fremde Staatsangehörige nur von deren heimatlichen Gesetzen in Scheidungssachen Recht finden sollen[4]). Der Entwurf eines österreichischen Durchführungsgesetzes macht in § 3 von diesem Vorbehalte den Gebrauch, daß die österreichischen Gerichte ausschließlich zuständig sind, um über ein Begehren österreichischer Staatsangehöriger um Ehetrennung oder Scheidung zu erkennen. Danach kann im Falle, daß beide Ehegatten Oesterreicher sind, kein Zweifel herrschen über die exklusive Kompetenz der inländischen Gerichte; fraglich ist es, wie es mit dem Falle beschaffen ist, wenn nur ein Teil österreichischer Staatsbürger ist; nach dem Wortlaute scheint es, als genüge die Staatsangehörigkeit

[1]) § 606 ZPO letzter Absatz.

[2]) u. a. in Oesterreich § 76 J. N.

[3]) Die Prorogation eines andern Forums ist unstatthaft, *Bar* I 483.

[4]) Ein Ansatz zur internationalen Kompetenz in Ehesachen findet sich schon im § 606 R. ZPO; aber auch im § 100 österr. J. N., wonach die österreichischen Gerichte zuständig sind, selbst wenn keiner der Ehegatten seinen Wohnsitz im Inlande hat und hier auch nicht der letzte gemeinsame Wohnsitz war, sofern nur der Geklagte österreichischer Staatsangehöriger ist.

des Klägers. Allein auch auf diese Frage ist im Art. 8 die Antwort zu suchen, es kommt auf die letzte gemeinsame Staatsangehörigkeit an, ist diese in Oesterreich, so ist das österreichische Gericht ausschließlich kompetent. Nur für den Fall, als keiner von beiden mehr Oesterreicher ist, greift diese Norm nicht durch, wenngleich als heimatliches Recht betreffend die Durchführung der Scheidung das österreichische in Geltung bleibt, eben weil der Wortlaut des Durchführungsgesetzes darauf in keiner Weise Anwendung findet und es auch an einem Interesse an dieser ausschließlichen Kompetenz gebricht[1]).

Danach wird sich die Kompetenz in Ehesachen in folgender Weise gestalten:

1. mit Wirkung für den Bereich der ganzen Konvention wird ein österreichisches Gericht in Ehescheidungs- und Trennungsklagen zu judizieren berufen sein, in dessen Sprengel die Ehegatten oder bei Verschiedenheit des Wohnsitzes der Beklagte seinen Wohnsitz hat, mögen die Ehegatten In- oder Ausländer sein. Der dem österreichischen Rechte eigentümliche Gerichtsstand des letzten gemeinsamen Wohnsitzes wird als internationaler nur mehr anerkannt im Falle boshaften Verlassens oder Wohnsitzwechsels nach Eintritt der Scheidungsursache. Alle diese *fora* fallen weg, wenn die Trennungs- oder Scheidungswerber oder einer derselben Ausländer sind und das heimatliche Recht diesen Vorbehalt gemacht hat[2]);

[1]) *Czyhlarz*, S. 30, unterwirft auch diesen Fall dem § 3 des Durchführungsgesetzes. Indes würde dieses auf § 81 Z. 3 EO gar nicht passen, welche nur solchen Urteilen Vollstreckbarkeit versagt, die den Personenstand österreichischer Staatsbürger treffen, und, wie zum Durchführungsgesetz § 3 in den Reg.-Motiven S. 38 bemerkt wird, will § 3 D. G. den Gedanken des § 81 Z. 3 EO aufrechthalten.

[2]) Nach dem neueren Judikate des OGH vom 16. 5. 07, *Jur. Bl.* No. 7 ex 1908 sind die österreichischen Gerichte auch ohne diese Voraussetzung zur Entscheidung über die Trennung und Scheidung von Ausländerehen unzuständig. Entgegengesetzt E. vom 17. 12. 07, *Jur. Bl.* ebenda. Für die Ablehnung der Zuständigkeit wird sich auf Art. IX EG z. JN (völkerrechtliche Grundsätze) berufen; da in diesem Rechtsfalle der Beklagte im Auslande wohnte und dieser Umstand verwertet wird, dürfte der Entscheidung keine prinzipielle Bedeutung zukommen.

2. mit Wirkung für den Bereich des Inlands bleiben alle inländischen *fora*, z. B. der letzte gemeinsame Wohnsitz (§ 76 J. N.) oder der allgemeine Gerichtsstand des Ehemannes (§ 114 J. N.) in Geltung; solche Urteile sind dann im Auslande nicht immer vollstreckbar. Nur wenn der Vorbehalt seitens des Heimatstaates gemacht ist, wird die Kompetenz auch mit dieser beschränkten Wirksamkeit aufhören, weil darauf durch den Staatsvertrag ohne Einschränkung verzichtet wird. Solche Klagen wären wegen Inkompetenz abzuweisen.

Eine Ausnahme von der absoluten Wirkung des Vorbehaltes der heimatlichen Kompetenz mußte für jene Ehen geschaffen werden, welche mit Nichtigkeit für den Bereich der Heimat geschlossen sind[3]), denn diese können in der Heimat nicht Gegenstand eines Trennungs- oder Scheidungsprozesses bilden. Für diese ist unter allen Umständen die Gerichtsbarkeit des Landes zuständig, worin die Ehegatten ihren Wohnsitz haben.

Sehr zweckmäßigerweise ist selbst dort, wo nur das heimatliche Gesetz kompetent ist, doch das Gericht des Wohnsitzes zur Erlassung von einstweiligen Verfügungen bezüglich der Aufhebung der ehelichen Gemeinschaft kompetent (Art. 6); doch bleiben sie nur aufrecht, wenn sie innerhalb eines Jahres vom heimatlichen Gericht bestätigt werden und keinesfalls für länger, als das Gesetz des Wohnsitzes gestattet.

Von größter Wichtigkeit ist die Sicherung der Anerkennung der Ehescheidungs- und Trennungsurteile innerhalb der Vertragstaaten, weil hierdurch die Absicht der Konvention allein erreicht wird. Es ist klar, daß es sich um kein reines Fest-

---

[3]) z. B. Art. 3 (I. Konvention) Eheschließung im Auslande ungeachtet religiöser Hindernisse der Heimat, oder Art. 5 Abs. 2 (I. Konvention) Eheschließung in zivilen Formen trotz obligatorischer religiöser Trauung in der Heimat, oder Art. 5 Abs. 3 (I. Konvention) Verletzung der heimatlichen Vorschrift über das Aufgebot, Art. 7 Eheschließung in den Formen des heimatlichen Rechts und mit Verletzung des Rechts der *lex loci actus*. Art. 7 Abs. 2 (I. Konvention).

stellungs-, sondern um ein Rechtsgestaltungserkenntnis handelt, dessen Rechtsfolgen weitester Anerkennung bedürftig sind[1]).

Durch Art. 7 ist in zweckmäßigster Weise gesichert, daß die gemäß vom Art. 5 kompetenten Gerichte ausgesprochene Scheidung oder Trennung innerhalb des ganzen Vertragsgebietes anzuerkennen ist und *res iudicata* schafft. Die Fassung der Stelle erledigt zugleich die Streitfrage, ob auch ein abweisendes Urteil *res iudicata* macht, in verneinendem Sinne[2]). Eine Ueberprüfung des Urteils in einem anderen Staate ist, von der Zuständigkeitsfrage abgesehen, auch nicht *in formali*, statthaft; die innerstaatlichen, die Vollstreckbarkeit fremder Urteile beschränkenden Vorschriften (z. B. § 81 Z. 4 EO betreffend die Nichtexequierbarkeit von Erkenntnissen aus Gründen der öffentlichen Ordnung und Sittlichkeit) fallen weg. Nur bei Versäumnisurteilen geht die Ueberprüfung so weit, ob die Ladung zum Prozesse in jener Weise erfolgte, wie sonst die Vollstreckbarkeit fremder Urteile sie erfordert.

Aus dem Gesagten folgt, daß es Scheidung oder Trennung bloß für den Bereich einzelner Staaten in Hinkunft nur in seltenen Fällen geben wird; lag aber dem Erkenntnisse eine der internationalen Kompetenzen zu grunde, so ist die Vollstreckungskraft eine uneingeschränkte. Dieser Grundsatz geht so weit, daß auch Staaten, die eine Auflösung der Ehe nicht kennen, ein Trennungserkenntnis zu respektieren und zu befolgen haben. Dort, wo ein administratives Erkenntnis das Scheidungsurteil ersetzt (z. B. in gewissen Fällen in Schweden, Norwegen und Dänemark), soll dasselbe auch überall *res iudicata* machen, wenn nur das heimatliche Recht beider Ehegatten diese Einrichtung kennt; das Erkenntnis wirkt dann wie das Urteil

[1]) So fordert *Georg Flaischlen* die ausschließliche Kompetenz der heimatlichen Gerichte, um die Durchführung der Scheidung in den heimatlichen Registern zu sichern. *Revue* 1895 S. 260.

[2]) *Meili*, Die Staatenkonferenzen im Haag S. 51. Ebendaselbst S. 55 ist zu ersehen, wie ablehnend sich bisher die Staaten gegen die Vollstreckung ausländischer Scheidungsurteile verhalten hatten, was besonders wegen Art. 56 des schweizerischen Zivilstandesgesetzes von Bedeutung war, wonach auch Ausländer durch Schweizer Gerichte Scheidungsurteile erlangten, wenn nachgewiesen wurde, daß der Heimatstaat dieselben anerkennt.

eines kompetenten Gerichtes über die Grenzen des eigenen Staates.

* * *

Der Inhalt der Verträge greift der späteren innerstaatlichen Regelung der betreffenden Partien des internationalen Privatrechts nicht vor[1]). Er läßt auch das innerstaatliche Eherecht unberührt; allein die großen Grundprinzipien beginnen bereits die Gesetzesanwendung zu beeinflußen, namentlich in dem Sinne, daß fremden Ehen die heimischen Vorschriften nicht aufgezwungen werden. Daß sich der inneren Rechtsübung große und neue Gesichtspunkte eröffnen, ist ein nicht gering zu achtender Erfolg. Aber wer sich von der Konvention für das innerstaatliche Eherecht einen Wandel erwartete, kommt naturgemäß nicht auf seine Kosten, nur läuft er Gefahr, die wirklich gebotenen Fortschritte zu übersehen. Ob die praktische Handhabung der Konventionen der Eherechtsreform neue Impulse geben wird, bleibt abzuwarten; sollte es der Fall sein, so werden Freunde und Gegner derselben es den Konventionen danken oder zugute halten, wenn sie wie ein frischer Wind im Bau des Eherechts fegen, zerstören, was morsch und brüchig, und unversehrt lassen, was festgefügt im Rechtsbewußtsein haftet.

[1]) Reg. Motive S. 28.

Alphabetisches Sachregister.

Die Zahlen bezeichnen die Seiten.

A.

Amerika, Auslieferungsrecht 369 ff.
Annus discretionis 126 ff.
Armenrecht 154.
Ausländer als Kläger 143 ff., als Beklagte 148 ff.
Auslieferung, Amerika 369 ff., England 379 ff.

B.

Bekenntnisänderung der Erwachsenen 131 ff.
Bekenntnisfreiheit 111 ff.
Bekenntnisordnung als öffentl. Recht 51 ff.
Bekenntniszwang, Zuständigkeitsvorschriften 64 ff.
Beschießung durch Seestreitkräfte in Kriegszeiten 403.
Beuterecht, Beschränkungen desselben im Seekrieg 406.
Blockade, rechtl. Natur 1 ff., und Kabel 173.

D.

Dispensationen in Fragen der relig. Erziehung 102 ff.

E.

Ehevertrag 202 ff.
England, Auslieferungsgesetzgebung 379.
Erziehung, religiöse 50 ff.

F.

Feiertagsordnung 275 ff.
Feindseligkeiten, Abkommen üb. d. Beginn derselben 396.
Friedenskonferenz, Dokumente z. zweiten 389 ff. (s. auch Haager Konferenz).
Friedliche Erledigung internationaler Streitfälle 391.

G.

Genfer Abkommen, Anwendung d. Grundsätze desselben f. d. Seekrieg 404.

H.

Haager Friedenskonferenz, Dokumente 389 ff.
Heimatsprinzip i. religiösen Erziehungsfragen 87 ff.

I.

Illegitim s. unehelich.
Internationales Recht, Quellen desselben 251 ff.
Internationales Verwaltungsrecht, Studien 275 ff.
Italien, rechtliche Stellung d. unehelichen Kinder 224 ff.
Ius angariae 174.

K.

Kabelpraxis 163 ff.
Kauffahrteischiffe, feindliche, Abkommen üb. d. Behandlung derselben beim Ausbruch d. Feindseligkeiten 401, Umwandlung d. K. in Kriegsschiffe 402.
Kindererziehung, religiöse 50 ff.
Konterbande 173.
Konventionen d. II. Friedenskonferenz 428 ff.

L.

Landkrieg, Abkommen betr. Gesetze u. Gebräuche desselben 397, Abkommen betr. d. Rechte u. Pflichten d. neutralen Mächte u. Personen 399 ff.
Lex fori 153.
Lex loci actus 137.
Lex patriae 152 ff.
Lex rei sitae 137.

Locus regit actum 110 f., 137.
Luftschiffe, Verbot d. Werfens v. Geschossen u. Sprengstoffen a. denselben 414.

M.

Minen, Abkommen üb. d. Legung v. unterseeischen selbsttätigen Kontaktminen 403.

N.

Neutrale, Rechte u. Pflichten derselben i. Seekrieg 411.

O.

Oesterreich, Rechtsschutz österr. Schrift- u. Kunstwerke i. Deutschland 298 ff.

P.

Personalität od. Territorialität bei Ausübung d. Religionspolizei üb. Kinder 68 ff.
Prisenhof, Abkommen üb. d. Errichtung desselben 406 ff.
Prozeßfähigkeit 152 ff.

R.

Räumliche Zuständigkeit, religiöse Erziehung 81 ff.
Religiöse Kindererziehung 50 ff.
Reziprozität u. Retorsion 140 ff.
Rußland, rechtliche Stellung d. unehelichen Kinder 224 ff. — Das russische Programm z. II. Friedenskonferenz 415.

S.

Schiedsgerichtsbarkeit, obligatorische 542 ff.
Schiedsgerichtshof, internationaler 392.
Schiedsgerichtsverfahren in völkerrechtl. Streitigkeiten 539 ff.
Schiedssprechung, obligatorische 393 ff.
Schlußakte d. II. Friedenskonferenz 415.
Schrift- u. Kunstwerke (österr.), Rechtsschutz derselben i. Deutschland 298 ff.
Seebeuterecht 303 ff.
Seekabel in Kriegszeit 160 ff.
Seekabelpraxis 163 ff.
Seestreitkräfte, Behandlung d. Beschießung durch dieselben 403.
Staatsbürgerrecht i. internat. Verkehr, seine Erwerbung u. Verlust 355.
Staatsverträge, deren Einfluß auf d. Verwaltung d. Innern 267 ff.
Statutenwechsel 93 ff.
Streitfälle, internationale, Abkommen z. friedl. Erledigung derselben 391 ff.

T.

Territorialprinzip u. Heimatprinzip in religiösen Erziehungsfragen 87 ff.

U.

Uneheliche Kinder, rechtliche Stellung derselben nach russischem u. italienischem Recht 224 ff.
Ungarn, Zivilprozeßrecht, internationale Beziehungen 141 ff. — Ausdehnung der Gerichtskompetenz in bezug auf Ausländer 154 ff. — Einschränkung der Kompetenz in bezug auf das Ausland 157 ff.
Unterscheidungsalter 126 ff.
Unterseeische Kontaktminen 403.
Untersuchungsverfahren in völkerrechtl. Streitigkeiten 526 ff.

V.

Verfahren i. völkerrechtlichen Streitigkeiten 521 ff.
Vermittlungsverfahren 524 ff.
Verträge über religiöse Kindererziehung 105 ff., über eheliches Güterrecht 202 ff.
Vertragsschulden, Abkommen betr. Beschränkung der Anwendung von Gewalt bei der Eintreibung derselben 395 ff.
Verwaltungsrecht, internationales, Studien 50 ff.

W.

Ware, feindliche od. neutrale Eigenschaft derselben 303 ff.

Z.

Zivilprozeßrecht, internationale Beziehungen d. ungarischen 140 ff.
Zuständigkeitskonflikte 121 ff.

Verlag von FERDINAND ENKE in Stuttgart.

Soeben erschien:

Kohler, Geh.-Rat Prof. Dr. J., Urheberrecht an Schriftwerken und Verlagsrecht. 8°, 1907. geh. Mk. 13.20; in Leinw. geb. Mk. 14.40.

Kohler, Geh.-Rat Prof. Dr. J., Grundriß des Zivilprozesses mit Einschluß des Konkursrechts.

8°. 1907. geh. Mk. 4.—; in Leinw. geb. Mk. 5.—.

Verlag von Duncker & Humblot in Leipzig.

Soeben erschienen

Die Fortbildung des Verfahrens in völkerrechtlichen Streitigkeiten.

Ein völkerrechtliches Problem der Gegenwart speziell im Hinblick auf die Haager Friedenskonferenzen erörtert von **Otfried Nippold.**

8°. VI, 666 Seiten. Preis Mk. 14.—.

Der Erwerb und der Verlust der ungarischen Staatsbürgerschaft.

Für den praktischen Gebrauch bearbeitet von Dr. **A. Berényi** und Dr. **F. Tarján,** Rechtsanwälte in Budapest.

1906. 8°. VI, 184 Seiten. Preis Mk. 4.—.

Quellen zum Internationalen Privatrecht.

Herausgegeben von

E. Zitelmann und **Th. Niemeyer.**

Heft 1: Artikel 7 bis 31 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Nebst sämtlichen Entwürfen. Von **E. Zitelmann.**

Preis 2 Mk. 80 Pf.

Universitäts-Buchdruckerei Schmidt & Klaunig, Kiel.

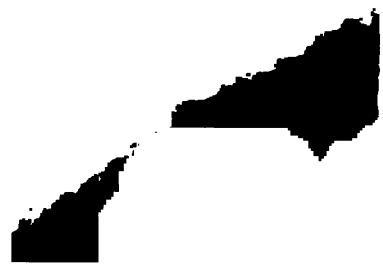

This book should be returned to the Library on or before the last date stamped below.

A fine of five cents a day is incurred by retaining it beyond the specified time.

Please return promptly.

Harvard College Library

GIFT OF THE

BOSTON ATHENAEUM